

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 21. bis 26. Oktober 1973

(3. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1974

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	Vf.
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner der Landessynode	VIIIf.
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	Xff.
IX. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Pfarrer E. S. Esau	XIVf.
X. Verhandlungen der Landessynode	1—177
Erste Sitzung, 22. Oktober 1973, vor- und nachmittags	1—36
Zweite Sitzung, 23. Oktober 1973, vormittags	37—80
Dritte Sitzung, 25. Oktober 1973, vor- und nachmittags sowie abends	81—146
Vierte Sitzung, 26. Oktober 1973, vormittags	147—177

Anlagen

- 1 Entwürfe: Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1974 und 1975 mit Haushaltsgesetz. Finanzausgleichsordnung, Durchführungsbestimmungen hierzu für 1974 und 1975.
- 2 Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung, vorgelegt vom Konvent Badischer Theologiestudenten.
- 3 Mittelfristige Bau- und Finanzplanung — Rangordnung kirchlicher Aktivitäten und Folgerungen für kirchengemeindliche, kirchenbezirkliche und regionale Bauvorhaben.
- 4 Theologisches Gutachten zu den Fragen, die sich für die Badische und die Württembergische Landeskirche beim Überwechseln von Gemeinden ergeben.
- 5 Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Neufassung September 1973).
- 6 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz.
- 7 Entwurf: Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf IV einer Grundordnung für die EKD.
- 8 Entwurf: Stellungnahme zum Entwurf eines Vertrags über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland.
- 9 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Immenstaad und einer Evangelischen Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen.
- 10 Vorlage des Finanzausschusses: Stellenpläne im Haushaltsplan der Landeskirche für 1974 und 1975.

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**
 Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**
 Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Prälatur Südbaden
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Prälatur Nordbaden
 Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- | | |
|--|--|
| <p>a) Landesbischof
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor</p> <p>b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim
(1. Stellv.: Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim
2. Stellv.: Gessner, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen)</p> <p>c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats</p> <p>1. Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellv.: Herrmann, Oskar, Pfarrer, Freiburg)</p> <p>2. Feil, Helmut, Dekan, Bretten
(Stellv.: Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus üb. Lörrach)</p> <p>3. Gabriel, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(Stellv.: von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)</p> <p>4. Gessner, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen
(Stellv.: Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)</p> <p>5. Göttsching, Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinaldirektor, Freiburg
(Stellv.: Bilger, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)</p> | <p>6. Herb, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide
(Stellv.: Erndwein, Friedrich, Dipl.-Ing., Eggenstein)</p> <p>7. Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim
(Stellv.: Schöfer, Hans-Dietrich, Studiendirektor, Oberkirch)</p> <p>8. Michel, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen
(Stellv.: Leser, Gerhard, Pfarrer, Haltingen)</p> <p>9. Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(Stellv.: Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)</p> <p>10. Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim
(Stellv.: Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim)</p> <p>11. Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(Stellv.: Klauß, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)</p> <p>12. Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(Stellv.: Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg)</p> <p>d) die Oberkirchenräte (8)</p> <p>e) Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg
(als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)</p> <p>f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)</p> |
|--|--|

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(84 Mitglieder)

- von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forst-
wirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
- Altschuh**, Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofs-
heim-Untergimpfern (KB Neckarbischofsheim) BA
- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident,
Mannheim (KB Mannheim), Präsident der Landes-
synode
- von Baden**, Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt,
Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
- Barner**, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
- Bayer**, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim
(KB Ladenburg-Weinheim) RA
- Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen
(KB Konstanz) FA
- Blöchle**, Hans, Pfarrer, Heddeshaim
(KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Buchenau**, Karl-Wilhelm, Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
- Buschbeck**, Elisabeth, Dozentin, Freiburg
(KB Freiburg) BA
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) RA
- Clausing**, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen
(KB Oberheidelberg) BA
- Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA
- Deecke**, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach
(KB Ladenburg-Weinheim) FA
- Diefenbacher**, Hilde, Hausfrau, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Eck**, Richard, Direktor i. R., Karlsruhe-Durlach
(KB Karlsruhe-Stadt) RA
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
Heidelberg (berufen) BA
- Engel**, Karl, Bundesbahnbetriebsinspektor,
Remchingen-Wi. (berufen) HA
- Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., Eggenstein
(KB Karlsruhe-Land) FA
- Ertz**, Michael, Pfarrer, Eppingen (KB Sinsheim) HA
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
- Fischer von Weikerthal**, Karl Ulrich, Dipl.-Land-
wirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA
- Flühr**, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim
(KB Sinsheim) FA
- Fluhrer**, Horst, Vorarbeiter, Neunstetten
(KB Boxberg) FA
- Fritz**, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Müllheim) HA
- Fünfgeld**, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden
(KB Emmendingen) BA
- Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(KB Bretten) FA
- Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht,
Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
- Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr
(KB Karlsruhe-Stadt) HA
- Glum**, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) BA
- Göttsching**, Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinal-
direktor, Freiburg (KB Freiburg) FA
- Gramlich**, Helga, Hauptlehrerin, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Grob**, Adolf, Gewerkschaftssekretär, Tauberbischofs-
heim (berufen) RA
- Günther**, Hermann, Oberschulrat, Müllheim
(KB Müllheim) BA
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau/Odenwald
(KB Neckargemünd) RA
- Hansch**, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof
(berufen) HA
- Hartmann**, Günter, Kaufmann, Niefern-Oschelbronn
(KB Pforzheim-Land) HA
- Heinemann**, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarz-
wald (KB Hornberg) FA
- Herb**, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide
(KB Karlsruhe-Land) RA
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(KB Freiburg) RA
- Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin,
Neuried-Ichenheim (berufen) BA
- Hof**, Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
- Hoffmann**, Erwin, Dekan, Schwetzingen
(KB Oberheidelberg) FA
- Hoffmann**, Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-
Land) HA
- Hofmann**, Lieselotte, Oberin, Mannheim
(berufen) HA
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(KB Durlach)
- Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M.
(KB Überlingen-Stockach) FA
- von Kirchbach**, Dr. Eckart, Exportkaufmann,
Gailingen (KB Konstanz) FA
- Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe
(KB Karlsruhe-Stadt) BA
- Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein
(KB Hochrhein) FA

b. w.

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern beigefügt. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Haupt-
ausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

VI

- Koch**, Gerhard, Pfarrer, Bödighheim
(KB Adelsheim) HA
- Krämer**, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
- Leichle**, Hans Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
- Leser**, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (KB Lörrach) RA
- Lust**, Edmund, Oberstudiendirektor, Berghausen
(KB Durlach) HA
- Marquardt**, Paul, Pfarrer, Waldshut
(KB Hochrhein) HA
- Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen (KB Hornberg) FA
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg
(KB Heidelberg) FA
- Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg
(KB Heidelberg) RA
- Nagel**, Horst, Pfarrer, Wertheim (KB Wertheim) HA
- Niebel**, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikhaber,
Berghausen (berufen) FA
- Oloff**, Dieter, Pfarrer, Achern (KB Baden-Baden) BA
- Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(KB Lörrach) HA
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (berufen) HA
- Reger**, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor,
Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
- Richter**, Günter, Pfarrer, Weisweil
(KB Emmendingen) RA
- Ritsert**, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern
(KB Mosbach) BA
- Rüdel**, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt
(KB Baden-Baden) HA
- Schnabel**, Klaus, Pfarrer, Karlsruhe
(KB Karlsruhe-Stadt) HA
- Schneider**, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz
(KB Konstanz) HA
- Schöfer**, Hans-Dietrich, Studiendirektor, Oberkirch
(KB Kehl) BA
- Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
- Schuler**, Hermann, Pfarrer, Remchingen-Si.
(KB Durlach) HA
- Slenczka**, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor,
Heidelberg (berufen) HA
- Steininger**, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim
(KB Neckarbischofsheim) BA
- Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus üb. Lörrach
(KB Schopfheim) FA
- Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) FA
- Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt,
Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
- Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(KB Neckargemünd) HA
- Weber**, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
- Wendland**, Dr. Karl-Heinz, Richter am Amtsgericht,
Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
- Wenk**, Günther, Geschäftsführer, Maulburg
(KB Schopfheim) HA
- Wenz**, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim
(berufen) FA
- Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim
(KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode

Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten

Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Cleiß, Ernst

Eck, Richard

Gramlich, Helga

Hof, Gerhard

Jörger, Friedrich

Schuler, Hermann

Schriftführer
der
Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses

Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses

Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Bilger, Dr. Harald

Gilbert, Dr. Helga

Hofmann, Lieselotte

Klauß, Kurt

Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Eck, Richard
 Feil, Helmut
 Grob, Adolf
 Häffner, Fritz
 Herrmann, Oskar
 Leser, Gerhard
 Müller, Willi
 Richter, Günter
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(14 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Viebig, Joachim, Vorsitzender
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
 Engel, Karl
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hoffmann, Georg
 Hofmann, Lieselotte
 Koch, Gerhard
 Lust, Edmund
 Marquardt, Paul
 Nagel, Horst
 Rauer, Manfred
 Rüdell, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther

(24 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Bilger, Dr. Harald
 Buchenau, Karl-Wilhelm
 Deecke, Lothar
 Erndwein, Friedrich
 Flühr, Willi
 Fluhrer, Horst
 Götttsching, Dr. Christian
 Heinemann, Lore
 Hoffmann, Erwin
 Kern, Daniel
 von Kirchbach, Dr. Eckart
 Kobler, Hermann
 Michel, Hanns-Günther
 Müller, Dr. Siegfried
 Nebel, Karl
 Reger, Dietrich
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
 von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Altschuh, Klaus
 Blöchle, Hans
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Günther, Hermann
 Klaus, Kurt
 Krämer, Arnold
 Leichle, Hans Martin
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Steininger, Hans

(21 Mitglieder)

VII. Die Redner bei der Landessynode

	Seite
von Adelsheim von Ernest Joachim, Frhr.	118
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—16, 21, 22, 31—33, 36—38, 41, 43—45, 47—50, 52—56, 58—60, 62, 64—69, 71—83, 90—92, 96—111 137, 138, 140—146, 148—162, 164—171, 173—177
Barner, Hanna	116 f.
Bayer, Hans	165 f.
Bilger, Dr. Harald	36, 62 f., 66, 68, 77, 145
Blöchle, Hans	33, 38, 44, 124, 134 f., 174
Bornhäuser, Dr. Hans	32, 57 f., 77
Buchenau, Karl-Wilhelm	75 f., 78 f., 80, 104, 109
Buschbeck, Elisabeth	32, 41—43
Bußmann, Günter	141—143, 148, 162, 167, 168, 174 f.
Clausing, Ellen	44 f., 98, 137 f.
Deecke, Lothar	118 f., 124 f., 150 f.
Eck, Richard	162 ff.
Engel, Karl	52 f.
Erndwein, Friedrich	117
Ertz, Michael	53 f., 57, 63, 75, 77, 112, 113, 123, 153, 158
Esau, E. S.	XIV f. (Predigt)
Feil, Helmut	33, 56, 66, 69, 74, 99, 101, 102, 113, 169, 174
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich	125 f., 142 f.
Flühr, Willi	115 f.
Fritz, Max	115, 123, 131, 160
Froemer, Kurt	2
Gabriel, Emil	83 ff., 99 f., 105, 108, 109, 113, 115, 121 f., 124, 125, 131, 132, 135— 137, 145, 146, 151 f., 167 f.
Gessner, Dr. Hans	31—33, 136, 158
Gilbert, Dr. Helga	32 f., 103, 108
Glum, Dr. Hildebrand	130
Göttsching, Dr. Christian	64, 130
Häffner, Fritz	48, 53, 56, 75, 102 f., 144
Hammann, Ernst	59 f.
Hansch, Hannelore	139
Hartmann, Günter	60, 102, 112, 113, 161, 162
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	16 ff., 56 f., 64, 80, 81, 134—137, 139
Heinemann, Lore	33, 148
Herrmann, Oskar	14 f., 32, 33, 48, 70, 71, 74, 98, 112, 115, 125, 143 f., 151, 154 f., 157, 159, 175, 176
Hetzel, Dr. Ingrid	59, 132
Hof, Gerhard	68—70, 173—175
Hoffmann, Erwin	70, 138
Hoffmann, Georg	63, 74, 75, 161, 174, 175
Hofmann, Lieselotte	58—60
Holzwarth, Reiner	83
Jung, Dr. Helmut	15 f., 33 ff., 103, 104, 115, 123, 125, 135—137, 144
Kern, Daniel	157 f.
von Kirchbach, Dr. Eckart	126 f., 129, 131, 158
Klauß, Kurt	57, 120, 144, 164, 174
Kobler, Hermann	62, 122
Koch, Gerhard	104, 127 f., 132, 158, 161
Krämer, Arnold	104, 148 f.
Kühlewein, Gerhard	3
Leichle, Hans Martin	101 f., 112, 131, 132, 171 ff.
Leser, Gerhard	16, 48, 100, 104, 110, 116, 124, 152, 153, 158, 162
Löhr, Dr. Walther	22 ff., 53, 57, 78, 79, 98, 100, 102, 104 f., 129 f., 131, 143
Marquardt, Paul	70, 100 f., 130, 149 f. 169
Michel, Hanns-Günther	111—115 121, 168
Müller, Dr. Siegfried	53, 55, 100, 103 f., 133—137, 145

	Seite
Müller, Willi	56, 75, 139, 144
Niebel, Karl	72 f.
Radatz, Werner	3
Rauer, Manfred	12 f., 62, 99, 103, 121, 123, 124
Rave, Hellmut	45—48, 54 f., 59, 62, 65—68, 70, 75, 96—100, 102, 106, 115, 120 f., 124, 125, 130—132, 137, 142, 145 f., 151, 158, 160—162, 167, 176
Reger, Dietrich	73 f.
Richter, Günter	63—65, 79, 116, 158—160
Ritsert, Karl	54, 62, 76, 77, 79, 97 f., 103, 106, 122, 140
Rüdel, Albert	160
Schäfer, Karl Theodor	67
Schnabel, Klaus	50 ff., 57, 78, 98, 138, 166 f.
Schneider, Wolfgang	32, 33, 53, 55—57, 60 ff., 113, 131, 139, 144, 154, 167, 170 f.
Schöfer, Hans-Dietrich	113, 117, 122 f., 132, 135, 176 f.
Schoener, Karlheinz	74, 75, 111—137, 140 f., 148, 152 f., 174, 175
Schuler, Hermann	49 f., 70
Sick, Dr. Hansjörg	69—71, 75, 111—113, 143
Simon, Dr. Helmut	155
Stein, Hans-Joachim	48, 54—56, 63, 66 f., 77 f., 100, 103, 120, 130—132
Steyer, Klaus	43, 47, 53, 57, 69, 75, 91 f., 106, 112, 137, 139 f., 143
Stock, Günter	59, 64, 90 f., 100, 123 f., 128, 168
Trendelenburg, Hermann	62, 112, 116, 174
Viebig, Joachim	48 f., 55, 57, 62, 71, 76, 79, 100, 106, 109 f., 122, 124, 125, 130, 132, 156 f., 162
Walther, Dr. Dieter	101, 138—140, 144, 150
Weber, Fritz	119 f.
Weißer, Ernst	38 ff.
Wendland, Dr. Karl-Heinz	55, 59, 60, 141, 157
Wendt, Dr. Günther	112, 159—162, 167, 168
Wenz, Manfred	63, 64, 80, 140, 164 f.
Wolfinger, Hans-Dieter	77
Ziegler, Gernot	33, 92 ff., 108, 110, 125, 135, 136

VIII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

(Gegenstände, die im Rahmen der Beratung des Hauptberichts 1972 des EOK behandelt wurden, sind mit „HB“ bezeichnet.)

	Seite
Abendmahlsfeier in den Gemeinden, Bericht über Umfrage	73 ff.
Aktivitäten, kirchliche; Rangordnung: siehe Bau- und Finanzplanung	
Alkoholkrankenhilfe (HB)	58, 60
Altenpflegeschulen (HB)	58 f.
Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen	4, 54 (HB)
Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste	47 f. u. 54 f. (HB), 100
Archiv, landeskirchliches (HB)	42
„Aufbruch“ (Kirchenzeitung) — HB —	42
Baden-Baden, Müttergenesungsheim	116 f.
Bad Herrenalb, Kirchengemeinde, Vertreter	2
Basel, Freie evang.-theologische Akademie (Anrechnung von Studienzeit u. a.)	10, 37 f., 170 ff.
Bau- und Finanzplanung, mittelfristige 1974—1978	11, 33 ff., 133 ff., Anl. 3
Bauen, kirchengemeindliches und kirchenbezirkliches	118 f., 150 ff.
Bauen, kirchliches; Ausstattung der Tagungshäuser	120 f., 124, 125
Baupflicht, staatliche	13, 15 f., 115 f.
Bauvorhaben, landeskirchliche	114 f.
Becher, Pfarrer, Antrag auf Änderung der Grundordnung	7, 152
Becher, Pfarrer, Antrag zum Amt des Dekans	7 f., 152 f.
Berlin-Brandenburgische Kirche, Vertreter	2, 3
Bezirkssynoden (HB)	71
Bibelverbreitung (HB)	67 f.
Bild- und Tonstelle der Landeskirche (HB)	42
Bildungsausschuß, Mitglieder (Änderung)	4
Bischofswahlkommission	5
Buchverlag des Evang. Presseverbandes (HB)	42 f.
Büchereiarbeit des Evang. Presseverbandes (HB)	42
Campingdienst (HB)	61 ff.
Chile, Flüchtlinge aus	81 f.
Deimling, Gertrud, Stenographin, 25jährige Tätigkeit	1
Dekan, Amt des . . . (Antrag)	7 f., 152 f.
Diakonisches Werk der Landeskirche (HB)	58 ff.
— siehe auch: Haushaltsplan der Landeskirche —	
Drogenkrankenhilfe (HB)	58
Eheberatung: siehe Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung	
EKD-Grundordnung, Stellungnahme zu Entwurf IV	13, 153 ff., Anl. 7
EKD-Kirchenkanzlei, Grußwort	2
EKD-Synode, Ergänzungswahl	31 ff., 36, 38, 72, 82
Entwicklungsdienst, kirchlicher	87, 145 f.
Erziehungsberatung: siehe Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung	
Eschatologie, Defizit an . . . : siehe Landesbischof, Bericht zur Lage	
Evang.-Lutherische Kirche in Baden, Vertreter	2
Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (HB)	65 ff.
Evang. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden, Antrag zur Ausbildung des theologischen Nachwuchses	10, 170 ff.
Fernseharbeit (HB)	42
Finanzausgleich Landeskirche/Kirchengemeinden	11, 28 f., 88 f., 105, 107 f. Anl. 1 E
— siehe auch: Haushaltsplan der Landeskirche —	

	Seite
Finanzausgleich, Antrag der Synodalen Fritz u. and.	11 f., 89, 104
Freiburg, Erzbischöfl. Ordinariat, Vertreter	2
Freiburg, Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst — jetzt Fachhochschule — (HB)	45
Freizeit und Erholung, Evang. Arbeitskreis für . . . , Antrag betr. 3 Tagungshäuser	8, 117 ff., 150 ff.
Frühkommunion (HB)	51 f.
Gebietsreform, kirchliche, Zielplanung:	
Schatthausen, Kirchengemeinderat, Antrag (auch zur Namensgebung der Kirchengemeinde)	14, 159 ff.
Sütterlin, Dekan, Eingabe	5 ff., 157 ff.
Theologisches Gutachten zu den Fragen, die sich für die badische und württem- bergische Landeskirche beim Überwechseln von Gemeinden ergeben	11, 156 ff., Anl. 4
Überlingen-Stockach, Bezirkssynode, Antrag	13 f., 157 ff.
Villingen, Kirchengemeinderat, Eingabe	82, 167 f., 175 f.
Gemeindediakone (HB)	44 f.
Gemeineschwestern (HB)	58
Gesangbuch, liturgisches Beiheft zum	148
Gottesdienst (HB)	48 f.
Grundordnung der EKD, Stellungnahme zu Entwurf IV	13, 153 ff., Anl. 7
Grundordnung der Landeskirche, Änderungsantrag	7, 152
Gustav-Adolf-Werk (HB)	47
Hauptausschuß, Mitglieder (Änderung)	4
Hauptbericht des EOK an die Landessynode 1972, Beratung	41 ff.
Haushaltsplan der Landeskirche für 1974 und 1975	5, 22 ff., 83 ff., 92 ff., Anl. 1, 10
Einführungsreferat von Oberkirchenrat Dr. Löhr	22 ff.
Haushaltsplan der Evang. Zentralpfarrkasse für 1974 und 1975	5, 90 f., 109 f.
Haushaltsplan des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1974 und 1975	5, 90 f., 110
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer, Nachruf	3
Heidelberg, Pfarramt an der Orthopädischen Universitätsklinik, Eingabe	11
Hörgeschädigten-Seelsorge (HB)	60 ff., 65
Hohenwart, Planung eines 4. landeskirchlichen Tagungsheimes	103, 117 ff., 125, 150 ff.
Hübner geb. Beyer, Dietlinde, Nachruf	4
Immenstaad, Errichtung einer Kirchengemeinde	83, Anl. 9
Information, Amt für	41 (HB), 76 ff.
Kernkraftwerk, Planung in Weisweil-Wyhl	63 ff., 79 f.
Kindergärten, kirchliche	10 f., 137 ff., Anl. 3 C
— siehe auch: Bau- und Finanzplanung —	
Kindergottesdienst	49 f. (HB), 99, 143 f.
Kirchen, Bau von . . . : siehe Bau- und Finanzplanung	
Kirchengemeinden, Errichtung:	
Immenstaad	83, Anl. 9
Schefflenz	12 f., Anl. 6
Uhldingen-Mühlhofen	83, Anl. 9
Kirchengemeinden, kleine, Vereinigung (Vorschlag)	111 ff.
Kirchengrundsteuer	29 ff., 89, 109
— siehe auch: Haushaltsplan der Landeskirche —	
Kirchenmusik (HB)	52 f.
Königsfeld, Berufsfachschule für Sozialpädagogen	164 f.
Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland:	
Stellungnahme zum Vertragsentwurf	13, 165 ff., Anl. 8
Gemischte Kommission	167 f., 169 f., 175 f.
Krankenhaus, das evangelische (HB)	58 f.
Krankenhaus-Seelsorge (HB)	60
Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, Seelsorge (HB)	61
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat i. R., Verabschiedung	3

XII

	Seite
Kultusministerium Stuttgart, Vertreter	82 f.
Lahr, Bezirkssynode, Antrag betr. Rel.-Päd. Institut	11, 148 ff.
Lampe, Dr. Helgo, Nachruf	4
Landesbischof, Bericht zur Lage	16 ff.
Landessynode:	
Berichterstattung über Tagungen	75 ff.
Mitglieder (Änderungen)	4
Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung, Konzeption	11, 125 ff., Anl. 5
Lebensordnung, kirchliche (HB)	50 ff.
Lehrbeanstandungsordnung, Antrag und Entwurf des Konvents badischer Theologiestudenten	8, 162, Anl. 2
Liturgische Kommission, Bericht	73 ff.
Lörrach, Dekanat, Schreiben betr. Ausschuß für staatliche Liegenschaften	15 f.
Melanchthon-Verein für Schülerheime, Finanzhilfe	15, 91 f.
Militärseelsorge (HB)	61
„Mitteilungen“, Zeitschrift (HB)	41
Mittelfristige Bau- und Finanzplanung: siehe Bau- und Finanzplanung	
Mosbach, Fachschule für Sozialpädagogik, Antrag auf Errichtung	8 ff., 140 f.
Müttergenesungsheime	116 f.
Naherholungsbereich, Seelsorge (HB)	61 ff.
Öffentlichkeitsarbeit (HB)	41 f.
Öffentlichkeitsarbeit, Ausschuß für, Bericht	75 ff.
Ökumene (HB)	46 f.
Opfer der Gewalt in der Welt, Hilfe für	141 ff.
Osten, Christen im, Unterstützung (Bericht)	38 ff.
Pfarrerdienstgesetz, Änderungsanträge:	
Kandidaten des Oberkurses des Petersstifts	15, 168 f.
Synodaler Leser u. and.	16, 169
Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen:	
siehe Bau- und Finanzplanung	
Pfarrkonferenzen, Amtliche (HB)	68 ff.
Pfarrvikare, publizistische Zusatzausbildung	10, 42 f. (HB), 76
Pforzheim-Land, Bezirkssynode, Antrag betr. Freie evang. Fakultät Basel	37 f., 170 ff.
Polizeiseelsorge (HB)	61
Presseverband, Evang. . . . für Baden (HB)	42 f.
Publizistische Zusatzausbildung für Pfarrvikare	10, 42 f. (HB), 76
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht	72 f.
Religionslehrbücher „Der Gute Hirte“ und „Schild des Glaubens“	100 f., 149 f.
Religionslehrer, seminaristisch ausgebildete, Status (Antrag)	12, 162 ff.
Religionspädagogisches Institut	11, 100 f., 148 ff.
Römisch-katholische Kirche, Verhältnis zur (HB)	47 f.
Rundfunkarbeit (HB)	42
Schatthausen, Kirchengemeinderat, Antrag zur kirchlichen Gebietsreform und Namensgebung für Kirchengemeinde	14, 159 ff.
Schefflenz, Kirchengemeinde, Errichtung	12 f., Anl. 6
Schulen, kirchliche	86
Schwester, freie, Betreuung (HB)	59 f.
SMD (Studentenmission in Deutschland) — HB —	57 f.
Sozialarbeiter (HB)	45
Sozialpädagogik, Fachschulen für	8 ff., 140 f., 164 f.
Stellenpläne der Verwaltung, kirchlichen Werke und Einrichtungen (Bericht des Stellenplanausschusses)	87, 92 ff., 108 f., 110 f., Anl. 10

— siehe auch: Haushaltsplan der Landeskirche —

	Seite
Steyer, Klaus, Landesynodaler, Antrag betr. kirchliche Kindergärten	10 f., 137 ff.
Studentengemeinden, Studentenseelsorge (HB)	55 ff.
Suchtkrankenhilfe (HB)	58 ff.
Südafrika, Evangelise Broederkerk, Vertreter	2
Südwestdeutschland, Konföderation evangelischer Kirchen in . . . : siehe Konföderation	
Sütterlin, Dekan, Eingabe zur kirchlichen Gebietsreform	5 ff., 157 ff.
Tagungshäuser, kirchliche, Aufnahme von Feriengästen (Antrag)	120, 144
Tagungshäuser, Errichtung von drei weiteren . . . , Antrag	8, 117 ff., 150 ff.
Tagungsheim, Planung eines vierten (in Hohenwart)	103, 117 ff., 125, 150 ff.
Taufe (HB)	51 f.
Theologiestudenten, Konvent badischer . . . , Antrag und Entwurf zur Lehrbeanstandungsordnung	8, 162, Anl. 2
Theologische Ausbildung (HB)	44
Theologischer Nachwuchs, Ausbildung (Anträge betr. Freie evang.-theologische Akademie Basel)	10, 37, 170 ff.
Theologisches Gutachten zu den Fragen, die sich für die badische und württem- bergische Landeskirche beim Überwechseln von Gemeinden ergeben	11, 156 ff., Anl. 4
Überlingen-Stockach, Bezirkssynode, Antrag zur kirchlichen Gebietsreform	13 f., 157 ff.
Uhdlingen-Mühlhofen, Errichtung der Kirchengemeinde	83, Anl. 9
Unterländer Evang. Kirchenfonds, Haushaltsplan 1974 und 1975	5, 90 f., 110
Urlauberseelsorge (HB)	61 ff., 65
Verwaltung, kirchliche; zielorientierte Neuordnung (Antrag)	97 f., 103, 144 f.
Villingen, Kirchengemeinderat, Eingabe zur kirchlichen Gebietsreform	82, 167 f., 175 f.
Volksmision und Gemeindeaufbau (HB)	53 ff.
Vollzugsanstalten, Seelsorge (HB)	61 f., 64
Waldenser Kirche (HB)	47
Weltmission (HB)	65 ff.
Wittlingen, Planung eines Bildungszentrums	119 ff., 123, 124, 150 f.
Wohnungen für kirchliche Bedienstete — siehe auch: Bau- und Finanzplanung —	97, 103 f., 108
Wollbach, Kirchengemeinderat, Antrag betr. staatliche Baupflicht	13, 115 f.
Württembergische Landeskirche, Vertreter	37
Zentralpfarrkasse, Evang., Haushaltsplan für 1974 und 1975	5, 90 f., 109 f.

Gottesdienst

zur Eröffnung der 3. Tagung der 1972 gewählten Landessynode am Sonntag, dem 21. Oktober 1973 um 20.15 Uhr in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Predigt von Pfarrer E. S. Esau

aus der Evangelise Broederkerk (Herrnhuter Brüdergemeine) in Südafrika

Die Predigt wurde englisch gehalten und von Pfarrer Hartmut Beck, Karlsruhe-Wolfartsweiler (Amt für Weltmission), ins Deutsche übersetzt.

Text: 1. Timotheus 4, 16

Habe acht auf dich selbst und auf die Lehre; beharre in diesen Stücken. Denn wenn du solches tust, wirst du dich selbst retten und die dich hören.

Herr Landesbischof, Mitglieder der Synode! Ich bringe Ihnen Grüße namens der beiden Kirchen in Südafrika, Ost- und Westkap, die zu der Kirche der Brüdergemeine gehören. Ich grüße Sie auch namens der Gemeinde und der Außenorte, wo ich selbst Dienst tue. Es ist mir ein Vorrecht, unter Ihnen als Brüdern und Schwestern in Christo zu sein. Ich habe meinen Freunden zu Hause versprochen, wo immer ich Gelegenheit habe, werde ich Grüße ausrichten und tue es für sie alle.

Ich will jetzt mit der Predigt aus dem Text, den ich Ihnen aus dem 1. Timotheusbrief gelesen habe, beginnen. Der Apostel Paulus schrieb an Timotheus: Habe acht auf dich selbst. Ich denke, es ist für jedes Mitglied der Synode sowie auch für mich selbst gut, an dieses Wort zu denken, auf sich selbst acht zu haben. Wir sind als Kirchenmänner immer sehr geschäftig. Wir bewegen in unseren Gedanken und haben auf unseren Herzen die Frage der Verwaltung der Kirche und der Gemeinden, in denen wir besonderen Dienst tun. Es gibt so unendlich vieles zu tun und es beansprucht oft unsere ganze Kraft, dies in unserer Kirche und in unseren Gemeinden zu organisieren. Da ist die Jugend der Kirche, die, wie wir meinen, in unserer Arbeit der besonderen Aufmerksamkeit bedarf. Wir sind keine Ausnahme. Darum liegt uns das gesellschaftliche und das geistliche Wohlsein unserer Jugend sehr am Herzen. Die Jugendprobleme in unserer Zeit machen uns viel zu schaffen, und wir überlegen nachhaltig, wie wir diese Probleme lösen können in unserer Zeit. Wir haben freilich auch auf andere zu sehen. Nehmen wir uns auch irgendwelche Zeit, an uns selbst zu denken? In vielen Dingen denken wir immer an das, was andere Menschen betrifft und ihr Wohlsein. Ich will damit nicht sagen, daß die Verwaltung der Kirche und der Gemeinden vernachlässigt werden darf. Und ich meine auch nicht, daß wir die Fragen unserer Zeit leichtthin übergehen dürfen. Und unter keinen Umständen dürfen wir unsere Jugend vergessen. Aber wenn wir an alles und an jedermann denken, vergessen wir am Ende uns

selbst. Timotheus hatte viel Arbeit damit, das Evangelium Jesu Christi überall zu verkündigen, und er nahm selbst keine Rücksicht, er machte es sich nicht leicht. Und deshalb hatte der Apostel Paulus ihn zu ermahnen. „Habe acht auf dich selbst!“

Außer dem, daß wir mit der Kirche und mit den Menschen so beschäftigt sind, gibt es einen anderen Gesichtspunkt, der uns selbst betrifft, auf den wir aufmerksam machen müssen. Wenn ich vielleicht als ein Prediger und als Leiter der Gemeinde ein selbstzufriedener Mensch bin, bin ich nicht vielleicht in der Gefahr, selbstgerecht zu sein? Habe ich als ein Prediger des Evangeliums und ein Zeuge Jesu Christi wirklich den in ihn gegründeten Glauben? Glaube ich wirklich, daß alles, was ich sage, ganz und gar wahr ist und das wirkliche Evangelium Jesu Christi? „Habe acht auf dich selbst!“ Laßt uns alle als Prediger des Evangeliums, als Diener der Kirche und des Evangeliums dessen gewiß sein, daß wir vor Jesus Christus stehen.

Zweitens schreibt der Apostel Paulus, daß Timotheus nicht nur auf sich selbst acht haben soll, sondern auch auf die Lehre. Er hatte das reine Evangelium von Jesus Christus zu predigen. Wieviel Weltweisheit haben wir in unsere Predigt mit einfließen lassen? Wir fühlen uns großartig, wenn wir vor unseren Gemeinden demonstrieren können, wie gut belesen wir sind, daß wir berühmte Schriftsteller zitieren können, daß wir die Wissenschaft der heutigen Zeit kennen, daß wir mit den philosophischen Systemen unserer Zeit vertraut sind. Und wir bringen so all diese Weltweisheit in unsere Predigt und verlassen dann am Ende das Evangelium Jesu Christi, die Lehre des Evangeliums von Jesus Christus.

Nachdem ich die Weltweisheit genannt habe, habe ich Ihnen noch etwas anderes zu nennen. Oft nimmt unser persönlicher Ehrgeiz viel Raum in unserer Evangeliums predigt ein. Wir machen es gerne, daß wir mit Begeisterung und Nachdruck predigen. Und immer, wenn wir so etwas tun, zeigen wir unseren eigenen Stolz darüber, wie gut wir das Wort Gottes kennen. Ich muß ganz offen sagen, daß ich es nicht mag, wenn ein Pfarrer kommt und diese und jene Geschichtchen erzählt. Er muß eine wirkliche Predigt halten, und es muß die Lehre des Evangeliums von Jesus Christus sein. Er muß es mit der nötigen Demut tun, mit der Gewißheit, daß

er selbst allezeit am Fuße des Kreuzes steht, und daß es Christus ist, der durch ihn spricht, und daß der Heilige Geist das Evangelium selbst den Hörern mitteilt, denen er predigt. „Habe acht auf die Lehre!“ Wie oft haben wir es versucht, das Evangelium Jesu Christi den Gedankengängen der Zeit anzupassen. Wir möchten, daß es mit den zeitgenössischen Überlegungen Schritt hält. Wir haben Angst, daß wir nicht Schritt halten mit der Zeit und ihren Überlegungen. Das Evangelium von Jesus Christus hat es nicht nötig, daß es mit irgend etwas in dieser Welt Schritt hält. Es ist etwas Besonderes, es ist das Wort Gottes. Es ist das Evangelium, das Kraft hat, uns zu heiligen, das den Weg zur Erlösung weist. Damit, daß der Apostel Paulus Timotheus erinnert, auf sich selbst und die Lehre acht zu haben, sagt er auch, er rette damit sich selbst und die, die ihn hören. Timotheus war ein treuer Diener Jesu Christi. Und er hat sein Bestes getan, den Hörern das wahre Evangelium Jesu Christi zu verkündigen. Und der Apostel Paulus erinnert ihn, daß

dies für ihn selbst, für ihn, Timotheus, auch der einzige Weg ist, die Seligkeit zu erlangen. Wenn er auf sich selbst und die Lehre acht hat, wird er gerettet. Und dann kann er auch auf die Errettung seiner Hörer hoffen.

Wir sind hier versammelt als eine Synode. Wir werden Überlegungen über die Kirche und ihre Verwaltung und die ihrer Gemeinden anstellen. Wir werden überlegen, wie die verschiedenen Aspekte kirchlichen Lebens zu organisieren sind. Und ein sehr wichtiger Teil der kirchlichen Verwaltung sind die Finanzangelegenheiten. Ich wünsche Ihnen, daß alle Überlegungen der Synode geleitet werden durch den Heiligen Geist Jesu Christi und daß Sie eine erfolgreiche, gute Synode haben. Und wenn wir zurückgehen zu unseren Gemeinden und unserer Arbeit, daß wir bezeugen können, welchen Segen wir bei dieser Synode empfangen haben. Bei und über all dem werden wir im Blick behalten, daß dadurch wir und die Gemeinden, denen wir dienen, das Heil erlangen. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 22. Oktober 1973, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

- | | |
|--|---|
| | I. |
| Eröffnung der Synode | |
| | II. |
| Begrüßung | |
| | III. |
| Nachrufe | |
| | IV. |
| 1. Veränderungen im Bestand der Synode | |
| 2. Verpflichtung von zwei Synodalen | |
| 3. Zuteilung zu den Ausschüssen | |
| | V. |
| Entschuldigungen | |
| | VI. |
| Bekanntgaben | |
| | VII. |
| Zuweisung der Eingänge | |
| | VIII. |
| Bericht zur Lage: Landesbischof Prof. Dr. Heidland | |
| | IX. |
| Einführung in den Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 1974 und 1975: | |
| | Oberkirchenrat Dr. Löhr |
| | X. |
| Einführung in die mittelfristige Bau- und Finanzplanung: | |
| | Oberkirchenrat Dr. Jung |
| | XI. |
| Vorbereitung der Ergänzungswahl zur EKD-Synode: | |
| | Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner |
| | XII. |
| Verschiedenes | |

I. Eröffnung der Synode

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der dritten ordentlichen Tagung unserer 1972 gewählten Landessynode und bitte unseren Synodalen Willi Müller, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Willi Müller** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich unserer Stenographin, Fräulein Deimling, recht herzlich danken. Sie war vor einigen Monaten 25 Jahre Stenographin der Landessynode.

(Beifall)

Recht herzlichen Dank für Ihre vielen treuen Dienste. Bis vor 12 Jahren hat Fräulein Deimling allein stenographiert. Allerdings waren damals die Protokollbücher noch nicht so dick wie heute. Recht herzlichen Dank und weiterhin alles Gute! Und auch zugleich die Hoffnung, bleiben Sie uns noch recht lange treu!

II. Begrüßung

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Zu unserer dritten Tagung heiße ich Sie hier in Bad Herrenalb herzlich willkommen. Mein besonderer Willkommgruß gilt Ihnen, meine lieben Konsynodalen. Mit diesem Gruß verbinde ich zugleich die freudige Feststellung, daß nahezu alle Synodalen hier nach Bad Herrenalb kommen konnten oder noch kommen werden. In dieser guten Besetzung, wie ich es bezeichnen möchte, können wir hoffentlich alle Aufgaben, die uns in so großer Zahl und bei erheblichem Gewicht gestellt sind, innerhalb der uns zur Verfügung stehenden Zeit brauchbaren Lösungen zuführen.

Im Namen der Synode heiße ich Sie, hochverehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und Prälaten herzlich willkommen. Bei meinem Gruß an die Herren Oberkirchenräte möchte ich insbesondere den heute zum ersten Male in unserem Kreis als Oberkirchenrat anwesenden Herrn Dr. Sick begrüßen. (Beifall)

Wohl gehörten Sie vor einigen Jahren, und zwar in der zurückliegenden Legislaturperiode, knapp zwei Jahre der Synode an. Aber auf der Regierungsbank sind Sie heute Neuling, dem unsere besten Glück- und Segenswünsche gelten. Gleichzeitig darf ich noch hinzufügen: recht herzliche Glückwünsche für das gestern begonnene Lebensjahr.

(Beifall)

Ebenfalls zum ersten Male in seiner Eigenschaft als Militärdekan weilt Herr Dekan Becker unter uns.

(Beifall)

Auch Ihnen einen herzlichen Willkommgruß mit allen guten Wünschen.

Meine Herren Dr. Sick und Becker, wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen auch heute für Ihr verantwortungsvolles Amt und Ihr Wirken Gottes Segen.

Ebenfalls herzlich begrüße ich mit den Vertretern unserer kirchlichen Presse die Angehörigen des Oberkurses des Petersstifts, die Studenten des Badischen Konvents der Theologiestudenten und der Fachhochschule Freiburg sowie die Vertreter der Landesjugendkammer und des Landesjugendkonvents.

Vorstellen möchte ich Ihnen heute den pastor loci, Herrn Pfarrer Tempel, Bad Herrenalb, der vor einigen Wochen hier den Dienst in der Pfarrei angetreten hat.

(Beifall)

Wir wünschen Ihnen, sehr geehrter Herr Pfarrer, ein segensreiches Wirken in Bad Herrenalb und uns allen ein stets gutes freundschaftliches Verhältnis.

Mit besonderer Freude begrüße ich Herrn Pfarrer Esau aus der Bruderkirche in Südafrika.

(Beifall)

Ihm sind wir für sein Kommen und für die Predigt, die er in unserem Eröffnungsgottesdienst gehalten hat, und seine guten Wünsche für den Verlauf unserer Synodaltagung sehr dankbar. Ganz kurz darf ich einfließen lassen: Herr Pfarrer Esau ist Mitglied der Kirchenleitung der Evangelise Broederkerk in Südafrika. Er war zur Herbsttagung der Synode des Evangelischen Missionswerkes Südwestdeutschland in Frankfurt und nahm sich noch die Zeit, zu uns zu kommen. Ich gebe einige Informationen über seine Kirche, damit Sie eine gewisse Vorstellung haben: Sie wurde gegründet 1737 von Herrnhut aus und hat heute 41 600 Glieder, hauptsächlich afrikaans sprechende Farbige. Diese Kirche hat 40 Pfarrer und weitere hauptamtliche Mitarbeiter im Dienst der Verkündigung, unterhält 64 Volksschulen und zwei Gymnasien mit Internat, trägt ein Heim für etwa 70 spasmisch kranke Kleinkinder und betreibt schließlich eine eigene Druckerei. In dieser Kirche arbeiten dreizehn Europäer mit. Das noch zu Ihrer Unter- richtung.

Ihr Verweilen, Herr Pfarrer Esau, in unserem Kreise ist wohl der sichtbarste Ausdruck der christlichen Verbundenheit und Zusammengehörigkeit über politische Grenzen sowie über Meere und

Kontinente hinweg. Deshalb möchte ich Ihnen für Ihr Hiersein nochmals recht herzlich danken.

Als alten Freund grüße ich Herrn Superintendent Daub aus Baden-Baden.

(Beifall)

Es ist erfreulich, Herr Daub, daß Sie dieses Mal wieder zu uns kommen konnten. Aufrichtigen Dank!

Herr Oberkirchenrat Gundert von der Kirchenkanzlei der EKD kann auch dieses Mal leider nicht kommen. Er schreibt:

„Für die freundliche Einladung zur Herbstsynode der Evangelischen Landeskirche in Baden sage ich Ihnen aufrichtigen Dank. Obwohl ich mir den Termin vorgemerkt hatte, war ich genötigt, ihn durch andere dringende Termine zu belegen, die ich unbedingt wahrnehmen muß, da ich die Veranstaltungen teilweise zu leiten habe. Es tut mir leid, daß ich infolgedessen wiederum der freundlichen Einladung nicht nachkommen kann, doch hoffe ich, daß es im Frühjahr möglich sein wird. Ich wünsche der Herbsttagung der badischen Landes- synode einen guten Verlauf.“

Im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg ist Herr Oberrechtsrat Froemer aus Freiburg zu uns gekommen.

(Beifall)

Auch Ihnen ein herzliches Willkommen und unser aufrichtiger Dank für Ihr Hiersein.

Ebenso sage ich Herrn Pfarrer Radatz, der als Vertreter der Berlin-Brandenburgischen Kirche hier unter uns weilt, recht herzlichen Dank.

(Beifall)

Diesen sichtbaren Ausdruck unserer treuen Verbundenheit möchte ich besonders herausstellen.

Herr Dekan Weber aus Bad Liebenzell, unser württembergischer Nachbar, wird morgen zu uns kommen.

Falls einer unserer Gäste ein Grußwort an uns richten möchte, gebe ich hierzu Gelegenheit. — Herr Froemer, bitte.

Erzbischöflicher Oberrechtsrat **Froemer**: Verehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Sehr verehrte Damen und Herren! Namens des Erzbischöflichen Ordinariats, als dessen Vertreter ich heute unter Ihnen als Gast weilen darf, sage ich Ihnen sehr herzlichen Dank für die Einladung zur Teilnahme an Ihrer Herbstsynode. Es bereitet mir Freude, und ich verstehe es als hohe Ehre, Ihnen einen brüderlichen Gruß aus unserem Hause überbringen zu dürfen. Erblicken Sie in diesem Grußwort nicht einen Akt formaler Höflichkeit; es ist getragen von der Kraft und der Wärme inneren Verbundenseins als Zeichen gelebter Einheit in der Verantwortung vor unserem Herrn Jesus Christus. Sein Wort „Wenn zwei oder drei in meinem Namen beisammen sind, da bin ich mitten unter ihnen“ gilt auch hier und heute. So bin ich gewiß, daß Ihre Beratungen zu guten Ergebnissen führen werden. Dies ist auch mein persönlicher Wunsch an Sie.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Recht herzlichen Dank!
Darf ich nun Herrn Pfarrer Radatz aus Berlin bitten.

Pfarrer Werner Radatz, Berlin: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Wenn ich meine, mich diesem Grußwort nicht entziehen zu dürfen, so deshalb, weil Ihnen unsere Landeskirche Dank schuldet, Dank für viele Besuche, für Mittragen und Mitdenken. Das wurde hier zu anderen Synoden schon gesagt. Ich bin Pfarrer in einer Gemeinde, die dicht am Flughafen Tempelhof liegt. Wir haben unseren Kirchturm einige Male stützen müssen, damit Sie besser landen können,

(Heiterkeit)

vor allem dann, wenn die Flugzeuge in Ostrichtung starten. Herzlichen Dank für alle Verbundenheit! Ich freue mich, daß ich hier sein kann, weil Kirchen viel voneinander lernen können. Das sollte man vorantreiben.

Ich wünsche Ihnen einen Tagungsverlauf, in dem alle Gruppierungen mithelfen, daß das Reich Gottes wachse.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!

Den krönenden Abschluß in der Reihe unserer lieben Gäste bildet ein Gast, den ich ganz besonders hervorheben und auch in besonderer Weise im Willkommensgruß bedenken möchte. Vor einem Monat ist unser allseits verehrter und geschätzter Oberkirchenrat Kühlewein in den Ruhestand getreten und, weil heute auf meine Bitte als Gast bei uns.

(Beifall)

Lieber Herr Kühlewein! Im alphabetischen Verzeichnis der Pfarrer ist zu lesen: Der in Mannheim geborene Gerhard Kühlewein ist im Frühjahr 1927 rezipiert worden, um dann in Karlsruhe als Vikar die erste Stelle anzutreten, in der Stadt, in der Sie dann 13 Jahre als Mitglied des Oberkirchenrats wesentlichen Anteil in der Leitung unserer Landeskirche hatten. Über 46 Jahre standen Sie im Dienste dessen, der Sie zu diesen Dienst berufen hat, in Festigkeit, Treue und Klarheit über den Weg, den wir gehen müssen. Sie blieben auch fest im Glauben und in der echten christlichen Liebe gegen den Menschen in den stürmischen Jahren zwischen 1933 und 1945 und hatten nach dem großen Zusammenbruch wesentlichen Anteil am kirchlichen Wiederaufbau des Kirchenbezirks Hornberg.

Wir hier in der Synode freuten uns immer wieder über Ihre Güte, Ihren väterlichen Rat und Ihre stete Bereitschaft und Bereitwilligkeit zum Mitarbeiten und Helfen, sei es durch Ihre aus dem tiefen Quell reicher Berufs- und Lebenserfahrung geschöpften Vorschläge und Hinweise in den Ausschüssen und Kommissionen, oder sei es durch Ihren Dienst hier im Plenum.

In der Kirchenleitung nahmen Sie sich in ganz besonderem Maße des gottesdienstlichen Lebens in unserer Landeskirche an. Mit beispielhafter Begeisterung und wahrer Leidenschaft widmeten Sie sich dem Leben unserer Gemeinden und den Formen des Gottesdienstes und zeigten immer wieder neue

Wege für den Gottesdienst, wobei Sie auch der musica sacra den besonderen Platz zuwiesen.

Mit hohem persönlichen Einsatz und größter Umsicht wirkten Sie mit bei der Neubearbeitung und Herausgabe von Agenden für den Gottesdienst und die Amtshandlungen sowie bei der Erarbeitung der Lebensordnungen für Taufe, Konfirmation, Ehe und Trauung sowie Bestattung.

Die Stärke Ihrer Persönlichkeit, die Lauterkeit Ihres Charakters und Ihre hohen menschlichen Eigenschaften lassen Ihnen von allen Seiten große Verehrung und hohe Wertschätzung entgegenbringen.

Von der Mitte Ihres gläubigen Herzens aus hat sich Ihr Leben und Wirken echt und beispielgebend entfaltet, aber nicht nur auf Grund Ihrer eigenen unermüdlichen Arbeit, sondern auch unter dem sichtbaren Segen Gottes.

Dies alles bewirkt, daß wir Sie nach Ihrem langen Dienst mit bewegtem Herzen in den Ruhestand treten sehen. Wir sind Ihnen sehr verpflichtet aus Dankbarkeit und Anerkennung; aber wir freuen uns auch außerordentlich, daß Sie uns noch als Mitarbeiter erhalten bleiben, indem Sie durch die Betreuung der Lektoren und Prädikanten einem Aufgabengebiet Ihres bisherigen Wirkens treu bleiben. Auch hoffen wir, daß wir den Oberkirchenrat i. R., d. h. Oberkirchenrat in Rufweite, wie Sie so schön sagten, auch gelegentlich zu uns rufen dürfen.

Heute möchte ich im Namen aller Schwestern und Brüder unserer Synode Ihnen aus übervollem Herzen danken für Ihre wahre Freundschaft und stete Hilfsbereitschaft sowie für Ihren wesentlichen und entscheidenden Dienst in unserer Synode. Zugleich wünschen wir Ihnen, lieber Herr Kühlewein, für Ihren Lebensabend mit Ihrer sehr verehrten Weggefährtin die Gnade, den Frieden und den Segen Gottes. Wir wünschen Ihnen neben guter Gesundheit und steter Zufriedenheit noch viele Jahre fruchtbaren Schaffens. Mit dem Ausdruck unserer aufrichtigen Dankbarkeit und tiefen Verehrung alle guten Wünsche und recht herzlichen Dank!

(Lebhafter Beifall)

Durch Überreichung eines Buches möchte ich unseren Dank sichtbar zum Ausdruck bringen und Ihre liebe Frau mit diesem Blumengruß recht herzlich grüßen.

Oberkirchenrat i. R. **Kühlewein:** Allen Brüdern und Schwestern ebenso herzlichen Dank!

(Beifall)

III. Nachrufe

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Schwestern und Brüder! Vor Beginn unserer Arbeit auf dieser Herbsttagung möchte ich der Schwester und der Brüder gedenken, die in den zurückliegenden Monaten von dem Herrn über Leben und Tod abgerufen worden sind.

In Badenweiler, wo er zwanzig Jahre lang Gemeindepfarrer und zuletzt Kurseelsorger war, starb am 10. Juni 1973 Dr. Erwin Hegel im 67. Lebensjahr. Er gehörte als gewähltes Mitglied der Kirchen-

bezirke Müllheim und Freiburg unserer Synode von 1953 bis 1959 an.

Kurz vor Vollendung ihres 40. Lebensjahres wurde am 16. Juli 1973 in einer Heidelberger Klinik Frau Dietlinde Hübner geb. Beyer aus diesem Leben abgerufen. Sie lernten wir nicht nur in den Jahren 1965 bis 1967 als gewählte Synodale des Kirchenbezirkes Freiburg kennen und schätzen, sondern auch während ihres Wirkens in der EKD-Synode, wohin sie unsere Synode 1970 entsandte und vor sechs Monaten wiederwählte. Im Juni dieses Jahres wurde sie von der EKD-Synode zur Stellvertreterin des Präses gewählt.

Am 1. August 1973 verstarb in Darmstadt im Alter von 74 Jahren Dr. Helgo Lampe, der von 1956 bis 1965 den Kirchenbezirk Lörrach in unserer Synode vertrat.

Der Dienst der Heimgegangenen war ein reiches und von Gott gesegnetes Wirken. Sie haben in der Zugehörigkeit zu unserer Synode jederzeit gute und fruchtbringende Arbeit im Plenum und in den einzelnen Gremien geleistet. Als vorbildliche Mitarbeiter und treue Weggefährten werden sie uns unvergessen bleiben. Wir neigen uns in Dankbarkeit und Ehrfurcht vor unseren Toten

(Die Anwesenden erheben sich)

und wollen ihr Andenken in Ehren halten und zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer einen Augenblick in ihrem Gedenken verweilen.

(Stilles Gedenken)

Zum Zeichen unseres Dankes und ehrenden Gedenkens haben Sie sich von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

IV. 1. Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Dr. Angelberger**: Unser bisheriger Synodaler Pfarrer Lutz hat eine Pfarrei in Pforzheim übernommen. Unser Synodaler Cramer ist aus dem Pforzheimer Raum nach Mannheim-Friedrichsfeld als Pfarrer gegangen. Beide sind somit aus unserer Landessynode ausgeschieden. Die Bezirks-synode Neckarbischofsheim hat Herrn Klaus Altschuh in die Synode entsandt; die Bezirkssynode Pforzheim-Land hat Herrn Georg Hoffmann aus Eutingen in die Synode gewählt.

(Die neugewählten Synodalen treten vor.)

Ich heiße Sie in unserem Kreise herzlich willkommen und wünsche eine stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

IV. 2. Verpflichtung von zwei Synodalen

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich spreche Ihnen nun das Versprechen vor, das Sie hier vor der Synode abgeben. Es lautet:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre

Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Darf ich Sie nun bitten, die Worte nachzusprechen, Herr Altschuh: „Ich verspreche es.“

Synodaler **Altschuh**: Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Hoffmann: „Ich verspreche es.“

Synodaler **Hoffmann**: Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Somit sind Sie in unsere Reihen aufgenommen.

IV. 3. Zuteilung zu den Ausschüssen

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf gleich die Wünsche unserer beiden Synodalen bekanntgeben. Herr Altschuh wünscht, dem Bildungsausschuß anzugehören, Herr Hoffmann dem Hauptausschuß. Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung)

— Danke schön. Dann sind Sie diesen von Ihnen gewünschten Ausschüssen zugewiesen.

V. Entschuldigungen

Präsident **Dr. Angelberger**: Leider kann infolge Krankheit unser Konsynodaler Herb nicht kommen; er weilt noch im Sanatorium „Speyerer Hof“ in Heidelberg. Er läßt Sie alle herzlich grüßen.

Aus beruflichen Gründen müssen unserer Tagung während der ganzen Zeit die Synodalen Günther, Fluhrer und Grob fernbleiben.

Erst etwas später können die nachfolgenden Synodalen kommen: Herr Dr. Eisinger, der bis Donnerstag an der theologischen Prüfung in Speyer teilnehmen muß, Herr von Baden, der an zwei Arbeitstagungen mitwirken muß, Herr Weber, in dessen Betrieb zwei Mitarbeiter erkrankt sind, und Herr Dr. von Kirchbach, der ebenfalls in seinem Betrieb noch einige sehr wichtige Geschäfte erledigen muß, ehe er hierher kommen kann.

VI. Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. Juni 1973 bekannt:

Betr.: Beschlüsse der Landessynode vom 27. 10. 1972 zum Programm zur Bekämpfung des Rassismus des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Wir möchten Sie im Nachtrag zu unserem Schreiben vom 18. April 1973 davon unterrichten, daß wir entsprechend den Beschlüssen des Unterausschusses des Finanzausschusses der Landessynode inzwischen die von der Landessynode durch Beschluß vom 27. 10. 1972 zur Verfügung gestellten 50 000 DM für das Programm zur Bekämpfung des Rassismus für drei Objekte der Programmprojektliste 1973 des Ökumenischen Rates der Kirchen ausgezahlt haben. Damit ist der Beschluß der Landessynode ausgeführt worden.

Im Auftrag
gez. Niemann, Kirchenoberrechtsrat.

Ich komme zur Bekanntgabe des Schreibens des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. Juni 1973:

Betr.: Mitglieder der Wahlkommission für die Wahl des Landesbischofs

Nachdem die Landessynode in ihrer Sitzung vom 1. 5. 1973 ihre Mitglieder für die Bischofswahlkommission der laufenden Wahlperiode gewählt hat, hat der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Sitzung vom 26. des Monats gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs vom 23. 4. 1963 (VBl. S. 15) aus seiner Mitte für die laufende Wahlperiode

Oberkirchenrat Ernst Hamann als theologisches Mitglied und

Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt als rechtskundiges Mitglied

gewählt.

Beim Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Thyen, haben wir unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes angefragt, wer von den der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg angehörenden Mitgliedern der Landessynode (Prof. Dr. Eisinger und Prof. Dr. Slenczka) der Bischofswahlkommission als Mitglied und wer ihr als Stellvertreter angehören soll ...

Die Antwort hierauf liegt auch vor. Der Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg hat lt. Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. September 1973 geschrieben:

Zu dem zweiten Schreiben vom 14. Juni 1973 teilt die Fakultät mit, daß sie es der Landeskirche überläßt, wer von den beiden der Landessynode angehörenden Kollegen der Bischofswahlkommission als ordentliches Mitglied und wer ihr als Stellvertreter angehören soll.

VII. Zuweisung der Eingänge

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf an Hand der Liste vorgehen, die ich für Sie vor einigen Tagen fertigen ließ:

1. a) Haushaltsplan der Landeskirche für 1974 und 1975
- b) Haushaltsplan der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1974 und 1975

Der Vorschlag des Ältestenrates für die Vorbereitung geht dahin, den Finanzausschuß darum zu bitten.

2. Eingabe des Dekans Sütterlin in Hornberg vom 29. 5. 1973 zu den Planungen für eine kirchliche Gebietsreform

In großer Sorge um die Wahrung der im Vorspruch der Grundordnung festgelegten Aussagen wende ich mich an Sie mit der Bitte, die Arbeitspapiere des Planungsausschusses für kirchliche Gebietsreform einer kritischen Prüfung zu unterziehen und darauf achten zu wollen, daß die Bemühungen dieses Ausschusses nicht gegen die Grundlagen unserer kirchlichen Ordnung verstoßen. Mit Bedauern ist festzustellen, daß an einigen Stellen der Arbeitspapiere gegen die Dienstfunktion der kirchlichen Leitung gegenüber einzelnen Gemeinden und deren Glieder und gegen den Geist

und Buchstaben der Unionsurkunde verstoßen wird. Unsere Kirche baut sich von oben nach unten, Grundlage kirchlichen Handelns und Lebens bildet die Gemeinde. Ich habe Angst, daß berechtigte Anliegen der Gemeinden nicht berücksichtigt werden oder zu kurz kommen und die Gemeinde in ihrer entscheidenden Bedeutung für unsere Kirche immer mehr an den Rand gedrängt wird. Ich gestatte mir im einzelnen folgendes auszuführen:

1. Voraussetzung für die Neugliederung der Dekanate war die Kreisreform. Sie hat wenigstens die Vorstellungen und Pläne dazu entscheidend beeinflusst. Schon an dieser Stelle muß ich fragen: Ist das der Kirche gemäß? Darf sie und kann sie derartige staatliche Maßnahmen zur Grundlage eigener Gebietsreformen machen? Hat sich unsere Kirche nicht in allen Fragen des Glaubens und der Lehre, des Lebens und der Ordnung allein an der Heiligen Schrift auszurichten, wie das im Vorspruch zur Grundordnung betont wird?

Sie können mir natürlich jetzt entgegen: In der Frage, wie man eine Neugliederung im Raum der Kirche durchführen soll, läßt uns die Bibel im Stich. Aber diese Antwort wäre meines Erachtens zu einfach. Ich meine, darin sollte unter uns Übereinstimmung herrschen, daß sich die Kirche in allen Maßnahmen, die sie trifft, also auch in der Frage der Gebietsreform allein von der Maxime leiten lassen darf: Dient diese Maßnahme dem eigentlichen Auftrag der Kirche: der Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Unterricht, in Seelsorge und Diakonie? Alle anderen Überlegungen können doch nur zweitrangig sein.

2. Denn wer gibt uns die Garantie, daß die jetzige Kreisreform die letzte ist? Wissen wir doch, wie schnell oft angeblich für immer oder für lange Zeit geschaffene Ordnungen wieder verworfen werden.

Da hat man zum Beispiel das Monstrum „Ortenaukreis“ geschaffen. Er preßt Gebiete, die geographisch, ethnologisch, wirtschaftlich, landschaftlich völlig verschiedene Strukturen aufweisen, in ein Gatter. Oder will man bestreiten, daß der Schwarzwald ein ganz anderes Gepräge hat wie die Landschaft um Offenburg, das Hanauerland, die Rheinebene? Und diese Verschiedenheiten haben doch nicht Menschen geschaffen, sie sind so gewachsen. Jetzt wirft man diese ganz verschiedenen Landschaften wie Kraut und Rüben in einen Topf. Ein hoher Beamter dieses Kreises sagte mir vor Wochen: Schon jetzt könne so viel gesagt werden, daß der Ortenaukreis in seiner jetzigen Gestalt ein „Blödsinn“ sei, und auf den Ämtern fragt man sich ganz unverhohlen, wann denn nun die neue Kreisreform komme?

3. Jetzt will die Kirche anlehnd an die Kreisreform in ihrem Bereich eine Neugliederung nachvollziehen, als ob für sie die staatliche Kreisreform ein Gesetz der Meder und Perser wäre. Post-, Bahn-, Finanzdirektionen usw. warten einstweilen zu und denken gar nicht daran, hier schnell hinter den Reformen Stuttgarts herzulaufen. Nur die Kirche kann nicht warten. Das bisherige Dekanat Hornberg soll zerrissen werden und die Gemeinden Haslach, Hausach, Gutach, Kirnbach, Wolfach, Hornberg in ein neuzubildendes Dekanat Offenburg eingliedert, die anderen Gemeinden des bisherigen Dekanats Hornberg aber sollen mit Blumberg in einem Dekanat Villingen zusammengeschlossen werden. Schiltach und Tennenbronn aber — das ist auch geplant — sollen in einigen Jahren der württembergischen Landeskirche zugeordnet werden. Man bedenke: Gemeinden einer Unionskirche — wir sind doch alle froh, daß wir diese

Union haben — sollen im Zeitalter des Ökumenismus wieder konfessionalisiert werden.

4. Man kann Sie, liebe Schwestern und Brüder, nur bitten: Besuchen Sie doch einmal die genannten Gemeinden. Sie werden feststellen: in Haslach beginnt der eigentliche Schwarzwald. Auch die Kinzig, die im Zusammenhang der Auflösung dieses Dekanats immer wieder genannt wird, ist in ihrem oberen Teil ein Schwarzwaldfluß. Wir gehören nun einmal schon rein geographisch nicht zur Ortenau, sondern zum Schwarzwald.

5. Obwohl es festbeschlossene Sache ist, daß das Dekanat Hornberg aufgelöst wird, möchte ich Sie doch fragen dürfen: Warum eigentlich soll es aufgelöst werden? Unsere Pfarrkränze hatten wir bisher fast alle in St. Georgen, die Pfarrkonferenzen auf dem Föhrenbühl, die Tagungen der Synode ebenfalls in St. Georgen als der ungefähren Mitte unseres Dekanats, unsere Bezirkskirchenratsitzungen in Villingen abgehalten. Nie gab es dabei auch nur die kleinsten Schwierigkeiten.

Von Hornberg nach Villingen sind es, wenn man die Straße über Reichenbach benutzt, die jetzt auch im Winter geräumt wird, 26 Kilometer, nach Offenburg sind es 46; von Haslach nach St. Georgen sind es über Reichenbach 32, nach Offenburg ist es etwa dieselbe Kilometerzahl. Auch der Verkehr mit den Landratsämtern wickelte sich immer ohne Komplikationen ab, auch wenn wir dann und wann einmal mit drei solcher Ämter zu verhandeln hatten. Aber auch sonst glaube ich sagen zu können — hier können Sie natürlich anderer Meinung sein —, hat unser bisheriges Dekanat rechte Arbeit geleistet, gar nicht zu reden von dem Miteinander und Füreinander der Amtsbrüder unseres Kirchenbezirks. Ein Beispiel, wie man sich in diesem Dekanat als Einheit wußte, sind zum Beispiel unsere dreitägigen Föhrenbühlkonferenzen in jedem Frühjahr — in diesem Jahr war es die 23. — und die von uns schon seit fünf Jahren herausgebrachten „Informationen“.

Und jetzt will man das alles zerreißen, weil sich die äußeren Dekanatsgrenzen mit den Kreisgrenzen decken sollen, wie gesagt wird. Warum eigentlich? Ich kann mir noch so den Kopf zerbrechen, aber alles, was als Gründe für diese Deckungsgleichheit ins Feld geführt wird, kann mir nicht erklären, warum zum Beispiel die Verhandlungen der Kirche mit staatlichen Stellen sich nur dann in guter Weise entwickeln sollen, wenn sich beide Grenzen decken. Und eben: Wenn Stuttgart auf den Gedanken kommt, die Kreisgrenzen wieder zu ändern — wer will behaupten, das sei ausgeschlossen? —, was will man dann in der Kirche tun, wenn man sich jetzt so eilig derart festlegt? Soviel ich weiß, gibt es kein Gesetz, wonach Stuttgart Zuschüsse für Kindergärten usw. von einer Deckungsgleichheit Kreis = Dekanat abhängig macht. Auch können unsere Gemeindeglieder die Logik, die hinter dem Plan steckt, nicht verstehen, daß in einem Kreis wohl mehrere Dekanate gebildet werden können, aber ein Dekanat nicht auch einmal Kreisgrenzen überschreiten soll. Ist es denn so völlig auszuschließen, daß mehrere Dekanate in einem Kreis sich in die Quere kommen und über Kompetenzfragen Schwierigkeiten entstehen können? Oder kann so etwas in der Kirche grundsätzlich nicht passieren?

6. Aber das alles ist erst die eine Seite der Sache. Die andere ist viel viel ernster. Immer wieder muß man feststellen, daß Ordnungen, Strukturen usw. nicht mehr zuerst in unsern Tagen für den Menschen gemacht werden, sondern daß der Mensch umgekehrt für die Strukturen dazusein hat, also für Sachen,

für Dinge. Die Menschen sagen es einem resigniert: Was liegt schon an mir, ich bin doch nur eine Sache, ein Rädchen, ein Nichts! Immer heißt es doch: Die Wirtschaft fordert das, die Industrie fordert das, der Betrieb, die Gesellschaft fordert jenes, lauter Sachen, denen der Mensch immer mehr geopfert wird. Und auch die Kirche steht heute in der riesengroßen Gefahr, daß sie den Menschen bald auch nur noch wie eine Sache behandelt, ein Stück. Die Kirche ist dieser Gefahr im Lauf ihrer Geschichte ja schon oft unterlegen. „Versachlichung“ ist auch in der Kirche heute ein Modewort, das bezaubert. Der sachliche Mensch ist Trumpf. Jesus aber hat dagegen in aller Schärfe opponiert, wenn er sagt, daß der Sabbat für den Menschen und nicht der Mensch für den Sabbat gemacht sei. Sagen Sie jetzt bitte nicht, das sei etwas ganz anderes, man könne nicht mit einem solchen Vergleich daherkommen. Denn der Sabbat hatte damals für die Menschen mindestens die gleiche unheimliche, ihn in Beschlag nehmende Wucht wie ein moderner großer Industriekonzern heute. Und trotzdem wagt Jesus den frommen fanatischen Sabbatwächtern dieses Wort zuzurufen. Wer soll denn heute in diesem ganzen Trend, den Menschen als Ware zu behandeln, Widerstand leisten, wenn es nicht die Kirche tut? Darum sollte der Mensch wenigstens in der Kirche vor den Sachen wichtig genommen werden. Jesus ging es um den Menschen und immer wieder um den Menschen, und zwar gerade um den mühseligen und beladenen Menschen, wie er auch heute überall in großer Zahl zu finden ist.

7. Das heißt nun praktisch: Auf keinen Fall sollte die Landessynode über die Wünsche und Entscheidungen der Kirchengemeinden hinweggehen, wie dies Stuttgart bei der Kreisreform im Blick auf die politischen Gemeinden tat, auch wenn die Grundordnung leider nur eine Anhörung aber keine Entscheidungsmöglichkeit der Gemeinde vorsieht. Es wäre schlimm, wenn wir in der Kirche nach dem Motto verführen: Sagen darfst du zwar, was du willst, aber wir machen dann, was wir wollen.

Denken Sie bitte auch daran: Über der Kreisreform hat sich in vielen Bürgern mit Recht allerlei Ärger angestaut. Denn man hat die Bürger tatsächlich übergangen. Wenn die Kirche jetzt auch diese Methode wählt, dann ist zu befürchten, daß sie zum Ablassventil wird, durch das sich dieser angestaute Ärger Luft macht: Da sieht man, das ist die Kirche. Sie macht es genau so wie der Staat. Es würde ihr dadurch nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen.

8. Das Dekanat Hornberg besteht nun mehr als 200 Jahre. Unter Landesbischof Bender wurde festgelegt, daß der Dekan möglichst in der Gemeinde sein soll, nach der das Dekanat den Namen hat. Zwar habe ich diese Bestimmung noch nie ganz verstehen können, aber noch weniger kann ich jetzt verstehen, daß nun unser Dekanat nicht einmal mehr wie bisher heißen soll. Wie schnell kann man doch auch in der Kirche Gesetze fallen lassen. Mir könnte das zwar alles, wie man so sagt, schnuppe sein, ich bin jetzt 62 Jahre alt und kann mich zurückziehen. Aber ich kann so nicht denken.

Ich möchte Sie bitten, sich ein klein wenig in die Situation Hornbergs hineinzusetzen. Man hat den Hornbergern in den letzten vier Dekaden — gewiß auch durch eigene Schuld — so ziemlich alles genommen, auf was die Menschen hier einmal etwas hielten: die Realschule, die Gewerbeschule, das Finanzamt, das Amtsgericht, das Zollamt. Die Hornberger sind durch diese ständigen Zurücksetzungen ihres Städtchens sehr verbittert worden. Aber noch hatte die

Kirche ihnen das Dekanat gelassen. Wie oft schon sagten mir Gemeindeglieder: „Die Kirche wenigstens läßt uns das Dekanat.“

Jetzt muß ich ihnen sagen, daß auch die Kirche nachzieht. Ich weiß nicht, ob Sie verstehen können, daß das alles auch eine menschliche Seite hat, über die die Kirche nicht einfach mit einer Handbewegung hinweggehen sollte. Man kann doch in der Kirche nicht, wie die Welt das tut, den reinen Nützlichkeitsstandpunkt vertreten, man kann doch nicht einfach nur nach dem Planungseffekt fragen. Man sollte im Gegenteil wenigstens in der Kirche, so gut dies überhaupt zu machen ist, alles unterlassen, was Verbitterung schafft. Es ist zu befürchten, daß diese Verbitterung hier in Groll gegen und in Ablehnung der Kirche sich ausweitet und die Kirche hier dann kein Ohr mehr hat. Immerhin hat die Gemeinde Hornberg in den zurückliegenden 20 Jahren eine Opferbereitschaft gezeigt, wie man sie sicher nicht in allzu vielen Gemeinden findet. Bitte schauen Sie sich einmal die Kollektengaben an oder orientieren Sie sich über die Beträge, die diese Gemeinde für „Brot für die Welt“, für das Gustav-Adolf-Werk aufbringt. In der Sammlungsperiode 1972/73 spendeten die rund 2950 Hornberger und Reichenbacher Gemeindeglieder weit über zehntausend Mark für „Brot für die Welt“.

9. Aber wenn das zukünftige Dekanat auch nicht mehr den Namen Hornbergs trägt und Hornberg selber nicht mehr Sitz des Dekanats sein wird, warum, so frage ich, läßt man dann das Dekanat nicht wenigstens so, wie es ist? Ich versuchte oben deutlich zu machen, daß der Schwarzwald eine Region ist und die Ortenau eine andere. Warum soll auseinandergerissen werden, was einmal von Natur aus zusammengehört, zum ändern geistlich in Jahrhunderten zusammengewachsen ist? Dabei kann Blumberg und seine Diaspora, vorausgesetzt, daß diese Gemeinden das wollen, ja trotzdem dem zukünftigen Dekanat Villingen zugeteilt werden. Diese Gebietsvergrößerung wird von uns sicher auch noch gemeistert werden.

10. Villingen-Schwenningen ist zweifellos ein mächtiges Ballungszentrum. Wahrscheinlich gibt es nicht viele Städte in unserm Land, die einen Vergleich mit dem Wachstum dieser Stadt aushalten. Die Stadt ist unbestritten der industrielle und wirtschaftliche Nabel dieser Landschaft hier oben. In Villingen wohnen auch die meisten Evangelischen im Dekanat. In den letzten Jahren mußte die Kirche dort unwahrscheinlich viel bauen, und sie wird es auch weiterhin tun müssen. Aber warum soll nun Villingen deswegen Sitz des Dekanats werden? Ich frage, ohne den geringsten Neid oder auch nur einen Hauch von Eifersucht zu verspüren: Ist es gut, den Dekan in eine Gemeinde eines derartigen Ballungszentrums zu setzen? Oder man müßte hier oben schon eine hauptamtliche Dekanatsstelle schaffen, sonst ist die Folge, daß der zukünftige Dekan in Villingen vor lauter Gemeindearbeit die vielen Aufgaben als Dekan nicht wird bewältigen können. Früher hat man den Dekan oft in ganz kleine Gemeinden versetzt. So war zum Beispiel in unserm Dekanat schon Öfingen Dekanatsitz. Darf zugunsten Hornbergs nicht auch geltend gemacht werden, daß hier in Hornberg und Umgebung die Reformation im mittleren Schwarzwald zuerst Fuß faßte? Freilich, ich weiß, solche geschichtlichen Gegebenheiten gelten in unserer Zeit kaum mehr etwas, auch nicht in der Kirche, und alles, was nur nach Tradition riecht, ist für viele sowieso anrüchig. Und dennoch glaube ich das eine sicher sagen zu können: Hornberg wird sich lieber einem Dekanat Villingen anschließen als einem Dekanat Offenburg,

weil es Villingen viel näher liegt und wie Villingen zum Schwarzwald gehört.

11. Und jetzt noch eine Frage zum Schluß, die mich nicht losläßt. Ich frage: Wird die Neugliederung der Dekanate das kirchliche Leben wirklich fördern, aktivieren und befruchten? Geht wohl dadurch auch nur ein einziger Mensch mehr in den Gottesdienst? Werden die Menschen dadurch besser glauben können? Werden sie dadurch eher ein Verhältnis zu Christus bekommen? Werden dadurch unsere Gemeindeglieder, fasziniert durch die Reform, auch nur eine einzige Mark mehr für unsere diakonischen Werke spenden? Werden wir dann bessere Predigten halten? Werden wir mehr Zeit zur Stille, zum Gebet, zum Lesen der Bibel und zum Studium haben? Wird auch nur ein einziger mühseliger und beladener Mensch mehr getröstet werden? Werden wir mehr Besuche bei Kranken und Alten, bei Eltern unserer Schüler und Konfirmanden, bei all denen, die sich nicht mehr im Leben zurechtfinden, machen können? Werden dadurch mehr Menschen zum Heiligen Abendmahl kommen? Kriegen wir dadurch mehr Mitarbeiter? Man könnte so weiter Frage an Frage stellen. Und auf alle diese so wichtigen und für die Kirche doch entscheidenden Fragen muß man wohl immer dieselbe Antwort geben: mitnichten. Damit aber hat man dann in der Kirche nur viel Geld für eine Arbeit aufgewandt, die gar nicht der eigentlichen Erneuerung der Kirche dient. Denn diese eigentliche und wirkliche Erneuerung der Kirche kommt nicht aus einer Neugliederung der Dekanate, sondern allein durch den Heiligen Geist, der auch heute noch wie immer wirkt „ubi et quando visum est“, wo und wann es ihm gefällt. Damit behaupte ich nicht, daß Strukturfragen und der Heilige Geist nichts miteinander zu tun haben. Um diesen Geist dürfen und sollen wir bitten. Eine erneuerte Kirche aber schafft dann „von selbst“ auch die Formen, die ihr entsprechen.

Sie haben alle diese Eingabe auf direktem Wege erhalten. — Hierzu wird nach Ansicht des Ältestenrates der Rechtsausschuß die Vorbereitung treffen.

3. Antrag des Pfarrers B e c h e r in Schopfheim vom 26. 6. 1973 auf Änderung der Grundordnung

Hiermit richte ich folgenden Antrag an die Synode: „Zum Landesbischof, zum theologischen Oberkirchenrat und zum Dekan darf nur vorgeschlagen werden, wer eine Mindestzeit von drei Jahren Gemeindepfarrer (Normalparochie) war und das 40. Lebensjahr erreicht hat.

Wahlen und evtl. gesetzlich vorgesehene Ernennungen (Berufungen) ohne Wahl, die den Bedingungen für Wahlvorschläge nicht entsprechen, sind ungültig.“

Grundordnung bzw. in Frage kommende Gesetze beantrage ich entsprechend zu ändern.

Hierfür ist ebenfalls der Rechtsausschuß vorgeschlagen.

4. Antrag des Pfarrers B e c h e r in Schopfheim vom 27. 6. 1973 zum Amt des Dekans in der Evang. Landeskirche in Baden

Hiermit stelle ich folgende Anträge an die Landessynode:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, der Synode bei ihrer nächsten Tagung zu berichten über die mit §§ 93–98 der Grundordnung in der Fassung vom 5. Mai 1972 — Dekan, Dekanstellvertreter, Schulde-

kan — bisher gemachten Erfahrungen. Dabei sollen (§ 95) die Vorschläge des Landesbischofs an die Bezirkssynode und die von den Synoden getroffenen Wahlen (bzw. Verzicht der Synoden auf Wahlen) und ihre Auswirkungen auf Pfarrerschaft und Gemeinden besonders eingehend berücksichtigt werden, dies auch angesichts der Tatsache, daß in zwei Großdekanaten der Landeskirche (Freiburg und Karlsruhe) Pfarrer in relativ jungem Lebens- und Dienstalter und in einem Falle ohne Parochialerfahrung gewählt wurden. In dem Bericht ist zu klären, in welchem Verhältnis lediglich quantitative oder auch qualitative Bewertung des Lebens- und Dienstalters und seiner Erfahrung zueinander stehen.

2. Das Amt des Dekans als eines „PASTOR PASTORUM“ ist deutlicher als bisher herauszustellen. Die Möglichkeit der Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben ist zu prüfen. Zu diesem Zwecke ist die Bestellung von Verwaltungsjuristen — für ein Großdekanat oder mehrere mittlere bzw. kleinere Dekanate — zu prüfen. Dabei sind etwa vorhandene Modelle anderer Landeskirchen in der BRD und DDR und im Ausland heranzuziehen.

Die evang. luth. Landeskirche Sachsen hatte (oder hat noch) die Einrichtung der juristischen Kirchenamtsräte bei den Superintendenturen (wohl für mehrere Ephorien).

Vorschlag dazu: Hauptausschuß und Rechtsausschuß.

Anlage 2

5. Antrag und Entwurf des Konvents badischer Theologiestudenten vom 11. 7. 1973 zur Schaffung einer Lehrbeamtungsordnung (LBO)

Auch hier wird die Bitte an den Rechtsausschuß gerichtet.

6. Antrag des Evang. Arbeitskreises für Freizeit und Erholung in Baden vom 20. 7. 1973 auf Einplanung von 3 Tagungshäusern

Der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in Baden ist ein freier Zusammenschluß evangelischer Werke, Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden, die sich mit Fragen der Freizeit und Erholung beschäftigen. Der Arbeitskreis dient der Beratung und der Koordinierung der Arbeit seiner Mitglieder. Insbesondere bemüht sich der Arbeitskreis herauszufinden, welche Anforderungen die moderne Industriegesellschaft durch zunehmende Mobilität und sich ausdehnende Freizeiträume (Feierabend, Wochenende, Urlaub, Kuraufenthalt) an unsere Landeskirche stellt.

Dem Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in Baden gehören an: die Evang. Akademie Baden, der Arbeitskreis Kirche und Sport in Baden, das Diakonische Werk, das Evang. Frauenwerk, der kirchliche Dienst auf dem Lande, das Evang. Männerwerk, das Evang. Amt für Jugendarbeit, das Evang. Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, der Evang. Campingdienst Baden, der Evang. Dienst für Familienerholung, die Kurseelsorge, die Urlauberseelsorge im In- und Ausland, der CVJM Baden.

Der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in Baden hat vom 13. bis 15. Dezember 1971 und vom 30. Oktober bis 1. November 1972 zwei Tagungen unter Mitwirkung führender Mediziner, Pädagogen und Theologen durchgeführt, um die moderne „Freizeitgesellschaft als einen geschichtlichen Prozeß zu studieren, der das kirchliche Denken und Handeln neu

herausfordert“. Am 30. Oktober 1972 fand ein Gespräch mit Herrn Landesbischof Prof. Dr. Heidland statt, das zu einer breit angelegten Aussprache mit dem Kollegium des Evang. Oberkirchenrates am 13. März 1973 führte. Neben vielen anderen Problemen, die erörtert wurden, kamen die Teilnehmer dieser Tagungen und Gespräche zu der Überzeugung, daß unsere Landeskirche in den kommenden Jahren in den drei Landesteilen Nord-, Mittel- und Südbaden drei weitere Tagungshäuser errichten muß, die vielseitige Möglichkeiten kirchlicher Angebote eröffnen. Der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung richtet deshalb an die Landessynode den

Antrag,

bei den Prioritäten der Bauvorhaben drei Tagungshäuser einzuplanen, so daß in einem Mehrjahresplan die Mittel dafür aufgebracht werden können.

In Mittelbaden ist außer dem Haus der Kirche ein weiteres Tagungshaus schon lange im Gespräch und als dringend anerkannt. In Nordbaden kann im Kurgebiet „Hoher Odenwald“ in Verbindung mit dem dortigen Kurzentrum auf kircheneigenem Gelände das Tagungshaus errichtet werden, zu dem sich, wie in der württembergischen Tagungsstätte Löwenstein, mehrere Kirchenbezirke als Träger zusammenschließen können. In Südbaden muß der geeignete Standort noch ausdiskutiert werden.

Die drei Tagungshäuser können sich an den Tagungsstätten „Löwenstein“ und „Bernhäuser Forst“ orientieren. Die dort gemachten Erfahrungen sind weiterzuentwickeln. Wichtig erscheint, daß die Häuser so gebaut werden, daß genügend sportliche und kreativ-spielerische Möglichkeiten vorgesehen sind, daß Familien mit Kindern dort aufgenommen werden, und daß mehrere kleine Tagungen (Pfarrkonferenzen, Synodalausschüsse, Ältestenräten) nebeneinander durchgeführt werden können. Die Arbeitskreise „Freizeit und Erholung“ und „Kirche und Sport“ sind zur Zeit dabei, ein Modell für Nordbaden zu erarbeiten.

Die Gespräche mit Fachleuten bei den Tagungen haben gezeigt, daß Kirche und Gesellschaft in der BRD den Aufgaben der wachsenden Freizeitwelt noch viel hilfloser gegenüberstehen als den Problemen der Arbeitswelt. Im 19. Jahrhundert hat unsere Kirche versäumt, rechtzeitig auf die industrielle Herausforderung in der Arbeitswelt zu antworten. Die Folge war die Abwendung der Arbeiterschaft und der technischen Intelligenz von Glauben und Kirche. In unserem 20. Jahrhundert darf die Kirche nicht versäumen, auf die Herausforderung durch die wachsende Freizeitwelt einzugehen. Die Bereitstellung von drei weiteren freizeittgerechten Tagungshäusern kann ein wesentlicher Beitrag unserer Landeskirche dazu sein.

Es ist vor aller Augen, daß in den Ballungszentren — wie etwa im Rhein-Neckar-Raum — viele Menschen am Wochenende in ihrer Parochie nicht mehr von der Kirche erreicht werden können. Das Wochenende wird aber verlängert und auch in der Schule die 5-Tage-Woche eingeführt werden. In der Freizeitdiakonie liegt deshalb eine wachsende Chance und Verpflichtung für die Verkündigung des Evangeliums.

Dieser Antrag geht dem Bildungsausschuß, dem Finanzausschuß und dem Hauptausschuß zu, wobei der Bildungsausschuß federführend sein wird.

7. Antrag des Dekanats Mosbach/Baden vom 28. 8. 1973 auf Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Nordbaden

Die Evang. Landeskirche in Baden beabsichtigt, zusätzlich eine Fachschule für Sozialpädagogik in Nordbaden zu errichten, um den Bedarf der vielen evan-

gelischen Kindergärten an qualifizierten Sozialpädagoginnen bzw. Kindergärtnerinnen zu befriedigen. Dieses Vorhaben ist sehr zu begrüßen, weil die großen Anstrengungen evang. Kirchengemeinden zur Errichtung und Führung von Kindergärten nur gerechtfertigt sind, wenn in diesen Kindergärten qualifizierte Fachkräfte aus dem Geist des Evangeliums heraus arbeiten.

Im Evang. Oberkirchenrat, beim Diakonischen Werk und in der Landessynode sind Überlegungen angestellt worden, wo der beste Standort für diese Fachschule sein wird. Bei der Sitzung der Landessynode im Frühjahr 1973 ist darüber verhandelt worden. Es ist bedauerlich, daß ein Mannheimer Synodaler einen diesbezüglichen Antrag aus dem ländlichen Raum ins Lächerliche zu ziehen versucht hat, weil dies sicher nicht zur Findung des besten Standortes beiträgt. Nach Beendigung der Frühjahrssynode haben verschiedene nordbadische Synodale berichtet, daß die Meinungsbildung der Landessynode hierüber noch nicht abgeschlossen ist, was auch aus dem Initiativantrag einer Gruppe von Synodalen hervorgeht.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mosbach hat in einer Sitzung vom 2. Juni 1973 über die geplante Errichtung der Fachschule für Sozialpädagogik in Nordbaden verhandelt. Einstimmig wurde ein Antrag angenommen, an die Landeskirche bzw. die Landessynode die dringende Bitte zu richten, die Fachschule für Sozialpädagogik in Mosbach zu errichten. Diese Bitte leiten wir hiermit an die Landessynode und den Evang. Oberkirchenrat weiter und beantragen, sie im Zusammenhang mit dem Antrag der Synodalen Ritsert u. a. zu behandeln und dabei noch einmal grundsätzlich die Standortfrage zu erörtern.

In diesem Zusammenhang überraschte uns ein Erlaß des Evang. Oberkirchenrats, der am 27. 8. 1973 hier eingegangen ist. In diesem Erlaß teilt Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr mit, die Landessynode habe am 1. 5. 1973 den Beschluß gefaßt, als Standort für die Fachschule Mannheim den Vorzug vor Mosbach zu geben. Es werden drei Gründe für diesen Beschluß genannt, die unseres Erachtens alle drei einer sachlichen Nachprüfung nicht standhalten. Vielleicht liegt das daran, daß bei den Verhandlungen der Landessynode der Mannheimer Dekan teilgenommen hat, während der Mosbacher Dekan als Antragsteller an den Evang. Oberkirchenrat und das Diakonische Werk nicht zugezogen wurde. Gestatten Sie deshalb, daß wir zur weiteren Prüfung dieser Angelegenheit noch einmal die Gesichtspunkte zusammenstellen, die außer den von den Synodalen Ritsert u. a. in ihrem Antrag genannten Gründen für den Standort Mosbach sprechen:

1. Im ländlichen Raum zwischen Wertheim und Sinsheim gibt es viele bewußt kirchlich eingestellte Familien, deren Kinder aus christlichen Motiven heraus einen sozialen Beruf ergreifen wollen. Leider besteht in diesen sieben Kirchenbezirken keine Möglichkeit zur Ausbildung als Kindergärtnerin. Bisher gingen viele Mädchen zur Ausbildung als Kinderpflegerin nach Wertheim, doch genügt diese Ausbildung in Zukunft nicht mehr den Anforderungen. Erfahrungsgemäß gehen viele jungen Menschen dem Beruf der Kindergärtnerin verloren, weil bei der Berufsfindung Gesichtspunkte einer ortsnäheren Ausbildung den Ausschlag geben. Für den wichtigen Beruf der Kindergärtnerin sollte unbedingt rasch im ländlichen Gebiet Nordbadens eine Ausbildungsmöglichkeit geschaffen werden.

Daß diese Sachlage auch von anderen Beteiligten genau so gesehen wird, geht aus dem Visitationsbericht

eines jüngeren Pfarrers hervor, der unter II/49 „Information der Gemeinde über die Diakonie, Werbung für den diakonischen Nachwuchs“ folgendes schreibt:

„Im KU wird über die vielfältigen Dinge der Diakonie informiert. Werbematerial wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aber was nützt die beste Werbung, wenn keine Ausbildungsstätten in der Nähe sind. Die Eltern sind nicht bereit, ihre Kinder in Internate in den Städten zu schicken aus Sorge, sie könnten dort unter die Räder kommen. Ein großes Reservoir von Jugendlichen, die gerne diakonische Berufe erlernen würden, geht somit ungenutzt verloren.“ (Pfr. Schollmeyer)

Auf kommunalem Gebiet wurde dieser Notwendigkeit durch die Angliederung von Krankenpflegeschulen an die Kreiskrankenhäuser schon seit Jahren Rechnung getragen. Im Bereich der Katholischen Kirche nimmt die neue Fachschule für Sozialpädagogik in Buchen im Herbst 1973 ihre Arbeit auf (dort wurde also die Gunst der Situation im ländlichen Raum erkannt, und es war auch möglich, Lehrkräfte zu gewinnen). Unsere Evang. Landeskirche darf nicht — wie leider schon oft — den Ruf der Stunde überhören.

2. In Mannheim besteht seit vielen Jahren das Fröbel-Seminar; es ist also eine Ausbildungsmöglichkeit zur Kindergärtnerin gegeben. In Karlsruhe und Freiburg bestehen ebenfalls gute Ausbildungsmöglichkeiten. Zwischen den Ballungsräumen und den ländlichen Gebieten besteht ohnehin ein großes Gefälle der Infrastruktur. Die Evang. Landeskirche sollte den ländlichen Raum im Rahmen ihrer Möglichkeiten stärken. Wir bitten deshalb alle Landessynodalen aus ländlichen Gebieten und auch die gerecht denkenden Synodalen aus den Großstädten, für die Fachschule für Sozialpädagogik dem Standort Mosbach den Vorzug zu geben.

3. Es stimmt nicht, daß es in Mosbach nicht genügend Praktikumsplätze für Kindergärtnerinnen gibt. Allein im Elzmündungsraum bestehen zehn evangelische Kindergärten, der elfte befindet sich im Bau. In den benachbarten Gemeinden und erst recht im Raum Wertheim und Sinsheim sind Praktikumsplätze in großer Zahl vorhanden.

4. Bei genauer Prüfung wird sich zeigen, daß in Mosbach ebenso gut wie in Mannheim Lehrkräfte gewonnen werden können. In diesem Zusammenhang ist auch an die im Antrag der Synodalen Ritsert u. a. genannte Querverbindung zur Fachschule für Heilpädagogik der Johannes-Anstalten zu denken.

5. Die Evang. Stiftschaffnei Mosbach besitzt im Neckarelzer Flürlein, in erschlossenem, gut zugänglichem Baugebiet, ein geradezu ideales Grundstück, das für die Errichtung der Fachschule ausreichend groß ist. Das Architekturbüro Glotzbach, das seit vielen Jahren für die Evangelische Kirche arbeitet, ist so leistungsfähig, daß Baupläne so rasch erstellt werden können, daß die Arbeitsaufnahme der Fachschule hierdurch gewiß keine Verzögerung erleidet.

Wir bitten deshalb, den Beschluß der Landessynode vom 1. 5. 1973 noch einmal zu überprüfen und dabei die für Mosbach sprechenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wir würden uns freuen, zur Verhandlung der Landessynode über diesen Antrag eingeladen zu werden.

Gebeten werden Bildungsausschuß und Finanzausschuß.

Hierzu möchte ich noch ergänzend ein Schreiben des Dekanats Mosbach vom 17. Oktober 1973 bekanntgeben, das ich am Samstag erhalten habe:

Nachdem im Kreis der Dekane von Wertheim, Adelsheim und Mosbach sowie Vertretern des Diakonieverbands Wertheim und der Johannes-Anstalten in Mosbach der Antrag auf Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Nordbaden erörtert wurde, ist uns erneut die Notwendigkeit vor Augen getreten, auch in Mosbach eine solche Schule vorzusehen. Ich möchte deshalb meinen Antrag vom 28. August 1973, die Landessynode möge ihren Beschluß vom 1. Mai 1973 noch einmal überprüfen, dahingehend ergänzen: Der Evangelische Oberkirchenrat möge durch die Landessynode gebeten werden, die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mosbach nach allen Gesichtspunkten zu prüfen und der Landessynode entsprechend zu berichten.

8. Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 28. 8. 1973 zur Ausbildung theologischen Nachwuchses

Die Situation des theologischen Nachwuchsmangels und der Wunsch in nicht wenigen Gemeinden im Bereich unserer Landeskirche nach einer Verkündigung des unverkürzten biblischen Evangeliums veranlaßt uns zu dem folgenden Antrag an die Landessynode:

1. Zum Dienst des Pfarrdiakons in Baden werden auch Absolventen von Bibel- und Missionsschulen zugelassen und beauftragt.
2. Es wird nicht zur Bedingung gemacht, daß Bewerber für diesen Dienst am Oberseminar in Freiburg ihre Ausbildung vervollständigen.
3. Eine entsprechende Ausbildung an der „Freien evang. Theologischen Akademie“ in Basel ermöglicht ohne zusätzliches Studium die Aufnahme unter die Pfarrvikare.

Begründungen:

1. Um der Rettung der uns von Jesus Christus anvertrauten Menschen willen kann es nicht verantwortet werden, daß Jahr für Jahr aktive, geistlich lebendige Kräfte aus dem Bereich unserer Landeskirche abwandern. Die augenblicklichen Auswahl-Kriterien zwingen geradezu zu solchen Schritten, zumal sie in anderen Verbänden und Landeskirchen Aufnahme finden. Das Resultat ist ein wachsendes Defizit an sog. evangelikalen Mitarbeitern in unserer Kirche und die Gefahr einer breiteren inneren und äußeren Abwendung bibeltreuer Christen.
2. Es widerspricht geradezu dem Geist der Grundordnung, wenn kirchlichen Schulen eine Monopolstellung zuerkannt wird. Sind nicht für die Beauftragung in der Kirche Jesu Christi andere Voraussetzungen nötig? (z. B. § 10. 1, § 44 der GO)
3. Es ist nicht verständlich, weshalb die Landeskirche die theologische Richtung der Freien evang. Theol. Akademie Basel für nicht tragbar hält. Hier wird im Blick auf die modernistischen theologischen Strömungen offensichtlich mit verschiedenen Maßstäben gemessen.

Hier geht die Bitte an Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

9. Antrag des Evangelischen Presseverbandes für Baden vom 11. 9. 1973 auf publizistische Zusatzausbildung für Pfarrvikare

In seiner Stellungnahme zum Hauptbericht Abschnitt E: Öffentlichkeitsarbeit Teil III hat der Bildungsaus-

schuß der Landessynode in Absprache mit dem Öffentlichkeitsausschuß folgenden Antrag gestellt:*

„Die Landessynode möge dem EOK empfehlen, jeweils für ein halbes Jahr einem interessierten Pfarramtskandidaten eine zusätzliche Ausbildung in der Redaktion des Presseverbandes und in Verbindung mit dem Amt für Information auch in einer anderen Redaktion zu ermöglichen.“

Gegen diesen Antrag hat Kirchenrat K. Baschang mit Schreiben vom 9. Mai 1973 Stellung genommen und stattdessen auf einen achttägigen Studienkurs „Publizistische Öffentlichkeitsarbeit“ verwiesen, der vom 21. 1. bis 1. 2. 1974 im Theologischen Studienhaus Heidelberg stattfinden soll.

So begrüßenswert ein solcher Studienkurs ist, kann er doch die praktische Erfahrung nicht ersetzen. Wenn irgendwo, dann ist gerade in der Öffentlichkeitsarbeit eine praxisnahe Ausbildung erforderlich; rein theoretische Ausbildung kann hier mehr verderben als anderswo. In allen Wissenschaften, auch in der Theologie wird heute eine größere Praxisnähe angestrebt.

Ich bitte daher die Landessynode, gemäß dem Vorschlag ihres Bildungs- und Öffentlichkeitsausschusses zu verfahren.

Es wird ja nicht jeweils ein ganzer Jahrgang der Pfarrkandidaten für die publizistische Zusatzausbildung verpflichtet, sie soll vielmehr jeweils nur einem dafür Interessierten „ermöglicht“ werden. In der Westfälischen Landeskirche wurden damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Für die öffentliche Aussage der Kirche wird es von wachsender Bedeutung sein, daß mindestens in jedem Kirchenbezirk ein Pfarrer sich in den publizistischen Techniken auskennt und sie zu benutzen weiß.

Das trifft sich bereits mit einem Bericht des Bildungsausschusses. Deshalb wird auch dieser Antrag dem Bildungsausschuß zugewiesen.

10. Antrag des Landessynodalen Klaus Steyer vom 18. 6. 1973 auf Abgabe einer Stellungnahme zur Frage kirchlicher Kindergärten

Ich hatte beantragt: „Die Landessynode möge beschließen, es soll alsbald eine eindeutige Konzeption für kirchliche, für evangelische Kindergärten formuliert werden als Alternative zu den Äußerungen (Vorstellungen) des Bundeswissenschaftsministers von Dohnanyi.“

Ich wollte mit meinem Antrag die Synode provozieren. Sie sollte eine klare Stellungnahme abgeben, ob sie

1. nach wie vor an der Überzeugung festhält, daß Kirche, wenn sie Kirche sein will, Kindergärten betreiben muß,
2. auch in Zukunft, wenn staatliche Gesetze eine generelle Vereinnahmung der Kinder (z. B. in der Vorschule) einführen, an dem Grundsatz festhält, die Kirche habe im Kindergarten einen missionarischen Auftrag, den sie an staatliche Stellen nicht delegieren kann,
3. wenn staatliche Gesetze die genuin kirchlichen Zielsetzungen beeinträchtigen, bereit ist, (unter größten materiellen Opfern) „Privat“-Kindergärten einzurichten und zu betreiben,
4. Äußerungen widerspruchlos stehen läßt, kirchliche Kindergärten beeinträchtigten die selbständige Glaubensentscheidung der Kinder.

* Siehe 2. Sitzung, Punkt IV, 1 a der Tagesordnung.

Die hie und da kolportierten Zielvorstellungen betr. Kindergarten machen es meiner Meinung nach nötig, daß sich die Kirche, vielleicht ein Sachverständigen-gremium derselben, Rechenschaft darüber gibt, was sie angesichts der — seit Frühjahr 1968 veränderten — Lage zu sagen hat. M. M. n. hat Herr Dr. Löhr nicht recht, wenn er ausführt: „Ich glaube, da ist über das Grundsätzliche unter jedem möglichen Gesichtspunkt genug gesagt und braucht nicht noch besonders erarbeitet zu werden.“ Ich behaupte, nach v. Dohnanyis Äußerungen ist eine veränderte Sachlage gegeben, die eine Überprüfung des damals Gesagten nötig macht. Herr v. Dohnanyi präziserte seine Aussagen betr. Vorschulerziehung bekanntlich dahingehend, Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft seien für eine offene Begegnung mit der Welt nicht notwendig. Ob daraus zu schließen ist, der Minister hält Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft überhaupt für entbehrlich, dem sollte man noch einmal nachgehen. Jedenfalls meine ich, wir in der Landessynode müßten gegenüber allen derartigen Äußerungen hellwach sein und dürften uns nicht einschläfern lassen von Leuten, die an weniger brisanten Stellen pflicht-schuldigst die „Partnerschaft von Staat und Kirche“ betonen.

Die Vorbereitung dazu wird im Bildungsausschuß und im Finanzausschuß vorgenommen.

- Anlage 3
11. Vorlage zur Frage der mittelfristigen Bau- und Finanzplanung 1974 bis 1978 und Rangordnung kirchlicher Aktivitäten

Hier geht unsere Bitte an Hauptausschuß, Bildungsausschuß und Finanzausschuß, wobei der Finanzausschuß um die Federführung gebeten wird.

- Anlage 4
12. Gutachten zur kirchlichen Gebietsreform in Bezug auf das Verhältnis der badischen und württembergischen Landeskirche

Hier sind vom Ältestenrat Hauptausschuß und Rechtsausschuß um die Vorbereitung gebeten.

13. Bitte des Evang. Pfarramts an der Orthopäd. Universitätsklinik Heidelberg vom 17. 9. 1973 um Finanzhilfe zur weiteren Ausstattung des Pfarramts (siehe Frühjahrssynode 1973, S. 171)

Wir haben uns sehr darüber gefreut, daß die Synode sich im Frühjahr so ausführlich und positiv mit unserer Arbeit beschäftigt hat, und wir danken Ihnen an dieser Stelle nochmals herzlich dafür. Leider müssen wir uns in derselben Angelegenheit erneut an Sie wenden. Trotz Ihrer Empfehlung und obwohl wir zweimal rückgefragt haben, erhielten wir bis heute vom Evang. Oberkirchenrat keine Nachricht in unserer Sache.

Außerdem entnahmen wir dem Bericht des Finanzausschusses, daß Sie an einer Stelle falsch informiert worden sind. Wie wir schon in einem Schreiben an Herrn Präsidenten Dr. Angelberger richtigstellten, ist eine Vereinbarung zwischen dem Oberkirchenrat und uns, „daß die Angelegenheit... als erledigt betrachtet werden müsse“, nie getroffen worden. Das widerspricht auch dem Schreiben von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr vom 8. 1. 1973 (AZ: 34/1—19405/72), wo wir gebeten wurden zu berichten, wenn weitere Fehlbeträge für das Jahr 1972 bestünden. Wir haben daraufhin darum gebeten, für 1972 noch bestehende For-

derungen unserer Mitarbeiter zu befriedigen, was bis heute nicht geschehen ist.

Es tut uns leid, daß wir Sie nochmal behelligen müssen, und bitten Sie um Ihre Unterstützung.

Hier entfällt die Bearbeitung. Das genannte Pfarramt teilt mit Schreiben vom 30. September 1973 folgendes mit:

In einem Schreiben vom 26. 9. 1973 hat uns der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe mitgeteilt, daß die finanziellen Mittel, die wir für unsere Arbeit mit behinderten Jugendlichen zusätzlich erbeten haben, in voller Höhe für 1973 bewilligt werden. Damit erübrigt sich unsere Eingabe vom 17. September 1973. Wir danken Ihnen nochmals herzlich für Ihre Hilfe.

- Anlage 5
14. Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung

Hier werden der Hauptausschuß, der Bildungsausschuß und der Finanzausschuß gebeten.

15. Antrag der Bezirkssynode Lahr vom 7. 7. 1973 auf Ausbau des Religionspädagogischen Instituts

Die Bezirkssynode begrüßt die bisher vom Religionspädagogischen Institut geleistete Arbeit. Sie bittet dringend darum, daß die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Arbeit, besonders im Blick auf die Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen, zu intensivieren und auszubauen.

Hier ist die Zuständigkeit des Bildungsausschusses gegeben.

16. Antrag der Synodalen Fritz, Leser, Rauer, Steyer und Trendelenburg vom 20. 9. 1973 auf Änderung des Absatzes II der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975

Absatz II der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975 ist wie folgt zu ändern:

In den Entwurf einer Ordnung des Finanzausgleiches E, 1 soll nach Absatz V hinzugefügt werden: Die Kirchengemeinden der Gruppen I und II, die auf die Ortskirchensteuer verzichten, erhalten einen Zusatzbetrag im Verhältnis des entfallenen Ortskirchensteueraufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen in linearer Fortschreibung.

Begründung:

1. Mit der im Entwurf E, 1 vorgesehenen Regelung wird unter den Kirchengemeinden eine unerträgliche Verschiedenheit geschaffen. Die Kirchengemeinde A erhebt Ortskirchensteuer, die wenige Kilometer daneben gelegene Kirchengemeinde B verzichtet darauf. Solche Zustände sind um der Einheitlichkeit innerhalb der Landeskirche willen nicht wünschenswert.

2. Die Lage innerhalb einzelner Regionen: Es gibt viele Gebiete, in welchen die Erhebung der Ortskirchensteuer eine Doppelbesteuerung bedeutet. Es gibt aber auch Gebiete, in welchen die Ortskirchensteuer die einzige kirchliche Abgabe darstellt.

3. Für die Kirchengemeinden, zu welchen in der Mehrzahl landwirtschaftlich selbständige Gebiete gehören, würde der Verlust der Ortskirchensteuer mit nur 50 Prozent Ausgleich ein Defizit bedeuten, das die Arbeit beeinflussen muß. Es ist notwendig, diese Gebiete besonders zu unterstützen, da die ländlichen

Räume gegenüber anderen Regionen besonders benachteiligt sind.

Dieses Begehren fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses.

17. Antrag der Fachgemeinschaft evangelischer Religionslehrer in Baden vom 20. 9. 1973 auf Festlegung des Status der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer in Baden

Die Arbeitsgemeinschaft (AG) evang. Religionslehrer (RL) in Mannheim hat am 5. 2. 1973 einen Antrag an die Landessynode gestellt, die Stellung des seminaristisch ausgebildeten RL in unserer Landeskirche zu regeln. Die Landessynode hat diesen Antrag nach Anhörung des Berichterstatters des Rechtsausschusses in ihrer Frühjahrssitzung 1973 abgelehnt.

Die Delegiertenversammlung des Fachverbandes evang. RL in Baden machte sich das Anliegen der Mannheimer Arbeitsgemeinschaft zu eigen und beauftragte am 19. 5. 1973 eine Kommission zur Ausarbeitung einer Wiedervorlage des Antrags an die Landessynode.

Die Kommission des Fachverbandes nimmt zum Bericht des Rechtsausschusses (RA) wie folgt Stellung:

1. Der RA stellt fest: „Deshalb wurden und werden alle Beamten der evang. Landeskirche in Baden im Unterrichts- wie Verwaltungsdienst wie die Landesbeamten in den vergleichbaren Diensten dienst- wie besoldungsrechtlich behandelt.“

Der RA vergleicht jedoch die RL nur mit Lehrern an Grund- und Hauptschulen. Er übersieht dabei, daß die überwiegende Mehrzahl der seminaristisch ausgebildeten RL an weiterführenden Schulen (Berufs- und Berufsfachschulen, Realschulen, Gymnasien) tätig ist. Die vergleichbaren Lehrer an diesen Schulen, welche gleichfalls theoretisch-wissenschaftlichen Unterricht erteilen, haben jedoch die Eingangsstufe A 13 LBO. Von einer „Höherbesoldung“ gegenüber der staatlichen Besoldungsordnung, von welcher der RA spricht, kann also keine Rede sein.

Die Vorbildung der Lehrkräfte an beruflichen Schulen im Staatsdienst besteht zum Teil aus:

1. der Meisterprüfung in einem Handwerk und einer Kurzausbildung in einem berufspädagogischen Institut oder

2. zwei Jahre Volksschullehrerausbildung und ein Jahr berufspädagogisches Institut.

Diese Lehrer, die zunächst im gehobenen Dienst eingestuft waren, wurden auf Grund der 10. Besoldungs-novelle in den höheren Dienst überführt, wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet und ihre Prüfung für das Lehramt vor dem 1. 10. 1969 abgelegt sowie eine Dienstzeit als planmäßiger Beamter von mindestens fünf Jahren nachgewiesen haben.

Die Vorbildung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer an weiterführenden Schulen beträgt zum größten Teil zwei bis fünf Jahre Ausbildung an einer kirchlich-theologischen Ausbildungsstätte. Dazu kommt seit 1964 ein Jahr Zusatzausbildung am Evang. Oberseminar in Freiburg.

Alle kirchlichen Ausbildungsstätten haben ihre Studierenden, soweit sie kein Abitur hatten, immer einer Begabungs- und Eignungsprüfung unterzogen, die der an den Hochschulen für Lehrerbildung bei der Aufnahme von Nichtabiturienten gleichgesetzt werden kann.

2. Der RA stellt fest „Pfarrer und Pfarrdiakone haben den Auftrag der öffentlichen Wortverkündigung in Predigt, Sakramentsverwaltung, Seelsorge u. a.

pfarramtliche Funktionen, in die auch der Religionsunterricht mit eingeschlossen ist.“

Der Dienst des RL, den er im Auftrag der Kirche in der Schule leistet, ist — unbeschadet der verschiedenartigen religionspädagogischen Konzeptionen — ein geistlicher Dienst. Als solcher hat er einen eigenständigen Charakter erreicht. Dies zeigt sich auch in den Institutionen, die dafür geschaffen wurden (Schulreferat, RPI, Schuldekane).

Pfarrdiakone und Religionslehrer haben eine Grundausbildung in den verschiedenen theologischen Disziplinen absolviert. Auch die kirchliche Weiterbildung am Evang. Oberseminar in Freiburg ist im wesentlichen gleich. Die Trennung in homiletischen und katechetischen Zweig setzt keine qualitativen Unterschiede, sondern Schwerpunkte im Tätigkeitsbereich.

Der Dienst der Kirche ist ein unteilbarer Dienst, innerhalb und außerhalb der Kirche. Insofern ist der Dienst des RL und des Pfarrdiakons gleich zu bewerten und muß austauschbar sein.

3. Der RA sieht eine Weiterbildung für seminaristisch ausgebildete RL nicht als dringlich an.

Der Fachverband ist jedoch der Ansicht, daß — unabhängig von einer zukünftigen religionspädagogischen Weiterbildungskonzeption — die Landeskirche die für Pfarrdiakone im Herbst 1973 anlaufende Weiterbildung auch für seminaristisch ausgebildete RL öffnen sollte.

Gleichzeitig bittet er die Landessynode, den Evang. Oberkirchenrat zu beauftragen, mit den betroffenen RL eine Weiterbildungskonzeption zu erarbeiten.

Der Fachverband hält den Antrag der AG evang. Religionslehrer an beruflichen Schulen in Mannheim aufrecht und bittet die Landessynode, die zur Sprache gebrachten Anliegen durch die zuständigen Ausschüsse (Verfassungsausschuß, Rechtsausschuß, Bildungsausschuß) prüfen zu lassen und dazu Vertreter des Fachverbandes zu hören.

Hier bitten wir Bildungsausschuß und Rechtsausschuß um die weitere Vorbereitung.

18. Unter Ziffer 18 haben wir als Vorlage des Landeskirchenrats den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz.

Anlage 6

Wenn Sie damit einverstanden wären, würden wir diese Sache nicht noch einem Ausschuß überweisen, sondern gleich behandeln; denn es ist ja eine Begründung beigegeben. Kann ich davon ausgehen, daß Sie damit einverstanden sind?

(Zustimmung)

— Danke schön!

Wir kommen zur Überschrift: „Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz.“

Hat jemand einen anderen Vorschlag? — Niemand. Darf ich auch gleich darüber abstimmen? Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Alles klar!

(Heiterkeit)

§ 1

Wer hat den Wunsch, hierzu noch irgendwelche Ausführungen zu machen? — Herr Rauer!

Synodaler Rauer: Herr Präsident! Eine meiner größten Sorgen in dieser Synode ist die, daß Demo-

kratie offensichtlich in der Kirche so ein wenig als Ulk verstanden werden könnte. Ich glaube, wenn wir derartige Anträge in dieser Form über die Bühne ziehen, könnte das in Zukunft noch mehr der Fall sein. Ich habe auf meiner Tagesordnung stehen, daß wir nunmehr die Zuweisung der Eingänge behandeln und nicht etwa Abstimmungen über Anträge vornehmen. Ich bitte also höflich darum, in Zukunft derartige Dinge etwas seriöser behandeln zu lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf hierzu ausführen, daß wir bei derart kurzen und einfach gelagerten Anträgen bzw. Entwürfen von gesetzlichen Bestimmungen immer in diesem Sinne verfahren haben. Ich habe deshalb auch ausdrücklich vorher um die Zustimmung gebeten und die ist mir auch, glaube ich, in demokratischer Weise erteilt worden.

(Beifall)

Kann ich in diesem Fall fortfahren, oder wünschen Sie, daß abgebrochen wird?

Synodaler **Rauer**: Nein, Herr Präsident, das ist nicht nötig. Ich habe meine Meinung dazu gesagt, und ich glaube, das kann man in aller Form jetzt abschließen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Wir waren bei § 1. Ich hatte um Wortmeldung gebeten. Wünscht noch jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall.

Wer ist mit der Fassung, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

In

§ 2

wird in Absatz 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt und in Absatz 2 der Evangelische Oberkirchenrat mit dem Vollzug beauftragt. Wünscht hierzu jemand Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. Ich komme dann auch hier zur Abstimmung. Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Ich stelle jetzt das gesamte kirchliche Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mittelscheffenz, Oberscheffenz und Unterscheffenz zur Abstimmung. — Wer ist gegen den vorgeschlagenen Entwurf? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme. — Danke!

19. Vorlage des Verfassungsausschusses zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Landessynode zu

- a) dem Entwurf IV einer neuen Grundordnung der EKD (EGO IV) und
- b) dem Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland.

In beiden Fällen schlagen wir die Vorbereitung durch Hauptausschuß und Rechtsausschuß vor.

Es folgen jetzt die verspätet eingegangenen Begehren. In der Aufstellung, die Sie haben, steht jeweils hinter der Ziffer der Zeitpunkt, zu dem die Sache bei mir eingegangen ist.

1. (2. 10. 1973) Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Wollbach vom 25. 9. 1973 auf Ablösung der staatlichen Baupflicht.

Wir wenden uns in einer akuten Notlage an die Landessynode. Es handelt sich um die Wollbacher Kirche, die unter staatlicher Baupflicht steht und die seit vielen, vielen Jahren in einem denkbar schlechten Zustand ist. Alle Bemühungen um eine Renovierung waren aber leider erfolglos. Das Staatliche Hochbauamt Schopfheim erklärt sich außerstande, uns in den nächsten Jahren zu helfen aus Geldmangel. Statt in der Dringlichkeitsliste nach vorn zu rücken, sind wir auf den 13. Platz zurückgefallen — und in der letzten Liste, die der Oberkirchenrat mit der Oberfinanzdirektion abgesprochen hat, sind wir überhaupt nicht mehr enthalten. Und die Kirche zerfällt immer weiter. Um diesem unbefriedigenden Zustand ein Ende zu machen, hat der Kirchengemeinderat Wollbach im Frühjahr 1972 beim Oberkirchenrat einen Ablösungsantrag gestellt. Dieser Antrag wurde „aus grundsätzlichen Gründen“ abgelehnt. Zwei weitere Anträge im gleichen Jahr wurden wieder negativ beschieden. Dabei können die angeführten Gründe in keiner Weise überzeugen. Es geht in keiner Weise um eine generelle Ablösung; Wollbach ist ein Einzelfall. Die Kirchengemeinde würde keinesfalls später der Landeskirche zur Last fallen.

Es gibt in unsrer Landeskirche scheinbar zweierlei Kirchengemeinden: solche, denen die Landeskirche hilft, deren Gebäude in gutem Zustand sind, und solche, bei denen der Staat baupflichtig ist — der aber nichts tut —, deren Gebäude immer mehr zerfallen, besonders wenn sie weit weg von der Zentrale liegen. Die Ablehnung des Ablösungsantrages wird vom Oberkirchenrat in weitschweifige freundliche Worte gekleidet, die uns aber in keiner Weise helfen. Lediglich wird als Trostpflaster das Kirchenbauamt angewiesen, zusammen mit dem Staatlichen Hochbauamt und dem Ausschuß für staatliche Lastengebäude im Kirchenbezirk zu prüfen, ob nicht eine Renovierung in Abschnitten möglich sei. Auch darauf ist nichts passiert. Vom Staatlichen Bauamt hören wir, daß in den nächsten Jahren keinerlei Aussicht auf Renovierung besteht. Und die Kirche zerfällt immer weiter. So läßt die Kirchenleitung ihre Gemeinden im Stich. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß eine Baulastablösung der einzige Weg ist, aus dem Dilemma herauszukommen.

Wir bitten die Landessynode dringend, beim Oberkirchenrat zu erwirken, daß er den Ablösungsantrag für die Wollbacher Kirche genehmigt und an den Staat weiterleitet.

Dieses Begehren fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses.

Als nächstes folgt

2. (10. 10. 1973) ein Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 3. 10. 1973 auf unbefristete Aussetzung der Zielplanung zur kirchlichen Gebietsreform.

Die Bezirkssynode stellt an die Landessynode den Antrag, bei der Durchführung der beschlossenen Zielplanung in Sachen kirchliche Gebietsreform folgende unseren Kirchenbezirk betreffende Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen:

1. Der Bezirkssynode erscheint es bedenklich, wenn eine Zielplanung erstellt wird, die die konkret gewachsenen Gemeinden nicht berücksichtigt und unseren Kirchenbezirk, der sich in seinem derzeitigen

Umfang und seiner Gliederung nach unseren bisherigen Erfahrungen und unserer jetzigen Überzeugung als sinnvoll erwiesen hat, in Frage stellt.

Der Bezirkssynode erscheint auch heute noch die Teilung des alten Kirchenbezirks Konstanz in zwei Kirchenbezirke als notwendig und sinnvoll.

2. Der neue Kirchenbezirk Überlingen-Stockach hat sich sehr schnell zusammengefunden und eine positive Zusammenarbeit in überschaubarem Rahmen ermöglicht. Diese Zusammenarbeit hat sich für die Gemeinden in zunehmendem Maße als fruchtbar erwiesen.

3. Der Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ist entgegen der Annahme der Zielplanung noch immer ein Diaspora-Bezirk und befindet sich in einer ständigen Weiterentwicklung. Die Zahl seiner Pfarreien wird in den nächsten Jahren größer werden, da der Trend von der Großstadt und den Ballungsräumen in die kleineren Gemeinden geht. Dies wird unterstützt durch die Tatsache, daß die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder im Kirchenbezirk in den letzten vier Jahren um 35 Prozent gestiegen ist.

4. Die notwendigen Kontakte des Kirchenbezirks zum Landkreis sind nicht sehr groß. Sie beschränken sich im wesentlichen auf Anträge der Einzelgemeinden für die Bezuschussung von Jugend- und Altenpflege und des Baues von Sozialeinrichtungen. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landratsämtern hat sich seit der Kreisreform gut eingespielt. Die räumliche Angleichung der Kirchenbezirke an die Landkreise ist von daher gesehen nicht zwingend. Die Bezirkssynode warnt vor einer vorschnellen Übernahme staatlicher Gebietsreformen.

5. Eine Gebietsreform sollte nur vollzogen werden, nachdem längere Erfahrungen vorliegen. Sie sollte auf keinen Fall über die bestehenden Gemeinden hinweg vollzogen werden. Zusammenfassend ist die Bezirkssynode der Ansicht, daß eine Gebietsreform zum jetzigen Zeitpunkt unzweckmäßig erscheint auf Grund folgender Überlegungen:

a) Solange Landeskirchen Wert auf ihre Eigenart und Selbständigkeit legen, kann man nicht von Ortsgemeinden verlangen, daß sie ohne zwingende Notwendigkeit von einer Landeskirche in die andere eingegliedert werden.

b) Die langfristige Entwicklung sollte abgewartet werden. Die Bezirkssynode bittet darum, die Schaffung von Präzedenzfällen unter allen Umständen zu vermeiden.

c) Eine Gebietsreform gefährdet bestehendes kirchliches Leben, andererseits ist es fraglich, ob sie neues Kirchenleben motiviert.

6. Die vom Amt für Planung und Organisation vorgeschlagene Aussetzung der Zielplanung für ein bis zwei Jahre löst das Problem nicht im Sinne der Bezirkssynode, da die Zielplanung selbst nicht geändert wird. Deshalb bittet die Bezirkssynode, von jeder Fristsetzung abzusehen.

7. Die Bezirkssynode macht sich die Anträge der Kirchengemeinden Stockach und Ludwigshafen an den Evangelischen Oberkirchenrat zu eigen, in denen beide Kirchengemeinden für den Verbleib im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach votiert haben.

Aus den genannten Gründen stellt die Bezirkssynode einstimmig den Antrag, den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach in seiner bisherigen Gestalt zu erhalten.

Hier wäre, falls eine Behandlung zeitlich noch Platz greifen kann, die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben, der ja selbst nicht die Be-

arbeitung durchführen wird, sondern der Planungsausschuß.

Dann folgt

3. (12. 10. 1973) ein Antrag des Kirchengemeinderats Schatthausen vom 10. 10. 1973 zur kirchlichen Gebietsreform und Namensgebung für die Kirchengemeinde Schatthausen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Schatthausen hat am 4. August 1973 einstimmig beschlossen, darum zu bitten, künftig für die Kirchengemeinde Schatthausen den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wiesloch-Schatthausen“ führen zu dürfen.

Außerdem bittet er darum, als selbständige Kirchengemeinde bestehen zu bleiben, wenn die Kirchengemeinde Schatthausen zu dem Dekanat Oberheidelberg kommen sollte.

Er ist jedoch zu der einmütigen Auffassung gekommen, daß sein Verbleiben beim Dekanat Neckargemünd die wünschenswerteste und beste Lösung wäre. Die jetzt bestehende Struktur hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte nicht zerstört werden. Außer der vorzüglichen Zusammenarbeit mit dem Ev. Rechnungsamt Neckargemünd hat sich vor allem in der Frauenarbeit, Männerarbeit und Jugendarbeit die Zugehörigkeit zum Dekanat Neckargemünd aufs beste bewährt.

Die Angehörigen des Kirchengemeinderates legen Wert darauf, daß berichtet wird, daß dies nicht allein die Meinung des Pfarrers ist, sondern gerade die Ältesten als Vertreter der hier doch noch sehr kirchlich eingestellten Gemeindeglieder zu dieser Überzeugung gekommen sind in vielen Gesprächen und Diskussionen mit diesen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Schatthausen bittet den Evang. Oberkirchenrat darum, in der Landessynode dafür einzutreten, daß die Selbständigkeit auch einer kleinen Gemeinde nicht gegen deren Wunsch verloren geht.

Diese Frage ist aufgeworfen durch die Vereinigung der politischen Gemeinde Schatthausen mit der Stadt Wiesloch. Aus diesem Grunde wird ein Vorziehen des Begehrens geboten sein außerhalb des Rahmens der Sachbehandlung der allgemeinen kirchlichen Gebietsreform, weshalb die Bitte um Prüfung an den Hauptausschuß und an den Rechtsausschuß gerichtet wird.

(Zuruf)

— Herr Herrmann, bitte!

Synodaler Herrmann: Wir haben schon verschiedentlich uns mit der Frage auseinandergesetzt, ob wir verspätete Eingänge behandeln sollen, und wir waren angesichts der ständigen Fristüberschreitungen vor einiger Zeit — ich weiß nicht mehr genau das Datum — der Meinung gewesen, daß wir Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht werden, in Zukunft nicht mehr behandeln wollten. Nun ist das hier in diesem Fall eigentlich eine relativ ungewichtige Sache, sie ist aber auch insofern ungewichtig, als für keinen der drei Anträge eine besondere Dringlichkeit vorliegen würde.

Ich möchte darum beantragen, daß wir diese drei Vorgänge zurückstellen und auf die nächste Synodaltagung setzen, einfach um des Grundsatzes

willen, damit wir hier einmal geregelte Verhältnisse bekommen.

(Beifall und Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich habe lediglich die Zuständigkeit bekanntgegeben, nicht zur Vorbereitung zugewiesen, weil auch wir im Ältestenrat der Ansicht waren, was nicht brennt, darf keine Ausnahme erfahren. Es steht deshalb den Ausschüssen frei, zu erklären: kann nicht mehr bearbeitet werden.

Es folgt dann

4. (15. 10. 1973) der Antrag der zwölf Kandidaten des Oberkurses des Petersstifts auf Änderung des Pfarrerdienstgesetzes*. Hier ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses gegeben.

Schließlich im Rahmen des Haushaltsplanes:

5. (15. 10. 1973) Antrag des Melanchthon-Vereins für Schülerheime vom 13. 10. 1973 auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses an den Verein im Haushaltsplan der Landeskirche für 1974 und 1975.

In Kürze soll der Haushaltsplan der Landeskirche für 1974 und 1975 in der Synode beraten werden. Unter der Haushaltsstelle II 518 739 der Ausgabe wurde in dankenswerter Weise ein Jahresbetrag in Höhe von DM 130 000 als Zuschuß für den Verein bewilligt, wofür wir sehr dankbar sind, da nur durch die Bewilligung dieses Zuschusses die steigenden Lebens- und Personalkosten in den drei Stiften in Freiburg, Heidelberg und Wertheim aufgefangen werden können.

Wie wir nun gehört haben, ist im Haushaltsplanentwurf der Landeskirche für 1974/1975 dieser Zuschuß an den Melanchthon-Verein in gleicher Höhe wie für 1972 und 1973 eingesetzt, so daß die steigenden Lebenshaltungs- und Lohnkosten in den folgenden zwei Jahren bis jetzt keinen Niederschlag gefunden haben. Überschlägig wurde von uns die Steigerung des Haushaltsvolumens des Vereins für 1974 bei gleichbleibender Höhe der Einnahmen mit rund DM 60 000 ermittelt, die nur durch eine wesentliche Erhöhung der Pensionsgelder ausgeglichen werden könnten.

Wir stellen daher den

Antrag,

bei der Beratung des Haushaltsplanes der Landeskirche für 1974 und 1975 die Höhe des jährlichen Zuschusses an den Melanchthon-Verein nochmals unter Berücksichtigung der Lohn- und Preissteigerungen zu überprüfen, und bitten um wohlwollende Behandlung.

Und hierzu kam noch ergänzend eine Übersicht über die finanzielle Situation des Vereins sowie eine Fertigung des genehmigten Haushaltsplanes 1973.

Hier kann der Finanzausschuß die weitere Prüfung vornehmen.

Dies war der Stand am 19. Oktober. Es wird noch hinzukommen eventuell im Rahmen dessen, was hinsichtlich des Haushaltsplanes und der ein-

zelnen Begehren im Finanzausschuß behandelt werden soll. Ich möchte deshalb nur mitteilen, was eventuell hier kommen kann: Errichtung eines vierten Tagungsheimes im Bereich der Landeskirche — ein Begehren, das ohnehin schon in etwas anderer Form vorliegt — und die Errichtung eines Erweiterungsbaues zum Müttergenesungsheim Baden-Baden.

Des weiteren ist daran gedacht, noch in dieser Tagungszeit eine Vorlage des Landeskirchenrats zu übernehmen über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Immenstaad und einer Evangelischen Kirchengemeinde Uhdlingen-Mühlhofen.

Des weiteren ist eingegangen vom Dekanat in Lörrach ein Schreiben vom 15. Oktober 1973 betreffend Ausschluß für staatliche Liegenschaften. Dieses Schreiben ist gestern in meinen Besitz gekommen:

Der Bezirkskirchenrat Lörrach hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1973 einen Bericht des Ausschusses für staatliche Liegenschaften entgegengenommen. Aus diesem Bericht wurde deutlich, daß die Arbeit dieses Ausschusses, der unter hohem zeitlichen und fachlichen Aufwand über Jahre hinweg gearbeitet hat, weder vom Evangelischen Oberkirchenrat noch vom Staatlichen Hochbauamt ernst genommen oder überhaupt zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bezirkskirchenrat hält es für eine Mißachtung eines Beschlusses der Synode vom 16. April 1970, gedrucktes Protokoll Seite 75, daß der Evangelische Oberkirchenrat bis heute dem Regierungspräsidium Südbaden die Mitglieder dieses Ausschusses nicht benannt hat. Demzufolge weigert sich der Leiter des Hochbauamtes Schopfheim, mit dem Ausschuß bzw. dessen Vorsitzenden zu verhandeln, wenn nicht ein Vertreter des Kirchenbauamtes Karlsruhe anwesend ist.

Als besonders gravierend sieht es der Bezirkskirchenrat an, daß der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund der Intervention eines Landtagsabgeordneten die von ihm selbst am 25. Januar 1973 vorgelegte Dringlichkeitsliste ohne Rücksprache mit dem von den Bezirkssynoden gewählten Ausschuß unsachgemäß verändert hat.

Der Bezirkskirchenrat bedauert es außerordentlich, daß auf diese Weise engagierte Glieder unserer Kirche so verärgert werden, daß sie auf eine weitere Mitarbeit in dieser Kirche verzichten möchten.

Wegen der kurz bevorstehenden Tagung der Landesynode beauftragt der Bezirkskirchenrat den Landesynodalen Pfarrer Leser, den Inhalt dieses Schreibens der Landessynode in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Der Inhalt ist verlesen, und ich glaube, ich darf zunächst einen Vertreter der Angesprochenen um Äußerung bitten. — Herr Oberkirchenrat Dr. Jung!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ich habe dieses Schreiben erst unmittelbar vor Beginn dieser Sitzung erhalten, so daß ich — ohne Einsicht in die Vorgänge — nur folgendes feststellen kann:

1. Der Vorschlag des Oberkirchenrats, einen Ausschuß für „staatliche Baupflichten“ im Interesse der betreffenden Kirchengemeinden zu konstituieren, wurde vom Finanzausschuß aufgenommen und der

* Die Antragsteller verzichteten auf die Behandlung dieses Antrags (siehe 4. Sitzung, Punkt V, 5 a)

Landessynode befürwortend vorgetragen. Leider haben dem Votum des Plenums nur die drei genannten südbadischen Dekanate Lörrach, Müllheim und Schopfheim entsprochen; in den übrigen Bereichen der badischen Hochbauamtsgebiete bestehen solche Ausschüsse nicht.

2. Es ist unzutreffend, daß der Evangelische Oberkirchenrat „die Tätigkeit der südbadischen Ausschüsse nicht ernst nähme“. Bislang sind uns die Besprechungstermine des Ausschusses bei dem Staatlichen Hochbauamt Schopfheim nicht bekanntgegeben worden, so daß das Kirchenbauamt als Koordinationsfaktor nicht eingeschaltet werden konnte und damit eine Doppelarbeit nicht vermieden wurde. Im Gegensatz dazu ist der Vorsitzende dieses Ausschusses von der Besprechung mit der Oberfinanzdirektion Freiburg und von der vereinbarten Dringlichkeitsliste jeweils unterrichtet worden.

3. Die Dringlichkeitsliste mußte mit der Oberfinanzdirektion (OFD) Freiburg abgesprochen werden und zwar unter Berücksichtigung aller Vorhaben in diesem Bereich, d. h. nicht nur in dem Bereich des Staatlichen Hochbauamtes Schopfheim.

Notwendige Beschränkungen im Umfang und der Zahl der Vorhaben sind in der Haushaltssituation des Landes — Bereitstellung der erforderlichen Instandsetzungsmittel — begründet. Es ist Ihnen bekannt, in welchem Umfang das Land die für allgemeine Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel, d. h. auch die für staatliche Baulasten gekürzt hat. Das bedeutet, in die mit der OFD abzusprechende Dringlichkeitsliste konnten nur die dringendsten Fälle aufgenommen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt werden.

Soweit sich aus dieser Situation notwendige Änderungen in der Rangfolge der Vorhaben ergeben, sind sie nicht — wie in dem Schreiben behauptet — „unsachgemäß“, sondern nach eingehender Überprüfung vorgenommen worden.

Ich würde Sie bitten, Herr Präsident, daß Sie das Schreiben dem Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung zuweisen. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, die sachlichen Fragen mit dem Ausschuß zu diskutieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich nun Sie, Herr Leser, bitten!

Synodaler **Leser**: Wir sind bereit, hier im Plenum auf eine Behandlung zu verzichten, wenn die Kompetenzen endlich abgeklärt werden. Nach drei Jahren muß ganz klar abgemacht sein, wer mit wem verhandelt. Dieses Zwischendurch — einmal ist diese Stelle, dann jene zuständig — ist für die Bezirkskirchenräte nicht mehr tragbar. Sie haben gehört, daß durch den Einspruch eines Landtagsabgeordneten die Arbeit von zwei Jahren über den Haufen geworfen wurde. Der Bittsteller wandte sich direkt an den Oberkirchenrat. Es ist dies verständlich, aber es bringt zu viele Verärgerungen. Ich wäre dankbar, wenn die in dem Brief angeschnittene Problematik direkt mit dem Oberkirchenrat geregelt werden könnte. Auf eine Erörterung in der Synode würden wir dann verzichten. Wird eine Regelung nicht ge-

funden, müßten wir das Problem hier noch einmal zur Sprache bringen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Dürften wir die Bitte, daß es an den Oberkirchenrat zur weiteren Sachbehandlung gehen möge, noch dahingehend ergänzen, daß man im Verlauf dieser Tagungszeit ein Gespräch zwischen den Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und den Synodalen aus den genannten Kirchenbezirken führt? Wären Sie mit diesem Vorschlag, dieser Erweiterung, einverstanden?

(Allgemeine Zustimmung)

Gut! — Danke schön!

Wir haben dann noch einen **Antrag**, der vorhin überreicht wurde, mit den Unterschriften unserer Synodalen **Leser**, **Steyer**, **Wenk**, **Rauer** und **Fritz**.

Die unterzeichneten Synodalen stellen auf Grund der Geschäftsordnung der Landessynode § 12 Abs. 1 folgenden Antrag:

Die Synode möge § 40 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. Mai 1962 im Vorgriff auf die allgemeine Novellierung gemäß den Intentionen der Grundordnung für die Evangelische Landeskirche in Baden vom 5. Mai 1972 neu formulieren. Dabei sollen die ökumenischen Absichtserklärungen der Grundordnung und die Entwicklung in der Rechtsauslegung dieses Paragraphen im Bereich der Landeskirchen der EKD berücksichtigt werden.

In seinem Inhalt trifft sich dieser Antrag mit dem Begehren der zwölf Kandidaten des Petersstifts. Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir diesen Antrag mitgeben mit dem Begehren der Kandidaten, das wir im zweiten Teil unserer Liste unter Ziffer 4 behandelt haben, indem wir den Haupt- und den Rechtsausschuß um die weitere Sachbehandlung bitten. Ist das klar? — Gut, danke schön.

Damit sind wir am Ende mit der Überweisung der Eingänge. Ich lasse jetzt eine Pause von 10 Minuten eintreten, bitte aber um pünktliches Wiederkommen.

(Unterbrechung von 10.02 bis 10.12 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zu

VIII. Bericht zur Lage.

Das Wort zu seinem Bericht zur Lage hat der Herr Landesbischof. Herr Landesbischof, darf ich bitten.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Liebe Schwestern und Brüder! Zu Beginn dieser Tagung, die sich vornehmlich mit Fragen unseres Haushaltes beschäftigen wird, scheint es mir ein sinnvoller Kontrapunkt zu sein, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit jetzt auf ein theologisches Thema lenke und einiges über die geistliche Lage der Kirche sage. Um dabei nicht auszufern, konzentriere ich mich auf einen einzigen Sachverhalt, den ich freilich für entscheidend halte.

Ich möchte mit Ihnen nachdenken über ein Defizit im geistlichen Haushalt unserer Kirche, ein Defizit, das verhängnisvoller ist als jede rote Zahl im Budget; ich meine ein Defizit an Eschatologie, zu deutsch: einen Verlust an Hoffnung auf die vollendete neue Schöpfung, die Jesus Christus mit seiner sichtbaren Wiederkunft heraufführen wird wie die aufgehende Sonne den Tag.

Wir Christen von heute haben, auch wenn wir uns bewußt zur Kirche halten, das innere Verhältnis zu den Aussagen des Glaubensbekenntnisses verloren, von denen am Ende des zweiten und dritten Artikels die Rede ist, wo es heißt, „von dannen er kommen wird, zu richten die Lebenden und die Toten“ und dann: „Ich glaube... an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben.“

Wer spricht diese Worte eigentlich noch mit vollem Herzen mit? Wann hört man darüber eine Predigt? Allenfalls bei einer Beerdigung in vorsichtigen Worten im Sinne der Geborgenheit des Toten in der Hand Gottes. Aber auch da schweigt in der Regel des Sängers — nicht Höflichkeit, sondern Verlegenheit vom Tod der Welt und ihrer Geborgenheit in der Hand Gottes, der aus seiner Allmacht eine neue Schöpfung hervorgehen lassen wird. Wann wird darüber in der Seelsorge gehandelt? Wo begegnet dieses Thema im Unterricht? Wann werden die betreffenden Verse in unseren gottesdienstlichen Chorälen einmal nicht sorgsam umgangen? Welcher Theologe wagt es, sich im Kollegenkreis hierzu positiv zu äußern? Welcher in seiner Fakultät anerkannte Autor veröffentlicht hierüber eine Arbeit, die nicht uminterpretiert?

Gewiß, man hört heute mehr denn die letzten Jahre zuvor das Wort Hoffnung; aber gemeint ist die Hoffnung auf Veränderung oder Verbesserung der Verhältnisse durch Reform oder Revolution. Gewiß pflegt ein theologischer Referent seinen futurologischen Vortrag mit einem pathetischen Satz über das große Ziel Gottes abzuschließen. Und manches Buch endet mit der Aufnahme der einschlägigen biblischen Wendungen, allerdings nicht ohne sie durch Anführungszeichen als Zitat kenntlich zu machen und offenzulassen, ob der Verfasser für seine Person auch wirklich dahintersteht oder etwas ganz anderes meint. Eine eingehende und ausgeführte Darlegung über den notwendigen inneren und äußeren Zusammenhang dieser sogenannten letzten Dinge mit den vorletzten Dingen bekommt man kaum zu Gesicht, jedenfalls nicht in der renommierten theologischen und kirchlichen Literatur. Diese Thematik scheint das Reservat frommer Traktätchen und sektiererischer Flugschriften zu sein.

Wie ist es zu diesem Defizit gekommen? Zuerst und vor allem ist es die Folge des Säkularismus, jener seit 250 Jahren um sich greifenden Faszination des Menschen durch Naturwissenschaft und Technik und des von beiden vermittelten Bildes der Wirklichkeit. Die Spitze der Naturwissenschaftler hat zwar längst erkannt, daß ihre Forschung nur einen kleinen Ausschnitt der Wirklichkeit erfaßt, und die Topmanager der Technik sprechen es offen aus, daß die Menschheit in die Rolle des Zauberlehrlings geraten ist, der die Geister, die er rief, nicht mehr bändigen kann. Aber wie bestimmte Chemikalien, die wir mit unserer Nahrung aufnehmen, nicht mehr abgebaut werden, sondern in uns als giftiger biologischer Müll lagern, so ist in uns allen fast zum Instinkt die Hinwendung zur Welt geworden, zur Natur, zum vorfindlichen Men-

schen, und die Abwendung von allem, was nicht greifbar, meßbar, machbar ist.

Mit dieser allgemeinen Lebenshaltung verbindet sich eine in gewisser Hinsicht durchaus richtige kirchliche Einstellung, die Einstellung, daß die Kirche dem Menschen zu dienen habe: Kirche für die Welt, Kirche als Dienstleistungsbetrieb. Der „Kunde“ aber hat ganz praktische Sorgen und vordergründige Interessen. Seine kleinen Kinder sollen behütet werden, seine größeren unterrichtet, seine Kranken gepflegt, seine Alten betreut, seine wirtschaftlichen Belange unterstützt und seine politischen Parolen unterstrichen werden. Also bietet ihm das die Kirche. Und was sie ihm über das Leben nach dem Tode und über den neuen Kosmos zu bieten hat, wird zum Ladenhüter, den man eines Tages abstößt.

Dies um so mehr, als sich der „Kunde“ in einer akuten Existenzkrise befindet und die Kirche sich geradezu gezwungen sieht, sich ganz dem Augenblick und der vitalen Lebenshilfe hinzugeben. Ich denke an die ideologischen Konflikte zwischen Ost und West und — gefährlicher noch — an die sozialen Auseinandersetzungen zwischen Nord und Süd.

Wenn man der Genfer Zentrale des Ökumenischen Rates mangelnde Eschatologie vorhält, muß man zuvor diese Weltsituation mit ihrer Dringlichkeit und Gefahr gesehen haben. Genf erkennt, wie vielleicht sonst keine politische oder wirtschaftliche Instanz, die anstehenden Probleme der Menschheit und bemüht sich um den, wie es heißt, christlichen Beitrag für die reale Zukunft des Menschen. Was in Bangkok einfach großartig war, war die Bündelung der anstehenden weltpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Fragen zu der Kernfrage nach dem Überleben der Menschheit, war die Begegnung der christlichen Kirchen mit den anderen Hochreligionen im Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung und, wenn man so will — aber das Wort ist ja mißverständlich — gemeinsamer Partnerschaft im Dienst am Menschen. Beindruckend war der Sachverstand in politisch-ökonomischen Angelegenheiten und die Ehrlichkeit, mit der die theologischen Unterschiede zur Sprache kamen. Man spürt beim Lesen der Referate und Dokumente beschämt die eigene provinzielle Enge. Aber man merkt auch, daß hier erst ein Anfang gemacht ist, ein Versuch, der ergänzt, korrigiert, weitergetrieben werden muß.

Es wurde — um bei der Eschatologie zu bleiben und andere Fragen, etwa der Weltmission, außer Betracht zu lassen — von gewichtigen Referenten der neutestamentliche Begriff „Heil“ auch auf das irdische Wohl übertragen. Es wurde in manchen Diskussionen die Tat Gottes, die in Jesus Christus ein für allemal geschehen ist, mit dem Wirken Gottes in der gegenwärtigen Geschichte der Menschheit einschließlich aller Religionen und Ideologien gleichgesetzt. Es wurde in nicht wenigen Resolutionen die Verheißung der kommenden neuen Schöpfung schon auf die Zukunft dieser vergehenden übertragen, und zwar ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung.

Schwierig ist, daß solche Auffassungen gerade von Vertretern der Dritten Welt geäußert wurden, von Persönlichkeiten, vor deren Lauterkeit, geistiger Weite und hingebungsvollem Einsatz man bescheiden in den Hintergrund treten muß. Aber ist damit auch die biblische Legitimität dieser ihrer Auffassung erwiesen?

Es handelt sich, wenn ich recht sehe, um Regression ins Alte Testament, um einen anachronistischen Rückgriff auf Vorstellungen von einem nur zwischen Geburt und Tod erfahrbaren Segen — Vorstellungen, wie sie bereits von den großen Propheten Israels ausgeweitet, über den Horizont der Erfahrung hinaus ausgedehnt und erst recht durch Karfreitag und Ostern gesprengt und überwunden worden sind.

Noch einmal: nicht daß das Potential der Christenheit für den akuten sozialen, politischen, rassischen Notstand mobilisiert wird, ist fragwürdig, — das ist geradezu selbstverständliche Pflicht der Kirche, wie es in kleinem Maßstab immer schon jeder rechte Missionar tat, daß er, noch bevor er überhaupt ein einziges Wort von Jesus Christus sagte, mit Hand anlegte und zupackte, wo Not am Mann war. Fragwürdig ist, daß man sich nicht bewußt ist, als Haushalter der mancherlei Gnade Gottes noch ganz andere Hilfen leisten zu können, sowohl für das künftige Wohl wie für das vollendete Heil.

Recht haben die Kritiker Bangkoks, wenn sie dies monieren. Nicht recht haben sie, wenn sie diese Kritik auf die ökumenische Bewegung überhaupt übertragen; es handelt sich doch nur um Auffassungen neben anderen. Nicht recht haben sie, wenn sie das hinter diesen Auffassungen stehende Motiv der Hilfe im akuten Notstand sich nicht auch selbst zu eigen machen. Und nicht recht haben sie, wenn sie sich nicht beharrlich genug um das brüderliche Gespräch über diese Auffassungen bemühen.

Aber lassen wir Bangkok! Bangkok steht in meinem Zusammenhang nur innerhalb des allgemeinen Trends der Theologie und Frömmigkeit. Wir sind in Gefahr, das Ziel über den an sich richtigen Teilzielen — oder sagen wir besser: über den Zwecken — zu verlieren. Über dem Bedürfnis des Menschen, dem wir in der Tat zu dienen haben, vergessen wir unseren eigentlichen Auftrag. Bei der notwendigen Suche nach Lösungen unserer Konflikte verlieren wir die Erlösung aus dem Auge.

Aber kommt den letzten Dingen wirklich dieser Stellenwert zu? Kann man von ihnen so massiv, ja naiv sprechen, ohne als moderner Mensch sein Bewußtsein zu spalten oder gar zu heucheln?

Angesichts dieser Frage ist es eine Hilfe, einen Blick auf den marxistisch-christlichen Dialog zu werfen, sich einmal insbesondere mit dem marxistisch-atheistischen Philosophen Kolakowski zu beschäftigen. Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, wie dieser Mann Jesus würdigt. Er schreibt von Jesus mit einer Wärme, die ein Theologe für deplaciert in einer wissenschaftlichen Abhandlung hielte, und sieht in ihm die unsere abendländische Geschichte bestimmende Person, über die wir keineswegs zur Tagesordnung hinweggehen dürfen. „Jesus für uns“ überschreibt er ein

Kapitel, in dem er aufzählt, was wir Jesus „verdanken“: die Brüderlichkeit einer freiwilligen Liebe, den Verzicht auf Gewalt, den Hinweis auf Werte, „die sich nicht auf Bedürfnisse der physischen Lebensbefriedigung zurückführen lassen“, die Einheit der Menschheit im Unterschied zum elitären Rassenbewußtsein, die Einsicht in die „Gebrechlichkeit“ und „fundamentale Unfähigkeit“ des Menschen; eine erstaunliche Feststellung eines Atheisten, die man unter Theologen kaum zu Gesicht bekommt!

Indessen, Jesus ist für Kolakowski doch immer nur ein Mensch, ein großer, aber einer unter anderen, und bringt für unsere Kultur nur das ans Licht, was in anderen Kulturen von anderen Großen erkannt worden ist. Vor allem, Kolakowski setzt seinem Kapitel „Jesus für uns“ einen Vorspann voran, in dem es heißt: Für Jesus selbst sind diese Werte mit dem Reich Gottes verbunden gewesen, das er erwartete. Wir müssen heute davon abstrahieren. Meine Gegenfrage lautet: Wieso müssen wir das? Und verwelken diese Werte nicht, wenn sie aus diesem Zusammenhang mit dem Reich Gottes gerissen werden wie Blumen, die man von den Wurzeln abschneidet? Mir will es nicht einleuchten, daß man auf der einen Seite in Jesus einen der mächtigen Propheten der Geschichte verehrt und auf der anderen Seite ihn an dem Punkt korrigiert, der, wie man selbst zugibt, für ihn der entscheidende war, an seinem innigen, personalen Verhältnis zu Gott und an der Hoffnung auf Gottes neue Welt. Wenn Jesus sich hier geirrt hätte und von uns korrigiert werden müßte, dann müßten doch erst recht seine übrigen Aussagen für uns fragwürdig werden. Scheint er uns aber eine wesentliche Erscheinung der Geschichte zu sein, warum akzeptieren wir dann nicht gerade die für ihn selbst entscheidende Aussage?

Müssen diese Aussagen wirklich im Namen der Vernunft abgetan sein? Die apokalyptischen Visionen des Sehers Johannes sind doch nicht Reportagen. Sie wollen interpretiert, auf ihren Wahrheitsgehalt ausgelegt werden. Nicht weil sie zeitgenössische Vorstellungen und damit für uns überholt wären. Sie leben in der menschlichen Seele damals wie heute und in Zukunft und wollen wie alles, was in der Tiefe des Menschen west, ins Wachbewußtsein aufgenommen und dort verarbeitet werden, wie das etwa die alttestamentlichen Propheten mit eben diesem Bildmaterial im Interesse ihrer Verkündigung getan haben.

Wenn und weil Jesus für mich die bestimmende Mitte des Lebens ist, verstehe ich diese Bilder der Apokalypse als Aussage über ihn, über die neue Welt, die mit ihm angefangen hat und mit ihm sichtbar in Erscheinung treten wird. Jesus ist, wie Paulus formuliert, der Erstling der neuen Schöpfung, der zweite Adam. Von daher gesehen ordnen sich die apokalyptischen Aussagen zum Bekenntnis zu Jesus und beschreiben das Leben, das mit ihm angebrochen ist, in Fleisch und Blut.

Wenn und weil ich daran glaube, daß in Jesus das Leben erschienen ist, ist darin eingeschlossen die Zuversicht, daß, wie er selbst sagt, dieses Leben einmal einen ganz neuen Kosmos umfassen und so

gestaltet sein wird, wie er selbst ein Kosmos in seiner irdischen Person gewesen ist. Die vollendete Schöpfung wird sein wie eine Quelle, die aus der Wüste hervorbricht, weil schon die Jünger des irdischen Jesus sein Wesen und sein Wort mit dem Durst eines Wanderers in sich aufnahmen. Der neue Kosmos wird einer Hochzeit gleichen, wo Reichtum zum Beschenken der Gäste dient, weil schon der irdische Jesus sich verschenkte. Man wird von einem Baum sprechen können, der monatlich Früchte bringt und dessen Blätter zur Gesundheit der Heiden dienen, also leibliches Leben neuer, vollendeter Weise gewähren, weil schon der irdische Jesus um sich krankes Leben gesunden und aufblühen ließ. Die goldene Stadt mit ihren offenen Toren ist ein Bild für die Freiheit des Menschen, der Tod und Schuld hinter sich gelassen hat, weil Jesus jetzt schon den Stein von seines Grabes Tür gewälzt hat. Daß Gott auf dem Thron sitzt, umgeben von denen, die ihm dienen Tag und Nacht, deutet auf die Wende hin, die Jesus bereits in die Welt gebracht hat, die Wende, derzufolge der Mensch eben nicht mehr das Maß aller Dinge ist, sondern Gott, nun nicht ein hierarchischer Popanz von Gottheit, sondern der verborgene Gott, der in Jesus Christus in diese Welt getreten ist. Die Erfüllung des Menschen liegt nicht mehr darin, daß er seinen Trieben und Ängsten dient, sondern sich mit beiden in den Dienst Gottes stellt. Die humanistische Verherrlichung des Menschen, die in Wirklichkeit eine Neurose ist, wird geheilt durch die Verherrlichung und das Lob Gottes.

Ich wüßte nicht, inwiefern diese Aussagen der Vernunft widersprechen. Sie sind nicht unvernünftig, sondern übervernünftig. Sie öffnen sich dem Glauben und verschließen sich dem Unglauben. Wenn und weil ich daran glaube, daß in Jesus mir Gott selbst begegnet, ist darin eingeschlossen die Zuversicht, daß Gott es nicht mit dem Kreuz und mit meinem Tod bewendet sein läßt, sondern seine Macht, seine Güte, seine mir geschenkte Gemeinschaft auch sichtbar vollendet. Ohne diese Vollendung wäre Gottes Wirken ein Bruchstück. Erst die Vollendung macht Gott wirklich zum Herrn, zum Schöpfer, zum Vater. Die Frage des Weiterlebens nach dem individuellen Tod verliert an Dringlichkeit angesichts dieser Zuversicht, daß der Tote Bürger dieser neuen Welt sein wird.

Diese Zuversicht ist das Eigentliche des christlichen Glaubens, das Eigentliche, das ihn von anderen Religionen unterscheidet und unverwechselbar macht, unverwechselbar von Träumen, Hoffnungen, Spekulationen und Ideologien.

Als theologische Fußnote: Das Werk von Karl Heim und Teilhard de Chardin ist fortzuführen, und zwar in Verbindung mit den Arbeiten Günter Howes und in der fruchtbaren Konfrontation mit der Soziologie von Eugen Rosenstock-Huussy.

Ich weiß, nun ist längst der Einwand fällig, daß solche Enderwartung doch den Menschen zum Träumer mache und von seinem Einsatz für diese Welt abhalte, jener Einwand, der tausendfach durch die Wirklichkeit widerlegt ist und doch nicht verstummt, bis sich am Ende aller Dinge herausstellen

wird, daß der Frager selbst ein Träumer war. Man könnte darauf hinweisen, daß gerade die Heroen der Diakonie, ein Bodelschwingh etwa, mit brennenden Augen nach der Wiederkunft Christi Ausschau hielten und von daher motiviert waren, sie sogar für unmittelbar bevorstehend wähten. Des weiteren, daß moderne Einrichtungen wie der Kindergarten im letzten Jahrhundert von Kreisen ins Leben gerufen wurden, die durch die Erweckungspredigt auch zum Glauben an das vollendete Leben gefunden haben. Es wäre zu zeigen, daß bis zur Stunde die höchsten Kollekten für Diakonie und „Brot für die Welt“ ausgerechnet von den Gemeinden stammen, in denen diese Enderwartung noch oder wieder lebendig ist. Der eindrucksvollste Hinweis scheint mir jedoch ein Gespräch zu sein, von dem Carl-Friedrich von Weizsäcker erzählt, daß er es als junger Atomphysiker mit Karl Barth gehabt habe. Ich wage, dieses Gespräch eine Sternstunde der Menschheit zu nennen, und kann nicht genug tun, es vor der Vergessenheit zu bewahren. Weizsäcker war als junger Wissenschaftler mit Karl Barth zusammengekommen und hatte ihm von seinen Bedenken berichtet, die ihn im Blick auf die Gefahr der Atombombe bewegten. Er zweifle, so sagte er dem Theologen, ob es überhaupt zu verantworten sei, unter solchen Umständen noch Atomphysik als Beruf zu treiben. Karl Barth antwortete ihm: Wenn Sie das wirklich glauben, was im Glaubensbekenntnis vielen Christen so leicht über die Lippen geht, nämlich daß Christus wiederkommt, dann treiben Sie weiter Atomphysik!

Weizsäcker hatte das zunächst als ein neues Bonmot des großen Alten betrachtet; aber je mehr er sich selbst, so sagt er, mit der Naturwissenschaft und dann mit der Friedensforschung beschäftigte, desto mehr sei ihm die Wahrheit dieser Antwort aufgegangen.

In meiner Sprache gesagt: aus der kommenden Welt nimmt die bestehende ihre Lebenskraft, das Vermögen, die zerstörende Macht in sich zurückzudrängen und das Dasein menschlich zu gestalten.

Paulus spricht in diesem Zusammenhang von dem Unterpand, das der wiederkommende Herr in das Herz des Glaubenden vorausschickt, nämlich den Geist, oder von der Erstlingsgabe, wie man sie in alten Kulturen bei der Ernte auf dem Altar opferte; so erhalte der Glaubende schon jetzt Anteil an der bevorstehenden Ernte der Welt, eben dem Geist.

Wenn wir heute von der Hoffnung sprechen, dann im Sinne einer seelischen Energie, mit der wir uns zwingen, den Kopf hochzuhalten, auch wenn uns Müdigkeit übermannen will. Nach dem Neuen Testament ist diese Hoffnung gefüllt wie eine leere Hand, gefüllt mit der Kostprobe von dem Mahl, das auf uns wartet. Erst diese Füllung verleiht der Hoffnung ihre eigentliche Dynamik und läßt sie auch für das physische Leben wie Abraham hoffen, wo scheinbar nichts mehr zu hoffen ist, läßt sie sich auch um die Veränderung der Verhältnisse kümmern, selbst wenn diese noch so verfahren scheinen.

Theologisch ausgedrückt und an den Schwierigkeiten der anhebenden Weltgesellschaft demon-

striert, heißt das: Wer im Gebet schon jetzt die Luft des kommenden Friedensreiches atmet, besitzt damit eine Realität, die ihn instandsetzt, Friedensunterhändler zu sein, der neue Möglichkeiten entdeckt und unbeirrt verfolgt, ob es sich nun um Lohnverhandlungen der Tarifpartner handelt, um kriegsgerische Verwicklungen oder um Ehekrisen. Wer sich persönlich berufen weiß, vor und mit Gott zu leben, hat die Identität gefunden, die ihn davor bewahrt, vom Apparat der total verwalteten Welt vereinnahmt zu werden. Wer im Sakrament schon einen Vorschub der verheißenen Erbschaft empfängt, findet auch das Vermögen zur vielberufenen und wenig praktizierten Konsum-Askese und ist imstande, die notwendigen Grenzen der Rendite und des Fortschritts einzuhalten. Wer weiß, daß er im Jüngsten Gericht wie für jedes Wort so auch für jeden achtlos in den Wald geworfenen Kunststoffeller Rechenenschaft geben muß, wird am ehesten die Umwelt schützen können. Wer darüber nachdenkt, daß nach Offenbarung 21 die Heiden ihr Bestes in Gottes Stadt einbringen, wird für die unausweichliche Begegnung mit den Weltreligionen und für das Zusammenleben mit Gastarbeitern die Achtung vor dem anders Glaubenden mitbringen, die Achtung, die sehr wohl mit der Gewißheit des eigenen Glaubens verbunden sein kann, und nicht zuletzt die Offenheit und Bescheidenheit im Auftreten, gerade weil er nicht vergißt, daß nach Matthäus 25 der Weltenrichter an ihn selbst höchst peinliche und überraschende Fragen richten wird. Wer darauf gefaßt ist, daß diese Welt vergeht, ist gefeit vor Utopien und vor Frustration über zerschlagene Illusionen; er zwingt sich nüchtern zu den kleinen Schritten, mit denen, wenn überhaupt, ein Fortschritt erreichbar ist. Er spricht dann auch nicht so vollmundig von dem Segen, der der globalen Menschheit verheißen ist.

Ich suche bei diesen eudämonistischen Prognosen und Versprechungen verzweifelt nach einer biblischen Begründung. Haben wir wirklich die Verheißung des Weltfriedens? Besteht die biblische Geduld und Friedfertigkeit nicht gerade in der Beharrlichkeit, sich trotz ständiger Rückschläge und neuer Kriege um einen größtmöglichen Raum für den Frieden zu bemühen, soweit das eben möglich ist? Sind wir nicht Hochstapler, wenn wir so tun, als hätten wir die Lösung der anstehenden wirtschaftlichen Weltprobleme parat, wenn nicht direkt in unserer persönlichen Schreibtischschublade, dann in irgendeiner in Genf, in Heidelberg oder in Rom? Oder macht uns nicht dies gerade bei den einsichtigen Menschen unserer Zeit so unglaublich, daß wir großartig von der „Relevanz des Evangeliums“ für die „Strategie der Weltgesellschaft“ sprechen und auf der anderen Seite mit den jämmerlichen Problemen unseres eigenen Kirchengemeinderats nicht fertig werden und in unserer Familie Schiffbruch erleiden?

Wir brauchen nötiger als je die heilige Nüchternheit; heilig, weil sie von der kommenden Welt inspiriert ist, und brauchen die Wachsamkeit, die weiß, daß sie die letzte Stunde eben nicht kennt und darum beides zu meiden hat, den vorschnellen

Schluß der ersten Christen, daß nun und hier das Ende da sei, und die Meinung des faulen Knechts, daß der Herr verzieht; die Wachsamkeit, die vielmehr die Zeichen der Zeit prüft und so den kritischen Abstand gewinnt, aus dem heraus wir falsche Christusse — sprich Ideologien — wittern und entlarven und den wirklichen Herrn, der sich unter Umständen in der Not des Nächsten verbirgt, nicht übersehen.

Das alles, diese kritische Wachsamkeit, diese Nüchternheit, diese recht verstandene Toleranz, diese Sorgfalt, diese Askese, dieses Selbstbewußtsein, diese Friedenskraft, diese Merkmale und Werte, von denen die Zeitungen und Bücher voll sind, wo immer es um die „Bewältigung unserer Konflikte“, um die „Qualität des Lebens“, um die „Menschlichkeit des Menschen“ geht, sie bleiben hohle Phrasen, leeres Postulat, wenn sie nicht als Früchte des Baumes verstanden und empfangen werden, der im neuen Paradies wächst.

Die Kirche, die das wohl weiß und davon lebt, vermag das zu leisten, was ihr heute so schwer fällt, sich den Wind ins Gesicht wehen zu lassen, Widerspruch zu ertragen und zu bereiten, das Ärgernis auf sich zu nehmen. Das kann man nur, wenn man einen starken, letzten Halt hinter sich oder — besser — vor sich hat. Nicht nur die Bedürfnisse der Gesellschaft und des einzelnen sind dann das Gesetz unseres Handelns, sondern der Erlösungswille unseres Herrn. Wohl wendet sich dieser Wille — man kann es nicht oft genug sagen und sich gegen Mißverständnisse absichern — an eine konkrete Situation, und wir müssen ihn in Wort und Tat in diese Situation hinein übersetzen mit immer neuen Wendungen und auf immer neuen Wegen. Aber unser Auftraggeber ist nicht der Mensch, wie wohl wir diesem Menschen dienen.

Solidarität mit dem Menschen bedeutet nicht Kumpanei, nicht Eingehen auf alle seine Launen, sondern sich sorgen um seine Existenz, unter Umständen auch dort, wo der Mensch sorglos ist, wie ein Arzt die Krankheit deutlicher erkennt als sein Patient.

Wir müssen immer wieder Spielverderber sein, wenn das Spiel zum Unsinn oder zum Wahnsinn wird wie bei manchen Autorennen und bei Boxkämpfen. Wir werden den Mut aufbringen, uns bei politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessengruppen unbeliebt zu machen durch unser Reden und, was vielleicht heute noch schwerer ist, durch unser Schweigen. Für die Kindergartenarbeit wird beispielsweise der Elternwille sicher zu beachten sein. Der Kindergarten ist auch soziale Betreuung und pädagogisches Geleit. Sollten aber Eltern in einem kirchlichen Kindergarten gegen Gebet, Choral und biblische Geschichte sein, so muß ihnen widerstanden werden. Die Kindergärtnerin, die — gewiß ohne damit aufdringlich zu werden, und man muß damit nicht aufdringlich sein — das Kind in christliche Lebensart einführt, dient dem Kind dann besser als seine Eltern. Das Nachtgebet „Lieber Gott, mach mich fromm, daß ich zu dir in den Himmel komm“ ist keineswegs überholt. Es verweist das Kind deutlich — für manchen peinlich simpel, ich

meine: erfrischend klar — auf das Ziel seines Lebens und vermittelt ihm eine Ahnung von den wirklichen Proportionen des Daseins.

Auch der schulische Religionsunterricht darf sich nicht jeder Bildungskonzeption einfügen. Sollten die hessischen Rahmenrichtlinien für das Fach Gesellschaftskunde Modell für andere Länder werden, müßte ihnen ein Christ, sei es als Vater oder Mutter, sei es als Mathematiklehrer und erst recht als Religionslehrer, energisch widersprechen. Hier soll unter einem neomarxistischen Demokratieverständnis das ganze Leben in das Schema von Herrschenden und Unterdrückten, von Repression und Emanzipation, gezwängt werden, auch die Familie.

Richtig ist, daß sich die sozialen Verhältnisse gerade auf die Familie, ihre Atmosphäre und ihr Verhalten auswirken. Aber die wirtschaftlichen Bedingungen stellen nicht den primären Faktor für das Zusammenleben der Generationen dar. Der Ausblick auf das vollendete Leben zeigt, daß es eine Autorität gibt, die nicht unterdrückt, sondern im Gegenteil emanzipiert, Anteil gibt an ihrer Macht; in der Sprache der Offenbarung: Jesus macht seine Diener zu Königen.

Eltern, die von daher den Umgang mit ihren Kindern bestimmt sein lassen, werden ihren Einfluß, den sie tatsächlich besitzen, darauf verwenden, daß sie ihre Kinder selbständig werden lassen, und sie werden erfahren, daß ihre Autorität dadurch keineswegs geringer wird, sondern am Ende zunimmt in der großen Dankbarkeit der erwachsenen Kinder. Es gibt Gott sei Dank Regionen des Lebens, in denen Autorität und Emanzipation sich nicht ausschließen, sondern wechselseitig stärken. Ein weites Feld! Ich kann die Fragwürdigkeit dieser Richtlinien nur eben andeuten. Immerhin wird durch diese Andeutung wohl schon der Irrtum und die Gefahr einer Religionspädagogik offenbar, die den Religionsunterricht ausschließlich von der Schule und dem allgemeinen Bildungsgeschehen her verstehen will. Bei aller Integrationswilligkeit des Religionslehrers in Planung und Praxis der Schule und bei aller Integrationskraft, die von seinem Unterricht auf das gesamte pädagogische Feld und die einzelnen Fächer ausgehen kann, empfängt er seine innere Vollmacht und Verantwortung doch von einer Instanz über der Schule: von dem wiederkommenden Herrn. Und dieser Herr kann von ihm unter Umständen verlangen, daß er trotz des energischen Protestes der Schulleitung und mancher Lehrer die ideologischen Mauern einreißt, die den Blick des Schülers auf das Ziel versperren.

Und der Pfarrer weiß wieder, was ihn von anderen, die wie er dem Menschen dienen, doch unterscheidet. Er hat etwas anderes zu geben als Ratschläge für den Umgang mit Menschen — das können die Sozialpsychologen besser —, anderes als Programme zur Veränderung der Verhältnisse — das können die Politiker und Politologen besser —, auch anderes als technischen, sozialen und hygienischen Notdienst — davon verstehen die Ingenieure, Sozialarbeiter und Ärzte viel mehr. In, mit und unter seiner Botschaft öffnet sich inmitten dieser

vergehenden Welt die kommende. Das geschieht in keinem anderen Beruf. Hier ist mehr als Salomo!

Wo immer freilich — und darauf kommt es in meinem Gedankengang an — das Neue Testament von diesen letzten Dingen so spricht, verheißt es dem Boten gerade nicht allgemeine Anerkennung, sondern auch Widerspruch, ja Verfolgung: 1. Petrus 4: „Ihr Lieben, laßt euch die Hitze nicht befremden, die euch widerfährt, daß ihr versucht werdet. Meint nicht, es widerfahre euch etwas Seltsames, sondern freut euch, daß ihr mit Christus leidet, auf daß ihr auch zur Zeit der Offenbarung seiner Herrlichkeit Freude und Wonne haben möget.“

Zum Schluß als Nachklang drei Indikatoren des eschatologischen Defizits, drei Zeichen, die diese Mängel signalisieren:

Erstens etwas Negatives: zu allen Zeiten entstanden, wenn ein Mangel im geistlichen Haushalt der Kirche herrschte, an ihrem Rand krankhafte Wucherungen. Heute wandert von den USA zu uns herüber der Bazillus des Spiritismus, und von Asien sickert ein durch viele Kanäle der Okkultismus. Die Frage nach dem individuellen Fortleben wird wahrscheinlich bald „in“ sein.

Zweitens ein positives Symptom: bei den Salzburger Festspielen wurde in diesem Sommer eine Oper von Orff uraufgeführt; sie handelt vom Jüngsten Gericht und von der Frage, ob dort die Gnade über die Gerechtigkeit siegt. Der sensible Künstler wittert offenbar, was der Gesellschaft nottut und was unerhört, sonst nicht zu hören ist. Und weil es die Kirche nicht sagt, sagt er es.

Und drittens ein Erlebnis: In einer südbadischen Gemeinde war bei der Renovierung ihrer Kirche ein Fresko aus dem 15. Jahrhundert entdeckt und behutsam verdeutlicht worden, ein Bild des Jüngsten Gerichts. Wenn nun die Gemeinde die Kirche betritt, fällt ihr Blick auf den Weltenrichter. Die erste Predigt im neuen Kirchenraum hatte dieses Bild thematisiert. Die Gemeinde hörte mit einer Aufmerksamkeit zu, wie man sie sonst nur bei Beerdigungen erlebt, wenn der Pfarrer auf heikle Vorkommnisse im Leben des Toten zu sprechen kommt.

Wenn wir von den Dingen handeln, die sonst überhaupt nicht — auch nicht hinter vorgehaltener Hand wie die heiklen Dinge — zu hören sind, nämlich von den letzten Dingen, finden wir vielleicht doch offenere Ohren, als unser Kleinglaube erwartet.

(Lebhafter, anhaltender Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Landesbischof, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren Bericht zur Lage.

Eine Aussprache wollen wir nicht gleich anschließend durchführen, sondern erst, nachdem alle die Ausführungen schriftlich vor sich gehabt haben und nachdem auch eine vorbereitende Aussprache in den Ausschüssen stattgefunden hat.

Wir machen jetzt eine Pause bis 11.15 Uhr; das sind nur 8 Minuten.

(Unterbrechung von 11.07 bis 11.15 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu Punkt

IX. Einführung in den Entwurf des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1974 und 1975

darf ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr bitten.

IX.

Einführung in den Entwurf des Haushaltsplans der Landeskirche für 1974 und 1975

Oberkirchenrat **Dr. Walther Löhr**: Verehrte Synodale!

A. Einleitung

Der laufende Haushaltszeitraum 1972/73 geht mit dem 31. Dezember 1973 zu Ende. Der Oberkirchenrat legt deshalb gemäß § 136 der Grundordnung den Entwurf eines neuen Haushaltsplans für den Haushaltszeitraum 1974/75 der Landessynode zur Beschlußfassung vor.

1. Gelegentliche Bemerkungen und Fragen von Synodalen veranlassen mich, über Zustandekommen und Bedeutung des Entwurfs vorab folgendes auszuführen.

Der Entwurf des Haushaltsplans ist im Oberkirchenrat in der üblichen Weise erarbeitet worden. Das heißt: er fußt auf den Bedarfsanmeldungen, die die theologischen und juristischen Referenten je für ihre Referate und die ihnen unterstellten Dienststellen, Ämter und Werke dem Haushaltsreferenten eingereicht haben. Die Anmeldungen werden von dem Haushaltsreferenten überprüft und — soweit erforderlich — in Zusammenarbeit mit den Sachreferenten dem Finanzrahmen, der sich aus den voraussichtlichen Einnahmen ergibt, eingepaßt, so daß ein in Einnahme und Ausgabe ausgeglichener Haushaltsplan-Entwurf entsteht.

Der vom Haushaltsreferenten zusammengestellte Roh-Entwurf wird alsdann im Kollegium des Oberkirchenrats beraten, nach Einarbeitung der dabei sich ergebenden Änderungen im Landeskirchenrat behandelt und in der Gestalt, wie er aus diesen Beratungen hervorgeht, der Landessynode zur Beschlußfassung unterbreitet. Der Haushaltsplan ist zu diesem Zeitpunkt, also auch heute, immer noch Entwurf, d. h. Vorschlag für die Beschlußfassung; das bedeutet, daß er im Laufe der synodalen Beratungen noch geändert werden kann. Nur: Eine Änderung, insbesondere eine Erhöhung vorzuschlagen, ist leicht getan. Jede Änderung zieht mindestens eine zweite Änderung nach sich, um den Haushaltsausgleich zu erhalten. Deshalb sollte ein Antrag auf Erhöhung einer Haushaltsstelle nach Möglichkeit mit einem Vorschlag verbunden sein, wie der hier erhöhte Betrag an anderer Stelle eingespart werden soll. Da wir uns jetzt im Verfahrensabschnitt der synodalen Beratung des Haushaltsplans befinden, ist es erforderlich, Änderungsanträge möglichst frühzeitig dem Finanzausschuß zuzuleiten. Jedenfalls müssen etwaige Änderungen bei den veranschlagten

Mitteln vor der endgültigen Beschlußfassung über den Haushaltsplan von dem Finanzausschuß in den Entwurf eingearbeitet werden; denn ein nichtausgeglichener Haushaltsplan ist nicht verabschiedungsreif.

2. Die Haushaltsplan-Vorlage ist in 5 Teile gegliedert, nämlich

- Teil A Anträge an die Landessynode,
- Teil B Haushaltsgesetz,
- Teil C Erläuterungen zum Haushaltsgesetz,
- Teil D Haushaltsplan — Gliederung nach Haushaltsstellen mit Erläuterungen und Anlagen,
- Teil E Finanzausgleichsordnung mit Durchführungsbestimmungen und Begründung dazu.

In Teil D liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Vorlage. Er bringt die Gliederung des Haushaltsplans nach Haushaltsstellen und Erläuterungen entsprechend der im Bereich der EKD erarbeiteten Haushaltssystematik, die erstmals dem Haushaltsplan 1972/73 zugrunde gelegt wurde. Entsprechend dieser Haushaltssystematik ist auch das Haushaltsplan-Muster für unsere Kirchenbezirke und Kirchengemeinden gestaltet, das — bereits weithin eingeführt — vom neuen Rechnungsjahr an von allen Kirchengemeinden verwendet wird.

Die Gliederung des Haushaltsplans für 1974/75 ist gegenüber dem Haushaltsplan 1972/73 um mehr als 30 Haushaltsstellen erweitert. Er macht damit in seinem Bereich die Auswirkung des Ausbaus kirchlicher Arbeitszweige sichtbar.

3. Wenn ich mich nunmehr dem sachlichen Inhalt der Haushaltsplan-Vorlage zuwende, so darf ich daran erinnern, daß ich zu Ihrer Vorunterrichtung im Blick auf die diesjährigen Haushaltsberatungen während der Herbsttagung 1972 einen Bericht über „Wichtige Fragen der Haushaltswirtschaft der Landeskirche“ gegeben habe (Gedr. Verh. Landessynode Oktober 1972, S. 16ff.). Den damaligen Bericht habe ich durch meinen ausführlichen Gesprächsbeitrag in der gemeinsamen Sitzung der 4 ständigen Ausschüsse der Synode auf der Frühjahrstagung 1973 an Hand von Zahlenmaterial weitergeführt. Mein heutiger Bericht kann deshalb zu manchen Punkten der Haushaltsplan-Vorlage knapp gehalten sein.

B. Haushaltsvolumen

Um die allgemeine Bedeutung einer Haushaltswirtschaft sowie deren Entwicklung abzuschätzen, wirft man in der Regel zunächst einen Blick auf die Abschlußsummen des Haushaltsplans. Einnahme und Ausgabe des vorgelegten Entwurfs schließen übereinstimmend mit 201 662 000 DM ab.

Zur diesjährigen Frühjahrstagung wurde der Landessynode der Jahresabschluß 1972 mit einer Gesamteinnahme von rd. 178 Mio DM vorgelegt; es ist daher kaum verwunderlich, daß der neue Haushaltsplan für 1974/75 den soeben genannten Betrag

als Gesamt-Einnahme und -Ausgabe ausweist. Das Haushaltsvolumen ist gegenüber dem Haushaltsplan 1972/73 um 48 428 000 DM = 31,6 Prozent gestiegen, gegenüber dem Jahresergebnis 1972 um 23 435 000 DM = 13,1 Prozent. Diese Prozentsätze übersteigen die Inflationsrate. Setzt man letztere von Mitte 1972 bis Mitte 1973 mit 7,8 Prozent an, so weist der Haushaltsplan 1974/75 gegenüber dem Ist 1972 immerhin noch ein wertmäßiges Mehr von über 5 Prozent aus. Eine solche Steigerung des Steueraufkommens auf Grund der „heimlichen“ Erhöhung der Einkommensteuer wird oft und gern kritisiert. Jedoch können wir auf folgendes hinweisen:

Die badische Landeskirche hat im vergangenen Jahrzehnt mehrmals eine Minderung ihrer Steuereinnahmen erfahren: durch den Spruch des Bundesverfassungsgerichts, der den Wegfall der Kirchenbausteuer der juristischen Personen zur Folge hatte, aber mehr noch durch eigene Maßnahmen; sie gab von sich aus die Besteuerung der außerbadischen Ausmärker und die Kirchengewerbesteuer auf und setzte den Hebesatz der Kircheneinkommensteuer von 10 auf 8 Prozent herab. Die Bemessung der Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen nach den im Teil E der Haushaltsplan-Vorlage vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichs ermöglicht es den Kirchengemeinden, für den Haushaltszeitraum 1974/1975 von der Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz abzusehen. Kein anderer öffentlicher, staatlicher oder kirchlicher Haushalt kann von sich sagen, daß er in diesem Umfang und schon frühzeitig aus eigenem Entschluß seine Steuereinnahmen eingeschränkt hat.

Zum anderen: Die Mehreinnahmen verschwinden ja nicht einfach in unsichtbaren Kanälen; sie sind und werden nach bestem Wissen und Gewissen für erweiterte und neue kirchliche Aufgaben eingesetzt. Und schließlich — allgemein-politisch gesprochen: das Angebot der vermehrten kirchlichen Dienste und die Auswirkungen der verstärkten kirchlichen Arbeit gehören sicherlich auch zu dem, was unter „Verbesserung der Lebensqualität“ für den einzelnen und für die Gesellschaft zu verstehen ist.

C. Einnahmen

1. Das Haushaltsvolumen wird auf der Einnahmeseite in der Hauptsache (zu 85,3 Prozent) von der Kirchensteuer vom Einkommen getragen. Der veranschlagte Betrag von 172 Mio DM übersteigt das Ergebnis des Rechnungsjahres 1972 = 151,7 Mio DM um 13,3 Prozent, etwa um den Prozentsatz, um den die bisherigen Kirchensteuereinnahmen 1973 die des gleichen Zeitraums von 1972 übersteigen. Damit dürfte sich die Steuerschätzung in einem angemessenen und vertretbaren Rahmen halten. Diese Steuerschätzung übernimmt nicht die volle Wachstumsrate der staatlichen Steuerschätzung für die Einkommensteuer 1974. Wie die Erfahrung zeigt, bleibt die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens immer etwas hinter der staatlichen Einkommen-

steuer zurück. Dies kann damit begründet werden, daß in der staatlichen Lohnsteuer auch die Lohnsteuer der meist nicht-evangelischen Gastarbeiter enthalten ist, ferner daß in den letzten Jahren immer wieder Gemeindeglieder, deren Steuerkraft über dem Durchschnitt lag, aus der Kirche ausgetreten sind. Es ist nicht auszuschließen, daß — wie seinerzeit bei der Einführung des Konjunkturzuschlags — einige die Mehrbelastung durch die Stabilitätsabgabe mit der Befreiung von der Kirchensteuer ausgleichen wollen.

Sodann ist zu bedenken: Die derzeitige Wirtschaftslage bietet keine Gewähr dafür, daß das Ansteigen der Kirchensteuer anhält. Wenn der Inflation Halt geboten werden soll, muß es zu einem Rückgang, wenigstens zu einem Stillstand der Einkommensentwicklung kommen. Dies ist für die kirchliche Haushaltswirtschaft um so bedeutsamer, als sie sich nicht wie der Staat auf die Einnahmen eines ausgedehnten Steuersystems von mehr als 50 Steuerarten stützt, sondern eben zu 85 Prozent durch die Kircheneinkommensteuer finanziert wird. Es steht noch nicht fest, ob nicht bereits für 1974 Ermäßigungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer beschlossen werden. Ungewiß sind noch die Auswirkungen, die sich von 1975 an aus der „großen Einkommensteuer-Reform“ für die Kirchensteuer ergeben können. Sie bringt jedenfalls eine einkommensteuerliche Entlastung der Massen-Einkommen, das bedeutet zugleich eine Minderung an Kirchensteuer.

Auch sollte nicht vergessen werden: Die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren und durch die staatliche Finanzverwaltung wird immer wieder teils aus rechtlichen, teils aus vorgeschobenen rechtlichen, kirchenfeindlichen Gründen angefochten. Auch wird immer wieder in Zweifel gestellt, ob der staatliche Einkommensteuertarif eine rechtlich ausreichende Grundlage für die Kirchensteuer darstelle, weil einkommensteuerrechtliche Sonderregelungen mit wirtschaftspolitischen Lenkungsabsichten sich auf die Höhe der Kirchensteuerverpflichtung auswirken. Dazu sollen jedoch aus neuerer finanzwissenschaftlicher Literatur (Selmer, Steuer-Interventionismus und Verfassungsrecht, S. 367/68) ausdrücklich folgende Sätze zitiert werden:

„Legt man... die im wesentlichen überzeugenden Leitlinien zugrunde, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Begriff der Typengerechtigkeit entwickelt hat, wird man eigentlich keine durchgreifenden Bedenken haben können, die generelle Verwendung der Einkommensteuer als Maßstabsteuer für durchgehend verfassungskonform zu befinden. Denn es ist ernstlich nicht zu bestreiten, daß das prozentuale Zuschlagssystem regelmäßig zu angemessenen Ergebnissen führt, im übrigen aber die Vorteile dieses kostensparenden, ein Optimum an Einkommen mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand in sich vereinigenden Systems ‚im rechten Verhältnis‘ zu den mit der Typisie-

rung gelegentlich verbundenen Ungleichheiten der kirchensteuerlichen Belastung stehen..."

Soviel zur Kirchensteuer aus der Einkommensteuer als Haushaltseinnahme!

2. Die verschiedenen Leistungen des Landes, die unter den Einnahmen veranschlagt sind, machen insgesamt den Betrag von 16 455 000 DM = 8,2 Prozent der Gesamteinnahme aus. Sie setzen sich aus folgenden Einzelleistungen zusammen:

den überkommenen Staatsleistungen aus Kirchenvertrag, für Pfarrbesoldung und Kompetenzen 10 635 000 DM

(s. Erläuterungen zu E-Hst. 051.052) — sie sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 12 Prozent gestiegen;

den Leistungen für den Religionsunterricht 5 200 000 DM

(E-Unterabschnitt 41)

den Zuschüssen für die Fachhochschule und die Berufs-Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg 620 000 DM
(E-Hst. 218.052 und 2281.052).

3. Die Einnahmen aus der Verwaltung des Vermögens (Mietzinsen, Kapitalzinsen, Wirtschaftsertrag der Zentralpfarrkasse) ergeben 5 635 000 DM = 2,8 Prozent der Gesamteinnahme.

4. An sonstigen Einnahmen sind noch veranschlagt 5 552 000 DM = 2,7 Prozent der Gesamteinnahme.

5. Der Haushaltsausgleich wird schließlich herbeigeführt durch einen Übertrag aus dem Vorjahr mit 2 000 000 DM = rd. 1 Prozent der Gesamteinnahme. Das bedeutet, daß aus den Mehreinnahmen des Rechnungsjahres 1973 4 Mio DM zurückgelegt werden müssen.

6. Der Entwurf zeigt also aufs neue, welche beherrschende Stelle die Kircheneinkommensteuer im Gefüge unserer Haushaltswirtschaft hat. Es dürfte auch deutlich geworden sein, daß diese Einnahme keine in jeweils benötigter Höhe fließende und unbedingt sichere Einnahmequelle ist.

Dabei ist zu bedenken: das bewegliche Finanzvolumen ist im Verhältnis zu dem gesamten Haushaltsvolumen nur gering. Der größte Teil der Finanzmittel ist durch die Personalkosten und die sonstigen Rechtsverpflichtungen, durch früher gefaßte Beschlüsse der Landessynode (z. B. über neue Arbeits- und Bauvorhaben) sowie durch die mit der Arbeit der bestehenden Dienste und der Verwaltung zwangsläufig verbundenen Sachkosten bereits festgelegt. Deshalb sollten gerade jetzt neue Planungen, die weitere Haushaltsmittel für Investitionen mehrere Jahre hindurch beanspruchen oder durch Dauerbelastungen (z. B. Vermehrung der Planstellen) binden, nur mit größter Bedachtsamkeit beschlossen werden.

D. Ausgaben

1. Übersicht

Um eine Übersicht über die Ausgaben zu gewinnen, möchte ich — wie ich es schon in meinem Bericht zur Einführung in den Haushaltsplan für 1972/73 (Gedr. Verh. Landessynode Oktober 1971, S. 23/24) getan habe — zunächst die 3 großen Ausgabeblöcke

Kirchensteueranteil der Gemeinden,
Personalkosten,
landeskirchliche Ausgaben i. e. S. (LK-Ausgaben)
gegenüberstellen, jedoch mit einer Abweichung.

In dem damaligen Bericht enthielten die LK-Ausgaben auch die mit der Kirchensteuerverwaltung verbundenen Ausgaben, insbesondere die Hebegebühr für die staatliche Finanzverwaltung von 3 Prozent und die Steuererstattungen. Diese Ausgabebeträge sind bei den folgenden Berechnungen von der (Brutto-)Gesamtausgabe vorweg abgezogen, so daß sich eine „Bereinigte Gesamtausgabe“ ergibt; diese letztere wird alsdann in die 3 genannten Ausgabeblöcke gegliedert.

Diese Berechnungsweise ist m. E. geboten; denn Hebegebühr und Steuererstattungen sind ihrem sachlichen Gehalt nach lediglich Berichtigungsbuchungen. Sie werden im Haushaltsplan auf Grund des sog. „Brutto-Prinzips“, d. h. des Verbots, Einnahmen vorweg um Ausgaben zu kürzen, veranschlagt, besagen nichts über den Finanzbedarf für die von der Landeskirche unmittelbar verantworteten kirchlichen Verpflichtungen und Arbeitszweige; ihre Erhöhung, die bei steigendem Steueraufkommen sogar zwangsläufig eintritt, ist keine Ausweitung des eigentlichen landeskirchlichen Finanzbedarfs und darf aus diesem Grunde auch nicht ausschließlich der Landeskirche als Vermehrung ihres Ausgabenbedarfs zugerechnet werden. Erst die Verminderung des (Brutto-)Einnahmebetrags um diese Ausgabebeträge ergibt die für die Haushaltswirtschaft verfügbare Steuereinnahmen, das sog. Netto-Kirchensteueraufkommen, das der Berechnung der Steueranteile von Landeskirche und Kirchengemeinden (sowohl nach der geltenden Finanzausgleichsordnung wie nach dem Entwurf in Teil E der Haushaltsplan-Vorlage) und der Berechnung unseres Beitrags zum Kirchlichen Entwicklungsdienst zugrunde liegt.

Der Steueranteil der Kirchengemeinden soll im Haushaltszeitraum 1974/75 unverändert 42 Prozent des Kirchensteuer-Netto-Aufkommens betragen und beläuft sich — wie die Schlußsumme des Unterabschnitts 931 ausweist — auf 68 687 000 DM.

Die Personalkosten sind nach dem Besoldungs- und Vergütungsaufwand für den Monat Mai 1973 mit dem Multiplikator 13,5 veranschlagt. Das bedeutet, daß eine Erhöhung für 1974 mit rd. 5 Prozent gegenüber dem voraussichtlichen Ist 1973 eingerechnet ist; in den Verstärkungsmitteln (Hst. 981.860) sind weitere 1,2 Prozent für mögliche Erhöhungen enthalten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für die 3 Ausgabeblöcke folgendes Zahlenbild:

	Ist 1970 TDM	%	Ist 1971 TDM	%	Ist 1972 TDM	%	Hpl. 1974/75 TDM	%
Brutto-Gesamtausgabe	133 155	—	155 044	—	178 227	—	201 662	—
Verwaltungskosten- erstattungen (Ausgabe-UA 911)	4 690	—	5 917	—	7 670	—	8 500	—
Bereinigte Gesamt- ausgabe	128 465	100	149 127	100	170 557	100	193 162	100

Hiervon entfallen auf:

KSt-Anteil der Kirchengemeinden	44 140	34,4	51 868	34,8	60 534	35,5	68 687	35,6
Personalkosten	57 422	44,7	68 885	46,2	77 356	45,4	90 399	46,8
LK-Ausgaben	26 903	20,9	28 374	19,0	32 667	19,1	34 076	17,6
Summe wie oben	128 465	100	149 127	100	170 557	100	193 162	100

Die prozentualen Veränderungen gegenüber dem Ist 1970 gehen aus folgender Aufstellung hervor:

	Ist 1970 %	Ist 1971 %	Ist 1972 %	Hpl. 1974/75 %
Bereinigte Gesamt- ausgabe	100	+ 16,1	+ 32,8	+ 50,3
KSt-Anteil der Kirchengemeinden	100	+ 17,5	+ 37,1	+ 55,6
Personalkosten	100	+ 19,9	+ 34,7	+ 57,4
LK-Ausgaben	100	+ 5,4	+ 21,4	+ 26,7

Die Entwicklung von Personalkosten und LK-Ausgaben im Verhältnis zueinander wird an folgender Aufstellung deutlich:

	1970 Betrag TDM	%	1971 Betrag TDM	%	1972 Betrag TDM	%	Hpl. 1975/75 Betrag TDM	%
Personalkosten	57 422	68,1	68 885	70,8	77 356	70,3	90 399	72,6
LK-Ausgaben	26 903	31,9	28 374	29,2	32 667	29,7	34 076	27,4
	84 325	100	97 259	100	110 023	100	124 475	100

Alle Zahlenreihen zeigen an, daß im Vergleich zu dem Ansteigen der bereinigten Gesamtausgabe

der Steueranteil der Gemeinden etwas gestiegen, der Anteil der Personalkosten erheblich gestiegen, der Anteil der LK-Ausgaben spürbar, nämlich um 14,1 Prozent, zurückgeblieben sind.

Gleichwohl wird nicht der Vorschlag gemacht, den Steueranteil für die Landeskirche zu erhöhen. Daraus folgt zugleich: Die Landeskirche kann neue Aufgaben oder eine finanzielle Ausweitung bestehender Aufgaben und Arbeitszweige nur übernehmen, wenn andere Aufgaben entsprechend eingeschränkt werden.

Die 3 Ausgabeblöcke sollen nunmehr in der Reihenfolge

Personalkosten,
LK-Ausgaben,
Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden
behandelt werden.

2. Die Personalkosten sind im Entwurf mit insgesamt 90,3 Mio DM veranschlagt. Sie übersteigen damit den Ansatz im Haushaltsplan 1972/73 = 71 Mio DM um 27,2 Prozent.

Die Gründe für das allgemeine Ansteigen der Personalkosten sind bekannt. Bei der Grundlage von 1962 = 100 ist das gesamtwirtschaftliche Lohn- und Gehaltsniveau auf Monatsbasis vom zweiten Vierteljahr 1971 zum 2. Vierteljahr 1973 von 181,1 Prozent auf 217,7 Prozent, also um 36,6 Punkte = 20,2 Prozent gestiegen. Hinzu kommt: Die Zahl der aus der Landeskirchenkasse unmittelbar bezahlten Mitarbeiter und Versorgungsempfänger ist gegenüber dem Voranschlag für 1972/73 um 3,4 Prozent gestiegen; ferner ist eine Lohn- und Gehaltssteigerung von rd. 6 Prozent eingerechnet. Damit ist das Mehr von 27,2 Prozent erklärt.

Von Einzelheiten zum Stellenplan kann ich absehen, einmal mit Rücksicht auf den Bericht, den der Stellenplanausschuß auf der Frühjahrstagung (Gedr. Verh. Landessynode April 1973, S. 52ff.) gegeben hat, zum andern mit Rücksicht darauf, daß die Anträge auf neue Stellen und auf Stellen-Anhebungen bei den einschlägigen Haushaltsstellen besonders vermerkt sind.

Jedoch sei folgendes erwähnt: Die Personalkosten mit insgesamt 90,3 Mio DM entfallen mit 10,06 Prozent auf Oberkirchenrat (Leitung und allgemeine Verwaltung mit zentraler Gehaltsabrechnungsstelle und Rechenzentrum), mit 21,04 Prozent auf die landeskirchlichen Werke, Einrichtungen und sonstigen zentralen Dienste (Religionspädagogisches Institut, Amt für Jugendarbeit, Männerwerk, Frauenwerk, Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, Diakonisches Werk, Ausbildungsstätten in Freiburg, Tagungsheime, Ostpfarrerversorgung, Akademie, Bezirksverwaltungsstelle usw.), mit 68,9 Prozent auf die unmittelbaren Dienste in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (Pfarrer, auch Krankenhauspfarrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, Religionslehrer, Gemeindediakoninnen, Gemeinwesenarbeiter, Sozialarbeiter, Bezirksjugendwarte, Bezirkskantoren u. a.).

3. Zu den LK-Ausgaben ist vorweg auf folgendes hinzuweisen:

Bei einer Beurteilung nach dem Ausgabe-Ansatz und im Vergleich mit früheren Jahren darf die Einnahme-Seite nicht vergessen werden, da einem Ausgabezweck Einnahmen zufließen können, die bisher überhaupt nicht oder nicht in der jetzigen Höhe vorhanden oder anderweitig verrechnet waren (z. B. E-Hst. 047.171 Religionspädagogisches Institut (RPI), 218.052 Fachhochschule Freiburg (FHS), 723.125 und 724.1931—199 Zentrale Gehaltsberechnungsstelle und Rechenzentrum).

Auch kann ich mich bei der Behandlung der LK-Ausgaben auf einige Zusammenfassungen und größere Aufgabenbereiche beschränken, da zu vielen Haushaltsstellen mit ihren Besonderheiten in den Erläuterungen meist das Nötige gesagt ist.

a) Überblickt man die Ausgabe-Ansätze für die landeskirchlichen Werke und Einrichtungen, so kann festgestellt werden, daß sie insgesamt den Rahmen der durchschnittlichen Erhöhung des Haushaltsvolumens nur wenig überschreiten. Eine bemerkenswerte Erhöhung hat die Zuweisung an das Frauenwerk (Hst. 132.738) erfahren. Bereits in den Jahren 1972 und 1973 mußten zur Aufrechterhaltung der Müttergenesungsarbeit in dem bisherigen Umfang zusätzliche Mittel bewilligt werden, weil die öffentlichen Mittel zurückgingen.

Der gleiche Vorgang ist bei der Akademie-Arbeit festzustellen (Hst. 522.640). Auch hier fallen öffentliche Mittel aus, so daß der Ausgabeansatz um 175 000 DM erhöht werden mußte. Die Erkenntnis, daß diese Arbeitsbereiche bisher mit erheblichen staatlichen oder sonstigen öffentlichen Finanzmitteln betrieben wurden und auch jetzt noch nicht ohne solche Mittel betrieben werden, sollte zu einer nüchternen Betrachtung unserer eigenen Kraft und Wirksamkeit Anlaß geben.

b) Ein Schwerpunkt der Planung und Arbeit des Oberkirchenrats liegt in der Verstärkung der Aus-, Fort- und Weiterbildung vornehmlich der Pfarrer, Pfarrdiakone und Religionslehrer, aber auch anderer Mitarbeitergruppen. Dies zeigt sich daran, daß — ohne die gestiegenen Personalkosten — die Ausgaben für

Pfarrkolleg und Kontaktstudium (Hst. 058.640),
Theologisches Studienhaus (Hst. 066.739),
Religionspädagogisches Institut (Hst. 047.610-650),
Katechetenausbildung (Hst. 048.641-649)

um rd. 500 000 DM erhöht worden sind.

An Mitteln für die Ausbildungsstätten für soziale Berufe wurden insgesamt 829 000 DM mehr als im laufenden Haushaltsplan veranschlagt, darunter allerdings 435 000 DM (Hst. 2283/736) für die Finanzierung weiterer Berufsfachschulen für Sozialpädagogik (Mannheim, Mosbach, Königfeld?), über die noch nicht entschieden ist. Dies muß jedoch auf dieser Tagung wohl noch geschehen.

Die Zuweisungen an die kirchlichen Schulen (Hst. 513.739) mußten von 1 745 000 DM auf 2 358 000 DM erhöht werden, also um 613 000 DM, der Stipendienfonds (Hst. 954.791) von 450 000 auf 500 000 DM.

Insgesamt ergibt sich für die Aufgaben auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung ein Ausgabe-Mehransatz von rd. 1 950 000 DM = + 48 Prozent.

c) Der Einzelplan 2 — Diakonie und Sozialarbeit — schließt ab mit einer Ausgabesumme von 11 170 000 DM, nach Abzug der Einnahmen (620 000 DM) mit einer Rein-Ausgabe von 10 550 000 DM (1972/73: 7 769 000 DM). Das bedeutet eine Mehrausgabe von 2 781 000 DM = + 35,8 Prozent. Neu

ist — als Folge des Diakoniegesetzes —, daß die bisher an die landeskirchlichen Sozialarbeiterinnen in den Bezirksstellen für Diakonie gezahlten Mittel für Geschäftsaufwand, Verfügungsgeld und Familienhilfe (Hst. 211.630 und 211.796) zur Hst. 211.736 — Zuweisung an die Kreisstellen für Diakonie — zusammengezogen und erheblich erhöht sind. Die Beträge werden künftig den Kreisstellen (nicht mehr den einzelnen Sozialarbeitern) zugewiesen und von den Kreisstellen unter der Verantwortung der für sie zuständigen Organe verausgabt. Weitere Überlegungen werden wohl dazu führen, daß in gleicher Weise auch die bisher als Reisekosten für Sozialarbeiterinnen verwandten Beträge den Kreisstellen zur Verfügung gestellt werden, da die Sozialarbeiter zwar von der Landeskirche angestellt, jedoch in die neuen Kreisstellen arbeitsmäßig voll eingegliedert sind.

Die Finanzhilfen für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen und Werke (Hst. 212.766) sind um 25 Prozent erhöht. Die Notwendigkeit braucht im Blick auf die Berichte, die zu diesem Gegenstand während jeder Synodaltagung erstattet werden, nicht näher begründet zu werden.

Neu ist, daß die Fachhochschule und die Berufsfachschule für Sozialpädagogik in Freiburg mit ihrem vollen Kostenaufwand auf der Ausgabeseite erscheinen (Unterabschnitt 218 und 2281). Die Anlagen 9 und 10 des Haushaltsplans enthalten spezifizierte Aussagen über die Haushaltswirtschaft dieser Ausbildungsstätten.

Die Schwesternarbeit (Unterabschnitt 255) kann, nachdem eine Pfarrerin hierfür angestellt ist, in verstärktem Maße betrieben werden. Auch die Zuweisung an die Evang. Arbeitnehmerschaft (UA 292) ist überdurchschnittlich erhöht von bisher 78 000 DM auf 110 000 DM (= + 41 Prozent).

d) Das finanzielle Gewicht des Einzelplans 3 (Gesamtkirchliche Aufgaben Ökumene und Weltmission) ist überdurchschnittlich gewachsen (+ 35 Prozent).

Neu erscheint der Beitrag zu der in diesem Jahr gegründeten Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (Hst. 345.674).

Der Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) ist mit 4 Prozent des im Haushaltsplan veranschlagten Kirchensteuer-Nettoaufkommens bemessen, wobei entsprechend dem Beschluß der Synode der EKD vom 3./6. Januar 1973 die Aufwendungen für entwicklungsbezogene Projekte aus den Hst. 381.739 und 383.749 mit rd. 894 000 DM abgezogen sind. Insgesamt erhöht sich der Beitrag zum KED, den Landeskirche und Kirchengemeinden aufbringen, von 3 660 000 DM auf 5 647 000 DM, d. h. um 54 Prozent.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Verschiebung zwischen den Haushaltsstellen 381.739 — Zuweisung zum Haushalt des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) — und 383.749 — Finanzhilfen im Bereich von Ökumene und Weltmission. Die Beiträge beider Haushaltsstellen zusammengerechnet ergeben ein Mehr gegenüber dem

Haushaltsplan 1972/73 um 42,3 Prozent. Das EMS hat gegenüber einer Reihe von Kirchen in der Dritten Welt die Aufgaben, die die Landeskirchen bisher in der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission gemeinsam mit den Missionsgesellschaften wahrnahmen, in eigene Verantwortung übernommen; es steht — wie bisher die Missionsgesellschaften — in unmittelbarer Verbindung mit diesen Kirchen. Das EMS allein verantwortet demgemäß auch die Finanzhilfen, die bisher ausschließlich über die Missionsgesellschaften vermittelt wurden; die Landeskirchen wirken hierbei mittelbar durch ihre Vertreter in den Organen des EMS mit.

e) Aus der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche, soweit sie sich in dem Einzelplan 4 niederschlägt, sei auf den Unterabschnitt 412 — Informationsdienst — hingewiesen. Er ist um 125 000 DM = 31,6 Prozent erhöht. Der Oberkirchenrat erachtet es als ein dringendes Gebot, daß alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter zum Gelingen ihrer Dienste gutes und umfassendes Informationsmaterial erhalten. Ein Echo aus dem Kreis der mit dem Material Bedachten darüber, auf welchen Gebieten ein Zuwenig oder auch ein Zuviel an Information oder vielleicht qualitativ Unzureichendes geschieht, ist im Sinn einer verantwortlichen Geldausgabe immer erwünscht.

f) Im Einzelplan 7 geben die Unterabschnitte 723 (ZGAST) und 724 (Rechenzentrum) Anlaß, darauf hinzuweisen, daß diese Abteilungen nicht lediglich bisherige Verwaltungsaufgaben des Oberkirchenrats erledigen, vielmehr *überwiegend* unmittelbare Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, der diakonischen Einrichtungen und Werke, darüber hinaus der württembergischen und pfälzer Landeskirche und ihrer diakonischen Werke sowie der katholischen Kirche besorgen. Die dort veranschlagten Ausgaben von insgesamt 1 752 000 DM werden zu mehr als 60 Prozent, nämlich mit 1 121 000 DM durch Erstattungszahlungen wieder hereingeholt (E-Hst. 723.195 und 724.1931-199).

g) Die Hst. 810.510 — Unterhaltung der Gebäude — ist um 35 Prozent angehoben. Der vermehrte, z. T. alte Gebäudebesitz der Landeskirche erfordert erhöhte Kosten. Die Anforderungen, die in den letzten Jahren an die Landeskirche zur käuflichen oder mietweisen Beschaffung von Dienstwohnungen gestellt wurden, waren sehr hoch. Auch die Erhöhung der Hst. 810.950 (Neubauten, Grunderwerb) kann nur als gering bezeichnet werden angesichts der bereits beschlossenen Vorhaben (Fachhochschule), der seit langem geplanten Vorhaben (vierte Tagungsstätte) und des Bedarfs an Dienstwohnungen; dahinter steht die Erwartung, daß bei Abschluß des laufenden Rechnungsjahres noch eine für diesen Zweck verfügbare Mehreinnahme sich ergeben möge.

h) Der Ansatz für die Umlageverpflichtungen der Landeskirche gegenüber der EKD (Hst. 921.735) ist nach Maßgabe des Entwurfs des Haushaltsplans der EKD für 1974 eingesetzt.

Die Umlagebeiträge der Gliedkirchen an die EKD sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen; sie betragen

im Rechnungsjahr 1972	46 250 038 DM,
im Rechnungsjahr 1973	56 928 530 DM.
Im Rechnungsjahr 1974 sind sie mit	71 000 000 DM

veranschlagt.

Dies ist eine Folge der verstärkten gesamtkirchlichen Aktivität, auch — allerdings nur zu geringem Teil — die Folge der Übernahme bisher von den Gliedkirchen unmittelbar finanzierter Aufgaben. Die Reform der EKD wird die finanziellen Anforderungen an die Gliedkirchen sicherlich noch steigen lassen, sehr wahrscheinlich das Finanzierungssystem umstellen, indem der EKD ein fester Prozentsatz an den Kirchensteuereinnahmen zugeteilt wird. Wenn trotz der gestiegenen Gesamtumlage unser Beitrag sich nicht entsprechend erhöht hat, so liegt das daran, daß der Anteil unserer Landeskirche an dem Verteilungsschlüssel der EKD von 1972 = 5,04 Prozent auf 1973 = 4,45 Prozent gesunken ist. Für das Rechnungsjahr 1974 beträgt unser Umlagesatz 4,36 Prozent. Das Absinken von 1972 zu 1973 beruht darauf, daß anstelle des Einkommensteuer-Solls ab 1972 das Kirchensteuer-Ist (neben den Staatsleistungen) zur Bemessungsgrundlage bestimmt wurde. Das geringe Absinken von 1973 auf 1974 hat seine Ursache in der unterschiedlichen Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im Verhältnis der Landeskirchen zueinander.

Der Umlageverteilungsschlüssel der EKD enthält zwar schon ein gewisses Finanzausgleichselement, weil die Bemessungsgrundlagen mit einem Progressionsfaktor, nämlich dem Kirchensteueraufkommen pro Kopf, versehen werden. Der daneben erstrebte horizontale Finanzausgleich kommt alljährlich nur unter großen Mühen zustande; er bezweckt, einen begrenzten Steuerkraftausgleich zwischen den Gliedkirchen herbeizuführen. Die Gliedkirchen, deren Kopfbetrag aus Kircheneinkommensteuer zuzüglich Staatsleistungen 85 Prozent des Durchschnittskopfbetrags im Bereich der EKD nicht erreichen, sollen einen gewissen Ausgleich erhalten von den Kirchen, deren Kopfbetrag über 100 Prozent des Durchschnittskopfbetrags liegt. Der Gesamtbetrag dieses horizontalen Finanzausgleichs belief sich im Rechnungsjahr 1972 auf 10,3 Mio DM, im Rechnungsjahr 1973 auf 11,8 Mio DM und wird im Rechnungsjahr 1974 voraussichtlich die Summe von 12,5 Mio DM erreichen. Unsere Landeskirche bewegt sich mit ihren Einnahmen aus Kircheneinkommensteuer und Staatsleistungen in etwa auf der Höhe des EKD-Durchschnitts. Deshalb betrug unser Finanzausgleichsbetrag im Jahr 1972 354 000 DM; im Jahr 1973 hatten wir keinen Beitrag zu leisten; im Rechnungsjahr 1974 beläuft sich unser Beitrag voraussichtlich auf rd. 220 000 DM. Er ist in dem Ausgabe-Ansatz der Hst. 921.735 mitenthalten.

Die Umlage für den Hilfsplan (Hst. 921.745) wird sich von 1973 = 40 Mio DM auf 1974 = 48 Mio DM erhöhen. Sie enthält den ersten Sonderbeitrag von 8 Mio DM für ein größeres, mehrjähriges Bau-

hilfsprogramm in den Kirchen der DDR. Unser Umlage-Anteil steigt deshalb auf 2,2 Mio DM.

Damit schließe ich meine Erörterung von Haushaltsstellen, die zu den LK-Ausgaben zählen, ab und wende mich nunmehr dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zu, dem Ausgabe-Unterabschnitt 931.

4. Es ist bereits gesagt, daß der Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden weiterhin unverändert 42 Prozent des Kirchensteuer-Nettoaufkommens betragen soll (so übereinstimmend I Nr. 1 und 2 der alten und neuen Finanzausgleichsordnung).

a) Von dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden werden — wie bisher — rd. 23 Prozent für die zweckgebundenen Zuweisungen (die sog. Vorwegentnahmen in den Hst. 931.7213-729) bestimmt. Sie machen 15 798 000 DM, im Haushaltsplan 1972/73 11 820 000 DM, also ein Mehr von 33,65 Prozent, aus.

Die für die Bauvorhaben der Kirchengemeinden vorgesehenen Mittel an Baubeihilfen und Zuweisungen an Bauprogramme (Hst. 931.7213 und 7214) sollen von bisher zusammen 6,6 Mio DM auf 7,5 Mio DM, also um 14 Prozent erhöht werden.

Der Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Haushalt der Kirchenbezirke (Hst. 931.722) steigt von 500 000 DM auf 950 000 DM. Dieser Beitrag gelangt mit den Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Steueranteil (Hst. 922.732 = 850 000 DM) zur Verteilung an die Kirchenbezirke auf Grund besonderer Richtlinien. Die starke Erhöhung machte es natürlich erforderlich, die bisherigen Richtlinien, die ich zuletzt auf der Herbsttagung der Landessynode 1971 (gedr. Verh. S. 110) dargelegt habe, zu überarbeiten. Der Oberkirchenrat hat die neuen Richtlinien im Finanzausschuß zur Beratung gestellt.

Wesentlich erhöht wurden die Ansätze für Kindergärten und Krankenpflegestationen (Hst. 931.7261), nämlich von 1 600 000 DM auf 2 300 000 DM, sodann auch der Beitrag für besondere diakonische Aufgaben (Hst. 931.7263) von 70 000 DM auf 500 000 DM. Hier sind die Mittel vorgesehen für die Zuschussung der Modelle von Ehe- und Familienberatungsstellen sowie von Sozialstationen, die nach dem Willen der Landessynode im Bereich unserer Landeskirche eingerichtet werden sollen.

b) Nach Abzug der Vorwegentnahmen verbleiben rd. 77 Prozent des Gesamtanteils der Kirchengemeinden für den Schlüsselanteil, aus dem die Zuweisungen der Steueranteile an die Kirchengemeinden zum laufenden Haushalt erfolgen, und für den Härtestock, der ergänzenden Zuweisungen dient (Hst. 931.7211 und 7212). Die Verteilung an die Kirchengemeinden erfolgt nach den Bestimmungen IV bis VII der Finanzausgleichsordnung und der Durchführungsbestimmungen dazu, die in den Teilen E 1 und 2 der Haushaltsplanvorlage neu gefaßt sind.

Das im Jahre 1969 erarbeitete Gerüst der Finanzausgleichsregelung bleibt unverändert, nämlich

1. die Einteilung der Kirchengemeinden in 2 Gruppen —
in die Gruppe I: Kirchengemeinden unter 600 Gemeindeglieder,
in die Gruppe II: Kirchengemeinden mit 600 und mehr Gemeindegliedern;
2. die Steuerverteilung auf die Gemeinden der Gruppe I nach dem örtlichen Aufkommen unter Festsetzung von Mindestbeträgen, wobei letztere (die Mindestbeträge) den Gemeinden eine erhebliche Aufbesserung ihrer Steuerzuweisung bringen;
3. die Steuerverteilung auf die Gemeinden der Gruppe II nach den bisherigen Grundsätzen: Grundaussstattung, Schlüsselanteil, Zusatzbetrag, Zuweisung zum Schuldendienst.

Die Änderungen der Finanzausgleichsordnung betreffen die folgenden (unter c) und d) genannten Punkte.

c) Wie in der Begründung zu dem Entwurf der neuen Finanzausgleichsordnung ausführlich hervorgehoben ist, sind aus der neuen Ordnung die Bestimmungen herausgenommen, die die Steuerkraft der Kirchengemeinden aus der Ortskirchensteuer, der Kirchengrundsteuer, in den Finanzausgleich einbezogen. Der Entwurf setzt also voraus — wie dies auch in § 2 Abs. 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes zum Ausdruck gelangt —, daß die Kirchengrundsteuer nicht mehr von allen Kirchengemeinden erhoben wird.

Die Kirchengemeinden waren und sind auf Grund des staatlichen Kirchensteuergesetzes befugt, nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes und der kirchlichen Steuerordnung die Kirchengrundsteuer als Ortskirchensteuer zu erheben. Kein kirchliches Gesetz verpflichtet sie dazu, dies auch zu tun. 24 Kirchengemeinden haben sie auch seit Jahren nicht erhoben. Für die übergroße Mehrheit der Kirchengemeinden entspricht es jahrzehntelanger Übung auf Grund finanzieller Notwendigkeiten, die Ortskirchensteuer einzuziehen. Deshalb wurde die Ortskirchensteuerkraft der Kirchengemeinden in der bisherigen Finanzausgleichsregelung (vgl. IVc Nr. 2 und 3 FAO vom 30. Oktober 1969 / 28. Oktober 1971 — VBl. S. 177) berücksichtigt. In den letzten Jahren wurde in steigendem Maße, auch aus kirchlichen Kreisen, auch in unserer Landessynode, die Meinung geäußert, die Kirchengrundsteuer müsse entfallen. Es wird in Zweifel gezogen, ob diese Steuer neben der Kircheneinkommensteuer noch ihre Berechtigung habe. Für und gegen die Berechtigung der Kirchengrundsteuer läßt sich all das sagen, was sich für und gegen die kommunale Grundsteuer neben der staatlichen Einkommensteuer sagen läßt; dabei greifen die verschiedenen Argumente, die ich nochmals ausführlich darlegen möchte, ineinander über.

1. Dafür: Das Eigentum an Grundbesitz ist Ausdruck besonderer steuerlicher Leistungsfähigkeit; deshalb ist es angemessen, diese Leistungsfähigkeit mit einer besonderen Steuer zu erfassen.

Dagegen: Wenn dies Argument stichhaltig ist, müßte es nicht nur für das Grundvermögen,

sondern für alle Vermögen in gleicher Weise gelten; es müßte folgerichtig zur allgemeinen Vermögensteuer, nicht aber zu einer zusätzlichen Grundsteuer neben der Einkommensteuer und der Vermögensteuer führen.

2. Dafür: Nach dem „Prinzip der Vorbelastung fundierter Einkommen“ erscheint es als richtig, daß die verschiedenen Einkommensarten auch verschieden besteuert werden dürfen.

Dagegen: Das Ziel der umfassenden Einkommensteuer — im Gegensatz zu den früheren Ertragssteuern —, bei der Besteuerung mehr das Gesamteinkommen und die persönliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, wird durch das Zusammentreffen der beiden Steuerarten eher erschwert als erleichtert.

3. Dafür: Die Einkünfte aus Grundvermögen werden bei der Einkommensteuer nicht mit der Strenge erfaßt wie das Arbeitseinkommen oder sonstige Einkünfte.

Dagegen: Diese Beweisführung ist mit dem Ausbau der Einkommensteuer in den letzten Jahrzehnten und der immer mehr verfeinerten Erfassung auch der Einkünfte aus Grundvermögen hinfällig geworden. Die Miet- und Pachtzinsen als Ertrag des Grundvermögens werden in voller Höhe durch die Einkommensteuer erfaßt, sogar die Nutzung der Wohnung im eigenen Hause, obwohl der Verzehr sonstigen Vermögens nicht mit Steuern belastet wird.

4. Dafür: Die Grundsteuer ist eine gute Ergänzungsteuer, die die Leistungsfähigkeit solcher, die im übrigen einkommensteuerfrei sind, erfaßt.

Dagegen: Alle laufenden Steuern müssen aus dem Einkommen bezahlt werden, wenn sie nicht zu einem Verlust des Vermögensbestandes führen sollen. Wenn also nach der strengen Besteuerung des Einkommensteuergesetzes keine steuerpflichtigen Einkünfte sich ergeben, ist auch keine zusätzliche Besteuerung durch die Grundsteuer angemessen.

5. Zusammenfassend kann wiederholt werden, was ich bereits in der gemeinsamen Sitzung der vier Ausschüsse der Landessynode während der diesjährigen Frühjahrstagung gesagt habe. Die allgemeinen Bedenken gegen die Grundsteuer neben der Einkommensteuer werden gegen die Kirchengrundsteuer als dem schwächsten Teil der Grundsteuer verstärkt geltend gemacht. Der bisherige Musterprozeß, in dem die Verfassungswidrigkeit der Kirchengrundsteuer behauptet wurde, ist infolge einer von dem klagenden Steuerpflichtigen zu vertretenden Fristversäumnis nicht bis zum Bundesverfassungsgericht gelangt. Nach Mitteilung des Bundes der Steuerzahler wird nunmehr ein neuer Musterprozeß in Gang gesetzt. Aus Rechtsgründen brauchen wir diesen Rechtsstreit nach meiner Überzeugung nicht zu befürchten. Aber es liegen aus den vergangenen Jahren bereits 1100 Einspruchsverfahren mit einer Steuersumme von rd. 360 000 DM vor, deren Erledigung bis zum Ausgang des Muster-

prozesses ruht. Jedes neue Steuerjahr bringt eine Vermehrung der Einsprüche mit sich. Die Erhebung der Kirchengrundsteuer neben der Kircheneinkommensteuer wird eben weithin als eine unzumutbare, jedenfalls ärgerliche Doppelbelastung empfunden. Für manchen Hochbesteuerten ist es unverständlich, weshalb er neben der hohen Kircheneinkommensteuer den im Verhältnis dazu recht geringen Betrag an Ortskirchensteuer noch zahlen soll.

6. Auch die württembergische Landeskirche erwartet von uns nicht mehr — wie noch seinerzeit bei den Verhandlungen über die Hebesatzsenkung von 10 auf 8 Prozent — die Beibehaltung der Kirchengrundsteuer. Der Finanzausschuß der württembergischen Landessynode hat auf Antrag der Kirchenleitung beschlossen, den Kirchengemeinden zu empfehlen, vom 1. Januar 1974 ab von der Erhebung der Kirchengrundsteuer abzusehen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg wird ebenfalls von seinen Gemeinden nicht mehr die Erhebung der Kirchengrundsteuer verlangen.

7. Vom 1. Januar 1974 an werden der Berechnung der Grundsteuermeßbeträge und damit der Grundsteuer die neuen erhöhten Einheitswerte zugrunde gelegt. Da der Ertrag an Grundsteuer im Prinzip nicht steigen soll, jedenfalls eine erhöhte Belastung durch Kirchengrundsteuer angesichts des überdurchschnittlichen Wachstums der Kircheneinkommensteuer auch von gutwilligen Gemeindegliedern nicht verstanden würde, müßte eine entsprechende Senkung der Hebesätze erfolgen. Gleichwohl würden manche Gemeindeglieder höher als bisher zur Kirchengrundsteuer herangezogen, da die neuen Bemessungsgrundlagen eine gewisse Verlagerung der Steuerlast bewirken. Diese Folge würde von den Betroffenen kaum verstanden werden. Die Verarbeitung der neuen Besteuerungsgrundlagen bringt erhöhte Verwaltungsarbeit und damit auch erhöhte Kosten mit sich.

8. Der Ertrag der Kirchengrundsteuer nimmt sich im Vergleich zur Einkommensteuer bescheiden aus, nämlich rd. 6,5 Prozent der Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden für 1972. Durch die erhöhten Kirchensteuer-Zuweisungen an die Gemeinden wird der Ausfall an Kirchengrundsteuer ausgeglichen. Darüber soll hernach noch Genaueres gesagt werden.

9. Somit komme ich zu folgendem Ergebnis: Die Zeit der Mehrfachbesteuerung der Gemeindeglieder ist vorüber. Dies ist eine Folge mehrerer Umstände.

Zunächst: Die Einkommensteuer hat sich seit 1920 immer mehr zu einer die persönliche Leistungsfähigkeit des einzelnen umfassend treffenden Steuerart entwickelt.

Sodann: Die Vorstellungen, die ein aus vielen Steuerarten bestehendes Staatssteuersystem früher und jetzt rechtfertigen können, vermögen das Nebeneinander mehrerer Kirchensteuer-Arten kaum noch oder vielleicht überhaupt nicht mehr überzeugend zu begründen.

Letztlich: Die Kirchensteuer bedeutet für das Kirchenglied nicht mehr eine der staatlichen Steuer

ohne weiteres gleichzusetzende öffentliche Abgabe. Es versteht die Kirchensteuer als den auf seiner Kirchenmitgliedschaft beruhenden persönlichen Beitrag für die Kirche, den es nach seiner allgemeinen Leistungsfähigkeit, aber nicht nach Sondersteuern eines staatlichen Steuer-Systems entrichtet.

10. Der Oberkirchenrat schlägt allerdings nicht vor, den Wegfall der Kirchengrundsteuer durch Kirchengesetz (Änderung der Steuerordnung) anzuordnen. Er möchte die Entscheidung über die Erhebung der Ortskirchensteuer den einzelnen Kirchengemeinderäten überlassen. Das Aufkommen an Kircheneinkommensteuer und dessen Verteilung auf Grund der vorgesehenen Änderungen der Finanzausgleichsordnung eröffnet aber allen Kirchengemeinden die finanzielle Möglichkeit, die Ortskirchensteuer aufzugeben.

d) Die Verteilung der Kircheneinkommensteuer zwischen den Kirchengemeinden untereinander soll nämlich nach dem Entwurf der Finanzausgleichsordnung in folgender Weise weiter entwickelt werden:

Der Gesamtschlüsselanteil (Hst. 931.7211) wird von 80 auf 82,5 Prozent des um die Vorwegentnahme gekürzten Gesamtanteils erhöht. Das bedeutet, daß der Betrag, der nach den allgemeinen Bestimmungen der Finanzausgleichsordnung an die Kirchengemeinden verteilt wird, zu Lasten des Härtestocks (bisher 20 Prozent, nunmehr 17,5 Prozent — Hst. 931.7212) um 3,1 Prozent erhöht wird.

Sodann werden 40 Prozent des Schlüsselanteils der Gruppe II (anstelle von bisher 30 Prozent) als Grundausstattung den Kirchengemeinden zugewiesen. Das geschieht in der Weise, daß der Betrag je Gemeindeglied — wie bisher gestaffelt nach Gemeindegrößen — von 6,8 und 9,5 auf 10, 13 und 15 DM, also um mehr als 60 Prozent erhöht wird. Gleichzeitig steigt auch der Mindestkopfbetrag von 9 auf 11 DM; das hat zur Folge, daß die finanzschwachen Kirchengemeinden, denen noch ein Zusatzbetrag zusteht, einen Steueranteil in Höhe von $(10 + 11 \text{ DM}) = 21 \text{ DM}$ je Gemeindeglied (nach der derzeitigen Finanzausgleichsordnung = 15 DM) erhalten, also eine Erhöhung um 40 Prozent. Dies gilt immerhin für etwa die Hälfte der 404 Kirchengemeinden der Gruppe II.

Schließlich sollen die Kirchengemeinden, die keine Ortskirchensteuer mehr erheben, gemäß II des Entwurfs der Durchführungsbestimmungen als Übergangsmaßnahme eine Zuweisung in Höhe von 50 Prozent der im Haushaltsplan für 1972/1973 als Einnahme veranschlagten Kirchengrundsteuer erhalten.

Der Wegfall der Kirchengrundsteuer wird die Kirchengemeinden natürlich nicht gleichmäßig treffen; denn es gab immer schon Unterschiede in der Realsteuerkraft der Gemeinden, z. B. auch hinsichtlich der Hebesätze. Die Meinung aber, daß der Wegfall der Kirchengrundsteuer die Einnahmen der ländlichen Kirchengemeinden in besonderer Weise mindern würde, ist nicht zutreffend, und zwar aus

folgendem Grund: Bisher wurde in den Gemeinden die Kirchengrundsteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen A (landwirtschaftlicher Grundbesitz) und B (bebauter Grundbesitz) erhoben. Die Kirchengrundsteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen A machte aber nur knapp 30 Prozent der gesamten Kirchengrundsteuer aus. Liegt der Schwerpunkt der Grundsteuermeßbeträge A in den ländlichen Gebieten, so liegt jedoch der Schwerpunkt der weit höheren Grundsteuermeßbeträge B in den städtischen Gebieten. Sollten — trotz der vorgesehenen Mehrzuweisungen — im Einzelfall infolge des Wegfalls der Kirchengrundsteuer bei der Aufstellung des Haushaltsplans einer Kirchengemeinde noch Schwierigkeiten entstehen, so kann aus dem Härtestock eine Ausgleichszuweisung gewährt werden.

e) Mit den vorhin geschilderten Änderungen der Finanzausgleichsordnung sind die Steueranteile der Kirchengemeinden für die Haushaltspläne 1974/75 (unter Einschluß der aus dem Härtestock zuzuschießenden Zusatzbeträge und des halben Ortskirchensteueraufkommens) genau berechnet worden; sie ergeben die Summe von 46 946 520 DM; die Steueranteile in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden für 1972/73 (zuzüglich Netto-Ertrag der Ortskirchensteuer) machten hingegen 36 067 740 DM aus. Die Steigerung für 1974/75 beträgt also rd. 10,8 Mio DM = + 30,16 Prozent. Gegenüber der Ist-Steuerzuweisung 1972 (zuzüglich Netto-Ertrag der Ortskirchensteuer) errechnet sich das Mehr auf 10,2 Prozent; die LK-Ausgaben im Haushaltsplan 1974/1975 wachsen gegenüber dem Ist 1972 nur um 5,3 Prozent.

Damit dürften die in dem Entwurf der Finanzausgleichsordnung vorgeschlagenen Änderungen der Finanzausgleichsregelung und ihre Auswirkungen hinreichend erläutert sein.

E.

Nun zum Haushaltsgesetz — Teil B der Vorlage.

Der Haushaltsplan wird endgültig festgestellt durch das Haushaltsgesetz.

Durch § 1 des Entwurfs wird der Haushaltsplan Teil des Haushaltsgesetzes.

§ 2 Abs. 1 des Entwurfs stimmt mit § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes für 1972/73 überein.

In § 2 Abs. 2 wird durch den Eingangshalbsatz: „Soweit...“ zum Ausdruck gebracht, daß eine Hebung der Ortskirchensteuer in allen Kirchengemeinden nicht mehr vorausgesetzt wird.

§ 3 und 4 des Entwurfs sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1972/73 übernommen.

§ 5 enthält die übliche Übergangsvorschrift.

F.

Unsere kirchliche Haushaltswirtschaft steht unter dem Satz des § 135 Abs. 1 unserer Grundordnung:

„Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.“

An diesem Satz sind die Entscheidungen, die im Bereich kirchlicher Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung zu treffen sind, auszurichten und zu messen. Das gilt auch für die Beurteilung dessen, was notwendig, weniger dringlich, nur wünschenswert, was durchführbar oder nicht durchführbar ist oder besser unterlassen werden sollte. Damit wird ein weites Feld möglicher Beschlüsse eröffnet, die mit Sachverstand erarbeitet und mit Glaubensmut gefaßt werden müssen. Der Entwurf des Haushaltsplans, der sich als ein großes und — wie es im Blick auf die Entwicklung der letzten Jahre scheint — ein von Haushaltszeitraum zu Haushaltszeitraum umfangreicher werdendes Zahlen- und Rechnungswerk darstellt, ist ebenfalls unter diesem Satz erarbeitet worden, getragen von dem Bewußtsein, daß auch die Finanzplanung der Gestaltung der kirchlichen Arbeit wichtige Anstöße und Richtung gibt, getragen aber auch von dem Wunsch, daß aus allem Bemühen um den rechten Einsatz der kirchlichen Mittel die erhoffte geistliche Frucht zum Segen unserer Kirche und ihrer Glieder erwachsen möge.

Von dieser Grundlage aus bitte ich die Landessynode, den Entwurf zu beraten und die Anträge in Teil A der Haushaltsplan-Vorlage anzunehmen.

(Lebhafter, anhaltender Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr! Auch diesmal haben Sie wieder in altgewohnter und meisterhaft gekonnter Weise die Einführung in den Haushaltsplan vorgenommen. Sie erleichtern dadurch uns allen die Bearbeitung des Entwurfes und auch die Beschlußfassung über die Gesetzesvorlage. Haben Sie nochmals recht herzlichen Dank!

Wir machen jetzt eine kleine Pause.

(Unterbrechung von 12.10 bis 12.25 Uhr)

Wir nehmen im Hinblick auf die bevorstehende Mittagspause eine kleine Änderung der Reihenfolge in unserer Tagesordnung vor, und zwar jetzt nicht Punkt X, sondern Punkt

XI. Vorbereitung der Ergänzungswahl zur EKD-Synode.

Herr Dr. Gessner wird einen Bericht geben. Darf ich Sie bitten.

Synodaler **Dr. Gessner**: Liebe Konsynodale! Infolge des tragischen Todes von Frau Dietlinde Hübner geb. Beyer, welche im Frühjahr 1973 von unserer Synode zum ordentlichen Mitglied der EKD-Synode gewählt wurde, ist die erneute Wahl eines ordentlichen Mitglieds der EKD-Synode erforderlich geworden. Sie entsinnen sich, daß wir damals zwei Theologen und drei Nichttheologen gewählt haben,

entsprechend einer Entschließung der EKD-Synode, nach welcher nicht mehr als die Hälfte der Gewählten Theologen oder hauptamtliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sein sollten. Frau Hübner, obwohl Theologin, wurde von uns den Nichttheologen im Sinne dieser Entschließung zugerechnet, weil sie nicht im kirchlichen Dienst tätig war. Es soll nach der Auffassung des Ältestenrates daher wieder ein Nichttheologe gewählt werden.

Ich bin beauftragt, Ihnen die Namen der vom Ältestenrat zur Wahl vorgeschlagenen zu nennen. Es sind dies in alphabetischer Reihenfolge:

Frau Buschbeck, Freiburg
 Frau Dr. Gilbert, Karlsruhe
 Frau Dr. Scharffenorth, Heidelberg

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich danke schön! — Bezüglich der vorgeschlagenen darf ich ja hinsichtlich Frau Buschbeck und Frau Dr. Gilbert davon ausgehen, daß eine Vorstellung sich erübrigt. Herrn Schneider jedoch bitte ich, uns kurz eine Vorstellung zu geben bezüglich Frau Dr. Scharffenorth. — Darf ich bitten!

Synodaler **Schneider**: Ich konnte als Mitglied der EKD-Synode in den letzten drei Jahren die Arbeit beobachten, die Frau Scharffenorth als Mitglied des Rates der EKD geleistet hat. Der Rat tagte ja zusammen mit der Synode und war vor allen Dingen mit der Struktur und Verfassungsreform befaßt. Frau Scharffenorth gehörte seit 1970 zum Rat der EKD und war Mitglied des Struktur- und Verfassungsausschusses. Sie leitete die Arbeitsgruppe Erziehung und Bildung und hat in dieser Eigenschaft auch eine Veröffentlichung des Arbeitsergebnisses dieser Gruppe herausgegeben. Sie selbst hat die Schwerpunkte ihrer Arbeit so beschrieben:

Ihre derzeitige berufliche Tätigkeit bei der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg, einem Institut, in dem Wissenschaftler verschiedenen Faches zusammenarbeiten, gibt ihr einen Schwerpunkt besonders in der Friedensforschung. Vorher war sie fünf Jahre Leiterin des Gemeindedienstes in Heidelberg und hat auf diese Weise Kontakt zu den Problemen der Gemeinde vor Ort. Ihre persönliche Situation, durch den frühen Tod ihres Mannes bedingt, hat ihr eine reiche Erfahrung gebracht in den Problemen, die sich für eine berufstätige Mutter ergeben. Schließlich hat sie schwerpunktmäßig im Bildungs- und Fortbildungsbereich gearbeitet.

Die Situation in der EKD und ihren Organen ist nicht einfacher geworden seit der neuen Synode. Es wird darauf ankommen, daß Leute, die wissen, was sie wollen, die aber auf der anderen Seite auch das Gefühl für das Erreichbare haben, hier eingesetzt werden. Frau Scharffenorth könnte auf diesem Gebiet sich der Erfahrung bedienen, die sie in den letzten Jahren gemacht hat, und auf diese Weise eine Arbeit weiterführen, die sie bis jetzt schon mit einer großen Hingabe und auch einer großen Anerkennung durchgeführt hat.

Zum Persönlichen noch: Frau Scharffenorth hat ein Doppelstudium gemacht, verhältnismäßig spät, etwa zur gleichen Zeit mit ihren Kindern. Sie hat Theo-

logie und Politologie studiert. Sie hat aber kein kirchliches Amt, sondern ist im Augenblick Referentin bei der Evangelischen Studiengemeinschaft.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann**: Ich würde doch um der Gleichgewichtung der aufgestellten Kandidaten willen vorschlagen, daß Frau Buschbeck und Frau Dr. Gilbert kurz etwas zur Person sagen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wäre auch mein Vorschlag gewesen, nachdem ich jetzt diese Ausführungen gehört habe. In welcher Reihenfolge und wann soll das geschehen?

(Zurufe: Nach dem Alphabet!)

— Gut.

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Darf ich den Vorschlag machen, das heute nachmittag zu machen, und zwar deswegen, weil die beiden jetzt so plötzlich vor diesen Vorschlag gestellt sind, und nachdem wir ein so ausgefeiltes Referat über Frau Scharffenorth gehört haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, wir machen jetzt Pause bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.32 bis 15.32 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die Verhandlungen fort und befinden uns noch bei Tagesordnungspunkt XI.

Wird noch eine ergänzende Erklärung gewünscht oder eine Frage gestellt, ehe ich den beiden Schwestern das Wort erteile? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich bitten.

Synodale **Frau Buschbeck**: Sie haben mich zur Nachwahl in die EKD-Synode vorgeschlagen. Angesichts dieser wichtigen und auch reizvollen Aufgabe habe ich mir sehr genau überlegt, ob ich mich dafür überhaupt zur Verfügung stellen kann. Mein Zeit- und Kräftehaushalt ist mit meinen jetzigen beruflichen und außerberuflichen Aufgaben so ausgelastet, daß ich diese Überlegung während der Mittagspause mit einem Nein beantwortet habe. Ich bitte Sie, dieses Nein zu verstehen. Ich sage es nicht leichtfertig, sondern aus großem Respekt vor dieser neuen Aufgabe einerseits und aus Respekt vor den Grenzen an Zeit und Kraft angesichts der bestehenden Verpflichtungen andererseits.

Synodale **Frau Dr. Gilbert**: Ich möchte — um es gleich vorwegzunehmen — leider auch nein sagen, möchte aber doch dieses Nein begründen, um Ihnen zu zeigen, daß ich es mir damit nicht leicht gemacht habe. Meine Entscheidung zur Kandidatur vor einem Jahr galt dieser badischen Landeskirche. Dieses Mandat darf und möchte ich nicht vernachlässigen und auch weiterhin im Kirchenbezirk aktualisiert sein lassen. Die EKD käme als eine volle Beanspruchung dazu. Da beginnt nun für mich die Abwägung mit den Anforderungen unserer fünfköpfigen Familie. Ich kann nicht einerseits theoretisch mich immer wieder dafür einsetzen, daß eine Hausfrau und Mutter nach Hause und nicht in den Beruf, auch

nicht vollberuflich ins Ehrenamt gehört, andererseits aber selbst ein solches Maß an Beanspruchung außer Haus zum Nachteil unserer Familie praktisch werden lassen. Das ist die Prioritätenliste, über die man in einer Situation wie der meinigen zu entscheiden hat. Ich muß — jedenfalls bei dem gegenwärtigen Stand unserer Familie — einer Kandidatur zur EKD-Synode in dieser Prioritätenliste den letzten Rang einräumen. Ich bitte Sie, das zu verstehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Bitte, Frau Heinemann!

Synodale **Frau Heinemann**: Ich wollte nur fragen, ob es nicht möglich gewesen wäre, daß sich Frau Scharffenorth hier selbst vorgestellt hätte. Sowohl ich als auch andere aus diesem Gremium kennen Frau Scharffenorth nicht. Herr Schneider hat sie uns zwar vorhin auf eine sehr nette Art empfohlen, und ich bin auch der Meinung, daß man der Empfehlung wohl folgen kann; aber auf der anderen Seite ziehe ich eine persönliche Beurteilung vor. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß uns bei der Synode im Frühjahr, als wir zur EKD gewählt haben, ebenfalls verschiedene Personen empfohlen wurden, die man nicht selbst kannte. Ich möchte doch bitten, einmal zu überlegen, ob es in Zukunft nicht möglich wäre, Persönlichkeiten, die wir von der Synode aus wählen müssen, hierher zu bitten.

Synodaler **Ziegler**: Nachdem wir zwei Nein gehört haben, frage ich Herrn Schneider, ob denn von Frau Scharffenorth überhaupt ein Ja zur Kandidatur vorliegt. (Heiterkeit und Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nicht mir gegenüber; aber ich sage ja.

Synodaler **Feil**: Ich kann die Frage von Frau Heinemann sehr gut verstehen; aber im Frühjahr meinten wir, wenn uns zwei Persönlichkeiten von Konsynodalen geschildert werden, daß wir dann ein zutreffendes Bild von der Persönlichkeit der Vorgeschlagenen bekommen haben. Daraufhin haben wir auf die persönliche Vorstellung verzichtet. Deshalb sollten wir diesmal den gleichen Maßstab anlegen und auf die persönliche Vorstellung verzichten. Das entspräche dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Synodaler **Blöchle**: In Gesprächen bei Tisch wurde geäußert, daß der Vertreter oder die Vertreterin unserer Landeskirche bei der EKD-Synode aus unserer Mitte stammen sollte, weil damit eine bessere Einbindung — ich will es mal so sagen — in unsere Synode, in unsere Landeskirche vorhanden wäre. Ich möchte darum bitten, daß einmal geprüft wird, ob man nicht aus unserer Mitte einen Kandidaten oder eine Kandidatin gewinnen kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Diese Möglichkeit besteht bis zum Beginn der Wahlhandlung; das ist klar.

Synodaler **Herrmann**: Ich würde dabei doch zu bedenken geben: je mehr Leute wir mit zusätzlichen Ämtern aus der Synode heraus belasten, desto weniger haben wir frei für andere Aufgaben. Die südwestdeutsche Konföderation steht auch vor der

Tür; da werden auch noch Delegierte benötigt, die dann allerdings aus unserer Mitte stammen müssen. Im übrigen wäre ich dankbar, wenn man neben Frau Scharffenorth noch einen anderen Kandidaten oder Kandidatin gewinnen würde, damit wir eine wirkliche Auswahlmöglichkeit haben.

Synodaler **Schneider**: Es ist zweckmäßig, daß es gewisse Verbindungen zwischen unserer Synode und der EKD-Synode dadurch gibt, daß einige Mitglieder die Last einer Doppelmitgliedschaft auf sich nehmen. Ich muß aber sagen, es ist tatsächlich eine Belastung, wenn man zwei Synoden angehören muß. Man muß sich enorm anstrengen, um das überhaupt verarbeiten zu können, was da an Informationsmaterial auf einen zukommt. Es war in der zurückliegenden Periode nicht so, daß diese Synode gewissermaßen nur die eigenen Vertreter in die EKD-Synode geschickt hat, sondern es waren immer auch außersynodale Vertreter der badischen Landeskirche in der EKD-Synode. Eine andere Frage ist es, wie man es diesen erleichtert, ihre Funktion wahrzunehmen, damit sie nicht nur im Spitzengremium schwimmen, ohne in der entsendenden Synode angebunden zu sein. Deshalb mein nochmaliger Vorschlag, bei Themen, die die EKD und die Landeskirche angehen, die EKD-Synodalen — das sind im Augenblick Herr Westermann und Herr Simon — zu diesen Beratungen einzuladen und ihnen die Gelegenheit zu geben, hier auch mitzumachen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist geschehen.

Noch eine Frage? — Herr Dr. Gessner.

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich kann auch nicht der Forderung, daß die EKD-Synodalen aus unserer Synode stammen müßten, das Wort reden; denn wir selber haben in der Grundordnung festgelegt, daß auch die Mitglieder der Landessynode nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder der Kirchengemeinderäte sein müssen, um eben der Gefahr der Ämterhäufung entgegenzutreten. Man darf das nun nicht für die EKD-Synodalen fordern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr? — Ich darf bitten, daß Sie das noch einmal überlegen und über das nachdenken, was jetzt besprochen worden ist, bis wir uns morgen früh zur zweiten Plenarsitzung treffen.

Ich komme nun zurück zu dem Tagesordnungspunkt

X. Einführung in die mittelfristige Bau- und Finanzplanung

Ich darf Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung bitten.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dieser Einführung möchte ich versuchen, die Ihnen vorgelegten Unterlagen über die mittelfristige Bau- und Finanzplanung in einen Gesamtzusammenhang zu bringen, der für die erbetenen Beschlüsse erforderlich sein dürfte. Ihnen liegt mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe die Stellungnahme des Oberkirchenrats zum kirchlichen Bauen und zur Frage der evangelischen Kindergärten vor.

Ich möchte hier nicht vordringlich von „Geld“ sprechen; denn neben dem Block der 200 Millionen des Haushalts der Landeskirche nehmen sich die 7,5 Millionen kirchengemeindlicher Finanzhilfen (Bau-beihilfen und Baudarlehen) vergleichsweise recht bescheiden aus. Bei den hier von Ihnen nun zu verabschiedenden Problemen geht es nur sekundär um Geld; es geht vielmehr um Folgerungen aus der geistigen Situation unserer Kirche, wie sie insbesondere der Herr Landesbischof in seinem Bericht zur Lage für uns alle nochmals ganz eindeutig gekennzeichnet hat.

Meine Erläuterungen vom 28. September zu diesem Themenkreis dürften Ihnen noch gegenwärtig sein, so daß ich von den Ergebnissen der Zwischentagung der ständigen Ausschüsse ausgehen darf. Sie hatten in dieser Zwischentagung Grundsätze für die mittelfristige Bau- und Finanzplanung, und zwar zur „Rangordnung der kirchlichen Aktivitäten“ und „Rangordnung als Folgerungen für die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken geplanten Bauvorhaben“ beraten.

Es geht zunächst um die Frage: Gibt es überhaupt die Möglichkeit, eine Rangordnung kirchlicher Aufgaben zu fixieren? Die Ausschüsse, die Arbeitsgruppe und der Oberkirchenrat haben zur Rangordnung dieser Aufgaben die Meinung vertreten, diese Frage könne nicht allgemeingültig und zeitlos beantwortet werden. Das ist zweifellos zutreffend. Entscheidend war aber für die synodalen Ausschüsse wie für die Arbeitsgruppe und den Oberkirchenrat, daß der Verkündigungsauftrag der Kirche in Wort und Dienst Grundlage aller Entscheidungen, d. h. auch einer Entscheidung über Planungen kirchlicher Neubauten sein muß.

Vorrang des Verkündigungsauftrages meint aber nicht, einmal traditionell gegebene Formen nun auf alle Zeiten festzuschreiben. Die Kirche hat jeweils neue Akzente in ihrem Handeln zu setzen und hat diese neuen Arbeitsformen immer wieder neu in theologischer Verantwortung zu bestimmen.

Die Ausschüsse haben — in Ergänzung dieser Überlegungen — übereinstimmend festgestellt, daß sich die Kirche in Zukunft mehr und mehr auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig darstellen muß, daß also Kirchenbezirk und Region auch Gemeinde in diesem Sinne sind und eine eigenständige Verwirklichung von Kirche darstellen.

Daraus ergibt sich schlüssig die Forderung, überparochiale Organisationsformen zu fördern. Wichtig erschien es den Ausschüssen wie auch der Arbeitsgruppe, diese Arbeitsformen in engem Zusammenhang und in enger Gemeinschaft mit den Ortsgemeinden zu entwickeln und durchzuführen. Den Gemeinden muß deutlich werden, daß diese Aktivitäten auch ihrer Gemeindegemeinschaft am Ort zugute kommen. Daraus resultiert — für Ausschüsse wie auch für die Arbeitsgruppe —, daß gegenüber örtlichen Aufgaben diese überparochialen Aufgaben gleichrangig zu verwirklichen sind.

Im Grundsatz bestätigten die Ausschüsse wie die Arbeitsgruppe — und ich meine, das sei unstrittig —, daß sich die Kirche in ihren Bauten vor einem blo-

Ben Funktionalismus hüten und frei sein muß von hohler Repräsentativität.

In diesem Zusammenhang wurde auch darüber gesprochen, ob ökumenisches Bauen gefördert und, wenn ja, wie es gefördert werden soll. Bei aller positiven Beurteilung der ökumenischen Zusammenarbeit meinte die Arbeitsgruppe, darüber hinaus feststellen zu müssen, man solle nicht nur von ökumenischer Zusammenarbeit, sondern von partnerschaftlichem Bauen sprechen, und zwar so, daß dieses Bauen in Verantwortung vor der Öffentlichkeit gemeinsam mit anderen Trägern — auch und nicht zuletzt mit den politischen Gemeinden — durchzuführen und mit diesen gemeinsam zu fördern sei.

Ausführlich diskutierte man auch die Frage der Präsenz der Kirche, insbesondere in den Neubaugebieten. Hier war man der Meinung, daß die Kirche früher als bislang präsent sein müsse, zwar nicht dadurch, daß man großräumige Neubauten fördert, sondern man meinte, durch Teilnahme von Gemeindeguppen an dem Planungsprozeß beim Aufbau der sozialen Umwelt dieser Gebiete sei mitzuhelfen. Das ist übrigens ein Thema, das der Kirchenbautag in diesem Jahr in Dortmund ausführlich diskutiert hat. Daraus folgt, daß sich kirchliche Gebäude bei diesem Aufbau prozeß so einordnen, daß sie später als integraler Bestandteil eines solchen Gebietes erfahren werden.

Es sollte ferner bedacht werden, daß eine frühe Anwesenheit der Kirche in ihren Mitarbeitern oft wichtiger ist als in Gebäuden. Der Raumbedarf für die Gemeindegemeinschaft — das ist entscheidend für künftige Planungen — sollte anfangs mit mobilen Lösungen befriedigt werden, etwa auch durch Anmietung angemessener Räume. Das ist eine Erfahrung, die in vielen Neubaugemeinden — ich denke auch an Mannheim-Vogelstang — mit gutem Erfolg praktiziert wurde.

Welche Folgerungen haben die Ausschüsse aus diesen allgemeinen Überlegungen für eine Rangordnung und eine Rangfolge gezogen? Übereinstimmend stellte man fest, daß Kirchengebäude, Gemeindehäuser und Gemeindezentren je nach der Situation der Gemeinde gleichrangig zu behandeln seien. Gemeindezentren heißt hier: Nicht nur die Bündelung von verschiedenen Baugruppen, sondern auch die Zusammenfassung von Funktionen verschiedenster Art unter einem Dach.

1. Neubau von Kirchen: Die Gemeinden haben allgemein eine andere Vorstellung als nach der „traditionellen“ Kirche. Man strebt Gebäude an, die zwar für gottesdienstliche Zwecke konzipiert sind aber einer Variabilität durch entsprechende innere Ausgestaltung für die verschiedensten Aktivitäten nicht entraten.

2. Die Ergänzung des Raumangebots hat insbesondere die Arbeitsgruppe eingehend besprochen, und zwar für Gemeindegemeinschaft in Kirchengemeinden, in denen eine Kirche nicht zur Verfügung steht. Mit nahezu allen Ausschüssen meinte man, hier Gemeindezentren im vorbezeichneten Sinn, d. h. mit einem Raum, der besonders auf die gottesdienstlichen Aufgaben hin konzipiert ist, fordern zu sollen.

Das bedeutet insbesondere für Gemeinden in ländlichen Gebieten, aber auch als Start für Neubaugebiete, die Bereitstellung einer räumlichen „Mindestausstattung“. Diese soll neben dem Raum in angemessener Größe und Ausstattung für den Gottesdienst auch Räume für Gespräche, Jugendarbeit, für Mitarbeiter usw. aufweisen.

Einhelligkeit bestand dabei in allen Ausschüssen, daß bei der Erfüllung dieser Forderungen die Modelle für Gemeindehäuser aus dem Wettbewerb der fünf südwestdeutschen Kirchen eindeutig vor herkömmlichen Planungen den Vorrang haben.

3. Zur Frage nach der Berechtigung künftiger Pfarrhäuser als freistehende Einfamilienhäuser votierten Ausschüsse und Arbeitsgruppe dahin, daß diese Frage nicht generell bejaht oder verneint werden könne, sondern je nach der Wohnform und Gemeinde zu entscheiden sei. Angestrebt werden soll soweit möglich die Pfarrwohnung. Ob in Mehrfamilienhäusern oder auf andere Weise, wird ebenfalls nur von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Als Grundsatz sollte gelten — darin besteht Einigkeit in allen Ausschüssen —, daß Arbeitsmöglichkeit vor Wohnmöglichkeit gehen muß.

4. Eingehend wurde die Frage des Kindergartens, insbesondere des Kindergartenneubaus, diskutiert. Hier sind die Ausschüsse ebenso wie die Arbeitsgruppe und der Oberkirchenrat einhellig der Auffassung, daß vordringlich die Verbesserung bestehender Einrichtungen und die Schaffung von Ausbildungsplätzen bedacht werden muß. Das Problem Kindergarten und seine geistliche Begründung — ich glaube nach den Worten des Herrn Landesbischofs müssen wir das eindeutig unterstreichen — erschien der Arbeitsgruppe so wichtig, daß hierzu eine besondere Entscheidung der Landessynode erbeten wird.

Generell stellen Ausschüsse wie Arbeitsgruppe fest, daß vor einem Kindergarten **n e u b a u** — von einem generellen Verbot sollte nach Meinung aller Ausschüsse abgesehen werden — die künftige Trägerschaft, das Erfordernis nach Gemeindegröße, die Personalfrage und die Finanzierung für Bau und Betrieb vorrangig zu entscheiden seien, Voraussetzungen übrigens, die auch für Ersatzbauten gelten sollen.

Der Diakonieausschuß hat darüber hinaus die Frage eines Sanierungsprogramms für Kindergärten diskutiert und vom Diakonischen Werk eine Vorlage mit bereits 70 Kindergärten vorgelegt. Wir müssen uns darüber Gedanken machen, daß wir sicherlich keines Sonderprogramms wie die Bauprogramme bedürfen. Wir haben bisher die von der Landessynode beschlossenen Baumittel auch für die Instandsetzung von Kindergärten eingesetzt.

5. Schließlich noch zum Neubau von Wohnungen für sonstige Bedienstete. Soweit es sich um Wohnungen von Kindergärtnerinnen handelt, sollte man sie vorrangig berücksichtigen. Hier ist allerdings zu erwähnen, daß Kindergärtnerinnenwohnungen nicht in die Finanzierungshilfe des Staates nach dem Kindergartengesetz einbezogen sind. Dieses Problem wird im Zusammenhang mit den Überlegungen des

Diakonieausschusses auf jeden Fall einer weiteren Verhandlung mit den zuständigen Gremien der Städte und Kreise und des Landes Baden-Württemberg bedürfen. Im übrigen sollten Mitarbeiterwohnungen im Zusammenhang mit den sonstigen Planungen, d. h. mit den Baugruppen entschieden werden.

6. Noch eine Frage, die Sie auf Grund der neuen Vorlagen beschäftigen wird: Sie betrifft die Einordnung von Bauvorhaben der Kirchenbezirke in die Dringlichkeitslisten der parochialen Vorhaben nach den Beschlüssen der Bezirkskirchenräte. Ubereinstimmend wurde festgestellt, daß diese Vorhaben — also Tagungshäuser, Bildungszentren usw. — gleichrangig neben den parochialen Bauvorhaben einzustufen sind.

7. Dagegen sollen Bauvorhaben der Regionen gesondert berücksichtigt werden: Hier wäre eine Entscheidung der Landessynode von Fall zu Fall zu treffen.

Die Ausschüsse haben darüber hinaus die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Kriterien als Grundlage für die Genehmigung von Bauvorhaben diskutiert. Ubereinstimmend wurde den generellen Kriterien zugestimmt, d. h. dem Richtwertsystem. Für das Punktsystem — Bewertung der Einzelanträge nach speziellen Kriterien — wurde vorgeschlagen, hier besonders für die Gewichtung überparochialer Vorhaben einen differenzierten Punktekatalog zu schaffen.

Diskutiert wurde auch die Frage des Ermessensspielraumes der Entscheidungsgremien. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, daß der Ermessensspielraum überschaubar sein muß. Die Entscheidung der Bezirkskirchenräte sollte vorrangig berücksichtigt werden, d. h. bis zu 40 Punkte für den „ersten Rang“.

Es gilt im übrigen die Zuständigkeit nach der Grundordnung, d. h. die Genehmigung der Bauvorhaben erteilt der Evangelische Oberkirchenrat, der auch je nach der Haushaltssituation über die landeskirchlichen Finanzhilfen zu entscheiden hat.

Hier noch zur Kenntnis der neuen Mitglieder der Landessynode: In den vergangenen Synodaltagungen sind Grundsätze festgelegt worden, in welcher Höhe und zu welchen Bedingungen Beihilfen und Darlehen aus landeskirchlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Rahmen bewegen sich die Finanzhilfen, die der Oberkirchenrat durch Kollegialbeschluß bestimmt.

Zur Baufinanzierung gilt allgemein: Die landeskirchlichen Finanzhilfen für kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Bauvorhaben sind gleichrangig aus den zuständigen Haushaltspositionen bereitzustellen. Für die Finanzierung regionaler Bauvorhaben soll der Evangelische Oberkirchenrat — so die Arbeitsgruppe — dem Finanzausschuß Vorschläge zur Verabschiedung in der Frühjahrssynode vorlegen.

Die von Ihnen erbetenen Beschlüsse werden die Grundlage für ein neues objektives System für die Genehmigung und die landeskirchliche Mitfinanzierung kirchlicher Neubauten sein. Dieses neue

System ersetzt die zwischenzeitlich praktizierte sogenannte „arithmetische Methode“, nach der Finanzhilfen für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nur zu gewähren waren, wenn sie von den zuständigen Bezirkskirchenräten als Nr. 1 in die Dringlichkeitslisten eingestuft waren. Die Arbeitsgruppe hat mit dem Richtwert- und Punktsystem Voraussetzungen für die verantwortliche Entscheidung der Landessynode und des Oberkirchenrats auf einer neuen Basis geschaffen.

Den synodalen Mitgliedern der Arbeitsgruppe insbesondere darf für ihren Arbeitseinsatz auch an dieser Stelle besonders gedankt werden.

(Beifall)

Es erscheint notwendig, ordnende Grundsätze zu finden, die etwa auch im Sinne des seinerzeitigen Antrages des Landessynodalen Trendelenburg strukturelle Überlegungen einschließen. Dies ist offenkundig. Der Oberkirchenrat erhofft sich von Ihren Beschlüssen eine Arbeitsgrundlage für seine Entscheidung, die allen planenden Gemeinden, Bezirken und Regionen einsichtig ist auch dann, wenn Vorhaben sachlich begründet gegenüber dringlicheren zurücktreten müssen. Hier dürften die Probleme liegen; denn die Begünstigten werden Ihren Beschlüssen und den Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats die Zustimmung wohl kaum versagen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat! Wollen wir hoffen, daß die ordnenden Grundsätze jetzt recht bald gefunden werden können.

Wird hierzu noch eine generelle Frage gewünscht? — Wenn nicht, dann in den drei Ausschüssen, wie heute früh besprochen.

Dann darf ich den Punkt

XII. Verschiedenes

aufrufen. — Bitte, Herr Dr. Bilger!

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich möchte kurz auf den Punkt XI zurückkommen. Es hat mich doch sehr enttäuscht, daß die beiden jüngeren Damen die Kandidatur zurückgezogen haben bzw. nicht kandidieren. Und ich möchte für die Überlegungen, die wir alle haben sollten, noch zu bedenken geben, ob es nicht doch zweckmäßig wäre, irgendwie nach Möglichkeit eine jüngere Persönlichkeit als Synodale für die EKD-Synode zu finden; denn die ganzen Verhältnisse dort sind doch so komplex, daß es wünschenswert wäre, daß ein zukünftiger EKD-Synodaler die Möglichkeit vor sich hätte, auch noch für weitere Perioden wieder gewählt zu werden, so daß er Erfahrungen sammeln könnte. — Das wollte ich lediglich noch zu bedenken geben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön!

Ich kann dann die Sitzung schließen und unsere Oberin Barner um das Schlußgebet bitten.

Synodale Oberin **Barner** spricht das Schlußgebet.

(Ende der Sitzung 16.12 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 23. Oktober 1973, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

- I.
- Begrüßung, Bekanntgabe
- II.
- Durchführung der Ergänzungswahl zur EKD-Synode
- III.
- Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Antrag von 107 Gemeindegliedern im Raum St. Georgen und Umgebung auf ideelle und materielle Unterstützung der Christen im Osten
Berichtersteller: Pfarrvikar Weißer
- IV.
- Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats:
1. Berichte des Bildungsausschusses
 - a) E I—VII
Berichterstellerin: Synodale Frau Buschbeck
 - b) H I—IV
Berichtersteller: Synodaler Blöchle
 - c) H VII und VIII
Berichterstellerin: Synodale Frau Clausing
 2. Berichte des Hauptausschusses
 - a) A II—V
Berichtersteller: Synodaler Rave
 - b) B I
Berichtersteller: Synodaler Viebig
 - c) B II
Berichtersteller: Synodaler Schuler
 - d) B III
Berichtersteller: Synodaler Schnabel
 - e) B IV
Berichtersteller: Synodaler Engel
 - f) C I
Berichtersteller: Synodaler Ertz
 - g) C VIII
Berichtersteller: Synodaler Schneider
 - h) G
Berichterstellerin: Synodale Frau Oberin Hofmann
 - i) C IX—XII
Berichtersteller: Synodaler Schneider
 - k) F I
Berichtersteller: Synodaler Rave
 - l) F II
Berichtersteller: Synodaler Rave
 - m) H—V, 1
Berichtersteller: Synodaler Hof
 - n) H—V, 2
Berichtersteller: Synodaler Viebig

V.

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen
Berichtersteller: Synodaler Niebel

VI.

Bericht über die Arbeit der Liturgischen Kommission
Berichtersteller: Synodaler Reger

VII.

Bericht über die Tätigkeit und die Planungen des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
Berichtersteller: Synodaler Buchenau

VIII.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite ordentliche Sitzung und bitte unseren Synodalen Wenz, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Wenz spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident **Dr. Angelberger**: Unter Punkt I darf ich zunächst Herrn Dekan Weber, unseren guten Freund und württembergischen Nachbarn in unserem baden-württembergischen Bundesland, recht herzlich begrüßen. (Beifall)

Haben Sie vielen Dank für Ihr Kommen!

Die Zahl der Eingänge reißt nicht ab, daher auch eine Bekanntgabe unter I.

Die Bezirkssynode Pforzheim-Land hat auf ihrer Tagung am 13. Oktober 1973 zwei Anträge an die Landessynode beschlossen. „Leider ist das von den Schriftführern anzufertigende Protokoll noch nicht bei mir eingetroffen“, schreibt der Vorsitzende. „Ich bin mir bewußt, daß die Frist für Anträge an die laufende Synode längst vorbei ist. Ich bitte aber darum, wenn möglich diese beiden Anträge im Rahmen eines von anderer Seite zu derselben Sache eingegangenen Antrags mit zu berücksichtigen.“

Die beiden Anträge lauten:

1. Die Evangelische Bezirkssynode Pforzheim-Land stellt den Antrag, die Landessynode möge prüfen, ob es in Zukunft möglich ist, daß an der Freien Evangelischen Fakultät in Basel absolvierte Semester zur Zulassung zum ersten theologischen Examen angerechnet werden (wie Bethel usw.).

2. Die Evangelische Bezirkssynode Pforzheim-Land stellt den Antrag, die Landessynode möge prüfen, ob Absolventen der Freien Evangelischen Fakultät in Basel ein hauptamtlicher Verkündigungsauftrag in der badischen Landeskirche übertragen werden kann.

Soweit der Antrag oder Doppelantrag der Evangelischen Bezirkssynode Pforzheim-Land. Wie der Vorsitzende der Bezirkssynode, Herr Pfarrer Wetach, selbst ausführt, liegt ein entsprechender anderer Antrag bereits vor. Insoweit kann eine Parallelbehandlung mit dem anderen zu gegebener Zeit erfolgen. Wir haben jenen Antrag dem Bildungsausschuß und dem Hauptausschuß zugewiesen. In ihre Zuständigkeit gehört somit auch dieser Antrag.

Nun zum Punkt

II: Durchführung der Ergänzungswahl zur EKD-Synode.

Es besteht ein Wahlvorschlag, und ich frage, ob Wortmeldung erwünscht ist. — Herr Blöchle, bitte!

Synodaler Blöchle: Ist zwischenzeitlich das Einverständnis von Frau Scharffenorth eingeholt worden?

Präsident Dr. Angelberger: Das war schon da; das sagte ich gestern auf die Frage von Herrn Ziegler. Deshalb habe ich nichts veranlaßt. — Sonst noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir zur Wahlhandlung schreiten.

(Die Wahlzettel werden ausgeteilt und wieder eingesammelt.)

Um die Auszählung bitten wir nachher Herrn Eck mit Unterstützung von Frau Gramlich und Herrn Hof. Die Auszählung wird erst später erfolgen, damit die drei Konsynodalen bei dem jetzt folgenden Bericht, den Herr Pfarrvikar Weißer geben wird, anwesend sein können. — Darf ich bitten.

III.

Pfarrvikar Weißer, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe einen Bericht zum Antrag von 107 Gemeindegliedern im Raum St. Georgen auf materielle und ideelle Unterstützung der Christen im Osten zu erstatten.

An den Anfang meines Berichtes stelle ich eine Feststellung eines Mitarbeiters am Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien in Köln. Sie lautet:

„Die Untergrundkirche in den kommunistisch regierten Ländern hat seit jeher eine besondere Anziehungskraft und Faszination auf Reiseberichtschreiber und Hilfwillige, auf Propagandisten und kirchlich Interessierte ausgeübt. Sie ist ebenso zum Vehikel eines militanten Antikommunismus wie dilettantischer Hilfsaktionen geworden. Je weniger man über sie weiß, desto lebhafter blühen die Spekulationen; Emotionen treten an die Stelle kritischer Nachprüfung.“

Soweit diese Feststellung des wissenschaftlichen Mitarbeiters am Bundesinstitut. Sie soll als Warnung am Anfang meines Berichts über die Möglichkeiten der Hilfe für Christen im Osten stehen.

Der Antrag der 107 Gemeindeglieder im Raum St. Georgen und Umgebung lautete:

Wir, die unterzeichneten Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden, bitten unsere Landessynode,

bei ihrer diesjährigen Frühjahrstagung folgenden Punkt in die Tagesordnung mit aufzunehmen:

Überlegungen, welche Möglichkeiten im Rahmen unserer Landeskirche gegeben sind, die in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkten Christen im Osten materiell und ideell zu unterstützen, da ja doch in vielen Fällen eine offenkundige Notsituation herrscht, die uns als Mitchristen nicht untätig lassen kann.

A.

Daß Christen nicht nur im Osten, aber dort in besonders starkem Maße unter propagandistischen, administrativen oder gewalttätigen Maßnahmen zu leiden haben, ist aus der Ihnen übersandten Dokumentation des Evangelischen Pressedienstes über „Christenverfolgung in der Welt“ zu belegen. Darüber berichteten in den letzten Wochen viele Presseorgane. Daß insbesondere in der Sowjetunion versucht wird, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen, zeigen die Vorgänge um bekannte Schriftsteller und Wissenschaftler während der letzten Monate besonders deutlich.

Auf die Lage der Christen in der Sowjetunion haben während des letzten Besuchs des Generalsekretärs des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Breschnew, der damalige Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Dietzfelbinger, und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Julius Kardinal Döpfner, in einem Brief hingewiesen. Sie schrieben darin, daß die Christen im deutschen Volk alle Anstrengungen unterstützen würden, die dem Frieden auch zwischen Völkern verschiedener gesellschaftlicher Systeme dienen. Ein dauernder Friede zwischen Völkern sei jedoch nur möglich, wenn die westlichen Grundrechte, eingeschlossen die Religionsfreiheit, in allen Ländern gewährleistet seien. Weiter heißt es in diesem Brief wörtlich: „Die Christen in unserem Volk — und nicht nur diese — sind über Nachrichten betroffen, nach denen in Ihrem Lande trotz klarer Verfassungsbestimmungen über die Religionsfreiheit einzelne Personen oder ganze Gruppen wegen ihres religiösen Bekenntnisses benachteiligt und bedrängt werden... Eindringlich bitten wir Sie, diese Nachrichten zu prüfen und hier Abhilfe zu schaffen...“

In dem nun folgenden Bericht beschränke ich mich weitgehend, wie es auch der Antrag der 107 Gemeindeglieder fordert, vor allem auf die Darstellung materieller und ideeller Unterstützungsmöglichkeiten für die Christen im Osten sowie auf eine notwendige Skizze über die Lage der Religionsgemeinschaften in der Sowjetunion.

B.

Zur Möglichkeit materieller und ideeller Unterstützung der Christen im Osten ist folgendes zu sagen:

1. Hilfe für Christen im Osten wird in einem erstaunlichen Umfang schon geleistet. Auch unsere Landeskirche unterstützt durch Kollekten und aus Haushaltsmitteln diese Arbeit. Bei meiner Suche nach Informationen und Informanten konnte ich mit Erstaunen feststellen, wie viele Menschen sich in selbstloser Weise dafür einsetzen, daß der Kon-

takt zu den Christen im Osten nicht abreißt und sie wenigstens ein Stückweit die Hilfe erhalten, die sie brauchen. Nur — und das möchte ich ganz besonders betonen —: diese Arbeit muß weitgehend im stillen geschehen. Daher enthält auch dieser Bericht an einigen Stellen nur allgemeine Hinweise oder unklare Angaben.

2. Sowohl internationale Organisationen der evangelischen Christenheit, wie etwa der Ökumenische Rat der Kirchen und der Lutherische Weltbund, wie aber auch das Diakonische Werk in der Bundesrepublik unterstützen in vielfältiger Weise, etwa durch das ökumenische Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“, regelmäßig Kirchen und Gemeinden in zahlreichen osteuropäischen Ländern in ihrer Arbeit durch finanzielle Unterstützung. Außerdem wird durch Einzelhilfen in bestimmten Fällen und bei unvorhersehbaren Notständen ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Unterstützung der Christen im Osten geleistet. Neben diesem offiziellen Programm, das auch durch ein Faltblatt zum Teil publiziert wurde, werden bestimmte Sonderhilfen und andere Betreuungsmaßnahmen durchgeführt.

Neben diesen genannten Organisationen gibt es noch eine größere Anzahl von Vereinigungen oder Privatpersonen, die in missionarischer Absicht Christen im Osten unterstützen. Hier ist vor allem der „Missionsbund zur Ausbreitung des Evangeliums „Licht im Osten““ mit Sitz in Korntal zu nennen. Ferner gibt es eine kleine Gruppe von Privatleuten, die — wie ich beobachten konnte — ohne jeden Verwaltungsapparat eine intensive Hilfe leisten.

Für alle genannten Organisationen gilt, daß eine Hilfe für die Christen in den Ländern westlich der Sowjetunion, also zwischen Bundesrepublik und der Sowjetunion, besser zu leisten ist als in der Sowjetunion selbst. Es scheint so zu sein, daß die internationalen und nationalen Organisationen in den genannten Ländern zum Teil gut zum Zuge kommen können, kaum jedoch in der Sowjetunion. Hier gelingt es fast nur Privatpersonen, Hilfe zu leisten.

3. Die ideelle Unterstützung der Christen im Osten ist nicht ohne weiteres von der materiellen zu trennen, so etwa wenn Christen im Osten theologische Literatur dringend benötigen. Ideelle Unterstützungsmöglichkeiten sind etwa folgende: Aufruf zur Fürbitte, wie das etwa im Rundschreiben des Rats der EKD vom 12. 5. 1973 geschehen ist, ferner die Herstellung vielfältiger Beziehungen zwischen Kirchen im Westen und im Osten, intensivere theologische Reflexion über den Marxismus, brüderlicher Rat und Mahnung derer, die aus der Distanz manches klarer sehen können, und die Bereitschaft, vorurteilsfrei Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

C.

Nun einige Anmerkungen zur Lage der Religionsgemeinschaften in der Sowjetunion. Über die Lage der Religionsgemeinschaften in der Sowjetunion selbst liegen die meisten Informationen vor, da dort das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften am gespanntesten ist. In der Sowjetunion leben etwa 30 Millionen orthodoxe Christen,

0,5 Millionen Baptisten, genauer gesagt Evangeliumschristen-Baptisten, 24 Millionen Moslems und 2,1 Millionen Juden. Wer Hilfe leisten will und diese auch verantworten will, muß die Lage der beiden größeren und der bedeutendsten christlichen Kirchen, nämlich der orthodoxen und der baptistischen, einigermaßen kennen. Dabei geht es im wesentlichen um drei Ereignisse im inneren Leben dieser beiden Kirchen während des letzten Jahrzehnts:

1. die chruschtschowsche Verfolgungswelle von 1959 bis 1964, über die erst allmählich Informationen bei uns durchsickern,
2. die innerkirchlichen oppositionellen Strömungen seit Beginn der 60er Jahre und
3. die gegenwärtige brutale Verfolgung einer verhältnismäßig großen baptistischen Gruppe, von der zur Zeit mehrere hundert Führer und Anhänger in Lagern sitzen sollen.

Den gewaltsamen Triumph totalitärer Herrschaft, die vorgibt, den totalen Anspruch der Lehre restlos zu verwirklichen, erleben wir gegenüber den Religionsgemeinschaften gegenwärtig in China und Albanien, wo 1966/67 die kirchlichen Institutionen durch terroristische Polizeimaßnahmen aufgelöst wurden. In der Sowjetunion sind die Kirchen zwar schweren Repressionen unterworfen, werden aber als Randphänomene der Gesellschaft geduldet. Sie stellen — und das ist ihre Chance — die einzigen Institutionen dar, die offen ihre Ablehnung wesentlicher Teile des Marxismus-Leninismus äußern dürfen, und stellen damit eine geistige und kulturelle Opposition dar, die zwar keine politische, aber eine weltanschauliche Alternative zu bieten hat. Dies dürfte eine der Hauptanziehungskräfte der Glaubensgemeinschaften in den kommunistisch regierten Ländern darstellen.

Die gegenwärtige religionspolitische Situation ist durch die Lage bestimmt, die sich nach dem Sturz Chruschtschows im Oktober 1964 ergeben hat. Einige administrative Unterdrückungsmaßnahmen, besonders die massenweise Schließung von Kirchen, sind eingestellt worden. Aber nach wie vor sind viele der zu Beginn der sechziger Jahre neu eingeführten Beschränkungen für das kirchliche Leben in Kraft und engen den Bewegungsspielraum der Kirchen außerordentlich ein. Kontakte der Kirchenleitungen zu internationalen kirchlichen Organisationen und zu den Kirchen in aller Welt bleiben dagegen relativ ungestört und werden nicht selten staatlich gefördert und gewünscht. Diese relativ große Handlungsfreiheit der Kirchenleitungen täuscht manchen ausländischen Besucher. Gerhard Simon, von dem auch das Eingangszitat stammte, ein Kenner der kirchenpolitischen Situation in den osteuropäischen Ländern, nimmt sogar an, daß das Ziel der sowjetischen Religionspolitik darin besteht, die Religionsgemeinschaften von unten her zu zerstören, so daß im Endeffekt die Fassade von allein zusammenfällt.

Durch diese weit in das kirchliche Leben hineinreichenden administrativen Einflußmaßnahmen des sowjetischen Staates wuchs eine starke Opposition innerhalb der Religionsgemeinschaften, die sich vor allem gegen die ständige Einmischung staatlicher

Stellen in das Leben der Kirche und zugleich gegen die scheinbar allzu nachgiebige Haltung der kirchlichen Leitungsorgane wendet. Diese Proteste und Oppositionsgruppen haben nun wiederum zu einem gewissen Entgegenkommen von Staat und Partei gegenüber den Kirchenleitungen geführt. Einige kirchenpolitische Erleichterungen sollen die Kirchenleitungen in den Augen der Opposition wieder akzeptabler machen und die in den sog. „Untergrund“ strebenden Kräfte binden.

Dies ist in etwa grob skizziert und sehr verkürzt die Lage, in der die orthodoxe Kirche und die Evangeliumschristen-Baptisten leben müssen.

Nun einiges zur Lage der orthodoxen Kirche:

Den Zwiespalt zwischen der Deutung der Lage und der angemessenen Verhaltensweise der orthodoxen Kirche in der Sowjetunion dokumentiert einerseits der Appell des Erzbischöflichen Ordinariats der orthodoxen Kirche in Deutschland vom 28. Juni 1971 und die ebenfalls in der Ihnen übersandten Dokumentation des Evangelischen Pressedienstes über die „Christenverfolgung in der Welt“ abgedruckte Stellungnahme des Kirchlichen Außenamtes der EKD zu diesem Appell andererseits. Die nach meinen Beobachtungen zutreffende und abgewogene Stellungnahme des Kirchlichen Außenamtes zeigt sehr gut die Vielschichtigkeit des Problems, das zähe und nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Ringen um einen Freiraum für den Glauben und das Bemühen, durch stilles Durchdringen der Umwelt Glauben auszustrahlen. Die Opposition innerhalb der orthodoxen Kirche versteht sich als notwendiges kritisches Gegenüber zur Kirchenleitung. Eine Trennung von der orthodoxen Kirche ist offenbar im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu befürchten. Wer sich aber in diesem Fall etwa allein auf den Appell des Erzbischöflichen Ordinariats der orthodoxen Kirche in Deutschland verlassen und daraufhin handeln würde, könnte möglicherweise die Lage der Christen verschlimmern, anstatt sie zu erleichtern.

Ähnliches gilt es zu beachten, wenn — was uns als evangelischen Christen näher liegt — die sog. Evangeliumschristen-Baptisten unterstützt werden sollen. Diese stellen die wohl vitalste christliche Kirche in der Sowjetunion dar, die auch heute noch im Gegensatz zu den anderen Kirchen zahlenmäßig wächst. Die Evangeliumschristen-Baptisten stellen, wie schon ihr Name zeigt, eine Sammelbewegung dar, zu der sich viele freikirchliche, pietistische und zum Teil frühere deutsch-lutherische Gemeinden zusammengeschlossen haben.

In mehr als 5000 weitgehend selbständigen, teilweise sehr kleinen Gemeinden sollen etwa 500 000 Mitglieder leben. Es wird vermutet, daß — rechnet man Splittergruppen und Sympathisanten dazu — der Einfluß der Evangeliumschristen-Baptisten etwa 3 Millionen Sowjetbürger erreicht. Diese Evangeliumschristen-Baptisten gingen offenbar nicht auf Kollisionskurs mit dem Sowjetstaat, sondern zeichnen sich durch eine hohe Anpassungsfähigkeit an die staatliche Situation aus, ferner durch persönliche Überzeugungskraft und eine starke Verbundenheit untereinander und gegenüber den Nachbarn, die der eigenen Glaubensgemeinschaft nicht angehören.

Während der Chruschtschow-Ära hatte auch diese Kirche administrative Repressalien hinnehmen müssen. Und das Schlimme dabei ist, die Kirchenleitungen mußten das zum Teil selbst durchführen. Es waren etwa folgende Repressalien: drastische Beschränkung kirchlicher Aktionsmöglichkeiten, Registrierungspflicht für Gemeindeleiter und Auflösung von Gemeinden. Der dabei entstehende Widerstand in einigen Gemeinden führte zu einer Trennung, die schließlich 1965 mit der Gründung des „Rates der Kirchen der Evangeliumschristen-Baptisten“ zu einer endgültigen Spaltung von der Mutterkirche führte. Offenbar verdammt die abgespaltene — manche sagen auch die unabhängige — Gruppe von Baptisten ihre Mutterkirche und verweigert sich weitgehend allen Versöhnungsversuchen. In manchen staatlichen Prozessen treten sogar Christen gegen Christen als Zeugen auf. Man schätzt, daß diese abgespaltene Gruppe von Evangeliumschristen-Baptisten etwa 50 000 Mitglieder zählt, die Mutterkirche ehemals 500 000. Die Bundesleitung der Evangeliumschristen-Baptisten hat auf dieses Schisma flexibel reagiert und auch vom Staat einige Freiheiten zurückerhalten: so etwa, zumindest zeitweise, die Druckerlaubnis für Bibeln und Gesangbücher, Einrichtung theologischer Fernkurse zur Schulung kirchlicher Mitarbeiter und ökumenische Kontakte. Verschiedene Versöhnungsversuche zwischen den Gruppen finden immer wieder statt, scheiterten aber. Der Streit scheint sich neuerdings zuzuspitzen.

Was bedeutet das für die Frage nach möglicher Unterstützung der Christen im Osten?

Die meisten jener Berichte, die wir im Westen über Christenverfolgungen in der Sowjetunion erhalten, berichten über die Angehörigen dieser abgespaltenen Gruppe von Evangeliumschristen-Baptisten. Um korrekt einiges zu nennen: Was etwa in den bekannten Protokollen des sogenannten Odessa-Prozesses berichtet wird, bezieht sich nur auf Mitglieder dieser abgespaltenen Gruppe. Auch das vor kurzem erschienene Buch von Scheffbuch mit dem Titel „Christen unter Hammer und Sichel“ enthält weitgehend Berichte über Mitglieder dieser abgespaltenen Gruppe. Jede Berichterstattung und Unterstützung dieser abgespaltenen Gruppe gegen ihre Bundesleitung muß sich fragen lassen, ob sie der komplexen Situation und auch der Weite des christlichen Erbes hinsichtlich des Verhaltens zum Staat gerecht wird und worin eine dieser Situation angemessene Hilfe bestehen könnte. Dadurch möchte ich aber das Verhalten dieser kleinen abgespaltenen Gruppe in keiner Weise kritisieren. Man darf bei alledem nicht übersehen, daß auch das Sowjetsystem den Christen nicht als unbeweglicher, monolithischer Block gegenübersteht.

D.

Zuletzt noch einige Hinweise auf ursprünglich deutsch-lutherische Gemeinden im Westen der Sowjetunion: Hier bestehen einige namentlich bekannte Gemeinden, die heute ausschließlich von Laienpredigern geistlich betreut werden. Zu diesen Gemeinden gibt es gute Beziehungen. In der Bundesrepublik hat sich ein kleiner Kreis zur Aufgabe

gemacht, diese Gemeinden tatkräftig und uneigennützig zu unterstützen. Neben verschiedenartigster Hilfe wird vor allem theologische Literatur zur Schulung der Laienprediger erbeten. Zur Zeit wird ein theologisches Lehrbuch geschrieben, zu dem dieser Kreis einen Druckkostenzuschuß sehr begrüßen würde. Namen des Verfassers und Inhalt dieses theologischen Lehrbuches sind mir bekannt. Der Vollständigkeit wegen nenne ich noch weitere Möglichkeiten direkter Hilfe: Durch Pfarrer Turnwald in Kirnbach können evangelische Gemeinden in der Tschechoslowakei unterstützt werden. Die Verbreitung von Bibeln unter anderem auch in Osteuropa hat sich der Weltbund der Bibelgesellschaften zur Aufgabe gemacht, der über das Evangelische Bibelwerk in Stuttgart finanziell unterstützt werden kann. Dies geschieht auch durch einen Beitrag aus Haushaltsmitteln unserer Landeskirche und durch eine Kollekte. Auch das Gustav-Adolf-Werk unserer Landeskirche bemüht sich um intensive Kontakte, vor allem mit der ungarischen Kirche, und erbittet in Kürze eine Kollekte hierfür. Ferner können Christen aus osteuropäischen Kirchen, die etwa als Studenten im Raum unserer Landeskirche leben, über das Diakonische Werk in Baden unterstützt werden.

(Großer, allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank für Ihren Bericht. Der Bericht wird jetzt allgemein ausgehändigt.

(Im Hinblick auf die Art der anschließenden Aussprache wird unter allgemeiner Zustimmung von einer Aufnahme in das Wortprotokoll abgesehen.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zu

Punkt IV der Tagesordnung:

Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats.

Wir verfahren so, wie wir es vor einem halben Jahr auf Antrag unseres Synodalen Herrmann festgelegt haben.*

Unsere Schriftführer darf ich bitten, nun die Auszählung der Stimmen der Ergänzungswahl zur EKD-Synode vorzunehmen.

IV. 1. Berichte des Bildungsausschusses (BA)

IV, 1 a

Als erstes wird aufgerufen der Bericht unserer Synodalen Frau Buschbeck zu Abschnitt E — Öffentlichkeitsarbeit — Teil I—VII. Sie alle haben ja die Berichte am 2. August und auch später erhalten. Dieser Bericht ist mit 1 beziffert.

Synodale **Frau Buschbeck**, Berichterstatterin*:

Zu Teil I:

Es ist zu begrüßen, daß das 150jährige Bestehen der badischen Landeskirche in mehrfacher

Hinsicht genutzt wurde, um die Öffentlichkeit anzusprechen.

Der zu diesem Anlaß in Zusammenarbeit mit der Filmgesellschaft EIKON hergestellte und auch vom ZDF gesendete Film: „Erbe und Experiment“ findet bis heute in den Gemeinden Verwendung.

Zu Teil II:

Wie wichtig das ganze Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, daß im Berichtszeitraum ein Amt für Information eingerichtet wurde. Es wird geleitet von Kirchenrat Wolfinger.

Neben PR-Arbeit und publizistischen Aktionen ist die Herausgabe der „Mitteilungen“ von besonderer Bedeutung. Die „Mitteilungen“, die ab 1970 als Ersatz für die „Handreichungen“ erscheinen, haben sich in kurzer Zeit zu einem außerordentlich beachteten Blatt — auch außerhalb der Landeskirche — entwickelt. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter und die Kirchenältesten, Synodalen und andere erhalten das gleiche Informationsmaterial. Das fördert die Kommunikation untereinander beträchtlich. Die Maßnahmen zur Einschränkung der „Flut von Veröffentlichungen“ werden begrüßt und unterstützt. Eine Frage ist, ob sich die Mitteilungen mehr mit den kirchlichen Denkschriften und der durch sie ausgelösten Diskussion befassen könnten.

Erstaunlich und erfreulich ist, wie schnell das Amt für Information ein eigenes Profil bekommen hat und wie stark das Bemühen zu spüren ist, hart an den gestellten Aufgaben zu bleiben. Der Bildungsausschuß dankt den Beteiligten für diese Arbeit.

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, bei der Aufstellung des neuen Etats 1974/75 folgende Notwendigkeiten zu berücksichtigen, damit die Arbeit des Amtes für Information weitergeführt und ausgebaut werden kann:

a) Die „Mitteilungen“ haben jetzt eine Auflage von 12 000 Exemplaren. Die Einzelausgabe kostet derzeit rd. 15 000 DM. Für den Versand kommen etwa 1700 DM hinzu, entsprechende Mittel für 12 Normalausgaben und mindestens 1 Sonderausgabe sollten im neuen Etat eingesetzt werden. An der Auflagensteigerung von ca. 2000 allein im Jahre 1972 ist abzulesen, daß die „Mitteilungen“ gut ankommen und für die Information eines erweiterten Bezieherkreises von wachsender Bedeutung sind.

b) Notwendig ist es auch, für Sonderaktionen des Amtes Mittel im Haushalt vorzusehen (Beispiele für solche Sonderaktionen waren besondere Veröffentlichungen zu den Kirchenwahlen, zur Frage „Die Kirche und ihr Geld“ und die Darstellung der Aufgaben der Kirche — Plakataktion).

Zur Finanzierung solcher Sonderaktionen gab es zwar bisher keine finanziellen Schwierigkeiten, doch war auch kein direkter Etatposten vorhanden.

c) In der Öffentlichkeitsarbeit fallen auch gewisse Repräsentationskosten und Bewirtungsspesen an. Hierfür sollte künftig ein jährlicher Betrag von 1200 DM direkt zur Verfügung stehen. Das Amt für Information verdient in dieser Hinsicht Vertrauen und ist für seine Sparsamkeit bekannt.

* Die Ausschlußberichte, die allen Landessynodalen schriftlich übersandt wurden, werden aufgerufen, aber nicht mehr mündlich vorgetragen. (Siehe gedruckte Verhandlungen der Landessynode vom April/Mai 1973, Seite 161.)

Zu Teil III und Anhang:

Eine wesentliche Veränderung in dem Aufbau der Kirchenzeitung „Aufbruch“ ist die ab Januar 1972 erfolgte Integration der Bezirksbeilagen. Offen scheint die Beurteilung dieser Änderung zu sein. Der Bericht spricht davon, daß die Gemeinden zu regerer Mitarbeit angeregt worden seien.

Andere Stimmen fragen, ob die rückläufigen Bezieherzahlen außer dem mangelnden Engagement der Mitarbeiter und Ältestenkreise sowie den fehlenden Austrägern auch mit der Veränderung der Regionalseiten in Zusammenhang gebracht werden müßten.

Im Zusammenhang mit dem Bericht über die e p d - Arbeit taucht der schon im letzten Tätigkeitsbericht vorgetragene und bisher nicht erfüllte Wunsch auf, daß etwas getan wird, um Pfarrer mit den Aufgaben der Presse vertraut zu machen.

Der Bildungsausschuß stellt folgende Anträge (entsprechend dem Vorschlag im Hauptbericht) in Absprache mit dem Öffentlichkeitsausschuß:

1. Die Landessynode möge dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlen, jeweils für ein halbes Jahr einem interessierten Pfarramtskandidaten eine zusätzliche Ausbildung in der Redaktion des Presseverbandes und in Verbindung mit dem Amt für Information auch in einer anderen Redaktion zu ermöglichen.

2. Die wirtschaftliche Basis des Buchverlages ist durch einen rückläufigen Umsatz bedeutend geschwächt und gefährdet. Deshalb schlägt der Bildungsausschuß der Landessynode vor, folgende Empfehlung an die Werke, Institutionen, Gemeinden und Pfarrämter auszusprechen:

„Veröffentlichungen, die Herstellung von Arbeitshilfen und der Druck von Formularsätzen u. ä. sollen vorrangig dem Presseverband und seinem Verlag übertragen werden. Dies bietet sich nicht allein aus Subventionsgründen an, sondern auch deshalb, weil der Evang. Presseverband langjährige Erfahrungen in Kalkulation, Herstellung, Vertrieb und Versand besitzt. Die Möglichkeiten der Verbreitung von Veröffentlichungen usw. durch den Presseverband sollen stärker ins Bewußtsein aller Stellen der Landeskirche gerückt werden. Dies gilt um so mehr, als dadurch Rationalisierungen und Einsparungen erzielt werden können.“

Zu Teil IV:

Die Berichte über die Arbeit am Südwestfunk, Süddeutschen Rundfunk und Fernsehen zeigen inhaltliche und methodische Überlegungen auf. Angesichts des hohen Stellenwertes, den Funk und Fernsehen im heutigen Leben einnehmen, begrüßt der Bildungsausschuß die genannten Bemühungen und Überlegungen sehr. Die Frage, auf welche Weise Hörer und Zuschauer noch mehr zum eigenen Tun (Lesen des Textes, Anfordern von Text der Ansprache oder Thesen, Lernen neuer

Lieder u. a.) und zum Gespräch mit anderen Menschen angeregt und angeleitet werden könnten, erscheint wichtig und bedenkenswert.

Dabei ist auch zu fragen, wie weit die Mitarbeiter in den Gemeinden angeregt werden könnten, die Beiträge der Massenmedien soweit möglich in ihre Arbeit einzubeziehen, um damit ihrerseits ein Stück Erziehung und Hilfe im Umgang mit diesen Angeboten geben zu können.

Zu Teil V:

Die bisherige Filmstelle der Inneren Mission wurde 1969 aufgelöst und dafür die „Bild- und Tonstelle der Evang. Landeskirche Baden“ geschaffen. Der Bedarf an audiovisuellen Hilfsmitteln für die Arbeit in den Gemeinden und im Unterricht ist groß, die Ausleihe von Tondiarbeiten und Tonfilmen ist ständig im Steigen begriffen. Geeignetes Material zu sammeln, herzustellen oder zu erwerben und nicht mehr geeignetes Material auszumerzen, ist eine große Aufgabe. Für die Arbeit sind diese Hilfen unentbehrlich.

Zu Teil VI:

Die Büchereiarbeit hat sich weiterhin als zuschubbedürftiger Sektor des Presseverbandes erwiesen. Es ist zu fragen, ob die geplante Neuordnung in Richtung thematisch ausgerichtete Bücherei sinnvoll ist, oder ob die Tendenz mehr in Richtung Mitarbeiter-Bücherei lohnender wäre. Das Handhaben der Büchereiarbeit wird vielfach als zu schematisch bezeichnet; individuelle Bedürfnisse kleiner Gemeinden können nicht berücksichtigt werden. Daß die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr im Gießkannenprinzip, sondern schwerpunktmäßig verteilt werden, wird sehr begrüßt. Eine Neuordnung des Büchereiwesens kann vom Evang. Pressedienst nach eigener Aussage im Bericht gegenwärtig nicht bewältigt werden. Dazu ist die Besetzung der genehmigten Stelle mit einem Bibliothekar nötig. Zu fragen bleibt, wie weit Mitarbeiter in den Gemeinden durch eine Ausbildung als Büchereihelfer bzw. Büchereiassistent eine sinnvolle Voraussetzung für eine Intensivierung der Arbeit sein könnten.

Zu Teil VII:

Das Landeskirchliche Archiv erfüllt zwei Hauptfunktionen: Es dient der laufenden Verwaltung und der Forschung und Wissenschaft. Besonderes Gewicht hat z. Z. die Planung eines Projektes, das den verwaltungstechnischen Dienst im Pfarramt erleichtern soll.

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats (Kirchenrat Baschang) vom 9. 5. 1973 betr. Publizistische Zusatzausbildung für Pfarrvikare. (Dieses Schreiben wurde den Landessynodalen zusammen mit dem vorstehenden Bericht des Bildungsausschusses in Fotokopie übersandt.)

Nach Auskunft eines während der 4. öffentlichen Sitzung der Landessynode am 4. 5. 1973 verteilten Umdrucks beabsichtigt der Bildungsausschuß, im Zusam-

menhang mit seinem Bericht zu Teil E I—VII des Hauptberichts des Oberkirchenrats eine Empfehlung an den Oberkirchenrat zu beantragen, wonach jeweils für ein halbes Jahr einem interessierten Pfarrvikar eine zusätzliche Ausbildung in der Redaktion des Presseverbandes ermöglicht werden soll.

Da bei der Beratung über diese Angelegenheit im Bildungsausschuß kein Mitglied oder Vertreter des Oberkirchenrats anwesend war, erlaube ich mir nach Rücksprache mit dem Herrn Landesbischof und in seinem Auftrag den Hinweis, daß der Inhalt des beabsichtigten Antrags schon einmal Gegenstand von Beratungen der Landessynode war. Der Landessynode lag zu ihrer Tagung im April 1972 ein gleichlautender Antrag des Evang. Presseverbandes vor, der nach der Ausschlußberatung dem Oberkirchenrat übergeben wurde (vgl. Protokoll Seite 127 f). Die Stellungnahme des Oberkirchenrats hat der Herr Landesbischof mit Schreiben vom 8. 8. 1972 der Landessynode übermittelt; sie wurde ihr am 23. 10. 1972 bekanntgegeben (vgl. Protokoll Seite 3).

Der Oberkirchenrat ist nach wie vor der Meinung, daß sowohl wegen der Bedeutung einer publizistischen Zusatzausbildung, deren Notwendigkeit anerkannt wird, wie auch wegen der sorgfältigen Gestaltung voraussetzenden Berufsanfangsprobleme der Pfarrvikare der beabsichtigten Empfehlung nicht entsprochen werden kann. Er verweist dagegen auf die im Gesamtprogramm für die Fort- und Weiterbildung der Pfarrer für 1973 angebotenen Möglichkeiten. Eine Ablichtung aus dem Programm ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Der Oberkirchenrat läßt Sie, sehr geehrter Herr Präsident, freundlich bitten, dieses Schreiben mit seiner Anlage dem Bildungsausschuß mit der Bitte um Überprüfung seines Antrags weiterzuleiten oder aber es bei der Behandlung des Antrags des Bildungsausschusses im Plenum der Landessynode diesem bekanntzugeben.

(Die hier nicht abgedruckte Anlage des Schreibens vom 9. 5. 1973 weist u. a. hin auf einen Studienkurs für Öffentlichkeits-Pfarrer in den Kirchenbezirken über „Publizistische Öffentlichkeitsarbeit“ vom 21. 1. bis 1. 2. 1974 im Theologischen Studienhaus Heidelberg.)

Präsident Dr. Angelberger: Der Bericht des Bildungsausschusses enthält zu Abschnitt E Teil III des Hauptberichts einen Antrag, der zwei Ziffern hat. — Bitte, Frau Buschbeck!

Synodale Frau Buschbeck, Berichterstatterin: Der Bildungsausschuß hat zu diesem Antrag folgende Ergänzung der Stellungnahme zum Hauptbericht Abschnitt E erarbeitet:

Der Bildungsausschuß hat sich bei der Zwischentagung im September mit dem Schreiben von Herrn Baschang vom 9. 5. 1973 und der Eingabe des Evangelischen Presseverbandes für Baden vom 11. 9. 1973 (Ziffer 9 der Eingänge) beschäftigt.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Bildungsausschuß nach Rücksprache mit den Fachleuten sowie in Absprache mit dem Öffentlichkeitsausschuß einstimmig:

1. Der Bildungsausschuß begrüßt die in Herrn Kirchenrat Baschangs Brief genannten Kurzurse.

2. Der Bildungsausschuß hält darüber hinaus nach wie vor eine umfassende publizistische Ausbildung für wenige Interessierte (½ Jahr) für erforderlich.
3. Der Bildungsausschuß modifiziert seinen Antrag hinsichtlich des Zeitpunktes. Die Ausbildung sollte in der 3. Phase, d. h. innerhalb der Fort- und Weiterbildung ermöglicht werden.

Begründung: Die unter Ziffer 2 genannte Ausbildung wäre innerhalb der 1½jährigen Lehramtskandidatenzeit rein zeitlich nicht möglich und im Sinne der Studienreform auch nicht anzustreben.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. — Ich eröffne die Aussprache. — Es erfolgt keine Wortmeldung; ich schließe die Aussprache.

Sie haben den Antrag gehört, den der Ausschuß stellt. Er ist in drei Teile untergegliedert.

Zunächst werden die von Herrn Kirchenrat Baschang genannten Kurzurse begrüßt. Wer kann diese Feststellung nicht billigen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zweitens. Der Bildungsausschuß hält darüber hinaus nach wie vor eine umfassende publizistische Ausbildung für wenige Interessierte (½ Jahr) für erforderlich. Wer stimmt diesem Vorschlag des Bildungsausschusses nicht zu? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Drittens. Der Bildungsausschuß modifiziert seinen Antrag hinsichtlich des Zeitpunktes. Die Ausbildung sollte in der dritten Phase, das heißt, innerhalb der Fort- und Weiterbildung, ermöglicht werden. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Danke schön. Damit ist zugleich — wie auch die Berichterstatterin sagte — Ziffer 9 des Verzeichnisses der Eingänge erledigt. — Bitte!

Synodaler Steyer: Ist Ihrer Meinung nach auch der zweite Antrag des Bildungsausschusses zu Abschnitt E Teil III des Hauptberichts:

Die wirtschaftliche Basis des Buchverlages ist durch einen rückläufigen Umsatz bedeutend geschwächt und gefährdet. Deshalb schlägt der Bildungsausschuß der Landessynode vor:

... usw.

bereits erledigt?

Präsident Dr. Angelberger: Ich ging davon aus, daß es eine neue Zusammenfassung des Antrages seitens des Bildungsausschusses sei. Darf ich da um Aufklärung bitten?

Synodale Frau Buschbeck: Das soeben Vorgetragene bezog sich nur auf den Punkt 1.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank. Dann wäre also die Ziffer 2 noch offen. Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist mit diesem Vorschlag des Bildungsausschusses nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Punkt

IV, 1 b: Bericht des Synodalen Blöchle zu Abschnitt H, Teil I—IV des Hauptberichts: Mitarbeiter.

Synodaler Blöchle, Berichterstatter*: Der Bildungsausschuß hat sich mit den vier Problemkreisen

- I. Abteilung Planung und Organisation,
- II. theologische Ausbildung,
- III. Pfarrvikare,
- IV. Fort- und Weiterbildung der Pfarrer

eingehend befaßt und konnte sich weitgehend die Ausführungen des Hauptberichts zu eigen machen.

Zu Punkt I wurde nicht ausführlich gesprochen, wird sich doch die derzeit tagende Landessynode mit diesem Punkt eingehend befassen.

Der Bildungsausschuß war für die Darstellung der studentischen Situation im Hauptbericht sehr dankbar und konnte daraus entnehmen, daß die Kirchenleitung, vertreten durch den Referenten Oberkirchenrat Hammann sowie Kirchenrat Baschang, den Theologiestudenten Hilfe anbietet, in dieser Bewegung zu bestehen. Es ist wohl nicht nötig, an dieser Stelle die Zahlen der Studenten noch einmal vorzutragen. Wir sind dankbar, daß uns die genannten Zahlen vorgelegt werden konnten, sind dabei freilich auch in Sorge, wenn wir hören, daß von 1975 bis 1982 etwa ein Drittel der derzeitigen Pfarrerschaft in den Ruhestand treten wird. Dabei bleibt nur zu hoffen, daß sich von denen, die sich dem Theologiestudium zuwenden, möglichst alle in den Dienst der Landeskirche begeben.

Zu begrüßen ist die Zuordnung der Praxis zum Studium, wie dies im Unterabschnitt II 2.4 dargestellt wurde.

In der Diskussion wurde besonders hervorgehoben, daß dem Bildungsausschuß, der sich insbesondere mit der Frage der Ausbildung des theologischen Nachwuchses befassen muß, große Bedeutung zukommt. Es wurde angeregt, daß sich der Bildungsausschuß mit der Motivation der jungen Theologen befassen sollte. Weiter wurde von Kirchenrat Baschang angeregt, eine Lösung zu suchen, die die Sprachbarriere, die weithin den Zugang zum Theologiestudium verhindert, abbaut.

Die Zuordnung von Studium und Praxis ist auch im Dienst der Pfarrvikare zu spüren, kommen sie doch nicht mehr so praxisfremd in die Gemeinden. Es ist freilich dabei wichtig, daß die Pfarrvikare nicht mehr als „Mädchen für alles“ verstanden werden, sondern nach ihren Fähigkeiten eingesetzt werden.

Der Bildungsausschuß möchte den Dank der in diesem Ausschuß vertretenen Pfarrer weitergeben für die Fort- und Weiterbildung, die von der Landeskirche eingerichtet wurde.

Präsident Dr. Angelberger: In diesem Bericht ist kein Antrag gestellt. Wünscht jemand Fragen zu

stellen oder Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. Werden die Ausführungen gebilligt? — Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

IV, 1 c

Bericht der Synodalen Frau Clausing zu Abschnitt H Teil VII (Gemeindediakone, Sozialarbeiter) und Teil VIII (Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst).

Synodale Frau Clausing, Berichterstatterin*:

Zu VII.

a) Gemeindediakone

Das Fortbildungsangebot für Gemeindediakone sowohl im Bereich der Theologie/Religionspädagogik als auch der Humanwissenschaften ist sehr zu begrüßen. Die starke Nachfrage beweist, wie notwendig diese Kurse sind. Besonders erfreulich scheint uns die Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchen auf diesem Gebiet zu sein.

Mit Befriedigung hat der BA zur Kenntnis genommen, daß auch den Frauen nunmehr die Möglichkeit der Weiterbildung zur Pfarrdiakonin durch Besuch der homiletischen Abteilung des Oberseminars in Freiburg eröffnet ist. Die Anmerkung, daß damit dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen sei, schien uns allerdings etwas optimistisch angesichts des Zahlenverhältnisses zwischen männlichen und weiblichen Gemeindediakonen einerseits und Männern und Frauen in der homiletischen Ausbildung andererseits.

Die Umstellung der Ausbildungsstätte für Gemeindediakone in Freiburg zur Fachhochschule wird nicht ohne Folgen für das Berufsbild des bisherigen Gemeindediakons bleiben. Der sich schon seit längerer Zeit abzeichnende Trend zu einem klar abgegrenzten Dienstauftrag, weg von der all-round-Tätigkeit hin zur Schwerpunktbildung und zur Kooperation mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Allerdings wird es wohl nicht genügen, wenn man dem in der neuen Studienordnung der Fachhochschule Rechnung trägt, — auch für den beruflichen Einsatz muß dies Konsequenzen haben. Durch klar abgegrenzte selbständige Dienstbereiche wird vielleicht auch dieses Berufsbild wieder attraktiver werden. Der Nachwuchsmangel scheint doch im wesentlichen dadurch bedingt zu sein, daß die „Mädchen-für-alles-Rolle“ der Gemeindehelferin alten Stils niemand mehr anzieht, der andererseits die erforderliche Qualifikation mitbringt.

Die Frage scheint nicht ganz abwegig zu sein, ob es sich nicht sogar um einen Beruf handelt, der in einer ganz bestimmten Konstellation notwendig und sinnvoll war und sich heute bereits überlebt hat — jedenfalls in der ursprünglichen Form.

Die inzwischen auf vakante Stellen eingesetzten Gemeindefürsorgekräfte scheinen eine Notlösung zu sein. Allerdings dürfte die Zahl der Interessenten, die die geforderte pädagogische, katechetische, theologische oder soziale Vorbildung mitbringen, gering

* Siehe Fußnote zu Seite 41

sein. Dagegen scheint die Möglichkeit, durch geeignete Fortbildungsangebote den Status der Gemeindefortschrittskraft zu ermöglichen, als Weg zur Gewinnung kirchengemeindlicher Mitarbeiterinnen erfolgversprechend. Allerdings darf wohl nicht übersehen werden, daß die Tatsache, daß die Gemeindefortschrittskräfte abgesehen vom Religionsunterricht praktisch die Tätigkeit der Gemeindefortschrittsdiakone ausüben, ohne deren Vorbildung zu haben, sich nicht gerade positiv auf das Berufsbild des Gemeindefortschrittsdiakons auswirken wird und auf lange Sicht der Nachwuchsmangel dadurch noch gravierender werden wird, — es sei denn, man kommt zu einer wirklich eindeutigen Trennung der Tätigkeitsmerkmale dieser beiden Berufsgruppen.

b) Sozialarbeiter

Die kirchliche Sozialarbeit nimmt eine spezielle Aufgabe des sozialen und seelsorgerlichen Auftrags unserer Kirche wahr. Es ist zu begrüßen, daß auf Fortbildung großer Wert gelegt wird und man bemüht ist um Arbeitsformen, die die größte Effektivität und Qualität gewährleisten. In diesem Zusammenhang muß um Intensivierung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien des Kirchenbezirks gebeten werden. Zu diesem Zweck sollten Vorschläge erarbeitet werden, wie dies in der Praxis erreicht werden könnte.

Zu dem im Bericht konstatierten alarmierenden Mangel an Ehe- und Familienberatungsstellen ist zu sagen, daß gerade auf diesem Sektor nicht die Quantität, sondern die Qualität entscheidend sein sollte und unsere Kirche sich bemüht, ihrem seelsorgerlichen Auftrag auch in dieser Hinsicht gerecht zu werden, wie die uns vorliegende Konzeption beweist.

Zu VIII: Das Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindefortschrittsdienst

Mit der Einrichtung dieser Ausbildungsstätte sucht die Landeskirche ihrer gesellschaftspolitischen Verpflichtung Rechnung zu tragen. Der BA unterstreicht die in der Satzung niedergelegte Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß soziale Probleme theologisch durchdacht und die gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. Damit diese Zielsetzung in der Ausbildung und im Betrieb des Seminars bzw. nunmehr der Fachhochschule (FHS) realisiert werden kann, wird es entscheidend darauf ankommen, möglichst viele Dozenten zu finden, die über ihre fachliche Qualifikation hinaus versuchen, in ihrer Person eine praktische Antwort zu geben auf die Frage nach der Bedeutung von Theologie und Kirche in diesem Bereich. Der Fachbereich Sozialarbeit wird gekennzeichnet durch Differenzierung und Qualifizierung, aber auch durch zunehmende Verunsicherung durch die Frage nach Möglichkeiten und Begrenzung der Sozialarbeit. Wir meinen, daß die praktischen Konsequenzen für die Ausbildung richtig gesehen sind: einerseits Auseinandersetzung mit allen in Frage kommenden Wissenschaften, andererseits Abwehr einer vor allem theoretischen Ausbildung. Der weiter genannte Punkt scheint uns besonders wichtig: Be-

fähigung der Studierenden, im Umgang mit den Menschen den Weg zwischen Manipulation und Resignation zu finden. U. E. liegt hier der spezifisch christliche und seelsorgerliche Auftrag einer kirchlichen Ausbildungsstätte. Damit er wahrgenommen werden kann, müssen möglichst viele Mitarbeiter versuchen, ihm gerecht zu werden. Die Notwendigkeit wird von den Leitungsgremien der FHS klar gesehen — die Umsetzung in die Praxis wird eine ständige Aufgabe bleiben.

Der Fachbereich Gemeinde-/Religionspädagogik bildet kirchliche Mitarbeiter aus, deren Besonderheit in der Kombination ihrer Ausbildung mit Fächern der Humanwissenschaften liegt. Der BA ist der Meinung, daß damit der Notwendigkeit künftiger kirchlicher Arbeitsfelder Rechnung getragen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch hier ist kein Antrag gestellt. Wünscht jemand zusätzlich Ausführungen zu machen oder Fragen zu stellen? — Das ist nicht der Fall. Wer kann diesen Ausführungen nicht seine Zustimmung geben? — Enthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt

IV,2 Berichte des Hauptausschusses (HA)

und zwar zunächst zu

IV,2 a Bericht des Synodalen Rave zu Abschnitt A Teil II—V des Hauptberichts.

Synodaler Rave, Berichterstatter*: Ich beginne mit einigen allgemeinen Vorbemerkungen zum Hauptbericht. Der Hauptausschuß anerkennt dankbar die immense Arbeit, die die Referenten und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats mit der Erstellung des Hauptberichts auch diesmal wieder geleistet haben. Hauptberichte dieser Art gehören zu den unersetzlichen Grundlagen auch der Beratungen und Entscheidungen einer Landessynode. In seinem materiellen Gehalt bezeugt auch dieser Hauptbericht zugleich eindrucksvoll, mit welcher Hingabe und welchem Einsatz weithin in unserer Kirche, sowohl in ihrer Leitung als auch in Gemeinden und Bezirken haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter den Auftrag des Herrn zu erfüllen suchen. Der Dank an sie alle soll daher am Anfang dieses Beitrags stehen.

Dieser Dank wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß zur künftigen Gesamtgestaltung noch einige Wünsche vorgebracht werden sollen.

1. Es wird sich nicht völlig ausschließen lassen, daß über manche Arbeitsbereiche mehrfach berichtet wird. Dennoch verwundert es, daß beispielsweise über Urlauberseelsorge und Campingdienst sowohl auf S. 23 als auch auf S. 49 und 50 relativ ausführlich und mit Statistiken berichtet wird. Wenn wenigstens hier wie an nicht wenigen ähnlichen Stellen Querverweise gegeben würden, was hiermit für die Zukunft erbeten werden soll. Im übrigen hat man etwas den Verdacht, daß solche Doubletten Unklarheiten der Zuständigkeit wie der Geschäftsverteilung offenbaren.

* Siehe Fußnote zu Seite 41

Auf der anderen Seite sucht man vergeblich Ausführungen zu den einen oder anderen Aufgaben und Arbeitsbereichen, wie etwa zu dem so wesentlichen Problem der Koordinierung der Aktivitäten und Kooperation bei der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben durch verschiedene kirchliche Einrichtungen oder Werke. Dankbar sei anerkannt, daß Gliederung und Inhaltsverzeichnis vom vorhergehenden zum jetzigen Bericht stark überarbeitet und der teilweise stürmischen Entwicklung angepaßt wurden; dies sollte also da und dort noch konsequenter geschehen.

2. Viel wesentlicher ist mir freilich ein anderes: Wenn ein Außenstehender diesen Bericht im ganzen überblickt, hat er gewiß den Eindruck, daß unsere Kirche — von wenigen Schönheitsfehlern abgesehen — floriert und gedeiht. Sie erfüllt überkommene Aufgaben und greift zugleich neue auf, sie meistert Schwierigkeiten und wird mit großem Einsatz, Eifer und Phantasie den Anforderungen der Zeit gerecht. Ich sage das nicht etwa ironisch, denn es ist in seiner Weise ja auch völlig zutreffend. Aber ich hätte mir gewünscht, daß dieser Bericht zugleich auch noch gezeigt hätte, wie ratlos wir oft sind, wie angefochten, wie nahe dem Resignieren, wie oft wir uns bei allem Einsatz nur von einer Enttäuschung und von einem Mißerfolg zum anderen schleppen, oft der Erschöpfung und manchmal dem Zusammenbruch nahe, auch dem geistlichen Zusammenbruch.

Nach einer neuen Bestimmung unserer Grundordnung soll in jeder Gemeinde der Ältestenkreis der Gemeindeversammlung jährlich einen Jahresbericht erstatten und mit den Gemeindegliedern durchsprechen. In meiner Gemeinde haben wir es so gemacht, daß die Gruppen, Kreise und Arbeitsbereiche auf dieser Gemeindeversammlung direkt berichtet haben. Dabei war den Sprechern zuvor gesagt worden: Nicht nur „Erfolge“ sollen berichtet werden, so wichtig auch dies ist als Ausdruck des Dankes für die Gaben Gottes und den Beistand des Herrn in unserer Arbeit. Aber berichten Sie gerade auch Nöte und Schwierigkeiten. Dies könnte doch auch für einen Hauptbericht gelten. Darüber hinaus: Im 19. Kapitel des 2. Buches der Könige wird berichtet, wie während der Belagerung Jerusalems durch die Assyrer deren König Sanherib dem König Hiskia von Juda einen Brief schreibt. Darin weist Sanherib auf seine Siege hin, droht und fordert zur Kapitulation auf. Hiskia aber nimmt diesen Brief und geht hinauf in das Haus des Herrn und breitet ihn vor dem Herrn aus und klagt alles Leid und bittet um Rettung und Beistand, „damit alle Königreiche der Erde erkennen, daß du, Herr, allein Gott bist“. Ein wenig sollte es so auch mit einem Hauptbericht des Oberkirchenrats sein: Daß er zeigt, was wirklich ist, und daß wir ihn dann gemeinsam vor dem Herrn ausbreiten und ihm klagen und ihn bitten, uns zu retten und durchzuhelfen, nicht um unsretwillen, sondern zur Offenbarung seiner Herrlichkeit.

Zu II „Ökumene“ macht der Hauptausschuß folgende Anmerkungen:

1. Zur Tätigkeit lokaler Christenräte, also ökumenischer Arbeitsgemeinschaften von Gemeinden verschiedener Konfession an einem Ort: Der mangelnde Informationsaustausch ist sehr hinderlich nicht nur für die bestehenden Arbeitsgemeinschaften, sondern auch für Gemeinden, die die Gründung eines solchen örtlichen Christenrats vorhaben und Beratung erbitten möchten. Es ist vorgesehen, bei der Konstituierung der regionalen Arbeitsgemeinschaft für Baden-Württemberg auch eine Kommission für örtliche ökumenische Arbeit zu berufen. Mit ihrer Bildung wird dem Mangel abgeholfen werden.

2. Daß sich die seinerzeit beschlossene Bildung eines ökumenischen Studienkreises Kirche und Gesellschaft seit fünf Jahren hinzieht und immer noch nicht erfolgt ist, hat sich bereits sehr negativ ausgewirkt. Die Bearbeitung des Anti-Rassismus-Programms des Ökumenischen Rates wäre in unserer Landeskirche höchstwahrscheinlich sehr erleichtert worden, wenn dieser Studienkreis bereits mit den Problemen befaßt gewesen wäre und hätte Hilfestellung leisten können bereits zu Beginn der Auseinandersetzungen zu einem sachkundigen Gespräch.

Der Hauptausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dringend, besorgt zu sein, daß diese Arbeitsgruppe Kirche und Gesellschaft endlich in Gang gebracht wird.

3. Über die nur kurz erwähnte Tätigkeit des Ökumenischen Arbeitskreises im Amt für Jugendarbeit finden sich weitere Ausführungen in dessen Bericht S. 33. Dankbar wurde vermerkt, daß das dort genannte thematische Programm mit Ausnahme des letzten Punktes „Glaubensfragen zwischen den Konfessionen“ auch verwirklicht worden ist. Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß direkte Kontakte zu den in anderen Kirchen parallel in der Jugendarbeit tätigen Stellen — die einst bestanden hatten! — bisher noch nicht wieder hergestellt werden konnten. Auf der römisch-katholischen Seite scheint derzeit eine gewisse Zurückhaltung spürbar zu sein; Beziehungen kommen nicht direkt, sondern nur von Fall zu Fall über das Erzbischöfliche Ordinariat zustande.

4. Was die Tätigkeit der Bezirksbeauftragten für Ökumene angeht, so hängt viel davon ab, wieviel Anregung und Unterstützung diese von seiten der Landeskirche erhalten. Zwar wurden durch die Akademien der beiden großen Kirchen mehrere gemeinsame Tagungen für Pfarrer aller Konfessionen veranstaltet, auch einige gemeinsame Fortbildungstagungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen wurden durchgeführt, doch ist dies noch bei weitem zu wenig. Eine regelmäßig stattfindende Jahrestagung sollte künftig wichtige Hintergrundinformationen geben, etwa über aktuelle Nöte und die Gesprächslage innerhalb der römisch-katholischen Kirche; sie sollte weiterhin Anregungen und Denkanstöße vermitteln für die Beratung unserer eigenen Probleme, indem etwa ein Baptist über die dortigen Erfahrungen mit der Mündigentaufe oder ein Methodist über die Gemeindesituation in einer Freiwillichkeitskirche berichtet; schließlich sollte sie eine Gelegenheit zum wechselseitigen Austausch von Er-

fahrungen bieten, etwa hinsichtlich der da und dort in Kirchenbezirken schon gehaltenen gemeinsamen Pfarrkonferenzen und dergleichen. Freilich dürfen die Bezirksbeauftragten auch nicht überfordert werden. Ihnen sollte in den Bezirken jeweils ein Ausschuß der Bezirkssynode für Ökumene und Mission zur Seite stehen. Im Rahmen solcher Ausschüsse würde sich dann auch das weithin noch offene und ungeklärte Nebeneinander mit den jeweiligen Bezirksvertretern für Weltmission abklären.

5. Mit ausdrücklicher Zustimmung hat der Hauptausschuß die drei abschließenden, kritischen Anmerkungen des Referenten des Oberkirchenrats zur Kenntnis genommen. Auch der Ausschuß ist der Meinung, daß an der Basis tatsächlich viel mehr geschieht, als über den örtlichen Rahmen hinaus bekannt wird; zugleich hat aber auch er den Eindruck einer oft noch anzutreffenden gewissen Unsicherheit im Verhältnis zu Christen und Gemeinden anderer Konfessionen — vieles muß hier noch wachsen und braucht eben seine Zeit.

Zu III „Waldenser Kirche“ hat der Hauptausschuß mit großer Freude davon Kenntnis genommen, daß als Gast der Landeskirche im Sommersemester 1973 ein Waldenser Pfarrer ein Kontaktstudium an der Universität Heidelberg absolvierte; er dankt allen beteiligten Stellen herzlich für ihre Bemühungen um die Realisierung dieses feinen Zeichens brüderlicher Verbundenheit gerade mit dieser Kirche.

IV. Im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche ist teils Erfreuliches, teils weniger Erfreuliches zu registrieren. Nicht dankbar genug kann man sein für die gemeinsamen Textfassungen von Vaterunser und Glaubensbekenntnis, die sich schnell und anstandslos eingebürgert haben, für die Gemeinden ein in seiner Bedeutung kaum zu überschätzendes Zeichen wirklicher gegenseitiger Annäherung der getrennten Kirchen. Freilich sollte man die Gemeinden auch nicht überfordern. Daher wurden die ebenfalls erarbeiteten gemeinsamen Texte für die liturgischen Stücke des Gottesdienstes in unserer Kirche noch nicht in Gebrauch genommen. Die römisch-katholische Kirche hat es damit einfacher, da sie sowieso neue Melodien zu den neuen deutschen Texten — statt der bisherigen lateinischen — brauchte; ein Anlaß dieser Art war und ist für uns nicht gegeben. Bei ökumenischen Gottesdiensten sollte daher vorerst auf das gemeinsame Liedgut zurückgegriffen werden und an der Stelle des Gloria oder Kyrie ein entsprechender Liedvers gesungen werden. Nur mit großem Bedauern können wir davon Kenntnis nehmen, daß die römisch-katholische Kirche die jahrhundertelange Gemeinsamkeit in der Perikopenordnung, und zwar ohne Fühlungnahme mit den anderen Kirchen, verlassen hat und eine neue Leseordnung geschaffen, in der an die Stelle reicher, gewachsener Vielfalt des Kirchenjahres mit seiner prägenden Kraft nun grobenteils ein ödes, plattgewalztes Einerlei tritt — was nicht nur bei evangelischen Christen bedauert wird.

V. Zur Arbeit des *Gustav-Adolf-Werkes* wurde ergänzend berichtet, daß die Hauptintension nicht mehr auf die Förderung von Bauaufgaben gerichtet ist, sondern stattdessen auf die theologische Arbeit und Ausbildung, beispielsweise durch Unterstützung von Stipendiaten und dergleichen. Gerade zum Osten hin haben sich hier unerwartete neue Möglichkeiten eröffnet, die unbedingt wahrgenommen werden müssen. Ungeklärt ist noch immer das Verhältnis der Arbeit des *Gustav-Adolf-Werkes* zu dem Programm „Kirchen helfen Kirchen“ des Ökumenischen Rates. In der Bundesrepublik haben nun endlich erste Fühlungen zwischen dem *Gustav-Adolf-Werk* und dem *Diakonischen Werk* stattgefunden. Über die Ergebnisse erbitten wir gelegentlich Bericht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch dieser Bericht ist ohne formale Anträge. Wünscht jemand zusätzliche Ausführungen zu machen? — Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer**: Ich hätte gern vom Hauptausschuß Information, was in der Einleitung des Ausschußberichts unter Ziffer 1 (letzter Satz des ersten Absatzes) bezweckt ist: „Im übrigen hat man den Verdacht, daß solche Doubletten Unklarheiten der Zuständigkeit wie der Geschäftsverteilung offenbaren.“ Das Ganze hat ja, wie wir im Finanzausschuß gemerkt haben, sehr viele Auswirkungen auf die Dotation der Werke, und es stellt sich für uns immer wieder die Frage, ob man in Zukunft das Geld haben wird, um alles so weiterzuführen, wie es jetzt aufgebaut wird. Wenn sogar der Hauptausschuß den Verdacht äußert, daß Doubletten vorhanden sind, daß Unklarheiten der Zuständigkeit oder der Geschäftsverteilung vorhanden sind, dann, meine ich, sollte man der Sache doch noch einmal nachgehen; denn wir sollen am Donnerstag beschließen, daß der Haushalt der kirchlichen Werke um weitere 36 Prozent steigen soll.

Präsident **Dr. Angelberger**: Angesprochen ist der Hauptausschuß. Wünscht der Berichterstatter das Wort? — Bitte, Herr Ravel!

Synodaler **Rave**, Berichterstatter: Es war zunächst einmal eine ganz harmlose Auswertung des Inhaltsverzeichnisses und seiner Gestaltung, die gleiche Dinge unter verschiedenen Titeln mehrfach behandelt. Aber dahinter steckt tatsächlich das Problem. Ich recurriere auf § 75 der Grundordnung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat bildet die Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste ...“ und so fort. Da wir die Erfahrung gemacht haben, daß bis zum heutigen Tage diese Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste es nicht fertiggebracht hat, für die Behandlung des Anti-Rassismus-Programms in unseren Gemeinden, Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen etwas Material zu erarbeiten, stellt sich natürlich die Frage, inwieweit sie überhaupt schon existiert und mit welchen Erfolgen sie tätig ist. In dem mir zugänglichen ökumenischen Bereich stelle ich jedenfalls fest, daß das Männerwerk, das Frauenwerk, das Jugendwerk jedes für sich allein in diesen Dingen vor sich hin basteln und die hier nötige und gefor-

derte Koordination sehr auf sich warten läßt. Es wäre erfreulich, wenn wir bei dieser Gelegenheit über den Stand der Bemühungen, diese ständige Arbeitsgemeinschaft zuwege zu bringen, noch orientiert werden könnten.

Oberkirchenrat Stein: Die Ständige Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Dienste existierte schon, als die Grundordnung neu gefaßt wurde. 1968 habe ich begonnen, die Werke und Einrichtungen, soweit sie in mein Referat gehörten, an einen Tisch zu bringen. Diese Arbeitsgemeinschaft hat auch eine ganze Reihe gemeinsamer Projekte, z. B. die Altenarbeit und die Ausländerarbeit, begonnen. Es ist ganz eindeutig festzustellen, daß die Bereitschaft zum Zusammenarbeiten stark gewachsen ist.

Das Spezialgebiet, das Herr Rave angesprochen hat, ist ja sehr viel umfangreicher. Wo ist bisher von den an sich mit der Bearbeitung des Anti-Rassismus-Programms Beauftragten irgendein wirkliches Ergebnis ihres Bemühens vorgelegt worden? Wir haben ein Gespräch gehabt — ich glaube, Herr Rave, Sie waren dabei —, wo der Auftrag gegeben wurde, in Genf und an anderen Stellen festzustellen, was an Material vorhanden ist. Mir ist nicht bekannt — dieser Auftrag ist nicht an die Werke gegeben worden —, daß dieses Bemühen zu einem Erfolg und Ergebnis geführt hat. Wir können nur darauf hinweisen, daß es nicht ganz angebracht ist, wenn unsere Werke unabhängig von dem, was sonst in der EKD und darüber hinaus geschieht, Material erarbeiten und herausbringen. Das wäre auch eine Doppelung und wäre weithin ein Leerlauf.

Synodaler Leser: Der Auftrag, Material für die Bearbeitung des Anti-Rassismus-Programms zu sammeln, wurde im Juli an zwei Pfarrer in unserem südbadischen Raum gegeben. Da der Auftrag erst im Juli gegeben wurde und die Ferien dazwischen kamen, war es innerhalb von vier Wochen nicht möglich gewesen, ein Ergebnis vorzulegen. Es wird an dem Auftrag gearbeitet. Ein Ergebnis wird bald vorliegen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke. Weitere Wortmeldungen? — Herr Häffner!

Synodaler Häffner: Im Bericht von Herrn Rave steht in Ziffer IV: „Im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche ist teils Erfreuliches, teils weniger Erfreuliches zu registrieren.“ Zum weniger Erfreulichen gehört dies: Der katholische Pfarrer ist damit einverstanden, daß der evangelische Pfarrer ein konfessionell gemischtes Brautpaar traut. Aber er läßt sich mündlich oder schriftlich die Zusicherung geben, daß die Kinder katholisch getauft werden. Ich finde das unerfreulich und zugleich auch unfair.

Synodaler Herrmann: Das ist alles in den Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz nachzulesen. Es heißt ausdrücklich, lieber Bruder Häffner, daß diese Verpflichtung nur insoweit verpflichtende Kraft hat, als es möglich ist, daß also der katholische Ehepartner für die katholische Erziehung seiner Kinder Sorge trägt — so weit als möglich —, und in der Erläuterung heißt es ausdrücklich: Falls der konfessionell andere Ehepartner darin in seinem Gewissen verletzt wird, gilt die Verpflichtung für

den katholischen Partner nicht. — Solch eine Verpflichtung könnten Sie auch jedem evangelischen Christen abnehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ist jemand gegen die Fassung des Berichts im allgemeinen? — Enthaltungen? — Der Bericht ist a n g e n o m m e n.

IV, 2 b

Ich rufe den 5. Bericht (zu Abschnitt B I — Gottesdienst) auf. Berichterstatter ist an Stelle unseres leider erkrankten Synodalen Nagel Herr Viebig.

Synodaler Viebig, Berichterstatter*: Im Hauptbericht werden unter dem Berichtsteil „Gottesdienst“ besonders „Gottesdienst in neuer Gestalt“ ins Auge gefaßt. Darin wird darauf verwiesen, daß in der Evangelischen Kirche in Deutschland eine gewisse Einheit in der Gottesdienstform gefunden wurde, schon darum darf der Gottesdienst nicht zu einem Experimentierfeld werden. Die fünf zur Auswahl gegebenen Gottesdienstordnungen lassen die Gottesdienste nicht zu starr erscheinen und geben somit einen gewissen Spielraum. Dann wird auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. 2. 1969 verwiesen, der nach Zustimmung des Ältestenkreises und nach Berichtsvorlage an den Oberkirchenrat Versuche von „Gottesdiensten in neuer Form“ erlaubt. Bisher haben 20 Gemeinden über solche Versuche berichtet. In letzter Zeit ging kein neuer Bericht ein. Es liegt lediglich eine statistische Erhebung der Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe vom Oktober 1972 vor. Von den 30 Pfarreien haben 19 auf die Umfrage nach „Experimenten neuer Gottesdienstform“ durch den „Ausschuß für Fragen der Verkündigung“ der Bezirkssynode geantwortet. In Karlsruhe fanden 17 Familien-Gottesdienste, 12 Jugendgottesdienste und 15 Gottesdienste in neuer Gestalt statt. Letztere waren gestaltet nach Themen, in Form des Verkündigungsgesprächs, der Dialogpredigt, der Meditation und unter Mitwirkung der Kantorei u. a.

Zur Information wurde ein Rückblick auf die Synodaltagung vom 5.—7. 7. 1971 gegeben. Hier wurde ein Grundsatzreferat von Oberkirchenrat Kühlewein mit dem Thema: „Theologische Überlegungen zur Gestaltung des Gottesdienstes“ gehalten und diskutiert. Zentrale Aussage war, daß bei den vielfachen Formen und Versuchen das Wort von der Versöhnung als Zeugnis vom Heilsgeschehen in der Predigt bezeugt werden muß. Die neuen Formen des Gottesdienstes dürfen nicht zur Unordnung führen. Zitat: „Was immer wir zur Erneuerung der Gottesdienste tun, kann nur vorbereitenden Charakter haben. Gottes Leben schaffender Geist muß in unsere Gottesdienste fahren...“

In einer breiten Diskussion hatte damals die Synode die Problematik unserer Predigtsituation angesprochen und in vielen Diskussionsbeiträgen die Predigtnot gekennzeichnet.

* Siehe Fußnote zu Seite 41

Die Diskussion des Hauptausschusses griff mit Absicht nicht mehr alle diese grundlegenden Fragen unserer heutigen Predigt auf, sondern beschränkte sich im wesentlichen darauf, zu prüfen, ob der oben erwähnte Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. 2. 1969 in der vorliegenden Form weiterhin Gültigkeit behalten soll.

Insgesamt stellte der Hauptausschuß fest, daß dieser Erlaß nach wie vor notwendig und berechtigt sei, und zwar in allen vier Punkten: Anhörung des Ältestenkreises, Häufigkeit: $\frac{1}{4}$ jährlich, äußerer agendarischer Rahmen, Berichtspflicht an den Oberkirchenrat.

Im einzelnen wurde in der Diskussion des Hauptausschusses folgendes festgestellt:

Nach den bisher vorliegenden Versuchen sollte die Angst vor einem zerstörenden Experimentieren am Gottesdienst genommen sein. Zur Frage der Berichtspflicht an den Oberkirchenrat wurde eindringlich festgehalten, daß diese Notwendigkeit gerechtfertigt sei, um wichtige Informationen z. B. zur Weitergabe an die Liturgische Kommission und auch zur Auswertung für andere zugänglich zu machen.

Berichte über neue Gottesdienstformen sind wichtig um der Gemeinschaft mit anderen Gemeinden willen, die ähnliche Versuche unternehmen wollen. Allerdings seien Modelle neuer Formen oft nicht einfach auf andere Gemeinden übertragbar, da die Versuche doch sehr von der Struktur und dem Personenkreis einer Gemeinde bestimmt sind. Der Wunsch geht dahin, daß noch mehr solcher Versuche auch in den „Mitteilungen“ zur Anregung für andere Gemeinden abgedruckt werden. Außerdem sollte die „Materialsammlung zum Gottesdienst“ erweitert und vertieft werden. Es wurde auch die Frage gestellt, warum in vielen Gemeinden überhaupt keine neuen Versuche vorliegen.

Als ein Beispiel hilfreicher Anleitung wurde das Arbeitsheft des Evangelischen Missionswerkes für Südwestdeutschland zu Weihnachten genannt. Das dort angebotene Material zum Gottesdienst, Gebet und Lesung, die Liedmeditation, Bilder aus Äthiopien, die Darstellung einer Schnitzsäule aus Kame-run, könnte beispielgebend für andere Versuche sein.

Zu einer grundsätzlichen Erörterung des Gottesdienstes führte die Frage nach der Grenze solcher Versuche. Es wurde gesagt, daß der Gottesdienst ein Stück der Freiheit der christlichen Botschaft in sich trage. Jedoch sei immer nach dem neutestamentlichen Verständnis zurückzufragen. Die Zusammenkunft der christlichen Gemeinde nach dem Neuen Testament meint nicht nur Wortverkündigung, sondern Gebet, Fürbitte, Anbetung und vor allem die *communio* im Herrenmahl. So entspreche der in unserer Kirche üblich gewordene Gesamtgottesdienst am ehesten der neutestamentlichen Aussage. In vielen Gemeinden wird dieser erfreulicherweise durchgeführt. Das Herrenmahl ist keine gesonderte sakrale Handlung, sondern es will die Konzentration dessen beschreiben, was das Leben der Christen ausmacht. Man könnte sagen, daß darin das ganze Leben des Christen zusammengefaßt wird. Darum

würde nichts gottesdienstlichen Formen entgegenstehen, die in ihrer Spontaneität und Kreativität die Probleme unseres Lebens ansprechen und miteinschließen.

Es wurde weiter geäußert, daß der „Dienst Gottes“ an uns unbedingt eine Verbindung zur Alltagswelt herstellen will, so daß hier solche neuen Formen im obengenannten Rahmen gerade eine Brücke zum Alltag bilden könnten. Ferner wurde festgestellt, daß die Kirche eine Funktion in der Mobilität unserer Gesellschaft hat. Einerseits hat sie dieser Mobilität Rechnung zu tragen, andererseits aber mit Vertrautheiten und Bindungen ein gewisses Heimatgefühl zu erhalten. Die Grenze möglicher Gottesdienstformen ist sicher in manchen Formularen des „Politischen Nachtgebets“ zu sehen, wo der Mensch eigentlich kein Gebet mehr spricht, sondern allenfalls in ein Selbstgespräch eintritt.

Zur Frage des Gebrauchs neuer Bibelübersetzungen im Gottesdienst ist ein neuer Erlaß des Oberkirchenrats zu erwarten.

Im ganzen wurde seitens des Hauptausschusses der Wunsch ausgesprochen, daß die Gemeinden ermutigt werden sollen, Versuche neuer Gottesdienstformen im gegebenen Rahmen des Oberkirchenrats-Erlasses durchzuführen. Hier seien viele Möglichkeiten noch unausgeschöpft.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ein Antrag ist nicht gestellt. Wünscht jemand das Wort? — Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**, Berichterstatter: Ich möchte nur noch einmal den Wunsch unterstreichen, der in Absatz 8 des Berichts ausgesprochen ist, daß die „Materialsammlung zum Gottesdienst“ erweitert und vertieft werden sollte. Sie ist nämlich wirklich eine gute Hilfe. Der vorletzte Absatz ist wohl überholt, denn der Erlaß des Oberkirchenrats über den Gebrauch neuer Bibelübersetzungen im Gottesdienst ist inzwischen ergangen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Gibt es Gegenstimmen zu dem Bericht? — Enthaltungen? — Das ist nicht der Fall. Der Bericht ist **a n g e n o m m e n**.

IV, 2 c

Ich rufe den 6. Bericht (zu Abschnitt B II — Kindergottesdienst) auf. Berichterstatter ist Synodaler Schuler.

Synodaler **Schuler**, Berichterstatter*: Der Hauptausschuß befaßte sich auf der Zwischentagung am 9. und 10. März 1973 u. a. auch mit dem Punkt B II Kindergottesdienst des Hauptberichts. Ich darf Ihnen das Folgende als Ergebnis unserer Beratungen vortragen:

Schon bei den Ausführungen des Konsynodalen Wolfgang Schneider zum letzten Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom Jahr 1969 auf der Synodaltagung vom Oktober 1969 war der Satz

* Siehe Fußnote zu Seite 41

zu lesen „Vor allem in Städten hat die Zahl der Kindergottesdienstbesucher katastrophal abgenommen“.

Der neue Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom Jahre 1972 enthält wiederum den Satz „Auffallend ist die rückläufige Zahl der Kindergottesdienstbesucher“. Dieser letzte Satz ist allein schon von dem angefügten statistischen Vergleich der Jahre 1969/70 mit einer Abnahme von 4386 Kindern begründet genug. Der in den beiden Voten ausgesprochene Tatbestand ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, unbestreitbar. So werden dann im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats auch eine ganze Reihe von äußeren und inneren Gründen für die Abnahme der Kindergottesdienstbesucher genannt.

Äußere Gründe: Kinder-Fernsehprogramm, die zwischen Gemeindegottesdienst und früherer Mittagszeit eingezwängte Kindergottesdienstzeit, die mobile Gesellschaft und schulfreie Samstage (in den Städten übers Wochenende bzw. am Sonntag Massenflucht der ganzen Familie in Erholungsgebiete).

Innere Gründe: Unkindliche Formen des Kindergottesdienstes, Aufbau, Sprache, Art der Verkündigung, Stoffüberschneidungen und -wiederholungen, allzugroße inhaltliche Nähe zum Religionsunterricht u. a. Vielleicht sollte aber auch noch auf das religiöse Desinteresse und die Gleichgültigkeit vieler Eltern hingewiesen werden, die sich gerade auf die älteren Kinder immer mehr ansteckend auswirken. In Anbetracht dessen ist die Besucherzahl eigentlich noch relativ hoch. Ein Vergleich mit der Zahl der Gottesdienstbesucher insgesamt bestätigt dies.

Die zahlreichen Bemühungen, die feste Form des Kindergottesdienstes nach der Ordnung des Evangelischen Kirchengesangbuchs zu durchbrechen und eine Abwechslung herbeizuführen, sind sicherlich zu begrüßen, werden aber den oben angeführten Tatbestand entscheidend nicht ändern können. Bei allen Auflockerungsversuchen und Bemühungen, gewisse Eintönigkeit zu überwinden, sollte aber beachtet werden, daß der Kindergottesdienst seinen gottesdienstlichen Charakter behält und nicht in Jugendgruppe oder Jungschar oder ähnliches umfunktioniert wird. Deshalb sollte im Mittelpunkt die biblische Geschichte stehen bleiben. Es bleibt dabei der Phantasie der jeweiligen Kindergottesdienstleiter bzw. Helfer überlassen, wie dies methodisch gesehen am fruchtbarsten geschehen kann. Das Helferheft „Kinderkirche“ bietet schon seit längerer Zeit verschiedene Darbietungsmöglichkeiten zu dem gleichen Text an, ebenso über einige Sonntage hinweg Themenreihen, die mit Dankbarkeit angenommen werden sollten. Teilweise sind bei diesen Themenreihen auch neuere didaktische Überlegungen aufgenommen. Was das Liedgut anbelangt, eignen sich neben den Liedern des EKG insbesondere „Anhang 71“ und die „111 Kinderlieder“.

Für den einzelnen Gemeindepfarrer ist es eine spürbare Entlastung, daß die Bezirksvertreter für Kindergottesdienst die grundsätzliche Zurüstungsarbeit für die Helfer übernehmen und Materialhinweise liefern. Wie auch der Hauptbericht festhält,

ist ja eine erstaunlich große Anzahl von Mitarbeitern für den Kindergottesdienst vorhanden. Sie sollte aber nicht ohne Anleitung und Vorbereitungshilfen eingesetzt werden. Vom Landesverband und seinem Mitarbeiterkreis wurden gelegentlich ausgeführte Kindergottesdienstmodelle zu Festtagen angeboten.

Schließlich noch zwei Hinweise: Für die Weihnachtsfeier des Kindergottesdienstes empfiehlt sich u. a. das „Freiburger Bethlehemspiel“ von Amtsbruder Wiegner, auch über mehrere Jahre hinweg. Ein Ausflug, sowie gelegentlich ein geselliges Beisammensein erscheint durchaus angebracht und kann das persönliche Verhältnis zwischen Leitern bzw. Helfern und den Kindern vertiefen. Diese außergottesdienstliche Begegnung wird von den Kindern, die heute vielfach mit ihrer Freizeit nichts mehr anzufangen wissen, mit großer Wahrscheinlichkeit begrüßt werden.

Ganz zum Schluß noch eine Frage, die als Anregung gedacht ist: Was tut die Kirche für die Kinder, die, wie oben bereits erwähnt, am Sonntag sich in Erholungsgebieten befinden? (Diese Frage gilt sinngemäß auch für die Erwachsenen.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ein Antrag ist nicht gestellt. Wünscht jemand Ausführungen zu dem Bericht zu machen? — Keine Wortmeldungen. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen. — Das ist nicht der Fall. Somit ist der Bericht angenommen.

IV, 2 d

Wir kommen zum 7. Bericht (zu Abschnitt B III — Kirchliche Lebensordnung). Berichterstat-ter ist, wie Sie aus der Tagesordnung ersehen, unser Synodaler Schnabel (für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Synodalen Cramer).

Synodaler **Schnabel**, Berichterstat-ter*:

1. Während die Hauptberichte von 1961 und 1969 jeweils kurz auf die Grundsatzfragen kirchlicher Lebensordnung eingehen, tut dies der vorliegende Hauptbericht nicht. Der HA hat trotzdem diese Frage beraten, zumal der Evangelische Oberkirchenrat an anderer Stelle, nämlich in Abschnitt N. Entwicklungen der Kirchenordnung, noch einmal auf Einzelfragen der Lebensordnung Bezug nimmt und dabei feststellt (S. 144), daß in der gegenwärtigen Situation der Volkskirche die Anwendung der Lebensordnung besonders schwierig sei. Das unlösbare Mit- und Ineinander von Rechtsbestimmungen und seelsorgerlichen Ratschlägen in der Lebensordnung läßt es nicht zu, die Frage, ob Lebensordnung Kasualordnung oder pastoraltheologische Regel sein müsse, nach der einen oder anderen Seite eindeutig zu beantworten. Die Lebensordnung soll zwar der Information der Gemeindeglieder dienen, muß zugleich aber bestimmen, wie Kasualien und Kirchenzucht zu handhaben sind. In diesem Zusammenhang wurde die Angabe des Adressaten vermißt. Deshalb vermodere die Lebensordnung in den Aktenschrän-

* Siehe Fußnote zu Seite 41

ken. Für die Information der Gemeindeglieder sei es zu spät, wenn z. B. die Lebensordnung „Ehe und Trauung“ den Brautpaaren erst kurz vor der Hochzeit bekanntgemacht werde. Weiter wurde festgestellt, daß die rechtlich entscheidende Stellung der Ältesten bei der Handhabung der Lebensordnung nicht durch die Gemeinde gedeckt sei. Die Erwartungshaltung der Gemeindeglieder richte sich üblicherweise nicht an die Ältesten, sondern an die Pfarrer.

In unserer Landeskirche sind bis jetzt folgende Abschnitte der Lebensordnung in Geltung:

- Die heilige Taufe
- Die Konfirmation
- Ehe und Trauung
- Die kirchliche Bestattung.

Die Lebensordnungen der VELKD, der EKU und anderer Landeskirchen enthalten darüber hinaus folgende Abschnitte:

- Dienst an Kindern und Jugendlichen
- Zusammenleben in der Gemeinde
- Gottesdienst
- Beichte und Absolution
- Abendmahl
- Amt und Gemeinde
- Kirche in der Welt
- Gliedschaft in der Kirche
- Brüderliche Zucht.

Der Vergleich zeigt, daß bei uns genau die Abschnitte vorliegen, die sich mit den Handlungen befassen, die man herkömmlicherweise als Kasualien bezeichnet. Der HA war der Meinung, daß es in der gegenwärtigen Situation nicht angebracht sei, im Rahmen einer Lebensordnung gültige Aussagen zu anderen Sachgebieten zu erarbeiten. Einstimmig s c h l ä g t er deshalb der Synode v o r :

Es sollen keine weiteren Abschnitte der Lebensordnung mehr bearbeitet werden.

2. Die Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrats über die Abschnitte der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ sowie „Die kirchliche Bestattung“ hat der HA zur Kenntnis genommen, ohne dazu Stellung zu nehmen. Augenblicklich ist es noch zu früh, um über Erfahrungen mit diesen noch neuen Teilen der Lebensordnung berichten zu können.

3. Ausführlicher hat sich der HA mit der Frage der Frühkommunion beschäftigt. Mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ist er der Meinung, daß die Konfirmationsordnung in dieser Hinsicht überarbeitet werden muß. Folgende Gedanken dazu wurden in der Aussprache geäußert:

Unterschieden werden muß die vorgezogene Zulassung eines Konfirmandenjahrgangs zum Abendmahl während der Konfirmandenzeit und nach vorheriger Unterweisung von der Frühkommunion von Nichtkonfirmanden, z. B. Kinder einzelner Familien oder der Teilnahme an Abendmahlsfeiern bei Freizeiten und Tagungen.

Genügt es als Unterweisung, wenn der den Gottesdienst leitende Pfarrer zuvor über wesentliche Aspekte des Abendmahls gepredigt hat?

Die Grundelemente der Abendmahlsordnung sind verständlich. Deshalb bedarf es keiner besonderen Agende für Feiern mit Kindern, wie sie etwa in der katholischen Kirche mit dem Band „Eucharistiefeyer für Kinder“ vorhanden ist.

Zum Verfahren s c h l ä g t der HA, jeweils mit großer Mehrheit, folgendes v o r :

Die Landessynode wolle beschließen:

- a) Eine generelle Freigabe der Frühkommunion erfolgt nicht.
- b) Die Liturgische Kommission und die Kommission für Konfirmationsgeschehen werden beauftragt, sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Frage der Frühkommunion zu befassen und der Landessynode zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Bis zu einer dann möglichen Neuregelung soll nach der dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung vom 7. 7. 1971 und dem Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats an die Pfarrämter vom 9. 11. 1971 verfahren werden. Danach können auf Antrag des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sowohl ganze Konfirmandenjahrgänge wie auch noch nicht konfirmierte Kinder einzelner Familien zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden.
- d) Die Ermächtigung wird dahingehend erweitert, daß in Sonderfällen, z. B. bei Freizeiten und Tagungen, die Teilnahme noch nicht konfirmierter Kinder an einer gemeinsamen Abendmahlsfeier auch ohne Antrag gestattet wird, unter der Voraussetzung, daß der den Gottesdienst leitende Pfarrer sich über die Unterweisung der betreffenden Kinder vergewissert hat.

Anhangsweise sei noch der Hinweis gegeben, daß in Gemeinden, deren Ältestenkreis es ablehnt, einen entsprechenden Antrag zu stellen, das Votum einer Gemeindeversammlung eingeholt werden kann. Einem solchen Votum wird sich der Ältestenkreis kaum verschließen.

4. Zur Frage der Taufe wurde festgestellt, daß der im Hauptbericht enthaltene Passus sehr zurückhaltend formuliert ist. Der Lebensordnungsausschuß, der sich weiterhin mit der Tauffrage befassen soll, ist inzwischen auf der Tagung der Synode im Herbst 1972 neu gebildet worden und hat seine Arbeit aufgenommen.

Der HA s c h l ä g t v o r :

Der Lebensordnungsausschuß wird — als Anregung für seine weitere Arbeit — auf das folgende Votum des Taufausschusses der EKU hingewiesen:

„Im Blick auf die hier angeschnittenen Kontroversen sind Kirche und Theologie folgende Aufgaben gestellt:

1. Angesichts der nicht einheitlichen Aussagen des Neuen Testaments über das Wesen der Taufe sind sachkritische Entscheidungen in der

Exegese neutestamentlicher Tauftexte zu treffen.

2. Das Sakramentsverständnis ist zu klären und christologisch zu begründen.

3. Es ist die Frage zu beantworten, welche dogmatischen Folgerungen aus der historischen Feststellung zu ziehen sind, daß im Neuen Testament der Glaube der Taufe vorausgeht.

4. Eine evangelische Lehre vom Zusammenwirken Gottes und des Menschen ist in ihrer kontroverstheologischen Bedeutung zu entfalten."

(Veröffentlicht in dem Band: „Zu Karl Barths Lehre von der Taufe“, hrsg. von Fritz Vierung, 1971.)

Präsident **Dr. Angelberger**: In diesem Bericht stehen zunächst 4 und anschließend nochmals 4 Anträge. Ich gebe zunächst Gelegenheit zur Aussprache. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen ab über die ersten 4 Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

a) Eine generelle Freigabe der Frühkommunion erfolgt nicht.

Wer ist damit nicht einverstanden? — 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? — 12 Enthaltungen. Somit ist der Antrag **a n g e n o m m e n**.

Buchstabe b! Hierzu noch eine Äußerung? — Wenn nicht, darf ich fragen: Wer stimmt dem Antrag unter Buchstabe b nicht zu? — Enthaltungen? — Einstimmige Billigung.

Buchstabe c! Irgendeine Äußerung? — Das ist nicht der Fall. Gegenstimmen? — 1 Gegenstimme. Enthaltungen? — 1 Enthaltung. Buchstabe c ist **a n g e n o m m e n**.

Buchstabe d! Wer ist dagegen? — 1 Gegenstimme. Enthaltungen? — 1 Enthaltung. Buchstabe d ist **g e b i l l i g t**.

Nun zu den 4 Anträgen unter Ziffer 4:

Ziffer 1! Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltungen? — Bei 1 Enthaltung **a n g e n o m m e n**.

Ziffer 2! Sind hier Gegenstimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Ziffer 3! Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer wünscht sich bei dieser Ziffer zu enthalten? — Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Ziffer 4! Sind hier Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Bitte, Herr Schnabel!

Synodaler **Schnabel**: Die Frage ist, Herr Präsident, was Sie mit dem Vorschlag unter Ziffer 1 machen. Auch da steht ein Vorschlag. Sie haben bei Ziffer 4 über die Vorschläge abstimmen lassen; da müßte man vielleicht auch über diesen Vorschlag abstimmen lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich ging davon aus, daß es kein Antrag sei. Aber ich nehme es gern auf.

(Zuruf)

— Es ist als Antrag gedacht gewesen? Den Vater des Berichts konnte ich nicht fragen. — Gut, nehmen wir es mit auf. Der Vorschlag steht am Schluß von Ziffer 1. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltungen? — Bei 3 Enthaltungen **a n g e n o m m e n**.

IV, 2 e

Wir kommen zum 8. Bericht (zu Abschnitt B IV — **K i r c h e n m u s i k**). Berichtersteller ist Synodaler Engel.

Synodaler **Engel**, Berichtersteller*: Die Aussprache über den genannten Abschnitt konzentrierte sich auf folgende Punkte:

1. Es wurde gefragt, ob das Kirchenmusikalische Institut Heidelberg (KI) im Zuge der Konzentration der Kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten innerhalb der EKD weiterbestehen wird. Dies wurde bejaht, da es sich bei diesem Institut um eine angesehene und qualifizierte Ausbildungsstätte handelt. Zwar ist die Studentenzahl in Deutschland mit Ausnahme des KI und einigen wenigen Kirchen rückläufig, so daß der Bedarf nicht gedeckt werden kann, aber aus diesem Grunde bekommt die Ausbildung von nebenamtlichen Musikern eine besondere Bedeutung.

2. Die Versehung des kirchenmusikalischen Dienstes in den Landgemeinden wird immer schwieriger. Da einige Kirchenbezirke keine Bezirkskantoren haben, ist auch keine Ausbildungsmöglichkeit vorhanden. Vor allem muß die Struktur der Kantorenarbeit in ländlichen Bezirken ganz anders gestaltet werden, als es zur Zeit noch der Fall ist:

Keine großartigen Konzerte und Aufführungen, sondern Fortbildung der bisherigen Organisten und Chorleiter. Besonderes Augenmerk ist auf die Ausbildung junger Kräfte, vor allem in Kontakt mit den Schulen, zu richten.

Der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats, Oberkirchenrat Kühlewein, wies darauf hin, daß jeder Kirchenbezirk ein Recht auf einen Bezirkskantor habe, weshalb es Aufgabe der einzelnen Kirchenbezirke ist, sich um die Gewinnung von Kirchenmusikern zu bemühen.

3. Es wurde angeregt, die Schulmusiker als Kirchenmusiker im Nebenamt zu gewinnen. Die Gemeinden sollten hierbei beweglich und auch über eine Tätigkeit, die nicht für jeden Gottesdienst verbindlich eingegangen wird, froh sein.

4. Die Kindersingwochen-Arbeit findet großen Anklang und gewinnt eine wachsende Bedeutung.

5. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß hochqualifizierte Kirchenmusiker in Gemeinden eingesetzt werden, die ihnen keine ausreichende Orgel und keinen Ausführungs-Etat zur Verfügung stellen können. Aus verständlichen Gründen ist die Neubesetzung solcher Stellen besonders schwierig. Da die Landeskirche, wie die Erfahrung der zurückliegenden Jahre zeigt, eine Behebung dieser Schwierigkeiten nicht von den Kirchengemeinden erwarten kann, ist es notwendig, die Ausbildung junger Kräfte zu fördern.

* Siehe Fußnote zu Seite 41

meinden erwarten kann, muß sie selbst aktiv werden. Aus diesem Grunde stellt der HA folgenden Antrag:

Die Landessynode möge bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplans aus dem kirchengemeindlichen Anteil des Härtestocks Mittel für Orgelbau zur Verfügung stellen. Es ist dabei an eine Summe von 100 000 bis 200 000 DM für solche Gemeinden gedacht, deren Kirchenmusikerstelle eine besondere Bedeutung hat, die eine entsprechende finanzielle Belastung für einen Orgelneubau jedoch nicht verkraften können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch in diesem Bericht ist ein Antrag enthalten. Wünscht jemand Ausführungen zu machen? — Herr Steyer!

Synodaler **Steyer**: Die hier beantragten Mittel — 100 000 bis 200 000 DM — stehen nicht im Haushaltsplan.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Dies ist längst geregelt. Es kann sich nur darum handeln, ob Mittel des Härtestocks zur Verfügung stehen; das ist seinerzeit zwischen Herrn Niemann und mir abgesprochen worden. Also: die Mittel sind im Härtestock da.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist damit Ihre Frage beantwortet, Herr Steyer?

Synodaler **Steyer**: Ja; da es im Protokoll steht, weiß es jeder.

Synodaler **Dr. Müller**: Es muß aber doch eine Entscheidung darüber möglich sein, ob das dann auch wirklich aus dem Härtefonds genommen werden kann. Wir haben ja doch auch das Leihprogramm für kleine Orgeln in der Landeskirche entwickelt. Wäre damit nicht besser zu helfen als mit solchen großen Zuschüssen, die den Härtestock erheblich schwächen würden?

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Ich habe meine Unterlagen nicht hier. Herr Niemann hatte einen mehrjährigen Plan für die Bezuschussung von Orgeln entwickelt; dieser ist im Rahmen des Härtestocks zu verkraften. Ich müßte das zu Hause noch einmal nachsehen.

Synodaler **Schneider**: Ich glaube, das, was der Ausschuß intendierte und was auch Herr Niemann begründete, läßt sich über die Leihorgeln nicht erfüllen. Es war daran gedacht, an exponierten Stellen Gemeinden zu helfen, die allein nicht in der Lage sind, sich eine größere Orgel zu bauen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, wünschen Sie, daß der Antrag zurückgestellt wird, damit Sie nachprüfen können?

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Es kann über den Antrag beschlossen werden. Die Mittel brauchen nicht besonders ausgewiesen zu sein.

Synodaler **Häffner**: Unter Ziffer 3 des Berichts steht eine Anregung, die Schulmusiker als Kirchenmusiker im Nebenamt zu gewinnen. Die Not ist nur die, daß es in den Schulen kaum mehr Lehrer als Schulmusiker gibt.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe in der vorigen Synode für den Finanzausschuß über den Abschnitt

„Orgel- und Glockenwesen“ zu berichten gehabt und habe da meine Bedenken angemeldet zu der Angabe von Herrn Niemann, daß in den nächsten Jahren jährliche Aufwendungen von 1 Million DM gemacht werden müßten. Im Hinblick auf diese Bedenken habe ich jetzt meine Anregung betr. 100 000 bis 200 000 DM aus dem Härtefonds gemeint.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, geht klar. — Noch eine Wortmeldung? — Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Dann darf ich den Antrag zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — Enthaltungen? — Bei 9 Enthaltungen ist der Vorschlag angenommen.

IV, 2 f

Ich rufe den 9. Bericht auf: Bericht des Hauptausschusses zu CI — Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau. Berichtersteller ist unser Synodaler Ertz.

Synodaler **Ertz**, Berichtersteller*: Mir ist aufgetragen, Bericht zu geben aus dem HA zu C. Seelsorge und Bildung, I. Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1971 (Seite 23/24). Genauer gesagt: Es bleiben hier zur Berichterstattung übrig, da sich Teile von C I mit C IX 3 und 4 überschneiden und der Campingdienst, die Familienarbeit, die Familienerholung und die Erziehungsfragen von anderen Berichterstellern und Ausschüssen übernommen sind: die Volksmission im alten klassischen Sinn, erweitert durch das, was hier Gemeindeaufbau genannt wird, womit im wesentlichen die Bibelwochen gemeint sind, und der Besuchsdienst — letzterer ist nur ganz am Rande in der Statistik erwähnt, verlangt aber eine gründlichere Behandlung.

Fast die Hälfte dieses Berichtes besteht aus statistischem Material, das heute unentbehrlich ist. Zahlen zur Kenntnis zu nehmen, genügt noch nicht, man muß hinter dem Auf und Ab der Zahlen versuchen, das Leben zu erfassen.

Die Zusammenordnung von „Volksmission“, vor allem, wenn man diese unter dem überkommenen bisherigen Verständnis heranzieht, und „Gemeindeaufbau“, wobei dieser an sich unpräzise Begriff strukturell zu entfalten wäre, müßte theologisch geklärt werden. Nicht ohne weiteres läßt sich beides von der Sache her unter einen Hut bringen. Auch beim Begriff „Evangelisation“ wäre eine Klärung des Gemeintenen notwendig. Ist damit gemeint die Evangelisation, wie sie bisher üblich war, oder ist darunter zu verstehen das, was die Weltkirchenkonferenz von Uppsala darunter verstanden hat? Hier besteht noch eine große Diskrepanz in der Theorie und in der Praxis. Es wäre schon angebracht, zu überlegen, was die angelsächsische und die Dritte Welt unter diesem Begriff verstehen und wie sie ihn verwirklicht haben möchten. Diese Spannungen, die sich aus der Sache hier ergeben, sind weithin durch

* Siehe Fußnote zu Seite 41

die Person des Leiters des Amtes für „Volksmission und Gemeindeaufbau“ ausgeglichen worden, zumindest im Bereich unserer Landeskirche. Dafür sollte ihm Dank gesagt werden.

Ganz stark sollte die Koordinierung der kirchlichen Werke betrieben werden, also mehr als nur eine „Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Dienste“ erreicht werden; die Werke sollten sich funktional zur Kooperation bereitfinden, sie müßten ein gemeinsames Seminar- und Freizeitprogramm anbieten können, wobei sich Konzentration und Differenzierung verwirklichen lassen sollten. Aber auf keinen Fall dürfte die Tätigkeit der Werke unter dem Bildungsprogramm subsumiert werden, damit ist eine zu große Einseitigkeit und auch eine zu starke Intellektualisierung als Gefahr gegeben. Die Frage nach der Regionalisierung ist nur am Rande gestreift worden.

Ob die Entwicklung, wie wir sie zunehmend erleben, von der Volksmission mit ihren bisherigen Kategorien bewältigt werden kann, ist eine berechtigte und schwerwiegende Frage, die sich aber nicht ganz eindeutig beantworten lasse. Auf jeden Fall wurde im HA bei der Aussprache die Verpflichtung zum guten Alten der Volksmission hervorgehoben. Hier ist auch heute noch Bedarf vorhanden. An diesen an sich guten und z. T. bewährten Formen ließe sich anknüpfen, um „das uralte Evangelium ganz anders und neu zu sagen“. An die Verwendung gruppenspezifischer Elemente und Erkenntnisse in den Bibelwochen — bei Evangelisationen alten Stils ist das schon fragwürdiger — sollte man herangehen, es wirke sich das nur zum Positiven hin aus. Weithin war aber der Tenor bei der Aussprache, daß diese neuen Formen nicht unbedingt neue Gesichter zu den Bibelwochen bringen, daß hingegen die Gefahr besteht, daß andere sich ausschließen. Auf jeden Fall gelte es in der evangelischen Kirche auch hier das reformatorische Prinzip des Priestertums aller Gläubigen zu verwirklichen. Es heißt hier, zu beobachten und zu differenzieren, denn, was für die eine Gemeinde gut ist, ist nicht immer und unbedingt auf die andere übertragbar. Meditation auf alle Fälle sollte auch in die Arbeit stärker einbezogen werden, nicht weil das Mode ist, sondern weil es zur Sache gehört.

Der Besuchsdienst und die Vorbereitung dazu müssen ein großes Anliegen bleiben. Die Tätigkeit des Besuchsdienstes durch den Beauftragten des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau hat durchweg ein positives und dankbares Echo gefunden. Hier ist noch manches ausbaufähig, das sollte unbedingt geschehen. Aber auch hier sollten Erkenntnisse aus der gruppenspezifischen Arbeit eingebracht werden. Man sollte diesem Bereich unbedingt erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Um das zu erreichen oder erreichen zu können, ist unbedingt Ausbildung und Schulung in diesem Bereich nötig. Hierbei wurde der Mangel an kirchlichen Häusern für eine solche Aufgabe erwähnt. Sollte man aber nicht vermehrt dazu übergehen, auch weltliche Häuser, die sich ohne weiteres verwenden lassen, zu benützen?

Auch wurde noch das Angebot von Seiten der Kirchenleitung erwähnt, die über Oberkirchenräte und Prälaten bereit ist, bei Bibelwochen mitzuarbeiten oder ganze Bibelwochen zu halten. Die Beispiele in dieser Richtung waren bisher ermutigend.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ein Antrag wird nicht gestellt. Wird das Wort gewünscht? — Herr Ritsert!

Synodaler **Ritsert**: In Absatz 4 ist wieder die Koordinierung der kirchlichen Werke angesprochen, und zwar in Beziehung auf ein Seminar- und Freizeitprogramm. Auch in dieser Richtung ist, soweit ich weiß, nichts geschehen. Wir müssen an allen Stellen darauf hinweisen, daß diese Koordinierung stärker in den Blickpunkt kommt und durchgeführt werden muß.

Oberkirchenrat **Stein**: Das Freizeitprogramm wird im wesentlichen im Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau abgewickelt, soweit nicht spezielle Gruppen zu Freizeiten zusammengerufen werden, z. B. Jugendliche vom Jugendwerk oder berufstätige Frauen und alleinstehende Mütter mit Kindern durch das Frauenwerk. Diese Differenzierung wird bleiben müssen. Wir haben einen ersten Schritt zu einer organisatorischen Zusammenfassung der Werke gerade in diesem Bereich damit getan, daß Zuschußanträge für Freizeiten in einer einzigen Hand zusammenlaufen und damit eine gleichmäßige Behandlung erfahren. Wir werden diese Zusammenfassung organisatorischer Art auch in Zukunft weiterführen. Es hat keinen Zweck, zu versuchen, mit einem Diktat die Werke zusammenzubringen. Ehe nicht die Meinungsbildung bei den Mitarbeitern auch entsprechend gewachsen ist, würde das nur Unglück und Unheil bringen. Diese Meinungsbildung ist aber weithin erfolgt und wird in nächster Zukunft auch zu Konsequenzen führen.

Synodaler **Ertz**: Ich hatte als Berichterstatter des Hauptausschusses vor allem zu berichten über die Volksmission im klassischen Sinn, wie sie bis jetzt war. Ich habe dabei die Meinung des Hauptausschusses wiedergegeben, der eine Diskrepanz darin sah, daß zwischen der Volksmission alter Provenienz und dem, was Gemeindeaufbau ist, doch manches nicht übereinstimmt. Wir haben festgestellt, daß dieser Hiatus eigentlich nur durch die Person des Beauftragten für Volksmission und Gemeindeaufbau überwunden wird und daß zu überlegen wäre, ob nicht die beiden Dinge getrennt werden sollten; denn Volksmission im alten Sinne, wie wir sie bis jetzt gehabt und als notwendig erachtet haben, ist etwas anderes als Gemeindeaufbau.

Synodaler **Rave**: Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das vorhin schon Angerissene noch einmal zurückkommen, weil man so schnell nicht seine Unterlagen aufblättern kann. Die Behandlung des Anti-Rassismus-Programms ist nämlich wirklich ein Beispiel dafür, wie es nicht gehen soll. Die Synode hat am 27. Oktober 1972 mit 1 Stimmenthaltung beschlossen, „die Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Dienste in Baden soll ein Aktionsprogramm ausarbeiten, das geeignet ist, in den Gemeinden so eingesetzt zu werden, daß es bewußtseinsbildend wirkt“ (gedrucktes Protokoll Oktober 1972, S. 141).

Ich möchte nur konstatieren, daß das bisher nicht geschehen ist.

Das vorbereitende Gespräch, von dem Herr Oberkirchenrat Stein sprach, hat im Januar stattgefunden, und dann ging es wegen aller möglichen Pannen bis zum Juli, bis die beiden, Dr. Epting und Kürten, ersatzweise an die Arbeit gesetzt wurden. Nachdem wir seinerzeit beschlossen hatten, daß die Bezirkssynoden im Herbst 1973 — also jetzt — das Thema bearbeiten sollen, ist das Ergebnis, daß die Bezirkssynoden keinerlei methodisch vorbereitetes, für diese Aussprache geeignete Material haben. Die Dekanate bekamen lediglich ein Literaturverzeichnis wie wir seinerzeit auch, wo wir hilflos davorstanden.

Ich finde es natürlich respektabel, daß Herr Oberkirchenrat Stein sich vor seine Leute stellt. Das würde ich auch tun und sie hier zu verteidigen suchen. Aber auf der anderen Seite darf man doch einfach sagen: Also hört einmal, jetzt bemüht euch ein bißchen mehr darum, daß solche Dinge nicht mehr passieren,

(Schwacher Beifall)

sondern daß in einer besseren Form zusammengearbeitet und koordiniert wird und auch einmal ein Auftrag der Synode in einer angemessenen Zeit ausgeführt wird.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stein**: Ich habe nicht die Absicht, mich hier besonders schützend vor meine Leute zu stellen. Jenes Gespräch im Januar, Herr Rave, hatte zum Ergebnis, daß Herr Kirchenoberrechtsrat Niemann beauftragt wurde, eine Umschau zu halten in Genf, im Rheinland und an anderen Stellen nach bereits vorhandenem Material, damit nicht eine Doppel- und Dreifacharbeit geleistet würde. Dieses Material sollte in einer doppelten Weise nachher verarbeitet werden, einmal für Zwecke des Unterrichts und zum andern für Zwecke der Gemeindearbeit. Der Auftrag, diese Erarbeitung für die Gemeinden vorzunehmen, sollte einer Arbeitsgruppe der Werke zugewiesen werden. Diese Arbeitsgruppe ist gebildet worden unter Führung und Verantwortung von Herrn Wernz vom Männerwerk unter Beziehung der Jugendarbeit, übrigens auch mit der Aufgabe, Kontakt zum Religionspädagogischen Institut aufzunehmen. Es hat bis zum Juli gedauert, bis eine erste dürftige Materialsammlung von Herrn Niemann weitergegeben worden ist.

Ich bin im Augenblick überfragt, wenn ich sagen soll, was bisher auf Seiten der Werke daraus geworden ist.

Synodaler **Dr. Müller**: Zu Ihrer Information und zugleich vielleicht auch zum Ausgleich der Kontroverse von Herrn Stein und Herrn Rave: Eines der drei Programme beim Ökumenischen Rat, zu dem wir 50 000 DM gegeben haben, beschäftigt sich ja gerade mit dieser Aufgabe, Material für die Bewußtseinsbildung der Gemeinden zentral zu erarbeiten. Da ist also auch von uns aus zur Unterstützung der Sache etwas geschehen. Es ist offensichtlich, daß es da noch etwas länger dauert als auf landeskirchlicher Ebene.

Synodaler **Viebig**: Ich spreche zu dem Bericht von Synodalen Ertz zu C I. In diesem Bericht wird deut-

lich, daß zwischen „Seelsorge und Bildung“ — wie der Abschnitt heißt — und „Kirchlichem Bauen“ eine enge Beziehung besteht. Ich möchte darauf hinweisen, daß im zweitletzten Satz dieses Berichts betont wird, daß für eine Ausbildung von Gemeindegliedern für den Besuchsdienst auch hier Mangel an kirchlichen Häusern für eine solche Aufgabe besteht. Wir werden ja im Laufe dieser Synodaltagung noch einmal von der Notwendigkeit der Errichtung solcher Häuser sprechen.

Synodaler **Dr. Wendland**: Zum Anti-Rassimus-Programm wollte ich nur noch einmal sagen: Was soll das eigentlich heißen, wir hätten kein Material erhalten? Ich habe noch in Erinnerung, daß wir packweise Material bekommen haben. Ich habe mir damals die Mühe gemacht, einen Teil nur zu lesen; man kann ja gar nicht alles lesen. Ich werde es wenigstens bei der nächsten Bezirkssynode so machen, daß ich einfach über das Anti-Rassimus-Programm referiere. Warum steht es denn den Synodalen nicht frei, ebenso zu verfahren?

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. — Eine Gegenstimme zu dem Bericht unseres Synodalen Ertz? — Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall. Der Bericht ist angenommen.

IV, 2 g

Jetzt kommt das Nächste: Bericht 10: der Bericht unseres Synodalen Schneider zu Abschnitt C VIII Seelsorge an Studenten.

Synodaler **Schneider**, Berichterstatter*: Der zuständige Referent ergänzte zunächst den Bericht. Dieser war von den Studentenfarrern erarbeitet und vom Evangelischen Oberkirchenrat redigiert worden. Der Bericht ist durch neuere Entwicklungen bereits wieder überholt.

Zu der Bemerkung in 3.1, verglichen mit den katholischen Hochschulgemeinden seien die evangelischen Studentengemeinden im Nachteil, wurde folgende Erklärung gegeben:

Die katholische Kirche hat seit Jahren personell mehr investiert. Dies wurde an verschiedenen Beispielen erläutert.

Die katholischen Hochschulgemeinden haben für ihre Arbeit einen höheren Betrag zur Verfügung und sind auch räumlich besser ausgestattet.

Die katholischen Hochschulgemeinden sind stärker zentral ans Ordinariat gebunden, während dies bei den evangelischen Studentengemeinden etwas anders ist. Dort haben die Studentenfarrer eine Beziehung zur Landeskirche, zum Evangelischen Oberkirchenrat, weniger zur jeweiligen Kirchengemeinde, während die Mitglieder der Studentengemeinde sich kaum als zur Landeskirche und den Kirchengemeinden gehörig betrachten.

Das Selbstverständnis der evangelischen Studentengemeinden (ESG) hat weithin eine ökumenische Basis. Die einzelnen Gemeinden geben sich eine Ordnung, die mehr oder weniger geprägt ist durch die Persönlichkeit des Studentenfarrers.

* Siehe Fußnote zu Seite 41

Bei der Beschreibung der Aufgaben der ESG's wurde bemängelt, daß „Seelsorge an Studenten“ nicht erwähnt sei. Dem wurde entgegengehalten, das Wort „Seelsorge“ sei für Studenten suspekt, hier würden aber gerade die Hauptaufgaben liegen, hier geschähe in der Einzelberatung auch viel.

Das Verhältnis zwischen Kirchengemeinde und ESG müsse überdacht werden. Mangelnde Kontakte seien auch begründet in der Zurückhaltung der Kirchengemeinden. Wo studentischen Gruppen Aufgaben von den Kirchengemeinden gestellt werden, sei die Zusammenarbeit erfreulich gut.

Über das Verhältnis zwischen ESG und SMD wurde gesagt, aus Gründen der theologischen Divergenz betone die SMD ihre Eigenständigkeit bis hin zur Separation. In Heidelberg bestünden gewisse Verbindungen. So würden z. B. bei der Wahl der Studentenfarrer auch Vertreter der SMD mitwirken. Das Kapitel bilde hier gewissermaßen eine Klammer.

Am Beispiel des Briefes der Studentenfarrer an Ministerpräsident Filbinger wurde deutlich, wie das Verhältnis zu evangelischen Politikern aller Parteien im Landtag durch zu rasche, einseitige und mit der Landeskirche nicht abgestimmte Schritte belastet würde.

Für die Zukunft sah der HA folgende Möglichkeiten und Notwendigkeiten:

1. Die ESG's sollen ihr Selbstverständnis, ihr Verhältnis zur Landeskirche und den Kirchengemeinden kritisch überprüfen. Dabei sollte vor allem bedacht werden, ob einseitiges sozialpolitisches Engagement diejenigen, denen es um den Glauben geht, nicht in Isolierung, private Frömmigkeit und z. T. auch in Verengung dränge.
2. Die ESG's sollten für ihre Arbeit auch die notwendige finanzielle Ausstattung haben.
3. Der künftigen Entwicklung der Universitäten ist Rechnung zu tragen. In Heidelberg fehle z. B. der Kontakt zu den im Neuenheimer Feld angesiedelten Fakultäten.
4. Die Kirchenleitung soll bei Neubesetzungen ihren, wenn auch geringen Einfluß geltend machen, damit Persönlichkeiten berufen werden, die für die Studenten kritische und selbständige Gesprächspartner bilden und diese nicht nur in den eigenen Ideen bestätigen. Hier liegt die entscheidende Möglichkeit, einer Verhärtung der Fronten zu wehren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch hier liegt ein spezieller Antrag nicht vor, sondern es ist eine Zusammenfassung am Ende des Berichts: „Für die Zukunft sah der Hauptausschuß folgende Möglichkeiten und Notwendigkeiten . . .“ — Ja, Herr Willi Müller!

Synodaler **Willi Müller**: Ich habe die Frage, ob es nicht möglich ist, das, was hier als Möglichkeit und Notwendigkeit gesehen wird, mit einem stärkeren Nachdruck zu versehen. Als Antrag wird man es nicht vorbringen können. Aber so, wie es da steht, scheint es mir zu wenig zu sein. Es ist für mich die Frage: Wie ist denn der Status der Studenten-

gemeinden in der Verbindung zur Landeskirche? Besteht er nur darin, daß der Pfarrer berufen wird? Aus den Erfahrungen in Heidelberg stelle ich diese Frage.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Es findet wohl jedes Semester eine Besprechung zwischen der Kirchenleitung und den Studentenfarrern statt. Die Studentenfarrer sind meist von studentischen Mitarbeitern begleitet. Ferner werden wir unterrichtet über das Semesterprogramm im Sinne einer Benachrichtigung und sind im übrigen oft durch irgendwelche Vorkommnisse veranlaßt, uns mit den Verantwortlichen der ESG zusammenzusetzen. So, wie die Studentengemeinde arbeitet und auch arbeiten muß, kann die Kirchenleitung mit ihr nicht von vornherein ihr Semesterprogramm und ihre einzelnen Aktionen vorbereiten. Das wäre eine Gängelung der Studentengemeinde, die beiden Teilen nicht wohl täte. Im übrigen ist das Bild der Studentengemeinde von Ort zu Ort recht verschieden. Man kann, schon bei uns in Baden, nicht generell von der Studentengemeinde sprechen. Die in Heidelberg hat ein anderes Gesicht als die in Freiburg usw. usf. Und dieses Gesicht wandelt sich selbst bei gleichbleibender Leitung wieder von Semester zu Semester, je nach Zusammensetzung der Studentenschaft und Situation der Universität.

Synodaler **Fell**: Es wurde eben gesagt, es müsse der Kontakt der Studentengemeinde zum Evangelischen Oberkirchenrat stärker werden. Ich meine doch, er müßte genau so stark sein auch zur Kirchengemeinde. Wenn ich den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats richtig gelesen habe und nun die Stellungnahme des Hauptausschusses zum Hauptbericht, dann fällt mir auf, daß zwar Kontakte da sind — die ich nur begrüßen kann — zur Hochschulgemeinde der Katholiken, aber ich finde nirgendwo einen Satz, daß auch gemeinsame Gottesdienste mit der Kirchengemeinde stattfinden. Darüber kann ich mich nur wundern und nur wünschen, daß in Zukunft auch das da und dort geschehen möge.

(Oberkirchenrat **Stein**: Von beiden Seiten!)

Synodaler **Häffner**: Viele Gemeindeglieder in Heidelberg und Umgebung können das Verhalten der ESG in Heidelberg oft nicht verstehen. Wir werden daraufhin angefragt. Meine Frage: Wie groß ist denn die Zahl der Mitglieder der ESG an der Universität Heidelberg etwa?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wechselt sehr stark. — Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Darüber gibt es keine festen Zahlen, da das eine offene Arbeit ist. Sie müssen bei der Evangelischen Studentengemeinde ähnlich etwa wie bei der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und bei der Evangelischen Akademikerschaft bedenken, daß die Bezeichnung „evangelisch“ keine institutionalisierte Abhängigkeit von der Kirchenleitung und keine landeskirchliche Legitimation bedeutet. Die Kirche muß die Weite und die Offenheit besitzen, Gruppen, die sich evangelisch fühlen und als Evangelische arbeiten wollen, arbeiten zu lassen, ohne sie bis ins einzelne hinein festzulegen. Dabei müssen wir natürlich riskieren,

daß die Kirche als ganze verantwortlich gemacht wird für die durchaus partikulären, um nicht zu sagen partikularistischen Aktionen dieser Gruppen. Aber ich glaube, daß diese Gefahr in Kauf genommen werden muß. Das Wort „evangelisch“ ist nicht patentiert. Wir können niemandem verbieten, sich evangelisch zu nennen. Wichtig ist — da hat Bruder Feil ganz recht —, daß sich die Ortsgemeinde um einen besseren Kontakt mit der Studentengemeinde bemüht. Das ist in Heidelberg auch immer wieder geschehen, Bruder Müller, und ist auch in Freiburg der Fall. Über Karlsruhe kann ich im Augenblick nichts sagen.

Synodaler Schnabel: Herr Landesbischof und Herr Feil haben das Verhältnis zwischen Kirchengemeinde und ESG angesprochen. Ich möchte für Karlsruhe sagen, daß es auch da sehr positive Beispiele gibt; soweit die Gemeinde bereit ist, mit den Studenten zusammenzuarbeiten, sind die Studenten auch bereit, für die Gemeinde aktiv zu werden. Das tut beiden Seiten gut. Ich habe jedenfalls in den vergangenen Semestern mit der Studentengemeinde sehr gute Erfahrungen gemacht.

Synodaler Steyer: Am Ende des Berichts heißt es in Ziffer 2: „Die Studentengemeinden sollten für ihre Arbeit auch die notwendige finanzielle Ausstattung haben.“ Als ehemaliges Mitglied des Hauptausschusses bin ich fast ein wenig in Verlegenheit. Liebe Brüder und Schwestern, seid doch bitte so freundlich und präzisiert solche Wünsche ein wenig mehr! Das geht so völlig an den Realitäten derer vorbei, die nachher einen Haushaltsplan beraten und beschließen müssen. Denn die Formulierung „sollten die notwendige finanzielle Ausstattung haben“ ist so global, daß man es praktisch dem, der über das Geld verfügt, überlassen kann, wieviel Geld ausgegeben und für notwendig befunden wird.

Landesbischof Dr. Heidland: Vielleicht noch zur Orientierung mancher Synodaler, denen die Terminologie nicht geläufig ist: Die heutige ESG ist nicht zu verwechseln mit der ESG der Nachkriegszeit. Damals war die ESG die Zusammenfassung der Studenten, die sich bewußt evangelisch fühlten. Heute ist die ESG nach ihrem Selbstverständnis nur eine evangelische Gruppe neben anderen evangelischen Gruppen an der Universität. Wir sprechen die Gesamtheit der Evangelischen heute als die „Hochschulgemeinde“ an, wie auch die Berufung eines Studentenpfarrers durch ein Gremium erfolgt, in dem nicht nur die ESG vertreten ist, sondern auch andere Gruppen wie SMD und Angehörige des Lehrkörpers usw. Der Begriff ESG ist also gegenüber früher verengt worden. Das kann man begrüßen, das kann man bedauern; es ist so. Die Etatmittel, die Sie genehmigen, gelten der evangelischen Hochschularbeit im ganzen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Zuweisungen zum Haushalt der Studentenpfarrämter sind von 80 000 DM in der Haushaltsstelle 121 738 des Haushaltsplans 1972/73 auf 100 000 DM im Haushaltsplan 1974/75 erhöht worden. Im einzelnen erfolgt die Zuweisung an die Studentenpfarrämter auf Grund

von Haushaltsplänen, die von diesen vorgelegt und von uns geprüft werden.

Synodaler Viebig: Zu den Bemerkungen von Herrn Steyer möchte ich nur sagen, daß wir hier ja einen Hauptbericht zu besprechen hatten und daß deswegen diese allgemeine Bemerkung, die ESG sollte für ihre Arbeit auch die notwendige finanzielle Ausstattung haben, ausreicht. Wir haben uns dabei natürlich auch auf solche Synodale verlassen, die früher im Hauptausschuß waren und jetzt im Finanzausschuß sind.

(Große Heiterkeit)

Synodaler Schneider: Ich kann das gerne präzisieren. Es wurde als Beispiel in der Beratung des Hauptausschusses genannt: Der bauliche Zustand des Heimes an der Alten Brücke, das der ESG in Heidelberg

(Landesbischof **Dr. Heidland:** Nicht nur ihr!)

— und der Hochschulgemeinde zur Verfügung steht, ist nicht sehr einladend. Ich konnte mich davon während meines Kontaktstudiums überzeugen. Man sieht, daß dieses Heim seit langen Jahren gebraucht wird, und es wäre wünschenswert, daß es etwas einladender würde.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das ist keine Frage der Zuweisung an die Studentenpfarrämter, sondern der Instandsetzung landeskirchlicher Häuser.

Synodaler Ertz: Da vorhin von den Gruppen innerhalb der Hochschulgemeinden gesprochen worden ist, habe ich aus konkretem Anlaß die Anfrage, wo die SMD* eigentlich herkommt und ob sie mit der Landeskirche zusammenarbeitet.

Landesbischof Dr. Heidland: Die SMD legt großen Wert auf eine bis in die finanzielle Seite ihrer Arbeit hineinreichende Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Landeskirche. Wann sie entstanden ist, kann ich Ihnen nicht genau sagen; das liegt schon mindestens zehn Jahre zurück

(Zurufe: Noch viel länger!)

— also noch länger. Sollte jemand hier im Plenum Genaueres über sie wissen, dann bitte ich ihn, das zu sagen.

Synodaler Klauf: Die SMD ist nach meiner Kenntnis aus verschiedenen Gruppierungen an Hochschulen entstanden, unter anderem aus der CAV, der Akademikervereinigung des Christlichen Vereins junger Männer, aus der Gruppenbewegung und ähnlichen Einrichtungen. Die haben sich zu einer zentral ausgerichteten Studentenarbeit zusammengefunden gegen die damals etwas liberaler eingestellte Studentengemeinde. Es war also gewissermaßen ein pietistischer oder engerer Kreis von Studenten, die sich hier aus verschiedenen Quellen zusammengefunden haben.

Prälat Dr. Bornhäuser: Es ist einfach informativ, hier vielleicht noch mitzuteilen, daß zum Beispiel in Freiburg und auch noch an einer anderen Universität in Deutschland die Gruppe der SMD sich CHG, Christliche Hochschulgemeinde, nennt, und zwar deswegen, weil sie stärker mit der Kirche zusam-

* Studentenmission in Deutschland

menarbeiten will, als das normalerweise in der SMD der Fall ist. Die durch den Studentenpfarrer bedingte Zusammenarbeit ist in Freiburg besonders stark ausgeprägt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ist eine Gegenstimme zu dem Bericht unseres Synodalen Schneiders? — Enthaltung? — Das ist nicht der Fall. Der Bericht ist somit gebilligt.

IV, 2 h

Darf ich den nächsten (11.) Bericht aufrufen; unsere Synodale Oberin Hofmann berichtet zu Abschnitt G des Hauptberichts: **Das Diakonische Werk der Landeskirche.**

Synodale Oberin **Hofmann**, Berichterstatterin*: Es ist mir aufgetragen, über den Buchstaben G „Das Diakonische Werk der Landeskirche“ im Plenum zu berichten. Ich kann mich kurz fassen, weil schon einige Punkte von der Arbeitsgruppe Diakonie erledigt wurden.

1. Gemeinde

Im Hauptbericht wird die Frage gestellt, ob die Gemeinde die Diakonie in ihrer Mitte lebt. Gemeinde und Diakonie sind aufeinander angewiesen, auch heute. Aus den Gemeinden kommen die Schüler und Schülerinnen der Krankenpflegesulen, die Sonntags- und Ferienhelferinnen, die Diakoniehelferinnen und viele mehr. Aus den Reihen der letztgenannten erhalten die Schulen der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe einen großen Teil des Nachwuchses.

In den Gemeinden begannen vor Jahren die Pflege-seminare, deren Durchführung weiterhin sehr wichtig ist. Die Menschen werden zur Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe angeleitet. Diese Seminare sind inzwischen zum selbstverständlichen Erscheinungsbild der Gemeinde geworden. Sie haben Verstehen für kranke und alte Menschen gebracht und so auch Verständnis für die Diakonie der Kirche.

Die Gemeindegewester

Im Raum Baden sind etwa 75 Prozent der Gemeindegewestern (Diakonissen und Ordensschwester) zwischen 55 und 70 Jahren. D. h. also, daß in den kommenden Jahren die meisten dieser Schwestern in den Feierabend gehen. Deswegen ist es wichtig, daß auf diesem Gebiet etwas geschieht, denn die Mutterhäuser und Orden können keine Gemeindestationen mit jüngeren Schwestern besetzen, weil sie sie einfach nicht haben. Daher sind die Zentralstationen, von denen schon berichtet wurde, so sehr wichtig. Hier gilt es, personelle und organisatorische Zusammenfassung verschiedener Pflegedienste von einer Einsatzstelle aus auszuüben.

2. Altenpflegesulen

Hier ist das Erfreuliche zu berichten, daß seit der Berichtszeit des Hauptberichtes mehr Ausbildungsplätze geschaffen werden konnten. Im Paul-Gerhardt-

Heim Offenburg konnten die Ausbildungsplätze verdoppelt werden. In Pforzheim wurde die bisherige Schule für Schwesternhelferinnen im Jahre 1973 in eine Altenpflegesule umgewandelt. Die Platzkapazität beträgt z. Z. 15. In Karlsruhe ist ein neuer Ausbildungszweig „Altenpflegehelferin“ ins Leben gerufen worden. Die erste Halbjahresausbildung lief am 8. 1. 1973 an. Diese halbjährliche Maßnahme wird getragen vom Diakonischen Werk in Verbindung mit dem badischen Mutterhaus vom Roten Kreuz und dem Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg. Dieser erste Kurs wurde von 17 Teilnehmerinnen besucht und schloß am 30. 6. 1973. Sowohl das Arbeitsamt, das sämtliche Teilnehmerinnen durch das Berufsförderungsgesetz förderte, als auch lebhaftes Interesse in der Öffentlichkeit lassen es schon heute sicher erscheinen, daß wahrscheinlich im Januar 1974 ein zweiter Kurs folgen wird. Von dieser Schule wird erhofft, daß mit weiteren Lehrgängen zunehmend Altenpflegehelferinnen für den Einsatz in der offenen Arbeit zur Verfügung stehen.

Wenn die Altenpflegesulen ermuntert werden sollen, vermehrt und verstärkt auch Mitarbeiterinnen in die offene Arbeit zu entsenden, muß die Frage der Aufbringung der Mittel vordringlich behandelt werden. Die dadurch entstandenen Mehrbelastungen können keinesfalls durch die den Altenpflegesulen zugeordneten Einrichtungen der Altenhilfe aufgefangen oder erbracht werden.

3. Alkoholkrankenhilfe wird geleistet in

Heidelberg (3 Nebenstellen)
Mannheim
Karlsruhe
Pforzheim
Freiburg und
Offenburg.

Hilfe an Drogenkranken in:

Heidelberg
Mannheim und
Offenburg.

Eine Suchtkrankenberatungsstelle für Alkoholiker im Bereich Tauberbischofsheim steht bevor.

Das Therapiezentrum Kraichtal-Münzesheim steht unmittelbar vor der Aufnahme der ersten Patientengruppe (25 alkoholkranken Menschen). Die volle Kapazität wird mit 84 Betten erreicht sein. Damit wird die erste stationäre Einrichtung dieser Art der Diakonie in Baden ihre Arbeit aufnehmen.

4. Das evangelische Krankenhaus

Im Hauptbericht wird gesagt: „Das evangelische Krankenhaus als freigemeinnützige Einrichtung kann seinen Weg aus der Geschichte nur in einer Bejahung der Zukunft gehen.“ Ein klares Stehen der Kirche zum evangelischen Krankenhaus ist heute so besonders nötig im Blick auf das Krankenhausfinanzierungsgesetz, das am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten ist. Der Grundsatz des Gesetzes ist die dualistische Finanzierung:

- a) Pflegesatz — Sache der Krankenkassen,
- b) Investitionskosten — Sache des Staates.

Der Gesetzgeber will nach § 4 des Krankenhaus-

* Siehe Fußnote zu Seite 41

finanzierungsgesetzes, daß die staatliche Förderung und die Erlöse aus den Pflegekosten zusammen die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken müssen. Bisher haben wir in Baden-Württemberg noch kein Landesfinanzierungsgesetz, so daß niemand recht weiß, wie alles laufen wird.

Was den evangelischen Krankenhäusern Kummer macht, ist die starke Abhängigkeit vom Staat, die auch im Schulbereich auf uns zukommt. Ab 1978 sollen staatliche Zentralschulen geschaffen werden. Es ist sicher anzunehmen, wenn die Krankenhäuser beider Konfessionen nicht stark vorstellig werden und sich örtlich zu einer Zentralschule auf christlicher Basis zusammenschließen, daß unsere konfessionellen Schulen aufhören und nur noch staatliche Schulen zur Verfügung stehen. Ein evangelisches Krankenhaus steht und fällt, so meine ich, mit der christlichen diakonischen Dienstgemeinschaft, vor allem bei den Schwestern. Dabei sind absolut nicht nur die Diakonissen gemeint, deren Zahl ja kleiner wird, sondern auch die Verbandsschwestern des Kaiserswerther Verbandes und alle christlich engagierten Schwestern. Deshalb ist es wichtig, alle diese Schwestern vom Wort her für den Dienst im evangelischen Krankenhaus zu rüsten. Der Patient empfindet sehr schnell, wie eine Schwester ihren Dienst auffaßt und ob sie ihn als Kranken Menschen oder als „Krankheit“ (Galle, Blinddarm usw.) oder als Nummer registriert.

Die Schwesternschülerinnen, die ja als Mitarbeiterinnennachwuchs anzusehen sind, haben in ihrem Unterricht christliche Unterweisung und christliche Ethik.

Ich darf einmal persönlich werden, um zu berichten, was im Diakonissenkrankenhaus Mannheim für die Kranken vom geistlichen Leben her angeboten wird. An jedem Morgen und Abend halten Vorsteher und Schwestern in der Kapelle Andacht, die an jedes Krankenbett übertragen wird, so daß jeder Kranke die Möglichkeit hat, mitzuhören. Zwei Seelsorger stehen den Patienten zur Verfügung, es werden regelmäßig Krankenbesuche auf den Stationen gemacht, und der Vorsteher des Mutterhauses wird sehr oft zu Schwerkranken, zu Sterbenden und ihren Angehörigen gerufen.

Von dem Auftrag des Herrn der Diakonie her brauchen wir auch in Zukunft evangelische Krankenhäuser. Man hört oft sagen, daß Krankenpflege auch in anderen Krankenhäusern getan werden kann. Das ist selbstverständlich — von der Technik mit all ihren Möglichkeiten, mit denen ein Klinikum oder großes Krankenhaus ausgerüstet ist, vielleicht noch besser getan werden kann.

Es geht um das evangelische Krankenhaus, und es stellt sich die Frage: Haben diese Häuser noch die Berechtigung, sich so zu nennen? Wenn Patienten Wartezeiten betr. der Aufnahme ins Krankenhaus in Kauf nehmen, soweit das von der Krankheit her möglich ist, nur um in ein evangelisches Krankenhaus zu kommen, wenn sie sagen, wie sehr sie das Geborgensein spüren, wie dankbar sie sind für die gute Atmosphäre und vieles mehr, dann

meine ich, daß die so gestellte Frage bejaht werden kann. Das besagt auch die Antwort des württembergischen Landesbischofs auf die Bitte eines Gemeindegliedes, doch die Diakonissen möglichst von den Krankenhäusern abzuziehen und in die Gemeinden zu geben: „Es läßt sich unschwer nachweisen, daß Krankheit und Sterben sich gegenwärtig sehr viel weniger daheim als in den Krankenhäusern vollzieht. Nach meiner biblischen Einsicht müssen aber Christen ganz besonders dort anwesend sein, wo am meisten gelitten und gestorben wird.“

Präsident Dr. Angelberger: Ein Antrag liegt nicht vor. Wünscht jemand, zusätzliche Ausführungen zu machen? — Herr Stock, bitte!

Synodaler Stock: Mir ist zur Kenntnis gekommen von der Altenpflegeschule in Pforzheim, daß die Ausstattung mit Mitteln noch nicht geklärt sei. Der zuständige Referent im Diakonischen Werk würde sich darauf berufen, daß dies von der Landessynode noch nicht verabschiedet sei. Hier ist aber unter Ziffer 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wenn die Arbeit weiter geschehen soll, die Aufbringung der Mittel vordringlich behandelt werden sollte. Ich bitte, daß dies von den zuständigen Stellen mit Nachdruck geschieht. Wir sind nämlich sehr dankbar für diese Arbeit und haben viele Leute auf der Warteliste, die warten, daß sie weiter ausgebildet werden können.

Synodaler Rave: Ich habe nur eine Zusatzfrage. Nach dem Haushaltsplan haben wir — Haushaltsstelle 255.421 — seit dem vergangenen Jahr eine Pfarrerin in Dienst genommen, die die freien Schwestern besucht. Ich hätte gerne in Ergänzung zu dem im Hauptbericht Ausgeführten erfahren, wie sich dieser Dienst nun darstellt und welche Erfahrungen man gemacht hat. Ich möchte mich ausdrücklich sehr bedanken, daß der schon länger vorhandene Wunsch, eine Pfarrerin für die freien Schwestern zu haben, nun erfüllt werden konnte.

Synodaler Dr. Wendland: In Ziffer 3 des Ausschlußberichts steht: „Eine Suchtkrankenberatungsstelle für Alkoholiker im Bereich Tauberbischofsheim steht bevor.“ Aus meinem Beruf weiß ich, wie dringend erforderlich in unserem Raum eine solche Beratungsstelle wäre. Meine Frage ist: Wie weit ist das Ganze gediehen?

Synodale Frau Dr. Hetzel: Als Antwort zu der Frage von Herrn Rave möchte ich mitteilen, daß Frau Pfarrerin Erleben diese Arbeit sehr intensiv aufgenommen hat, erstens durch persönliche Kontakte, durch Besuche bei den Schwestern, und zweitens durch Zusammenführung der Schwestern zu Tagungen. Ich habe im Monbachtal selber an einer solchen mehrtägigen Tagung teilgenommen und auch referiert und habe im Kreis, auch in den Aussprachen gesehen, mit welcher Freude die Schwestern diese Möglichkeit, untereinander Kontakt aufzunehmen und sich weiterzubilden, aufgenommen haben.

Oberkirchenrat Hamann: Zu der Frage des Herrn Rave hat bereits Frau Dr. Hetzel Auskunft

gegeben. Ich kann das nur bestätigen. Frau Pfarrerin Erxleben besucht sehr viele einzelne freiberufliche Schwestern, führt sie über gelegentliche Wochenendtagungen oder an Abenden, in außerhalb der üblichen Dienstzeiten ermöglichten Veranstaltungen auf den Dienst näher hin, den man gerade von der freiberuflichen Schwester heute mangels der Zahl der Verbandsschwestern und Diakonissen erwartet. Es werden zunächst kirchliche, dann diakonische Fragen besprochen. Das Echo ist nicht so, daß man jetzt nach wenigen Monaten bereits von einer größeren Erfahrung sprechen könnte. Aber da, wo Frau Erxleben diese Tagungen durchgeführt hat, kann man diesen Dienst durchaus positiv beurteilen. Das ist natürlich ein mittel- oder langfristiger Dienst, es muß sehr viel an Nachholbedarf aufgearbeitet werden; denn häufig sind die freiberuflichen Schwestern und Pflegekräfte aus Frustrationen oder aus schwierigen Situationen, in denen sie einmal gewesen sind, zunächst wieder herauszuholen und für den Dienst und den eigentlichen Auftrag der Kirche zu gewinnen.

Die Frage von Herrn Dr. Wendland betrifft die Situation, wie weit inzwischen die Suchtberatungsstellen entwickelt sind. Wir haben in unserer Landeskirche verschiedene, allerdings bis jetzt bescheidene Ansätze. Die Erfahrung zeigt bis jetzt, daß man nur da, wo das besondere Charisma für diesen Dienst gegeben ist, überhaupt an diese Arbeit mit einigem Erfolg herangehen kann. Und das zweite ist immer noch ein großes Problem: Es wird immer wieder versucht, solche ehemals süchtig Gewesenen für die Mitarbeit zu gewinnen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß gerade diese die beste Eignung haben, den andern praktische Hilfen anzubieten, wie man aus diesem „Teufelskreis“ einigermaßen befreit werden kann. Es muß zugegeben werden, daß dies ebenfalls eine Arbeit ist, die man nicht sofort inszenieren kann, sondern in der man nach reiflichen Überlegungen beides ins Auge fassen muß: sowohl die Einzelberatung als auch für die besonders schwierigen Fälle eine Aufnahme in entsprechende kleine Wohngemeinschaften.

Synodaler **Dr. Wendland**: Meine Frage sehe ich trotzdem noch nicht ganz beantwortet an; denn es heißt „steht im Raum Tauberbischofsheim bevor“. Die Berichterstatterin hat sich also offenbar Gedanken gemacht, daß da schon etwas ganz Konkretes in die Wege geleitet ist.

Synodale Oberin **Hofmann**, Berichterstatterin: Ich habe mich beim Diakonischen Werk, bei Herrn Kirchenrat Herrmann, erkundigt, und er hat mir das so gesagt — das war allerdings vor einem halben Jahr. Ich sehe es als meinen Fehler an, ihn jetzt, als ich ihn vorgestern sah, nicht noch einmal gefragt zu haben. Also ich bin selbst jetzt überfragt. Ich weiß nicht, wie weit die Sache jetzt ist.

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte nur bezüglich der Sache in Pforzheim und überhaupt wegen der Fülle dieser Aufgaben fragen, ob da mit dem Blauen Kreuz zusammengearbeitet wird oder ob das separat

gemacht wird und ob ein Hinweis gut wäre, hier zusammenzuarbeiten.

Oberkirchenrat **Hammann**: Zusammenarbeit erfolgt natürlich überall da, wo die betreffenden Mitglieder des Blauen Kreuzes oder anderer Organisationen den Kontakt zu kirchlichen Vertretern entweder schon mitbringen oder durchaus bejahen. Das Ziel des Blauen Kreuzes ist wieder etwas anders gelagert, als was wir eben unter dem Stichwort „Hilfe für Suchtgefährdete“ angesprochen haben. Eine Zusammenarbeit wird wahrscheinlich in Zukunft schon deshalb mehr erfolgen müssen, weil diese verschiedenen Gruppen, allein gelassen, die Aufgabe gar nicht bewältigen würden. Im übrigen ist in dem Bericht von Frau Oberin Hofmann einiges erwähnt worden im Blick auf das Therapiezentrum Kraichtal-Münzesheim. Hier könnte ja Herr Synodaler Gabriel ausführlich berichten über das, was hoch erfreulich inzwischen angelaufen ist. Das alles muß man allerdings in dem Kontext der für die Mitarbeit willigen und geeigneten Persönlichkeiten sehen. Man kann hier nicht bloß organisieren, man muß zunächst einmal die personellen Möglichkeiten bedenken; wenn diese geschaffen sind, dann kann man größere Werke anlaufen lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, danke. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer ist mit dem Bericht nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Keine Enthaltungen. Der Bericht ist angenommen.

IV, 2 i

Wir kommen zu dem Bericht Nr. 12, den unser Synodaler Schneider erstattet: Stellungnahme des Hauptausschusses zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats Abschnitt C IX — XII.

Synodaler **Schneider**, Berichterstatter*:

C IX Seelsorge an Kranken, Hörgeschädigten, Urlaubern und Kurgästen.

1. Krankenhaus-Seelsorge

Im Hinblick auf die Ausführungen des Synodalen Dr. Glum zu diesem Thema bei der Frühjahrssynode 1973 verzichtete der Hauptausschuß auf eine Erörterung. Er unterstützt die dort gemachten Aussagen insbesondere in dem Wunsch, die Stellen der hauptamtlichen Krankenhauspfarrer zu vermehren, auf diese Weise die auf den einzelnen Pfarrer entfallende Bettenzahl zu vermindern und damit die Krankenhausseelsorge effektiver zu gestalten.

2. Hörgeschädigtenseelsorge

Die im Bericht erwähnte Schwierigkeit, die Gehörlosen im Raum östlich von Heidelberg in die Seelsorge einzubeziehen, konnte inzwischen behoben werden, nachdem ein Pfarrer aus Heidelberg diese Aufgabe übernommen hat.

Mit Rücksicht auf den hohen Anteil der Schwerhörigen und Hörgeschädigten an der Gesamtbevöl-

* Siehe Fußnote zu Seite 41

kerung hält der HA eine Ausstattung von Kirchen und Gemeindezentren mit Schwerhörigenanlagen für notwendig und stellt deshalb folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, das Bauamt zu beauftragen, beim Bau von Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindesälen den Baurägern eine Mindestausstattung (Induktionsschleife) zur Auflage zu machen, die den Schwerhörigen die Teilnahme an den Zusammenkünften der Gemeinde wieder ermöglicht.

3. Urlauberseelsorge

Ein Mitglied des HA berichtet, die Industrie habe eine Tendenz zur Freizeitgesellschaft festgestellt, kapitalkräftige Gruppen würden hier sehr große Summen investieren. Der HA war sich darin einig, die Kirche dürfe diesen Bereich nicht vernachlässigen, sondern müsse bemüht sein, von Anfang an dabei zu sein, um einem sinnlosen Freizeitkonsum zu wehren. Der HA stellt aus diesem Grunde folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen:

Der Planungsausschuß wird beauftragt, zusammen mit dem Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau und dem Evangelischen Arbeitskreis für Freizeit und Erholung die Frage aufzugreifen, welche Aufgaben sich der Kirche angesichts der Freizeitgesellschaft stellen, und der Frühjahrssynode 1974 einen Bericht und eine Konzeption vorzulegen.

4. Camping-Dienst

Auch 1972 und 1973 wurde die Arbeit auf den Campingplätzen weitergeführt. Die Bereitschaft, sich dieser Aufgabe zu stellen, wird dankbar anerkannt. Es wäre für die Gruppen, die bisher diesen Dienst getan haben, eine notwendige Entlastung, wenn sich in den Gemeinden neue Dienstgruppen bilden würden; sonst müßte eine Reduzierung des Einsatzes auf den jeweiligen Plätzen von 8 auf 6 Wochen erwogen werden.

Schwierig ist das Problem der Dauercamper, die von April bis Oktober Zelt bzw. Wohnwagen auf demselben Platz haben. Hier spielt sich das Leben oft in der gleichen Monotonie ab wie zu Hause.

4a Naherholungsbereich

Sonntag für Sonntag entleeren sich die Zentren unserer Städte. Gemeindeglieder, die in den Gottesdiensten vermißt werden, befinden sich in den stadtnahen Erholungsgebieten und finden dort, von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen, kein kirchliches Angebot.

Hier wäre eine sinnvolle Umverteilung der uns zur Verfügung stehenden Kräfte nötig, d. h. zeitlich gestaffeltes Angebot von Gottesdiensten in den Städten und während der Saison regelmäßiges Angebot von Gottesdiensten im Freien in den Naherholungsbereichen. In der Pfalz und in Hessen werden diese Gottesdienste an einigen Plätzen regelmäßig gehalten. Der HA unterstützt den Vor-

schlag des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau, in mindestens 5 Regionen der Landeskirche Pfarrer nebenamtlich mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese sollten versuchen, geeignete Teams zusammenzustellen, diese anleiten und ihren Einsatz koordinieren. Unter der Voraussetzung, daß nachbarschaftliche Zusammenarbeit Bildung von Schwerpunkten erleichtert und teilweise Entlastung ermöglicht, würde der Vorschlag keine personelle Mehrbelastung bedeuten. Für den Bereich der gesamten Landeskirche sollte eine Stelle hauptamtlich besetzt werden, da ohne Angebot der Zurüstung und Fortbildung dieser Dienst schwerlich in Gang kommen wird.

Zum Ganzen wurde noch bemerkt, daß angesichts der Zahl der Kurgäste die gottesdienstlichen Schwerpunkte in den badischen Erholungsgebieten ein qualifiziertes Angebot bieten und nicht nur notdürftig aufrecht erhalten werden sollten.

X. Seelsorge an Militär, Polizei und Kriegsdienstverweigerern

1. Militärseelsorge

Die Militärpfarrer werden durch kritische Fragen an Bundeswehr und Militärseelsorge besonders gefordert. Großes Interesse besteht für die Rüstzeitarbeit, soweit Familienwochenenden angeboten werden.

2. Polizeiseelsorge

Der HA nimmt dankbar zur Kenntnis, daß die Arbeit in der Polizei und im Labour Service durch den Einsatz eines hauptamtlichen badischen Polizeipfarrers intensiviert werden kann.

3. Seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen

In Anbetracht der verstärkten Inanspruchnahme unterstützt der HA die Berufung weiterer landeskirchlicher Verfahrensbeistände.

Die Zahl der Einrichtungen, in denen Ersatzdienst geleistet werden kann, ist angestiegen. Es ist darauf zu achten, daß dieses Angebot auch angenommen wird. In der Vergangenheit standen sich z. T. die Aussagen, die Ersatzdienstplätze reichten nicht aus, und die Meldung, nicht alle Platzangebote seien ausgenutzt, gegenüber. Der HA verweist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung Nr. 9 der 5. Synode der EKD in Coburg, gedr. Protokoll S. 335f.

XI. Seelsorge in Vollzugsanstalten

Hier ist viel im Umbruch. Die Strafvollzugsreform ist noch nicht abgeschlossen, die personelle und materielle Ausstattung des Strafvollzugs entspricht weithin nicht dem, was für notwendig gehalten wird.

Im Bemühen, eine sinnvolle Strafvollzugsreform zu unterstützen, darf die Verantwortung für die Gefangenen und für die im Vollzug Tätigen nicht übersehen werden.

Die Schaffung einer 4. hauptamtlichen Stelle in Karlsruhe wird dringend empfohlen.

Der Übergang in ein selbständiges Leben nach der Haft ist besonders schwierig. Vorhandene Einrichtungen sind überfordert. Weitere Übergangswohnheime sollten geschaffen werden. Ohne Verständnis und Bereitschaft des Betriebs, Straftlassene einzustellen, ist eine Resozialisierung nicht möglich. Die Kirche hat hier eine ständige und schwierige Aufgabe.

XII. Deutscher Evangelischer Kirchentag

Der HA nahm diesen Bericht ohne Kommentar zur Kenntnis.

Präsident Dr. Angelberger: Der Bericht enthält Anträge zu Abschnitt C IX Ziffer 2 und 3. Wird das Wort zu ergänzenden Ausführungen gewünscht? — Herr Kobler!

Synodaler Kobler: Der Hauptausschuß stellt die Notwendigkeit fest, in Kirchen und Gemeindezentren Anlagen für Schwerhörige einzurichten. Ich halte das für völlig in Ordnung. Der Antrag geht aber nur dahin, das Bauamt zu beauftragen, beim Bau — also beim Neubau — von Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindegäulen eine solche Anlage zur Auflage zu machen. Ich möchte empfehlen, daß auch bei denjenigen Kirchengemeinden, die bereits einen Bau haben und sich mit der Frage befassen, ob sie eine Anlage für Schwerhörige einbauen wollen, denen es aber vielleicht an den finanziellen Möglichkeiten fehlt, der Oberkirchenrat ein offenes Ohr bei der Finanzierung einer derartigen Anlage haben möge.

Synodaler Ritsert: In Abschnitt C IX des Berichts des Hauptausschusses ist unter den Ziffern 3 und 4 a ein Problem behandelt, das in Nr. 6 der neuen Eingänge zur jetzigen Herbstsynode angesprochen ist. Der Arbeitskreis Freizeit und Erholung hat einen Antrag auf Planung dreier Häuser in Baden gestellt. Ich möchte darauf hinweisen, daß im Hauptbericht unter C IX bei „Urlauberseelsorge“ und „Naherholungsbereich“ das Problem der Tagungshäuser angesprochen und befürwortet wurde.

Synodaler Rave: Eine Anmerkung zu dem zweiten Antrag! Bei den Ausführungen unter Ziffer 4 a — die sich nicht von vornherein unter der Ziffer 3 subsumieren lassen — wird, ich weiß nicht zum wievielten Male, festgestellt, daß im Sommer unsere Kirchen in den Städten leer sind und die Leute in den Wald fahren, wo dann keine Kirche ist. Alle Welt war sich schon immer einig: man müßte da etwas tun und sollte die Hälfte der Pfarrer aus Mannheim in den Odenwald schicken.

(Große Heiterkeit)

Aber über die allgemein akzeptierte Feststellung hinaus, daß man etwas tun müßte, ist noch nie etwas erfolgt. Ich bitte, daß bei dem Auftrag an den Planungsausschuß unter Ziffer 3 auch dieses Spezialproblem aus Ziffer 4 a mit einbegriffen gesehen werden möge.

(Beifall)

Synodaler Viebig: Ganz konkret: Bei der Besuchswoche der Landeskirche, der Kirchenleitung

im Kirchenbezirk Mosbach wurde diese Sache im „Hohen Odenwald“ angesprochen, weil gerade dort ein Naherholungsgebiet für den Raum Mannheim-Heidelberg-Ludwigshafen ist. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß man zwar nicht sagen könne — wie hier im Bericht —, daß dort kein kirchliches Angebot da sei, es sei aber kein der Situation entsprechendes Angebot da. Inzwischen ist die Pfarrstelle Waldkatzenbach verwaist. Es wäre also sinnvoll, wenn bereits für die Feriensaison des nächsten Jahres dort eine geeignete Kraft wenigstens für die Saison eingesetzt würde, die sich dieser Aufgabe annehmen kann.

Synodaler Rauer: Ich möchte zum Problem der Ziffer 3 des Berichts einiges ergänzend sagen. Wir leben in einer Gesellschaft, die vom Konsum gezeichnet ist. Die Kirche hat es offensichtlich versäumt, rechtzeitig Mittel und Wege zu finden, diesem Konsum Einhalt zu gebieten oder ihm zu steuern. Wir laufen jetzt in eine Zeit hinein, in der die Freizeitgesellschaft großgeschrieben wird, und schon wieder sind Industrien und Gruppen dabei, den Konsum der Freizeit zu fördern und die Menschen in den Konsum dieser Freizeit hineinzusteueren. Ich glaube, daß wir an diesem Punkt, an dem wir heute stehen, noch Gelegenheit haben, die völlige Vereinnahmung des Menschen auch in der Freizeitgesellschaft in etwa zu steuern und von der Kirche aus vielleicht bessere Bahnen aufzuzeigen. Aus diesem Grunde messe ich diesem Punkt ganz besondere Bedeutung bei. Es wäre sicher nützlich, wenn sich nicht nur der Planungsausschuß, sondern vielleicht auch die Ausschüsse, die sich mit theologischen Fragen zu befassen haben, dieses Punktes ganz besonders annähmen. Ich möchte hier sehr eindringlich auf diese Notwendigkeit hinweisen.

(Beifall)

Synodaler Trendelenburg: Ich würde sagen: man sollte daran denken, daß fast alle Religionen ihre Heiligtümer auch auf den Bergen gehabt haben. Das Hinausgehen aus der gewohnten Umgebung zu einer gottesdienstlichen Tätigkeit ist im Grunde genommen etwas, das es schon seit Jahrtausenden gibt. Das Problem ist also nicht neu. Es hat auch mit Konsumgesellschaft vorerst nicht allzu viel zu tun. Der Mensch hat einfach das Bedürfnis, sein Alltagsleben durch ein Freizeitleben zu ergänzen, und dieser Freiraum ist der liturgische Raum der Kirche.

Synodaler Dr. Bilger: Im Kirchenbezirk Konstanz arbeiten, ich glaube vier Arbeitsgruppen auf verschiedenen Gebieten dieses Problems; sie haben auch auf der Bezirkssynode jetzt berichtet. Es werden wahrscheinlich von der Bezirkssynode bestimmte Anträge kommen. Da ist schon einiges Material aufbereitet. Als Beispiel: Es ist festgestellt worden, daß ein Besuch der Campingplätze einfach nur so am Samstag/Sonntag durch Pfarrer, die diese Campingleute „anpredigen“ wollen, nicht das Richtige ist, sondern daß es an sich richtig ist, sich mindestens vierzehn Tage mit einer kleineren Gruppe dort ebenfalls campend niederzulassen, so daß man einen ganz anderen Kontakt zu den Campingleuten bekommt. Und diese Sache sollte über die ganze

Campingzeit fortgesetzt werden. Es wird von Konstanz wahrscheinlich ein Antrag kommen, der bezweckt, daß die verschiedenen Pfarrer auf diese Dinge angesetzt werden können, ohne daß die Zeit z. B. auf ihren Urlaub angerechnet wird. Es ist, wie gesagt, Material da, und der Antrag geht ja auch dahin, solches Material zu erfassen, auf daß in der Frühjahrssynode diese Dinge auch anhand schon vorhandenen Materials besprochen werden können.

Synodaler Richter: Es laufen augenblicklich Verhandlungen mit dem Amt für Volksmission, den Naherholungsbereich im Oberrheingebiet stärker zu beachten. Gerade bei uns in der Gegend von Weisweil ziehen in den Sommermonaten riesige Scharen an den Rhein. Wir haben dort draußen eine Art Stausee, hier ist Wassersport und dergleichen ganz groß geworden. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Oberrheingebiet im Landesstrukturplan als Erholungsgebiet ausgewiesen ist, und fragen, wie wir als Kirche uns diesen neuen Anforderungen stellen wollen.

Hinzukommt aber jetzt etwas ganz Prekäres. Sie haben vielleicht in den Nachrichten am Freitagabend gehört, daß im Raum Weisweil-Wyhl seitens des Badenwerks der Antrag auf Genehmigung zur Erstellung eines Kernkraftwerkes in einer Größenordnung gestellt wurde, wie es sie im gesamten angelsächsischen und europäischen Raum noch nicht gibt. Ich frage nun, ob wir als Kirche mitansehen können, daß der gesamte Oberrheingraben — wie gesagt: im Landesstrukturplan als Naherholungszone ausgewiesen — systematisch ausgebaut wird mit Kernenergie und der dann nicht ausbleibenden Folgeindustrie. Ich meine, wir können nicht einfach zusehen, was dort geschieht.

Synodaler Georg Hoffmann: Ich bin seit vielen Jahren selbst aktiv beim Camping dabei. Ich kenne also viele dieser gut gemeinten und oft auch sehr gut gelungenen Versuche, habe auch in Hagenau mitgearbeitet bei der „Kirche unterwegs“. Ich möchte nur eines zu bedenken geben. Der Umfang dieses Arbeitsauftrags „Seelsorge an den Urlaubern und an der Naherholungsgemeinde“ ist dermaßen groß, daß eigentlich jede Gemeinde, in deren Nachbarschaft so etwas geschieht, angesprochen und wahrscheinlich auch überfordert sein wird. Diejenigen, die da auf den Campingplätzen oder in diesen Bereichen sich ins Grüne absetzen, sind ja zunächst deshalb dorthin gewandert, weil sie ihre Ruhe haben wollen. Der Camper will also morgens nicht gleich „bepredigt“ werden; er will es auch nachmittags und vielleicht sogar am Abend nicht. Der will sich nämlich erholen. (Heiterkeit)

Er will aber seine Kinder gehütet bekommen. Er möchte vielleicht einen interessanten Film sehen. Alle diese technischen Dinge, die da zum Teil ausgezeichnet gemacht werden — auf den großen Plätzen jedenfalls zur Dauereinrichtung geworden sind —, haben einen guten Sinn und kommen normalerweise auch gut an. Ich meine aber, wir müßten — und das ist nun eine Sache der seelsorgerlichen Aufgabe innerhalb der Gemeinde — unsere Christen darauf hin ansprechen, daß sie selber da, wo

sie sich auf dem Campingplatz befinden, möglicherweise das Gespräch mit dem anderen sollten führen können und ihm diesen seelsorgerlichen Dienst tun müßten, den die Kirche dort tun soll. Wir können also nicht der Landeskirche oder dem Oberkirchenrat den Auftrag geben, wir müssen den Auftrag den Gemeinden weitergeben.

(Zustimmung)

Synodaler Wenz: Ich rege im Anschluß an das, was vorhin gesagt wurde, an: wenn man z. B. im Oberrheingraben sich von der Kirche her Gedanken macht, wie man in der geplanten Naherholungszone kirchliche Arbeit treiben will, dann nur mit mobilen Einrichtungen. Denn so wie die Dinge dort liegen, wird diese Naherholungsgeschichte nicht lange andauern. Es gehört jetzt schon ein besonderer Mut dazu, in der Dreckbrühe z. B. Wasserski zu fahren. Es ist vorauszusehen, daß in ganz kurzer Zeit diese ganze Landschaft von den Sachen her, die vorhin beschrieben wurden, so versaut sein wird, daß man sich überlegen muß, ob man dahin zur Erholung geht. Also: feste Einrichtungen haben da meines Erachtens keine Zukunft mehr.

Synodaler Ertz: Ich habe in diesem Jahr im Nebenbei erfahren, daß die holländische reformierte Kirche vor Jahren schon in Südfrankreich einen hauptamtlichen Urlauberpfarrer eingesetzt hat, der jahrelang gewirkt hat. Es wäre zu überlegen, ob das nicht auch von unserer Seite notwendig wäre.

(Widerspruch)

Oberkirchenrat Stein: Ich bin überzeugt, daß damit nicht geholfen wäre. Ein hauptamtlicher Pfarrer kann jeweils nur an einem Platz Dienst tun. Damit ist das Problem nicht gelöst. Wir sind dabei, uns zunächst eine Übersicht über die Schwerpunkte dieser Arbeit zu verschaffen. Dann wird man wohl ähnlich wie in der Kurseelsorge im In- und Ausland eine Ausschreibung dieser Schwerpunktarbeiten vornehmen müssen und wird mit einer vorbereitenden Zurüstung von Mitarbeitern beginnen müssen. Guter Wille allein genügt nicht. Die Bereitschaft, dorthin zu gehen, ist auch nicht genug. Man muß wissen, wie man solch eine Arbeit anpackt, sonst könnte ein Unheil geschehen.

Wir müssen uns weiter darüber im klaren sein, daß wir nur im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Kräfte und Möglichkeiten tätig werden können. Wir können einfach nicht überall da sein, wir können nicht jede kleine Pfarrei wieder entsprechend besetzen, wie etwa Waldkatzenbach. Das gelingt nicht. Wir haben uns bemüht, in Waldkatzenbach jemanden zu gewinnen, der dort mit Schwerpunkt solche Dinge tut. Aber es muß erst jemand da sein, der auch bereit ist, dorthin zu gehen.

Neben diesen Bemühungen, die in einer Konzeption, die im Frühjahr 1975 vorgelegt werden soll, aufgezeigt werden, steht die Aufforderung an die Gemeinden, die Probleme in ihrer unmittelbaren Nähe anzupacken und sich nicht darauf zu verlassen, daß die Landeskirche das tut. Das kann sie niemals leisten. (Zustimmung)

Synodaler Dr. Göttching: Nur ganz kurz! Bevor sich auch die Kirche noch mit Umweltfragen beschäftigt, sollte man sich doch ziemlich genau orientieren. Ich denke jetzt gerade an Kernkraftwerk und Naherholungsgebiete! Sonst geraten wir zu sehr in ein Fahrwasser, das für eine oberflächliche Betrachtungsweise nicht geeignet ist, weil ja dabei die Anspruchhaftigkeit des Menschen auch mit angesprochen wird.

Synodaler Wenz: Sie können jegliche Information haben. Es sind da wie dort Wissenschaftler da, die Ihnen klipp und klar erklären: „Das Ding ist tödlich gefährlich“, „Das Ding ist absolut ungefährlich“. Sie können also alles haben, was Sie wollen.

(Heiterkeit)

Es kommt immer nur darauf an: Wer bezahlt den, der das sagt?

Landesbischof Dr. Heidland: Die Evangelische Akademie Baden hat vor ganz kurzer Zeit hier eine Tagung veranstaltet, an der Vertreter aller beteiligten Stellen, auch der Bürgerinitiative, teilgenommen haben. Wir sind lange schon mit diesem Problem beschäftigt. Das Ergebnis: die Dinge liegen nicht so, daß wir uns als Kirchenleitung mit gutem Gewissen pro oder contra einsetzen können.

(Zustimmung)

Synodaler Stock: Ich möchte noch etwas zur Seelsorge in Vollzugsanstalten sagen. Wir haben ja in Pforzheim die einmalige Einrichtung der Jugendstrafvollzugsanstalt. Ich kann feststellen, daß das, was dort an Seelsorge passiert, einfach nicht genügt. Es fehlt tatsächlich an entsprechendem Personal. Die Ortspfarren können die Zeit nicht aufbringen, und der Beauftragte, der es im Nebendienst macht, reicht für eine so umfassende Anstalt einfach nicht aus. Ich trete deshalb dem bei, was der Hauptausschuß vorschlägt. Er schlägt hauptamtliche Mitarbeiter vor. Uns würde im Sinne der Sache schon genügen, wenn wir einen hätten, der sich dieser Aufgabe annimmt. Wir erleben — und ich weiß es auch vom Gefängnispersonal her —, daß die jungen Leute, während sie dort sind, durchaus aufgeschlossen sind. Es wird auch von seiten der Gefängnisleitung immer wieder bedauert, daß wir nicht in der Lage sind, den geeigneten Mann einzusetzen, der den Kontakt zu den jungen Leuten herzustellen versteht.

Ich möchte also nachdrücklich dafür plädieren, daß dieses Anliegen doch einmal aufgenommen wird. Es beschäftigt uns immer wieder im Bezirkskirchenrat, auf der Ebene des Bezirks und in der Kirchengemeinde. Aber wir können es mit unseren vorhandenen Kräften, aus unserer eigenen Kraft nicht lösen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich eine kleine Richtigstellung vornehmen. Es heißt: „Die Schaffung einer vierten hauptamtlichen Stelle in Karlsruhe wird dringend empfohlen.“ Im Mannheim-Heidelberg Raum, in Bruchsal und in Freiburg sind die hauptamtlichen Stellen.

Synodaler Stock: Ich müßte also eine fünfte hauptamtliche Stelle beantragen, und zwar für Pforzheim,

gerade im Blick auf die Schwerpunktarbeit im Jugendstrafvollzug.

Synodaler Richter: In dem uns zugesandten kleinen Heft „Zur politischen Verantwortung der Kirche“ („Bensheimer Hefte“ Nr. 45) steht auf Seite 32:

„Weder darf sich die Kirche auf die Verkündigung des künftigen Heiles Gottes beschränken; sie würde damit einen wesentlichen Dienst an Welt und Menschen heute versäumen und die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes insgesamt aufs Spiel setzen. Noch darf sie einer fortschreitenden Veränderung der Welt im Sinne einer evolutionären Entwicklung auf ein irdisches Ziel hin einen Vorrang einräumen...“

Das letzte unterstreiche ich sehr stark, auch im Blick auf das, was der Herr Landesbischof gestern morgen ausgeführt hat. Aber ich meine, wesentlich gehört zum ersten Bereich, zu dem es in dem zitierten Heft heißt: „Sie würde damit einen wesentlichen Dienst an Welt und Menschen heute versäumen und die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes insgesamt aufs Spiel setzen“, auch das Mitdenken in Fragen des Umweltschutzes. Ich meine ganz stark, daß wir hier noch einiges zu leisten hätten. Es geht nicht um eine Pro- oder Kontra-Stellung der Kirche, sondern um ein Mitdenken, wie es jetzt ja auch in ganz besonderer Weise durch die MIT-Studie in Schwung gekommen ist. Ich glaube, wir dürfen uns als Kirche diesem Mitdenken einfach nicht entziehen.

Landesbischof Dr. Heidland: Wir denken, Herr Richter — was die Kirchenleitung oder die Akademie betrifft — schon lange mit. Ich empfehle, daß Sie sich bald einmal mit Industriefarrer Beck in Verbindung setzen, der diese Fragen bearbeitet. Wie schwierig die Dinge sind, dafür nur ein ganz simples, aber augenscheinliches und, wie ich glaube, schlagendes Beispiel. Für einen Atommeiler ist ein so bewußt evangelischer Atomphysiker wie Professor Häfele in Karlsruhe. Ich habe mit ihm schon viele Gespräche geführt. Ich verfüge nicht über das Fachwissen, um ihm nachzuweisen, daß seine Berechnungen über die Risiken des Unternehmens falsch sind. Solange ich das aber nicht kann, kann ich mich nicht auf die Kanzel stellen und sagen: „Im Namen Gottes — der Atommeiler ist des Teufels.“

Präsident Dr. Angelberger: Herr Stock, darf ich — ohne in eine Sachdebatte einzutreten — etwas sagen. Sie haben zwar keinen ausdrücklichen Antrag gestellt. Wir kriegen ja im Laufe des nächsten Jahres eine Jugendstrafanstalt in den ehemals badischen Raum nach Adelsheim. Da wird dieses Problem sicherlich mit erfaßt werden. Deshalb könnten Sie vielleicht Ihr Begehren ein halbes Jahr zurückstellen. Bis dahin wird man sich in Adelsheim bzw. am Schillerplatz in Stuttgart schlüssig geworden sein, wie man die ganze Versorgung auf diesem Gebiet regeln will.

Synodaler Stock: Ich bin damit einverstanden. Ich wollte dies klarstellen und nur bitten, daß wir diese so wichtige Sache nicht länger aufschieben. Es nützt nichts, wenn wir zwar moderne Reformen einführen, aber nicht präsent sind.

Präsident Dr. Angelberger: Ich kenne das Gebiet!
— Herr Richter, bitte!

Synodaler Richter: Ich habe hier vor drei Wochen an der Tagung über „Probleme der Energieversorgung“ teilgenommen. Ich kann das nicht ganz unterschreiben, was Sie, Herr Landesbischof, gesagt haben. So ganz wie das „Hornberger Schießen“ ist das nicht ausgegangen.

Ich bitte, daß wir uns vielleicht noch im Laufe dieser Tagung mit diesem Problem in den gesamten Ausschüssen beschäftigen, weil jetzt der Genehmigungsantrag gestellt ist und wahrscheinlich im Laufe des Frühjahrs das Erörterungsverfahren in Gang kommen wird. Ich äußere diese Bitte auch, um im Blick auf die Region Emmendingen-Weisweil einen Rat zu erhalten, einen Rat seitens der Landessynode. Denn was da gebaut wird, ist wirklich keine Milchzentrale.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt zurück zum eigentlichen Bericht Schneider! Er enthält zu C IX Ziffer 2 und 3 einen Antrag.

Ich stelle zunächst den Antrag zu Ziffer 2 zur Abstimmung.

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht folgen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Nun zu dem Antrag zu Ziffer 3. Was sonst noch vorgetragen wurde, geht ja ins Protokoll ein, so daß wir davon ausgehen können, daß auch alle Ergänzungen mit diesem Beschluß erfaßt werden.

Wer kann dem Antrag unter Ziffer 3 nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

IV, 2 k

Ich rufe nun den Bericht Nr. 13 auf: Stellungnahme des Hauptausschusses zu Abschnitt F 1 des Hauptberichts: Weltmission. Berichterstatter ist Herr Rave.

Synodaler Rave, Berichterstatter*: Der Arbeitsbereich ist sehr stark im Fluß; bei der Beratung im Hauptausschuß wurde nach Möglichkeit der jetzige Stand ins Auge gefaßt.

1. Zur „Heimatarbeit“

Der Hauptbericht teilt mit, daß regionale Missionsbeauftragte ihren Dienst aufgenommen hätten und zunächst einmal Erfahrungen damit gesammelt werden sollten. Die meisten Mitglieder des Hauptausschusses bestätigten aus eigenem Erleben, daß diese Erfahrungen eindeutig negativ sind. Die Kombination einer Tätigkeit als regionaler Missionsbeauftragter in Verbindung mit einem halben Deputat Religionsunterricht oder der Betreuung einer kleinen Gemeinde ist technisch schwierig, bringt eine sehr starke arbeitsmäßige Belastung und zerreibt die Mitarbeiter auf die Dauer. Das erweist sich durch die nackten Zahlen: Von den neun in der Landeskirche gebildeten Regionen waren maximal sechs besetzt. Dazugekommen ist nach dem Beginn keiner

mehr, dafür sind inzwischen zwei ausgeschieden. Im Augenblick ist also nicht einmal die Hälfte der Regionen besetzt, Heimkehrer aus Missionsgesellschaften sind nicht mehr zu erwarten. Die Gesamtsituation ist geradezu trostlos, wenn man sie damit vergleicht, daß in früheren Zeiten bis zu zehn Heimatmissionare hauptsächlich im Bereich unserer Landeskirche tätig gewesen sind. Das ist um so betrüblicher, als auf der anderen Seite sich die Landeskirche als solche in den letzten Jahren ja gerade der Aufgabe der Weltmission geöffnet hat!

Ein Blick in unsere württembergische Nachbarkirche zeigt freilich, daß man die Arbeit auch anders strukturieren kann: In jeder württembergischen Prälatur ist hauptamtlich ein Pfarrer für Ökumene und Mission berufen. Diesem Pfarrer werden jeweils auf kürzere Frist — etwa 2—3 Jahre — Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zur Seite gestellt, etwa Heimkehrer aus „Dienste in Übersee“ übergangsweise bis zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung o. a. Württemberg berichtet, daß sich diese Konstruktion sehr bewähre, es sind keine Stellen vakant, es kann elastisch gearbeitet werden, und vor allem ist hier der Aufgabenbereich Mission mit dem anderen der ökumenischen Beziehungen verklammert, was seit der Weltkirchenkonferenz von New Delhi 1961 (Verschmelzung des Ökumenischen Rats mit dem Internationalen Missionsrat) selbstverständlich sein sollte. Was ist nun zu tun?

Gegen die Umwandlung in der Struktur der Dienste der regionalen Missionsbeauftragten zu hauptamtlichen Sonderpfarrämtern sprechen alle Gesichtspunkte, die gegen solche Sonderämter überhaupt sprechen und die wir nicht nochmals zu wiederholen brauchen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß mit der Einrichtung von Prälaturpfarrern für Ökumene und Mission ein Präzedenzfall für Industriearbeit, Kindergottesdienst usw. geschaffen würde. Andererseits wurde darauf hingewiesen: Die Bezirksmännerpfarrer stehen in Verbindung mit einer von hauptamtlichen Mitarbeitern besetzten Zentrale der Männerarbeit, desgleichen die Bezirksjugendpfarrer, desgleichen die Bezirksvertreter für Diakonie als die vergleichbaren Aktivitäten; die Bezirksvertreter für Weltmission hingegen haben hinter sich nur ein nebenamtlich wahrgenommenes Amt für Weltmission, die Bezirksbeauftragten für ökumenische Arbeit überhaupt nichts. Welche Folgen das hat, wurde im Blick auf die von der Synode im vergangenen Oktober (gedr. Protokoll S. 141 ff.) gefaßten Beschlüsse hinsichtlich von Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen deutlich: Weder hat die Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Dienste in Baden gemäß diesem Beschluß ein Aktionsprogramm ausgearbeitet, noch ist der Beschluß der Synode ausgeführt worden, aufbereitetes Arbeitsmaterial für Bezirkssynoden, Pfarrkonferenzen, Gemeindeabende u. ä. zur Verfügung zu stellen; nur das Sonderheft der „Mitteilungen“ mit den auf der Synodaltagung gehaltenen Referaten ist erschienen. Welchen Zweck hat es aber, nun Vorwürfe zu erheben, wenn eben gar niemand da ist, der solche Beschlüsse hätte in die Tat umsetzen können?

* Siehe Fußnote zu Seite 41

Was nun ist zu tun? Sollen wir das württembergische Modell hauptamtlicher Prälaturpfarrer auch bei uns realisieren? Der Hauptausschuß sah sich nicht in der Lage, der Synode bereits einen endgültigen Vorschlag zu machen. Er bittet die Synode jedoch, den Oberkirchenrat zu beauftragen, die Situation zu überprüfen, insbesondere zu prüfen, ob sich das württembergische Modell auch für unsere Landeskirche zu realisieren empfiehlt, und zur Frühjahrstagung 1974 über das Ergebnis zu berichten und einen Vorschlag zu machen. Ausdrücklich sei dabei darauf hingewiesen, daß es sich hier um keine finanziellen Probleme handelt; derzeit werden neun halbe Stellen finanziert, mit gleichem Aufwand könnten auch drei hauptamtliche Stellen mit wechselnden Mitarbeitern getragen werden.

2. Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland

So negativ sich derzeit die Situation der Heimatarbeit darstellt, so erfreulich erscheint die weltweite Entwicklung. Die Gründung des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland bringt uns nun zunehmend in direkten Kontakt mit unseren Partnerkirchen in Übersee. Sachgemäße Formen für eine wirkliche Partnerschaft zu entwickeln, ist das Hauptthema der seit Gründung des Werks geführten Gespräche. Es ist eines der Ergebnisse dieser Gespräche, daß wir erstmals als Gast bei unserer Synodaltagung ein Mitglied einer Kirchenleitung einer unserer Partnerkirchen haben: Pfarrer Esau von der „Evangelise Broederkerk in Suid Afrika“; wohlgemerkt: nicht als Bittsteller, nicht als Vertreter bestimmter Interessen, sondern als Partner, der an unseren Überlegungen brüderlich teilnehmen will. In analoger Weise soll auf allen Ebenen ein solcher „Zweibahnverkehr“ in Gang kommen und damit in Kirchenbezirken und Gemeinden in aller Breite, über die traditionellen Missionskreise hinaus, die Dimension der Weltmission und unsere Teilhabe an ihr ins Bewußtsein treten. Um so dringlicher ist freilich eine schnelle Neuordnung im Bereich unserer Heimatarbeit.

3. Einzelne Wünsche zum Bericht

a) Zu I 1 a: Der Hauptausschuß erbittet eine Information, welchen Sinn die „Arbeitsgemeinschaft für Weltmission der Evangelischen Landeskirche in Baden“ nach Gründung des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland noch hat und wie sich das Verhältnis dieser beiden Größen zueinander gestaltet.

b) Zu I 4: Der Hauptausschuß bittet, den jährlich für Pfarrer in Basel gehaltenen missionarisch-ökumenischen Studienkurs in das Programm der Pfarrfort- und -weiterbildung aufzunehmen.

c) Zu I 5: Derzeit sind 7 Mitarbeiter unserer Landeskirche zu missionarischen Diensten in Partnerkirchen in Übersee abgeordnet. Der Hauptausschuß schlägt vor, den Kontakt zu diesen unseren Mitarbeitern lebendig zu halten dadurch, daß gelegentlich Tätigkeitsberichte den Mitgliedern der Synode zur Kenntnis gebracht werden; vielleicht

könnte ein dafür geeigneter Bericht auch einmal in den „Mitteilungen“ abgedruckt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dieser Bericht enthält keinen Antrag. Ist hierzu eine Frage? — Werden Zusatzausführungen gemacht? — Herr Dr. Bilger, bitte!

Synodaler **Dr. Bilger**: Eine Frage zur Information. Aus dem Bericht geht natürlicherweise eine gewisse Parallelität der Missionsaufgaben und der Aufgaben des Entwicklungsdienstes hervor. Nun ist leider Herr Oberkirchenrat Schäfer nicht da.

Präsident **Dr. Angelberger**: Er war eben noch hier.

Synodaler **Dr. Bilger**: Gut; dann ist es klar. — Es war immer schon eine Schwierigkeit, den richtigen Informationsfluß innerhalb der Kirche zu haben. Das ist auch schon verschiedentlich angesprochen worden; die Frage nach der Organisation eines solchen Informationsflusses ist immer wieder aufgetaucht. Sie betrifft zunächst einmal die Materialaufarbeitung, dann die Weiterverbreitung des Materials, die Bewußtseinsbildung usw. — Frage: Was ist innerhalb der Landeskirche inzwischen geschehen, um in bezug auf alle diese Materialien einen vernünftigen Informationsfluß zu bekommen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe Herr Oberkirchenrat Stein antwortet, zunächst noch Herr Feil, bitte.

Synodaler **Feil**: Es liegt zwar kein förmlicher Antrag vor, aber in Ziffer 1 des Berichts (letzter Absatz) heißt es ausdrücklich: „Der Ausschuß bittet die Synode jedoch, den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, die Situation zu überprüfen“ ... und so weiter. Es geht bei dieser Bitte um die Frage, ob wir wie in Württemberg hauptamtliche Missionspfarrer einstellen, in jeder Prälatur einen hauptamtlichen Pfarrer für Okumene und Mission berufen wollen. Wir hatten seit zwei Jahren die regionalen Missionsbeauftragten, die etwa zur Hälfte hauptamtlich waren und zur Hälfte ein Deputat als Religionslehrer oder eine kleine Gemeinde hatten. Soweit ich es beurteilen kann, war das mehr oder weniger ein Fehlstart und eine mißlungene Sache. Darum die Bitte, noch einmal zu überprüfen und zu überdenken, ob wir uns dem Modell von Württemberg anschließen können — was ja der Ausschuß empfiehlt — und dann den Oberkirchenrat beauftragen, uns im Frühjahr, wie es ja vorgeschlagen ist, noch einmal zu berichten. Der vorhin zitierte Passus in Ziffer 1 des Berichts ist zwar kein förmlicher Antrag, aber doch eine bedeutsame Bitte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich unterbrechen. Es ist doch etwas Förmliches darin: „Der Hauptausschuß sah sich nicht in der Lage, der Synode bereits einen endgültigen Vorschlag zu machen.“

Darf ich nun Herrn Oberkirchenrat Stein bitten.

Oberkirchenrat **Stein**: Ich kann über das hinaus, was wir vorhin in anderem Zusammenhang schon behandelt haben, wo es um die Erarbeitung von Material für die Gemeinden ging, nur sagen, daß wir bereit sind, über unsere Zeitschrift „Mitteilungen“ alles zu veröffentlichen. Das geschieht seit einiger Zeit. Das Amt für Weltmission hat eine

eigene Spalte in dieser Zeitschrift. Darüber hinaus werden wir, soweit es nur möglich ist, alle Publikationen, die in der EKD erscheinen, an die Gemeinden weiterleiten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir sind ja zeitlich hier um ein halbes Jahr verschieden. Was hier unter „Frühjahrstagung 1974“ steht, muß jetzt wahrscheinlich automatisch eins zurückrutschen. Der Bericht war ja ursprünglich für einen früheren Zeitpunkt gedacht.

Sind bereits irgendwelche Schritte unternommen oder geplant hinsichtlich dessen, was Herr Feil aufgegriffen hat: den Oberkirchenrat zu beauftragen, die Situation zu überprüfen, insbesondere zu prüfen, ob das württembergische Modell platzgreifen soll? — Herr Oberkirchenrat Schäfer, bitte!

Oberkirchenrat **Schäfer**: Es trifft zu, daß unser Versuch, durch neun nebenamtliche Stellen den Heimatmissionsdienst zu tragen, mehr oder weniger mißlungen ist, und zwar deshalb, weil wir nicht genug Leute gefunden haben. Wir haben zwar neue Stellen vorgesehen, es waren aber allerhöchstens sechs besetzt. Im Augenblick sind nur noch vier besetzt. Das ist die Situation.

In enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuß „Okumene, Mission und Entwicklungsdienst“ der Synode haben wir seit Monaten Vorüberlegungen zu einer Neuordnung angestellt, die auch im Kollegium mehrfach diskutiert worden sind. Wir haben jedoch den Beschluß darüber ausgesetzt, bis der Referatswechsel zu Herrn Sick durchgeführt ist; denn eine auf ein bis zwei Jahre anzusetzende Neuordnung durchzuziehen, ist nur möglich, wenn der, der dies tun soll, von Anfang an dabei ist. Die Vorüberlegungen liegen sowohl beim Synodalausschuß als auch beim Oberkirchenrat. Sie laufen alle in dieselbe Richtung. Ich kann im Moment nur soviel sagen: es ist vorgesehen, die relativ selbstständig nebeneinander her arbeitenden Gruppen für Okumene, für Weltmission und für Entwicklungsdienst stärker zusammenzufassen und regional in Arbeitsgemeinschaften zu bringen und dadurch auch besser zu befähigen, die vielfältigen Probleme, die am Ort auftauchen, aufzunehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist dem Rechnung getragen? — (Zuruf: Ja!)

— Gut! Ein förmlicher Antrag lag nicht vor. Ist irgendwie eine Gegenstimme da? — Enthaltung, bitte? — Das ist nicht der Fall. Der Bericht ist somit **a n g e n o m m e n**.

IV, 21

Es folgt Bericht Nr. 14: Stellungnahme des Hauptausschusses zu Abschnitt F II des Hauptberichts: **Bibelverbreitung**. Berichterstatter ist wiederum der Synodale Rave.

Synodaler **Rave**, Berichterstatter*: Beim Durcharbeiten dieses Berichtsabschnittes fällt es sehr ins Auge, daß die Beiträge unserer Landeskirche an

das Evangelische Bibelwerk von 1969—1971 um fast 50 Prozent zurückgegangen sind. Dies erregt um so größere Besorgnis, als zugleich berichtet wird, daß der Weltbund der Bibelgesellschaften insgesamt für die Verbreitung der Heiligen Schrift jährlich 25 bis 30 Millionen DM aufwenden kann, während in der Dritten Welt für schätzungsweise 1½ Milliarden DM marxistische Literatur verbreitet wird.

Nach Auskunft des Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats setzt sich der badische Beitrag zusammen aus

- a) einem Betrag, der innerhalb der EKD-Umlage an die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission fließt,
- b) Kollekten,
- c) Spenden über die Bibelgesellschaft.

Zu diesen Positionen ist zu sagen:

Der Kollektenertrag ist dadurch stark zurückgegangen, daß die früher auf Judika liegende Kollekte auf weniger günstige Sonntage verlegt worden ist.

Hinsichtlich der Spenden hat unsere Landeskirche dadurch, daß das Opfer der bei uns noch zahlreichen Bibelwochen meist diesem Zweck zugeführt wird, eine Spitzenposition innerhalb der EKD inne, jedoch holen diese Spenden den Rückgang an Kollekten nicht auf.

Wenn man diesen Beitrag für die Verbreitung der Heiligen Schrift nun vergleicht mit den Mitteln, die wir für den kirchlichen Entwicklungsdienst ausgeben, so kommt man zu der Feststellung, daß sie knapp 1 Prozent dieser letztgenannten Mittel erreichen. Hier scheint nun tatsächlich der Einsatz für die Bezeugung des Evangeliums und der für Entwicklung in keinem gesunden Verhältnis zueinander mehr zu stehen; kritischen Anfragen aus evangelikalen Kreisen kann ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden. Der Hauptausschuß bittet daher den Finanzreferenten, in künftigen Haushaltsplänen die für die Verbreitung der Heiligen Schrift vorgesehenen Mittel erheblich zu erhöhen, und zwar zusätzlich zu den bisher angesetzten Kollekten, die nicht reduziert werden sollten.

Der Weltbund der Bibelgesellschaften hat für das gegenwärtige Jahrzehnt als Schwerpunkte seines Programms gesetzt:

- a) Herstellung und Verbreitung von Bibeltexten für Menschen, die gerade eben lesen gelernt haben,
- b) Entwicklung von Formen für die Ausrichtung der Botschaft an Menschen, die nicht mehr lesen (70% der Haushalte in der BRD besitzen kein Buch!),
- c) Erarbeitung von Bibelausgaben, die junge Menschen zum Lesen reizen.

Unsere Landeskirche sollte sich angemessen an der Verwirklichung dieser Vorhaben beteiligen.

Zur Badischen Landesbibelgesellschaft: Für Jugendarbeit (Religionsunterricht, Konfirmanden, Jugendkreise) kann zu ermäßigtem Preis lediglich die Lutherbibel bezogen werden. Durch Verhandlungen mit der Württembergischen Bibelanstalt sollte er-

* Siehe Fußnote zu Seite 41

reicht werden, daß für diese Verwendungszwecke für eine der Ausgaben der Zürcher Bibel die Preisbindung aufgehoben wird, so daß auch hiervon eine einfache Ausgabe ermäßigt bezogen werden könnte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dieser Bericht enthält ebenfalls keinen Antrag. Wer wünscht hier das Wort zu einer Frage oder Ergänzung? — Herr Rave selbst, bitte!

Berichterstatter Synodaler **Rave**: Es ist darin notiert, daß bedauert wird, wie wenig wir für die Bibelverbreitung tun im Vergleich zu dem, was wir für den Entwicklungsdienst aufbringen. Inzwischen hat Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr mir eine Fortschreibung der Zusammenstellung zugehen lassen, die ich dann noch hier anschließend bekanntgeben möchte. Die Zahlen haben sich für 1972 und 1973 wesentlich erhöht. 1972 wurden ausgegeben:

auf die Position Bibelmission auf der Bedarfsliste der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Hamburg	50 000 DM,
als Beitrag zum Sekretariat „Bibel in der Welt“ beim Ökumenischen Institut in Bossey	10 000 DM,
Weltbibelhilfe	10 000 DM;
die Kollekte für die Badische Bibelgesellschaft erbrachte	29 680 DM,
die Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt	38 803 DM.
Das macht für 1972 einen Gesamtbetrag	
	von 138 483 DM.

Die Gesamtzusammenstellung für 1973 liegt noch nicht vor. Die Summe mag sich ein klein wenig erhöhen, da der Ertrag der ersten der beiden Kollekten etwas höher war als 1972. Man darf also mit Freude und Dank feststellen, daß das Mißverhältnis ein klein bißchen korrigiert worden ist.

Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hat mir noch mündlich mitgeteilt, daß die Landeskirche außerdem ein Darlehen von 100 000 DM an den Weltbund der Bibelgesellschaften gegeben hat, dessen Rückzahlung prolongiert worden ist bis Ende 1974, so daß wir auch auf diesem Wege etwas stärker mitgeholfen haben.

Mein Gesamturteil, daß gerade auch im Kontext des ökumenischen Gesprächs und etwa des Tätigkeitsberichtes von Präsident Weeber auf der Bremer Synode der EKD sich uns die Frage stellt, ob wir uns wirklich gleichermaßen für das Heil wie für das Wohl der Welt einsetzen oder ob wir nicht viel zu stark kopflastig geworden sind in Dingen Entwicklungsdienst und Entwicklungshilfe zu Ungunsten dessen, was die direkte Bezeugung des Evangeliums angeht, — dieses Gesamturteil möchte ich trotzdem aufrechterhalten und bitten, daß wir gerade diesem Punkt, schon um der dauernden Anfragen der evangelikalischen Gruppen willen, in Zukunft eine bessere Aufmerksamkeit widmen.

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich möchte doch darauf hinweisen, daß eine Gegenüberstellung, wie sie hier geschehen ist, daß man sagt, 25 bis 30 Millionen DM seien für die Verbreitung der Heiligen Schrift aufgebracht worden und 1½ Milliarden DM für die Ver-

breitung marxistischer Literatur, natürlich eine falsche Gegenüberstellung ist. Denn dann müßte man die Verbreitung des Marx'schen „Kapital“ oder der „Maofibel“ oder irgend so etwas der Verbreitung der Heiligen Schrift gegenüberstellen. In dem Begriff „marxistische Literatur“ ist sehr viel mehr beinhaltet als auf der anderen Seite

(Heiterkeit)

— also umfangmäßig — in dem Begriff der „Verbreitung der Heiligen Schrift“. Da müßte dann auch die Verbreitung allen christlichen Schrifttums mit berücksichtigt werden. Dann kommt man natürlich zu ganz anderen Summen als zu der Summe, die für die Verbreitung der Heiligen Schrift aufgewandt wird. Und genau so scheint mir auch die Gegenüberstellung der Summe, die aufgebracht wird für die Verbreitung der Heiligen Schrift, und der Summe, die aufgebracht wird für Entwicklungsdienst, nicht richtig. Da sind Äpfel und Birnen verglichen. Das sind irgendwie nicht vergleichbare Dinge, bei denen wohl ein Zusammenhang miteinander besteht, aber nicht in solch direkter Weise. Durch den Entwicklungsdienst wird auch praktisches Christentum weitergegeben. Wenn, wie im zweitletzten Absatz des Berichts unter b steht, es heute darauf ankommt, Formen zu entwickeln „für die Ausrichtung der Botschaft am Menschen, die nicht mehr lesen“ oder die nicht lesen oder die nicht in dieser Form lesen, so gehört dazu ja zum Beispiel auch der Entwicklungsdienst.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr? — Wer ist mit diesem Bericht nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei 3 Enthaltungen ist der Bericht gebilligt.

IV, 2 m

Als 15. Bericht folgt nun die Stellungnahme des Hauptausschusses zu Abschnitt H V, 1 des Hauptberichtes: Amtliche Pfarrkonferenzen. Berichterstatter ist der Synodale Hof.

Synodaler **Hof**, Berichterstatter*:

a) Der Hauptbericht nennt als Aufgabe der Amtlichen Pfarrkonferenzen „die immer notwendiger werdende Zurüstung“. Wofür — wird nicht näherhin erläutert. Da im nachfolgenden Satz gesagt wird, diese Zurüstung geschehe durch Behandlung wissenschaftlicher Themen, durch Bibelarbeit, durch Predigttextbesprechungen und durch Aussprachen, wird der Schwerpunkt der Pfarrkonferenzen in der vertieften Beschäftigung mit einer bestimmten theologischen Thematik gesehen und somit als Zurüstung für die theologische Existenz des Pfarrers verstanden.

b) Geschah diese Zurüstung, von der eigenen Arbeit des Pfarrers abgesehen, bis vor wenigen Jahren hauptsächlich in den Amtlichen Pfarrkonferenzen, so wird diese Aufgabe heute im Rahmen eines breit gefächerten Angebots theologischer Weiterbildungsveranstaltungen wahrgenommen. Von

* Siehe Fußnote zu Seite 41

daher stellt sich die Frage nach dem Verhältnis beider Einrichtungen zueinander.

Diese Frage wird im Hauptbericht nicht berührt. Hier liegt aber ein praktisches Problem: Aus Zeitgründen ist es den Pfarrern nicht möglich, innerhalb eines Jahres an mehreren, in ihrer Zielsetzung gleichen Veranstaltungen teilzunehmen und sich darauf auch nur halbwegs vorzubereiten. In der Praxis ist es außerdem weithin bereits so, daß sich zum Termin der Amtlichen Frühjahrs- und Herbstpfarrkonferenz jeweils mehrere Pfarrer des Kirchenbezirks auf einer anderen theologischen Fortbildungsveranstaltung befinden.

c) Auf Pfarrkonferenzen kann jedoch nicht verzichtet werden, da diese außer der erwähnten Zurüstung und der Förderung der Gemeinschaft unter den Pfarrern noch zwei andere wichtige Aufgaben haben: einmal die Beschäftigung mit aktuellen kirchlichen Vorgängen und Verlautbarungen (so in jüngster Zeit z. B. mit der Leuenberger Konkordie), zum andern die Beratung wichtiger Vorlagen, die von der Landessynode den Bezirkssynoden zugeleitet werden.

Um Amtliche Pfarrkonferenzen und theologische Weiterbildungsveranstaltungen angesichts ihrer teilweise gleichen, teilweise verschiedenen Aufgabenstellung miteinander in Einklang zu bringen, schlägt der Hauptausschuß folgende Regelung vor, die dem Plenum in Form eines **A n t r a g s** unterbreitet wird.

Die Landessynode wolle beschließen:

Künftig findet in den Kirchenbezirken in der Regel jährlich nur noch **e i n e** Amtliche Pfarrkonferenz statt; die Festsetzung des Zeitpunkts hierfür wird dem Dekanat überlassen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt zwei Beratungsgegenstände zur Auswahl vor. Aus gegebenem Anlaß kann der Oberkirchenrat die Beratung eines bestimmten Themas verbindlich machen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Bericht schließt mit einem Antrag.

Synodaler **Steyer**: Man müßte vom Hauptausschuß erfahren, inwieweit dieser Antrag mehrheitlich oder einstimmig zustandegekommen ist, und zwar aus folgendem Grund: Die Kollegen, die ich fragen konnte, haben sich samt und sonders dagegen ausgesprochen, nur **e i n e** Amtliche Pfarrkonferenz durchzuführen. Die würden also, säßen sie hier in der Synode, gegen diesen Antrag stimmen.

Zweitens: Zwei Beratungsgegenstände sollen durch den Oberkirchenrat für die eine Konferenz vorgeschlagen werden. Genau das aber wollten die Kollegen nicht, sondern ganz im Gegenteil. Sie meinten, wenn zwei Konferenzen seien, dann genüge es, wenn **e i n m a l** ein Thema verbindlich vorgeschrieben werde. Es sollte die Möglichkeit gegeben werden, auf einer Amtlichen Pfarrkonferenz auch einmal etwas zu behandeln, das im Pfarrkonvent notwendig erachtet worden ist.

Drittens: Sollte der Antrag des Hauptausschusses durchgehen, dann möchte ich namens einer ganzen Reihe von Kollegen den Gegenantrag stellen, daß dann die monatlichen Pfarrkonvente — ich betone:

die monatlichen Pfarrkonvente — verpflichtend gemacht werden. (Zurufe)

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Was ich dazu sagen möchte, geht ein wenig in die Richtung von Bruder Steyer. Ich glaube, daß dieser Antrag des Hauptausschusses von einer Zielsetzung einer Amtlichen Pfarrkonferenz ausgeht, wie sie heute so nicht mehr zutrifft. Wenn die neue Grundordnung dem Kirchenbezirk eine so wichtige Funktion im kirchlichen Leben zubilligt, dann muß er auch Gremien und Möglichkeiten haben, wo diese Aufgaben von Pfarrern und Mitarbeitern überlegt und neue Arbeitsformen usw. besprochen werden. Es genügt in der Tat nicht mehr, daß die Pfarrkonferenzen einfach nur vom Oberkirchenrat Themen zugewiesen bekommen; das ist höchstens **e i n e** Funktion. Aber eine wesentliche Aufgabe für Pfarrkonferenzen wird in Zukunft der Kirchenbezirk selbst mit seinen Problemen sein. Darum vernehme ich in einer Abschaffung oder einer Einschränkung der Häufigkeit von Pfarrkonferenzen nicht die Zukunftsmusik. Es geht heute um eine neuere Zielsetzung der Pfarrkonferenzen. (Beifall)

Synodaler **Feil**: Ich bin sehr dankbar für das, was meine Vorredner gesagt haben. Im Grunde wollte ich dasselbe sagen und werde es jetzt noch unterstreichen. Man muß sich über die Aufgabe einer Pfarrkonferenz klar sein. Hier wird sie als theologische Zurüstung gesehen, schwerpunktmäßig theologisch; das andere, worauf es mir ankommt, wird kaum tangiert, nämlich, daß sie vor allen Dingen auch die Gemeinschaft der Pfarrer untereinander stärken soll.

(Beifall)

Mir geht es um das berühmte Colloquium mutuum et consolatio fratrum, und ich glaube, das können wir nicht aufgeben. Darum meine Bitte, daß wir dem Antrag nicht entsprechen, sondern es bei den bisherigen zwei Pfarrkonferenzen pro Jahr belassen und sogar noch hinzufügen, daß es auch erlaubt ist — das machen ja verschiedene Kirchenbezirke seit Jahren —, die Pfarrkonferenz nicht auf **e i n e n** Tag zu beschränken, sondern daß man zwei oder drei Tage, auch mit den Pfarrfrauen dabei, zusammensein kann,

(Beifall)

was sehr sehr wichtig ist.

Deshalb mein eindeutiges Votum gegen den Antrag des Hauptausschusses, auch noch in dem Punkt: Wir wollen uns nicht jedes Mal vorschreiben lassen, was wir als Thema auf die Tagesordnung unserer Pfarrkonferenz setzen.

(Beifall)

Synodaler **Hof**, Berichterstatter: Die Voten von Herrn Steyer und Herrn Dr. Sick sind nicht eingegangen auf die Begründung für diesen Antrag. Die beiden Voten haben für die Amtliche Pfarrkonferenz eine andere Aufgabenstellung als die bisherige im Auge. Auf dem Hintergrund der Aufwertung des Kirchenbezirks soll die Amtliche Pfarrkonferenz nach diesem Modell neben der Bezirkssynode das Forum sein, das die speziellen Aufgaben des Kirchenbezirks regelmäßig bedenkt. Soweit gut! Der

Hauptbericht jedoch geht von der bisherigen Aufgabenstellung der Amtlichen Pfarrkonferenz aus, und darauf bezieht sich der Antrag. Ich vermute, daß Herr Steyer und Herr Dr. Sick die im Bericht des Hauptausschusses dargestellte Beurteilung des Verhältnisses von bisheriger Amtlicher Pfarrkonferenz und theologischer Weiterbildung teilen und von da her gesehen sogar noch weiter gehen würden als der Antrag des Hauptausschusses, nämlich auf die Amtliche Pfarrkonferenz bisherigen Stils überhaupt zu verzichten, unter der Voraussetzung allerdings, daß an ihre Stelle für alle Pfarrer verbindliche Zusammenkünfte mit der erwähnten Aufgabenstellung treten.

So einleuchtend die beiden Voten sind, meine ich doch, daß die Amtliche Pfarrkonferenz nicht ganz ausfallen kann, weil der Oberkirchenrat wohl kaum darauf verzichten würde, auf dem Wege der verbindlichen Anordnung bestimmte wichtige Themen von den Pfarrern im Rahmen einer amtlichen Konferenz behandeln zu lassen. Wenn diese Sicht richtig ist, hat der vorliegende Antrag des Hauptausschusses mitsamt seiner Begründung meines Erachtens nach wie vor seine Berechtigung.

Synodaler Erwin Hoffmann: Ich möchte den Antrag zum Teil wenigstens unterstützen, daß nur noch eine Amtliche Pfarrkonferenz stattfinden soll. Als einer, der davon betroffen ist, diese Konferenzen seit Jahren einzuberufen, darf ich auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen: einmal fehlen uns die Tagungshäuser, wenn man zwei oder drei Tage, wie wir es tun, zusammen sein will; zweitens ist für die Weiterbildung der Pfarrer, glaube ich, recht vieles und Gutes getan worden. Und ob es dem Dekanat immer gelingt, die gleichen Zurüstungen und die Redner zu finden, ist auch fraglich.

Ich möchte aber bitten, daß im zweiten Teil des Antrags dem Dekanat etwas mehr Freiheit gegeben wird, als es da formuliert ist. Es sind viele Dinge, die der Kirchenbezirk selbst für sich einmal beraten muß und zu denen er längere Zeit braucht. Wenn er dann durch verbindliche Themen des Oberkirchenrats gebunden ist, kann er das nicht tun.

Synodaler Marquardt: Ich möchte auf etwas anderes in diesem Zusammenhang hinweisen, und zwar auf die sogenannten Bescheide auf die Amtliche Pfarrkonferenz. Sie stehen hier zwar nicht im Bericht, aber mir ist es doch ein Anliegen. Sie kennen alle die Geschichte von dem großen Weinproduzenten, der seinen Söhnen auf dem Sterbebett ins Ohr sagte: „Man kann Wein auch aus Trauben machen!“ Es kommt mir nämlich vor, als hätten Dekane ihrem jeweiligen Dienstinhaber ins Ohr gesagt: „Die Bescheide auf die Pfarrkonferenzen habe ich nie bekanntgegeben.“ Als nämlich unser neu gegründeter Kirchenbezirk Hochrhein zum ersten Mal einen Bescheid zugesandt bekam, war unser neuer Dekan Monninger in dieser Weise nicht informiert, hat den Bescheid voller Staunen, weil er so etwas noch niemals gehört hatte, gelesen, und die Pfarrer haben offengestanden den Bescheid dann mit Lachen quittiert.

(Große Heiterkeit)

Ich gestehe das offen: In den zehn Jahren, in denen ich im Kirchenbezirk Konstanz war, habe ich nie etwas von Bescheiden gehört. So haben wir uns gefragt: Was soll's? Wozu müssen die verbeschieden werden?

Synodaler Herrmann: Es ist doch offenkundig, daß hier im Augenblick zwei Vorstellungen von der Aufgabenstellung der Amtlichen Pfarrkonferenz im Raum stehen: einmal die alte Vorstellung im Sinne einer Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft und zum andern die Vorstellung, daß bei der Amtlichen Pfarrkonferenz die Möglichkeit gegeben ist, in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern, also vor allem den Pfarrern, Fragen der bezirklichen Arbeit zu erörtern. Ich schlage vor, daß man in dieser Übergangszeit, in der offensichtlich noch irgendwie die alte Konzeption nachwirkt, die neue aber noch nicht realisiert ist, es jetzt einmal bei der bisherigen Übung von zwei Amtlichen Pfarrkonferenzen beläßt, die Bezirke jedoch darauf aufmerksam macht, daß Pfarrkonferenzen einen anderen Inhalt bekommen können, und dann nach gegebener Zeit sich noch einmal diese Frage neu überlegt.

Synodaler Rave: In diesem Sinne möchte ich den Antrag des Hauptausschusses dahin modifizieren, daß von den zwei jährlichen Pfarrkonferenzen die eine als theologische Arbeitsgemeinschaft mit Aufgabenstellung und Verbescheidung durch den Oberkirchenrat gehalten wird, wie es bisher für beide der Fall war, und die andere als eine verbindliche Zusammenkunft der Pfarrer eines Dekanats zur Beratung der jeweils im Kirchenbezirk aktuellen Fragen. Das Problem ist ja, daß es in jedem Bezirk Amtsbrüder gibt, die nicht so sehr von den andern getröstet sein wollen und daher nur höchst selten erscheinen. (Große Heiterkeit)

Insofern sollte man eine zweite verbindliche Zusammenkunft im Jahr aufrechterhalten.

(Beifall)

Ich modifiziere also den Antrag: zwei Pfarrkonferenzen, die eine theologisch mit zwei Alternativthemen mit Bescheid und die andere als verbindliche Zusammenkunft.

Synodaler Schuler: Wenn ich recht unterrichtet bin, ist das, was Bruder Rave eben vorschlägt, nicht nötig, sondern es kann ohnehin die Pfarrerschaft eines Kirchenbezirks in Anbetracht der Dringlichkeit anderer Aufgaben beschließen, das offizielle Thema abzusetzen und das Thema zum Gegenstand zu machen, das für den Kirchenbezirk von noch größerer Dringlichkeit ist. Ich hoffe, ich bin richtig unterrichtet. (Zurufe)

Wenn es nicht so sein sollte, dann könnte man vielleicht als verbindliche Möglichkeit vorschlagen, daß die Freiheit dann besteht.

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Ich meine auf jeden Fall, daß die Vorschläge des EOK eben Vorschläge sind und keine absoluten Pflichtthemen. Aber ich halte es für gut, wenn wir den Dekanen das Ergebnis dessen, was wir jetzt hier besprochen haben, mitteilen. Man könnte anläßlich einer der nächsten

Dekanskonferenzen einmal über die Frage der Pfarrkonferenzen sprechen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Aussprache ist geschlossen. — Darf ich Sie, Herr Herrmann, nochmal um Präzisierung Ihres Antrags bitten, nämlich dahingehend: Sie wollen es beim derzeitigen Zustand belassen — so habe ich es aufgenommen — und eine gewisse Erprobung Platz greifen lassen. Wie lange? — Das ist meine ergänzende Frage.

Synodaler **Herrmann**: Das können wir ja bis zum nächsten Hauptbericht machen, drei Jahre.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es sind keine drei Jahre mehr, es sind nur noch zwei.

(Zurufe)

Gut, zwei Jahre, bis zum nächsten Hauptbericht. — Sagen Sie uns bitte nochmal den Wortlaut Ihres Antrags!

Synodaler **Herrmann**: Der Antrag geht dahin, daß es für die nächsten zwei Jahre bei den zwei Amtlichen Pfarrkonferenzen pro Jahr bleibt, daß aber darüber hinaus empfohlen wird, im Blick auf die neue Aufgabenstellung der Kirchenbezirke die Aufgaben der Pfarrkonferenzen inhaltlich zu verändern.

Präsident **Dr. Angelberger**: als Erprobungszeit.
(Zuruf: Ja!)

Wer ist für diesen Änderungsantrag? — 48 dafür. Enthaltung, bitte? — 14 Enthaltungen. Wer ist dagegen? — 4.

Anwesend sind 72, aber nicht alle da. Also ist dem Antrag von Herrn Herrmann stattgegeben.

IV, 2 n

Darf ich jetzt noch den letzten Bericht aufrufen, und zwar Nr. 16: Stellungnahme des Hauptausschusses zu Abschnitt H V 2 des Hauptberichts: **Bezirkssynoden**. Die Berichterstattung hat Herr Viebig.

Synodaler **Viebig**, Berichtersteller*: Wie schon im vorhergehenden Hauptbericht ist der Abschnitt „Bezirkssynoden“ — abgesehen von seiner nicht leicht verständlichen Plazierung zusammen mit „Pfarrkonferenzen“ unter H Mitarbeiter — auch diesmal sehr kurz ausgefallen. Er erwähnt zwar, aber macht nicht deutlich, wie mit der durch die Novelle der Grundordnung beabsichtigten Aufwertung des Kirchenbezirkes auch Bedeutung und Aufgabe der Bezirkssynode gewachsen sind.

Andererseits ist gerade auf diesem Gebiet vieles noch in der Entwicklung und Erprobung; und zwar über den Berichtszeitraum hinaus. Der Hauptausschuß weist auf folgende Probleme hin und empfiehlt der Landessynode, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, diesen Problemen und ihrer Lösung besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

1. In den großen Städten haben die Bezirkssynoden so viele Mitglieder (einschließlich derjenigen mit beratender Stimme), daß eine sinnvolle Arbeit kaum noch möglich ist. Eine Verlagerung der Aufgabenbewältigung auf Ausschüsse ist nur

dann arbeitsfördernd, wenn nach § 141 Grundordnung neue Arbeits- und Organisationsformen auch in den Kirchenbezirken erprobt werden. Hier wäre z. B. die Bildung von Regionalsynoden innerhalb einer großen Stadt denkbar.

2. Arbeitsteilung und Kompetenzen im praktischen Vollzug zwischen Bezirkskirchenrat einerseits und Präsidium der Bezirkssynode andererseits bedürfen noch der Klärung und müssen sich erst einspielen. Nach § 89 (2) a Grundordnung gehört es zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrates, die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten. Die „Mustergeschäftsordnung“ des Evangelischen Oberkirchenrats für die Bezirkssynoden weist diese Aufgabe aber dem Präsidium zu. Hier ist ein gewisses Zusammenwirken erforderlich; es sollte aber geklärt werden.

Der Hauptausschuß beantragt, die Landessynode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechend den Dekanskonferenzen auch Arbeitstagungen für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynoden durchzuführen, die der Information über wichtige kirchliche Vorgänge und über die von den Bezirkssynoden zu bewältigenden Aufgaben und dem Erfahrungsaustausch untereinander dienen. Bei letzterem ist vor allem an die Bildung und Arbeitsweise der Ausschüsse, das Verhältnis zum Dekanat u. a. gedacht. Da hier vieles noch in der Entwicklung und Erprobung ist, erscheint dieser Erfahrungsaustausch sehr notwendig.

Die Bezirkssynoden werden ermuntert, ihre eigenen kirchenbezirklichen Aufgaben zu erkennen und anzugehen. Die Arbeit sollte sich nicht nur auf die Gegenstände beschränken, die ihr von der Landessynode oder dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Der Hauptausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß die finanzielle Ausstattung der Kirchenbezirke verbessert worden ist. Dies ist im Hinblick auf die vermehrten Aufgaben, die Tätigkeit der Bezirkssynodalausschüsse usw. auch dringend erforderlich.

Die Landessynode wird gebeten, den Voten der Bezirkssynoden bei ihren Entscheidungen die ihnen zukommende Bedeutung beizumessen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Bericht enthält einen Antrag. — Wünscht hier jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Der Viebig'sche Antrag kann zur Abstimmung gestellt werden:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechend... usw.

Das ist klar.

Wer ist gegen diesen Antrag bzw. Vorschlag des Hauptausschusses? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Wir machen jetzt eine Pause bis kurz nach ½12 Uhr. Aber vorher möchte ich Ihnen noch herzlich danken für Ihre gute Arbeit bei den Berichten zum Hauptbericht und für Ihr treues Ausharren bis jetzt.

(Unterbrechung von 11.28 bis 11.35 Uhr)

* Siehe Fußnote zu Seite 41

II. (Schluß)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe das Ergebnis der unter Punkt II der Tagesordnung vorgenommenen Ergänzungswahl zur EKD-Synode bekannt. 70 Synodale haben den Stimmzettel abgegeben. Für Frau Dr. Scharffenorth sind 45 Ja-Stimmen abgegeben worden, 2 Synodale haben mit nein gestimmt, 23 haben sich der Stimme enthalten. Frau Dr. Scharffenorth ist somit gewählt.

(Beifall)

Wir kommen zu

Punkt V der Tagesordnung:

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der landeskirchlichen Rechnungen.

Der Bericht wird von unserem Synodalen Niebel erstattet.

Synodaler **Niebel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Dem Rechnungsprüfungsausschuß obliegt die Aufgabe, so haben wir uns sagen lassen, die landeskirchlichen Rechnungen zu überprüfen, um daraufhin der Landessynode die Entlastung des Oberkirchenrates hinsichtlich der Rechnungsführung und der Rechnungsprüfung vorschlagen zu können. Dabei sollen u. U. einzelne Positionen oder Gebiete herausgegriffen und diese rechnerisch, sachlich und wirtschaftlich überprüft oder die Vollzugsnachweise daraufhin angesehen werden, inwieweit diese den Prüfungsbescheiden Rechnung tragen. Zu diesem Zweck liegen dem Rechnungsprüfungsausschuß vor:

- a) die Rechnungsauszüge mit Vermögensdarstellungen,
- b) die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes beim Oberkirchenrat und
- c) die Vollzugsnachweise folgender Rechnungen:
 1. der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1969,
 2. der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1970,
 3. der Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1970,
 4. des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1970.

Darüber hinaus gingen uns noch die Berichte über die Prüfungen der Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Geschäftsjahre 1968, 1969 und 1970 zu.

Bei den vorstehenden Unterlagen handelt es sich um ein Zahlenwerk von insgesamt rund 270 DIN-A-4-Seiten. Das dazugehörige Belegmaterial ist ein Vielfaches davon.

Mit dieser Aufgabenstellung ist auch schon die ganze Problematik aufgezeigt. Der Ausschuß ist der Meinung, daß diese Aufgabe keinesfalls von ihm zufriedenstellend gelöst werden kann, zumal jede Revisions- oder Treuhandstelle dazu mit der notwendigen Akteneinsicht mehrere Monate beschäf-

tigt wäre. Ein Ausschuß der Landessynode ist mit dieser Aufgabe in jedem Falle überfordert.

Zur Lösung dieses Problems sollte der Oberkirchenrat noch Überlegungen anstellen und daraufhin entsprechende Vorschläge unterbreiten. Wir halten eine solche Untersuchung auch schon deswegen für angebracht, weil unseres Erachtens die ganze Konstruktion von Rechnungsführung und Rechnungsprüfung reformbedürftig ist. Am besten läßt sich diese Anregung mit unserer Feststellung begründen, daß gegenwärtig der Finanzreferent im Oberkirchenrat in einer Person die Leitung sowohl der Landeskirchenkasse und der Kapitalienverwaltung als auch des Rechnungsprüfungsamtes innehat.

Gerade das letztere sollte aber absolut selbständig und nur der Landessynode oder dem Finanzausschuß verantwortlich sein. Daneben wäre wirklich ernsthaft zu überlegen, inwieweit nicht Konföderationen von einzelnen Kirchen oder die EKD selbst dazu angetan sein könnten, einen Rechnungshof für die Rechnungsprüfungen der Gliedkirchen zu schaffen. Wir halten derartige Überlegungen in jedem Falle für notwendig und wertvoll, um dabei gleichzeitig zu erreichen, daß die Prüfungen zeitnah durchgeführt werden. Bitte bedenken Sie, daß auch das Rechnungsprüfungsamt im Oberkirchenrat mit dem jetzigen Personalbestand seinen Aufgaben kaum gerecht wird, wenn gegenwärtig dort erst die Landeskirchenkasse aus dem Jahre 1970 geprüft wird.

Gerne haben wir bei der abschließenden Erörterung dieses Berichtes im Rechnungsprüfungsausschuß während der Tagung des Finanzausschusses in Gaienhofen im Juli dieses Jahres vom Herrn Präsidenten erfahren, daß von der EKD diese Probleme schon vor Jahren aufgegriffen wurden und entsprechende Entwürfe zu deren Lösung in Bearbeitung sind. Wie mir Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr erst vor wenigen Tagen sagte, ist den Landeskirchen in der Zwischenzeit der von der EKD erarbeitete Entwurf einer Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zugegangen, mit der für die Organe der Rechnungsprüfung das gefordert ist, was wir vorschlagen.

Obwohl wir im Blick auf das vorhin Gesagte um unsere Unzulänglichkeit wissen, haben wir trotzdem versucht, unserem Auftrag auch bei den jetzigen Gegebenheiten gerecht zu werden. Zu diesem Zweck haben wir einerseits mit Herrn Dr. Löhr als Finanzreferenten und andererseits mit Herrn Küst als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und Herrn Joos als verantwortlichem Prüfer der Landeskirchenkasse und der Kapitalienverwaltung ein ausführliches Sachgespräch geführt und uns dabei die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Rechnungslegung sowie der Jahresabschlüsse bestätigen lassen bzw. uns davon selbst überzeugt, soweit uns dies möglich war.

In diesem Zusammenhang wurden uns alle Fragen erschöpfend beantwortet und uns jede gewünschte Auskunft im Blick auf die vorliegenden Unterlagen gegeben. Wir sind den genannten Herren dafür ganz besonders dankbar.

Auf Grund dieser Aussprachen und unserer eigenen Untersuchungen **s c h l ä g t** der Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode **v o r**:

Die Synode erteilt dem Evangelischen Oberkirchenrat Entlastung für die landeskirchlichen Rechnungen

der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1969,

der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1970, der Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1970,

des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1970 und

der Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Geschäftsjahre 1968, 1969 und 1970

und spricht allen an der Rechnungsführung und Rechnungsprüfung Beteiligten den Dank aus.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Und wir danken Ihnen mit Ihren treuen Helfern.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung. Wer ist mit dem Vorschlag des Prüfungsausschusses nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmig **g e b i l l i g t**. In dieser einstimmigen Billigung liegt gleichzeitig eine nochmalige Dankeskundgebung für Sie und Ihre Helfer.

Punkt VI der Tagesordnung:
Bericht über die Arbeit der Liturgischen Kommission.

Er wird erstattet durch unseren Synodalen Reger.

Synodaler **Reger**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Der Ältestenkreis der Paulus-Pfarrei Emmendingen hat mit Schreiben vom 18. 7. 1972 Antrag auf Änderung der Durchführungform des Abendmahls gestellt (Herbstsynode 1972, Protokoll S. 42). Der Antrag wurde dem Hauptausschuß zur Bearbeitung überwiesen, und der Synodale Schoener hat der Landessynode am 27. Oktober 1972 unter Tagesordnungspunkt VII, 2 darüber Bericht erstattet (Protokoll S. 115ff.) und abschließend den Antrag des Hauptausschusses gestellt:

1. Eine zeitlich begrenzte Erprobung ist nach § 141 der Grundordnung zu genehmigen. Zuständig hierfür ist der Landeskirchenrat.
2. Die Liturgische Kommission wird mit einer Bearbeitung der Abendmahlsfrage beauftragt.
3. Der Oberkirchenrat möge von den Gemeinden Berichte anfordern, die über die vorhandene Abendmahlspraxis Auskunft geben.

Der Antrag wurde angenommen, dazu noch ein Zusatzantrag des Synodalen Wenz in der Frage von Alkoholiker-Abendmahlen. Die Liturgische Kommission hat auf Grund einer Bitte des Oberkirchenrates von den Gemeinden die oben erwähnten Berichte angefordert.

Mit einem Grobraster wurde eine Erstbefragung vorgenommen. Es wurden 12 Fragen an die Pfarr-

ämter gestellt. 456 Fragebogen kamen ausgefüllt zurück. Der Fragebogen fand bei den Pfarrämtern größtenteils ein gutes Echo. Die Aktion wurde begrüßt und von verschiedenen Pfarrämtern die Dringlichkeit unterstrichen. Ein Pfarrer zog es jedoch vor, in einem langen Brief sein Mißfallen zum Ausdruck zu bringen und die Befugnisse und den Auftrag der Liturgischen Kommission nach seinem Gutdünken abzugrenzen, anstatt die erbetenen zwölf Kurzworten abzugeben oder gar keinen Fragebogen abzugeben. Eine Sichtung der Fragebogen ergab, daß das Spektrum der Verschiedenartigkeit gar nicht so weit auseinandergeht, wie man zunächst angenommen hatte. In einer zweiten Erhebung wurden etwa 100 Pfarrämter nochmals angeschrieben und um genauere Auskünfte gebeten. Auch diese zweite Befragung wurde von der Liturgischen Kommission durchgeführt und hatte ein erfreuliches Ergebnis. Die Liturgische Kommission wandte sich mit sechs Punkten an die Pfarrämter. Anhand dieser Gliederung soll der Synode jetzt das Ergebnis der Zweitebefragung erläutert werden.

Punkt A lautete:

„Bei den Abendmahlsfeiern Ihrer Gemeinde geht nie eine Beichtfeier mit Beichtfragen voraus.“

Wie geschieht bei Ihnen die Zurüstung?“

Aus den eingesandten Berichten läßt sich entnehmen, daß der Gesamtgottesdienst die Beichte aufweicht und die Gemeinde den Gesamtgottesdienst nicht zugleich als Beichtgottesdienst auffaßt. Da das Beichtbewußtsein in den Gemeinden immer mehr im Schwinden ist, sollte in den Pfarrkollegs darüber eingehend gesprochen werden; es sollte aber auch versucht werden, Maßnahmen zu finden, um diesem Schwund begegnen zu können. Die Liturgische Kommission hält es für erforderlich, daß Ratschläge und weitere Ordnungen für Beichtgottesdienste erarbeitet werden.

Punkt B lautete:

„Bei den Abendmahlsfeiern in Ihrer Gemeinde verwenden Sie eine eigene Liturgie.“

Bitte um Einsendung der Ordnungen und Texte.“

Es zeigte sich, daß die Änderungen in der Ordnung nicht von besonderer Art sind. Theologisch sind keine besonderen Akzente festzustellen. Meistens sind nur Gebete aus anderen Agenden oder Ordnungen entnommen.

Punkt C lautete:

„Bei den Abendmahlsfeiern benützen Sie eine nicht in der Agende angegebene Spendenformel.“

Wie lautet die Spendenformel?“

Aus den Antworten auf diese Frage läßt sich unschwer die kirchliche Herkunft des betreffenden Pfarrers erkennen. Die Liturgische Kommission erkennt hier die Aufgabe, ob nicht eine Fortentwicklung der Spendenformel (z. B. Testament oder Bund) erwogen oder angeboten werden sollte. Die in der Unionsurkunde festgelegte Spendenformel muß theologisch und liturgisch hinterfragt werden.

Punkt D lautete:

„Nach Ihren Angaben empfängt die Gemeinde das Abendmahl in den Bänken sitzend.

Falls es sich dabei nicht um Kranken- oder Altenabendmahle handelt, bitten wir Sie um Beschreibung des Ablaufes.“

Hier scheint eine gemischte Praxis zu walten. Ein Teil der Gemeinde geht bei der Austeilung zum Altar, während andere — meist Kranke oder Alte — in den vorderen Reihen sitzen bleiben. Die Austeilung erfolgt entweder durch den Pfarrer allein oder mit Unterstützung von Helfern. Verschiedentlich wurden auch in größeren Gemeinden Tische neben dem Altar aufgestellt, um mit Helfern die Abendmahlsfeier zeitlich zu kürzen. Berichtet wurde diese Handhabung besonders bei Abendmahlsfeiern anlässlich der Konfirmation oder am Karfreitag, also bei größeren Abendmahlsfeiern. Nach Auffassung der Liturgischen Kommission müssen Ratschläge zur Gestaltung und Ordnung erteilt werden. Außerdem sollten auch Ermutigungen zu neuen Formen ausgesprochen werden. Um jedoch einem Wildwuchs zu wehren, sollte der Oberkirchenrat über Abweichungen oder Besonderheiten von den noch zu erstellenden Richtlinien vorher unterrichtet werden.

Punkt E lautete:

„Ihren Angaben zufolge gibt es bei Ihnen neben den üblichen Formen (um den Altar herumgehend, am Altar stehend, in den Bänken sitzend) noch eine andere Art des Abendmahlsempfanges.

Beschreibung erbeten.“

Hier läßt sich eindeutig erkennen, daß es sich vor allem um „Tischabendmahle“ verschiedener Gemeinden und Dienstgruppen handelt. Neue Erkenntnisse sind jedoch hierbei nicht feststellbar.

Punkt F lautete:

„In Ihrer Gemeinde gibt es besondere Formen der Abendmahlsfeiern.

Bitte um Einsendung der Ordnungen und Texte.“

Es läßt sich feststellen, daß die Tischabendmahlsfeier öfter in Verbindung mit einem Essen stattfand. Die Texte wurden aus der vorhandenen Literatur ausgewählt. Die Ordnungen selbst waren jeweils Gelegenheitsordnungen, die nicht schriftlich fixiert waren.

Das Ergebnis der Umfragen läßt erkennen, daß man bei den Abendmahlsfeiern keinesfalls von einem liturgischen Wildwuchs reden kann. Trotzdem ist die Liturgische Kommission der Auffassung, daß Hilfen und Ratschläge ausgearbeitet werden müssen. Deshalb hat sie in ihrer Sitzung vom 4. Oktober 1973 zur Frage der Gestaltung von Abendmahlsfeiern folgenden **A n t r a g** beschlossen:

Die Landessynode beauftragt die Liturgische Kommission, die Probleme der Gestaltung von Abendmahlsfeiern auf Grund der von ihr durchgeführten und ausgewerteten Umfragen wei-

ter zu behandeln und baldmöglichst das Ergebnis vorzulegen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann**: Kann die Liturgische Kommission vielleicht erklären, was das heißt: „weiter zu behandeln“? Wie geht das?

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Vorsitzender, bitte!

Synodaler **Schoener**: Wir werden auf Grund der Ergebnisse der Umfrage nun an die Arbeit gehen und die Ordnungen, die in anderen Landeskirchen eventuell vorhanden sind, überprüfen und dann Vorschläge machen für Abendmahlsfeiern besonderer Art, insonderheit auch für Abendmahlsfeiern, die am Tisch gehalten werden, damit hier nicht eine bunte Vielfalt einreißt, sondern eine gewisse landeskirchliche Norm festgestellt werden kann. Das ist der Arbeitsauftrag, den die Liturgische Kommission erbittet.

Synodaler **Fell**: Mir ist nicht ganz klar, wie die Worte „Tischabendmahlsfeier in Verbindung mit einem Essen“ zu verstehen sind. Ist da ein Essen im Gemeindesaal gemeint? Ich frage nur zur Information.

Synodaler **Georg Hoffmann**: Wir haben das praktiziert, und zwar um unseren Konfirmanden den ersten Abendmahlsgang zu erleichtern, bei dem sie vor der versammelten Gemeinde und noch dazu in einer besonderen geistlichen und sonstigen Hochspannung sich nicht ganz wohl fühlen. Es kann sein, daß der eine sich verschluckt, oder der andere muß sich räuspern oder sonst was; und dann ist vieles kaputtgegangen. Sie alle, die Sie im Amt stehen, wissen, wie schwierig das ist und daß es gelegentlich schiefgegangen ist. Wir haben die Eltern mit ihren Konfirmanden ins Gemeindehaus eingeladen und haben mit ihnen Abendbrot gegessen. Das war der Einstieg in die Gemeinschaft. Dann wurden die Tische abgeräumt. Dann kam eine Bild-Meditation — das war die Predigt —, z. B. über Leonardo da Vinci's Abendmahlbild oder über ein anderes. Darin kam alles vor, was in einer Abendmahlspredigt sonst geschieht; man hat es aber miterlebt, man konnte sich selber damit identifizieren. Dann haben die Kinder die Gebete (Bußgebete usw.) gesprochen — es wurde abgewechselt —, und einer der beiden amtierenden Pfarrer hat dann die Einsetzungsworte gesprochen, und die Ältesten haben bei der Austeilung geholfen.

Wir haben dadurch erreicht, daß viele der Spannungsmomente, von denen ich eingangs sprach, nicht zum Tragen kamen. Das Echo war weithin sehr positiv.

Synodaler **Reger**: Ich habe heute morgen im Gemeindeblatt von Württemberg gelesen, daß auch in Württemberg die Abendmahlsfrage gründlich untersucht wird. Es wird Aufgabe der Liturgischen Kommission sein, sich mit den Württembergern in Verbindung zu setzen.

Synodaler Steyer: Wir haben heute morgen unter Punkt IV, 2 d beschlossen, keine weiteren Lebensordnungen mehr zu bearbeiten. Ich frage mich, inwieweit dies, was wir im Moment behandeln, davon tangiert wird. Denn selbst wenn man die Frage bloß unter liturgischen Gesichtspunkten behandelt, greift sie doch sehr in die Frage der Lebensordnung „Heiliges Abendmahl“ ein. Ich habe mich u. a. aus diesem Grunde vorhin der Stimme enthalten.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Ich glaube, die Diskussion hat gezeigt, daß vor allem für die Jugendlichen die Form des Abendmahls von besonderer Bedeutung ist. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Liturgische Kommission die Formulare oder Vorschläge, die sie zu erstellen gedenkt, in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Konfirmationsausschusses machte, der Arbeitshilfen über das Abendmahl erstellen will. Vielleicht sollten auch Vertreter des Jugendwerks hinzugezogen werden, weil dort vermutlich Erfahrungen vorliegen, die eingebracht werden sollten. Ich meine, daß das ein ganz dringendes Problem ist. Es geht nicht nur um eine Hilfe für viele Pfarrer, sondern auch für junge Gemeindeglieder, die überhaupt wieder einen Zugang zum Abendmahl finden sollen.

Synodaler Häffner: Kann etwas über die Zahl der Abendmahlsfeiern im Jahr gesagt werden? Gibt es Gemeinden, in denen das Abendmahl Sonntag für Sonntag gefeiert wird, und was für Erfahrungen hat man damit gemacht?

Präsident Dr. Angelberger: Zur Geschäftsordnung Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Ich beantrage Schluß der Rednerliste, weil wir nicht eine Aussprache vorwegnehmen sollten, die eigentlich den Bericht der Liturgischen Kommission voraussetzt.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen den Antrag auf Schluß der Rednerliste? — Enthaltungen? — Die Rednerliste ist geschlossen. — Herr Willi Müller, bitte!

Synodaler Willi Müller: Ich bitte, daß solche Ergebnisse uns dann auch mitgeteilt werden, daß wir informiert werden, damit nicht jeder selbständig experimentieren muß, sondern weiß: da und da ist das in der und der Weise praktiziert worden.

Synodaler Ertz: Das, was mein Nachbar Hoffmann gesagt hat, ist als Möglichkeit wohl uns allen ein wenig aufgegeben. Aber jetzt stelle ich die Frage: Wenn innerhalb der Gemeinde, vielleicht sogar im Kirchengemeinderat, ein Gemeindeglied oder ein Mitglied des Kirchengemeinderats sagt: „So etwas darf nicht sein; ich berufe mich auf die Ordnung, die uns in der Landeskirche gegeben ist“ — was kann man da als Pfarrer machen?

Synodaler Schoener: Zunächst möchte ich Herrn Steyer beruhigen. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob die Liturgische Kommission agendarische Formulare erarbeitet oder eine Lebensordnung. An eine Lebensordnung ist nicht gedacht.

Die Frage von Bruder Häffner kann ich konkret beantworten. Es liegt mir hier das Ergebnis unserer Fragebogenaktion vor. Da lautete die erste Frage: „Wie oft findet in Ihrer Gemeinde, abgesehen von

Festtagen, das Heilige Abendmahl statt?“ Das Ergebnis: An jedem Sonntag: fünf Gemeinden. Alle zwei oder drei Wochen: 15 Gemeinden. Einmal im Monat: 214 Gemeinden. Seltener als einmal im Monat: 226 Gemeinden.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Synodaler Ertz: Meine Frage möchte ich gern beantwortet haben.

Präsident Dr. Angelberger: Können Sie sie aus dem Stegreif beantworten? — Bitte, Herr Georg Hoffmann.

Synodaler Georg Hoffmann: Erstens. Wir sagen den Kindern zuvor ganz klar — das ist wie auch bei der bisher üblichen Weise —: „Der Abendmahlsgang ist freiwillig. Wir laden euch ein.“

Zweitens. In unserem Ältestenkreis haben wir das besprochen und sind zu dem Ergebnis gekommen, wir müßten das einmal ausprobieren. Bevor man etwas nicht ausprobiert hat, kann man nicht sagen: „Ich bin dagegen.“

(Widerspruch)

Man kann also allenfalls sagen: „Wenn die Ordnung freigegeben ist“ — und das war sie ja —, „dann haben wir die Möglichkeit ausgenutzt.“

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme zur Abstimmung. Ich verlese den Antrag nochmals, der am 4. Oktober 1973 durch die Liturgische Kommission beschlossen worden ist:

Die Landessynode beauftragt die Liturgische Kommission, die Probleme der Gestaltung von Abendmahlsfeiern auf Grund der von ihr durchgeführten und ausgewerteten Umfragen weiter zu behandeln und baldmöglichst das Ergebnis vorzulegen.

So weit der Antrag. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — 4 Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag angenommen.

VII.

Ich darf jetzt Herrn Buchenau um seinen Bericht über die Tätigkeit und Planungen des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit bitten.

Synodaler Buchenau, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit war auf Anregung verschiedener Konsynodaler der Auftrag erteilt worden, insbesondere zu untersuchen, woran die mangelnde Berichterstattung über die Verhandlungen der Landessynode krankt und wie dies abzustellen sei.

1. Es hat sich erwiesen, daß die sogenannte Grundberichterstattung, die über die Agenturen auch bis zur kleinsten Zeitung hinreicht, nicht ausreicht oder weitgehend fehlt. Nach längeren Beratungen hat der Ausschuß folgenden Vorschlag formuliert, der zum Antrag erhoben werden darf.

Der Landessynode wird empfohlen zu beschließen, Geldmittel zur Verfügung zu stellen, damit der epd den wichtigsten Agenturen und

Zeitungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Erweiterte Berichterstattung.

Es ist geplant, daß Journalisten der größeren Zeitungen persönlich angeschrieben und angesprochen und dabei informiert werden, was auf der Landessynode und in deren Gremien behandelt wird.

Der Präsident und der Ältestenrat der Landessynode werden gebeten, die Haupttagesordnungspunkte und die Zeit der Behandlung dieser Punkte so frühzeitig bekanntzugeben, daß die Presse rechtzeitig unterrichtet werden kann.

Es muß außerdem versucht werden, aus unseren Kreisen Artikelschreiber zu finden, damit den Zeitungen auch fertige Artikel angeboten werden können. Bei „Knüllern“ soll jeweils eine Pressekonferenz einberufen werden. Dabei können auch Nebenpunkte angesprochen werden. In diesem Sinne wird bei der jetzigen Synode mit ersten Schritten vom Amt für Information begonnen.

Des weiteren ist zu berichten: Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit hat sich auch mit der Berichterstattung über den Hauptbericht in den einschlägigen Passagen befaßt. Er billigt den Bericht der Synodalen Buschbeck zu diesem Abschnitt vollinhaltlich und macht ihn sich zu eigen. Insbesondere stellt sich der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit hinter den Antrag des Bildungsausschusses in Teil III des Berichtes der Synodalen Buschbeck. Dort wird vorgeschlagen, daß interessierte Pfarrvikare zuerst ihre Ausbildung voll abschließen müssen, bevor eine publizistische Zusatzausbildung beginnen kann. Die Zusatzausbildung könnte bei epd beginnen und sollte im letzten Vierteljahr bei einer Tageszeitung enden. Konkrete Angebote von Tageszeitungen liegen vor.

Ein ergänzender Satz: Wir müssen dabei bedenken, daß Pfarrvikare, die in irgendwelche Zeitungsredaktionen kommen, dort auch gefordert werden, nicht nur technisch im pressemäßigen, journalistischen Sinne, sondern auch als Männer der Kirche. Deshalb halten wir einen vorherigen Abschluß der Ausbildung für notwendig.

Die Planungen des Amtes für Information, insbesondere über den Haushaltsplan der Landeskirche und die sich aus ihm ergebenden Aktivitäten und die Ausgaben der Landeskirche, sind im Kontakt mit dem Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit erfolgt. Dieser empfiehlt dem Amt für Information, diese Informationstätigkeit fortzusetzen. Es geht dabei um eine Broschüre in einer Auflage von 200 000 bis 300 000 Stück zum Preis von etwa 20 000 DM und als flankierende Maßnahme möglicherweise um eine ausführlichere Darstellung in kleinerer Auflage für besonders Interessierte, wobei Umfang, Auflagehöhe und Preis der letzteren flankierenden Maßnahme dem Ausschuß genannt wurden.

Der Ausschuß formuliert folgenden Antrag:

Der Landessynode wird empfohlen zu beschließen, im Haushaltsplan Etatmittel vorzusehen, die es dem Amt für Information er-

möglichen, diese eben genannte Arbeit fortzuführen.

Zur Frage der Verbreitung der Denkschriften wird die Kirchenleitung gebeten, zunächst die Liste der Empfänger zu erweitern sowohl für kirchliche Amtsträger und Mitarbeiter als auch für Redaktionen und Publizisten und im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten. Die Frage einer Massenverbreitung von Denkschriften auf landeskirchlicher Ebene (z. B. durch Sonderdrucke der „Mitteilungen“ oder durch Beilagen im „Aufbruch“) soll weiterverfolgt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel müßten von Fall zu Fall von der Landessynode bewilligt werden, zumal die Zahl der Denkschriften nicht feststeht und im voraus nicht festgelegt werden kann.

Im übrigen stellte der Ausschuß fest, daß der Kontakt mit dem Amt für Information gut ist. Der Kontakt mit dem Evangelischen Presseverband wird über die Mitgliedschaft von drei Ausschußmitgliedern im Kuratorium des Presseverbandes wahrgenommen. Nach einem günstiger verlaufenen Jahr 1972 verdichtet sich 1973 der Trend, daß der Zwang zu verstärkter Subvention des Presseverbandes wieder deutlicher wird.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Ich möchte darauf hinweisen, daß auch auf der Ebene des Kirchenbezirks die Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden sollte. Aus den Erfahrungen in meinem Kirchenbezirk kann ich nur sagen, daß die wichtigen Beschlüsse der Bezirkssynode weder in den Gemeinden noch sonstwie bekanntgegeben werden, obwohl das sogar in der Grundordnung vorgesehen ist, daß aber auch in den Tageszeitungen über die Tagung der Bezirkssynode nicht berichtet wird. Nun könnte man sagen, das ist vielleicht ein Einzelfall. Wenn Sie aber den „Aufbruch“ anschauen und die Berichte aus den Gemeinden lesen, finden Sie ganz selten einmal einen Bericht über die Arbeit in einem Kirchenbezirk oder über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk. Es wäre deshalb wohl nötig, daß auch auf der Ebene des Kirchenbezirks die Öffentlichkeitsarbeit gefördert wird, vielleicht indem man einen Beauftragten dafür bestimmt.

Synodaler **Ritsert**: Zur Berichterstattung über die Landessynode: Wenn wir nach Wegen suchen, wie das am besten geschehen kann, empfehle ich, einmal bei der pfälzischen Landeskirche nachzufragen. Dort haben sie offensichtlich einen direkten heißen Draht zur Presse oder irgendwelche gut funktionierende Kanäle. Vielleicht sollte es nicht unter unserer Würde sein, da einmal nachzufragen. Wenn die es können, müßten wir es doch eigentlich auch können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es ist nicht unter unserer Würde; ich habe es selbst getan, und zwar ist es so, daß die pfälzische Landeskirche ungefähr das tut, was jetzt im Antrag Ziffer 1 hier vorge-

schlagen wird. Des weiteren geben sie einer Tageszeitung, nämlich der „Rheinpfalz“, diese Artikel ganz gesondert. Deshalb auch die Bitte des Ausschusses, vorgetragen von Herrn Buchenau; wer kann, möge doch ein Artikelchen schreiben, damit wir's weiterkriegen. Es ist dort erklärt worden: „Wir bekommen es und sind dankbar, daß wir fertige Umdrucke haben, sei es nun aus dem epd oder schon ein Artikel selbst, und geben es an die Nachbartageszeitungen weiter, so u. a. an die ‚Rhein-Neckar-Zeitung‘, in der Sie und Herr Viebig es jeweils gelesen haben. Deshalb auch die Anregung von mir damals an Herrn Kirchenrat Wolfinger und an Herrn Buchenau, daß wir in diesem Sinne doch vielleicht mal vorwärts gehen möchten. Und das ist jetzt eigentlich das Produkt. Die Pfälzer hatten bis vor drei Jahren diesen Weg nicht beschritten und lebten auch in dem Dornröschendasein, in dem wir uns zur Zeit noch befinden. — Das nur nebenbei als Aufklärung, wie es dort ungefähr läuft.“

Herr Buchenau hatte ums Wort gebeten. — Oder warten Sie, bis alles durch ist? — Gut! — Dann, bitte, Herr Prälat Dr. Bornhäuser!

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Es wird sich empfehlen, vermutlich in steigendem Maße in der Zukunft, daß dort, wo sich Redaktionen von Zeitungen befinden, verantwortliche Persönlichkeiten der Kirche in einem Kontakt mit den verantwortlichen Redakteuren bleiben. Beispiel: In der „Badischen Zeitung“ erschien an dem Tage, an dem die Sammlung für das Diakonische Werk begann, an hervorragender Stelle eine Bemerkung des Bundes der Steuerzahler, daß in Baden-Württemberg die Kirchen über eine Milliarde DM Kirchensteuer einnehmen. Es braucht nun nicht gerade böser Wille zu sein, daß das gerade an diesem Tage kam; es kann Gedankenlosigkeit dabei sein, es kann alles Mögliche sein. Aber was mir notwendig erscheint, ist die persönliche Fühlungnahme. Nicht nur etwa ein Brief oder ein Leserbrief, sondern immer wieder einmal ein Gespräch mit den Leuten, die in der Zeitung Verantwortung tragen.

Synodaler **Dr. Bilger**: Diese persönliche Fühlungnahme, die Herr Prälat Dr. Bornhäuser eben angesprochen hat, kann auch — und ich glaube, das wird in manchen Kirchenbezirken zu wenig überlegt — einfach durch Kooptierung eines Mannes von einer Zeitung in die Bezirkssynode erfolgen. Ich glaube, daß auf den meisten Redaktionen der Zeitungen, wie sie bei uns in unserem Verbreitungsgebiet sind, durchaus Leute zu finden sind, die zu einer Kooptierung geeignet wären. Aber man tut es nicht, man nimmt diesen Draht nicht auf.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine zusätzliche Frage: Ist es irgendwie abgeklärt, ob die Tageszeitungen, über die wir mal sprachen, auch bereit sind, wenn sie epd erhalten, dementsprechend zu veröffentlichten? Ich stelle das nur mal in den Raum.

Herr Ritsert, bitte!

Synodaler **Ritsert**: Im Ausschlußbericht heißt es, daß für diese Synode und die Berichterstattung noch niemand gewonnen ist, der berichtet. Was bedeutet das? Es sollte irgend jemand dafür verantwortlich

sein, daß über die einzelnen Gegenstände, die behandelt werden, diesmal in den Zeitungen wirklich berichtet wird. Das ist vielleicht am besten durch persönliche Kontaktaufnahme mit den Zeitungen zu erreichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich setze Ihr Einverständnis voraus, wenn ich Herrn Kirchenrat Wolfinger, den ich jetzt erblickt habe, bitte, nach vorn zu kommen und kurz seine Ausführungen zu machen.

Kirchenrat **Wolfinger**: Es ist verschiedentlich der Kirchenbezirk angesprochen worden. Das, was auf Kirchenbezirksebene geschieht, hängt mit dem Antrag des Bildungsausschusses zusammen. Wir versuchen, im Februar des nächsten Jahres Öffentlichkeitsreferenten der Kirchenbezirke auszubilden dadurch, daß wir einen sogenannten Studienkurs in Heidelberg mit diesem Thema anbieten und die Fragen, die jetzt aufgetaucht sind, in diesem Studienkurs besprechen wollen, wie z. B. die verschiedenen Kontakte innerhalb der Kirchenbezirke unmittelbar zur Regional- bzw. zur Lokalpresse besser gepflegt werden sollen. Das heißt, daß wir versuchen, die Kollegen, die dann kommen, zu unterrichten, zu informieren, zu schulen, mit der Lokalpresse umzugehen, damit sie dann auch bestimmte Berichte über bezirkssynodale Ereignisse zu liefern in der Lage sind. Das ist das eine.

Der andere Programmpunkt, von Herrn Ritsert angesprochen, würde einer Kontaktnahme mit Herrn Buchenau bedürfen, daß wir die Aufgaben verteilen. Wir haben das, was Sie gesagt haben, zum Teil schon gemacht. Den Erfolg kann ich jetzt noch nicht bestätigen; ich habe heute noch keine badische Zeitung außer den BNN gelesen. Aber das läuft an. Es müßte vielleicht zusammen mit Herrn Buchenau noch etwas stärker profiliert werden, wer was übernimmt.

Synodaler **Ertz**: Erfahrungen mit der „Heilbronner Stimme“ und mit der „Rhein-Neckar-Zeitung“, die von mir gemacht worden sind und auch von anderen, die Berichte auch in kirchlicher Hinsicht geliefert haben, waren, daß diese Zeitungen fast alle Berichte verändert haben, und daß sie es so verändern, wie sie es haben möchten.

(Heiterkeit und Zurufe)

— Nein, nein, es ist nicht mein Bericht allein gewesen, es waren auch andere. Die Redakteure haben da bestimmte Ansichten. Es war manchmal auch sachlich verändert. Das ist eigentlich etwas, was einen traurig stimmt und dazu bringt, nichts mehr zu schreiben.

Oberkirchenrat **Stein**: Genau dies wäre die falsche Reaktion. Ich glaube, daran liegt manches in der mangelnden Berichterstattung.

Herr Präsident, Sie fragten, ob eine Gewähr dafür besteht, daß Tageszeitungen dann den epd auch auswerten. Das kann Ihnen niemand garantieren. Es wird an der Art, wie epd Nachrichten bringt, liegen, ob sie aufgenommen werden oder nicht aufgenommen werden. Es wird der ständigen Kontaktaufnahme mit den einzelnen Zeitungen bedürfen. Bisher war die Situation so, daß vor allen Dingen die Deutsche Presseagentur in Karlsruhe sich geweigert hatte, epd gegen Bezahlung zu be-

ziehen mit der Begründung: „Ihr von der Kirche habt ja Interesse, daß eure Dinge publik gemacht werden; dann stellt sie uns kostenlos zur Verfügung.“ Während umgekehrt von epd argumentiert wurde: „Ihr von der Presse müßt auch Interesse daran haben, eine so wichtige gesellschaftliche Größe wie die Kirche ernst zu nehmen und deren Nachrichten zu veröffentlichen.“ Aber niemand kann die Presse zwingen, Nachrichten aufzunehmen, und schon gar nicht den genauen Wortlaut. Man wird ihr zugestehen müssen, daß sie das Recht hat, gewisse Kürzungen vorzunehmen. Es ist eine Frage der Geschicklichkeit, wie diese Kürzungen gemacht werden. Aber bitte, weiter liefern an die Presse!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Zu dem Antrag 1, Geldmittel sollen bereitgestellt werden, um den epd kostenlos zur Verfügung zu stellen: Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan vorgesehen: Der Posten „Informationsmaterial“ ist auf 270 000 DM erhöht worden.

Zu dem Antrag, Mittel für die Prospekte zur Verfügung zu stellen: Das haben wir mit Beschluß des Kollegiums vor einigen Wochen oder Monaten getan. Daß jetzt noch ein besonderer Betrag zu bewilligen sei, leuchtet mir nicht ein.

Und dann habe ich zu dem letzten, das Herr Buchenau vorgetragen hat, die Frage: Sollen denn fortan Denkschriften nur verbreitet werden, nachdem die Landessynode sich dazu geäußert hat und von Fall zu Fall erst die Mittel bewilligt hat? Ich glaube nicht, daß das im Sinne der Denkschriften liegt. Aber nach der Formulierung, die da gebraucht worden ist, frage ich mich, wie das gemeint ist.

Oberkirchenrat **Stein**: Wir haben die letzten Denkschriften, die gerade im Frühjahr dieses Jahres ja in größerer Zahl erschienen sind, an alle Pfarrämter, Religionslehrer und an die Synodalen gegeben in einer jeweiligen Gesamtmenge von über 1800 Exemplaren. Ich bin an sich der Meinung, daß damit die Multiplikatoren angesprochen sind. Die Denkschriften sind den Pfarrämtern nicht zugeschickt worden, damit sie dort im Regal bleiben, sondern damit sie in der Gemeindegarbeit ausgewertet werden. Ich würde mir nichts davon versprechen, wenn wir den Raum in den „Mitteilungen“ und im „Aufbruch“ benutzen wollten, um auch die Denkschriften dort abzdrukken.

(Zurufe: Nein!)

Diese Denkschriften müssen, wenn sie in die Gemeinde gebracht werden sollen, in Seminaren aufgearbeitet werden. Ich glaube, daß hier schon bisher das Bestmögliche getan worden ist.

Synodaler **Schnabel**: Mir ist etwas nicht klar gewesen bei dem, was Herr Buchenau vorhin gesagt hat. Er hat davon gesprochen, daß Leute von uns jetzt Artikelchen schreiben sollen über die Synode. Das halte ich doch angesichts der Tatsache, daß ja Herr Vietzke, Herr Wolfinger, Frau Kosian und Herr Buchenau hier sind und alle das besser schreiben können und mehr wissen, für unverständlich und unnötig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Synodaler **Buchenau**, Berichterstatter: Zunächst zum letzten Punkt: Hier ist der Ausdruck „uns“ in dem Sinne gemeint: Fachleute auf der kirchlichen Seite.

Steuerung durch das Amt für Information wird nicht in jedem Fall nötig sein, aber sicher hier und da. Das Amt für Information sucht sich die entsprechenden Leute aus; die Sache wird dort besprochen. Es ist eine technische Frage, die wir hier, glaube ich, im Moment nicht weiter zu behandeln brauchen.

(Präsident **Dr. Angelberger**: Richtig!)

Zu der Frage von Herrn Dr. Löhr: Die Beschlußfassung im Ausschuß liegt natürlich etwas zurück. Wenn konkret jetzt die Mittel für Fall 1 im Haushalt drin sind, ist das in Ordnung. Für den Fall 2, für die Frage der Denkschriften, ist im Ausschuß, wie ich berichtet habe, gesagt worden, daß diese Frage weiter überlegt wird. Hierüber sind die Meinungen noch nicht abgeklärt; das wird also einer späteren Verhandlung bedürfen. Wenn wir gebeten haben, daß die Synode Mittel genehmigen möge, so ist das allgemein aufzufassen. Im Einzelfall müßte eben eine Delegation erfolgen. Wir haben ja einen beschließenden Oberkirchenrat, so meine ich. Zur Frage, ob 1800 Denkschriften in den Gemeinden und unter Persönlichkeiten ausreichen, haben aber doch einige Ausschußmitglieder Bedenken, wenn man daran denkt, wer sie bisher nicht erhalten hat. Deshalb die Bitte, die Liste zu ergänzen.

Was bei dieser Synode in der ganzen Angelegenheit geschehen kann, wurde von mir vorhin betont. Es wird versucht, mit ersten Schritten diesem Programm nachzueifern. Wenn der epd kostenlos geliefert wird, dann wird, glaube ich, der Abdruck-erfolg wesentlich höher sein. Das gilt vor allen Dingen dann, wenn auch die Veröffentlichung über die Deutsche Presseagentur erfolgt. Das ist dann die Grundberichterstattung, mit der wir auch die kleinste Zeitung erreichen.

Die angeschnittene Frage der kirchlichen Beauftragten in den Kirchenbezirken müßte, wenn Sie es wollen, weiter behandelt werden. Sie hängt natürlich auch beispielsweise mit der Frage der Zusatzausbildung für Theologen zusammen. In den verschiedenen Kirchenbezirken — das darf ich wohl sagen — klappt der Kontakt zu den Tageszeitungen zunehmend, und hier muß meines Erachtens weitergearbeitet werden. Es wurden bei den bisherigen Beratungen in erster Linie die auf der landeskirchlichen Ebene gestellten Aufgaben behandelt. Wenn Sie es wünschen — und ich nehme das nach der Diskussion an — werden wir im Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit die Fragen in den Kirchenbezirken noch weiter verfolgen.

Noch ein Hinweis: Die Sache mit dem Bund der Steuerzahler ist sicher keine Steuerung gewesen in der „Badischen Zeitung“, sondern wenn überhaupt, dann lag die Auswahl des Zeitpunktes der Herausgabe dieser Information auf der Seite des Bundes der Steuerzahler; denn er hat sie ja herausgegeben. Ich kann kaum annehmen, daß etwa meine Kollegen von der „Badischen Zeitung“ ausgerechnet diese

Meldung so lange konserviert haben, um sie erst dann hineinzunehmen. Nach meinen Informationen ist das einfach nicht möglich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Schließen wir die Aussprache.

Ich darf davon ausgehen, daß der Wunsch, den Herr Viebig vorgetragen hat, Beauftragte auf Bezirksebene, damit bereits in Ihre weiteren Planungen aufgenommen worden ist, Herr Buchenau?

(Synodaler **Buchenau**: Ja!)

— Gut! Auch die anderen Empfehlungen sind nach dem Ablauf der Aussprache sicherlich entsprechend aufgenommen worden an den entsprechenden Stellen.

Sie haben jetzt zwei Anträge stehen und haben dazu auch die jeweiligen Stellungnahmen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr gehört.

Der erste Antrag lautet:

Der Landessynode wird empfohlen zu beschließen, Geldmittel zur Verfügung zu stellen, damit der epd den wichtigsten Agenturen und Zeitungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann.

Ging der Ausschuß davon aus, daß die bisher zur Verfügung gestellten Geldmittel nicht ausreichen, um diese Versorgung durchzuführen?

Synodaler **Buchenau**, Berichterstatter: Herr Präsident, wir gingen davon aus, daß wir darauf hinwirken müssen, daß diese Mittel in den Etat eingestellt werden. An welcher Stelle, das hat der Ausschuß nicht zu untersuchen; das ist nicht unsere Sache.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, wir wollen keine Stelle festlegen. Ich frage nur, ob Sie glauben, daß eine Erhöhung der Mittel Platz greifen muß, damit man der erweiterten Forderung nachkommen kann.

Synodaler **Buchenau**, Berichterstatter: Herr Präsident, es ist eine neue Aufgabe, und dafür muß Geld zur Verfügung stehen — das ist der Sinn des Antrages. Ob das nun jetzt schon vorhanden ist oder nicht, das kann der Ausschuß nicht beurteilen.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Der Sinn der Sache ist doch der: es wird empfohlen, den epd kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wenn kein Geld dafür da ist, dann wird sich der Oberkirchenrat schon bei der Landessynode melden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut! — Haben Sie gehört? — Können wir weitermachen?

Ziffer 2:

Der Landessynode wird empfohlen zu beschließen, im Haushaltsplan Etatmittel vorzusehen, die es dem Amt für Information ermöglichen, diese Arbeit fortzuführen.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Dafür gilt das gleiche.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es dürfte wohl das gleiche gelten.

(Synodaler **Buchenau**: Lassen wir es dementsprechend laufen.)

— Gut! — Dann schließe ich mit dem Dank an alle Beteiligten und Bereitwilligen die Beratung über diesen Punkt der Tagesordnung. — Herr Ritsert!

Synodaler **Ritsert**: Ich habe zu diesem Punkt noch einen **Zusatzantrag** zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen, daß der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit jeweils für einen Tag einen Berichterstatter ernannt, der dann im Tagesprogramm genannt wird.

Damit nicht wieder nur Pläne gefaßt werden, die dann nicht ausgeführt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Aber jetzt rein technisch: Wollen Sie es nicht dem Mitarbeiterstab überlassen, der ja heute, wenn ich richtig gesehen habe, vollzählig da ist? Denn in dem Moment, wo wir festlegen, laufen wir meist Gefahr, daß es ins Wanken gerät.

(Allgemeiner Beifall)

Versuchen wir es einmal und sehen wir, was dabei herauskommt. — Gut, danke! Ich brauche also nicht noch in den Hintergrund zu sprechen: Sie haben es ja gehört. — Danke!

Punkt VIII der Tagesordnung:

Verschiedenes.

Herr Richter!

Synodaler **Richter**: Meine Bitte, es mögen sich Ausschüsse mit der Frage des Umweltschutzes im Naherholungsbereich Oberrhein befassen, ist nicht mehr ins Gespräch gekommen. Wenn ich diese Bitte vorhin nicht expressis verbis als Antrag bezeichnet haben sollte, so bitte ich das zu entschuldigen; ich verstand und verstehe sie aber als Antrag. Modifizieren möchte ich sie dahingehend, daß sich zunächst einmal ein kleiner Kreis mit der Sache befassen könnte. Denn meine persönliche Sorge dürfte doch auch Sorge anderer sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: An alle Ausschüsse können wir die Bitte nicht richten; Sie müssen schon einen aussuchen, der speziell für diese Aufgabe angesprochen und mit der Bitte bedacht werden kann, zunächst ein kleines Gremium zu bilden.

(Zuruf: Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit!)

— Nein; das ist ein besonderer Ausschuß. So können wir es nicht machen. Einen unserer vier ständigen Ausschüsse, der dann vielleicht sogar Leute aus dem Öffentlichkeitsausschuß hinzuzieht.

(Zuruf)

— Es wird vorgeschlagen: Hauptausschuß. Herr Viebig, einverstanden?

Synodaler **Viebig**: Nein, ich bin nicht damit einverstanden, weil ich meine, daß es im Raum Oberrhein engagierte Christen gibt, die sich mit dieser Frage beschäftigen könnten, ohne daß es immer gleich die Landessynode macht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich stelle den **Antrag** von Herrn Richter zur Abstimmung. Wer ist für diesen Antrag, daß sich der Hauptausschuß oder — ich erweitere noch — ein anderer ständiger Ausschuß mit der Sache befaßt und ein Gremium bildet, das dann speziell zu dem Problem Stellung bezieht? — 10 Stimmen. Wer enthält sich? — 28. Machen wir die Gegenprobe! Wer ist gegen den Antrag? — 24 Gegenstimmen. 10 waren dafür. Damit ist der **Antrag nicht durchgegangen**.

Vielleicht kann das Anliegen aber doch von einer Gruppe aufgegriffen werden, die es für sich bespricht und vorbereitet. Es sind ja mehrere Synodale aus diesem Raum.

Synodaler **Buchenau**: Herr Präsident, entschuldigen Sie, wenn ich dazu doch die Bemerkung mache, daß diese sehr, sehr wichtige Frage, wenn man sie wirklich sachlich objektiv verfolgen will, keine Sache ist, die regional oder gar lokal gelöst werden kann. Allein schon die Standortfragen sind übergreifend.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Damit wir uns recht verstehen, Bruder Richter: ich stimme mit Ihnen und mit Bruder Wenz darin überein, daß das eine Frage auf Leben und Tod ist. Sie ist unheimlich wichtig. Nur habe ich nach meiner bisherigen Beschäftigung mit der Angelegenheit den Eindruck, daß die Synode selber überfordert ist, wenn ihre Ausschüsse darüber urteilen sollen.

(Zustimmung)

Ich würde vorschlagen, daß man die Besprechungen, die von seiten der Akademie schon mit verschiedenen Kreisen gepflogen worden sind, verstärkt derart fortsetzt, daß man auf landeskirchlicher Ebene eine kleine Kommission bildet, die sich dieser Fragen kontinuierlich annimmt. In diesem Ausschuß sollten zwei, drei Synodale, dazu ausgesprochene Experten, sitzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich sehe sehr viele Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt, den wir schon erledigt haben. Ich meine, es genügt — nachdem mehrfach gesagt worden ist, es solle auf landeskirchlicher Ebene geschehen —, daß man zunächst versucht, ein solches Gremium zu bilden, und dann später eventuell weitere Schritte unternimmt.

(Beifall)

Denn wenn wir hier sprechen, kommen wir zu keinem Ergebnis; das haben wir, glaube ich, jetzt zur Genüge gesehen. Wir hatten, Herr Richter, ich muß es noch einmal sagen, abgestimmt, und ich habe lediglich noch einmal Gelegenheit gegeben, sich zu dem privaten Vorschlag „kleines Gremium“ eventuell zu äußern, was ja zuletzt auch der Herr Landesbischof getan hat.

Sonst noch zu „Verschiedenes“ ein Punkt?

Synodaler **Wenz**: Mir ist im Verlauf dieser Tagung etwas aufgefallen. Gibt es im Oberkirchenrat oder

in der kirchlichen Leitung Leute, die nicht mit Arbeit ausgelastet sind,

(Heiterkeit)

— ich ziele mit meiner Frage auf einen ganz bestimmten Punkt —, gibt es da Leute, die darauf warten, daß wir Arbeit schaffen, die sie dann erledigen? Ich hätte auf diese Frage gern eine kurze Antwort, weil ich dann weiter fragen möchte.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Landesbischof, Sie sind der Sprecher!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich glaube, er sollte gleich den zweiten Teil seiner Frage bringen; denn die Intention seiner Frage ist mir jedenfalls bewußt, und ich bin sehr dankbar dafür.

Synodaler **Wenz**: Ich erwarte eigentlich keine Antwort auf meine Frage

(Heiterkeit)

und möchte daher fortfahren. Wir haben heute verschiedentlich in den Berichten ein Lamento darüber gehört, daß Dinge, die wir beschlossen haben, noch nicht oder nur zum Teil oder unbefriedigend ausgeführt wurden. Wir haben uns andererseits gestern im Finanzausschuß die ganze Zeit damit herumgeschlagen, zu erörtern, wo eine Stellenanhebung, wo eine Neubesetzung nötig ist, wo man streichen kann, wo sowieso zu viele sind. Das ist eine Seite unserer Arbeit. Die andere Seite aber ist, daß wir ständig neue Arbeit schaffen. Ich gebe zu bedenken, daß wir auch mit unserem Tun hier dafür sorgen, daß eigentlich dann wieder neue Stellen geschaffen werden müßten, die wir wiederum nicht genehmigen könnten, weil keine Gelder da sind. Da beißt sich also einiges.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Dann darf ich die Sitzung schließen. Ich bitte Frau Buschbeck, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale **Frau Buschbeck** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nächste Plenarsitzung: Donnerstag, 8.45 Uhr. — Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12.40 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 25. Oktober 1973, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben, Begrüßung

II.

Berichte des Finanzausschusses

1. Haushaltsplan-Entwurf der Landeskirche für 1974 und 1975 (mit Antrag der Synodalen Fritz u. a. vom 20. 9. 1973 auf Änderung des Absatzes II der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975)

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

2. Haushaltsplan-Entwurf der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Kirchenfonds für 1974 und 1975

Berichterstatter: Synodaler Stock

3. Antrag des Melancthon-Vereins für Schülerheime (mit Nachtrag) auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses an den Verein im Haushalt für 1974 und 1975

Berichterstatter: Synodaler Steyer

4. Stellenpläne der Verwaltung, kirchlichen Werke und Einrichtungen

Berichterstatter: Synodaler Ziegler

5. Bericht zur Frage der Vereinigung kleiner Kirchengemeinden

Berichterstatter: Synodaler Michel

6. Bericht über landeskirchliche Bauvorhaben / Fachhochschule

Berichterstatter: Synodaler Michel

7. Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Wollbach auf Ablösung der staatlichen Baupflicht

Berichterstatter: Synodaler Flühr

8. Errichtung eines Erweiterungsbaus zum Müttergenesungsheim Baden-Baden

Berichterstatterin: Synodale Schwester Barner

9. Errichtung eines 4. Tagungsheimes im Bereich der Landeskirche

Berichterstatter: Synodaler Erndwein

III.

Berichte des Bildungs-, Finanz- und Hauptausschusses:

1. Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung vom 20. 7. 1973 auf Einplanung von drei Tagungshäusern und kirchengemeindlichen-kirchenbezirklichen Bauen

Berichterstatter: BA Synodaler Frhr. von Adelsheim

FA Synodaler Deecke

HA Synodaler Weber

2. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates: Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung

Berichterstatter: BA Synodaler Fischer von Weikersthal

FA Synodaler Dr. von Kirchbach

HA Synodaler Koch

3. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates zur Frage der mittelfristigen Bau- und Finanzplanung 1974—1978 und Rangordnung kirchlicher Aktivitäten

Berichterstatter: FA Synodaler Dr. Müller
BA Synodaler Blöchle

IV.

Berichte des Bildungs- und Finanzausschusses

1. Antrag des Landessynodalen Klaus Steyer vom 18. 6. 1973 auf Abgabe einer Stellungnahme zur Frage kirchlicher Kindergärten

Berichterstatter: BA Synodale Frau Clausing
FA Synodaler Dr. Müller

2. Antrag des Dekanats Mosbach/Baden vom 28. 8. 1973 auf Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach/Baden mit Ergänzung des Antrags

Berichterstatter: BA Synodaler Ritsert
FA Synodaler Wenz

V.

Bericht über die Synodalaktion „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichterstatter: Synodaler Bußmann

VI.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die dritte öffentliche Plenarsitzung und bitte unseren Kon-synodalen Eck, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Eck spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich den ersten Punkt unserer Tagesordnung aufrufe, gebe ich das Wort Herrn Landesbischof.

Landesbischof Dr. Heidland: Es handelt sich um eine Information, die ich der Synode geben möchte. Durch die politischen Ereignisse in Chile sind viele Tausende von Chilenen in eine akute Existenznot geraten. Sie bemühen sich um Asyl in anderen Ländern. Das Diakonische Werk unserer Landeskirche stellt solchen chilenischen Flüchtlingen Plätze in Heimen zur Verfügung. Ich habe den Bundesinnenminister gebeten, die politisch verfolgten Chilenen

in die Bundesrepublik aufzunehmen, denn sie brauchen ja eine Einreisegenehmigung. Ich betone bei dem Ganzen, daß es sich dabei nicht um eine Parteinahme für eine bestimmte politische Richtung handelt, sondern um eine Hilfe für Menschen, deren Existenz in Gefahr ist. Über diese landeskirchliche Soforthilfe hinaus, die natürlich nur vorübergehenden Charakter trägt und eine Übergangslösung darstellt, sollten unsere Gemeindeglieder sich bemühen, den Flüchtlingen aus Chile Arbeitsplätze und Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Präsident Dr. Angelberger: Unter

Punkt I der Tagesordnung

möchte ich zunächst bekanntgeben, daß Frau Dr. Scharffenorth die Wahl in die Synode der EKD angenommen hat und Ihnen allen für das ihr durch diese Wahl entgegengebrachte Vertrauen dankt.
(Beifall)

Als nächstes ein Eingang, der mir am 23. Oktober, 20.05 Uhr zugegangen ist: Schreiben des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 18. 10. 1973 betr. kirchliche Gebietsreform.

Der Zusammenschluß der Städte Villingen und Schwenningen zum 1. Januar 1972 hat den Evangelischen Kirchengemeinderat Schwenningen und den Evangelischen Kirchengemeinderat Villingen veranlaßt, eine Zusammenarbeit über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zu beginnen, um den durch die gemeinsame Stadt gestellten Aufgaben gerecht zu werden. Trotz der geschichtlich begründeten unterschiedlichen Strukturen und Ordnungen ist der Versuch zur Koordinierung der Arbeit gut vorangekommen. Er zeigte aber auch die durch die Verschiedenheiten der Landeskirchen gesetzten Grenzen.

Am 16. Oktober 1973 haben sich die beiden Kirchengemeinderäte zu einer gemeinsamen Sitzung zusammengefunden, um über die Weiterführung der Arbeit und eines etwaigen Zusammenschlusses beider Kirchengemeinden zu beraten. Das Ergebnis der Beratungen mündete in eine Entschließung, die von beiden Kirchengemeinderäten jeweils ohne Gegenstimme angenommen wurde. Die Entschließung ist als Protokollauszug beigefügt.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Schwenningen und der Evangelische Kirchengemeinderat Villingen bitten die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden und die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, diese Entschließung zu beraten und die darin gemachten Vorschläge anzunehmen. Eine engere Gemeinschaft der beiden Landeskirchen bietet die beste Gewähr für ein organisches Zusammenwachsen der beiden Kirchengemeinden mit ihren rund 30 000 Gemeindegliedern.
(gez.) Fürst

Nun — als Auszug aus dem Protokoll — die Entschließung, die fünf Punkte enthält.

„Für eine gemeinsame Entschließung wird nunmehr folgender Wortlaut zur Abstimmung gestellt:

1. Die beiden Evangelischen Kirchengemeinden in den beiden Stadtbezirken Villingen und Schwenningen sind auf Grund der Erfahrungen seit der Bildung der gemeinsamen Stadt im Januar 1972 zu der Überzeugung gekommen, daß es notwendig ist, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden weiter zu vertiefen und auszuweiten. Leider stehen vielen Bestre-

bungen dieser Art die verschiedenen landeskirchlichen Traditionen, Gesetze und Ordnungen im Wege.

2. Der Vorschlag, eine der beiden Kirchengemeinden aus dem Verband ihrer Landeskirche aus- und in die andere Landeskirche einzugliedern, um dadurch eine kirchliche Geschlossenheit in Villingen-Schwenningen zu erreichen, bringt keine Lösung des Problems, sondern verlagert es nur auf die Ebene der Kirchenbezirke und der Region.

3. Am Problem der kirchlichen Zusammenarbeit in Villingen-Schwenningen wird offenkundig, daß schon die Bildung des Landes Baden-Württemberg die Landeskirchen s. Z. hätte veranlassen müssen, ihre Arbeit weitgehend zu koordinieren und Gesetze und Bestimmungen aufeinander abzustimmen.

(Vereinzelter Beifall)

Durch die von der staatlichen Verwaltungsgebietsreform nun in Gang gebrachte Neugliederung ist eine solche Koordination unaufschiebbar geworden. Nachdem nun — neuesten Erkenntnissen zufolge — keine ernsthaften theologischen Bedenken mehr gegen eine Kirchengemeinschaft im Land Baden-Württemberg vorgebracht werden können, gehen wir noch einen Schritt weiter und fordern beide Landeskirchen auf, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Verhandlungen einzuleiten mit dem Ziel der Überwindung der landeskirchlichen Grenzen zwischen Württemberg und Baden. Die Kirchengemeinden Villingen und Schwenningen wollen auf der unteren Ebene das Nötige und Mögliche tun, um zu dieser Überwindung beizutragen.

4. Wir bitten beide Landeskirchen, einen ständigen Koordinationsausschuß einzusetzen, zu dessen Aufgaben insbesondere gehören sollte:

a) Rechtsgrundlagen für gemeinsame Institutionen zu schaffen,

b) alle neu ergehenden Bestimmungen und Gesetze zu koordinieren,

c) eine schrittweise Angleichung der bereits bestehenden landeskirchlichen Gesetze anzustreben.

5. Wir bitten, Konföderationen mit anderen Landeskirchen erst dann zu beschließen, wenn beide Landeskirchen im Bundesland Baden-Württemberg einer solchen Konföderation zustimmen können.

(Lebhafter Beifall)

Der Kirchengemeinderat Villingen nimmt die Entschließung bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen, der Kirchengemeinderat Schwenningen bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen an.

Villingen-Schwenningen, den 18. Oktober 1973.“

Soweit der Wortlaut. Es wird natürlich nur möglich sein, vielleicht noch eine vorbereitende Besprechung über diesen Antrag zu halten, aber für zweckmäßig erachte ich es, daß Haupt- und Rechtsausschuß diese Eingabe mit in das Programm aufnehmen. — Können Sie dem folgen?

(Allgemeine Zustimmung — Zuruf des Synodalen Flühr)

Während der Verlesung der ersten Bekanntgabe ist Herr Oberamtsrat Holzwarth vom Kultusministerium in Stuttgart bei uns eingetroffen. Ich heiße Sie herzlich willkommen,

(Allgemeiner Beifall)

Herr Oberamtsrat, Sie treten in dieser Position die Nachfolge von Herrn Ministerialrat Dr. Schulz an, der ja viele Jahre und recht oft bei uns bei den Haushaltsberatungen anwesend gewesen ist. Ich freue mich, daß diese alte und gute Gewohnheit auf-

rechterhalten wird, um auch nach außen sichtbar zu zeigen, daß eine wirkliche Verbundenheit zwischen Kirche und Staat besteht. Deshalb recht herzlichen Dank für Ihr Kommen!

(Erneuter Beifall)

Wünschen Sie, ein Grußwort zu sprechen, Herr Oberamtsrat?

Oberamtsrat **Holzwarth**: Ich möchte an und für sich die Verhandlungen nicht weiter stören. Ich darf die Grüße des Kultusministeriums überbringen und Ihrer heutigen Tagung einen recht fruchtbaren Verlauf und einige gute Gedanken und Impulse für das kirchliche Leben in den nächsten zwei Jahren wünschen. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Sie haben nun, wenn ich in der Tagesordnung fortfahren darf, eine Vorlage des Landeskirchenrats erhalten, die den

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Immenstaad und einer Evangelischen Kirchengemeinde Uhdlingen-Mühlhofen

zum Gegenstand hat. Da durch die Vorlage des Landeskirchenrats Ihnen hiervon bereits Kenntnis gegeben war, haben wir sie auch im Ältestenrat besprochen, und ich unterbreite Ihnen den Vorschlag des Ältestenrates, da es sich um eine schon lange in Gang befindliche Planung handelt, um Ihre Zustimmung zu bitten, daß dieses Gesetz heute gleich erledigt werden kann.

Wer ist gegen diese Form der Erledigung? — Niemand. Danke schön! — Enthaltung? — Auch nicht.

Ich rufe auf:

Gesetzesüberschrift: „Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Immenstaad und einer Evangelischen Kirchengemeinde Uhdlingen-Mühlhofen.“ — Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

§ 1 behandelt die Errichtung der Kirchengemeinde Immenstaad. — Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

In § 2 wird die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Uhdlingen-Mühlhofen vorgesehen. — Wer wünscht hier, eine Frage zu stellen oder eine Äußerung zu geben? — Das ist nicht der Fall.

§ 3 behandelt die Zuteilung der beiden neu zu bildenden Kirchengemeinden zum Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

§ 4 berücksichtigt die Folge der Ausgliederung der beiden neuen Kirchengemeinden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg und legt fest, welche bürgerlichen Gemeinden jetzt noch zu Meersburg gehören, nämlich Meersburg, Daisendorf, Stetten und Hagnau. —

Ist hierzu ein Wunsch zur Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Wir haben dann schließlich noch den § 5 mit dem Absatz 1, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens vor-

sieht, und schließlich Absatz 2, der den Vollzug des Gesetzes regelt. — Hierzu eine Äußerung? — Nein.

Nun darf ich zur Einzelabstimmung kommen.

Wer ist gegen die vorgesehene Überschrift? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

§ 1

Wer kann der Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Immenstaad nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

§ 2

Wer ist mit der Bildung einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde Uhdlingen-Mühlhofen, wie es dieser Paragraph vorsieht, nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 3

Zuteilung zum Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: Wer ist gegen diese Planung? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Niemand.

§ 4

Festlegung des neuen Kirchspiels für Meersburg. Wer ist gegen die hier vorgesehene Regelung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Schließlich

§ 5:

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Regelung des Vollzugs.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

So darf ich das ganze Gesetz zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen diese Vorlage des Landeskirchenrats? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme. — Danke schön!

Wir kommen zu

Punkt II der Tagesordnung:

Berichte des Finanzausschusses.

Ich schlage vor, daß zunächst die Berichte zu den Punkten II 1 bis II 4 erstattet werden und wir dann in die Aussprache treten. Das ist zweckmäßig, da doch sehr viele Verbindungen zwischen den einzelnen Punkten bestehen.

Stimmen Sie dem zu?

(Allgemeine Zustimmung)

II, 1

Nun darf ich als ersten den Vorsitzenden des Finanzausschusses um seinen Bericht zum

Haushaltsplan-Entwurf der Landeskirche für 1974 und 1975

bitten.

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Gäste! Liebe Konsynodale! Die Synode steht am heutigen Tage vor der Aufgabe, für die Jahre 1974/75 den Haushalt zu beschließen, einen Haushalt, der in jährlicher Einnahme und Ausgabe erstmals die 200 Millionen überschreitet. Die Beschlußfassung bedeutet für alle daran Beteiligten eine große Verantwortung.

beinhalten schließlich — um nur zwei Stellen zu nennen — den Pfarrdienst Hst. 05 mit rd. 36 Mio DM oder z. B. die Vergütungen für die Gemeinendiakone und -diakoninnen Hst. 03 mit rd. 4,4 Mio DM, zusammen über 40 Mio DM für Dienste, die ausschließlich den Gemeinden zugute kommen. Insgesamt sind es sogar rd. 60 Mio DM oder = 69 Prozent aller Personalkosten, die für unmittelbare Dienste in den Gemeinden zur Ausgabe gelangen.

Der Haushalt umschließt den ganzen kirchlichen Auftrag, aber die einzelnen Haushaltsebenen haben sich an § 135 Absatz 1 GO zu orientieren. Für das heutige Beratungsziel ist dieser Abschnitt von großer Bedeutung. Hat Herr Dr. Löhr am Schluß seines Berichtes auf diese Bestimmung der Grundordnung hingewiesen, so möchte ich am Anfang an sie erinnern:

„Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.“

In dieser GO-Bestimmung sind die Weite und Begrenzung der kirchlichen Arbeit angezeigt. Landeskirche und Kirchengemeinden sind gleichrangig einander zugeordnet.

Wir haben heute zu prüfen, ob mit diesem Entwurf die Weichen richtig gestellt sind für eine gute Auftragserfüllung in den Jahren 1974/75. — Soviel zur Einleitung.

Nun zu einigen Darlegungen des Einführungsberichts die Stellungnahme des Finanzausschusses:

Zu B — Haushaltsvolumen

Vergleich und Folgerung:

Beträgt die Steigerungsrate vom Ansatz 1972/73 zum Ansatz des neuen Entwurfs 31,6 Prozent = 48,428 Mio DM und beträgt die Steigerung des Jahresergebnisses von 1972/73 zum Ansatz des jetzigen Entwurfs nur 13,1 Prozent = 23,435 Mio DM, so läßt sich die Vermutung daraus ableiten, daß sich zwischen dem Ergebnis 1973 und dem Ansatz 1974 weitere Annäherungswerte ergeben, vielleicht sogar Deckungsnähe.

Das läßt weiter den Schluß zu, daß der veranschlagte Kircheneinkommensteuerbetrag von 172 Mio DM behutsam eingeschätzt wurde. Der Haushalt dürfte somit — was die Haupteinnahmequelle betrifft — als gut dotiert bezeichnet werden.

Obwohl oder gerade weil die Kircheneinkommensteuer 85 Prozent der Einnahmen ausmacht, bejaht der FA einen vorsichtigen Ansatz. Die Gründe, d. h. die Unsicherheitsfaktoren bei dieser Steuerart hat Herr Dr. Löhr in Abschnitt C 1 seines Berichtes ausführlich dargestellt. Diese Gründe teilt der FA vollinhaltlich. Ich kann daher auf eine Wiederholung verzichten.

An dieser Stelle wollte der Finanzausschuß vorschlagen, daß unseren steuerzahlenden Kirchengliedern wieder einmal eine umfassende Information über den Haushalt gegeben werden sollte.

(Beifall)

Hilfreich bei der Behandlung des Haushaltsplans wird sich erweisen, daß wir vom Finanzreferenten einen gut gegliederten und ausgewogenen Entwurf vorliegen haben, und hilfreich ist uns ganz gewiß auch der am Montag erstattete Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, der — wie ich meine — allen Synodalen eine gute Einführung bot.

(Beifall)

Das Haushaltsvolumen ist im Vergleich zum Ansatz des Haushaltszeitraums 1972/73 beträchtlich gestiegen. Gleichwohl ist das Haushaltsgeschehen dieser Jahre kein ruckartiges Treppensteigen von der jeweiligen auf eine nächst höhere Finanzstufe, sondern in Wirklichkeit eine kontinuierlich steigende Linie von Mehreinnahmen und Mehrausgaben.

Es gibt keinen Haushalt der Stunde Null. Auch der Entwurf für die kommenden zwei Haushaltsjahre zeigt die vielfachen Verflechtungen mit der Vergangenheit und die finanziellen Konsequenzen zurückliegender Beschlüsse.

Zur ausgeweiteten Haushaltssumme ist auch dies zu sagen: Was jeder private, kommunale oder staatliche Haushalt berücksichtigen muß, das bleibt auch der Kirche in diesen Jahren nicht erspart, nämlich: mit der Inflation zu leben.

Das ausgeweitete Volumen ist im 1974/75 impliziert eine jährliche Inflationsrate von nahezu 8 Prozent; die echte wertmäßige Erweiterung liegt nur bei rd. 5 Prozent. Auf beiden Seiten des Haushalts bleibt also das effektive Mehr hinter der Ausweitung in Zahlen erheblich zurück. Anders ausgedrückt: Aus der Steigerung der Haushaltsplan-Summe kann nicht im gleichen Maße eine Steigerung der Leistungsfähigkeit unserer Kirche erwartet werden.

Wie über jedem Haushalt der vergangenen Jahre, so liegt auch über diesem Entwurf eine äußere und innere Spannung. Die äußere Spannung besteht wohl darin, daß wir einerseits unseren Kirchengliedern keine höhere steuerliche Belastung zumuten können, obwohl wir viele Aufgaben vor uns liegen haben, die wir nicht in dem wünschenswerten Maße aufgreifen können. Wir müssen uns auf einigen Gebieten sogar harte Beschränkungen auferlegen; ich erinnere nur an die Vorhaben der Diakonie — es liegen Anträge für 232 Mio DM und Vorausplanungen für 134 Mio DM, zusammen also 366 Mio DM, vor, für die landeskirchliche Mittel in Höhe von 75 Mio DM erwartet werden —; an die Bauvorhaben unserer Kirchengemeinden, die sich, wie Sie wissen, z. B. auf rd. 150 Mio DM belaufen und für die wiederum 75 Mio DM von der Landeskirche erwartet werden, möchte ich erinnern. Schließlich sei auch erinnert in diesem Zusammenhang an den Antrag für drei neue Tagungsheime, für die einfach gegenwärtig kein Geld da ist.

Die innere Spannung liegt in der Aufgabenverteilung zwischen Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden; also in der Anteilsumsetzung, die in diesem Haushalt wiederum mit 58 Prozent für die Landeskirche und 42 Prozent für die Kirchengemeinden ausgewiesen ist. Freilich muß schon an dieser Stelle einem allzu engen Anteilssdenken gewehrt werden.

Die landeskirchlichen Ausgaben (mit 58 Prozent)

Wir waren erfreut, zu hören und zu sehen, daß eine solche Arbeit schon begonnen wurde.

Aber noch gewichtiger als dies ist ein Anliegen, das sich gewiß alle am Haushalt Beteiligten in diesem Hause gern zu eigen machen. Es ist dies ein Wort an die Glieder unserer Kirche. Die Partnerschaft zwischen dem steuerzahlenden Gemeindeglied und der Synode, die sich im Haushaltsgeschehen besonders ausdrückt, legt es nahe, all denen ein Wort zu sagen, die mit ihrem Beitrag die Aufgabenerfüllung der Kirche in diesen Jahren mitgetragen haben. Und dieses Wort kann kein anderes sein in dieser Stunde als das einfache, aber mit schwerem Inhalt gefüllte Wort **D a n k**. Dank für die Treue in der Vergangenheit und Dank für die Treue unserer steuerzahlenden Kirchenglieder im Blick auf die Zukunft. Stützt sich doch letztes Endes auch dieser Haushalt auf ihre Treue zur Sache der Kirche.

(Allgemeiner Beifall)

In der Vergangenheit haben wir unsere Gemeindeglieder durch freiwilligen Verzicht mehrfach entlastet, und wir sind froh, daß wir auch in diesem Haushalt die Tür öffnen können für eine weitere Entlastung, indem wir den Gemeinden die Nichterhebung von Kirchengrundsteuer nahelegen. Eine entsprechende Empfehlung des Finanzausschusses erfolgt am Schluß dieses Berichts.

Die Staatsleistungen erreichen einen Gesamtbetrag von 16,455 Mio DM und rangieren somit mit 8,2 Prozent der Gesamteinnahmen größtmäßig an zweiter Stelle der Einnahmen.

Die Einnahmen aus den Vermögenseinheiten weisen wohl den Betrag von 5,6 Mio DM aus; sie sind in den vergangenen Jahren in ihrem Prozentsatz zur Gesamteinnahme laufend zurückgegangen. Das zeigt gleichzeitig, daß die Erträge aus dem Anlagevermögen nur noch einen ganz geringen prozentualen Teil der Haushaltseinnahmen darstellen.

Weitere Ausführungen hierzu können Sie dem folgenden Bericht unseres Ausschußmitgliedes Stock entnehmen.

Zur Ausgabenseite — Abschnitt D des Haushaltplans, also des Teils, der die Einzeldarstellungen bringt, möchte ich sagen:

So wenig es Aufgabe des Haushaltsreferenten sein konnte, auf alle Positionen einzugehen, so wenig lassen sich alle Gesichtspunkte aus der Einzelberatung im FA hier wiedergeben. Schließlich sind auch die Einzelpositionen mit Erläuterungen versehen und, soweit nötig, mit Stellenplänen; und darüber hinaus steht der Haushaltreferent und der Finanzausschuß für weitere Einzelauskünfte nachher zur Verfügung.

Bedeutsam erscheint uns die Vergleichstabelle in Abschnitt D 1 des Einführungsberichts. Der FA begrüßt die vergleichende Darstellung der Ausgaben in drei Ausgabensparten

Anteil der Gemeinden,
Personalkosten,

Landeskirchliche Ausgaben im engeren Sinne, die ich im folgenden nur noch als LK-Ausgaben bezeichnen möchte.

Ins Verhältnis zueinander gesetzt, vermögen diese Ausgabenblöcke tatsächlich einiges über die allgemeine Entwicklung auszusagen. Daß die Erstattungen und die dreiprozentige Hebegebühr der Finanzverwaltung vorweg abgezogen sind und so die sog. „Bereinigte Gesamtausgabe“ für die anstehenden Vergleiche zugrunde liegt, ist sachdienlich. Es orientieren sich ja der Beitrag der Gemeinden und der zum Kirchlichen Entwicklungsdienst am Kirchensteuer-Netto-Aufkommen.

Das Zahlenbild in der Mitte in Abschnitt D 1 des Einführungsberichts zeigt die Richtung eindeutig an: Die LK-Ausgaben fallen prozentual stark zurück. Der Anteil macht im Entwurf nur noch die Hälfte der Summe aus, die in die Gemeinden fließt. Darauf werden wir später noch zurückkommen. Innerhalb der LK-Ausgaben lassen sich Schwerpunkte herausdeuten. Einer davon liegt auf dem Gebiete des Bildungswesens, also der Bildungsbemühungen im weiten Sinn von Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung, Erwachsenenbildung usw. Neue Haushaltsstellen auf diesem Sektor sind vorgesehen, andere Haushaltsstellen für Fort- und Weiterbildung sind wesentlich aufgestockt worden. Ich darf das an einigen Haushaltstellen aufzeigen:

Hst.	Bezeichnung	Ansatz 72/73	Ansatz 74/75
058.	Pfarrer-Fort- und Weiterbildung ist erhöht	von 161 000	auf 393 000
063.	Ausbildung für den Pfarrdienst	von 213 000	auf 328 000
064.	Fortbildung für Pfarrdiakone (Oberseminar)	von 194 000	auf 242 000
066.	Fortbildung (Theol. Studienhaus)	von 10 000	auf 178 000

Es sind also auf diesem Gebiet erhebliche Besserstellungen vorgenommen. Ebenfalls — und da komme ich zu einem ganz speziellen Gebiet — sind die Ansätze für die **Schulen** sehr gestiegen:

218.	Fachhochschule	von 872 000	auf 1.396 000
228.	Berufsfachschule	von 822 000	auf 1.747 000
	und 513.739 Kirchliche Schulen (Gymnasien)	von 1 745 000	auf 2 358 000

Schließlich wurden auch die Mittel für die **Erwachsenenbildung** erhöht:

522.	Akademiearbeit	von 344 000	auf 615 000
528.	Erwachsenenbildung	von 121 000	auf 124 000

Insgesamt sind es über 30 Haushaltspositionen, die die Aus-, Fort- und Weiterbildung betreffen. Rechnet man die weiteren Haushaltsstellen hinzu, die mittelbar der Bildungsarbeit dienen — z. B. für die Evang. Arbeitnehmerschaft, die sehr viele Schulungskurse durchführt —, so sind es zusammen sogar über 40 Haushaltsstellen mit einem Gesamteinsatz von rd. 11,4 Mio DM der landeskirchlichen Ausgaben, die dem Bereich **Bildung und Ausbildung** zuzuordnen sind, den Personalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichts nicht eingerechnet.

Und nun ein spezielles Wort zu unseren kirchlichen Schulen. Sie erinnern sich: Bei der Besprechung des letzten EOK-Hauptberichts wurde vom Berichterstatter des FA, dem Synodalen Stock, in etwa die Frage gestellt, ob der Betrieb der kirchlichen Schulen noch zum kirchlichen Auftrag heute zu rechnen sei. Unter Hinweis auf das ständig steigende finanzielle Engagement bemerkte er am Schluß seines Berichts auf Seite 116 (April 1973):

„Der FA erwartet von der Synode eine Grundsatze debatte über die kirchliche Schularbeit, und sie wird sich zwangsweise spätestens mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs 1974/75 ergeben.“

Das klare Wort der Synode zu diesem Thema ist heute fällig. Hier die kurz gefaßte Meinung des Finanzausschusses:

Das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther war sehr hilfreich; es hat vieles in positivem Sinne geklärt, was als Frage vor uns stand. Auch der FA hat neue Einsichten über den speziellen schulischen und wohl auch gesellschaftsdiakonischen Auftrag der Gymnasien bekommen bei Gesprächen in Gaienhofen während der Ausschußsitzung am 14. 7. 1973. Eine Erkenntnis davon ist die:

Unsere evangelischen Schulen brauchen mehr als Geld; sie brauchen die tragende Unterstützung der Synode. Fehlt letztere, so wird die Geldhingabe auf Dauer wenig fruchtbar sein im Sinne unserer Erwartungen an eine evangelische Schule. Mit der Annahme der Ansätze für die Schulen beschließen wir heute die Sicherstellung ihrer äußeren Bedürfnisse. In der Zuversicht, daß sich die evangelischen Schulen ihren Schülern gegenüber neben der üblichen schulischen Wissensvermittlung auch für eine Begegnung mit dem Evangelium verantwortlich wissen, sollte sich die Synode heute mit einem Ja hinter diese Arbeit stellen. Im übrigen können unsere evangelischen Schulen in der strukturellen Fortentwicklung des Bildungswesens immer noch einen beachtlichen Beitrag leisten. Gleichwohl könnte einmal der Zeitpunkt kommen, daß eine weitere Steigerung der Zuschüsse im Blick auf die anderen dringenden Aufgaben nicht mehr verantwortet werden kann.

Die Synode hat in der Vergangenheit viel in den Schulen investiert. Von 1962—1972 wurden für Mietbeihilfen, Baubeihilfen, Stipendien und Unterhaltung mehr als 20 Mio DM Mittel für die kirchlichen Schulen aufgebracht. Das sind nahezu 2 Mio DM jedes Jahr.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen:

Der FA empfiehlt die Fortführung der kirchlichen Schularbeit in dem veranschlagten Umfang. Eine Ausweitung auf weitere Einrichtungen dieser Art sollte jedoch nicht mehr in Erwägung gezogen werden.

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Bildungswesens wird man auch auf das Religionspädagogische Institut (RPI) hinweisen müssen. Der Ansatz von 173 000 (Hst. 047) im Jahre 1972 erreicht nunmehr im Entwurf einen Betrag von 493 000 DM.

Diese überproportionale Erhöhung begründet sich aus der inzwischen eingetretenen Verbreiterung des Arbeitsauftrags. Zu der Arbeit in Kommissionen, einer Vielzahl von religionspädagogischen Tagungen, Erstellung von Unterrichtsmodellen und Unterrichtshilfen kommt nun die Katechetenausbildung hinzu, die vom RPI durchgeführt wird. Für sie sind im Vollzug des Synodalbeschlusses erstmals in Hst. 048 100 000 DM eingesetzt.

Der Finanzausschuß hat Bedeutung und Auftrag des RPI für Fortentwicklung und Fortbestand unseres Religionsunterrichts weitgehend gewürdigt. Obwohl wir stets auf Stelleneinsparung bedacht sind — wir werden noch ernste Worte darüber zu sprechen haben —, hat der Finanzausschuß dem weiteren personellen Ausbau des RPI zugestimmt. Es handelt sich um zwei Stellen für Studienleiter A 14/15. Dementsprechend ist eine Erweiterung der Ansätze für die Reisekosten und den Geschäftsaufwand vorgesehen.

Über die Zustimmung zu diesen Stellen wie auch über den Gang unserer Stellenberatung, die umfassend war, gibt Ihnen unser Ausschußmitglied Pfarrer Ziegler einen dezidierten Bericht mit einigen Anträgen. Hier sollen nur die Anträge behandelt werden, soweit sie ansatzändernde Wirkung haben.

Der erste Antrag auf Erhöhung wird gestellt für:

Hst.	Entwurf	neuer Vorschlag	+ mehr — weniger
	DM	DM	DM
0.47	Religionspäd. Institut, und zwar unter		
047.610	für Reisekosten		
		von 24 000 auf 32 000	+ 8 000
047.631	für Geschäftsaufwand		
		von 35 000 auf 38 000	+ 3 000

also einen um 11 000 DM erhöhten Betrag zu bewilligen. Soviel zum RPI.

Spät gemeldet hat der Melanchthonverein ein Defizit von rd. 60 000 DM, das im Entwurf deshalb nicht gedeckt ist. Über die Besonderheiten dieses Anliegens wird unser Ausschußmitglied Pfarrer Steyer einen besonderen Bericht geben. Zur Deckung der 60 000 DM schlägt der Finanzausschuß folgende Regelung vor:

In Hst. 518.739 — Zuweisung an den Melanchthonverein für Schülerheime — soll der Ansatz von 130 000 DM um 20 000 DM auf 150 000 DM erhöht werden. Die dann noch fehlenden 40 000 DM des Defizits sollen dem Stipendienfonds — Hst. 934.791 — entnommen werden.

Da der Haushalt ausgeglichen bleiben muß, wird vorgeschlagen, die Aufstockungen von insgesamt 31 000 DM durch Verminderung an folgenden Haushaltspositionen vorzunehmen:

Hst. 118.739 — Zuweisung an die Jugendverbände Entwurfsansatz 168 000 DM, nunmehr 147 000 DM; und

Hst. 790.689 — Verschiedenes — Ansatz im Entwurf 90 000 DM, nunmehr 80 000 DM.

Damit bleibt Soll und Haben im Haushaltsplan ausgeglichen. —

Ebenfalls bedeutende Erhöhungen sind festzustellen im

Einzelplan 2 „Diakonie und Sozial-Arbeit“ mit 35%,
im Bereich von „Ökumene und Weltmission“ 42,3%.

Enthalten ist hier der Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) mit einer Steigerung von sogar 54%.

Und nun erbitte ich dafür Ihre besondere Aufmerksamkeit. Der Kirchliche Entwicklungsdienst bezieht sich — zusammen mit dem gemeindlichen Beitrag — nunmehr auf 5,647 Mio DM. Ein Vergleich sei erlaubt: Der Kirchliche Entwicklungsdienst erreicht damit mehr als den doppelten Betrag dessen, was wir für die riesigen Bauaufgaben unserer eigenen Diakonie in Hst. 212.766 mit nur 2,5 Mio DM eingesetzt haben. Trotzdem: Der FA hat keine Erhöhungen erhoben.

Erlauben Sie aber hierzu einen Nachsatz: Wir geben in 2 Haushaltsjahren rd. 11 Mio DM in die Hand des Kirchlichen Entwicklungsdienstes. Das ist eine sehr beachtliche Summe. Es wäre deshalb für uns hilfreich und der Sache des KED letzten Endes dienlich, wenn wir zu gegebener Zeit wieder einmal hören könnten, wie sich die Arbeit in den vom KED geschaffenen Projektrahmen vollzieht.

(Beifall)

Einen zweiten großen Ausgabeblock bilden die Personalkosten. Mit Aufmerksamkeit hat die Synode bei allen vorangegangenen Haushaltsbeschlüssen die Entwicklung der Personalkosten verfolgt. Die Tatsache, daß die Personalkosten nunmehr einen Gesamtbetrag von 90,4 Mio DM ausmachen, nehmen wir mit nicht geringerer Aufmerksamkeit, wohl aber mit größerer Sorge zur Kenntnis. Die Kirche ist ein personalintensiver Betrieb. Das haben wir akzeptiert, und das bejahen wir wohl alle. Aber die Personalkosten haben eine ungewöhnlich steile Kurve nach oben genommen. Ich darf aufzählen:

1968 =	41 Mio DM,	
1969 =	47 Mio DM,	
1970 =	57 Mio DM,	
1971 =	69 Mio DM,	
1972 =	77 Mio DM,	
1973 =	85 Mio DM,	(Hochrechnung),
1974 =	90 Mio DM.	

Damit müssen wir uns auseinandersetzen.

Zunächst ist festzustellen: Die Kirche muß sich natürlich der Anhebung des allgemeinen Gehaltsniveaus anpassen. Das entspricht unseren Besoldungsgrundsätzen. Diese Erhöhungen stehen nicht zur Debatte; sie müssen getragen werden.

Hingegen wird die Tatsache der anhaltenden Stellenvermehrung für die Synode zu einer Frage besonderer Verantwortung. Hier ergeben sich ernste Überlegungen. Können wir uns einen solchen wohl fortgehenden Trend — obwohl wir es uns gegenwärtig finanziell erlauben können — auf die Dauer

leisten? Bei Genehmigung weiterer Stellen ist die Hundertmillionengrenze für Personalkosten nicht mehr fern. Ist diese Entwicklung letztlich der Kirche bzw. dem in ihr tätigen Personenkreis gegenüber zu verantworten? Birgt die institutionelle Aufblähung nicht auch die Gefahr in sich, daß äußere Wirksamkeit und innere Tragkraft immer weniger übereinstimmen? Der Evangelische Oberkirchenrat formulierte in seiner Stellungnahme zum Kindergartenproblem neuerdings den Satz: „Es ist zu klären, wie weit die evangelische Kirchengemeinde in der Lage ist, auf die Dauer die innere Kraft und die äußeren Erfordernisse zu erbringen.“ Muß nicht diese Frage nach der inneren Kraft und den äußeren Erfordernissen letztlich auf die Palette unserer gesamtkirchlichen Aktivitäten angewandt werden?

Der Herr Landesbischof hat nicht ohne Grund am vergangenen Montag auf die Lage im geistlichen Haushalt der Kirche hingewiesen. Die Zeit der Selbstbeschränkung kann nicht mehr fern sein! Und ich möchte hinzufügen für den Finanzausschuß:

Natürlich müssen einzelne Stellen gewährt werden, um besonders gelagerten Entwicklungen Raum zu geben wie vorhin beim RPI. Aber es sollte die Bereitschaft wachsen, auf anderen Arbeitsgebieten Schrumpfung in Kauf zu nehmen oder sogar einzuleiten. Und dies besonders auf Gebieten, die mehr oder weniger in die Sozialverpflichtung des Staates fallen.

Der Synodale Herb hat als Sprecher des Stellenplanausschusses im April 1973 (gedr. Verh. S. 53) Vorschläge zur Begrenzung der Stellenvermehrung gemacht. U. a. wird gefordert, daß die Arbeit der Werke, Dienste und Ämter stärker als bisher zu konzentrieren ist, daß durch stärkere Koordination und Kooperation ein Überlappen von Aktivitäten weitgehend vermieden wird.

(Beifall)

Schließlich hat der Stellenplanausschuß einen begrüßenswerten Vorschlag gemacht, nämlich:

„Durch Einsatz der Abteilung Planung und Organisation beim Evangelischen Oberkirchenrat soll mit einer objektiven Stellenbeschreibung begonnen werden.“

Ferner:

„Der Stellenplanausschuß ist sich darin einig, daß die Erfüllung dieser Aufgabe einen Zeitraum von 1—1½ Jahren beansprucht, so daß mit einem Ergebnis dieser Bemühungen nicht vor der Herbstsynode 1975 gerechnet werden kann.“

Das Ergebnis einer solchen Arbeit — einer Arbeit, die in der Industrie längst ihre Früchte getragen hat — wird sicher ein solches sein, daß bei der Haushaltsberatung im Jahre 1975 Begrenzungen leichter möglich werden wie jetzt.

Die Aufschlüsselung der Personalkosten zeigt:

- 10 % für EOK mit Rechenzentrum und ZGAST,
- 21 % für die Werke und Einrichtungen,
- 69 % für die Dienste in den Gemeinden.

Der Schwerpunkt der Stellenanträge liegt eindeutig bei den Werken und Einrichtungen. Aber,

wie gesagt, Sie hören darüber Näheres aus dem Bericht Ziegler.

Wenn der Versuch einer Begrenzung der Stellenausweitung in Zukunft nicht gelingt, stehen wir vor der Konsequenz, daß der Spielraum für LK-Ausgaben in einem nicht zu vertretenden Maße eingeschnürt wird.

Da dies die Landeskirche jedoch nicht auf sich nehmen kann, bleibt die weitere Konsequenz, daß der Anteil für die Kirchengemeinden dann verkürzt werden müßte, zumal 69 Prozent der Personalkosten allein den Gemeinden zuzurechnen sind. Das ist die große interne Spannung in diesem Haushaltsplan. Es ist ein Kampf, der in dieser Zeit allen Haushaltsgremien in der Öffentlichkeit auferlegt ist. Ministerpräsident Filbinger umriß das gleiche Problem auf Landesebene vor wenigen Tagen mit folgendem Satz: „Die Landesregierung ist entschlossen, den durch die Personalkostenexplosion eingegengten Investitionsspielraum wieder freizukämpfen und den Personalkostenzuwachs zu begrenzen.“

Die Synode wird gut daran tun, nicht nur heute bei der Beschlußfassung, sondern auch im ganzen Verlauf dieses Haushaltszeitraums die Frage der Personalkosten bzw. der Personalentwicklung aufmerksam zu verfolgen.

(Beifall)

Nun ein Wort zum Anteil der Gemeinden und zum Finanzausgleich.

Die gesamten Mittel in Höhe von 68,7 Mio DM werden im Haushaltszeitraum 1974/75 wiederum nach unserem bewährten Finanzausgleichssystem in die Gemeinden fließen. Die drei Kanäle sind:

931.7211 Gesamtschlüsselanteil	43,6 Mio DM,
931.7212 Härtestock	9,2 Mio DM,
931.7213—729 Vorwegentnahmen	15,8 Mio DM.

Die Stellungnahme des FA soll sich auf die Vorwegentnahmen richten. Die Ansätze für Bauzwecke entsprechen den großen Anforderungen. Hier kann auf die Arbeit der synodalen Arbeitsgruppe für Bauprioritäten verwiesen werden.

Zur Hst. 931.722 — Zuweisungen zum Haushalt der Bezirke — beschränkt sich der Einführungsbericht auf den Hinweis, daß die neu erarbeiteten Richtlinien im FA beraten wurden.

Die Zuweisungen an die Bezirke werden stark erhöht; sie erreichen im Durchschnitt eine Steigerung von 79,1 Prozent. Der FA meint darauf hinweisen zu sollen, daß diejenigen Bezirke, deren Mittel trotzdem nicht ausreichen, die Frage der Umlage einmal unter die Lupe nehmen sollten. Wir haben festgestellt, daß die Umlagen zwischen 1—10 Prozent liegen — eine überraschende Verschiedenheit! Die Gemeinden sind jetzt besser in der Lage, die Bezirksarbeit mitzutragen, als in den zurückliegenden Jahren vor Einführung des Finanzausgleichs.

Die Hst. 931.7261 — Zuweisungen für Kindergärten und Krankenpflegestationen — sehen einen Betrag von 2,3 Mio DM vor. Das Problem um die Kindergartenarbeit ist in der Synode im Gespräch. Ich kann mir deshalb Ausführungen hierüber ersparen.

Der FA bejahte die unveränderte Annahme des gesamten Vorwegentnahmeanteils von 23 Prozent = 15,8 Mio DM des Gemeindeanteils.

Nun unsere Stellungnahme zur eigentlichen Fortentwicklung des Zuteilungssystems. Nimmt man Gesamtschlüsselanteil und Härtestock zusammen mit 100 Prozent an, so ergibt sich eine Aufteilung von 82,5 zu 17,5 Prozent (bisher 80 zu 20). Das zeigt an, daß die Ausgleichsregelungen funktionieren, daß die Unwägbarkeiten im Haushaltsgeschehen der Gemeinden geringer geworden sind, d. h. daß der Härtestock kleiner werden konnte. Demzufolge können die Mittel stärker als bisher über den Schlüssel an die Gemeinden fließen.

Auch der Schlüssel selbst ist vereinfacht und verfeinert worden, verfeinert durch den Wegfall der Ausgleichsfunktionen aus der bisher eingerechneten Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kirchengemeinde aus ihrer Grundsteuer. Verfeinert oder fortentwickelt ist der Schlüssel, weil in Zukunft die Grundausstattung an die Gemeinden der Gruppe II einen Zuweisungsanteil von 40 Prozent (bisher 30 Prozent) des Schlüssels ausmacht. Die verbleibende Schlüsselzuweisung, die sich aus der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde bemißt, konnte somit um 10 Punkte zurückgenommen werden.

Eine breite Diskussion ergab sich im Finanzausschuß, ob die Staffelung der Grundausrüstung in die drei Gemeindegruppen richtig sei. Sie haben es vor sich:

Kirchengemeinden mit 600 — 6 900 Gliedern	bekommen 10,— DM pro Kopf,
Kirchengemeinden mit 7 000—49 900 Gliedern	bekommen 13,— DM pro Kopf,
Kirchengemeinden mit über 50 000 Gliedern	bekommen 15,50 DM pro Kopf.

In dieser Frage hat sich wieder einmal die Zweckmäßigkeit unserer Ausschußbesetzung bewährt, indem wir Vertreter aller Gemeindegrößen unter uns haben. In Rede und Gegenrede konnte schließlich festgestellt werden, daß den großen Kirchengemeinden einfach strukturell bedingte Mehrbedürfnisse entstehen und deshalb einer Belassung der gestaffelten Sätze zugestimmt werden muß.

Ein wenig anders verlief dagegen die Beurteilung der Festsetzung des Mindestkopfbetrages auf 11,— DM. Für die Synodalen, die zum erstenmal einen Haushalt mitbeschließen, darf ich kurz erklären, um was es dabei geht. Es handelt sich um einen Zusatzbetrag für Gemeinden mit einer weit unter dem Durchschnitt liegenden Steuerkraft. Die im Entwurf ausgewiesenen 11,— DM Mindestkopfbetrag entsprechen etwa 60 Prozent der durchschnittlichen Steuerkraft aller unserer Kirchenglieder. Diejenigen Gemeinden nun, deren Steuerkraft noch darunter liegt, erhalten den Differenzbetrag bis zu 11,— DM als Zusatzbetrag bisher.

Der FA war einstimmig der Meinung, daß der Mindestkopfbetrag von 60 Prozent auf $66\frac{2}{3}$ oder auf $\frac{2}{3}$ angehoben werden sollte. Das würde zu einer weitergehenden Besserstellung von mehr als 400 Gemeinden der Gruppe II und aller Gemeinden der

Gruppe I führen. Die hierfür erforderlichen rd. 360 000 DM können dem Härtestock entnommen werden, ohne daß dadurch das Gefüge des Haushaltsplans gestört wird. Der FA stellt daher folgenden Antrag:

1. In Abschnitt VI Nr. 3 der Ordnung des Finanzausgleichs anstatt „60 Prozent“ „zwei Drittel“ zu setzen.
2. In Abschnitt I Nr. 6 der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung die Zahl „11,— DM“ durch die Zahl „12,— DM“ zu ersetzen.

Die sonstigen Regelungen, insbesondere Zuschußregelungen zum Schuldendienst und die Zweckbestimmung des Härtestocks werden der unveränderten Annahme empfohlen.

Das Für und Wider der weiteren Erhebung der Kirchengrundsteuer, das Herr Dr. Löhr in seinem Bericht dargestellt hat, war natürlich im FA Gegenstand intensiver Beratung. Die Frage, ob es richtig sei, die Erhebung von Kirchengrundsteuer in das freie Ermessen der Gemeinden zu stellen, hat uns lange beschäftigt. Schließlich waren die Gemeinden bisher auch nicht zur Erhebung gezwungen worden. Wir wollten im FA aber noch mehr sagen. Gründe, die für eine Beibehaltung der Kirchengrundsteuer genannt wurden, waren etwa diese: Es gibt in ländlichen, vorwiegend landwirtschaftlich strukturierten Gemeinden viele Gemeindeglieder, die bei einem Wegfall der Kirchengrundsteuer aus der Steuerpflicht ganz entlassen werden. Im übrigen wurden auch Bedenken geäußert wie sie im Antrag Fritz, Leser u. a. zum Ausdruck kommen, besonders im Hinblick auf die nicht erwünschte Unterschiedlichkeit in der Heranziehung unserer Kirchenglieder zur Kirchengrundsteuer.

Der FA hatte aber mit eindeutiger Mehrheit gewichtige Gegenargumente ins Feld zu führen.

1. Die Grundsteuer A für landwirtschaftliche Betriebe macht nur etwa 30 Prozent, die Grundsteuer B, mit der Haus- und Grundbesitz besteuert wird, dagegen rd. 70 Prozent der Meßzahlen aus.

2. Die Besteuerung nach Grundsteuer B wird für die Betroffenen besonders dort hart empfunden, wo der Grund- und Hausbesitz als Einkommensbasis dient und wo somit eine Steuerhäufung auf ein- und derselben Ertragsquelle liegt.

3. Wenn tatsächlich zwei nebeneinanderliegende Gemeinden unterschiedlich verfahren, so wird die erhebende Gemeinde ihren Gliedern ganz gewiß eine entsprechende Begründung dafür geben können.

4. War schon in der Abhandlung des Themas im Einführungsbericht festzustellen, daß ein Übergewicht der Argumente für eine Nichterhebung der Kirchengrundsteuer sprechen, so kam der FA zu folgendem weitergehenden Ergebnis:

Der FA bittet die Synode, sich folgende Formulierung zu eigen zu machen und stellt dies als Antrag:

Die Synode empfiehlt den Kirchengemeinden, von der Erhebung von Kirchengrundsteuer im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 abzusehen.

Der Finanzausschuß will damit zum Ausdruck bringen, daß es sich bei dieser Maßnahme im Haushaltszeitraum 1974/75 um einen ersten Schritt zu einem späteren generellen Wegfall der Kirchengrundsteuer handelt.

Wir hoffen, daß die kirchliche und sonstige Öffentlichkeit diese Entwicklung als Zeichen einer verantwortlichen Haushalterschaft in unserer Kirche wertet.

Zugleich bittet der FA, die vorgesehene Regelung einer Ersatzleistung von 50 Prozent für die nicht erhobene Kirchengrundsteuer zu belassen, wie sie der Entwurf vorsieht. Durch die allgemein verbesserten Zuweisungen, die sich in diesem Jahr als Mehrleistungen an die Gemeinden darstellen mit einem Gesamtbetrag von rd. 10 Mio DM, und durch die Verbesserung durch den Finanzausgleich sind Defizite in den kirchengemeindlichen Haushalten auch bei Wegfall der Kirchengrundsteuer nicht zu erwarten. Der Antrag Fritz, Leser u. a. ist in diesem Punkt unbegründet. Da zwei Mitglieder des FA den Antrag Fritz, Leser mitunterzeichnet haben, sich aber in der Diskussion überzeugen ließen, daß ihre Sorge um die Finanzlage der nicht mehr Grundsteuer erhebenden Gemeinden unbegründet war, hofft der FA, daß auch die übrigen Mitunterzeichner die hier gegebenen Erläuterungen als ausreichende Beantwortung ihres Antrags ansehen können. Einer vom Entwurf abweichenden Ersatzregelung sollte die Synode nicht zustimmen.

Der FA bittet die Synode, den gestellten Anträgen Zustimmung zu erteilen — das sind die Anträge, die im Haushaltswerk vorne abgedruckt sind —:

1. zum Haushaltsgesetz Teil B der Vorlage,
2. zur Finanzausgleichsordnung Teil E 1 der Vorlage unter Berücksichtigung des vom FA gestellten Abänderungsantrags,
3. zu den Durchführungsbestimmungen der Finanzausgleichsordnung Teil E 2, wiederum unter Berücksichtigung des gestellten Abänderungsantrags.

Soweit mein Bericht zum Haushaltsplan.

Zwei Schlußbemerkungen seien erlaubt:

1. Der Entwurf dieses Haushaltsplans stellt sich dar als ein groß angelegter Rahmen für den Verkündigungsauftrag der Kirche in Wort und Dienst. Nach außen gerichtet leisten wir einen angemessenen Beitrag für die Weltmission und zum Kirchlichen Entwicklungsdienst in der Hoffnung, daß daraus Segen und Hilfe für die Menschen in der Dritten Welt erwachsen möge. Nach innen gerichtet sind die Voraussetzungen gegeben für die Wortverkündigung und Seelsorge im Raum unserer Kirche. Schließlich ist eine breit angelegte Sozialarbeit geplant, die man auch als gesellschaftsdiakonischen Dienst verstehen darf. Daneben wird die diakonische Arbeit an den hilfsbedürftigen Menschen weitergeführt. Zugleich stellt sich unsere Kirche dar als ein großer Bildungsraum mit einem Angebot vielfältiger Bildungsmöglichkeiten. Unsere

Gemeinden erhalten die nötigen Mittel für die Basisarbeit unserer Kirche.

Dieser Haushalt ist der Versuch, den im Evangelium begründeten und in der Grundordnung festgelegten kirchlichen Auftrag zu erfüllen an einer und mitten in einer ringsum verunsicherten Welt.

Und auch dies dürfte zutreffen: Im Blick auf die neuerliche Diskussion über das Verhältnis von Kirche und Staat in der Öffentlichkeit, die mit dem vorgegebenen Ziel einer Statusveränderung der Kirche geführt wird, in Wirklichkeit aber die Bandbreite ihres Wirkens einengen will, ist die Aufgabendarstellung in diesem Haushaltsplan eine Antwort für sich selbst.

2. In der Bewältigung der Finanzprobleme hat sich in diesen Jahren ein ersprießliches Miteinander zwischen Oberkirchenrat, Finanzausschuß und Synode entwickelt, das von Vertrauen getragen war und ist. Dafür sei dem Kollegium insgesamt und für die Vorlage dieses sehr soliden Entwurfs dem Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, im besonderen herzlicher Dank ausgesprochen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Gabriell! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre gute Einführung und den Überblick in unseren Haushaltsplan. (Erneuter lebhafter Beifall)

II, 2

Wir kommen zum

Haushaltsplan-Entwurf der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1974 und 1975.

Ich darf Herrn Stock um den Bericht bitten.

Synodaler **Stock**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Es ist mir die Aufgabe gestellt, Ihnen die Stellungnahme des Finanzausschusses zu den Ihnen zugestellten Haushaltsplänen der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zu unterbreiten. Bevor ich dies tue, gestatten Sie mir bitte eine kurze Darstellung dessen, was sich hinter den Begriffen Zentralpfarrkasse und Unterländer Evang. Kirchenfonds verbirgt. Fassen Sie diese Darstellung bitte nicht als eine Belehrung auf; denn sicher haben Sie die Ihnen dazu zur Verfügung stehende Literatur — den „Friedrich“ und den „Niens“ genau so studiert, wie Sie die Darstellung im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats 1969/71 und die Ausführungen des Berichterstatters, Synodalen Flühr (gedr. Verh. der Frühjahrssynode 1973, Seite 109 ff.), und die Ihnen mit den Haushaltsplänen zugegangenen ausführlichen Erläuterungen mit Interesse studiert haben.

(Heiterkeit)

So kann ich mich darauf beschränken, Ihnen in Erinnerung zu rufen, daß die Zentralpfarrkasse das Pfründevermögen von 472 evangelischen Pfarrpfründen und Vikariatspfründen umfaßt. In früherer Zeit konnte eine Pfarrstelle nur dann errichtet wer-

den, wenn die Besoldung des Pfarrers durch Einkünfte aus dem Pfründevermögen und Naturalleistungen sichergestellt war. Jede Pfründe war eine Stiftung. Das Vermögen waren überwiegend Liegenschaften, die Naturalleistungen bestanden aus Berechtigungen, den sog. Kompetenzen, z. B. Holz-, Frucht- und Weinlieferungen.

(Heiterkeit)

Zur Leistung verpflichtet, d. h. kompetenzpflichtig waren und sind

der Landesfiskus	für	193 Pfründen
Grundherrschaften	"	19 "
politische Gemeinden	"	160 "
die Pfälzer kath. Kirchenschaffnei	"	2 "
und der Unterländer Evang. Kirchenfonds	"	113 "

Bei der Addition werden Sie Differenzen feststellen. Das kommt daher, daß es für einzelne Pfründen mehrere Kompetenzpflichtige gibt.

Für jede neu errichtete Pfarrei wurde eine Pfründe geschaffen, und der Volksmund weiß noch heute, daß es fette und weniger fette Pfründen gab.

(Heiterkeit)

Im Jahre 1881 wurden die bis dahin im Bereich der badischen Landeskirche bestehenden Pfarrpfründen bzw. Stiftungen in der Zentralpfarrkasse zusammengefaßt. Die Widmung bestimmt, daß die Erträgnisse für die Pfarrerbesoldung zu verwenden sind. Eine Veränderung des Bestandes ist aus stiftungsrechtlichen Gründen nicht möglich, wohl aber eine Vermögensumschichtung. Seit 1881 ist der Fonds geschlossen. Sein Vermögensbestand hat sich nur unwesentlich vergrößert. Die Berechtigungen bzw. Kompetenzen haben an Wert verloren. Der jährliche Reinertrag der Zentralpfarrkasse wird entsprechend der stiftungsgemäßen Widmung des Vermögens an die Landeskirche zur Pfarrerbesoldung abgeführt und dort vereinnahmt.

Die Stiftung „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds“, mit dem die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Evangelische Stiftschaffnei Lahr, der St. Jakobsfonds in Gernsbach und die Evangelische Stiftschaffnei Mosbach vereinigt wurden, umfaßt das allgemeine Kirchengut evangelischer Territorien im Bereich unserer Landeskirche, teilweise vereint mit örtlichem Kirchenvermögen und Pfarrpfründen. Die Stiftungsurkunde stammt aus dem Jahre 1576. Die Erträgnisse des Fonds sind stiftungsgemäß für Baubedürfnisse an bestimmten Kirchen und Pfarrhäusern zu verwenden. Für 113 Pfarrpfründen, 2 Vikariate und 1 Diakonat ist der Unterländer Evangelische Kirchenfonds kompetenzpflichtig, d. h. er hat Beiträge zur Pfarrerbesoldung zu leisten. Die unterschiedlichen widmungsgemäßen Aufgaben und die verschiedene historische Entwicklung von Zentralpfarrkasse und Unterländer Evangelischen Kirchenfonds erklären deren unterschiedliche Ausstattung und Finanzkraft.

Damit will ich die kurze Darstellung der Entwicklung von Zentralpfarrkasse und Unterländer Evangelischem Kirchenfonds abschließen. Ich tue es in

der Hoffnung, daß ich Ihnen eine kleine Brücke zum Verständnis dieser Materie geschlagen habe.

(Beifall)

Wesentlich umfangreichere Darstellungen finden Sie im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats 1969/71 und in den Ausführungen des Berichterstatters des Finanzausschusses dazu.

Wir wollen uns nun den Haushaltsplänen zuwenden. Das Vermögen der Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds wird von der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet.

Der Finanzausschuß hat die vorliegenden Haushaltspläne in den einzelnen Positionen besprochen und schließt sich den Ausführungen der Erläuterungen an. Einige wesentliche Positionen sollen besonders hervorgehoben werden:

In der Vergabe von Erbbaurechten empfiehlt der Finanzausschuß bis zur Vorlage einer Novellierung der Erbbaurechtsverordnung eine gewisse Zurückhaltung, da die Diskrepanz zwischen Erbbauzins und inflationärer Entwicklung die Ertragskraft des Vermögens mindern könnte. Bei Vergabe von Erbbaurechten sollen soziale Gesichtspunkte bedacht werden.

Im Bereich der Forstwirtschaft machen die neuen Bestimmungen im Bundeswaldgesetz die „Öffnung des Waldes“ zur Verpflichtung. Diese Sozialpflichtigkeit wird einerseits finanzielle Mittel aus dem Ertrag des Waldes fordern und diesen Ertrag weiterhin schmälern. Es bleibt zu hoffen, daß die jeweilige Marktlage die Berechtigung für einen begrenzten Optimismus zuläßt. Ein Passivposten der Einkünfte aus der Forstwirtschaft durch die Öffnung des Waldes zur Erholung der Menschen ist andererseits ein Aktivposten für die Verbesserung der Lebensqualität des Menschen und steht nicht im Widerspruch zum Auftrag der Kirche.

Im Bereich der Kompetenzen begrüßt der Finanzausschuß die in vier Punkten dargestellte und getroffene Vereinbarung über die Ablösung der Kompetenzen der politischen Gemeinden und hofft, daß diese Vereinbarungen zum baldigen Ende geführt werden können. Um Substanzverluste wie bei den Zehntablösungskapitalien zu vermeiden, sind die Ablösungsbeträge möglichst in Liegenschaften anzulegen.

Im Bereich der Bauaufgaben begrüßt der Finanzausschuß die Heranziehung von Fondsvermögen für Zwecke der Landeskirche und der Kirchengemeinden. Neben einer sinnvollen Entlastung der einzelnen Haushalte erfolgt eine gezielte Neuinvestition der erwirtschafteten Mittel.

Das Liegenschaftsvermögen hat sich in den vergangenen zwei Jahren nur unwesentlich verändert; durch Zu- und Verkäufe ist ein Zugang von 0,305 ha zu verzeichnen. Der Finanzausschuß begrüßt die gezielte Umstrukturierung schlecht verwertbarer Liegenschaften und die damit verbundene Schaffung veränderter Voraussetzungen für neue Erträge.

Als Anlage zum Haushaltsplan finden Sie eine Aufstellung des Liegenschaftsvermögens des unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse. In

aller Offenheit und Deutlichkeit ist hier das Vermögen aufgezeichnet, genauso wie in den Haushaltsplänen und ihren Erläuterungen in aller Klarheit die Entwicklung und Verwendung der Erträge dargestellt ist. Es ist dem Finanzausschuß ein Anliegen, auf diese Transparenz hinzuweisen. Wir unterziehen uns der Mühe, kirchliche Finanzwirtschaft und wirtschaftliche Vermögensverwaltung in der öffentlichen Darstellung bis ins Detail zu ergründen. Wir prüfen immer wieder die Berechtigung für den Besitz dieser Vermögensteile und ihrer Entwicklung und können dies nur auf dem Hintergrund der damit verbundenen Verpflichtungen tun, von denen wir uns nicht, ohne unsozial zu werden, los-sagen können. Das kirchliche Fondsvermögen stellt für uns keinen Machtfaktor dar, sondern eine stete und immerwährende Verpflichtung zur Treue, allerdings auch ertragstarken Vermögensverwaltung. Niemand kann uns aus der fürsorglichen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern und unseren Gemeinden entlassen. Wer Besitz und Ertrag des Fondsvermögens in Frage stellt, muß wissen, daß er auch unsere stiftungsgemäßen Aufgaben in Frage stellt. Das zwingt zum Studium von Ursache und Wirkung und verbietet die Darstellung aus dem Zusammenhang gerissener Details zur Diffamierung kirchlicher Finanzwirtschaft, wie es gewisse Gruppierungen immer wieder tun.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Haushaltsplanes der Zentralpfarrkasse mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2 285 000 DM und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 8 916 000 DM.

Beide Haushaltspläne sind in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Lassen Sie uns alle an dieser Stelle ein Wort des Dankes an die sagen, die die Haushaltspläne aufgestellt haben, sie durchführen und diese Durchführung überwachen und die die Vermögenswerte der Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds verantwortungsbewußt und zufriedenstellend bewirtschaften und verwalten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung und den Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau mit ihren Außenstellen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch Ihnen recht herzlichen Dank, Herr Stock.

Herr Steyer, darf ich um Ihren Bericht bitten.

Punkt II, 3 der Tagesordnung:

Antrag des Melancthon-Vereins für Schülerheime auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses an den Verein im Haushalt für 1974 und 1973.

Synodaler **Steyer**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Unter dem 13. Oktober 1973 wurde an den Herrn Präsidenten ein Antrag des Melancthonvereins für Schülerheime e. V. übersandt. Dieser bittet, daß die Haushaltsstelle 518.739 um weitere 60 000 DM erhöht wird.

Eine detaillierte Prüfung der Anforderung war dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Finanzausschuß infolge der verspäteten Eingabe nicht möglich. Nach Auskunft des Referenten im EOK war in der Bitte um Erhöhung der Zuweisung eine Gleichstellung der Stipendiaten in kirchlichen Schulen mit denen in den Stiftungen erbeten worden. Die kirchlichen Schulen können sich nach Prüfung der Bedürftigkeit bis zu 10 Prozent der Internatskosten erstatten lassen. Eine Anwendung auf die Heime des Melanchthonvereins ist ausnahmsweise für den Haushaltszeitraum 1974/75 möglich. Sie ergäbe den Betrag von 40 000 DM.

Somit müßte die Haushaltsstelle 518.739 nur noch um weitere 20 000 DM erhöht werden.

Im Finanzausschuß ergab sich anlässlich dieses Beratungspunktes von neuem das Problem der Schülerheime des Melanchthonvereins überhaupt. Es wurde dabei an folgendes erinnert:

1. Der ehemalige Konsynodale Hollstein hat in der Herbstsynode 1970 (gedr. Protokoll S. 137 ff.) und bei der Frühjahrstagung 1971 (gedr. Protokoll S. 150) Grundsätzliches ausgeführt, das die Problematik dieser Materie beleuchtet.

2. Seinerzeit wurde zur Behebung eines akuten Notstandes die Zuweisung an den Melanchthonverein von 10 000 DM auf 130 000 DM erhöht. Der Finanzausschuß ist heute der Ansicht, dieser an sich einmalig gedachte Betrag von 130 000 DM könne nicht auf Grund der eingetretenen Kostensteigerungen von Haushaltszeitraum zu Haushaltszeitraum als selbstverständliche Leistung fortgeschrieben werden.

3. Nach Erkenntnis des Finanzausschusses ist das Friedrichstift in Heidelberg eine Hauptquelle des Defizits. Im April 1971 wurde ein kleiner Ausschuß des Finanzausschusses gebildet. Dieser sollte mit dem Melanchthonverein über die weitere Verwendung und einen eventuellen Verkauf des Friedrichstifts verhandeln. Hierdurch sollten Mittel für eine andere räumliche Konzeption gewonnen werden. Jene Verhandlungen kamen dadurch zu keinem Ergebnis, daß der Melanchthonverein einen Verkauf des Friedrichstifts abgelehnt hat.

Daraus folgt das Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuß:

1. Für die Jahre 1974/75 sollen die Mittel in der angeforderten Höhe von 60 000 DM noch einmal haushaltsplanmäßig veranschlagt werden, 40 000 DM in Haushaltsstelle 954.791 in Form von Stipendienhilfe, bis zu 20 000 DM in Haushaltsstelle 518.739, wenn die Prüfung des Haushaltsplans des Melanchthonvereins ein Defizit ergeben sollte.

2. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, insonderheit das Problem Friedrichstift, sind im Verlauf des Haushaltszeitraums 1974/75 zu durchleuchten und einer Klärung zuzuführen. Der Finanzausschuß erinnert an Beschlüsse von vor zwei Jahren und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die ganze Frage der Schülerheime noch einmal mit dem Vorstand des Melanchthonvereins einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, die sowohl den

Auftrag als auch die finanziellen Probleme der Trägerschaft umfaßt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Jahr dem Finanzausschuß vorzutragen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Ich bitte nun Sie, Herr Ziegler, um Ihren Bericht zu

Punkt II, 4

Stellenpläne der Verwaltung, kirchlichen Werke und Einrichtungen.

Synodaler **Ziegler**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Es liegt Ihnen vor die Vorlage des Finanzausschusses betr. Stellenpläne im Haushaltsplan der Landeskirche für 1974/75. Ich darf Sie auch bitten, den Haushaltsplan bereitzuhalten.

Zum Grundsätzlichen brauche ich nicht viel mehr zu sagen, sondern verweise auf die Ausführungen unseres Konsynodalen Gabriel. Ich erinnere nur nochmals: die Personalkosten, die im Haushaltsplan 1972/73 noch mit 71 Mio DM angesetzt sind, erhöhen sich um 27,2 Prozent auf 90,3 Mio DM im neuen Haushaltsansatz.

Diese Zahl gilt es ganz schlicht im Gedächtnis zu behalten, wenn wir uns jetzt dem Stellenplan zuwenden, in dem — grob zusammengefaßt — 202 Stellen der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Werke (15 in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats) angehoben werden sollen — diese Anhebungen müssen vollzogen werden, so führte vorhin Herr Gabriel aus — und 34 Stellen der Werke (27 in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats) sind neu beantragt.

Speziell in Sachen Stellenplan werden wir in dem Lernprozeß weiterfahren müssen, daß die Kirche nicht auf allen Gebieten präsent sein und dort alles machen kann. Wir müssen den Mut haben, manche Aktivitäten auslaufen zu lassen, um neuen Aktivitäten Raum zu geben. Wir werden uns mehr denn je schwerpunktmäßig orientieren müssen — d. h. gegebenenfalls uns sogar Einschränkungen, auf alle Fälle aber Beschränkung auferlegen müssen —, wir werden uns zu überlegen haben, was wir mit unseren hauptamtlichen Kräften ausrichten können und für welche Arbeitsgebiete — vor allem wenn die Arbeit zeitlich begrenzt sein wird — wir uns nach freien Mitarbeitern bei vollem Kostenersatz umsehen müssen. Voller Kostenersatz scheint für den Augenblick teurer, ist aber doch, weil ohne Folgekosten, auf die Länge der Zeit gesehen billiger.

Trotz dieser auf Beschränkung bedachten Gedanken ist der Finanzausschuß neuen kirchlichen Aktivitäten auch auf gewohnten Arbeitsfeldern gegenüber aufgeschlossen und wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln neuen Stellen seine Zustimmung nicht versagen, sondern sie der Synode zum Beschluß vorschlagen.

Bei einem Teil der neu beantragten Stellen befindet sich die Synode im Zugzwang früherer Beschlüsse. Ich denke an den Antrag des Diakonischen Werkes um Erweiterung der Stellen der Bezirksjugendleiterinnen oder an den Antrag des Amtes

für Jugendarbeit auf Erweiterung der Stellen der Bezirksjugendwarte — diese Stellen sind beantragt in Verfolg der erklärten Absicht unserer Synode: Stärkung der Arbeit auf Bezirksebene — oder an den Antrag auf Erweiterung des Kollegiums der Fachhochschule Freiburg und die Erweiterung des Religionspädagogischen Instituts als Folge des Ja's der Synode zu diesen Einrichtungen.

Nun zu der Vorlage im einzelnen.

Eine Reihe von Stellenanhebungen erfolgt lediglich im Vollzug von Vergütungsgruppenplänen, die gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Landeskirche vom 3. Mai 1973 (VBl. S. 47) für die Einstufung der Angestellten verbindlich sind. Der Evangelische Oberkirchenrat muß also kraft Gesetzes diese Einstufungen vornehmen. Es würde künftig genügen, wenn die Anhebung von Stellen auf Grund geänderter Vergütungsgruppenpläne als solche kenntlich gemacht würde; insoweit bedürfte es dann auch heute keiner besonderen Beschlußfassung hinsichtlich der Anhebungen.

Diese Ausführungen treffen zu für die Stellenanhebungen bei

- a) Hst. 031.423 Gemeindediakoninnen (Gemeindediakone) 184 Stellen nach Verg.-Gr. V c—IV a,
- b) Hst. 112.4231 Bezirksjugendwarte 10 Stellen nach Verg.-Gr. V b—IV a,
- c) Hst. 028.422 Kirchenmusikalisches Institut 2 Dozentenstellen nach Verg.-Gr. II a,
- d) Hst. 161.421 Amt für Volksmission Stelle des Sozialreferenten nach Bes.-Gr. A 12/13.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag auf Anhebung der genannten Stellen.

Die im folgenden aufgeführten Anhebungen der Stellen für Posaunenarbeit (Hst. 023.423), Stelle des Direktors des Kirchenmusikalisches Instituts (Hst. 028.422), Amt für Jugendarbeit, Vertreter des Geschäftsführers (Hst. 112.4231), Frauenwerk, Sozialreferentin (Hst. 132.4231) wurden vom Finanzausschuß im einzelnen durchgesprochen und geprüft und werden hiermit der Synode zur Genehmigung vorgeschlagen. Einzelbegründungen kann ich mir sicherlich ersparen, sie sind mit dem Stichwort „Strukturveränderung“ bzw. „Strukturverbesserung“ ausgesprochen. Hinsichtlich der Anhebung der Stelle des Direktors des Kirchenmusikalisches Instituts ist noch zu bemerken, daß dort akademische Abschlußprüfungen (z. B. die A-Prüfung) abgenommen werden, und darum sollte der Leiter dieses Instituts im Range eines Oberstudiendirektors eingestuft sein.

Der Finanzausschuß beantragt die Anhebung der genannten Stellen.

Im Zusammenhang der Hst. 132.4231 — Frauenwerk — möchte ich darauf hinweisen, daß der im Haushaltsplan vorgesehene Wegfall von 2 Stellen sich nicht durchführen läßt und diese Stellen darum ausgewiesen bleiben. In der Vergütungsgruppe V b—IV a sind also statt 8 10 Angestellte auszu-

weisen, und die Erläuterung „2 Stellen weggefallen“ ist zu streichen.

Unter Ziffer 3 der Vorlage des Finanzausschusses — Neue Stellen — werden Stellen für Schreibkräfte bei landeskirchlichen Pfarrämtern erbeten. Wie die Kirchengemeinden ihren Pfarrern Schreibkräfte stellen müssen, so auch die Landeskirche den landeskirchlichen Pfarrern in Seelsorgediensten. Freilich muß dabei im Einzelfall geprüft werden, ob Ganztagskraft oder Teilzeitbeschäftigung erforderlich ist. Hieraus ergibt sich, daß bei der

Hst. 141.425 Krankenhausseelsorge
4 Angestellte (Schreibkräfte),

Hst. 142.423 Seelsorge an Sprach- und
Hörgeschädigten — 1 Angestellte,

Hst. 152.423 Polizeiseelsorge — 1 Angestellte,
die beantragten Mitarbeiterstellen eigentlich nicht abgelehnt werden können.

Der Finanzausschuß schlägt die Genehmigung dieser 6 Stellen vor.

Gegen die beim Religionspädagogischen Institut — Hst. 047.421/22 —, bei der Fachhochschule Freiburg — Hst. 218.421/423 — und bei der Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg — Hst. 2281.421/423 — ausgewiesenen neuen Stellen dürfte wenig einzuwenden sein, da diese in der von der Synode befürworteten Entwicklung des Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsprogrammes liegen.

Da die Synode am 1. Mai 1973 (gedr. Protokoll, S. 181/83) die Zuordnung eines nebenamtlich Beauftragten für das Konfirmationsgeschehen zum Religionspädagogischen Institut beschlossen hat, ist es erforderlich, dem RPI auch hinsichtlich der 2 neuen Studienleiter eine weitere Angestelltenstelle (Schreibkraft) zuzubilligen.

Der Finanzausschuß bittet mehrheitlich, der Erweiterung zuzustimmen. Gleichzeitig wird das RPI gebeten, bei allen Planungen die Größe unserer Landeskirche zu bedenken

(Zustimmung)

und weiterhin über gelegentliche Kooperation hinaus auf ständige Kooperation mit gleichartigen Einrichtungen anderer Landeskirchen bedacht zu sein und der Synode über diese Kooperation zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.

Zur Fachhochschule Freiburg: Die Zahl der Stellen und deren Besoldungsgruppen richtet sich nach den für staatliche Fachhochschulen maßgeblichen Richtlinien. Dies ist im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt. Nachträglich hat sich noch folgende Änderung ergeben: statt 4 (1)* Beamte (Dozenten) muß es heißen 6 (3), statt 17 (5) Angestellte (Dozenten) muß es heißen 15 (3).

Was ich zur Fachhochschule ausgeführt habe, gilt entsprechend für die Berufsfachschule in Freiburg. Die Zahl der Dozenten und deren Besoldungsgruppen entsprechen staatlichen Richtlinien. Hinsichtlich der Neueinstellung eines Theologen ist noch zu sagen: Bisher wurde der Religionsunterricht an der

* in Klammern: Zahl der unbesetzten Stellen

Fachschule durch nebenamtlich beauftragte Pfarrer erteilt. Inhalt und Form des bisherigen Religionsunterrichts entsprechen jedoch nicht mehr den Anforderungen einer kirchlichen Ausbildungsstätte, deren Aufgabe ja doch eine qualifizierte religionspädagogische Ausbildung der Erzieher sein muß. Es fallen zwischen 14 und 18 Wochenstunden an, die jetzt von einem hauptamtlichen Theologen erteilt werden sollen.

Der Finanzausschuß beantragt die Anhebung der Stellen bei der Fachhochschule, die Genehmigung der 3 Stellen beim Religionspädagogischen Institut und der 4 Stellen der Berufsfachschule in Freiburg.

Hst. 112.4231 — Amt für Jugendarbeit —. Die Jugendarbeit, vor allem in den Bezirken, sollte nicht beschnitten werden. Der Finanzausschuß bejaht die Auflösung von Doppelbezirken für eine Jugendwartstelle und macht sich die Konzeption zu eigen: für jeden Kirchenbezirk einen Bezirksjugendwart. Da im Augenblick aber bei den bereits ausgewiesenen Stellen 5 Bezirksjugendwartstellen unbesetzt sind, sollen zunächst einmal diese besetzt werden. Von den darüber hinaus beantragten 7 neuen Stellen schlägt der Finanzausschuß 2 der Synode zur Genehmigung vor. Eine Erweiterung von insgesamt 7 Stellen (also 5 ausgewiesene, aber unbesetzte und 2 neue) im Haushaltszeitraum 1974/75 entspricht dem grundsätzlichen Ja zur Konzeption.

Je 1 Stelle für einen Landesjugendwart für

- a) Betreuung von Kriegsdienstverweigerern,
- b) für den Verband christlicher Pfadfinder wird ebenfalls vorgeschlagen.
- c) Auch der Stelle für kurzfristige soziale Dienste sollte zugestimmt werden, da diese Stelle auf den Haushaltszeitraum 1974/75 befristet und mit nur halbem Auftrag ausgewiesen ist.

Der Finanzausschuß beantragt die Genehmigung von 2 Stellen Bezirksjugendwarte und 3 Stellen Landesjugendwarte mit der bei c) gemachten Einschränkung.

Bei Hst. 1171.423 — Haus der evangelischen Jugend in Oppenau — handelt es sich darum, daß infolge Erweiterung des Hauses eine neue Stelle für eine zweite Wirtschafterin — Verg.-Gr. VIII—Vc — geschaffen und im Zusammenhang damit die Leiterin des Hauses nach Verg.-Gr. Vb—IVa angehoben werden soll, was wohl einer fachlichen Notwendigkeit entspricht.

In Sachen zweite Wirtschafterin verweise ich auch auf den Antrag des Konsynodalen Herb (gedr. Protokoll der Frühjahrssynode 1973, S. 53).

Der Finanzausschuß beantragt Genehmigung der zweiten Wirtschafterin und Anhebung der Stelle der Leiterin.

Bei den beantragten Stellen zur Hst. 121.421/23 — Studentenpfarrämter — empfiehlt der Finanzausschuß für

- a) Freiburg den beamteten Mitarbeiter,
- b) Heidelberg die beantragte Mitarbeiterin zu bewilligen.

In Heidelberg geschieht die Genehmigung unter Anrechnung auf die unbesetzt bleibende zweite Pfarrstelle.

Die Entscheidung für Freiburg wird erleichtert in Berücksichtigung der dort gegenwärtig bestehenden Vakanz des Studentenpfarramts.

Der Finanzausschuß beantragt die Genehmigung der 2 genannten Stellen.

Der beantragten Stellenvermehrung bei Hst. 131.423 — Männerwerk — um einen zusätzlichen Gemeindediakon konnte der Finanzausschuß zustimmen, da diese Kraft Herrn Pfarrer Wernz in seiner Doppelfunktion als Männerpfarrer und Pfarrer für die Dorfarbeit entlasten soll. Der Stellenplanausschuß, in dem dieser Antrag besprochen wurde, hatte zuvor ebenfalls zugestimmt.

Der Finanzausschuß beantragt die Genehmigung dieser Stelle.

Seit dem Jahre 1968 steigen die Verleihzahlen der Bild- und Tonstelle um jährlich rund 2000. Da dieser Dienst direkt der Gemeindegemeinschaft zugute kommt, empfiehlt der Finanzausschuß die Genehmigung der Stelle bei der Bild- und Tonstelle, Hst. 426.423. Auch der Stellenplanausschuß hatte zuvor der Genehmigung dieser Stelle mit bestem Gewissen zugestimmt.

Der Finanzausschuß beantragt die Genehmigung dieser Stelle.

Auf Grund der Ausführungen des Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats hält der Finanzausschuß eine Erweiterung des Stellenplans der Evangelischen Akademie im Augenblick nicht für geboten und schlägt darum der Synode vor, den Antrag abzulehnen. Nicht nur der Wunsch nach Ausweitung der Stellen und des Arbeitsfeldes, sondern auch die Größe und die finanzielle Kapazität einer Landeskirche muß bei Stellenplanüberlegungen auch bei der Akademie Berücksichtigung finden.

Einen breiten Raum nahm in unserer Beratung Hst. 212.746 — Diakonisches Werk — ein. Nach Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk anlässlich der Übernahme des Personalkostenbedarfs der Geschäftsstelle bedarf der Stellenplan des Diakonischen Werkes der Genehmigung des EOK. Insofern unterliegt auch er der Beschlußfassung der Landessynode. Die in unserem Haushaltsplan ausgewiesene Stelle Verg.-Gr. III für die Treuhandstelle ist angesichts des Arbeitsanfalls notwendig und unabweisbar.

Die weiteren 10 beantragten Stellen schlüsseln sich wie folgt auf:

- a) 5 Stellen werden für die Bezirksjugendleiterinnen beantragt, die als Supervisorinnen entsprechend einem Konzept, das der Synode bei den Haushaltsberatungen 1970/71 vorgelegt wurde, in den Kirchenbezirken der Landeskirche die Fort- und Weiterbildung der Kindergärtnerinnen übernehmen. Von einer Bezirksjugendleiterin sollen dem Konzept entsprechend etwa 50 Kindergärten betreut und die Kindergärtnerinnen fort- und weitergebildet werden. In Anerkennung der Notwendigkeit dieser Arbeit waren damals 5 Stellen genehmigt, der vorliegende Antrag entspricht also nur der Fortführung des Konzepts. Da insgesamt an 11 Bezirks-

jugendleiterinnen gedacht ist — ein Kirchenbezirk hat diese Stelle bereits auf Bezirksrechnung übernommen — ein nachahmenswertes Beispiel —, werden keine weiteren Anträge mehr folgen. (Wenn hier von Bezirksjugendleiterinnen gesprochen ist, so ist vielleicht noch zu vermerken, daß „Bezirk“ hier nicht im Sinne von Kirchenbezirk zu verstehen ist.

b) Supervision der Sozialstationen, die im Bereich unserer Landeskirche errichtet sind und in Zukunft errichtet werden, ebenso wie Supervision der Mitarbeiter bei Pflegeseminaren, die mit gutem Erfolg in unseren Gemeinden durchgeführt wurden, macht die Anstellung je einer weiteren Kraft notwendig.

c) Herr Pfarrer Seiter, Logopäde, nahm sich im nordbadischen Raum besonders der sprachbehinderten Kinder in unseren evangelischen Kindergärten an, erteilte in regelmäßigen Abständen an verschiedenen Bezirksstellen des Diakonischen Werks Sprech- und Beratungsstunden für Eltern und deren behinderte Kinder, eine Arbeit, die von den Betroffenen dankbar angenommen wurde, und die in aller Stille geschah. Infolge Zuruhesetzung von Pfarrer Seiter sollte diese Arbeit durch einen neu anzustellenden Logopäden fortgesetzt werden.

Erleichtert wird die Entscheidung für die Anstellung dadurch, daß eigentlich keine neue Stelle geschaffen werden muß, sondern lediglich eine landeskirchliche Pfarrstelle in eine Stelle innerhalb des Diakonischen Werkes umgeschrieben werden muß.

d) Beim Rechenzentrum in Heidelberg unterhält das Diakonische Werk eine eigene Buchungsstelle, in der die Rechnungen der kleineren Einrichtungen der Diakonie und der freien Vereine geführt werden. Hier werden also die Vorarbeiten für die EVD-Anlage geleistet. Um den Arbeitsanfall bewältigen zu können, sollen hier noch 2 Kräfte eingestellt werden. Die Tatsache, daß die Personal- und Sachkosten dieser beiden Kräfte wie auch die der bereits vorhandenen beiden Kräfte auf die diakonischen Einrichtungen und Vereine wieder umgelegt und zurückerstattet werden können, erleichtert die Genehmigung dieser beiden Stellen ganz wesentlich.

Unter der Voraussetzung der Genehmigung der vorgenannten Stellen und der Anhebung zweier weiterer Stellen, die auf Grund der Debatte mit dem Geschäftsführer des Diakonischen Werks im FA notwendig geworden sind, sieht der Stellenplan des Diakonischen Werkes nun wie folgt aus:

Es sind dann beim Diakonischen Werk 75 Stellen:

- 5 II b—I a,
- 16 III,
- 27 V b—IV a,
- 27 VIII—V c,
- 75 zusammen.

Die 4 Stellen bei der Buchungsstelle im Rechenzentrum in Heidelberg sollen ihren Besoldungsaufwand durch Umlage sich zurückerstatten lassen und über das Diakonische Werk an die Landeskirche wiederum abführen.

2 Stellen des Stellenplans in der Verg.-Gr. I a und III, die z. Z. noch der Erziehungsberatungsstelle in

Neckargemünd zur Verfügung stehen, werden nach Überführung der Erziehungsberatungsstelle auf einen neuen Rechtsträger frei werden und dürfen dann nur noch mit Genehmigung des EOK wieder besetzt werden.

Darum schlägt der FA unter Berücksichtigung der Einschränkungen und bei Auflage der Rückerstattung der Personalkosten für die EDV-Kräfte die Genehmigung dieser 11 Stellen vor.

Zum Stellenplan des Oberkirchenrats — Anlage 15 der Hpl.-Vorlage — ist noch folgendes zu bemerken:

Die für den höheren Dienst beantragte neue Stelle soll durch den beamtet angestellten juristischen Geschäftsführer im Diakonischen Werk in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig bleibt eine Angestelltenstelle in der Verg.-Gruppe II b—I a beim Diakonischen Werk unbesetzt.

Der FA beantragt die Genehmigung dieser Stelle.

Bei den beantragten Stellen für den gehobenen Dienst gilt für eine Beamtenstelle nach Bes.-Gr. A 11 ähnliches. Die Sozialarbeiter werden allgemein wohl nur im Angestelltenverhältnis eingestellt. Bei der Kreisstelle in Rastatt war aber eine Sozialarbeiterin nur zu gewinnen, die bereits im Beamtenverhältnis stand. Es bedeutet die Errichtung dieser Stelle also keine Personalvermehrung, eine entsprechende Angestelltenstelle bleibt unbesetzt.

Die Notwendigkeit einer weiteren Stelle der Bes.-Gr. A 11 ergibt sich daraus, daß für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Fachhochschule ein qualifizierter Sachbearbeiter zur Verfügung stehen muß.

Eine weitere Stelle A 11 soll für einen Bauingenieur bei der Bezirksverwaltungsstelle in Heidelberg vorgesehen werden.

Die Anhebung von 3 Stellen nach A 13 und 1 Stelle nach A 12 ergibt sich im Zuge der allgemeinen Strukturveränderungen im gehobenen Dienst.

Der FA beantragt darum die Genehmigung der 3 neuen Stellen und die Anhebung der 3 vorhandenen.

Im mittleren Dienst entfallen 4 Stellen der Bes.-Gr. A 7 und 2 Stellen der Bes.-Gr. A 5/6. Die Vermehrung um je 2 Stellen in den Bes.-Gr. A 8 und 9 entspricht den allgemeinen Strukturveränderungen im mittleren Dienst. Gegen die Anhebung der Stelle des Hausinspektors nach A 8 sind keine Bedenken zu erheben. Diese Stelle wurde bisher in der Bes.-Gr. A 7 innerhalb des Bauamtes ausgewiesen. Dies nur zur Erläuterung der Anhebung nach A 8.

Der FA beantragt die Genehmigung der genannten 4 und die Anhebung der einen Stelle.

Beim Bauamt fallen 3 Stellen A 6/7 fort. Für die Stellenanhebungen genügt als Begründung das Stichwort „Strukturveränderung“.

Der FA beantragt darum die Anhebung der 3 Stellen.

Zu den neuen Planstellen für Angestellte ist darauf hinzuweisen, daß 15 Stellen für den Ausbau der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle und für das

Rechenzentrum in Heidelberg vorgesehen sind. Diese werden nicht für den landeskirchlichen Dienst benötigt, sondern für den Ausbau dieser Verwaltungstellen als gemeinschaftliche Dienststellen der Landeskirche, der Kirchengemeinden, des Diakonischen Werkes und der benachbarten Kirchen. Der Aufwand hierfür wird zum größten Teil von den Beteiligten wieder ersetzt. Und diese Tatsache dürfte die Genehmigung ganz wesentlich erleichtern.

4 neue Angestellten-Stellen sind bei der Bezirksverwaltungsstelle Heidelberg erforderlich. Die beantragte Anhebung von Angestellten-Stellen (2 Stellen von V b—IV a nach III, 5 Stellen von VIII—V c nach V b—IV a) entspricht allgemeinen Strukturänderungen. 1 Stelle nach II b—I a fällt weg, da sie künftig von einem Beamten besetzt wird.

Bei der Aussprache über den Stellenplan des EOK war sich der FA darüber im klaren, daß ein Teil dieser Stellen Funktionszulagen nach sich ziehen wird.

Der FA beantragt darum, die 7 Planstellen für Angestellte anzuheben, und die 19 neuen Stellen zu genehmigen.

Wenn Sie nun, liebe Konsynodale, für einen Augenblick der Zusammenstellung des EOK-Stellenplans (Anl. 15, Hpl.) Ihre Aufmerksamkeit schenken, dann dürfte die Gegenüberstellung von insgesamt 11 neuen Stellen gegenüber 12 Stellen weniger die Zustimmung zum Stellenplan des EOK erleichtern.

Ebenso stimmt die Addition der gesamten Stellen, das sind 152 ausgewiesene Stellen bei den Beamten gegenüber 114 tatsächlich besetzten und 191 ausgewiesene Stellen bei den Angestellten gegenüber 161 besetzten, hinsichtlich möglicher Rücklagen durch Einsparung hoffnungsvoll!

Abschließend noch einige Ausführungen aus der Diskussion des FA zum Stellenplanausschuß.

Hilfreich und weiterführend erwiesen sich bei den Beratungen des Stellenplans die Informationen durch die Mitglieder des Stellenplanausschusses dort, wo die Mitglieder des Ausschusses selbst informiert waren und ihre Sachkenntnis und Arbeitsergebnisse weitergeben konnten.

Der Vorsitzende des Stellenplanausschusses, Konsynodaler Herb, hat auf der Frühjahrstagung über die Arbeit des Stellenplanausschusses berichtet (vgl. Prot. S. 52—54). Er hat dort unter Abschnitt B Anregungen für die Weiterarbeit des Ausschusses vorgelegt.

Der FA macht sich einige dieser Anregungen zu eigen und erhebt sie zu Anträgen:

1. Der Stellenplanausschuß soll innerhalb des Haushaltszeitraums bei der Erstellung der neuen Stellenpläne als synodales Element mitwirken. Da er von Mitgliedern aller ständigen Ausschüsse besetzt ist, ist der Rückfluß von Information in alle Ausschüsse garantiert, was die künftige Beratung von Stellenplänen in der Synode hoffentlich wesentlich erleichtern wird.

2. Um Stellen sinnvoll und qualifiziert besetzen zu können, müssen die Werke, Ämter und Dienste der Landeskirche Schwerpunkte ihrer Arbeit defi-

nieren. Nur so können Überschneidungen der Arbeitsgebiete zukünftig vermieden werden.

3. Die gemeinsame Geschäftsführung landeskirchlicher Werke, Ämter und Dienste sollte im Haushaltszeitraum 1974/75 verwirklicht werden.

4. Die von dem Stellenplanausschuß geforderte objektive Stellenbeschreibung sollte, wie vorhin schon einmal erwähnt in den Ausführungen von Herrn Gabriel, unter Mitwirkung der Abteilung Planung und Organisation beim Evangelischen Oberkirchenrat bis zur Herbstsynode 1975 vorgelegt werden.

5. Die Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen im Bereich der landeskirchlichen Dienste, Ämter und Werke geschieht im Einvernehmen mit dem Stellenplanausschuß.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode vor, die beantragten und im einzelnen aufgeführten Änderungen der Stellenpläne zu genehmigen und den Stellenplanausschuß mit den 5 genannten Aufgaben mit zu betrauen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank, Herr Ziegler! — Ehe ich die Aussprache eröffne, lasse ich eine Pause eintreten von 10 Minuten.

(Unterbrechung von 10.46 bis 10.56 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt darf ich die Generalaussprache eröffnen, und zwar zu den Punkten II, 1, 3 und 4; II 2 wollen wir, da der Zusammenhang mit den anderen Teilen nicht so groß ist, gesondert nehmen. 1, 3 und 4. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Der Hauptausschuß hat sich am Dienstagvormittag mehrere Stunden mit dem Haushaltsplan beschäftigt und hielt es für angebracht, Ihnen von den Gegenständen Kenntnis zu geben, die er bei seiner Beratung behandelt hat, und hat mich beauftragt, das zu tun.

Im grundsätzlichen Teil der Aussprache wurde die Frage gestellt, ob es nicht auch im kirchlichen Leben eine Art Betriebswirtschaftsrechnung geben könnte. Natürlich ist das Entscheidende nicht faßbar, wieviel Glauben das Unternehmen Jesu in Baden, genannt Evangelische Landeskirche, in einem bestimmten Zeitraum produziert hat. Dennoch gibt es, von der Führung unserer kirchlichen Häuser angefangen, sicher ganz erhebliche Bereiche, in denen die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz unseres Einsatzes nachprüfbar und darstellbar wäre bis dahin, daß man gegebenenfalls einige Konsequenzen ziehen könnte. Eine entsprechende Ergänzung der bloßen Einnahmen- und Ausgabenrechnung unseres Haushaltsplanes wäre im Zusammenhang mit seiner Beratung sicher zu begrüßen. Ferner wurde eine den Haushaltsplan ergänzende Vermögensaufstellung erbeten.

Zur Einzelaussprache nehme ich nun nur die Gegenstände, die besprochen worden sind, und zwar in der Reihenfolge der Positionen des Haushaltsplanes. Zu einem Punkt wird der Hauptausschuß als

solcher einen Antrag stellen, zu anderen Punkten mögen noch persönliche Anträge eingebracht werden.

Wir haben besonders über die Ziffer 012.739 Kindergottesdienst gesprochen. Hierzu wird bei der Einzelberatung noch ein Antrag gestellt werden. Dann haben wir über das RPI, Haushaltsstelle 047, über das Verhältnis von Aufwand und sichtbarer Leistung und mögliche Kooperation mit anderen Landeskirchen geredet. Die Kirchlichkeit der Schülerarbeit war unter Ziffer 113 Gegenstand des Gesprächs; der Kirchliche Entwicklungsdienst 351.745 in Verbindung mit Fragen der Ostpfarrerversorgung 317.448; die Gesamtfrage der kirchlichen Schulen Ziffer 51, der Sinn der Aufrechterhaltung und der Subventionen in dieser Höhe zu kirchlichen Privatschulen, was ja auch Herr Gabriel vorhin vorgebracht hat, und dabei auch 518.739 Melancthonverein; es wurde dabei notiert, wie stark sich die ursprüngliche Aufgabenstellung dieser Heime verändert hat, und die Frage gestellt, ob man sie nicht in den Bereich der diakonischen Arbeit übernehmen müßte, statt sie unter den Schulen zu führen.

Beim Evangelischen Oberkirchenrat — 722 — ist die Berechtigung der sogenannten Behördenzulage Gegenstand des Gesprächs gewesen. Schließlich war die Frage, ob beim landeskirchlichen Bauen der Ansatz für Wohnungsbeschaffung für Religionslehrer in dieser Höhe wirklich notwendig sei, und die Frage, wieweit überdimensionierte ältere Pfarrhäuser gleichzeitig als Wohnungen für jüngere Religionslehrer mit herangezogen werden könnten. Das müßte einmal grundsätzlich überprüft werden. Und schließlich zu „Unvorhergesehenem“, ebenfalls 810.950. Ist es sinnvoll, einen Posten „Unvorhergesehenes“ in dieser Größenordnung zu führen?

Außerhalb des Haushaltsplanes haben wir diskutiert über den Härtestockanteil und die Prozenhöhe der Ersatzleistung für ausfallende Ortskirchensteuer vom Grundbesitz. Auch dafür haben wir nun vorhin noch Zusatzinformationen durch Herrn Gabriel bekommen.

Soweit dieser kurze Bericht über das, was besprochen worden ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Ritsert, bitte!

Synodaler **Ritsert**: Es fällt mir auf, daß bei den Kürzungen in einem hohen Maß die Werke betroffen sind, während bei den Erhöhungen oder Ausweitungen hauptsächlich das Gebiet des Religionsunterrichts betroffen ist. Ich will nur darauf hinweisen. Vielleicht ist da eine Tendenz abzulesen, und wir sollten diese Tendenz im Auge behalten.

Zwei Punkte zum Thema „Selbstbeschränkung“, das ja von Konsynodalen Gabriel sehr stark hervorgehoben wurde.

Erstens: Beim RPI ist eine Erhöhung an zwei Stellen vorgenommen worden. Vorschlag: Wäre es nicht sinnvoll im Zuge der Selbstbeschränkung, daß mehr projektbezogen gearbeitet wird, d. h. wenn bis jetzt Grund-, Haupt- und Realschule bearbeitet wurden, könnten dann nicht jetzt die gleichen Leute sich mehr auf das Gebiet der Sonderschule und Vorschule begeben?

Zweitens: Eine Sache, die mir schon lange sehr am Herzen liegt. Der Haushaltstitel 722 — Verwaltung des Oberkirchenrats — gibt mir Anlaß zu einer Anfrage an den Evangelischen Oberkirchenrat, ebenfalls im Sinne der Selbstbeschränkung. Der Herr Landesbischof hat auf der Frühjahrstagung eine Erklärung bezüglich der Neuordnung der Verwaltung im Oberkirchenrat gegeben. Darin wurde uns das Ergebnis einer Anfrage an eine Unternehmensberatungsguppe angekündigt. Ich frage: was ist aus dieser Angelegenheit geworden? Was ist unternommen worden?

(Vereinzelter Beifall)

Ich begründe meine Anfrage: Auf einer Verwaltungstagung vom 26. bis 28. Februar dieses Jahres wurde über die Neuordnung der Verwaltung im Evangelischen Oberkirchenrat gesprochen. Die Notwendigkeit dieser zielorientierten Neuordnung hat Herr Oberkirchenrat Dr. Jung damals in seinem Eingangsreferat folgendermaßen zum Ausdruck gebracht. Ich zitiere:

„Bei den Überlegungen und Beratungen zu unserem Thema ist zu bedenken, daß die gegenwärtige finanzielle Lage unserer Landeskirche gekennzeichnet ist durch steigende Personalkosten, einen steigenden Aufwand bei der Deckung des Sachbedarfes und durch die Tatsache, daß Mittel für Investitionen bei steigenden Leistungsbedürfnissen für eine Großzahl neuer Aufgaben zwangsläufig auf wenige Schwerpunkte konzentriert werden können. Diese Gegebenheiten erfordern nicht nur, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Organisation der kirchlichen Arbeit ganz allgemein zu beachten, sondern auch unsere kirchliche Verwaltung auf ihre Effektivität zu überprüfen und ihren ‚Eigenbedarf‘ in angemessenen Grenzen zu halten.“

Etwas später führt er aus:

„Wenn wir unsere Aufgabe als Dienst für und an unseren Gemeinden verstehen, haben wir die zum Teil sehr harte Kritik ernst zu nehmen. Wir stehen wie die öffentliche Verwaltung ganz allgemein in der Gefahr, die Parkinson u. a. als eigengesetzliches Wachstum, Beförderungsaufwuchs und Papyromanie, d. h. Produktion einer Flut bedruckten Papiers, als Alptraum unserer Gemeinde glossiert.“

Herr Schmitz-Peiffer hat als Fachmann aus dem Evangelischen Oberkirchenrat noch härtere Worte der Kritik gesprochen. Ich zitiere aus seinem Programm Punkt 7:

„Defizit-Hypothese:

Ohne Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Grundprinzipien sind Fehlentscheidungen der Leitungsorgane in der kirchlichen Verwaltung unvermeidbar.

Budget-Hypothese:

Diese Fehlentscheidungen kosten die Kirche jährlich mehrstellige Beträge.

Redaktions-Hypothese:

Ohne eine ständige Wertanalyse der kirch-

lichen Verwaltung, und zwar im Hinblick auf Kosten und Leistungen, kann dem Vorwurf, daß Landeskirchen „bürokratische Wasserköpfe“ haben sollen, eigentlich nicht überzeugend entgegengetreten werden.“

Die Vorschläge von Herrn Schmitz-Peiffer lauten damals unter Punkt 5:

„Ziel-Hypothese:

Deshalb sollte das Ziel der Neuordnung einer Verwaltung und insbesondere der kirchlichen Verwaltung nicht in erster Linie die Wirtschaftlichkeit, sondern die Wert-Analyse der Wirtschaftlichkeitsfaktoren sein. Die kirchliche Verwaltung muß sowohl die Kosten- als auch die Leistungsseite einer Analyse unterziehen.“

Es kommen dann noch eine Reihe von weiteren Vorschlägen.

Aus der Praxis des Gemeindepfarrers wäre diese Notwendigkeit der Neuordnung der Verwaltung noch weiter mit Beispielen zu belegen. So geschehen auf dieser Verwaltungstagung im Frühjahr. Zusammengefügt wird das durch den Schlußsatz des Berichts von Herrn Rau:

„Zum Schluß soll noch einmal das Anliegen der Tagung formuliert werden. Es geht darum, Kapazitäten zu gewinnen und die laufende Verwaltung mit Problemlösungstechniken vertraut zu machen, ohne die die Kirche in den nächsten Jahren hilflos vor vielen ihrer Aufgaben stehen dürfte.“

Auf der Tagung wurden eine Menge Vorschläge erarbeitet. Was ist oder wird von diesen Vorschlägen verwirklicht? Ich präzisiere deshalb meine Anfrage noch einmal:

Erstens: Welche Verhandlungen sind mit dem Beratungsunternehmen Wagner geführt und wie ist entschieden worden, falls dieses Unternehmen nicht in Frage kommt, z. B. wegen der hohen Kosten?

Zweitens: Welche Schritte gedenkt der Oberkirchenrat in der Sache der als notwendig erkannten zielorientierten Neuordnung der Verwaltung zu unternehmen? Siehe Vorschlag Dr. Jung und das Angeführte!

Auch unbequeme Dinge müssen in Angriff genommen werden, wenn sie zur Erfüllung unseres Auftrages als Kirche notwendig sind.

Noch ein Anhang: Herr Dr. Sick hat in seiner Predigt zur Einführung die Leitungsfunktion verglichen mit den Kundschaftern, die in das Gelobte Land ziehen und neue Wege auskundschaften. Ich finde das ein schönes und passendes Bild.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel**: Von Herrn Ziegler und von Herrn Rave ist wenigstens in einem Satz darauf hingewiesen worden, daß man über die Funktionszulage gesprochen hat. Ich möchte noch einmal ausdrücklich meinem Unbehagen an dieser Funktionszulage Ausdruck verleihen auf Grund einiger Vorkommnisse in der Kirchengemeinde Karlsruhe, wobei sich ergeben hat, daß bei einer Übernahme eines Bediensteten aus dem Oberkirchenrat in die Kirchen-

gemeinde bzw. umgekehrt aus der Kirchengemeinde ins Diakonische Werk ein so starkes soziales Gefälle gegenüber den anderen kirchlichen Mitarbeitern entstanden ist, die die gleiche Arbeit tun — ein Gefälle, das auch durch eine Höhergruppierung um ein oder zwei Stellen nicht ausgeglichen werden kann —, daß ich das auf Dauer für untragbar halte.
(Beifall)

Ich möchte vom Finanzausschuß wissen, ob über diese Frage mehr gesprochen worden ist oder ob in dieser Frage irgendwelche Veränderungen geplant sind.

Synodaler **Herrmann**: Ich habe zwei Fragen zum Stellenplan.

Erstens eine allgemeine Frage. Es geht mir beinahe so wie gestern abend im Kabarett mit dem „feedback“. (Heiterkeit)

Ich würde gern wissen, was das Wort „Strukturveränderungen“ im Klartext bedeutet. Vermutungen sind hier bei uns im Schwange; aber es wäre doch schön, wenn man so etwas präzise gesagt bekäme.

Zweitens. Bei der Haushaltsstelle 031.423 — Gemeindediakoninnen (-diakone) — werden jetzt die Stellen der Gemeindediakoninnen (-diakone) und der Gemeindehilfskräfte einheitlich nach Vergütungsgruppe V c—IV a ausgewiesen. Es heißt wohl in einer Anmerkung, daß bei nicht vollausgebildeten Gemeindehilfskräften eine geringere Einstufung stattfindet. Meine Frage: Ist gewährleistet, daß Kräfte ohne qualifizierte Ausbildung wirklich auf Dauer eine andere Vergütung erhalten als solche mit einer qualifizierten Ausbildung?

Synodale **Frau Clausing**: Zum Stellenplan für das Diakonische Werk. Für die fünf Stellen, die für die Fort- und Weiterbildung der Kindergärtnerinnen neu geschaffen wurden, ist die Vergütungsgruppe II b—I a vorgesehen. Ich frage mich, ob es nötig, ob es überhaupt wünschenswert und effektiv ist, wenn sich die Fachberatung im Kindergartenbereich auf so hoher Ebene bewegt. Zum Vergleich: bei der Berufsfachschule für Sozialpädagogik in Freiburg weist der Stellenplan 9 Dozenten nach der Vergütungsgruppe V b—IV a und einen Dozenten nach der Vergütungsgruppe III aus.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Es ist ein Irrtum, wenn angenommen wird, daß die fünf Bezirksleiterinnen nach II b—I a ausgewiesen seien. Sie finden in der Vorlage des Finanzausschusses die Gesamtneufassung des Stellenplans des Diakonischen Werkes, darunter bei den fünf Stellen nach II b—I a die eine Stelle für den juristischen Geschäftsführer. Die Bezirksleiterinnen stehen in den niedrigeren Vergütungsgruppen der Stellen, die zusätzlich geschaffen worden sind. Es sind jedenfalls nicht diese fünf Stellen. Sonst müßten dort ja zehn Stellen stehen, weil Stellen für zehn Bezirksleiterinnen vorgesehen sind.

(Zuruf: Das ist vorhin falsch gesagt worden!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Geschäftsordnung Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Die letzten Wortmeldungen betrafen Einzelpositionen. Herr Präsident, wollen Sie nicht vielleicht doch so verfahren, daß wir zunächst

eine allgemeine Aussprache zu Gesamtproblemen haben und dann die Einzelpositionen der Reihe nach vornehmen?

Präsident **Dr. Angelberger**: So hatte ich es auch erbeten.

Synodaler **Rave**: Dann möchte ich beantragen, so zu verfahren. (Heiterkeit)

Synodaler **Feil**: Ich möchte fragen, ob ich meinem Vorredner zu einem bestimmten Punkt etwas sagen darf.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst wollen wir wirklich allgemeine Aussprache machen. Das gibt einen besseren Überblick, und nachher kann man gezielt die einzelnen Punkte anpeilen. — Sie stellen bitte Ihre Wortmeldung zurück?

(Synodaler **Feil**: Ja!)

Herr **Viebig**? — Ebenfalls zurückgestellt. Noch Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache? — Herr **Gabriel**!

Synodaler **Gabriel**: Aus Gesprächen während der Pause sehe ich Veranlassung, zu dem vom Finanzausschuß gestellten Antrag auf Erhöhung der Ansätze der Haushaltsstellen 047.610 — Reisekosten — um 8000 DM und 047.631 — Geschäftsaufwand — um 3000 DM einiges zu ergänzen. Diese Erhöhungen sind vorgesehen im Zusammenhang mit der von Herrn **Ziegler** schon erwähnten Zuordnung des Beauftragten für das Konfirmationsgeschehen zum Religionspädagogischen Institut. Es kann in diesem Zusammenhang auf den Beschluß der Landessynode vom Frühjahr 1973 (Seiten 181—183 des gedruckten Protokolls) verwiesen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. Weitere Wortmeldungen? — Herr **Rauer**!

Synodaler **Rauer**: Ich möchte eine generelle Sache hier in der Generalaussprache doch noch einmal kurz anreißen. Herr **Gabriel** hat vorhin allen denen gedankt, die so treu und brav ihre Kirchensteuer bezahlen. Ich bin, nachdem ich die Personalkosten von 80 bis 90 Mio DM hier gesehen habe, der Meinung: wir dürfen nicht vergessen, daß in dieser Landeskirche weit über diese Beträge hinaus vielleicht das Doppelte, wenn nicht sogar das Dreifache an freiwilliger Arbeit für die Gesellschaft geleistet wird. (Beifall)

Ich meine, es steht dieser Synode gut an, dem Dank an die Steuerzahler den Dank an die vielen freiwilligen Helfer hinzuzufügen. Ich bin überzeugt, daß der Betrag, der auf diese Art und Weise sowohl materiell als auch ideell erarbeitet wird, weit über das hinausgeht, was im Haushalt verankert ist. (Erneuter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Kann ich die Generalaussprache schließen? — Ja.

Wir kommen zur Einzelaussprache. Es liegen Wortmeldungen von Herrn **Feil** und Herrn **Viebig** vor.

Synodaler **Rave**: Zur Geschäftsordnung! Könnten Sie nicht die großen Gruppen der Reihe nach aufrufen? (Zuruf)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, ich rufe der Reihe nach auf.

Also zur Einnahmeseite:

0 Allgemeine Dienste.

Wer sich in diesem Gesamtabschnitt melden möchte, den bitte ich, jeweils die Hand zu erheben; ich gebe dann das Wort.

1 Besondere Dienste,

2 Diakonie und Sozialarbeit,

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission,

4 Öffentlichkeitsarbeit,

5 Bildungswesen und Wissenschaft,

7 Leitung und Verwaltung der Landeskirche,

8 Verwaltung des Vermögens,

9 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Wir kommen zu den Ausgaben:

0 Allgemeine Dienste.

Dazu liegt ein Antrag des Hauptausschusses zu Haushaltsstelle 012.739 vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, gemeinsam mit Pfarrer **Keller** zu prüfen, wie ihm seine Arbeit zu erleichtern möglich wäre, und ferner zu prüfen, ob und wie an der Klärung methodischer Fragen das RPI beteiligt werden könnte. Vom Ergebnis dieser Prüfung wolle der Evangelische Oberkirchenrat auf der Frühjahrssynode 1974 berichten.

Antragsteller ist Herr **Rave**. Sie haben das Wort!

Synodaler **Rave**: Antragsteller ist der Hauptausschuß, und in seinem Namen habe ich folgendes zu sagen. Der Hauptbericht nannte zu dem Arbeitsbereich „Kindergottesdienst“ für 1969 bis 1972 eine jährliche Zahl von 26 000 Kindergottesdiensten mit über 3000 meist ehrenamtlichen Mitarbeitern. Diesen ganzen Arbeitsbereich betreut im Nebenamt Pfarrer **Keller**, Neureut, dem wir bei dieser Gelegenheit für seinen ungewöhnlichen, opfervollen persönlichen Einsatz herzlich danken möchten, (Beifall)

dies um so mehr, als der derzeit weder eine Sekretärin noch ein Büro noch irgendeine Entlastung in seiner Gemeindegemeindearbeit, etwa durch einen Pfarrdiakon, hat. Pfarrer **Keller** will auf jeden Fall im Gemeindepfarramt bleiben, was bei seinem Auftrag auch sehr verständlich erscheint. Dann sollte man aber sehen, wie man ihm in den technischen Dingen etwas hilft, damit er nicht nach kurzem seine Gesundheit ruiniert hat.

Der Hauptausschuß macht darauf aufmerksam, daß der Hauptbericht auch zeigte, daß die Teilnehmerzahl der Kindergottesdienste sich im Berichtszeitraum um 10 Prozent vermindert hat. Neben dem Anliegen, den persönlichen Einsatz von Pfarrer **Keller** anzuerkennen und möglichst effektiv werden zu lassen, bewegte den Hauptausschuß die Überzeugung, daß wir auch im Bereich des Kindergottesdienstes je länger je mehr in einen Notstand geraten, der eigentlich noch wesentlich intensivere Anstrengungen erfordern würde.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Zur Geschäftsordnung Herr **Gabriel**.

Synodaler **Gabriel**: Darf ich den Mitgliedern der

Synode vorschlagen, daß wir allgemeine Anträge, die nicht speziell Haushaltsgegebenheiten betreffen, etwas zurückstellen. Auch der Finanzausschuß hat eine ganze Reihe von Anträgen, die wir aber jetzt nicht vortragen. Wir bitten, nur die Dinge zu behandeln, die mit dem Haushalt zu tun haben. Was jetzt gesagt worden ist, haben wir zur Kenntnis genommen; aber vielleicht könnten derlei Dinge etwas zurückgestellt werden, damit wir mit der Verabschiedung des Haushalts vorankommen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Der Antrag enthält ja keinen finanziellen Vorschlag.

Darf ich wieder aufrufen.

Zu 047 — Religionspädagogisches Institut — haben wir die beiden Änderungsvorschläge des Finanzausschusses. Das nur als Hinweis.

1 Besondere Dienste.

Da haben wir bei 118 — Jugendverbände — eine Änderung in der Haushaltsstelle 118.739. Auch das nur als Hinweis.

Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser**: Kann man hier auch zu den beantragten neuen Stellen sprechen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Selbstverständlich. Die stehen ja im Haushaltsplan in den Erläuterungen.

Synodaler **Leser**: Bei den Haushaltsstellen 141.425, 142.423 und 152.423 werden vom Finanzausschuß neue Stellen für Schreibkräfte beantragt. Ich gebe zu erwägen, ob man nicht, bevor neue Stellen geschaffen werden, prüfen sollte: könnte nicht an Ort und Stelle durch Kooperation mit den örtlichen kirchengemeindlichen Stellen oder Dienststellen des Dekanats eine Einsparung möglich werden? Zum Teil geschieht die Arbeit ja stundenweise, und eventuell sind Kräfte da, die mit mehr Stunden eingesetzt werden könnten. Eine besondere Genehmigung könnte entfallen.

Synodaler **Rave**: Ich habe eine Frage an den zuständigen Referenten zu dem gesamten Einzelplan 1 — Besondere Dienste —. Nach dem schon einmal angezogenen § 75 der Grundordnung ist eine Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste zu bilden. Wann endlich ist zu erwarten, daß eine gemeinsame Jahresplanung der kirchlichen Werke den Gemeinden und weiteren Stellen unserer Landeskirche für ihre Arbeit vorgelegt wird?

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Stock zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Stock**: Ich stelle fest, daß Herr Rave soeben wieder einen Beitrag gebracht hat, der nicht in Beziehung zum Haushaltsplan steht; er enthält keinen Vorschlag auf Änderung der finanziellen Zahlen. Wir sind in der Haushaltsberatung und beraten das, was uns schriftlich vorliegt. Ich bitte also die Mitglieder der Synode, sich klarzumachen, daß wir hier nicht den Hauptbericht, sondern den Haushaltsplan beraten.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Zu den Ausführungen von Herrn Synodalen Leser betr. Schreibkräfte für die landeskirchlichen Pfarrämter in Seelsorgediensten: Auch wenn durch eine Kombination mit den örtlichen Gemeinden Schreibkräfte zur Verfügung

gestellt werden, müssen wir zumindest die Gelder für die Stunden, die das landeskirchliche Pfarramt für seinen Dienst in Anspruch nimmt, den Gemeinden erstatten. Von da her ist es geboten, daß die Stellen bewilligt werden. Wie sie im einzelnen besetzt werden, ob durch Teilzeitbeschäftigte, ob durch Kombination mit Sekretärinnen örtlicher Pfarrämter, wird jeweils geprüft. Die Anregung ist gut; es wäre sehr schön, wenn bei den örtlichen Pfarrämtern die Bereitschaft bestünde, auf eine solche Kombination einzugehen.

Synodaler **Rave**: Ich wäre dankbar, wenn zu dem Anliegen von Herrn Stock eine Klärung herbeigeführt würde. Wir sind in der Beratung des Haushalts. Dabei muß es möglich sein, Zusatzfragen zu stellen, die ja damit zusammenhängen, ob man den Haushalt im ganzen oder auch einzelne Positionen genehmigen kann oder gegen ihn stimmt. Ob wir z. B. endlich zu einer gemeinsamen Jahresplanung der kirchlichen Werke kommen oder nicht, ist ein wesentlicher Gesichtspunkt im Blick auf die Genehmigung der betreffenden Haushaltsposition.

Präsident **Dr. Angelberger**: Fragen können selbstverständlich gestellt werden. Es fragt sich nur, ob z. B. der Zusammenhang zwischen dem Haushalt und der Frage der erwähnten Vorplanung, den Sie soeben geltend gemacht haben, tatsächlich besteht.

Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich konzidiere Herrn Kon-synodalen Rave, daß ein Zusammenhang besteht zwischen seiner Frage und dem, was Synodaler Ziegler vorgetragen hat und wo der Finanzausschuß die Anregungen von Herrn Herb aus dem Frühjahr zu Anträgen erhebt. Aus der Tatsache, daß sie noch zu Anträgen erhoben werden müssen, ist ja die Frage von Herrn Rave im Grunde schon beantwortet.

Oberkirchenrat **Stein**: Ich kann die Frage von Herrn Rave sehr schnell beantworten. Die Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Dienste hat sich bereits vorgenommen, ein gemeinsames Programm zu erarbeiten, und hat einen entsprechenden Ausschuß gebildet. Es ist gar kein so ganz einfaches Unternehmen; aber ich werde persönlich allen Nachdruck dahintersetzen, daß es zum Ziel führt.

Synodaler **Viebig**: Ich spreche zu 121 — Studentenfarrämter —, und zwar zu der Haushaltsstelle 121.421 — Bezüge —. Sie sind mit 197 000 DM veranschlagt. Neu beantragt ist, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, eine Stelle für einen Sozialpädagogen, und zwar eingestuft nach V b—IV a. Wir haben gehört, daß diese Stelle für die zweite Studentenfarrstelle eingerichtet ist. Die Inhaberin dieser Stelle ist eine Diplomsozialpädagogin mit abgeschlossenem akademischem Studium — es gibt ja auch Graduierte, die nur eine Fachhochschule besucht haben —; deshalb bin ich der Meinung, daß die Einstufung nach V b—IV a nicht ihrer Ausbildung entspricht. Ich stelle den Antrag, diese Stelle in die Vergütungsgruppe IV a—III einzustufen.

Synodaler **Marquardt**: Ich spreche zu 047 — Religionspädagogisches Institut —. Es ist schon mehrfach gesagt worden, daß man sich in den verschiedenen Ausschüssen über die Erhöhung des Haus-

haltsplanansatzes sehr eingehend unterhalten hat. Es wurde dargelegt, dieser Ansatz sei deswegen so erhöht worden, weil der Aufgabenbereich des Religionspädagogischen Instituts erweitert worden sei. In diesem Zusammenhang muß ich fragen: Was ist mit den bisherigen Aufgaben des Religionspädagogischen Instituts? Ich stelle fest, daß da merkwürdige Dinge geschehen sind, und zwar im Zusammenhang mit der Frage der Lehrbücher für den Religionsunterricht. 1963 hat die Landessynode z. B. die Einführung des Lehrbuchs für die 1. bis 3. Klasse „Der gute Hirte“ beschlossen. In den Mitteilungen des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Mai dieses Jahres ist nun auf einmal aus der Liste der vom Ministerium genehmigten Lehrbücher sowohl „Der gute Hirte“ als auch „Der Schild des Glaubens“ gestrichen worden. Es erhebt sich die Frage: Wie kann es geschehen, daß das Religionspädagogische Institut noch nicht einmal

a) eine Vorwarnung gibt, daß diese Lehrbücher gestrichen werden und

b) gleichzeitig empfiehlt, welches der nun noch zugelassenen Lehrbücher zur Bestellung empfohlen wird? Es erscheint mir ganz dringend, daß das geschieht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich unterbrechen. Wir sind noch in der Einzelaussprache zum Haushalt. Ich bitte noch einmal: Bleiben Sie doch beim Haushalt! Sonst können wir hier eine Dauertagung machen mit allen möglichen Ausführungen. Es paßt wohl zur Überschrift, aber es paßt keinesfalls zu dem Plan, der uns vorliegt und über den wir Beschluß zu fassen haben. Es ist eine Frage, die Sie wo anders anbringen müssen.

Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil**: Im Grunde wollte ich —

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn Sie nur wollten, dann bitte nicht!

(Heiterkeit)

— „Will ich“. Es ist etwas Falsches gesagt worden. Ich will nur sagen: Herr Marquardt ist im Irrtum. Das beweist ein neuer Erlaß an alle Dekanate und Schuldekanate. Aber das kann Herr Dr. Walther viel besser sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Soll ich jetzt antworten?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich möchte Ihnen nicht das Wort abschneiden; aber meines Erachtens ist jetzt die Antwort nicht am Platze, denn wir sind beim Haushalt. Vielleicht kann das beim Punkt „Verschiedenes“ oder sonstwie nachgeholt werden.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Dann darf ich einige Ausführungen zum Religionspädagogischen Institut machen. Ich meine, die ganze Diskussion über das Religionspädagogische Institut sollte vor dem Hintergrund der Tatsache geführt werden, daß wir den Religionsunterricht heute im Fächerkanon unserer Schulen als ordentliches Lehrfach haben. Solange wir dieses Ja zum ordentlichen Lehrfach Religionsunterricht gesprochen haben, sind wir als Kirche verpflichtet — und zwar nicht nur rechtlich verpflichtet —, für die inhaltliche Gestaltung des Religions-

unterrichts besorgt zu sein. Sie alle wissen, daß die Situation der Religionslehrer an den Schulen heute außerordentlich schwierig ist und von sehr vielen Seiten her einem ganz starken Beschuß unterliegt. Wenn wir zum ordentlichen Lehrfach Religionsunterricht ja sagen, hat das die selbstverständliche Konsequenz, daß wir als Kirche alles tun müssen, um die Religionslehrer in dieser schwierigen Lage, in der sie sich befinden, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Dies geschieht heute durch die Erstellung von Unterrichtshilfen und vor allem durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im Raum unserer Landeskirche durchgeführt werden müssen. Hier hat sich nun gezeigt — ich darf dazu auch an manche Synodalbeschlüsse in dieser Richtung erinnern —, daß zwar die Notwendigkeit eigener weiterführender Aufgabenbereiche ganz unbestritten war, diese Erkenntnis aber jeweils mit dem Zusatz verbunden wurde, das RPI möge darum besorgt sein, daß diese Aufgabenbereiche auch abgedeckt werden. Ich erinnere an den ganzen Bereich des Elementaren — also an den Vorschulbereich —, der dem Religionspädagogischen Institut zugewiesen wurde. Ich erinnere an den Konfirmandenunterricht. Wir haben in der heutigen Sitzung vom Kindergottesdienst gehört, um den sich das Religionspädagogische Institut stärker kümmern sollte. Die Fragen der beruflichen Schulen haben sich in einer Weise entwickelt, die es notwendig macht, daß sich das Religionspädagogische Institut einschaltet. Ich erinnere an den Bereich der Grundschule, an die Orientierungsstufe, an die Sekundarstufen I und II. Das ist ein so großer Aufgabenbereich, daß nun eine personelle Erweiterung notwendig ist.

Es wurde heute davon gesprochen, daß die einzelnen bisher bearbeiteten Gebiete nun von anderen wahrgenommen werden sollten. Ich meine, es ist völlig undenkbar, daß einer, der sich nur ein bißchen in den Bereich der Vorschulerziehung sachgemäß eingearbeitet hat, morgen etwa die Probleme der Sekundarstufe II bearbeiten könnte.

Es wurde gesagt, diese Maßnahmen sollten in enger Kooperation mit anderen Landeskirchen durchgeführt werden. Ich darf in Erinnerung rufen, daß diese Kooperation, sogar eine ganz besonders enge Kooperation, bereits seit Jahren geschieht. Aber was hilft es uns denn für die Fortbildung unserer Religionslehrer hier im Lande, die eben Tagungen, weiterführende Ausschußsitzungen usw. brauchen, wenn diese Fortbildungsmaßnahmen von anderen Landeskirchen her durchgeführt werden müßten?

Deshalb brauchen wir, glaube ich, von der Sache her diese Erweiterung des Religionspädagogischen Instituts.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Leichle, bitte!

Synodaler **Leichle**: Zum Stellenplan des Diakonischen Werkes! Er scheint, ebenso wie der Kon-synodalen Frau Clausing, auch mir nicht von der wünschenswerten Deutlichkeit zu sein. Es sind in der Neufassung fünf Stellen nach II b—I a und 16 Stellen nach III ausgewiesen. Ich bitte um Aufschluß, um welche Stellen es sich da handelt. Das

ist auch in den Ausführungen von Herrn Ziegler nicht gesagt worden. Bei den Stellenplänen der anderen Werke ist immerhin andeutungsweise gesagt, um was es sich handelt. Ich bitte also um Aufklärung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich zunächst den Einzelplan 1 — Besondere Dienste — fertig machen. Ist hierzu noch etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Einzelplan 2 — Diakonie und Sozialarbeit —. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Über die Stellen beim Diakonischen Werk kann ich im einzelnen Auskunft geben. In der Vorlage des Finanzausschusses ist die Neufassung des Stellenplans des Diakonischen Werkes wiedergegeben. Die fünf Stellen II b — I a betreffen den juristischen Geschäftsführer — die Stelle bleibt unbesetzt, weil dafür ein Beamter aus dem Stellenplan des Evangelischen Oberkirchenrats abgeordnet ist —, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, den Leiter der Treuhandstelle, eine Stelle bei der Erziehungsberatungsstelle Neckargemünd; des weiteren ist geplant, einen zweiten Psychotherapeuten anzustellen.

Die Stellen der Vergütungsgruppe III betreffen die Referenten für Wirtschaft, EDV, 5 Treuhandstelle, Verbandsprüfer, Gemeindediakonie, Behindertenfürsorge, Beratungsdienste, 1 bei der Erziehungsberatungsstelle Neckargemünd, 1 Stelle Referent für Jugendhilfe, 1 Stelle Referent für Altenhilfe, des weiteren Stellen, die angehoben werden, für ökumenische Diakonie, Verwaltung und die neue Stelle bei der Treuhandstelle.

In den Stellen der Gruppen V b—IV a sind die fünf vorhandenen Bezirksleiterinnenstellen enthalten; es sollen die fünf neuen Bezirksleiterinnenstellen hinzukommen, dazu Logopäde, 2 Buchhaltung, Referentin oder Sachbearbeiter für Gemeindefürsorge, für Pflegeseminare, Kindertagesstätten 3, Statistik 1, Wirtschaft 1, Erholungsdienst 1, Ökumenische Diakonie Patengebiete 2, Verwaltung 1 und EDV.

Bei den 27 Stellen der Gruppe VIII—V c handelt es sich um Schreibkräfte, Exeditur und Raumpflegerinnen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Es folgen die Abschnitte 218 bis 299. Dann kommen wir zu Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission — Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil**: Ich habe zum Punkt „Entwicklungsdienst“ eine Frage: Wenn ich nicht irre, hatten wir vor Jahren beschlossen, den Kirchengemeinden zu empfehlen, daß sie 1 Prozent ihrer Einnahmen pro Jahr zur Verfügung stellen. Ich frage auch für uns, ob der Synode ein Beschluß vorliegt, der wahrscheinlich entsprechend ist, also auch 1 Prozent. Dann kann ich nur sagen, daß die vorgesehenen Ausgaben auf keinen Fall einer solchen Empfehlung entsprechen. Ich bitte deshalb um Aufklärung, denn besprochen wurde die Sache.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Bei unseren Vorschlägen folgen wir den Empfehlungen der EKD-Synode, die seinerzeit unsere Landessynode

ausdrücklich bejaht hat. Inhalt dieser Empfehlung der EKD-Synode war es, der Beitrag möchte bis 1975 allmählich bis zu 5 Prozent der kirchlichen Einnahmen gesteigert werden. Den Beitrag berechnen wir nach dem Nettosteuererwerb, verteilt auf den Anteil der Landeskirche und auf den Anteil der Kirchengemeinden. Das ist in den Erläuterungen in diesem Haushaltsplan in gleicher Weise wie in dem vorherigen Haushaltsplan dargestellt. Außerdem waren die Kirchengemeinden gebeten worden, in ihrem eigenen Haushalt weitere Mittel bereitzustellen, etwa im entsprechenden Verhältnis. Das ist unterschiedlich geschehen, ohne sich fest an einen Prozentsatz zu binden. Es war bei der Auslegung des EKD-Beschlusses fraglich, was unter Einnahmen zu verstehen war. Wir haben uns am Nettokirchensteuererwerb orientiert und hatten von den Gemeinden eigentlich nicht mehr erwartet als den entsprechenden Prozentsatz aus der Ortskirchensteuer. Das ist — wie gesagt — unterschiedlich geschehen. Wenn ich es recht in Erinnerung habe, sind in dem einen Haushaltszeitraum von den Kirchengemeinden örtlich noch 140 000 DM aufgebracht worden, im laufenden Haushaltszeitraum etwa 150 000 DM, die dann zusätzlich an den Ausschuß „Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst“ abgeführt werden.

Synodaler **Hartmann**: Bei dem Posten 348.674 fällt mir auf, daß der Erhebungsbeitrag bei dieser Ziffer nur etwa 20 Prozent beträgt und der Posten 422 eine Erhöhung um 100 Prozent erfährt. Die Kosten sind sicherlich auch beim Betrieb Radiomission gestiegen, und ich wollte nur fragen, ob da nicht eine Erhöhung möglich ist, zumal, wie ich meine, hier auch das Anliegen der ideellen Unterstützung verfolgter Gemeinden gegeben wäre.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Der Beitrag zur Radiomission wird festgesetzt durch das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft; unser Beitrag entspricht diesen Festsetzungen, denen wir zugestimmt haben. Außerdem erhält die Radiomission „Christus lebt“ noch einen Beitrag von der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Hamburg; dazu tragen wir ebenfalls bei. Aber die von der Radiomission benötigten, von uns unmittelbar zu leistenden Beträge sind hier etabliert.

Synodaler **Rave**: Nur eine kurze Ergänzung zu der Antwort an Herrn Feil. Die genannten 1 Prozent waren seinerzeit die Bitte der Landessynode an die Gemeindeglieder und bezogen sich auf das Einkommen der einzelnen Gemeindeglieder.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr richtig! — Darf ich fortfahren:

4 Öffentlichkeitsarbeit.

5 Bildungswesen und Wissenschaft.

Hier liegt die Änderung vor, die der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, bei 518.739 — Zuweisung an den Melancthonverein für Schülerheime — den Betrag von 130 000 auf 150 000 DM zu erhöhen. Sonst keine Änderung. — Herr Häffner!

Synodaler **Häffner**: Ich habe vor mir Anlage 12, Haushaltsplan für das Haus der Kirche in Bad Herrenalb, Hst. 525.1432: Unterkunft und Verpflegung der Gäste. Die Summe ist sehr vermindert

worden, ich frage warum? Ist der Zeitraum für den Aufenthalt der Gäste eingeschränkt worden, will man überhaupt noch Gäste hier im Haus der Kirche haben?

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Es ist in der Tat so: die von Herrn Stein vorgetragene Notwendigkeit dieses 4. Tagungsheimes ist auch begründet in der Überbelegung dieses Hauses, das wir für die Werks-, Akademie- und sonstigen Tagungen in vollem Umfang benötigen, d. h. Kurgäste können nicht mehr aufgenommen werden. Dadurch kommt es zwangsläufig zu einer Einnahmeminderung.

Oberkirchenrat **Stein**: Wir haben in der Planung für das Jahr 1974 eine Zeit von 4 Wochen für Kurgäste ausgespart. Es ist eventuell möglich, daß der Einnahmebetrag in dieser Sparte sich dann erhöht. In diesem Jahr waren es nur drei Wochen. Aber das ist das äußerste, was möglich ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine weiteren Wortmeldungen. — Wir kommen zu

Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung der Landeskirche — Herr Ritsert!

Synodaler **Ritsert**: Ich möchte zu den vorhin gemachten allgemeinen Ausführungen folgenden Antrag stellen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, auf der nächsten Synodaltagung über geplante und durchgeführte Maßnahmen der zielorientierten Neuordnung der Verwaltung zu berichten mit dem Ziel der Vereinfachung und der Einsparung in der Verwaltung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Antrag wird unter Punkt „Verschiedenes“ schriftlich gestellt. — Wir können im Haushaltsplan fortfahren.

Wir stehen noch bei Einzelplan 7. Zu Haushaltsstelle 790.689 schlägt der Finanzausschuß vor, den Ansatz von 90 000 auf 80 000 DM zu kürzen.

Dann kommen wir zu

Einzelplan 8 — Verwaltung des Vermögens —

Frau Dr. Gilbert!

Synodale **Frau Dr. Gilbert**: Ich habe einen Antrag zu dem Posten 810.950 Ziffer 4. Er sieht unter dem Titel: der „Wohnungsfürsorge für Religionslehrer“ den hohen Betrag von 1,2 Mio DM vor. Wir haben etwas gehört von der Selbstbeschränkung der Kirche. Ich meine, das bedeutet nicht nur Beschränkung im Verhältnis nach außen, sondern sicherlich doch auch eine Beschränkung im Innenverhältnis. Darum habe ich an sich grundsätzliche Fragen an die Berechtigung der Kirche, für ihre Mitarbeiter Wohnungsfürsorge zu treiben. Eine Institution, die zu Opfern ideeller und auch materieller Art immer wieder auffordert, kann nicht in allen Punkten Vergleiche zu Arbeitgebern in Staat und Wirtschaft ziehen. Aber diese Frage — das hat der Stand in den Ausschußberatungen gezeigt — wird jedenfalls heute und hier nicht durch eine Abstimmung zu lösen sein.

Darum mein Antrag zur Höhe des Betrages. Wenn die Religionslehrer dem Status der Pfarrer in allen

materiellen Punkten jedenfalls gleichgestellt sein wollen, muß auch über ihren Wohnraum gesprochen werden. Über den Wohnraum der Gemeindepfarrer wird im Zusammenhang mit der Vorlage zur Rangordnung kirchlicher Aktivitäten noch zu sprechen sein. Wenn für die Bauplanung der Gemeinden und Bezirke unter der Ziffer 931 nur insgesamt 7,5 Mio DM festgelegt sind, erscheint mir die Summe von 1,2 Mio DM allein für die Religionslehrer zu hoch.

Ich beantrage daher, den Ansatz um einen angemessenen Betrag zu kürzen.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Dieses Problem ist bereits in Einzelgesprächen diskutiert worden; auch der Finanzausschuß hat darüber beraten. Wenn ich recht unterrichtet bin, lautet der Beschluß des Finanzausschusses dahin, daß es für 1974/75 bei diesem Haushaltsansatz bleiben soll.

Zur Sache folgendes: Seit Jahren hat sich der Aufwand für die Anmietung von Wohnungen für Religionslehrer ständig erhöht. Das können Sie aus der Haushaltsposition 810.530 ersehen; sie ist von 800 000 DM auf 1,2 Mio DM angestiegen. Wir haben im letzten Jahr 20 Wohnungen anmieten müssen und werden im neuen Haushaltszeitraum mit der gleichen Zahl zu rechnen haben. In der Haushaltsposition 810.530 sind allein für Religionslehrerwohnungen 700 000 DM vorgesehen.

Wir haben im Sinne des rechten Einsatzes unserer Gelder jeweils überprüft, ob und wo an besonderen Schwerpunkten des Religionsunterrichtes eigene Wohnungen zur Verfügung stehen müssen. In diesem Haushaltszeitraum waren es Wohnungen in Freiburg, Pforzheim und Villingen.

Man darf die Wohnungsfürsorge nicht generell abwerten: Jeder Dienstherr hat diese Verpflichtung. Darüber hinaus kann ein Religionslehrer nicht mit einem Staatsangestellten, Staatsanwalt oder Richter verglichen werden. Durch den häufigen Wechsel ist es notwendig, über entsprechend geeignete kircheneigene Wohnungen zu verfügen, die Religionslehrern zur Verfügung gestellt werden können. Das sind die Tatsachen, die den Haushaltsansatz in dieser Position mit 1,2 Mio DM begründen.

Synodaler **Rauer**: Vielleicht hilft es etwas weiter, wenn wir erfahren können, wie diese 1,2 Mio DM errechnet wurden.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Sie errechnen sich aus einem Erfahrungssatz. Im Haushaltszeitraum 1972/73 wurden für Wohnungsbeschaffungen eingesetzt: in Pforzheim 773 000 DM, in Freiburg 225 000 DM.

Synodaler **Dr. Müller**: Diese Wohnraumbeschaffung für Religionslehrer wird ja von der Landeskirche als Fürsorge des Dienstherrn übernommen. Aber wir haben noch eine andere Art und Weise. Der Unterländer Fonds baut ja auch Wohnungen, und soweit er kann, entlastet er damit den landeskirchlichen Haushalt. Aber aus der Tatsache, daß wir auch im landeskirchlichen Haushalt noch solche Mittel einsetzen müssen — und dem Finanzausschuß ist das kein Gewohnheitsposten, sondern es wird jedes Mal sorgfältig geprüft, ehe wir dazu unser Plazet geben — mögen Sie ersehen, daß das, was der Unterländer Fonds an Wohnungsbauten bieten kann, nicht ausreicht. Wenn das reichen würde,

bräuchten wir im landeskirchlichen Haushalt keine Mittel einzusetzen.

Synodaler **Buchenau**: Außer dem Posten „Wohnungsfürsorge für Religionslehrer“ ist bei Haushaltsstelle 810.950 der Posten „Sonstiger Grundstücks- und Gebäudeerwerb — Unvorhergesehenes“ auf dem Plan zu finden. Das ist auch ein recht hoher Betrag mit 1,1 Mio DM. Kann man erfahren, was sich dahinter beispielsweise verbergen könnte?

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich Sie bitten, Herr Dr. Jung!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Zu dem „Unvorhergesehenen“ kann ich Ihnen nur sagen, daß diese Position nach den Erfahrungssätzen der Vorjahre dotiert wurde. Wir wissen nicht, welche Notwendigkeiten in den nächsten zwei Jahren die Inanspruchnahme dieser Position begründen werden. Aus der Vergangenheit ist aber bekannt, daß hier viele Einzelposten erfaßt werden, über die der Finanzausschuß jeweils unterrichtet wird. In den letzten Jahren ging es u. a. um Mittel für Investitionen bei den beiden evangelischen Schulen in Gaienhofen und Mannheim-Neckarau, um Grundstückserwerbe, um hohe Instandsetzungskosten für das Studentenwohnheim in Heidelberg (Comeniushaus) und um weitere Instandsetzungen der Jugendheime der Landeskirche.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun käme also

Einzelplan 9 — Allgemeine Finanzwirtschaft — Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser**: Zu Haushaltsstelle 931.7212 — Härtestock —. Da die Intentionen unseres Antrags, den Gemeinden einen angemessenen Ersatzbetrag für den Ausfall von Ortskirchensteuer vom Grundbesitz zu geben, beachtet und entsprechend berücksichtigt worden sind, halten wir, die Antragsteller, die nicht dem Finanzausschuß angehören, unser Anliegen für erfüllt und sind dankbar für die Bearbeitung und Beachtung. Wir machen uns den Antrag des Finanzausschusses zu eigen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch**: Zu Haushaltsstelle 931.7263 — Besondere diakonische Aufgaben — bitte ich, daß der Betrag von 500 000 DM noch nicht endgültig beschlossen wird, bevor nicht über die finanzielle Trägerschaft der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen ein Beschluß gefaßt worden ist, weil das zusammenhängt mit der Schlüsselzuweisung an die Kirchenbezirke.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Eine Schlüsselzuweisung an die Kirchenbezirke ist in 931.722 und — aus dem landeskirchlichen Steueranteil — in 922.732 vorgehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch zu Einzelplan 9: Keine weiteren Wortmeldungen. — Ich weise darauf hin, daß die Haushaltsstelle 954.791 durch unseren Synodalen Gabriel hinsichtlich des Melanchthonvereins angesprochen wurde. Sonst haben wir keine Änderungsvorschläge. — Herr Krämer, bitte!

Synodaler **Krämer**: Ich habe doch noch eine Frage, und zwar zur Verbindlichkeit dieser Haushaltsansätze.

Als ich diesen Haushalt zugeschickt bekam und durchging, stellte ich fest, daß die Ansätze des Haushalts bei einzelnen Titeln um bis zu 250 Prozent überschritten worden sind. Ich frage jetzt einfach: wer genehmigt, wer verantwortet, und auf welcher rechtlichen Grundlage stehen solche Überschreitungen? Denn wir brauchen uns ja hier nicht so eingehend um feste Zahlen zu bemühen, wenn nachher solche Überschreitungen möglich sind.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Die Überschreitungen im Haushaltsplan liegen einmal in den Personalkosten. Da ist es immer so gehandhabt und auch gebilligt worden, daß die steigenden Personalkosten, die durch die Besoldungs- und Vergütungserhöhungen anfallen, aus dem entsprechenden Titel überplanmäßig verbucht werden. Darüber wird dem Finanzausschuß auf den Zwischentagungen immer berichtet. In sonstigen größeren Fällen wird die Zustimmung des Finanzausschusses zu überplanmäßigen Ausgaben eingeholt. Man müßte auch auf die Beschlüsse der Landessynode verweisen, durch die vielfach überplanmäßige Ausgaben bewilligt sind. Nach unserer Meinung und nach bisheriger Übung muß der Oberkirchenrat in einem zweijährigen Haushaltszeitraum befugt sein, in geringem Umfange unvorhergesehene Notwendigkeiten zu erfüllen, wenn Mittel da sind; die Besoldungserhöhungen liegen gesetzlich fest und sind deshalb zu erfüllen. Zu größeren Überschreitungen wird die Zustimmung des Finanzausschusses und der Landessynode eingeholt. Ich nenne zum Beispiel das schon mehrfach erwähnte Religionspädagogische Institut, über das wir auf der Frühjahrssynode gesprochen haben, die Katechetenausbildung, dann denke ich an die Bauvorhaben, zu denen besondere Bewilligungen eingeholt werden. Im übrigen mühen wir uns, mit den Geldern auszukommen; andernfalls wird dem Finanzausschuß berichtet.

Synodaler **Krämer**: Ich würde das für die Personalkosten sofort zugestehen, aber in der Haushaltsstelle 722.551 bis 633 haben wir für Büroausstattungs- und Gebrauchsgegenstände statt der veranschlagten 150 000 DM eine Ist-Ausgabe von 329 000 DM, bei Fernmeldekosten statt 170 000 DM eine Ist-Ausgabe von 272 000 DM, bei Geschäftsbedarf statt 180 000 DM eine Ist-Ausgabe von 257 000 DM usw. Ich glaube, an diesen Stellen ist entweder der Bedarf schlecht vorgeschätzt; oder, wenn eine Überschreitung da ist, muß eine Stelle da sein, die das genehmigt. Und darüber wundere ich mich.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Ich glaube, es ist keine Sitzung des Finanzausschusses vergangen, in der ich nicht auf das Beschwerliche hingewiesen habe, daß diese Posten überzogen werden. Sie müssen bedenken: das Telefonieren ist teurer geworden, das Porto ist teurer geworden, die Fracht ist teurer geworden; es sind zusätzliche Aufgaben auf uns zugekommen; diese erfordern auch einen erhöhten Telefon-, Porto- und Papierverbrauch. Wir sind bemüht, die Information der Synode, der Ausschüsse und der sonstigen Beratungsgremien möglichst vollständig und intensiv durchzuführen. Das bringt zwangsläufig einen erhöhten Bedarf mit sich, über

dessen Steuerung und Begrenzung wir immer wieder Überlegungen anstellen. Jetzt haben wir gerade wegen der Fernmeldekosten Maßnahmen eingeleitet, von denen wir hoffen, daß sie zu einer Verminderung führen. Es beschäftigt alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, wie die Fernmeldekosten im Zeitalter des Selbstwählverkehrs eingedämmt werden können.

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte Herrn Krämer insofern gern beruhigen, als das Anliegen der Einhaltung von Haushaltsstellen ein sehr wichtiges und vom Referat 7 mit allem Ernst wahrgenommenes Aufgabengebiet ist. Ich erinnere an die Berichte von Herrn Dr. Löhr mit der klassischen Formulierung: es ist ein verdrießliches Geschäft, immer wieder nachzubohren und die nötigen Einhaltungen zu veranlassen. Der Finanzausschuß selber hat in seiner Berichterstattung auch hier im Plenum einmal ein ernstes Wort gesprochen, das dann zu einem Erlaß des Oberkirchenrats geführt hat. Alle haushaltstragenden Einrichtungen wurden ermahnt, auf Einhaltung der Haushaltspositionen bedacht zu sein. Das enthebt uns aber nicht der Tatsache, daß im Geschehen unseres Haushalts bei dieser Entwicklung der Geldwertlage eben immer wieder Überschreitungen vorkommen. Aber ich darf Ihnen sagen, Herr Krämer: wir haben im Finanzausschuß in jeder Sitzung davon gehört, und ich glaube, die Maßnahmen sind dadurch ausreichend legitimiert worden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich rufe nun auf:

Entwurf des Haushaltsgesetzes der Landeskirche für 1974 und 1975, dazu die Anlage zu § 1 (Haushaltsplan) und die Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes.

Wünscht jemand zum Haushaltsgesetz das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich als nächstes aufrufen:

E, 1: Entwurf einer Ordnung des Finanzausgleiches innerhalb unserer Landeskirche und
E 2: Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung.

Wird hierzu das Wort gewünscht? Werden Fragen gestellt? — Das ist nicht der Fall.

Dann können wir — unter Zurückstellung der Haushaltspläne der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds — zur Abstimmung über den Haushaltsplan der Landeskirche kommen.

Ich beginne wieder mit den Einnahmen:
Einzelplan 0 — Allgemeine Dienste —.

Ist hier irgendwie eine Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Einzelplan 1 — Besondere Dienste —.

Auch hier meine Frage: Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Niemand.

Einzelplan 2 — Diakonie und Sozialarbeit —.
Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Ich darf zusammenfassen:

Einzelpläne 3 — Gesamtkirchliche Aufgaben, Okumene, Weltmission —.
4 — Öffentlichkeitsarbeit —.
5 — Bildungswesen und Wissenschaft —.

Wer ist hier anderer Meinung oder wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

Einzelplan 7 — Leitung und Verwaltung der Landeskirche —.

Wer vertritt eine Gegenmeinung? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Einzelplan 8 — Verwaltung des Vermögens.

Ist hier jemand dagegen? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

Einzelplan 9 — Allgemeine Finanzwirtschaft.

Hier eine Gegenstimme? — Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall.

Wir kommen dann zu den Ausgaben, wobei wir den Antrag, den Herr Rave gestellt hat, zurückstellen, weil er keinen finanziellen Teil betrifft. Ich sage das nur nochmals zur Klarstellung. Wir fahren fort in diesem

Einzelplan 0 — Allgemeine Dienste — bis einschließlich Abschnitt 041, ohne Änderungsanträge.

Sind Sie hier alle einverstanden? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Bei 3 Enthaltungen angenommen.

Nun käme

Abschnitt 047 — Religionspädagogisches Institut. Hier haben wir unter 047.610 und 047.631 die von Herrn Gabriel begründeten Erhöhungsanträge: von 24 000 auf 32 000 DM bei 610 und von 35 000 auf 38 000 DM bei 631.

Zunächst bei 610: Wer ist mit dieser Erhöhung nicht einverstanden? — 1. Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen.

Auch bei 631 liegt ein Antrag auf Erhöhung vor, und zwar von 35 000 auf 38 000 DM.

Wer kann diese Erhöhung nicht billigen? — Enthaltung, bitte? — Niemand. — Wieder gut gegangen!

Ich käme nun zu den restlichen Teilen von Abschnitt 047 und bis zu Abschnitt 07.

Wer ist mit der hier vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Einzelplan 1: Hier haben wir zu Abschnitt 118 einen Antrag, deshalb zunächst nur bis 117.

Wer ist mit den hier vorgesehenen Ansätzen nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei 3 Enthaltungen gebilligt.

Und jetzt käme Abschnitt 118, und zwar Haushaltsstelle 118.739. Hier ist vorgeschlagen statt 168 000 DM nur 147 000 DM einzusetzen. Wer kann

diesem Änderungsvorschlag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Es käme nun Abschnitt 121 — Ja, bitte!

Synodaler **Viebig**: Ich hätte einen Antrag zu stellen zu Hst. 121.421. Das bezieht sich zwar auf den Stellenplan, aber es wird eine Auswirkung auf den Ansatz von 197 000 DM haben. Ich kann im Moment nicht sagen, wieviel es mehr ist.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Stellenplan läuft gesondert, da sind Sie dabei und können dort den entsprechenden Antrag stellen.

Es folgen die Abschnitte 122 bis 197. Wer ist mit diesen Positionen nicht einverstanden? — 1. Enthaltung, bitte? — 3 Enthaltungen.

Es folgt nun der

Einzelplan 2 — Diakonie und Sozialarbeit —. Wer gibt hier seine Zustimmung nicht? — Wer enthält sich? — Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Einzelplan 3 — Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission —.

Wer ist mit diesem Einzelplan nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Synodaler **Steyer**: Zur Geschäftsordnung! In meiner Umgebung wächst der Unmut darüber, daß man nicht bei einzelnen Titeln eine Meinungsäußerung abgeben und dagegen stimmen oder sich enthalten kann, weil seitenweise aufgerufen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es hat sich bisher niemand gemeldet!

Synodaler **Steyer**: Deswegen, Herr Präsident, versuche ich zu artikulieren, was hier im Untergrund geschieht.

(Oh-Rufe und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich wußte noch nicht, daß wir auch einen „Untergrund“ haben. Wir haben zwar ein Untergeschoß. — Aber bitte: ich habe jeweils die Seiten aufgerufen und gebeten, sich zu äußern; eine Übung, die, glaube ich, jetzt 14 Jahre alt ist.

Synodaler **Steyer**: Ich habe nicht gesagt, daß ich die von mir zitierte Meinung teile; ich möchte aber gern haben, daß Sie sie erfahren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank.

Einzelplan 4 — Öffentlichkeitsarbeit —.

Abschnitt 412 — Informationsdienst —.

Abschnitt 413 — Pressearbeit —.

Abschnitt 422 — Rundfunk und Fernsehen —.

Abschnitt 426 — Bild- und Tonstelle —.

Wird Einzelabstimmung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse über Einzelplan 4 abstimmen. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Einzelplan 5 — Bildungswesen und Wissenschaft —.

Zunächst die ersten beiden Haushaltsstellen:

513.739 — Zuweisungen an die kirchlichen Schulen — und

516.640 — Lehrgänge zur Erlangung der Hochschulreife —.

Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Angenommen.

Haushaltsstelle 518.739 — Zuweisung an den Melancthon-Verein für Schülerheime —.

Hier wird vom Finanzausschuß eine Erhöhung des Ansatzes von 130 000 auf 150 000 DM beantragt. Wer ist mit dieser Erhöhung nicht einverstanden? — 5 Gegenstimmen, Enthaltungen? — 16 Enthaltungen. Anwesend sind 75. Angenommen.

Haushaltsstelle 519.640 — Tagungen —.

Haushaltsstelle 519.738 — Zuschuß zur Lehrarbeit —.

Wer kann hier nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Abschnitte:

522 — Akademiearbeit —.

523 — Heimschule in Neckarzimmern —.

525 — Haus der Kirche in Herrenalb —.

526 — August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld —.

527 — Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl —.

528 — Erwachsenenbildung —.

529 — Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung —.

531 — Bibliothek —.

561 — Comenius-Institut —.

571 — Sozialwissenschaftliches Institut —.

577 — Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg —.

579 — Sonstiges —.

Keine Wortmeldungen. Dann kann ich die Abschnitte 522 bis 579 zusammen zur Abstimmung stellen. Wer stimmt ihnen nicht zu? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Einzelplan 7 — Leitung und Verwaltung der Landeskirche —.

Ich rufe die Abschnitte auf:

710 — Landessynode —.

721 — Landeskirchenrat —.

722 — Evangelischer Oberkirchenrat — Leitung und allgemeine Verwaltung —.

723 — Evangelischer Oberkirchenrat — Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle —.

Synodaler **Ritsert**: Hier ist jetzt der Antrag fällig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nachher beim Punkt „Verschiedenes“.

Synodaler **Rave**: Zur Geschäftsordnung: Um Herrn Ritsert zu helfen, bitte ich, die einzelnen Abschnitte zur Abstimmung zu stellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Antrag, Herr Ritsert, bitte ich zu bringen, wenn wir durch sind; denn er ist ja allgemeiner Art. Wir stimmen jetzt über die Abschnitte ab.

710 — Landessynode —.

Wer ist nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

- 721 — Landeskirchenrat —
Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.
- 722 — Evangelischer Oberkirchenrat —
Leitung und allgemeine Verwaltung —
Wer ist gegen die hier vorgesehenen Titel und
Ansätze? — 1 Gegenstimme. Enthaltungen? — 2.
- 723 — Evangelischer Oberkirchenrat —
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle —
Wird hier Einzelabstimmung gewünscht? — Nicht.
- 724 — Evangelischer Oberkirchenrat —
Rechenzentrum —.
- 740 — Beratende Gremien —.
- 752 — Kirchenkreise —.
- 762 — Bezirksverwaltungsstelle —.
- 780 — Kirchengenichte —.

Wer ist mit diesen Abschnitten nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

790 — Sonstiges —.

Hier ist bei Haushaltsstelle 790.689 — Verschiedenes — vom Finanzausschuß eine Herabsetzung des Ansatzes von 90 000 auf 80 000 DM vorgeschlagen. Wer kann dieser Änderung nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

Dann ist noch abzustimmen über

Haushaltsstelle 790.681 — Dispositionsfonds —.
Wer ist nicht einverstanden? — Enthaltungen? —
Bei 1 Enthaltung angenommen.

Einzelplan 8 — Verwaltung des Vermögens.
Wer ist mit diesem Einzelplan nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Annahme bei 1 Enthaltung.

Einzelplan 9 — Allgemeine Finanzwirtschaft.
Ich rufe auf die Abschnitte

911 — Kirchensteuern — und

921 — Umlagen —.

Stimmt jemand dagegen oder wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall.

931 — Steuer-Anteil der Kirchengemeinden —.

941 — Sammelversicherungen —.

95 — Versorgung / Beihilfen / Unterstützungen (nicht aufteilbare Personalkosten).

97 — Rücklagen —.

98 — Haushaltsverstärkung —.

Wer stimmt dagegen? — 1 Gegenstimme. — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Wir kommen zu

II, 1

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975.

Ich rufe die Paragraphen auf:

§ 1. Gegenstimmen oder Enthaltungen? — Nicht der Fall.

§ 2. Kann über beide Absätze zusammen abgestimmt werden?

(Keine Einwendungen)

Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Nicht der Fall.

§ 3. Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

§ 4. Ist jemand dagegen oder wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall.

§ 5. Wer ist dagegen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

§ 6 (Zeitpunkt des Inkrafttretens). Wer ist gegen § 6? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 7 (Vollzug). Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse nunmehr über das Gesetz als Ganzes abstimmen. Wer kann ihm nicht seine Stimme geben? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

E. 1. Entwurf einer Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung).

Anlage 1

Ich rufe die Abschnitte auf

I. Ist jemand dagegen? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall.

II. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

III. Gegenstimmen? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

IV. Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Nicht der Fall.

V. Ist jemand dagegen — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

VI. Zunächst Ziffer 3. Dazu beantragt der Finanzausschuß — ich erinnere an den Bericht von Herrn Gabriel —, die Worte „60 Prozent“ durch die Worte „zwei Drittel“ zu ersetzen. Wer kann dieser Änderung, die der Finanzausschuß vorschlägt, nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Wir stimmen nunmehr über den so geänderten Abschnitt VI im ganzen ab. Wer ist dagegen? Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

VII. Ist jemand dagegen? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall.

VIII. Sind hier Gegenstimmen, oder wünscht jemand sich zu enthalten? — Nicht.

IX. Ist hier jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle nun den Entwurf der Finanzausgleichsordnung im ganzen zur Abstimmung. Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand. — Einstimmig angenommen.

Wir haben nun zu behandeln

E. 2. Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975.

Anlage 1

Diese Durchführungsbestimmungen sind nach Abschnitt VIII der soeben beschlossenen Finanzausgleichsordnung zu erlassen. Ich rufe die Abschnitte auf:

I. Vorab I, Ziffer 6. Hier soll der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages nach Vorschlag des Finanzausschusses von 11 DM auf 12 DM erhöht werden. Wer ist mit dieser Erhöhung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Nun stimmen wir über die Ziffern 1 bis 5 dieses Abschnittes ab. Wer kann ihnen nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

II. Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

III. Ist hier jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle den Entwurf der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung im ganzen zur Abstimmung. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

II, 4 (1. Fortsetzung)

Wir kommen zum
Stellenplan.

Zunächst zu den dazu beantragten Änderungen.

Bei Haushaltsstelle 121.423 wünscht Herr Viebig die Anhebung der Stelle für 1 Sozialpädagogen von Vergütungsgruppe Vb—IVa nach Vergütungsgruppe IVa—III. Wer ist gegen diesen Antrag? — 6 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 14 Enthaltungen. Der Antrag ist angenommen.

Bei Haushaltsstelle 810.950 — Neubauten, Grunderwerb — beantragt Frau Dr. Gilbert zu Buchstabe b) Ziffer 4 der Erläuterungen — Wohnungsfürsorge für Religionslehrer (geplant) — den veranschlagten Betrag von 1,2 Mio DM um einen angemessenen Betrag zu kürzen.

Synodale Frau Dr. Gilbert: Nachdem der Finanzausschuß diesen Posten nur mit einer gewissen Zurückhaltung für das Jahr 1974/75 eingesetzt hat — das war das Ergebnis der Debatte —, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Synodaler Gabriel: Herr Präsident! In Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung sind die Ersatzleistungen an Kirchengemeinden geregelt, die im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 erstmals keine Ortskirchensteuer mehr erheben. In einem inneren Zusammenhang damit steht die Empfehlung des Finanzausschusses, die wir zum Antrag erhoben haben, auf die Erhebung einer Ortskirchensteuer zu verzichten.

Präsident Dr. Angelberger: Die Anträge kommen noch gesondert.

Synodaler Gabriel: Ich wollte nur darauf hinweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zu der Vorlage des Finanzausschusses betr.:

Stellenpläne im Haushaltsplan der Landeskirche für 1974/75.

Das ist die von Herrn Ziegler vorgetragene Stellungnahme des Finanzausschusses zu den Stellenplänen, die wir in der Vorlage des Oberkirchenrates finden.

Stellenanhebungen sind im Vollzug der Vergütungsgruppenpläne bei der Haushaltsstelle 031.423 — Gemeindediakoninnen (-diakone) — beantragt. Ist jemand gegen diese Änderung? — Enthält sich jemand? — Das ist nicht der Fall.

Haushaltsstelle 112.4231 — Amt für Jugendarbeit. Auch hier beantragt der Finanzausschuß Anhebungen. Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Nicht der Fall.

Haushaltsstelle 028.422 — Kirchenmusikalisches Institut —. Wer ist gegen die beantragten Anhebungen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Haushaltsstelle 161.421 — Amt für Volksmission. Ist jemand gegen die Anhebung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Weitere Anhebungen beantragt der Finanzausschuß bei folgenden Haushaltsstellen:

023.423 — Posaunenarbeit —. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

028.422 — Kirchenmusikalisches Institut —. Ist jemand gegen die Anhebung? — Enthält sich jemand? — Das ist nicht der Fall.

112.4231 — Amt für Jugendarbeit —. Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

132.4231 — Frauenwerk —.

Herr Ziegler, bitte!

Synodaler Ziegler: Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Geschäftsführerin“ durch die Bezeichnung „Sozialreferentin“ zu ersetzen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, Sie sagten es vorhin. Aber jetzt zur Frage der Anhebung. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Wir kommen zu den vom Finanzausschuß beantragten neuen Stellen.

Zunächst

A. Angestellte — Schreibkräfte für landeskirchliche Pfarrämter, Krankenhauseelsorge, Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten und Polizeiseelsorge.

Ist jemand gegen die Stellenvermehrung? — 2 Gegenstimmen. — Wer enthält sich? — 11 Enthaltungen.

B. Ausbildungsstätten.

Haushaltsstelle 047.421/22 — Religionspädagogisches Institut —. Wer ist gegen die Stellenvermehrung? — Keine Gegenstimme, 10 Enthaltungen.

Haushaltsstelle 218.421/423 — Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg —. Wer ist mit der hier vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

Haushaltsstelle 2281.421/423 — Berufsschule für Sozialpädagogik in Freiburg —. Wer ist hier anderer Ansicht? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Bei 2 Stimmenthaltungen gebilligt.

C. Sonstige Stellen, und zwar:

Amt für Jugendarbeit. Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung? — 3 Enthaltungen.

Haus der Evangelischen Jugend in Oppenau, Stelle der Leiterin. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt.

Studentenpfarrämter. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? — 8 Enthaltungen.

Männerwerk. Wer ist gegen diese Stellenregelung? — 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? — Niemand.

Bild- und Tonstelle. Wer ist gegen die Regelung? — 1 Gegenstimme. Enthaltungen? — Keine Enthaltung.

Evangelische Akademie. Hier beantragt der Finanzausschuß, die neue Stelle für einen nichttheologischen wissenschaftlichen Mitarbeiter abzulehnen. Wer ist gegen diesen Antrag? — 7 Gegenstimmen. — Enthaltungen? — 5 Enthaltungen. Angenommen.

Diakonisches Werk — Neufassung des Stellenplans —. Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — 1 Gegenstimme. — Enthaltungen? — 18. Ebenfalls angenommen.

Stellenplan für Oberkirchenrat und Bezirksverwaltungsstelle.

(Anlage 15 der Haushaltsplan-Vorlage)

1. Beamte

a) Höherer Dienst. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — 1 Enthaltung.

b) Gehobener Dienst. Wer ist gegen diesen Antrag? — Enthaltungen? — 9 Enthaltungen.

c) Mittlerer Dienst. Wer geht mit diesem Antrag nicht einig? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

d) Bauamt. Wer ist gegen den Antrag? — Enthaltungen? — 1 Enthaltung.

e) Angestellte. Wer kann hier nicht zustimmen? — 1 Gegenstimme. — Enthaltungen? — 1 Enthaltung.

Damit ist die Vorlage des Finanzausschusses betr. Stellenpläne erledigt.

Noch nicht erledigt ist der Antrag, zu beschließen:

Die Synode empfiehlt den Kirchengemeinden, von der Erhebung von Kirchengrundsteuer im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 abzusehen.

Wer kann dieser Empfehlung nicht folgen? — Enthaltungen? — Bei 4 Enthaltungen angenommen.

Synodaler Buchenau: Herr Präsident, die Frage des Abgeordneten Schnabel ist noch nicht beantwortet worden.

(Zuruf: Doch!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich weiß im Moment nicht, was der Herr Abgeordnete gefragt hat.

(Zuruf des Synodalen Buchenau)

— Ah, die Frage der Ministerialzulage.

Synodaler Buchenau: Sie war an den Finanzausschuß gestellt worden.

Präsident Dr. Angelberger: Der Finanzausschuß hat heute nachmittag eine Sitzung. — Herr Gabriell

Synodaler Gabriel: Herr Buchenau als Mitglied des Finanzausschusses weiß natürlich, daß diese Frage bei uns im Raum steht. Aber im Zusammenhang mit der Haushaltsberatung schien es doch nicht tunlich, dieses Gebiet aufzuarbeiten. Es ist aber für nächstes Jahr vorgesehen.

II, 2 (Fortsetzung und Schluß)

Präsident Dr. Angelberger: Ich rufe den

Haushaltsplan-Entwurf der Evangelischen Zentralpfarrkasse

auf, die nächste Beilage, die Sie vorliegen haben. Wünscht jemand dazu das Wort? — Herr Viebig, bitte!

Synodaler Viebig: Ich möchte zu den Erläuterungen, die dem Haushaltsplan der Zentralpfarrkasse beigegeben sind, etwas bemerken, und zwar zu Ziffer 3: Forstwirtschaft. Ich kann die Bedenken, die in diesen Erläuterungen in bezug auf die Folgen eines Bundeswaldgesetzes geäußert werden, nicht in dem Maße teilen. Auch bisher schon stand der Wald unserer Bevölkerung offen; nur beschränkt und vorübergehend konnten gewisse Waldteile für die Bevölkerung gesperrt werden. Sicher ist natürlich, daß infolge der vermehrten Freizeit der Druck auf den Wald größer wird und dadurch an den Wald höhere Anforderungen gestellt werden. Aber der Staat hat bisher schon durch die Bezuschussung von Erholungseinrichtungen diese Belastung des Waldbesitzers verringert. Denn dadurch wird ja auch der Strom der Erholungssuchenden gelenkt. Es ist ja auch eine Aufgabe des öffentlichen Waldes, wie des Waldes der Kirche, den Menschen, die Erholung suchen, einen gesunden Lebensraum zu bieten. Es ist nicht zu erwarten, daß in einem Bundesrahmengesetz die Entschädigungsfrage, die hier angesprochen wird, im einzelnen geregelt werden wird. Das ist in einem Rahmengesetz gar nicht möglich. Aber sowohl bei der Einheitsbewertung wie auch bei der Umsatzsteuer hat der Wald bereits eine gewisse finanzielle Erleichterung erhalten.

2. Die „Sozialbrache“ wird hier aufgeführt. Es wäre schade, wenn die Kirchenverwaltung ihre Wiesen, die sie in besonders schönen Tälern, Bachtälern hat, alle aufforsten würde. Das wäre ein rein wirtschaftliches Denken, und ich meine, daß wir neben den ökonomischen Gesichtspunkten hier auch biologisch-ökologische berücksichtigen müssen und daß wir vor allen Dingen auch unseren Beitrag zu einer Landschaftspflege leisten sollten.

(Vereinzelter Beifall)

Deshalb ist das Freilassen der Täler wirklich wichtig. Wir haben da in den vergangenen Jahren manchmal etwas Schwierigkeiten gehabt. Wenn wir das alles aufforsten würden, würden wir nämlich einen Zustand bekommen wie vor 2000 Jahren. Da war Deutschland ganz bewaldet, aber eben auch

heidnisch, und das kann wohl nicht im Interesse der Kirche liegen.

(Große Heiterkeit)

Es gibt ein neues Gesetz in unserem Land, das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, das eine Pflegepflicht für diese Wiesen, die niemand mehr pachten will, vorsieht. Es wird ja darauf hingewiesen, daß die Wiesen nicht mehr verpachtet werden können, wenn sie steiler sind. Aber die Pachteinnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind, sind ebenso hoch wie in den vergangenen Jahren. Also ich sehe da noch keine Alarmzeichen.

Im übrigen ist es so, daß wir neue Wege finden, um diese Flächen zu pflegen — was normalerweise mit Kosten verbunden ist —, nämlich durch die Schafweide. Die setzen wir in diesen Tälern ein, und die Hirten, lateinisch pastores, sind nicht teuer, weil sie nicht unbedingt Volltheologen sein müssen.

(Erneute große Heiterkeit)

Eine ganz kurze Bemerkung noch zu den 4 Prozent Überschuß. Es ist erfreulich, daß die Waldwirtschaft in den Kirchenwaldungen noch einen Überschuß von 4 Prozent erbringt. Ohne die Leistung derjenigen, die das nun in der Verwaltung und draußen im Betrieb zuwegebringen, zu schmälern, muß ich aber darauf hinweisen, daß das natürlich vor allen Dingen daran liegt, daß in den Kirchenwaldungen noch relativ große Fichten-Altholz-Vorräte zur Verfügung stehen, die den Haupteinnahmeposten ausmachen. Was wir dort nutzen an alten guten Beständen, haben wir von unseren Vorfahren übernommen, und es ist eine Pflicht — wir nennen das Nachhaltigkeit —, auch der kommenden Generation einen gesunden und leistungsfähigen Wald zu übergeben.

Einen kleinen finanziellen Beitrag leisten meine Kollegen und ich auch dazu, daß Sie nicht in die roten Zahlen kommen: als Aufwand für die Forstamtsvorstände — bisher 50 000 DM — sind jetzt nur noch 5000 DM vorgesehen. Wir arbeiten also so gut wie umsonst für Sie in den Wäldern.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht noch jemand das Wort zum „Grünen Plan“? —

(Große Heiterkeit)

Das ist nicht der Fall. — Das waren also die Einnahmen.

Jetzt dann die Ausgaben.

(Zuruf: Alles klar!)

— Keine Wortmeldung.

Dann darf ich den Haushalt der Evang. Zentralfarrkassen, der in den Einnahmen und Ausgaben mit 2 285 000 Mio DM abschließt, zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die Billigung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Billigung.

Und ich könnte noch zum nächsten kommen, dem Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, ebenfalls für die Jahre 1974 und 1975.

Die Einnahmen schließen ab mit 8 916 000 DM.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es folgen dann die Ausgaben, die auch mit 8 916 000 DM abschließen.

Auch keine Wünsche? — Nein.

Darf ich diesen Haushaltsplan mit dem eben bezeichneten Betrag Ihrer Billigung unterbreiten? —

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Dann wären wir am Ende unserer Haushaltspläne. Ich darf hierbei vor allen Dingen der gesamten Verwaltung unter der Führung der Herren Oberkirchenräte Dr. Löhr und Dr. Jung zunächst recht herzlich in unser aller Namen danken.

(Lebhafter Beifall)

Der Dank gilt aber auch unseren Konsynodalen im Finanzausschuß.

(Erneuter lebhafter Beifall)

Sie haben, das darf ich bescheinigen, weil ich gelegentlich dabei war, wirklich unermüdlich, sehr aufmerksam, gründlich und zum Teil auch sehr skeptisch die einzelnen Posten unter die Lupe genommen. Diese Arbeit hat sich meines Erachtens, wie es die heutige Sachbehandlung zeigte, gelohnt. Hierfür nochmals Dank.

(Lebhafter Beifall)

Dank aber gleichzeitig auch Ihnen im Plenum. Sie haben jetzt in einem vierstündigen Vormittag die Haushaltspläne für die kommenden beiden Jahre verabschiedet. Möge es eine gute Entscheidung gewesen sein!

Herr Ziegler zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Ziegler**: Herr Präsident, könnten wir vielleicht heute morgen auch noch die fünf Anträge hinsichtlich der Weiterarbeit des Stellenplanausschusses mit verabschieden?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich wollte das der Zeit wegen nicht mehr tun. Aber wenn Sie wünschen! Ich habe es da!

(Zurufe)

— Herr Leser!

Synodaler **Leser**: Herr Präsident, wird mir erlaubt, nach der Geschäftsordnung § 17 Abs. 3, etwas zu sagen nach Beendigung der Abstimmung? —

(Präsident: Jawohl!)

Die Unruhe, die vorhin entstanden ist bei der Abstimmung über Einzelplan 1 — Besondere Dienste — hat folgenden Grund: Wir empfanden, daß immer wieder die Arbeit erweitert und nicht umstrukturiert wird. Meine Enthaltung bedeutet nicht Ablehnung von besonderen differenzierten Diensten in der Kirche, sie bedeutet aber, daß man sich mehr mühen muß umzustrukturieren als immer nur hinzuzufügen. Das wollte ich hiermit noch erklärt haben.

(Beifall)

II, 4 (2. Fortsetzung und Schluß)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Offen war jetzt noch die Frage, die ich allerdings dem Nachmittag überlassen wollte, weil's nicht in direktem Zusammenhang steht: die 5 Punkte des Stellenplanausschusses. Wenn Sie wünschen, können wir's noch rasch erledigen.

(Zurufe)

— Ich verlese jeweils die Anträge:

1. Der Stellenplanausschuß soll innerhalb des Haushaltszeitraumes bei der Erstellung der neuen Stellenpläne als synodales Element mitwirken. Da er von Mitgliedern aller ständigen Ausschüsse besetzt ist, ist der Rückfluß von Informationen in alle Ausschüsse garantiert, was die künftige Beratung von Stellenplänen in der Synode hoffentlich wesentlich erleichtern wird.

Ist jemand anderer Ansicht? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

2. Um Stellen sinnvoll und qualifiziert besetzen zu können, müssen die Werke, Ämter und Dienste der Landeskirche Schwerpunkte ihrer Arbeit definieren. Nur so können Überschneidungen der Arbeitsgebiete zukünftig vermieden werden.

Wer billigt diese Feststellung nicht? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

3. Die gemeinsame Geschäftsführung der landeskirchlichen Werke, Ämter und Dienste sollte im Haushaltszeitraum 1974/75 verwirklicht werden.

Wer stimmt dieser hier ausgesprochenen Hoffnung nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

4. Die von dem Stellenplanausschuß geforderte objektive Stellenbeschreibung sollte unter Mitwirkung der Abteilung Planung und Organisation beim Evangelischen Oberkirchenrat bis zur Herbstsynode 1975 vorgelegt werden.

Wer kann dieser Planung nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmige Annahme.

5. Die Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen im Bereich der landeskirchlichen Dienste, Ämter und Werke geschieht im Einvernehmen mit dem Stellenplanausschuß.

Wer möchte dieser Regelung, die hier vorgeschlagen wird, nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Auch hier einstimmig angenommen.

Alle 5 Punkte somit angenommen. Gemeinsame Abstimmung benötigen wir nicht.

Jetzt lassen wir aber die Mittagspause eintreten bis 15.30 Uhr. Ich muß mich leider für heute verabschieden. Wir sehen uns erst am Abend wieder.

(Unterbrechung von 12.56 bis 15.30 Uhr)

II, 5

Stellv. Präsident **Schoener**: Wir sind heute früh bis zu II, 4 gekommen und kämen nun zu Tagesordnungspunkt II, 5. Ich bitte Herrn Synodalen Michel, den Bericht des Finanzausschusses zur Frage der Vereinigung kleiner Kirchengemeinden zu erstatten.

Synodaler **Michel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Bei Beratung der Ord-

nung des Finanzausgleichs wurde dem FA deutlich, daß in einigen Fällen eine erhebliche Verminderung von Verwaltungsarbeit möglich wäre. In Frage kommt ein Teil der in Abschnitt IV Absatz 1 der Finanzausgleichsordnung genannten Kirchengemeinden der Gruppe I (mit weniger als 600 Gemeindegliedern). Bei diesen Kirchengemeinden zeigt sich uns folgende Situation: Oft sind zwei oder mehr solcher Kirchengemeinden nur einem Pfarramt zugeordnet und nun auch durch die staatliche Gebietsverwaltungsreform zu einer Kommunalgemeinde zusammengeschlossen. Dieses Pfarramt muß aber für jede der Kirchengemeinden einen eigenen Haushaltsplan aufstellen, vom jeweiligen Kirchengemeinderat beraten und beschließen lassen und dann dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Dieses eine Pfarramt muß für jede seiner Kirchengemeinden eine gesonderte Rechnung führen und prüfen lassen und den gesamten Schriftverkehr jeweils mehrfach führen.

Es wäre eine große Entlastung, wenn die so betroffenen Pfarrämter nur die Geschäftsführung einer Kirchengemeinde zu bewältigen hätten.

Auch der Evangelische Oberkirchenrat würde eine spürbare Entlastung erfahren, wenn möglichst viele dieser kleinen Kirchengemeinden sich zusammenschließen würden. In Frage kommen nahezu 90 Kirchengemeinden, von denen nur ein Drittel Pfarrsitzkirchengemeinden sind. Es könnte also theoretisch über 60 Haushaltspläne eingespart werden. Selbst wenn sich von diesen Gemeinden nur ein Teil zum Zusammenschluß entschließt, ist das schon eine sehr zu begrüßende Verminderung von Verwaltungsarbeit.

Ein gutes Beispiel im Sinne dieses Antrags ist die Vereinigung von Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz, wie wir sie am Montag hier in der Synode durch Kirchengesetz beschlossen haben.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, folgenden Antrag zu beschließen:

Im Interesse einer baldigen Einsparung und Vereinfachung von Verwaltungsarbeit bei Pfarrämtern und Oberkirchenrat, insbesondere im Bereich des allgemeinen Schriftverkehrs, der Kirchenbuchführung, der Aufstellung und Prüfung des Haushaltsplans sowie der Kassen- und Rechnungsführung und der Rechnungsprüfung werden die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, die im Bereich einer Kommunalgemeinde liegen und durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, aufgefordert, sich möglichst bald zu einer Kirchengemeinde zu vereinigen.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Vielen Dank! — Wer wünscht dazu das Wort? — Bitte Herr Oberkirchenrat Dr. Sick!

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Die Begründung für einen Zusammenschluß kleiner Kirchengemeinden wurde bisher nur auf dem Gebiet der Verwaltung gezeigt. Ich glaube, es spräche noch eine ganze Reihe wei-

terer Punkte für eine solche Zusammenarbeit solcher Kirchengemeinden. Es wäre zumindest gut, wenn man sie nicht nur einseitig von der Verwaltung her sähe, sondern den Verbund von Kirchengemeinden auch in der Zusammenarbeit auf allen Gebieten noch mehr herausstriche.

Synodaler Steyer: Gibt es bereits irgendwelche Mustervorlagen oder ähnliche Papiere, auf Grund deren Kirchengemeinden, die sich zusammenschließen wollen, erfahren, was alles vertraglich geregelt und abgesichert sein sollte? Ich frage aus persönlichem Interesse.

Stellv. Präsident Schoener: Wer kann diese Frage beantworten?

Synodaler Steyer: Darf ich noch hinzufügen: Wie ist das mit Schefflenz jetzt gegangen? Muß die Landessynode wegen solchen normalen Zusammenlegungen jedesmal ein kirchliches Gesetz beschließen?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: In Schefflenz haben sich bisher selbständige Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, d. h. ihre Selbständigkeit aufgegeben. Sie sind jetzt Pfarrgemeinde innerhalb einer Kirchengemeinde. Das bedarf eines Kirchengesetzes.

Im übrigen gibt es andere Formen der Zusammenarbeit, wie z. B. den Kirchengemeindeverband. Das bedarf keines Kirchengesetzes. Das Nähere ist durch eine Satzung zu regeln.

Stellv. Präsident Schoener: Danke! — Synodaler Ertz!

Synodaler Ertz: Ich habe hier doch einige Bedenken. Ich habe in unserem Raum aus Erfahrungen mit bürgerlichen Gemeinden Dinge gesehen, die mich ein wenig bedrücken, und ich habe auch von Erfahrungen katholischerseits aus dem Raume Paderborn gehört, wo man auch solche Sachen gemacht hat.

(Zurufe: Hört, hört! und Heiterkeit)

Ich sehe, daß manche Gemeinden die Schulen weggenommen bekommen und das Bürgermeisteramt sowieso schon weggenommen bekommen haben. Wenn jetzt auch noch das Pfarramt weggenommen wird, was zum Teil diskutiert wird, ...

(Zurufe: Nein, nein! Heiterkeit)

Ich meine, man sollte diesen Dörfern eine gewisse Identität lassen, damit sie nicht irgendwie ein Land werden, das — heute morgen ist das Wort „Heidenland“ genannt worden — sich in dieser Richtung entwickelt.

Stellv. Präsident Schoener: Auch der Kirchturm bleibt unverrückt!

(Heiterkeit)

Synodaler Steyer!

Synodaler Steyer: Ich habe in meinem Pfarramt zwei Kirchengemeinden. Ich hätte gerne gewußt, welche Prozedur einzuleiten ist. Darum ging meine Frage, nicht um den Verband der Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Handelt es sich um eine Mutter- und eine Filialgemeinde,

(Zuruf: So ist es!)

— so ist ein Zusammenschluß möglich durch Kirchengesetz. Dann erreichen Sie eine Kirchengemeinde,

und wenn mehrere Predigtstellen bestehen, unter Umständen eine Gliederung in mehrere Pfarrgemeinden.

Synodaler Steyer: Der Antrag auf Zusammenschluß müßte von uns kommen?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Initiative sollte bei der Gemeinde liegen.

(Zurufe)

Synodaler Steyer: Gut! — Danke schön!

Synodaler Herrmann: Es geht doch bei dem von Synodalen Michel vorgetragenen Anliegen des Finanzausschusses überhaupt nicht um die kirchliche Zielplanung, sondern es geht lediglich darum, daß einem Pfarramt, von dem aus mehrere Kirchengemeinden verwaltet werden, empfohlen wird, daß diese Kirchengemeinden sich zu einer Kirchengemeinde vereinigen.

(Beifall)

Synodaler Trendelenburg: Das Bewußtsein in der Zielplanung ist heute schon so weit fortgeschritten, daß man — im Gegensatz zu dem, was ich selber im letzten Herbst gesagt habe — sagen kann: die Leute sind durchaus bereit, sich zu Gesamtkirchengemeinden zusammenzuschließen. Es ist nämlich fast nicht zu ertragen, daß z. B. eine Vorortgemeinde oder eine Stadtteilgemeinde, eine Gemeinde unter sechshundert Seelen mit einem Haushaltsplan von 7000 bis 9000 DM, herumkriecht und die drei anderen Gemeinden in derselben Stadt mit einem entsprechend anderen Haushaltsplan arbeiten; ich habe es jetzt vornehm ausgedrückt. Das müßte richtig gesehen werden, und da möchte ich darum bitten, diesen Gemeinden ernstlich zu sagen, schon im Interesse der Gleichwertigkeit der Aufgaben sollten da Zusammenschlüsse gemacht werden.

Stellv. Präsident Schoener: Herr Berichterstatter!

Synodaler Michel, Berichterstatter: Auf Grund der Frage von Bruder Steyer erweitere ich den Antrag dahingehend, daß die Synode beschließen möge:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge alle in Frage kommenden Gemeinden anfragen.

Stellv. Präsident Schoener: Das können Sie nachher noch einmal einbringen in dem Antrag. — Synodaler Leichle!

Synodaler Leichle: Ich möchte doch darauf hinweisen, daß die Mehrzahl dieser sehr kleinen Gemeinden in dünn besiedelten Gebieten liegt. Es handelt sich um sehr viele Gemeinden im Bereich des Baulandes. Diese kleinen Gemeinden sehen aus dieser Sicht hier natürlich sehr winzig aus. Aber ich meine — und das berührt sich mit dem, was Herr Ertz gesagt hat —, man sollte zumindest warten, bis ihre innere Bereitschaft zu Zusammenschlüssen gewachsen ist.

(Zuruf: Das sowieso!)

Es gibt natürlich eine gewisse Mehrarbeit durch die Gemeinden. Aber sie ist keineswegs so groß, wie sie beschrieben worden ist.

Synodaler Hartmann: Im Antrag heißt es: „die Kirchengemeinderäte werden aufgefordert.“ Ich würde sagen: „es wird ihnen empfohlen.“ So interpretierte ja auch Herr Herrmann den Antrag.

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte noch einmal kurz aufzeigen, um was es sich bei diesem Antrag handelt und um was es sich nicht handelt. Es handelt sich nicht darum, daß wir selbständige Kirchengemeinden zum Zusammenschluß auffordern nur deshalb, weil sie auf dem Gebiet einer Kommunalgemeinde liegen.

(Zustimmung)

Das würde im Augenblick ganz bestimmt unzweckmäßig sein und auch einen Eingriff in die Selbstständigkeitsstruktur unserer Kirchengemeinden bedeuten. Es handelt sich darum, daß solche Kirchengemeinden, wo die Mutterpfarrstelle eine Filialgemeinde versorgt, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses erwägen sollten. Es wird nicht aufgefördert, und es wird nicht bestimmt. Diese Gemeinden werden auf die Möglichkeit von Zusammenschlüssen hingewiesen, und zwar mit den Begründungen, die Konsynodaler Michel gegeben hat. Wir haben im Finanzausschuß gesagt: Diese Gemeinden mögen einmal vom Oberkirchenrat aus auf Grund dieses Antrags angeschrieben werden, und sie sollen in Überlegungen eintreten. Mehr nicht!

Stellv. Präsident **Schoener**: Halten Sie Ihre Wortmeldung aufrecht, Herr Ertz? — Bitte!

Synodaler **Ertz**: Was Herr Gebriel gesagt hat, hat die Sache geklärt. Im Antrag und in den Ausführungen dazu war es nicht so klar. Jetzt ist es klar.

Ich hätte noch einiges sagen können aus Erfahrungen heraus, die ich in der letzten Zeit gemacht habe. Aber ich wollte nur auf etwas hinweisen, auf das ich meinte hinweisen zu müssen.

Stellv. Präsident **Schoener**: Nach dieser dankenswerten „Verklärung“ des Synodalen Ertz noch eine Wortmeldung? — Herr Berichterstatter, könnten Sie nun den Antrag mit dem Zusatz, der gewünscht wurde, noch einmal verlesen?

Synodaler **Michel**, Berichterstatter:

Im Interesse einer baldigen Einsparung und Vereinfachung von Verwaltungsarbeit bei Pfarrämtern und Oberkirchenrat, insbesondere im Bereich des allgemeinen Schriftverkehrs, der Kirchenbuchführung, der Aufstellung und Prüfung des Haushaltsplans sowie der Kassen- und Rechnungsführung und der Rechnungsprüfung werden die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, die im Bereich einer Kommunalgemeinde liegen und durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, aufgefordert, sich möglichst bald zu einer Kirchengemeinde zu vereinigen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die in Frage kommenden Kirchengemeinden anzufragen.

Stellv. Präsident **Schoener**: Sie haben den Antrag gehört. Wünscht noch jemand dazu das Wort? — Synodaler **Hartmann**!

Synodaler **Hartmann**: Ich würde „empfehlen“ sagen. Ich finde das „auffordern“ an dieser Stelle etwas hart.

Stellv. Präsident **Schoener**: Können Sie das Wort „auffordern“ durch das Wort „empfehlen“ ersetzen?

(Synodaler **Michel**: Selbstverständlich!)

— Herr **Schöfer**!

Synodaler **Schöfer**: Ich beantrage, daß der Antrag von Herrn Michel um jenen Zusatz erweitert wird, den wir soeben von Herrn Dr. Sick gehört haben.

Stellv. Präsident **Schoener**: Wie lautet dieser Zusatz?

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich meinte, daß es doch noch andere Gesichtspunkte als solche der reinen Verwaltung gibt, die für Zusammenschlüsse sprechen, und daß man diese anderen Gründe auch aufzählen sollte. Im übrigen aber darf ich etwas hinzusetzen. Die Formulierung, daß es sich um Kirchengemeinden im Bereich einer politischen Gemeinde handelt, scheint mir ungenügend. Es können ja auch Kirchengemeinden sein, die in verschiedenen politischen Gemeinden liegen.

(Zurufe)

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Berichterstatter!

Synodaler **Michel**, Berichterstatter: Ich möchte erläutern, warum es im Antrag heißt: „die im Bereich einer Kommunalgemeinde liegen.“ Wir haben in der Frühjahrssynode einer Zielplanung zugestimmt, die nun langsam zum Zuge kommt, und wir können doch nicht Dinge empfehlen, die sich u. U. nicht mit der Zielplanung in Einklang bringen lassen. Gemeinden, Pfarreien, Kirchengemeinden, die aber in einer politischen Gemeinde liegen — die haben die Chance. Bevor nicht die Zielplanung im staatlichen Gebiet durchgeführt ist, sind ja immer noch offene Fragen. Wir würden vielleicht falsche Kirchengemeinden vereinigen.

Synodaler **Feil**: Durch die Erklärung von Herrn Gabriel bin ich erst recht in eine Verlegenheit gekommen. Denn er legte ja Wert darauf, daß wir nicht von Kommunalgemeinden reden. Ich bitte um Aufklärung und frage, welche Motive zur Begründung dieses Antrags gegeben werden.

Synodaler **Schneider**: Ich halte die zusätzliche Begründung von Herrn Dr. Sick für wesentlich; aber im Augenblick hat sie nicht geholfen, den Antrag durchsichtiger zu machen, denn der hat eine ganz spezifische Begründung. Da geht es darum, daß endlich einmal etwas getan wird, um etwas einfacher und handlicher zu machen. Es werden zwei Haushaltspläne etwa ersetzt durch einen Haushaltsplan, es werden zwei Kirchenbücher ersetzt durch ein Kirchenbuch. Das sind Dinge, die ohne großen Aufwand möglich sind.

Ich schlage vor, daß wir uns jetzt nicht damit abquälen, eine neue Begründung zu machen, sondern daß den betreffenden Kirchengemeinden ein Hinweis auf das Protokoll im Brief geschickt wird. Dann können sie lesen, daß Herr Dr. Sick noch eine weitergehende Begründung gegeben hat.

Stellv. Präsident **Schoener**: Wäre Ihrem Anliegen damit Genüge getan, Herr **Schöfer**?

Synodaler **Schöfer**: Ja. Unter diesen Umständen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Stellv. Präsident **Schoener**: Wünscht der Berichterstatter noch einmal das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir abstimmen. Wer kann dem Antrag in der geänderten Fassung zustimmen? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Bei 5 Enthaltungen angenommen.

II, 6

Ich rufe Punkt II, 6 der Tagesordnung auf:

Bericht des Finanzausschusses über landeskirchliche Bauvorhaben.

Berichterstatter ist auch hier unser Synodaler Michel.

Synodaler Michel, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Landeskirche baut noch. Sie baut die von der Synode beschlossenen Einrichtungen. Dem Bericht hierüber dürfen zwei Feststellungen vorausgeschickt werden.

Erstens. Die Zahl der in Planung und Durchführung befindlichen Bauvorhaben pendelt sich derzeit auf ein finanziell und arbeitsmäßig gerade noch vertretbares Maß ein. Bitte stören Sie diesen nötigen und begrüßenswerten Vorgang nicht durch übereilte und überhöhte Neubewilligungen.

Zweitens. Die Überwachung der Bauausführung und der Baukosten scheint sich nunmehr der von Finanzausschuß und Synode gewünschten Effektivität zu nähern. Es kann mit Dank festgestellt werden, daß im Berichtszeitraum keine über die allgemeinen Baukostensteigerungen hinausgehenden Verteuerungen eingetreten sind und daß allen unberechtigten Nachforderungen tapfer widerstanden wurde.

Es befinden sich im Bau oder sind im Berichtszeitraum fertiggestellt:

1. die Fachhochschule in Freiburg,
2. das Mädchenwohnheim in Gaienhofen,
3. das Theologische Studienhaus in Heidelberg,
4. der Ergänzungsbau des Hauses der Kirche in Herrenalb,
5. die Instandsetzung des Altbaues beim Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau,
6. der Ergänzungsbau in Wilhelmsfeld und
7. Wohnungen für Religionslehrer und landeskirchliche Pfarrer.

Zur Finanzierung dieser Vorhaben ist zu sagen, daß insgesamt noch ein Betrag von 3,983 Mio DM ungedeckt ist. Der FA schlägt vor, diese Summe wie folgt aufzubringen:

1. Für die Fachhochschule in Freiburg soll aus dem Haushaltstitel 810.950 im Haushaltszeitraum 1974/75 eine weitere Baukostenrate von 800 000 DM bereitgestellt werden. Es bleibt dann noch ein Rest von 2,5 Mio DM übrig, der im Haushalt 1976/77 und in späteren Haushalten verkraftet werden muß. Bitte berücksichtigen Sie diese Summe bei der Bewilligung von Neuanträgen.

2. Sofern sich 1973 ein Haushaltsüberschuß ergibt, sollten hiervon für Gaienhofen 300 000 DM und für Mannheim-Neckarau 150 000 DM, zusammen also 450 000 DM, als Zuschuß zur Finanzierung dieser beiden fertiggestellten Bauvorhaben in Aussicht genommen werden. Allerdings wird die Synode darüber erst nach Vorlage des Rechnungsabschlusses unter Berücksichtigung anderer wichtiger Aufgaben entscheiden können.

3. Weitere 50 000 DM für Neckarau sollen wegen sofortiger Fälligkeit bei der zuständigen Haushaltsposition im Jahre 1973 überplanmäßig verausgabt werden.

Sie erinnern sich an die Frage heute morgen nach den überplanmäßigen Ausgaben; hier ist ein solcher Antrag.

Die inzwischen fertiggestellten Bauvorhaben: Theologisches Studienhaus in Heidelberg mit 6,3 Mio DM, Ergänzungsbau des Hauses der Kirche in Herrenalb mit 420 000 DM, Ergänzungsbau des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld mit 500 000 DM und der Bau für Arbeitsgeräte, Garagen und Abstellräume mit 100 000 DM in Wilhelmsfeld, ebenso das 6-Familien-Wohnhaus für Religionslehrer und kirchliche Bedienstete in Villingen-Schwenningen mit 730 000 DM, die 4 Eigentumswohnungen für Religionslehrer in Pforzheim mit 695 000 DM und die Religionslehrerwohnungen in Freiburg mit 204 000 DM ergaben bei der Abrechnung keine Kostenüberschreitungen und sind bereits voll finanziert, sofern die für das Studienhaus zugesagten restlichen 500 000 DM Staatszuschuß, wie von der zuständigen Stelle in Bonn in der letzten Woche zugesagt, in Kürze überwiesen werden.

Weiterhin ist der Synode zu berichten: Der FA stimmte der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zu, nach der die Haushaltsposition 810.950 mit zweimal 2,8 Mio DM wie folgt verwandt werden soll:

1. Eine erste Baurate für das 4. Tagungsheim der Landeskirche in Höhe von 1,5 Mio DM.

2. Ein einmaliger Zuschuß zum Bau eines Müttergenesungsheimes in Baden-Baden bis zur Höhe von 1 Mio DM. Dieses Haus geht in den Besitz der Landeskirche über und wird keine Folgekosten erbringen. Ich verweise auf den Bericht, den Schwester Hanna Barner hierüber noch geben wird.

3. Die schon vorher erwähnte Baurate von 800 000 DM für die Fachhochschule in Freiburg.

4. Der Betrag von 1,2 Mio DM für Wohnungsfürsorge für Religionslehrer und landeskirchliche Pfarrer. Der Einsatz dieser Haushaltsmittel dient dem weiteren Erwerb von Eigentumswohnungen für Religionslehrer und Pfarrer im landeskirchlichen Dienst. Die frühere Synode hatte dies beschlossen, damit der Aufwand für die angemieteten Dienstwohnungen nicht mehr in dem Ausmaß der Jahre vor 1972 ansteigt. Darüber hinaus ist eine raschere Wiederbesetzung offener Stellen gewährleistet, wenn die schwierige und zeitraubende Suche nach einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt entfällt. Allerdings ist der FA der Meinung, daß diese Haushaltsposition weder ein Gewohnheitsposten ist noch werden darf. Der FA hält den Einsatz dieser Mittel für den Haushaltszeitraum 1974/75 für richtig, meint aber, daß die Synode für spätere Jahre nur nach erneuter eingehender Prüfung hierüber beschließen kann. Dies gilt

5. ebenso für sonstigen Grundstücks- und Gebäudeerwerb, für den in diesem Haushaltszeitraum 1,1 Mio DM zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich noch ein Ausblick auf die auf uns zukommenden Baufinanzierungsfolgen für früher von der Synode beschlossene Aktivitäten im Schulbereich. Es besteht ein dringender Nachholbedarf für Instandsetzungsarbeiten am Ambrosius-Blarer-Gymnasium in Gaienhofen mit — geschätzt — 500 000 DM, am Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau mit 500 000 DM und am Melancthonschülerheim in Wertheim mit 250 000 DM. Die Summen sind selbstverständlich nur geschätzt und können sich wohl eher nach oben als nach unten hin verändern. Immerhin kann diese 1¼ Mio DM nicht auf spätere Zeiten verschoben werden. Die Reparaturen und Instandsetzungen sind nach der Vorlage des Baureferenten dringend. Ihre Finanzierung aber konnte im neuen Haushalt nicht eingestellt werden. Wir werden auch hierfür auf das leider unbestimmbare Geschenk eines Rechnungsüberschusses hoffen müssen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode um zustimmende Kenntnisnahme.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön. Ich eröffne die Aussprache. Wer wünscht das Wort? — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Ich bitte um eine Erläuterung, welches Gewicht „zustimmende Kenntnisnahme“ bei einer Beschlußfassung hat.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Berichterstatter, was haben Sie sich darunter vorgestellt?

Synodaler **Michel**, Berichterstatter: Der Finanzausschuß gibt in jeder Sitzung der Synode Bericht über die landeskirchlichen Bauvorhaben. Das ist nur Kenntnisnahme. „Zustimmende Kenntnisnahme“ betrifft die überplanmäßige Ausgabe von 50 000 DM in Neckarau und Vorplanung — also Vorbereitung für die nächste Synode — für die überplanmäßigen Ausgaben bei den Renovierungen der anderen Bauten, die nötig sind. Das heißt, daß Ihnen beim Rechnungsabschluß eine Vorlage gemacht wird, in welcher Höhe Mittel für diese Reparaturen eingesetzt werden müssen.

Synodaler **Fritz**: Ich hätte gern Auskunft darüber, wann und wie über die 1,1 Mio DM für sonstigen Grundstücks- und Gebäudeerwerb (unvorhergesehen) beschlossen, zu welchem Zeitpunkt da etwas entschieden wird.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Vorsitzender? — Herr Baureferent!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Sobald feststeht, daß derartige Erwerbe durchgeführt werden müssen, werden die entsprechenden Mittel, die mit dem Haushalt beschlossen wurden, in Anspruch genommen. Der Finanzausschuß wird, wie ich heute morgen schon gesagt habe, jeweils unterrichtet.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Berichterstatter!

Synodaler **Michel**, Berichterstatter: Diese Mittel gehören zu den Mitteln, die schon im Haushaltsplan beschlossen sind. Die zustimmende Kenntnisnahme ist nur für die anderen Dinge.

Synodaler **Fritz**: Darf ich fragen: können wir für den Grundstückserwerb, etwa Wittlingen, hier schon das beantragen, was wir brauchen?

Synodaler **Gabriel**: Wittlingen ist in dem Bericht von Konsynodalen Michel nicht genannt. Da kommt ein gesonderter Bericht unseres Ausschußmitglieds Herrn Deecke, der aufzeigt, wie der Finanzausschuß über den Antrag für drei Tagungsheime beschlossen hat. Dort wird für den Grundstückserwerb ein eigener Vorschlag gemacht.

Synodaler **Herrmann**: Wenn ich recht verstanden habe, heißt „zustimmende Kenntnisnahme“: noch keine Entscheidung zur jetzigen Stunde über die Mittel, die eventuell aus Haushaltsüberschüssen für irgendwelche Projekte vorgesehen sind, sondern es wird erst zu gegebener Zeit eine endgültige Beschlußfassung erfolgen.

Synodaler **Michel**, Berichterstatter: Ja.

Stellv. Präsident **Schoener**: Keine Wortmeldungen mehr. Da es sich nur um eine zustimmende Kenntnisnahme handelt, erübrigt sich eine Abstimmung.

Damit ist der Tagesordnungspunkt II, 6 erledigt.

II, 7

Ich rufe Punkt II, 7 der Tagesordnung auf:

Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Wollbach auf Ablösung der staatlichen Baupflicht.

Berichterstatter ist unser Synodaler Führ.

Synodaler **Flühr**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale!

1. Der Kirchengemeinderat in Wollbach hat am 25. 9. 1973 beantragt: Die Landessynode möge beim Evangelischen Oberkirchenrat erwirken, daß er den Ablösungsantrag für die Wollbacher Kirche genehmigt und an den Staat weiterleitet.

2. Dieser Antrag wurde im Finanzausschuß beraten. Anhand der Akten konnte festgestellt werden, daß Wollbach nach wie vor in der mit der Oberfinanzdirektion Freiburg abgesprochenen Dringlichkeitsliste aufgeführt ist und der Evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 23. Mai 1973 zu der Frage der Ablösung eingehend Stellung genommen hat. Dieses Schreiben ist nachrichtlich dem Ausschuß für staatliche Lastengebäude im Kirchenbezirk Lörrach, z. Hd. des Herrn Landessynodalen Trendelenburg, zugeleitet worden. Eine Stellungnahme dieses Ausschusses steht z. Z. noch aus. Aus den Akten war auch zu ersehen, daß es sich im Gegensatz zu der Feststellung aus dem Antrag der Kirchengemeinde nicht um eine Kirche handeln kann, „die immer weiter zerfällt“. Aus den seinerzeitigen Meldungen zu den Baurelationen hat die Kirchengemeinde lediglich eine Außeninstandsetzung mit einem Kostenaufwand von 35 000 DM gemeldet. Mit diesem Betrag ist sie in die vorgelegte Dringlichkeitsliste für Bauvorhaben aufgenommen worden.

Der FA ist der Auffassung, daß die s. Z. von mir als Berichterstatter zum Hauptbericht vorgetragenen Überlegungen zur Baulastenablösung auch für den vorliegenden Fall gelten müssen: einer Ablösung

kann im Blick auf die künftige Dauerbelastung der Kirchengemeinde nicht entsprochen werden.

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag auf Ablösung nicht zu entsprechen, den Evangelischen Oberkirchenrat aber zu bitten, gemeinsam mit dem Ausschuß für staatliche Lastengebäude im Kirchenbezirk Lörrach mit der Oberfinanzdirektion und dem zuständigen Staatlichen Hochbauamt dahingehend zu verhandeln, daß die Instandsetzung der Kirche in Wollbach möglichst unverzüglich durchgeführt wird.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön. Ich eröffne die Aussprache. Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg**: Es zeichnet sich jetzt doch die Möglichkeit ab, gemeinsam mit dem Staat zu vernünftigen Ergebnissen im Rahmen des Möglichen zu kommen. In den letzten vier Jahren ist einiges konträr gelaufen, zum Teil weil der Oberkirchenrat und der staatliche Ausschuß getrennt gearbeitet haben, zum Teil aus Zeitmangel und zum Teil weil wir von uns aus als Laien auch nicht zu viel Zeit für den schriftlichen Teil der Arbeit hineinstecken konnten. Wir haben alle diese Bauvorhaben selbstverständlich gesehen. Die Problematik ist — vielleicht nicht unbedingt in Wollbach, dort ist nicht der krasseste Fall —, wie wir schon öfters auch in der Synode gesagt haben, erschreckend. Nun zeichnet sich ab, daß es möglich sein wird, in gemeinsamer Absprache zwischen Evang. Oberkirchenrat, staatlichem Ausschuß, Liegenschaftsausschuß und dem entstehenden Hochbauamt in Konstanz — es kommt ja von Schopfheim weg — zu einer gemeinsamen Festlegung der Dringlichkeitslisten zu kommen, die ursprünglich nur vor Ort ausgehandelt worden sind mit dem Staatlichen Hochbauamt. Ich will das nicht vertiefen, aber ich glaube, daß man das in dieser Form jetzt betreiben kann.

Synodaler **Richter**: Ich möchte darum bitten, daß man gerade diesen Dingen auch in der Synode eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Die Problematik, von der Herr Trendelenburg sprach und die sich z. B. in Wollbach zeigt, ist in unserem Emmendinger Raum geradezu gravierend geworden. Wenn ich inzwischen höre, daß auch die staatlichen Zuwendungen im neuen Jahr um etwa 50 Prozent reduziert werden, dann muß ich sagen: das sind Werte, die man nicht mehr einfach hinnehmen kann. Ich bitte, daß die Synode der Frage der staatlichen Baupflicht ganz besondere Aufmerksamkeit schenkt.

Synodaler **Leser**: In dem Schreiben des Kirchengemeinderates Wollbach wird ein Argument angeführt, das die Synode sehr ernst nehmen muß. Es wird nämlich gesagt, es gäbe anscheinend in der Landeskirche zweierlei Kirchengemeinden: solche, denen die Landeskirche hilft, und solche, die hinsichtlich der Baupflicht dem Staat überlassen sind und die darum schlechter dran sind. Es muß unser aller Interesse sein, diesen Eindruck zu vermeiden und diese Quelle der Resignation zu verstopfen. Deshalb bitte ich, neben der Behandlung des konkreten Antrags diesem Aspekt von der Synode und vom Oberkirchenrat her Gewicht beizumessen.

(Zustimmung)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke. Wird noch das Wort gewünscht? — Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch ein Schlußwort?

Synodaler **Flühr**, Berichterstatter: Nein, danke schön.

Stellv. Präsident **Schoener**: Dann frage ich: Wer kann dem Vorschlag, den der Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat, zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Gegenstimme, 4 Enthaltungen. Der Vorschlag ist angenommen.

II, 8

Ich rufe Punkt II, 8 der Tagesordnung auf:

Errichtung eines Erweiterungsbaues zum Müttergenesungsheim in Baden-Baden.

Frau Oberin Barner!

Synodale **Barner**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Dem Finanzausschuß lag der Antrag des Frauenwerks und Müttergenesungswerks unserer Landeskirche auf Genehmigung eines Erweiterungsbaues beim Müttergenesungsheim in Baden-Baden vor. Der FA hat sich von dem zuständigen Referenten über die Aufgaben des Müttergenesungswerks unterrichten lassen. Er ist mit dem Verantwortlichen des Müttergenesungswerks der Auffassung, daß die Mütter in unserer Zeit ganz besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Vor allem die Mütter mit heranwachsenden Kindern, die sich direkt und indirekt mit der ganzen Fülle der modernen Problematik befassen müssen, sind oft physisch und psychisch überfordert und oft am Ende ihrer Kraft. Daß neben gezielten und durchgreifenden Erholungsmaßnahmen dem seelsorgerlichen Gespräch eine ganz wichtige Bedeutung zukommt, macht die Müttererholung zu einem genuin-kirchlichen Auftrag. Dafür sind kirchliche Müttererholungsheime notwendig.

Zur Zeit verfügt unsere Landeskirche über drei Heime, und zwar

- in Hinterzarten mit einer Kapazität von 30 Plätzen,
- in Baden-Baden mit einer Kapazität von 24 Plätzen,
- in Etzenbach bei Staufen mit einer Kapazität von 26 Plätzen.

Etzenbach wird vom Standort aus auf die Dauer nicht weiterbetrieben werden können, weil dort spezialisierte und qualifizierte Kuren im Blick auf medizinische und psycho-soziale Hilfestellung nicht angeboten werden können. Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß geeignete Mitarbeiter für dieses abgelegene Haus immer schwerer gefunden werden können. Aus diesem Grunde soll Etzenbach aufgegeben werden.

In dem Müttergenesungsheim Baden-Baden sind die sachlichen Voraussetzungen zur Führung des Hauses in vollem Umfang gegeben; eine Verbesserung der räumlichen Möglichkeiten ist aber unbedingt erforderlich. Z. Z. verfügt dieses Haus nur über 1 Einzelzimmer. Weiter hat es 5 Doppel-

zimmer, 3 3-Bett-Zimmer und 1 4-Bett-Zimmer. Außerdem fehlen die notwendigen Behandlungs- und Gemeinschaftsräume.

Bei dieser Sachlage hat der EOK das Kirchenbauamt mit einem Vorprojekt beauftragt, das auch dem Finanzausschuß vorlag. In Verbindung mit einer Neugestaltung des Altbaues sollen die erforderlichen räumlichen Verbesserungen geschaffen werden, so daß eine Belegung mit mindestens 50 Frauen möglich ist. Mit dieser Neuplanung sind auch angemessene Zimmer für die in dem Haus tätigen Mitarbeiter vorgesehen, so daß das Haus insgesamt über 60 Betten verfügt.

Auf Grund einer Bauanfrage hat das Bauordnungsamt die baurechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt.

Der FA hat davon Kenntnis genommen, daß aus öffentlichen Mitteln für dieses Projekt bei geschätzten Baukosten von 2,5 Mio eine Mio DM innerhalb von 3 Jahren erwartet werden kann. Aus dem Verkauf des jetzigen Müttergenesungsheimes Etzenbach bei Staufen kann mit einem Erlös von 300 000 DM gerechnet werden. Aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln soll ein Betrag von 1 Mio DM bereitgestellt werden.

Im Rahmen einer nochmaligen Überprüfung des Finanzierungsplans soll versucht werden, die noch nicht gedeckten 200 000 DM von außerkirchlichen Quellen zu erhalten, zumal zu erwarten ist, daß die Einrichtung auch von Müttern des außerbadischen Raumes in Anspruch genommen wird. Diesem Vorschlag hat der Finanzausschuß mehrheitlich zugestimmt.

Es wird beantragt, die Landessynode möge der Bereitstellung des Betrages von 1 Mio DM zur Finanzierung des Erweiterungsbaues beim Müttergenesungsheim Baden-Baden zustimmen.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön! Wünscht jemand dazu das Wort? — Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann darf ich um Abstimmung bitten.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Bei 8 Enthaltungen ist der Antrag angenommen. Danke schön!

II, 9

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Errichtung eines 4. Tagungsheimes im Bereich der Landeskirche.

Synodaler **Schöfer**: Herr Präsident! Ich möchte darauf hinweisen, daß der jetzige Punkt II, 9 der Tagesordnung für unsere Behandlung im Bildungsausschuß ganz eng zusammengehörte mit dem Punkt III, 1. Ich möchte daher zur Geschäftsordnung beantragen, daß wir die Aussprache über den jetzigen Bericht zum 4. Tagungsheim verbinden mit der Aussprache über den Punkt III, 1, weil das auch für den Finanzausschuß ganz wichtig ist.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Sie haben gehört, daß die Synode zustimmt. Dann erteile ich dem Berichterstatter zu II, 9 jetzt das Wort. — Herr Erdwein.

Synodaler **Erndwein**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Es folgt der Bericht über die Sitzung des Finanzausschusses vom 24. 10. 1973 über die Genehmigung eines 4. Tagungsheimes der Landeskirche.

Herr Oberkirchenrat Stein hat am 5. 7. 1971 die Notwendigkeit des Neubaus eines 4. Tagungsheimes vor der Landessynode begründet (siehe gedrucktes Protokoll Juli 1971, Seite 12). Der Finanzausschuß hat sich in der Standortfrage dem einstimmigen Votum des Evangelischen Oberkirchenrates angeschlossen und ist der Meinung, daß die Erstellung dieses 4. Tagungsheimes im Zusammenhang mit dem Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung vom 20. 7. 1973 (Verzeichnis Nr. 6) zu sehen ist. Trotz Interventionen aus der Nord- und Südregion unseres Landes ist einfach aus den Überlegungen der Vorlage heraus eine andere Standortwahl nicht sinnvoll. Es ergibt sich hier wahrscheinlich die Möglichkeit, dem Tagungsheim der Landeskirche unabhängig voneinander ein Naherholungsheim mit regionaler Trägerschaft anzugliedern unter Ausnutzung vorhandener Wirtschaftsräume und vorhandenen Personals. Beim Zustandekommen könnte das ein Modellfall für unsere Landeskirche werden. Im übrigen sollte im Rahmen einer detaillierten Zielplanung gründlich geprüft werden, ob derartige Maßnahmen im Hinblick auf die Folgekosten und auf die vielfältigen anderen Aufgaben für unsere Landeskirche noch tragbar sind.

Eine Anmerkung hierzu: Unter „detaillierter Zielplanung“ wird das gleiche verstanden, was der Konsynodale Pfarrer Leser heute morgen mit „Umstrukturierung“ bezeichnet hat.

Der Finanzausschuß beschloß mehrheitlich folgenden Antrag:

Die Landessynode möge den Neubau eines 4. Tagungsheimes auf dem Gelände in Pforzheim-Hohenwart und dem Erwerb dieses Geländes zustimmen. Eine erste Baurate (zugleich für den Grundstückserwerb) wird aus Haushaltsmitteln 1974/75 (Haushaltsposition 810.950) mit 1,5 Mio DM bereitgestellt.

(Beifall)

III, 1

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön! — Wie wir vorhin beschlossen haben, nehmen wir jetzt den Bericht III, 1 gleich hinzu: a) Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung vom 20. 7. 1973 auf Einplanung von drei Tagungshäusern und b) kirchengemeindliches - kirchenbezirkliches Bauen,

und ich rufe für den Bildungsausschuß Herrn von Adelsheim auf.

Synodaler von **Adelsheim**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bildungsausschuß hat den Antrag des Evangelischen Arbeitskreises für Freizeit und Erholung in Baden vom 20. Juli 1973 auf Einplanung von drei Tagungshäusern, der Ihnen vorliegt, beraten und unterstützt die Intentionen dieses Antrags.

Es ist dem Ausschuß bei der Beratung dieser Frage voll bewußt gewesen, daß die derzeitige und mehr noch die zukünftige absehbare finanzielle Situation der Landeskirche der Realisierungsmöglichkeit aller neuen Projekte, so wünschenswert und berechtigt diese an sich sein mögen, enge Grenzen setzt, und daß ein Antrag auf Neu-Planungen nur unter Berücksichtigung eben dieser Situation verantwortet werden kann.

Vor allem aus diesem Grund ist der Bildungsausschuß, leider im Gegensatz zum Hauptausschuß jedoch in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß, zu der Auffassung gelangt, daß der Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung nur im Zusammenhang mit dem Antrag von Oberkirchenrat Dr. Jung behandelt werden kann, welcher als Vorlage 10/8 (73) vom FA beraten worden ist und über den die Synode jetzt im Anschluß Beschluß fassen wird.

Der BA ist der Meinung, daß im Rahmen der Verwirklichung des Projekts eines 4. Tagungshauses das Anliegen des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung einzubeziehen ist.

Das bedeutet, daß es sich um ein Gebäude bzw. einen Gebäude-Komplex handeln muß, welcher sowohl den dem Arbeitskreis wie auch dem Antrag Dr. Jung vorschwebenden Zwecken zu dienen in der Lage ist.

Der BA stellt deshalb folgende Anträge:

I. Die Landessynode möge den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen, die Planung „4. Tagungsheim der Landeskirche“ im Zusammenwirken mit dem Arbeitskreis für Freizeit und Erholung derart zu erweitern, daß folgende Zwecke zum Zuge kommen:

1. Tagungen für kirchliche Mitarbeiter und andere Gruppen aus dem kirchlichen Bereich,
2. Tagungen für
 - a) junge Ehepaare mit der Möglichkeit, im Heim mit Kindern zu wohnen,
 - b) Behinderte mit entsprechender Wohnmöglichkeit.
3. Freizeit und Erholung für den unter 2. a) und b) bezeichneten Personenkreis.

II. Die Anträge auf zwei weitere Häuser dieser Art werden befürwortet und sollen in die langfristige Planung kirchlicher Bauvorhaben einbezogen werden. Die aus dem Betrieb des „4. Tagungsheims der Landeskirche“ in der gemäß Antrag Nr. I erweiterten Form gewonnenen Erfahrungen sollen dann berücksichtigt werden. (Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön! — Für den Finanzausschuß erstattet den Bericht der Synodale **Deecke**.

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ich muß redaktionell meinem Bericht vorschalten, daß ich nicht nur über den Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung vom 20. 7. 1973 auf Einplanung von drei Tagungshäusern berichte, sondern generell über kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Bauvorhaben. Entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses hat das Plenum in der Frühjahrstagung beschlossen, aus dem Haushaltsüberschuß 1972 (Anteil der Kirchengemeinden) den Baubehilfen 579 000 DM, den Baudarlehen 1,5 Mio DM zuzuweisen. Damit stehen mit dem Stand 1. 10. 1973 für diese Bauvorhaben 5,24 Mio DM Baubehilfen und 7,38 Mio DM Baudarlehen, einschließlich der Zins- und Tilgungsrückflüsse aus 1973 von 2,85 Mio DM insgesamt 15,47 Mio DM zur Verfügung. Bewilligt wurden 1973 8,19 Mio DM, so daß als Differenz noch 7,28 Mio DM für Neubauvorhaben und Instandsetzungen verfügbar sind.

Unter Berücksichtigung der bis Ende 1973 erforderlichen Finanzhilfen der Landeskirche für kirchengemeindliche Bauvorhaben sind die verfügbaren Beträge durch Zuschläge für Baukostensteigerungen bei im Bau befindlichen und genehmigten Vorhaben, für Instandsetzungen sowie für Neubauvorhaben laut Dringlichkeitsliste 1972/73 im Rang 1 mit 8,7 Mio DM festzustellen. Dementsprechend ergibt sich eine Unterdeckung von rd. 1,4 Mio DM, für die eine Finanzierung noch sichergestellt werden muß. Die Gründe für die Unterdeckung liegen in den Berechnungsgrundlagen aus dem Jahre 1971 und den danach erfolgten Kostenschätzungen sowie den enormen Baukostensteigerungen für Neubauten wie für Instandsetzungen der letzten Jahre.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode vor,

den Fehlbetrag für die kirchengemeindlichen Bauvorhaben in Höhe der vorher genannten 1,4 Mio DM aus dem Haushaltsüberschuß 1973 vorzusehen, sofern ein Überschuß zur Verfügung steht und eine solche Verfügung neben anderen dringlichen Bauaufgaben zuläßt.

Über die Planungen der Kirchenbezirke und Regionen ist zu berichten:

1. Der FA wurde bereits in seiner Sitzung am 14. 7. 1973 wie auch in dieser Tagung mit dem Projekt eines Freizeitheimes in Altglashütten befaßt. Das Anliegen wurde s. Z. vom FA abgelehnt, insbesondere weil das Bauvorhaben nicht in der Dringlichkeitsliste des Bezirkskirchenrats eingeordnet war. Der FA kam auch in der Beratung auf dieser Tagung zu keinem anderen Ergebnis und empfiehlt dem Plenum, daß die Angelegenheit in der Arbeitsgruppe „Bauprioritäten“ dann weiter bearbeitet wird, wenn der Bezirkskirchenrat Freiburg die Einreihung in die gemeindliche und bezirkliche Prioritätenliste vorgenommen hat. Auf die Möglichkeit einer Zwischenfinanzierung aus nicht landeskirchlichen Mitteln wurde der FA hingewiesen. Er konnte sich jedoch nicht dafür aussprechen, daß eine anderweitig gegebene Finanzierung die Einreihung in die Prioritätenliste entbehrlich macht.

2. Eine gemeinsame Planung der Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach, Müllheim und Schopfheim sieht ein Bildungszentrum für die Region Südbaden vor mit dem Standort Wittlingen.

Der Finanzausschuß hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, der Synode vorzuschlagen, als Vorausdisposition für den Erwerb eines Grundstücks mit 4 ha für die Tagungsstätte Südbaden in Wittlingen aus dem Etatüberschuß des Jahres 1973 0,4 Mio DM vorzusehen. Auch hier wiederum unter der Voraussetzung, daß ein Haushaltsüberschuß zur Verfügung steht und daß zu gegebener Zeit die Dringlichkeit dieses Bauvorhabens neben anderen landeskirchlichen Aufgaben bei der Beschlußfassung über den Haushaltsüberschuß von der Synode diese Berücksichtigung finden kann.

3. Und damit komme ich jetzt auf den Tagesordnungspunkt, wie er hier verzeichnet ist. — Der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in Baden schlägt ferner vor, 3 Tagungsstätten in Südbaden, Mittel- und Nordbaden langfristig einzuplanen. Das vorhergenannte Projekt Wittlingen entspricht dem Vorhaben für Südbaden.

Der FA sah sich außerstande, über den gestellten Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung, drei Tagungsheime einzuplanen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für den bevorstehenden Haushaltszeitraum weitergehende Zusagen in Aussicht stellen zu können. (Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön! — Zum selben Thema liegt noch ein Bericht des Hauptausschusses vor, den Herr Synodaler Weber erstatten wird.

Synodaler **Weber**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Der Hauptausschuß befaßte sich mit dem Antrag des Evang. Arbeitskreises für Freizeit und Erholung und stellte fest, daß in der Landeskirche ein echter Bedarf für Tagungsstätten besteht. Im 19. Jahrhundert hat unsere Kirche versäumt, rechtzeitig auf die industrielle Herausforderung in der Arbeitswelt zu antworten. Die Folge war die Abwendung der Arbeiterschaft von Glauben und Kirche. Soviel aus dem Antrag des Arbeitskreises. In unserem 20. Jahrhundert darf die Kirche nicht versäumen, auf die Herausforderung durch die wachsende Freizeitwelt einzugehen. Man sollte davon nicht nur sprechen, sondern man müßte innerhalb der Landeskirche aktiv werden.

Das Haus in Mittelbaden, das schon im Gespräch und auch fest geplant ist, sollte zunächst nicht angesprochen sein. Das Haus der Kirche in Herrenalb, in dem wir uns befinden, ist überlastet und ein zweites Haus dringend erforderlich. Nach Vorstellungen des Oberkirchenrats dient dieses neue Haus als Entlastung für das Haus der Kirche, seine Funktion ist eine andere als die im Antrag erwähnte. Es dürfte kaum den Vorstellungen des Arbeitskreises entsprechen.

Der HA ist der Meinung, daß in Südbaden und in Nordbaden je eine Tagungsstätte geplant werden müßte, erstens für Freizeiten und Erholung, zweitens für Erwachsenenbildung, drittens für Tagungen

der Bezirke und Kirchengemeinden, viertens für auf uns zukommenden Bildungsurlaub, fünftens für Militärseelsorge (in dem nordbadischen Raum befinden sich sehr viele Kasernen), sechstens für Behindertenfreizeiten (das sollte im Bauplan mit einbegriffen werden). Alle diese angeführten Funktionen sind im Auftrag der Kirche zur Verkündigung verankert.

Bei der Besuchswoche des Oberkirchenrats im Kreis Mosbach fand auch eine Aussprache mit dem Kurverband „Hoher Odenwald“ statt, wobei sich eine Anlehnung an ein entsprechendes Kurzentrum einer solchen Tagungsstätte anbot. Das Kurzentrum ist ein Projekt von 10 Mio DM, von dem ein Hallenbad bis jetzt erstellt ist. Es sollen sich noch Sportmöglichkeiten (für Tennis, Ballspiele usw.) angliedern. Ferner sind noch ein Kindergarten, ein Kurhaus und sonstige Kureinrichtungen geplant. Waldwanderwege, Lehrpfad und Naherholung sind schon vorhanden. Wir haben dort bestimmte Vorteile, da es zum Forstbezirk unseres Mitsynodalen Viebig gehört. (Heiterkeit)

Da alles mit staatlichen Mitteln und von der Kommune finanziert wird, sind keine überhöhten Forderungen bei Benutzung der Anlage zu erwarten. Die geographische Lage ist sehr zentral, zwischen den Kirchenbezirken Wertheim, Adelsheim, Eberbach, Mosbach, Sinsheim und Heidelberg. Da diese Tagungshäuser hauptsächlich den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden zur Verfügung stehen sollen, ist die Lage sehr zentral für die Region Unterer Neckar.

Soviel zum Vorhandenen. Aber auch von der Kirche liegen schon Planungen vor. Die Stiftschaffnei bzw. Pflege Schönau besitzt ein Gelände von 3 ha. Im Flächennutzungsplan ist das Gelände für die Kirche ausgewiesen. Durch die Flurbereinigung, die von unserem Mitsynodalen Reger durchgeführt wird, wäre ein Geländeerwerb möglich. Es müßte mit einer finanziellen Belastung von 10 DM pro qm, insgesamt also ca. 300 000 DM gerechnet werden. Ich möchte dazu sagen, das ist ein Maximalpreis, der bestimmt nicht überschritten wird. Erschließungskosten sind durch die Anbindung an das Kurzentrum sehr gering. Versorgungsleitungen, Parkplätze und der Zubringer zur Odenwaldautobahn sind in unmittelbarer Nähe. Die geographische Lage ist heilklimatisch und für Bronchialleiden sehr günstig. (Heiterkeit)

Geplant sollte eine Tagungsstätte werden, bei der gleichzeitig mehrere Tagungen durchgeführt werden können — das ist nach den Vorstellungen des Oberkirchenrats — um die Gesamtbettenzahl von 100 Betten immer ausnutzen zu können. Auch in Südbaden — das haben wir vorhin gehört — sind schon Planungen vorhanden und Gelände müßte erworben werden. Der HA ist der Meinung, daß durch diese Ausführungen nun kein Konkurrenzkampf zwischen Nord und Süd eintreten soll. Man sollte Wege finden, in dem kommenden Haushalt die Mittel zum Geländeerwerb freizumachen. Es wurde im Hauptausschuß erwähnt und auch heute früh bei den Haushaltsberatungen verschiedentlich angesprochen: 1,1 Mio DM für Unvorhergesehenes, und auch bei

dem Titel „Innerkirchliche Bedürfnisse“. Auch der Bau von Wohnungen wurde angesprochen. Da könnten eventuell Einsparungen gemacht werden.

Der Hauptausschuß stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode anerkennt die Notwendigkeit der Errichtung von Tagungshäusern im Sinne des Antrags der Arbeitsgemeinschaft für Freizeit und Erholung.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode dringend, den Geländeerwerb zu tätigen und den Bau 1976/77 zum Teil in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön! — Ich stelle fest, daß von allen Berichterstattern die Notwendigkeit bejaht worden ist, daß aber nun im Blick auf die Realisierung doch etwas verwirrende Anträge vorliegen, die wir irgendwie miteinander zu harmonisieren versuchen wollen.

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Klauf!

Synodaler **Klauf**: Der deutlich werdende Bedarf an Freizeitheimen und Erholungsmöglichkeiten in kirchlichen Häusern einerseits — ich verweise auf die Anfrage des Konsynodalen Häffner von heute vormittag — und die angespannte Finanzlage der Kirche andererseits veranlassen mich zu folgendem Zusatzantrag:

1. Die Verwaltungen der kirchlichen Häuser werden gebeten, kritisch und genau zu prüfen, ob es nicht in begrenztem Umfang neben durchgeführten Tagungen möglich ist, Feriengäste aufzunehmen.
2. Die Hausleitungen werden gebeten zu prüfen, ob es nicht möglich ist, die Hausferien außerhalb der Hauptferienzeit durchzuführen, etwa durch rollierende Beurlaubung der Mitarbeiter.

Zur Begründung:

Sowohl aus den vorliegenden Belegungsplänen 1974 als auch aus den Haushaltsplänen der Häuser mit den Betriebsabrechnungen ergibt sich die Frage, ob die Häuser immer voll ausgelastet sind. Im Interesse einer sparsamen Verwaltung der kirchlichen Mittel halte ich eine sorgfältige Prüfung dieser Frage für geboten und bitte Sie, diesen beiden Antragspunkten zuzustimmen.

Oberkirchenrat **Stein**: Darf ich darauf gleich antworten? — Die Häuser Wilhelmsfeld und Görwihl — das sollte allen Synodalen bekannt sein — sind zu einem erheblichen Teil für Familienerholung ausgenutzt, und zwar während dreier Monate im Sommer mit voller Belegung und während drei Wochen über Weihnachten bis in den Januar, seit die Ferien über Weihnachten verlängert worden sind.

Zum zweiten: Die Belegung dieser Häuser und auch dieses Hauses hier ist, soweit das möglich ist, voll auslastend. Es kann natürlich einmal sein, daß bei einer Tagung nicht 90 Plätze in Herrenalb belegt werden, sondern nur 60. Das hat aber niemand in der Hand. Es kann aber andererseits sein, daß 150 Anmeldungen für eine Wochenendtagung der

Akademie vorliegen. Wenn wir ständig zwischendrin Gäste aufnehmen würden und wollten, die natürlich dann einige Wochen bleiben möchten, würde das die Möglichkeit der Arbeit der Akademie und der anderen Dienste in erheblichem Maße beeinträchtigen. Ich glaube, daß das nicht geht.

Synodaler **Rave**: Ich möchte etwas sagen zu der Vorlage 10/8 (73) und zwar zu Abschnitt III Raumprogramm.

Ich bin der Auffassung, daß auch der Stil unseres kirchlichen Bauens in sich zu seinem Teil ein Zeugnis dessen darstellt, was wir als Kirche Jesu Christi in dieser Welt sind. Er macht unsere Verkündigung und unsere Arbeit glaubwürdig oder auch unglaublich. Ich vergleiche mit diesem Raumprogramm Erfahrungen, die man in Gebieten macht, in denen kirchliche Aktivität ist, ohne daß man Kirchensteuermittel in unserer Größenordnung zur Verfügung hat, und ich nehme als ein Beispiel Taizé heraus. Ich erinnere mich an eine Einkehrtagung. Man hatte dort Einzelzimmer, man hatte gute Betten, aber alles übrige war spartanisch einfach eingerichtet. Statt der Schränke Einbauregale, auch der Tisch war eingesparrt durch einen entsprechenden Schreibplatz. Bis ins letzte ausgetüftelt, was man da so sparsam wie möglich, aber unter Berücksichtigung aller Notwendigkeiten — ich sage noch einmal, man hatte Einzelzimmer — ausgelegt hatte. Müssen wir in der Form bauen, wie es hier vorgelegt ist, einfach weil wir in einer Gesellschaft des Konsums und des Wohlstandes leben? Bedeutet nicht auch eine gewollte Beschränkung, eine geradezu gewollte Armut ein Zeugnis? Das ist mein entscheidender Gesichtspunkt.

Ich möchte dann noch zwei pragmatische Gründe hinzufügen. Zunächst ist das Problem der Betriebskosten da, das gerade wieder angesprochen worden ist. Wenn die Kirchensteuer eines Tages entfallen sollte oder auch nur durch die Änderung der Steuersysteme in der Europäischen Gemeinschaft sich beträchtlich mindert, könnten wir sehr schnell in die Situation kommen, unsere derart ausgelegten Heime nicht mehr betreiben zu können, wenn man die Unterhaltskosten unserer Häuser — siehe Hst. 523 bis 537 aus der Vormittagsberatung — dazu heranzieht.

Zum zweiten wäre es möglich, erheblich schneller weitere Wünsche zu erfüllen, wenn nicht ein einziges Heim schon 6 Mio DM kostet. Ich denke dabei nicht nur an Heime für Freizeit und Erholung, sondern auch an den seit Jahren immer wieder vorgebrachten Wunsch nach einer Stätte der Einkehr in unserer Kirche, meinem Urteil nach etwas viel wichtigeres als ein Ort, wo man mit seinen Kindern spielen kann. Das wird uns die Freizeitindustrie sehr schnell hinstellen, und es ist nicht unbedingt direkte kirchliche Aufgabe.

Unter allen diesen Gesichtspunkten halte ich eine Planung mit einem Raumprogramm von 6 Mio DM für untragbar. Da finden Sie u. a. folgende Positionen: unter Ziffer 2 eine Empfangshalle mit Sitzgruppen, unter Ziffer 3 überall Waschnischen und Duschen — als ob man sich nicht auch an einem Waschbecken waschen könnte, auch noch 1973 —,

unter Ziff. 5 einen eigenen Fernsehraum; vom Lehrschwimmbecken zu schweigen — ich schwimme sehr gern, aber: alles zu seiner Zeit! —; und unter Ziffer 7 — Personal — ist Unterbringungsmöglichkeit für nicht weniger als dreißig Personen vorgesehen.

Ich habe den Eindruck, wir kommen in diesen Dingen allmählich an eine Grundentscheidung heran, woran wir uns orientieren wollen: ob wir uns orientieren wollen an den Ansprüchen und Konsumgewohnheiten der Gesellschaft, in der wir existieren. Von da aus ist es natürlich armselig und kurzsichtig, wenn man nicht so baut, wie es hier vorgeschlagen wird: Häuser mit allem Komfort, damit auch Besucher sich einstellen. Es könnte aber auch umgekehrt sein: daß es für eine Kirche noch andere Kriterien gibt, auch für ihre Baugestaltung, und daß es vielleicht von da aus gerade weitsichtig wäre, sich Beschränkung aufzuerlegen, nicht nur im Blick auf die Unterhaltungs- und Betriebskosten, sondern auch im Blick auf die Glaubwürdigkeit unseres Tuns, auch im Blick auf die zunehmende Selbstkritik in unserer Gesellschaft gegenüber ihrem Lebensstil. Die Rüstzeiten in Taizé oder Gelterkinden, oder was immer man aufzählen mag, sind überfüllt, trotz der spartanisch einfachen Ausstattung der Zimmer, in denen man sich dort aufhält.

Deshalb möchte ich einen Zusatzantrag stellen. Beantragt ist ja nur, daß wir eine erste Baurate bereitstellen und dem Neubau auf einem bestimmten Gelände und dessen Erwerb zustimmen. Diesem Antrag könnte ich sofort meine Stimme geben; aber ich möchte einen **Z u s a t z a n t r a g** stellen:

Das Raumprogramm ist unter den eben vorgelegten Gesichtspunkten zu überarbeiten.

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön. Das Wort hat Herr Rauer.

Synodaler **Rauer**: Ich kann dem, was Herr Rave sagte, nur voll zustimmen. Aber ich möchte zum Grundsätzlichen des Vorschlages des Finanzausschusses doch noch einige Ausführungen machen. Mir ist nicht einsichtig, daß im Haushaltsplan (Hst. 810.950) eine Position für unvorhergesehene Grundstückskäufe von 1,1 Mio DM ausgelegt ist und auf der anderen Seite für Vorhergesehenes oder Vorhersehbares nun auf eventuelle Haushaltsüberschüsse verwiesen wird. Ich könnte mir vorstellen, daß z. B. die Kirchenbezirke in Südbaden — für die möchte ich ein wenig reden; das heißt nicht, daß wir hier in Konkurrenz zu Nordbaden treten möchten — sich ein wenig vorkommen wie bei einem Windhundrennen, wo der Hase mit immer größerer Geschwindigkeit so lange weggezogen wird, bis der Hund mit hängender Zunge am Ziel ist und doch keinen Hasen hat. So ähnlich könnte das in Südbaden aufgefaßt werden. Dieses Gebiet ist, meine ich, in den letzten zwanzig oder sogar fünfzig Jahren ein wenig vernachlässigt worden. Aus militärstrategischen Gesichtspunkten hat man die Entwicklung zurückgehalten. Wir sollten nicht den Eindruck erwecken, daß wir aus kirchenstrategischen Gesichtspunkten dies nunmehr nachvollziehen. Das wäre eine schlechte Sache.

Ich erinnere auch an das bekannte Nord-Süd-Gefälle, von dem wir in diesem Hause immer so

viel geredet haben. Dieses Nord-Süd-Gefälle besteht leider auch in unserer Landeskirche, und wir sollten das einmal recht aufmerksam betrachten.

Es haben sich vier Kirchenbezirke zusammengefunden und in einer ganztägigen Sitzung das Problem Wittlingen beraten. Dort saßen engagierte evangelische Christen beieinander, die sich sehr viel Sorgen um den Haushaltsplan dieser Landeskirche machen. Es saßen auch solche dabei, die direkt mit der Haushaltsplanung unserer Landeskirche befaßt sind. Trotzdem sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß es ratsam ist, hier nicht mehr länger zuzuwarten. Was machen wir denn? Wir stecken doch nur das Geld aus der rechten in die linke Tasche, wenn wir dort Grundstücke erwerben. Es war bisher auch immer davon die Rede, daß man nicht 0,4 Mio, sondern 0,2 Mio DM haben wollte und den Rest im Tausch von Grundstücken dazuerwerben sollte. Nun geht das offensichtlich nicht. Vielleicht kann einer der Eingeweihten nachher noch einmal erläutern, weshalb es nicht geht. Aber selbst wenn die 0,4 Mio DM erforderlich wären, dann wären sie in diesem Moment sicher nicht falsch angelegt, und wir hätten uns für die Zukunft nichts verbaut. Wir hätten aber in Südbaden den Hoffnungsfunken nicht ganz erstickt, sondern würden diesen Kirchenbezirken ein wenig die Meinung lassen, daß Südbaden in dieser Landessynode nicht ganz vergessen ist und wir in Zukunft damit rechnen dürfen, daß Tagungen nicht immer nur im Raum Herrenalb oder Karlsruhe stattfinden, sondern auch in Südbaden, und daß dadurch die Anfahrtswege, die ohnehin für diesen Teil des Landes recht schwierig sind, künftig, wenn auch auf lange Sicht, ein wenig kürzer werden. Wir sollten ganz ernsthaft das bedenken, was Herr Leser uns heute morgen sagte. Es würde in diesem Landesteil mit Sicherheit ein sehr dunkler Eindruck entstehen, wenn im Haushaltsplan für Unvorhergesehenes Geld zurückgestellt, für das aber, was man vorhersehen kann, auf unbestimmte eventuelle Haushaltsüberschüsse verwiesen würde.

Synodaler **Michel**: Ich bejahe das Arbeitsergebnis des Bildungsausschusses mit den Einschränkungen, die Konsynodaler Rave gemacht hat. Zum Termin der Durchführung möchte ich aber sagen, daß ich persönlich so lange nicht neuen finanziellen Verpflichtungen zustimmen kann, solange bei den beschlossenen und im Bau befindlichen Vorhaben noch eine Finanzierungslücke von nahezu 4 Mio DM besteht. Darum bitte ich alle Synodalen, die die Absicht haben, den Anträgen für Neubauten jetzt zuzustimmen, sich der Tragweite der Entscheidung bewußt zu sein und sich zugleich ernsthaft vorzunehmen, auch bei den später mit Sicherheit zu erwartenden Folgekosten für Personal, Ausstattung, Betrieb und Instandsetzung sich dieser heutigen Entscheidung zu erinnern.

Synodaler **Gabriel**: Herr Rauer, Südbaden ist nicht vergessen. Die Darlegungen im Bericht unseres Ausschußmitglieds Deecke waren eindeutig, es spricht viel Positives daraus, obwohl wir heute auch bei länger anhaltender Diskussion nicht in der Lage sind, verbindliche Finanzausgaben für Wittlingen

oder überhaupt für die drei Tagungsheime zu machen. Wir haben, das haben Sie gehört, für mehrere Sparten kirchlichen Bauens und für das kirchengemeindliche Bauen 1,5 Mio DM in Aussicht genommen, und so auch hier 0,4 Mio DM zur Berücksichtigung beim Haushaltsüberschuß 1973 vorgeplant. Aber wir können heute nicht verbindlich sagen, daß wir Anfang 1974 diese 0,4 Mio DM haben werden; wir müssen das Jahresergebnis abwarten.

Wir sollten, meine ich, unsere Diskussion auf die Realitäten hin abkürzen. Die Darlegungen des Konsynodalen Rave sind sehr informativ und betreffen das Grundsätzliche des Bauens, wie auch der Bericht des Herrn Weber uns durchaus interessant war, aber eigentlich doch eine Zukunftsfiktion bedeutet. Wenn wir Mittel, sagen wir, für den Odenwald vielleicht im Haushalt 1976/77 einstellen, dann ergeben sich da ganz neue Gesichtspunkte, die wir heute noch gar nicht übersehen können.

Ich bin der Meinung, der Finanzausschuß hat das Äußerste, was im Spielraum seiner Dispositionen war, getan. Wir sollten diese wenigen Monate abwarten und könnten voraussichtlich schon nächstes Jahr zum Vollzug schreiten.

Was übrigens die Aufteilung in 2 Hektar oder 4 Hektar betrifft, so war der Finanzausschuß der Auffassung, daß man, wenn eine Tagungsstätte dort geschaffen wird, die größere, optimale Geländemöglichkeit nutzen sollte. Ob durch Geländetausch eine Entlastung möglich ist, wird noch zu prüfen sein. Aber der Finanzausschuß wollte nicht von vornherein bei einer Tagungsstätte für Erholung auf ein geringes Areal festgelegt sein, sondern gleich die größere Lösung ins Auge fassen.

Ich meine, wir könnten jetzt über diesen Punkt abstimmen und sollten uns allgemeine Diskussionsbeiträge zum Bauen von Heimen ersparen.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Gabriel, Ihr Vorschlag ist mir sehr sympathisch. Aber ich habe noch eine sehr lange Rednerliste und muß erst fragen, ob die Wortmeldungen aufrechterhalten werden. Es stehen auf der Liste noch die Herren Viebig, Ritsert, Trendelenburg, Schöfer, Ertz, Fritz. Bei Herrn Kobler bin ich mir nicht klar, ob seine Bewegung eine Meldung war oder nur konvulsivisch zu verstehen ist. (Heiterkeit)

Haben Sie sich gemeldet?

(Synodaler **Kobler**: Es war eine Meldung; aber ich ziehe sie zurück)

— Herr Trendelenburg zieht seine Wortmeldung ebenfalls zurück. Wer bietet noch einen Rückzug an? — Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Rednerliste schließen? — Einverstanden. — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Das bisherige Gespräch und auch die Vorschläge der Berichterstatter haben für Mittel- und Südbaden gewisse Lösungen gezeigt. Das Projekt „4. Tagungsheim“ berücksichtigt Mittelbaden und in einer gewissen Weise auch den Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung für diesen mittelbadischen Raum. Die 1,5 Mio DM sind ja dafür im Haushalt eingesetzt. Für Südbaden

ist immerhin bezüglich des Grundstückserwerbs in Wittlingen ein Vorschlag auch vom Finanzausschuß gemacht worden. Nordbaden kommt bei der ganzen Geschichte etwas schlecht weg, und deswegen sollte ich dazu doch einige Worte sagen.

Herr Michel, wir haben mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht gesagt, das soll 1974 oder 1975 gebaut werden, sondern haben gesagt: Na, vielleicht geht es 1976/77. Das ist schon eine Einsicht in die finanziellen Möglichkeiten. Aber wenn der Bildungsausschuß sagt, er unterstützt die Intention dieses Antrags, dann sollte er auch einen Vorschlag für seine Verwirklichung machen. Denn eine Befürwortung einer langfristigen Planung kann ja nicht heißen, daß wir die Erfahrungen, die mit dem 4. Tagungsheim in Hohenwart gemacht werden, abwarten sollten. Bis das gebaut ist und dort Erfahrungen gesammelt werden, gehen noch sehr viele Jahre ins Land. Der Platz, der in Nordbaden vorgeschlagen wird, ist so beschaffen, daß wir doch nicht so lange zuwarten können. Dort ist ein Flächennutzungsplan vor der Vollendung. Da müssen wir einen Platz für dieses Projekt ausgewiesen bekommen, sonst ist es zu spät. Das Flurbereinigungsverfahren läuft an. Auch das ist wichtig, daß man dort wenigstens für den Grundstückserwerb in den nächsten zwei Jahren etwas tut. Das sollten wir hier doch ins Auge fassen, und ich wäre dankbar, wenn der Finanzausschuß dafür einen Vorschlag machen könnte: etwaiger Überschuß 1974, daß man dann überlegt, ob man da die 300 000 DM unterbringt. Ich könnte das, was in der Vorlage von Herrn Dr. Jung geltend gemacht wird, genauso gut für den Hohen Odenwald sagen. Problemlose Erschließung, gute Anfahrtsmöglichkeiten, ausreichendes Freigelände, Waldnähe — all das haben wir da auch. Deswegen meine ich, daß wir das nordbadische Projekt nicht auf den Sankt Nimmerleinstag verschieben sollten. Die Lage ist auch dort zentral. Es kommt immer darauf an, von wo aus man es sieht. Es finden dort in zunehmendem Maße auch Tagungen aus der ganzen Bundesrepublik statt, und es wird sicher auch einem Referenten möglich sein, einmal dahin zu fahren.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Gabriel zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Gabriel**: Ich schlage vor, die ganze Angelegenheit dem Finanzausschuß zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Wir werden zu gegebener Zeit Rückberichte im Plenum erteilen oder den Ausschüssen zur weiteren Überlegung geben. Dann ist das Anliegen bestimmt positiv und gut bei uns aufgehoben.

Stellv. Präsident **Schoener**: Über den Antrag zur Geschäftsordnung stimmen wir nach Erschöpfung der Rednerliste ab. — Herr Ritsert!

Synodaler **Ritsert**: Ich schließe mich voll den Ausführungen von Herrn Viebig an und bitte, daß wir dem Vorschlag des Hauptausschusses zustimmen und für beide Gelände, das heißt also, für Nord- und für Südbaden, Mittel aus dem Haushaltsüberschuß oder aus dem Titel 810.950 in Aussicht stellen.

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte die Darlegungen des Berichterstatters des Bildungsausschusses noch

dahin erläutern, daß bei uns im Bildungsausschuß nicht so sehr die Frage im Vordergrund stand, an welchen Ort ein Haus hinkommt — ob nach Nord-, Mittel- oder Südbaden —, auch nicht so sehr die Frage, zu welchem Zeitpunkt es errichtet wird; für uns stand im Vordergrund, zunächst Prioritäten für zwei Dinge zu setzen, die offenbar notwendig sind: erstens Raum für Tagungen, wie sie aus dem Antrag von Herrn Dr. Jung hervorgeht, und zweitens Raum für Freizeit und Erholung und alle Aktivitäten, die in diesem Bereich liegen, wie es aus dem Antrag des Arbeitskreises hervorgeht.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß wir nicht das eine dem anderen nach- oder vorordnen können. Wir haben versucht, uns Material zu beschaffen, haben uns vom Schulreferat eine Bedarfs-erhebung schicken lassen, und Herr Zimmermann hat uns Zahlen über die Belegung — allerdings nur der drei Freizeithäuser — zukommen lassen und erläutert, wobei sich z. B. herausstellte, daß in diesem Jahr 22 960 Verpflegungstage nicht in Anspruch genommen werden können, weil nicht genügend Kapazität da ist. Aus all diesem ergab sich für uns zwingend, daß wir mehr Tagungsraum brauchen, daß wir aber mindestens genauso dringend mehr Freizeitraum brauchen. Die Mitglieder unseres Ausschusses konnten immer wieder aus eigener Erfahrung bestätigen, daß es überaus schwer ist, für Familienfreizeiten Raum zu bekommen. Aus diesem Grunde haben wir in Anbetracht der angespannten Finanzlage der Landeskirche für ein Konzept votiert, das beide Bedürfnisse etwa zu gleicher Zeit zumindest teilweise befriedigt. Ich glaube, das ist entscheidend dafür, ob ein solches Konzept die Zustimmung der Synode finden kann.

Synodaler Ertz: Ich möchte zum vierten Tagungsheim nichts sagen, aber in aller Kürze an das anknüpfen, was Herr Rave gesagt hat. Unsere Debatte sollte sich nicht allein um das Finanzielle drehen, um die Frage, ob es möglich ist oder nicht. Wir sollten in der Landessynode auch über die grundsätzliche Frage sprechen, ob das, was nun vor allem vom Arbeitskreis vorgeschlagen ist, überhaupt zu den eigentlichen Aufgaben der Kirche gehört. Ich halte mich für verpflichtet, dies zu sagen, weil die Kirche einfach nicht allem nachhängen darf.

Stellv. Präsident Schoener: Danke. Letzter auf der Rednerliste ist Herr Fritz.

Synodaler Fritz: Nur ein kurzer Hinweis auf die Realitäten! Die Chance, das Grundstück jetzt zu erwerben, ist nach den Auskünften, die wir bekommen haben, günstig.

(Zuruf: Welches?)

— Wittlingen! —. Wir wissen nicht, wie lange diese gute Chance anhalten wird. Deshalb schlage ich vor, daß die Summe aus der Haushaltsstelle 810.950 (Ansatz unter Ziffer b der Erläuterungen: 1,1 Mio DM) genommen und diese Stelle dann aus dem, was an Überschub im Jahre 1973 verbleibt, wieder aufgefüllt wird.

Stellv. Präsident Schoener: Gestatten Sie, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Jung noch dazu etwas sagt.

Synodaler Rauer: Zur Geschäftsordnung! Könnte Herr Oberkirchenrat Dr. Jung bei dieser Gelegen-

heit meine beiden Fragen mit beantworten? Frage 1 war, warum der Tausch nicht stattfinden kann, Frage 2, ob nicht aus den 1,1 Mio DM (Ziffer b 5 der Erläuterungen) 0,2 bzw. 0,4 Mio DM oder auch zusätzlich die 0,3 Mio DM bereitgestellt und diese 1,1 Mio DM dann aus den eventuell zu erwartenden Mehreinnahmen aufgefüllt werden können.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Zum Grundsätzlichen, zunächst hinsichtlich Wittlingen. Es ist nicht so, daß sich nur die Ausschüsse in den vier Dekanaten damit befassen. Ich habe mit den zuständigen Herren verhandelt, kenne das Gelände und weiß, daß es einen für diesen Zweck durchaus angemessenen Standort darstellt. Es handelt sich um ein Gelände in Größe von 4 Hektar.

Zunächst als Antwort auf die Frage Nr. 1, Herr Rauer: Gibt es ein Tauschgelände? Die Überlegung des Ausschusses ging etwa in die Richtung, das in diesem Bereich vorhandene Pfründegut in den Grundstückserwerb einzubringen. Nach unseren Feststellungen handelt es sich aber um verpachteten Streubesitz — das größte Grundstück ist der Pfarrgarten, das weder nach Wert noch nach Größe dem Gegenwert von 2 Hektar des Grundstücks entspricht, auf dem die vier Dekanate das Bildungszentrum bauen möchten.

Zur zweiten Frage: Der Finanzausschuß schlägt vor, daß die für den Grundstückserwerb erforderlichen 400 000 DM aus den zu erwartenden Überschüssen des Jahres 1973 bereitgestellt werden. Ob Überschüsse verbleiben, wird sich zwar erst in den nächsten Monaten abzeichnen. Die endgültige Entscheidung wird etwa nach Vorlage des Jahresabschlusses getroffen werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt könnten die Verhandlungen über den Grundstückserwerb mit den Eigentümern geführt werden. Soweit ich unterrichtet bin, steht das Gelände nicht sofort zur Verfügung. Von dem Ergebnis der Verhandlungen wäre der Oberkirchenrat und durch diesen der Finanzausschuß zu unterrichten. Der Finanzausschuß wird sodann für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel dem Plenum einen Vorschlag vorlegen.

Synodaler Stock: Die 1,1 Mio DM in Haushaltsstelle 810.950 müssen wir im Zusammenhang mit dem Bericht über die landeskirchlichen Bauvorhaben sehen. Wir haben dort ungedeckte Beträge genannt bekommen. Wir wissen nicht, in welcher Weise sich die Baupreise noch erhöhen werden. Wir wären unkluge Haushalter, wenn wir nicht für unvorhergesehene Dinge Reserven bildeten. Wir würden unter Umständen in anderen Positionen, die uns ebenfalls wichtig sind, erheblich beschnitten.

Zum anderen weise ich darauf hin, daß der Haushalt, den wir heute morgen beschlossen haben, mit dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt. Diese Gelder stehen also heute noch nicht zur Verfügung. Sie stehen erst dann zur Verfügung, wenn auch der Jahresabschluß 1973 feststeht. Hier ist also ein zeitlicher Zusammenhang zu sehen, und es ist sehr wahrscheinlich richtig, wenn man sich den Vorstellungen des Finanzausschusses anschließt und sich dann der Mittel erinnert, die aus Überschüssen unter Umständen zur Verfügung stehen. Wir

sind vorsichtig, deshalb sagen wir immer: „unter Umständen“. Das Jahr ist noch nicht abgeschlossen, wir haben noch kein feststehendes Resultat, wir leben hier nur in der Hoffnung. Sollten sich unsere Erwartungen nicht erfüllen, dann könnte man die Position für Unvorhergesehenes durchaus noch einmal zur Sprache bringen. Aber ich glaube, dem Anliegen ist besser gedient, wenn man sich dem Vorschlag des Finanzausschusses anschließt.

Stellv. Präsident **Schoener**: Nach Erschöpfung der Rednerliste ist jetzt über den Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Gabriel zu entscheiden. Herr Gabriel, würden Sie ihn bitte noch einmal wiederholen.

Synodaler **Gabriel**: Ich schlage dem Plenum vor, zuerst den Antrag des Konsynodalen Deecke zu behandeln, der dann eine Beschlußfassung über die übrigen Anträge entbehrlich macht. Es ist der weitergehende Antrag, aber in ihm liegt auch die Begrenzung aller Möglichkeiten in dieser Sache.

Stellv. Präsident **Schoener**: Wir stimmen über den Antrag zur Geschäftsordnung ab.

Synodaler **Rave**: Ich möchte gegen diesen Antrag sprechen.

Stellv. Präsident **Schoener**: Bittel

Synodaler **Rave**: Ich sehe nicht, inwiefern die von mir gestellte Frage, ob nicht eine Grundentscheidung hinsichtlich der Art der Baugestaltung allmählich ansteht, in den mehr technischen Vorschlägen, die sonst noch im Raum stehen, inbegriffen wäre. Man kann sich zwar dahin vereinbaren, die Frage des Grundstückserwerbs erst im Frühjahr zu entscheiden und im Augenblick die ganzen Probleme dem Finanzausschuß zu übergeben. Ich wäre aber doch dankbar, wenn eine Meinungsbildung über meinen Antrag zustandekommen könnte: „Das Raumprogramm ist unter den genannten Gesichtspunkten zu überarbeiten.“ Das gilt ja nicht nur für das vierte Tagungsheim, sondern grundsätzlich für die Richtung unserer weiteren Bauarbeit.

Stellv. Präsident **Schoener**: Das hindert ja den anderen Antrag keineswegs.

Synodaler **Rave**: Eben; deswegen kann man über ihn abstimmen.

Synodaler **Gabriel**: Ich schlage vor, daß die finanziellen Dinge nach dem Konzept des Finanzausschusses entschieden werden und daß sich der Hauptausschuß einmal mit der Frage der Raumkonzeption und der Zweckbestimmung unter theologischen Gesichtspunkten auseinandersetzen möge.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Leser zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Leser**: Das interessiert nicht nur den Hauptausschuß, sondern auch die anderen Ausschüsse.

Stellv. Präsident **Schoener**: Sicher. — Können wir jetzt über den Antrag von Herrn Gabriel abstimmen? (Zuruf)

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, Sie wollten jetzt wohl klären, ob Bereitschaft da ist, über den Antrag abzustimmen. Die Abstimmung über den Antrag selbst kommt als zweites.

Stellv. Präsident **Schoener**: Ja. Es ist ja ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt; den müssen wir vorrangig vor den anderen vorliegenden Anträgen behandeln. Also: Wer kann dem Geschäftsordnungsantrag, der von Herrn Gabriel eingebracht wurde, zustimmen? — Wer ist dagegen? — 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 8 Enthaltungen.

Damit ist der Antrag angenommen, Herr Gabriel. — Herr Blöchle zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Blöchle**: Herr Gabriel hat seinen Antrag zur Geschäftsordnung damit begründet, daß er einen erweiternden Antrag gestellt hat, nämlich daß die Sache „Nordbadisches Tagungsheim“ dem Finanzausschuß zur weiteren Beratung übertragen werden soll. Das ist im Antrag Deecke nicht enthalten.

Stellv. Präsident **Schoener**: Der inhaltliche Antrag kommt ja jetzt, Herr Gabriel, und das ist identisch mit dem, was der Berichterstatter, Herr Deecke, vorgetragen hat.

Herr Deecke, könnten Sie als Berichterstatter den Antrag wiederholen?

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Der Finanzausschuß hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, der Synode vorzuschlagen, als Vorausdisposition für den Erwerb eines Grundstücks mit 4 ha für die Tagungsstätte Südbaden in Wittlingen aus dem Etatüberschuß des Jahres 1973 0,4 Mio DM vorzusehen, auch hier wiederum unter der Voraussetzung, daß ein Haushaltsüberschuß zur Verfügung steht und daß zu gegebener Zeit die Dringlichkeit dieses Bauvorhabens neben anderen landeskirchlichen Aufgaben bei der Beschlußfassung über den Haushaltsüberschuß von der Synode diese Berücksichtigung finden kann.

(Zuruf: Sie haben noch mehr gesagt!)

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Das war der erste Antrag, der andere kommt dann noch.

Synodaler **Rauer**: Ich glaube, wenn dieser Antrag gestellt wird, darf man einen Gegenantrag stellen? — Das sollte nach der Geschäftsordnung möglich sein.

Stellv. Präsident **Schoener**: Bittel

Synodaler **Rauer**: Mein Antrag geht dahin, die 0,4 Mio bzw. 0,3 Mio DM aus den im Haushaltsplan veranschlagten 1,1 Mio DM für „Sonstigen Grundstücks- und Gebäudeerwerb (Unvorhergesehenes)“

(Zurufe)

— Das ist schon klar! Auch wenn mehrere gleichzeitig mich belehren, verstehe ich das schon! — Also mein Antrag geht dahin, daß diese Mittel bereitgestellt werden, und der Betrag für Unvorhergesehenes dann aus den eventuellen Überschüssen aufgefüllt wird.

Synodaler **Viebig**: Ich bitte, daß der Antrag des Finanzausschusses Punkt 2 noch einmal verlesen wird, weil nämlich eine Entscheidung für den Antrag 1 doch voraussetzt, daß man auch weiß, was dann in dem Antrag 2 steht. Dieser Antrag ist ja relativ kurz. Ich bitte ihn daher nochmal vorzulesen.

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Zweiter Antrag des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuß sah sich außerstande, über den gestellten Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung, drei Tagungsheime einzuplanen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für den bevorstehenden Haushaltszeitraum weitergehende Zusagen in Aussicht stellen zu können.

(Zurufe: Das ist kein Antrag!)

Stellv. Präsident **Schoener**: Das ist kein Antrag, das ist eine Feststellung. Es bleibt also beim ersten Antrag. Die Frage ist nur: Wie verhält sich der Antrag des Herrn Rauer dazu? Ist das der weitergehendere? Dann müssen wir über den Antrag Rauer zuerst abstimmen.

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Nur zur Klarstellung möchte ich nochmal sagen, daß es mir durchaus klar ist, wie die Verhältnisse sind und wann die Gelder frei sind. Es geht mir nur darum, daß die Synode beschließt.

(Zurufe — Synodaler **Gabriel**: Zum mindesten eine Klarstellung!)

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident! Wir können dem Antrag Rauer aus sachlichen Gründen nicht zustimmen. Es ist noch zu prüfen, ob er überhaupt zulässig ist. Wir können nicht über Mittel verfügen aus einer Position mit der Maßgabe, daß wir diese Position aus einem Haushaltsüberschuß wieder auffüllen. Wir wissen ja nicht, ob ein solcher Haushaltsüberschuß zur Verfügung steht, und wenn nicht, ist über die Position des ordentlichen Haushaltes verfügt, ohne daß wir sie auffüllen können. Ich bezweifle, ob der Antrag zulässig ist.

Stellv. Präsident **Schoener**: Zulässig wird er wohl sein, aber wir können ihn ja ablehnen.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ich darf ergänzen: Es ist bedauerlich, daß Vorlagen in etwas unverbundener Form vorgetragen werden. Aus den Beratungen im Finanzausschuß und im Bildungsausschuß weiß ich, daß die Vorlage der Arbeitsgruppe noch zu verabschieden ist. Es handelt sich — soweit dürfte Einigkeit bestehen — um ein regionales Bauvorhaben. Der Beschlußvorschlag, der noch zu verabschieden ist, lautet folgendermaßen:

„4. Finanzierung regionaler Bauvorhaben: Zur Finanzierung regionaler Bauvorhaben wird der Evangelische Oberkirchenrat um Vorschläge zur Beratung im Finanzausschuß und Vorlage zur Frühjahrssynode 1974 gebeten.“

Ich würde bitten, die jetzigen Überlegungen den späteren Verhandlungen zu überlassen. Ihnen wird zur Frühjahrssynode ein Vorschlag vorgelegt werden; damit sind sodann Ihre Anträge beantwortet.

Synodaler **Ziegler**: Liebe Konsynodale! Ich komme jetzt vor lauter Anträgen nicht mehr mit. Ich schlage deshalb vor, daß wir jetzt entsprechend unserer Tagesordnung doch erst mal über Punkt II,9 abstimmen — und eben doch II,9 von III, 1 trennen. Vielleicht hilft uns das ein wenig weiter.

(Vereinzelter Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Das wäre also der Antrag Erndwein. Darf ich ihn nochmals vorlesen:

Die Landessynode möge dem Neubau eines 4. Tagungsheimes auf dem Gelände in Pforz-

heim-Hohenwart und dem Erwerb dieses Geländes zustimmen. Eine erste Baurate (zugleich für den Grundstückserwerb) wird aus Haushaltsmitteln 1974/75 (Position 810.950) mit 1,5 Mio DM bereitgestellt.

Synodaler **Herrmann**: Dieser Antrag muß gekoppelt werden mit dem Zusatzantrag Rave.

(Zustimmung und Widerspruch)

Stellv. Präsident **Schoener**: Könnte man nicht so verbleiben, Herr Herrmann, daß der Zusatzantrag Rave, den wir ja nun alle gehört haben und der ins Protokoll aufgenommen wird, bei allen weiteren Planungen mit berücksichtigt wird? Das würde doch genügen. — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Sachlich wäre es richtig, über den Antrag des Finanzausschusses getrennt von meinem Zusatzantrag abzustimmen.

(Zurufe: Sehr richtig!)

Stellv. Präsident **Schoener**: Also stimmen wir zunächst über den Antrag Erndwein ab. — Wer kann ihm zustimmen? — Danke! Wer ist dagegen? — 9. Wer enthält sich? — 12. Der Antrag ist angenommen.

Der Zusatzantrag Rave steht nun zur Abstimmung. Wer kann ihm zustimmen? — Danke! Wer ist gegen den Antrag Rave? — Wer enthält sich? — Bei 8 Enthaltungen angenommen. — Zur Geschäftsordnung Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Ich rege an, daß wir jetzt den Punkt III, 1 von der Tagesordnung einmal absetzen und daß die Berichterstatter der drei Ausschüsse unter Dr. Jung und vielleicht noch die Vorsitzenden der drei Ausschüsse sich zusammensetzen und einen gemeinsamen kleinen Antrag formulieren, der dann morgen gleich behandelt wird. Denn wir kommen sonst aus der Fülle der Anträge jetzt nicht mehr klar.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Ich bin Ihnen für diesen Antrag sehr dankbar. Ich halte ihn auch für die beste Lösung.

Wer kann dem Antrag Viebig zustimmen? — Dagegen? — 1. Enthaltung? — 2 Enthaltungen.

Darf ich dann bitten, daß die Berichterstatter und die Vorsitzenden der Ausschüsse sich zusammensetzen und uns morgen noch einmal darüber berichten. Es ist in der Tat im Augenblick aus diesem Gestrüpp sonst nicht herauszukommen. — III, 1 vorläufig abgesetzt, und wir machen eine Pause von einer Viertelstunde.

(Beifall)

(Unterbrechung von 17.25 bis 17.40 Uhr)

III, 2

Ich rufe Punkt III, 2 der Tagesordnung auf:

Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung.

Ich bitte Herrn Fischer von Weikersthal, den Bericht des Bildungsausschusses zu erstatten.

Synodaler **Fischer von Weikersthal**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich beziehe mich heute auf die Vorlage zur

Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung, die Ihnen zugegangen ist mit einem Anschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. 9. 1973. Der Bildungsausschuß hat die durch den Evangelischen Oberkirchenrat ergänzte Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode vom Frühjahr 1973 behandelt.

Zwei Punkte wurden eingehend besprochen:

1. die Frage der Trägerschaft,
2. die Feststellung der Präferenzen.

Zum 1. Punkt ist folgendes zu sagen:

Unter Berücksichtigung des Votums der Landessynode vom Frühjahr 1973 (Sie finden dieses Votum auf Seite 180 der Verhandlungen der Landessynode vom letzten Frühjahr) legt der Bildungsausschuß Wert auf eine Mitverantwortung der Kirchenbezirke bei der Einrichtung und bei der Arbeit der integrierten Lebensberatungsstellen.

Im Bildungsausschuß wurde sehr nachdrücklich die Ansicht vertreten, daß doch die Kirchengemeinden und der Kirchenbezirk Räume sind, in denen Gemeindeleben geschieht, und daß damit die Lebensberatungsstellen in diesen Räumen integriert werden müssen. Auch nur auf der Ebene der Kirchenbezirke können darüber hinaus Impulse für eine Kooperation mit anderen Institutionen gegeben werden — wie z. B. mit Beratungsstellen der katholischen Kirche oder mit Beratungsstellen der politischen Gemeinden.

Auf der anderen Seite aber wurde auch in Übereinstimmung mit dem Antrag des Bildungsausschusses anläßlich der Frühjahrssynode festgehalten, daß eine Reihe von Aufgaben nur von einer landeskirchlichen Zentrale wahrgenommen werden können. Wir dachten hierbei an Festlegung der Anstellungsbedingungen, an die qualitative Beurteilungen des Fachpersonals, an die fachliche Auswertung der Erfahrung der Beratungsstellen, das Setzen von Prioritäten für deren weiteren Ausbau und schließlich die Finanzhilfe, vor allem bei den Personalkosten. — In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die vorgesehenen Erweiterungen bestehender Beratungsstellen bzw. die Neueinrichtung solcher Stellen zunächst Modellcharakter haben sollen und deshalb ein ganz intensiver Informationsfluß zu dieser zentralen Stelle unbedingt erforderlich ist.

Der Bildungsausschuß erkennt die Problematik, die in einer solchen Doppelbindung — auf Bezirksebene einerseits und zu einer Zentrale der Landeskirche andererseits — besteht, an. Wir glauben aber, daß eingehende Überlegungen und die Nutzbarmachung der Erfahrungen bereits bestehender Beratungsstellen nicht nur im Raume der badischen Landeskirche dazu dienen können, konkrete Wege aufzuzeigen.

Der Bildungsausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen, der Evangelische Oberkirchenrat solle das noch fehlende Konzept einer zentralen Supervision und Finanzierung, verbunden mit der Verankerung

der integrierten Lebensberatungsstellen auf der Ebene der Kirchenbezirke, entwickeln und sich hierbei die oben gegebenen Anregungen des Bildungsausschusses zunutze machen, um ohne weiteren Aufschub mit der Erweiterung und Einrichtung von integrierten Lebensberatungsstellen zu beginnen.

Ich komme zum zweiten Punkt:

Die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats sieht Gesamtaufwendungen von rd. 314 000 DM vor, wobei jedoch die Einrichtung bzw. Erweiterung einer Lebensberatungsstelle im Raum Konstanz noch nicht berücksichtigt ist.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom Frühjahr 1973 für die Lebensberatungsstellen den Betrag von 200 000 DM genehmigt.

Der Bildungsausschuß vertritt die Auffassung, daß

- a) unter Berücksichtigung des Vorhandenen,
- b) unter Berücksichtigung der ortsgegebenen Dringlichkeit für die Erweiterung und Neueinrichtung von Lebensberatungsstellen und
- c) des optimalen Nutzens der aufzuwendenden Mittel

ein Stufenplan für den Ausbau und die Neueinrichtung integrierter Lebensberatungsstellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit Dringlichkeit entwickelt werden muß.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön! — Den Bericht für den Finanzausschuß erstattet der Synodale Dr. v. Kirchbach.

Synodaler **Dr. von Kirchbach**, Berichterstatter: Herr Präsident; Meine Damen und Herren! Daß der Finanzausschuß die Lebensberatung und damit das wesentliche Anliegen der Vorlage bejaht, ergab sich bereits aus seiner Stellungnahme im Frühjahr.

In der Neuvorlage sind gewisse Punkte teilweise etwas verdeutlicht worden, wie z. B. der kirchliche Auftrag. Auch wurde festgestellt, daß eine Zusammenarbeit mit anderen Trägern angestrebt wird, in welcher Form, bleibt allerdings offen. Schließlich ist die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes beigefügt, die jedoch in den organisatorischen und finanziellen Fragen wenig weiterhilft.

Auf Grund des Beschlusses der Synode vom 4. Mai 1973 hat der Evangelische Oberkirchenrat die Zuschußmittel zum Haushalt der Bezirke in Höhe von 200 000 DM in den Haushaltsplan eingearbeitet.

Bleibt also die Frage der Trägerschaft und Führung dieser Lebensberatungsstellen. Die überarbeitete Konzeption stellt — übrigens im Gegensatz zum Beschluß der Synode — lakonisch fest, daß es die sinnvollste Lösung sei, daß die Evangelische Landeskirche mit ihrem Diakonischen Werk die Trägerschaft übernimmt. Nachdem die Trägerschaft ja bereits im Frühjahr angesprochen worden war, wäre vielleicht eine eingehendere Darstellung möglich gewesen.

Der Finanzausschuß ist sich darüber im klaren, daß die in der Konzeption vorgeschlagenen Modelle zentral überwacht und gesteuert werden müssen, um ihren Sinn zu erfüllen und ein Maximum an Er-

fahrungen für andere Lebensberatungsstellen zu vermitteln. Darüber hinaus lassen die besonderen fachlichen Probleme der Lebensberatung eine besondere zentrale Betreuung angezeigt erscheinen.

Für eine regionale Organisation der Lebensberatung sprechen die Beschlüsse der Synode vom Herbst 1966, bestätigt in diesem Frühjahr, und die bisher gehandhabte Praxis. Darüber hinaus dürfte auch diese Lösung, nämlich der regionalen Gliederung, den Vorstellungen der Grundordnung zur Stellung der Bezirke besser entsprechen als eine zentralistische Lösung.

Die Zuschußfähigkeit — sie bezieht sich übrigens nur auf die Aufwendungen für die Erziehungsberatung — ist unabhängig von der Trägerschaft.

Nun ist im einzelnen zu unterscheiden zum einen zwischen Fachaufsicht und Trägerschaft, zum anderen zwischen Sachaufwendungen und Personalaufwendungen sowie zwischen der Anstellung der Mitarbeiter durch die Landeskirche oder durch den Bezirk. Die Vorlage ergibt nicht, wie im einzelnen nun diese zentralistische Führung gemeint sei.

Nach eingehender Diskussion und Abwägung der für jede der beiden Lösungen sprechenden Argumente kommt der Finanzausschuß zu dem Ergebnis, Ihnen zu empfehlen, die Trägerschaft der Bezirke für die Lebensberatungsstellen aufrechtzuerhalten und die notwendigen fachlichen Eingriffe im Wege der Fachaufsicht durchzuführen.

Der Finanzausschuß sieht keine Möglichkeit, bei einem Übergehen der Trägerschaft auf die Landeskirche die Kirchenbezirke zur Deckung der Sachaufwendungen heranzuziehen.

Durch eine zentralistische Lösung würde unseres Erachtens unter Umständen eine notwendige Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit den Gemeinden des Bezirks erschwert.

Die Konzeption bezieht sich auf zwei, höchstens drei Modelle. Dies bedeutet, daß die übrigen Lebensberatungsstellen in den Bezirken ohnehin im gleichen Umfang wie bisher weitergeführt werden müßten. Es schien uns unzweckmäßig, nebeneinander eine landeskirchliche und an anderen Orten eine bezirkliche Lebensberatung einzuführen.

Die Gleichmäßigkeit der Anstellungsbedingungen, die sicher für eine sinnvolle Arbeit erforderlich ist, könnte wohl durch ein entsprechendes Weisungsrecht im Rahmen der Fachaufsicht gewährleistet werden.

Schließlich ein formales Kriterium: Im Haushalt ist der Zuschuß als Zuschuß an die Bezirke ausgewiesen. Eine Änderung im Sinne einer zentralen landeskirchlichen Eheberatungsstelle würden haushaltstechnische Schwierigkeiten auslösen. Ich möchte diese Schwierigkeiten nicht überbewerten, möchte aber darauf hinweisen.

Der Finanzausschuß hat beschlossen:

Er empfiehlt der Synode die Annahme der Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung mit der Maßgabe, daß die Trägerschaft für die Lebensberatungsstellen bei den Bezirken verbleibt, die Fachaufsicht dem

Modellcharakter entsprechend jedoch straff durchgeführt wird.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke schön! Für den Hauptausschuß gibt der Synodale Koch den Bericht.

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Obwohl noch einmal grundsätzlich über den theologischen Stellenwert einer Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich unserer Evangelischen Landeskirche in Baden diskutiert wurde, konnte der Hauptausschuß mit großer Mehrheit am Ende seiner Beratungen die hier vorgelegte Konzeption als Ganzes sich zu eigen machen. Die vom Hauptausschuß auf der Frühjahrssynode 1973 gestellten Anträge sind zufriedenstellend in die Vorlage eingearbeitet worden, vor allem, was die theologische Konzeption (Punkt 1 der Vorlage) betrifft. Im Unterschied zu der Auffassung des Finanzausschusses bin ich allerdings nach Studium des Protokolls (S. 180 Frühjahrssynode) der Meinung, daß die Trägerschaft damals auf der Synode noch nicht entschieden worden ist.

Mit besonderem Nachdruck und in Wiederholung des Berichts bei der Frühjahrssynode 1973 unterstreicht darum der Hauptausschuß den in 4, 1 formulierten Vorschlag einer überregionalen Trägerschaft und Finanzierung, weil unseres Erachtens eine qualifizierte Anstellung und Betreuung der Fachkräfte sowie die Fort-, Aus- und Weiterbildung nur auf diese Weise gewährleistet werden können. Auch aus Gründen der Praktikabilität in großräumigen Gebieten (mit mehreren Kirchenbezirken, z. T. bis zu 5, 6, 7 Kirchenbezirken) ist überregionale Trägerschaft und Finanzierung wünschenswert. Daß nur Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom Staat bezuschußt wurden, wie es einmal hieß, ist schlicht ein Märchen. Die Handhabung in der württembergischen Landeskirche beweist das. Dem Hauptausschuß liegt auch keineswegs daran, das Gewicht der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, wie es die Grundordnung vorsieht, zu schwächen; aber eine bloße Überweisungsfunktion — Geld der Landeskirche wird vereinnahmt und anschließend an die Beratungsstellen wieder weitergereicht —, eine solche bloße Verteilerfunktion in Geldsachen ist keine wirkliche Stärkung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Die Intention der Grundordnung muß sich auf anderen Gebieten auswirken. Mein persönlicher Zusatz: z. B. auf dem Sektor der Gebietsreform. Eine dadurch notwendig werdende Umgruppierung im Haushaltsplan, die, wie Herr v. Kirchbach meinte, gewisse Schwierigkeiten mit sich brächte, meine ich, sollte doch dem uns als bekannt fähig erwiesenen Finanzausschuß technisch ein Leichtes sein.

(Heiterkeit)

Dem Hauptausschuß fehlt an der Konzeption allerdings die Verankerung der Beratungsstelle auch in den Ortsgemeinden. Er beantragt deshalb, dem 4.4 folgenden Satz anzuhängen: „Eine begleitende Seelsorge auf Gemeindeebene durch hierfür zugereüstete Pfarrer oder Gemeindeglieder, die im ständigen Kontakt zur Beratungsstelle stehen, ist wünschenswert.“

Ansonsten ist in der Vorlage nach Ansicht des Hauptausschusses noch folgendes an Formulierungen zu ergänzen oder richtigzustellen. Ich bitte Sie, die Vorlage rasch zur Hand zu nehmen.

1.3 Der zweite Satz sollte sinnvoll lauten: „Zu ihren Fachkräften gehört neben anderen der Theologe.“ Der Nebensatz entfällt, da selbstverständlich.

5.1.3 In die Dienstanweisung sollte Antrag 2 des Hauptausschusses vom Frühjahr 1973 (Beichtgeheimnis) ausdrücklich aufgenommen werden. Dort hieß es: „Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“ (Protokoll der Frühjahrssynode, Seite 175).

5.3.1 Fußnote: Folgender Wortlaut wäre an sich richtiger: „Zusatzausbildung (Eheberatung, Psychotherapie) erforderlich und soll berufsbegleitend nachgeholt werden“, und zwar deshalb, weil die Ausbildungszeiten für Eheberatung und Psychotherapie überhaupt nicht miteinander vergleichbar sind.

5.3.2 Absatz 1: Der Text in der Klammer sollte entfallen, da ein Sozialarbeiter keinen Ersatz für einen Psychagogen darstellt.

5.3.3 Absatz 1 und 2: Die Worte: „Mit Zusatzausbildung“ wären zu streichen, da jeder Eheberater eine Zusatzausbildung hat.

Absatz 4: Hinter „Theologe“ ist in Klammer hinzuzufügen: „(möglichst mit pastoral-psychologischer Ausbildung)“. Noch eine kleine Berichtigung zu

6.1 Die Telefonseelsorge heißt nicht „Mannheim-Heidelberg“, sondern „Mannheim-Luwigshafen“. Außerdem ist sie ausgestattet mit 90 ehrenamtlichen und 1 hauptamtlichen Mitarbeiter.

Zum Schluß:

Der Hauptausschuß bittet hiermit die Synode, im Sinne dieser Konzeption „grünes Licht“ zu geben zur Einrichtung weniger Modelle, die der Auswahl des Evangelischen Oberkirchenrats überlassen werden. (Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Wer wünscht hierzu das Wort? — Herr Stock!

Synodaler **Stock**: Ich möchte etwas gegen die zentrale Ansiedlung der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung beim Evangelischen Oberkirchenrat sagen. Was wir in den einzelnen Bezirken vorfinden, ist durchaus zunächst einmal auf bezirklicher Ebene und auf Initiative in den Bezirken herangewachsen. Es ist also keinesfalls so, daß der Anstoß erst aus Karlsruhe gekommen ist, sondern aus Karlsruhe wurde das übernommen und mit in die Konzeption eingeordnet, was sich auf bezirklicher Ebene bereits entwickelt hatte. Es entspricht auch nicht der Intention der Grundordnung, daß wir einerseits den Kirchenbezirk stärken möchten, ihn, wie wir es im neuen Haushalt heute morgen verabschiedet haben, auch mit verstärkten Mitteln ausgestattet haben, auf der anderen Seite aber wieder dem Zentralismus das Wort reden. Unsere Stellen werden auch im örtlichen Bereich auf der Bezirksebene überwiegend auch weiter mit ehrenamtlichen Kräften arbeiten müssen. Man stelle sich mal die zentrale Verwaltung vor. Heute morgen wurde ein Wort dagegen geredet, diese Verwaltung beim

Oberkirchenrat noch weiter zu stärken. Beschließen wir aber, daß diese Einrichtung zentral in Karlsruhe installiert werden soll, verstärken wir die Verwaltung weiterhin; denn dort muß dann etwas installiert werden, was es bis jetzt dort überhaupt noch nicht gibt.

Anders ist es mit dem Landesbeauftragten für die Lebens- und Eheberatung. Den würde der FA — das darf ich in Ergänzung zu dem Bericht von Herrn von Kirchbach sagen — sehr gern beim Diakonischen Werk angesiedelt sehen. Dort war ja auch schon bereits in der Vergangenheit Herr Schadt für diese Aufgabe verpflichtet; er ist nur umgesetzt worden in einen anderen Arbeitsbereich. Offenbar hat sich bis heute noch niemand gefunden, sonst wäre diese Stelle schon längst wieder besetzt.

Ich halte es für ein Unding, einen Berater auf bezirklicher Ebene anzustellen. Der ist ja niemals ausgelastet. Hier muß ich dem Zentralismus das Wort reden, aber bei Ansiedlung im Diakonischen Werk mit der Beratungsfunktion, die das Diakonische Werk auch auf anderen Ebenen ausführt.

Ich möchte also der zentralen Ansiedlung der Beratungsstellen beim Evangelischen Oberkirchenrat widersprechen.

Im übrigen weise ich auf das gedruckte Protokoll der Frühjahrssynode Seite 180 hin. Demnach hat die Synode bestimmt, daß es der Kirchenbezirk sein soll; wenn Sie die Freundlichkeit haben, das aufzuschlagen. Ich zitiere:

„Präsident Dr. Angelberger... und das stelle ich jetzt zur **A b s t i m m u n g**. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen?

(Zuruf: Welchem?)

— Zwei Modelle bis zu 200 000 DM!

(Zuruf: Trägerschaft!)

— Trägerschaft: Kirchenbezirk. Das war klar. — Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? — Bei einer Enthaltung **a n g e n o m m e n**.“

Sie müssen die Protokolle bis zum Schluß lesen. Dort haben wir es klar festgestellt.

Stellv. Präsident **Schoener**: Da Herr Koch direkt angesprochen ist, darf er vielleicht gleich antworten.

Synodaler **Koch**: Zu diesem Protokoll möchte ich nur folgendes sagen. Wir haben es sehr gut bis zum Schluß durchgelesen. Aber Sie haben das, was nach den Worten „Das war klar.“ steht, nicht gesehen, nämlich ein Gedankenstrich; und dieser Gedankenstrich trennt die Zwischenbemerkung vom eigentlichen Antrag, der zur Debatte stand und über den abgestimmt wurde. Der Antrag steht oben ganz klar. Ich zitiere aus dem Protokoll:

„Zunächst hat sich herauskristallisiert, daß man gerade bezüglich zweier Modelle bis zu einem Betrag von 200 000 DM zumindest gelbes Licht geben soll. Das ist doch schließlich zweckmäßig, und das stelle ich jetzt zur **A b s t i m m u n g**.“

Und dann heißt es ein Stück weiter unten nach dem Gedankenstrich: „Wer kann dem Vorschlag nicht folgen?“ Da geht das weiter! Alles andere war eine Zwischenbemerkung.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr von Kirchbach zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Herr Präsident, wäre es möglich, von Ihnen eine Legalinterpretation zu bekommen,

(Zuruf: Zu dem Gedankenstrich! — Heiterkeit)
— ob ein Beschluß der Synode hierzu vorliegt?

Stellv. Präsident **Schoener**: Da müßte ich den echten Präsidenten fragen,

(Große Heiterkeit)

denn der hat diese Bemerkung gemacht. — Herr Dr. Löhr!

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Diese Bemerkung „Trägerschaft: Kirchenbezirk“ hat ihren Vorgang in dem Beitrag, den ich damals auf der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse gemacht habe, und in den Unterlagen, die ich Ihnen dazu gegeben habe. Darin steht auch: „Trägerschaft Kirchenbezirk“.

Ich müßte auch erhebliche grundsätzliche Bedenken dagegen anmelden, daß diese Beratungsstellen in unmittelbarer Trägerschaft der Landeskirche stehen sollen. Ich würde sogar sagen: wenn jetzt ein dahingehender Beschluß gefaßt würde, wäre er zur Zeit nicht praktikabel, jedenfalls nicht mehr im Haushaltszeitraum 1974/75. Ich darf das noch etwas weiter ausführen. Es ist schon 1966 gesagt worden, daß die Beratungsstellen Sache von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sind; daraufhin hat sich ja auch die örtliche Initiative entwickelt. Es entspricht dies der Grundtendenz unserer Grundordnung: Stärkung der Aktivitäten von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden. Diese Tendenz ist durch die Reform der Grundordnung bestätigt worden, durch das Gesetz über die diakonische Arbeit in den Kreisen noch einmal bekräftigt und verstärkt worden. Im Frühjahr 1973 erging dann der vorhin erwähnte Beschluß, der meines Erachtens eindeutig sagt: Trägerschaft Kirchenbezirk und Bereitstellung von 200 000 DM Zuschußmitteln für zwei Modelle. Neben dem Beschluß der Landessynode über die Katechetenusbildung war dies wohl der einzige Beschluß der Landessynode, der eine konkrete Weisung für die Erarbeitung des neuen Haushaltsplans enthielt. Dementsprechend ist er in den Entwurf eingearbeitet worden, auf dieser Grundlage ist heute morgen der Haushaltsplan verabschiedet worden. Neue Gesichtspunkte gegen die bisherigen Beschlüsse sind nicht geltend gemacht worden. Es entspricht eigentlich nicht den üblichen Verhandlungsregeln, wenn ohne Geltendmachung neuer Gesichtspunkte eine bereits beschlossene Sache wieder über den Haufen geworfen wird.

Ein weiteres. Ein Beschluß auf unmittelbare Trägerschaft der Landeskirche würde einen Umbau und eine Erweiterung des soeben verabschiedeten Haushaltsplans nötig machen, denn ein solcher Beschluß würde in die Finanzausgleichsregelung eingreifen. Es war und ist doch Sinn der Gesamtkonzeption, Folgerungen aus der bisherigen Entwicklung für eine modellhafte Entfaltung der Arbeit in zwei Modellen zu ziehen, für sie den fachlich-sachlich gebotenen Rahmen zu gestalten und sie finanziell zu ermöglichen. Dazu erging der Beschluß im Frühjahr, der durch die Verabschiedung des Haushaltsplans heute morgen auch ausgeführt und ausgefüllt wurde. Jetzt ist gesichert, daß die Landeskirche in die Ausge-

staltung der Modelle alles das einbringen kann, was von zentraler Stelle einzubringen ist: 1. die Fachberatung durch das Diakonische Werk als die zuständige Fachstelle der Landeskirche sowie durch den Landesbeirat, in dem Oberkirchenrat und Diakonisches Werk vertreten sind, 2. die finanzielle Mitwirkung — im Sinne einer finanziellen Mitträgerschaft, so könnte man sagen —, durch die Bezuschussung: dies alles gibt die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Stellen im Rahmen der Konzeption zu fördern und zu überwachen; es handelt sich bei einer Bezuschussung doch nicht lediglich um Erteilung von Kassenanweisungen, sondern um eine verantwortliche Ausgabe der Gelder für diesen Zweck —, und schließlich 3. die Mitwirkung bei der personellen Ausgestaltung. Die Anstellungen durch die Kirchenbezirke bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Dieser prüft dabei den Inhalt der Dienstverträge, für die gewisse Muster ausgestaltet werden können und ausgestaltet sind, natürlich unter Mitwirkung der Fachberatungsstellen Diakonisches Werk und Landesbeirat.

Auch ist zu bedenken: das bisher Entstandene kann weder rechtlich noch praktisch den bisherigen Trägern entzogen werden. Und weshalb sollten wir das, was aus örtlicher Initiative entstanden ist, nun diesen örtlichen Stellen wegnehmen? Für die unmittelbare Übernahme auf die Landeskirche sind im Bereich der Landeskirche bisher keine organisatorischen Voraussetzungen, keine finanziellen Voraussetzungen, keine personellen Voraussetzungen geschaffen. Das war nach dem Beschluß der Landessynode vom Frühjahr 1973 auch nicht nötig, war nicht Inhalt dieses Beschlusses. Ich erwähne nur folgendes. Der Stellenplan der Landessynode müßte erweitert und die erforderlichen Personalkosten müßten etatisiert werden. Zur Zeit wäre keine Haushaltsstelle da, aus der diese Personalkosten gezahlt werden könnten. Die erforderlichen Räumlichkeiten müßten von der Landeskirche übernommen, d. h. angemietet werden. Es müßte sogar erwogen werden, ob nicht kleine örtliche Dienststellen für die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte dieser Erziehungsberatungsstellen durch die Landeskirche zu schaffen wären. Es müßten die nötigen Sachbearbeiterstellen im Evangelischen Oberkirchenrat geschaffen oder wenigstens besetzt werden. Denn die haushaltsplanmäßige Abwicklung und die finanzielle Abwicklung, die Zuschuß-Anträge an die örtlichen öffentlichen Stellen — das alles müßte zentral vom Oberkirchenrat bearbeitet werden. Wenn dies so geschehen soll, so muß es planmäßig vorbereitet sein. Andernfalls müßten wir uns wieder Vorwürfe machen und machen lassen, daß wir uns in Unternehmungen stürzen, ohne zuvor die erforderliche organisatorische Grundlage geplant und geschaffen zu haben.

Es wird immer auf Württemberg hingewiesen. Wenn man den württembergischen Haushaltsplan durchsieht, erkennt man, daß nach Abzug der Zuschüsse der öffentlichen Hand auf die Landeskirche pro Beratungsstelle Aufwendungen von 150 000 DM jährlich entfallen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf den Bericht des Vorsitzenden des Finanzaus-

schusses und auf meine eigenen wiederholten Ausführungen über den finanziellen Raum, den wir für neue landeskirchliche Vorhaben haben: Das darin Gesagte sollte gerade in der jetzigen Situation sehr, sehr ernst genommen werden.

Somit wäre nach meiner Überzeugung ein Beschluß auf Übernahme der Lebensberatungsstellen durch die Landeskirche frühestens ab 1976 praktikabel; bis dahin wäre die Entwicklung gehemmt.

Hingegen die Wahrnehmung der Mitverantwortung durch die Landeskirche nach bisheriger Konzeption und der Maßnahmen, die sich daraus ergeben — Fachberatung, Finanzierung, Personalgenehmigung —: das ist im wesentlichen gesichert, wenn auch Mehrarbeit anfällt und irgendwie noch bewältigt werden muß.

Im Interesse der Arbeit liegt es, daß nach den bisherigen Beschlüssen verfahren wird. Das ist sofort möglich. (Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Vielen Dank. Es liegen zu diesem Punkt noch neun Wortmeldungen vor. Ich bitte, gelegentlich auch mal auf die Uhr zu schauen. Wir werden höchstwahrscheinlich nach dem Abendessen die Plenarsitzung fortsetzen müssen. Ich möchte das doch wenigstens mal gesagt haben.

Herr Dr. Göttsching zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Dr. Göttsching**: Ich bitte, jetzt die Wortmeldungen wenn möglich unberücksichtigt zu lassen, nachdem uns Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr eindeutig die Grenzen unsers jetzigen Handelns gezeigt hat, und bitte um Abstimmung.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Rave, ebenfalls zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Rave**: Dieser Antrag ist nicht möglich. Man kann nur Schluß der Rednerliste beantragen. Das möchte ich hiermit tun.

Stellv. Präsident **Schoener**: Sind Sie damit einverstanden — das war ein richtiger Antrag —, daß wir die Rednerliste mit den bereits erfolgten Wortmeldungen beendet sein lassen? Wer ist dafür? — Danke; das genügt.

Herr Oberkirchenrat Stein hat das Wort.

Oberkirchenrat **Stein**: Ich möchte kurz erklären, wie es kommt, daß auch in der überarbeiteten Fassung der Konzeption die überregionale Trägerschaft vorgeschlagen wird — wie in der ersten Vorlage —, obwohl die Landessynode in diesem Punkt eine andere Meinungsbildung kundgetan hat. Dem Landesbeirat für diese Aufgabe ist das Protokoll der Verhandlung im Wortlaut vorgelesen worden. Es war ihm also sehr wohl bekannt, welche Meinung die Synode vertrat. Sie werden es aber verstehen, daß der Landesbeirat nicht genötigt werden konnte, sich die Meinung der Synode zu eigen zu machen, sondern seine eigene Meinung vertrat. Dabei ging es ihm offensichtlich vor allem um die Möglichkeit einer landeskirchlichen Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter, um eine Gleichmäßigkeit zu sichern — das kann auch auf andere Weise geschehen —, diese Angestellten vor Pressionen, die am Ort etwa in Erscheinung treten können, zu bewahren, die Möglichkeit einer Versetzung zu haben und die Fortbildung der Mitarbeiter leichter

leisten zu können. Ich würde sagen, was ich auch im Frühjahr sagte: Meine Damen und Herren, an dieser Frage darf die Sache nicht scheitern. Um die geht es uns. (Beifall)

Die Organisation muß man so oder so hinkriegen.

Synodaler **Marquardt**: Ich muß sagen, ich bin etwas erstaunt darüber, daß offenbar das Kollegium selbst sich nicht darüber einigen konnte, wie man die Sache der Synode vorschlägt. Im Landesbeirat sind nach meiner Kenntnis auch Mitglieder des Oberkirchenrates.

Zweitens sollte, meine ich, von der Synode berücksichtigt werden, daß die Leute, die dauernd mit der Sache befaßt sind, auch ein wohl begründetes Urteil darüber haben, wie die Sache am besten geht.

Drittens: Es gibt derartige Beratungsstellen schon lange im Lande. Sie sind aus der Initiative der örtlichen oder regionalen Stellen entstanden, haben aber nicht so floriert, wie man sich das gewünscht hätte. Vielleicht könnte das auch eine Antwort auf die Frage der Trägerschaft sein.

Synodaler **Dr. Glum**: Ich möchte nur bemerken, daß doch die Frage der Zentrale eine ganz wichtige Frage ist. Die Zentrale hat sicher nicht nur verwaltungstechnische Aufgaben, sondern im wesentlichen die Aufgabe der Supervision — die auch Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr schon angeschnitten hat —; Supervision, und zwar Beratung des Beraters, der ja selber immer wieder Fragen zu entscheiden hat und in Schwierigkeiten und in Konflikte gerät und deshalb eine Seelsorge braucht. Es ist also nicht nur eine fachliche Beratung, sondern auch eine seelsorgerliche Unterstützung dieser Beratungsstellen auf Bezirksebene durch die Zentrale notwendig.

Synodaler **Viebig**: Ich lasse dahingestellt, ob die Abstimmung im Frühjahr ganz eindeutig war. Wenn unmittelbar vor der Abstimmung noch ein fragender Zuruf bezüglich der Trägerschaft kam, scheint es eben nur dem Herrn Präsidenten klar gewesen zu sein, wie das läuft. Sonst hätte man nicht direkt vor der Abstimmung noch gefragt, wie es mit der Trägerschaft sei. Aber ich lasse das dahingestellt.

Ich möchte gerne wissen, wie der Finanzausschuß zu der Vorlage, die wir hier zu behandeln haben, steht; z. B. zu 4.1, wo die überregionale Trägerschaft und Finanzierung als notwendig erklärt wird und wo von fachlichen und finanziellen Dingen gesprochen wird; ob er sagt: „Ich möchte das eine gestrichen haben.“ Und vor allem: es würde vielleicht die verschiedenen Standpunkte sich einander nähern lassen, wenn wir über Ziffer 5 eine Einigung erzielen könnten. Wie steht der Finanzausschuß zum Landesbeirat, zur Arbeitsgemeinschaft und zum Landesbeauftragten? Das sind ja zumindest auf fachlichem Gebiet und bezüglich der Einstellung der Kräfte wichtige Punkte. Ich meine, da wäre vielleicht eine Annäherung möglich. Mir ist aus dem Bericht des Finanzausschusses nicht deutlich geworden, wie weit Ziffer 5 der Vorlage von ihm akzeptiert wird.

Stellv. Präsident **Schoener**: Darf auch ich einmal einen Beitrag zur Sache liefern. Ich habe den Eindruck, daß durch die Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Löhr die Frage der Interpretation

jener Protokollnotiz geklärt ist. Auf dieser Basis ist auch weitergearbeitet worden, auch heute beim Haushaltsplan. Darum glaube ich, daß wir da gar nicht mehr anders entscheiden können. Aber wir werden weiter hören, was noch zu sagen ist. — Herr Leichle!

Synodaler **Leichle**: Wir haben im Bildungsausschuß auch festgestellt — gestern und auch bei anderer Gelegenheit —, daß es sehr schön gewesen wäre, wenn wir entsprechend dem Wunsch der Synode auch Vorschläge bekommen hätten, die eine regionale Trägerschaft berücksichtigen würden; wenn wir ein Konzept vorgelegt bekommen hätten, das die regionale Trägerschaft genügend berücksichtigt und in dem es nicht nur entgegen dem Wunsch der Synode in lapidarer Kürze heißt: „Überregionale Trägerschaft und Finanzierung ist notwendig.“ Die Synode ist natürlich damit überfordert, eine ausgearbeitete Konzeption mit einer regionalen Trägerschaft vorzulegen.

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Zu den Anregungen, die im Bericht des Bildungsausschusses und vor allem in dem Bericht des Finanzausschusses für die Trennung der Kompetenzen gegeben wurden, soweit sie notwendig ist: Ich glaube, niemand ist so naiv zu meinen, daß auf regionaler Ebene all die Probleme gelöst werden können, die anstehen. Das ist in beiden Berichten zum Ausdruck gekommen. Ich halte es für durchaus möglich, eine Konzeption zu entwickeln, die dem entspricht.

Stellv. Präsident **Schoener**: Kann der Vorsitzende des Finanzausschusses die konkrete Frage von Herrn Viebig zwischenhinein beantworten?

Synodaler **Gabriel**: Der Berichterstatter wird sie beantworten und ein Exzerpt aus seinem Bericht anbieten, in dem schon einige Antworten stehen.

Im übrigen sehen wir Finanzausschußmitglieder uns außerstande, über die von Herrn Dr. Löhr gegebenen Informationen hinaus noch weitere Beiträge zu liefern.

Synodaler **Fritz**: Ich bitte, daß geprüft wird, ob, und wenn ja, welche Querverbindungen von den Beratungsstellen zu den Kreisdiakoniestellen der neu gebildeten Diakonieverbände vorhanden, möglich oder nötig sind — dort werden ja nun Geschäftsstellen eingerichtet — und ob man da nicht verwaltungsmäßig etwas koppeln und dadurch einen Teil der Aufwendungen einsparen könnte.

(Beifall)

Synodaler **Schneider**: Ich bin sehr dafür, die Mittelinstanz Kirchenbezirk zu stärken. Aber ich bitte, die Situation der Kirchenbezirke doch sehr nüchtern zu sehen. Alles, was Herr Dr. Löhr einschränkend gegen eine Zentralisierung gesagt hat, könnte auch gegen die Kirchenbezirke gesagt werden. Die haben nämlich im Augenblick genauso wenig die Ausstattung, um dieser Aufgabe zu genügen.

Zweitens. Ich bitte um eine Auskunft. Im Verzeichnis der Eingänge heißt es unter Nr. 14: „Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates“. Ich frage: Ist das eine Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates, oder ist das eine Vorlage des Landesarbeitskreises?

(Beifall)

Denn in dieser Vorlage ist doch ausdrücklich eine Trägerschaft der Landeskirche zusammen mit dem Diakonischen Werk angesprochen. Diese Unklarheit hätte nicht auftreten müssen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Es heißt in dem Anschreiben, mit dem die Konzeption den Mitgliedern der Landessynode übersandt wurde: „Mit der Ihnen in der Anlage zugehenden Neufassung der Konzeption hofft der Landesbeirat diesen Auftrag erfüllt zu haben.“

Zu dem, was Herr Pfarrer Schneider sagte, möchte ich ergänzen: Es handelt sich hier nicht darum, daß alle Kirchenbezirke nun solche Beratungsstellen einrichten sollen, sondern es handelt sich darum, daß zunächst zwei Modelleinrichtungen unter finanzieller Beteiligung der Landeskirche mit der Fachberatung durch den Landesbeirat, das Diakonische Werk und den Landesbeauftragten gestartet und gestützt und dabei die erforderlichen Erfahrungen gesammelt werden.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Oberkirchenrat Stein noch zu einer Ergänzung?

Oberkirchenrat **Stein**: Ich habe an sich nichts zu ergänzen.

Stellv. Präsident **Schoener**: Meine Frage geht nun an die Ausschüsse bzw. ihre Berichterstatter, ob sie nach den Darlegungen, insonderheit nach denen, die wir von Herrn Dr. Löhr gehört haben, bei ihren Anträgen bleiben und die zur Abstimmung gestellt haben wollen. — Herr von Kirchbach!

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Es steht noch die Antwort auf die Frage von Herrn Viebig aus, die ich gern geben möchte.

Stellv. Präsident **Schoener**: Bitte!

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Der Schluß meines Berichts lautete:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Annahme der Konzeption zur Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung mit der Maßgabe, daß die Trägerschaft für die Lebensberatungsstellen bei den Bezirken verbleibt, die Fachaufsicht dem Modellcharakter entsprechend jedoch straff durchgeführt wird.

Um Ihre Frage zu Ziffer 5 noch konkret zu beantworten, Herr Viebig: Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß die Gremien, die dort genannt sind, durchaus ihren Sinn haben, und er unterstützt voll die Einsetzung eines Beauftragten und eines Beirats. Wir sind der Meinung, daß diese Gremien im Rahmen der Fachaufsicht eine genügende Wirkungsmöglichkeit haben.

Stellv. Präsident **Schoener**: Jetzt können wir wohl über diesen Antrag abstimmen? — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Ich möchte eine Erklärung zu dieser Abstimmung abgeben.

Stellv. Präsident **Schoener**: Bitte!

Synodaler **Rave**: Unter Ziffer 14 der Eingänge steht „Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates“, und die wurde in unseren Beratungen von Herrn Oberkirchenrat Stein in dem uns vorliegenden Text erläutert und verteidigt. Ich bin überaus verblüfft, jetzt vom Finanzreferenten zu erfahren, daß es nach dem beschlossenen Haushaltsplan überhaupt nicht

mehr so geht, wie es in der Vorlage des Oberkirchenrats — so im Verzeichnis der Eingänge! — steht. Es ist für mich sehr schwierig, jetzt eine Entscheidung zu treffen. Könnte sich nicht der Oberkirchenrat darüber einigen, was eine Vorlage des Oberkirchenrats ist?

(Beifall und Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Stein**: Die erste Konzeption, die im Frühjahr vorgelegt wurde, war sogar eine Vorlage des Landeskirchenrates, beraten im Oberkirchenrat, beraten im Landeskirchenrat. Dann wurde der Auftrag gegeben, es möge eine neue, überarbeitete Konzeption vorgelegt werden. Der Oberkirchenrat hat nicht nur das Recht, sondern, meine ich, auch die Pflicht, sich zu solchem Zweck eines fachlich zusammengesetzten Landesbeirates zu bedienen. Dieser Landesbeirat hat unter meinem Vorsitz seine Konzeption, die Ihnen jetzt zugegangen ist, erarbeitet.

Ich meine, wir sollten jetzt nicht die Formalfrage stellen, ob diese Konzeption im Detail auch noch wieder im Oberkirchenrat beraten worden ist. Das ist allerdings nicht gelungen, weil der Haushaltsplan mit allem, was dazugehört — die Frage der Baupräferenzen und dergleichen mehr — den Oberkirchenrat restlos in Anspruch genommen hat. Bitte nehmen Sie diese Vorlage jetzt doch so an, daß Sie dem Antrag, der gestellt ist, zustimmen, damit gearbeitet werden kann und nicht eine neue, vom Formalen her bedingte Blockade erfolgt.

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Leichle zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Leichle**: Da die Anträge des Bildungsausschusses und des Finanzausschusses einander so sehr gleichen, daß sie fast identisch sind, stelle ich den Antrag, daß der Bildungsausschuß seinen Antrag zugunsten des Antrags des Finanzausschusses zurückzieht. (Beifall)

Synodale Frau **Dr. Hetzel**: Ich stimme Herrn Leichle völlig zu, wenn die fachliche Begleitung in überregionale Trägerschaft gegeben wird. Ich glaube, die Bezirke sind bei der fachlichen Begleitung überfordert.

Stellv. Präsident **Schoener**: Hat der Finanzausschuß etwas dagegen einzuwenden? — Herr Gabriell

Synodaler **Gabriel**: Nein, das entspricht vollkommen dem Text des Finanzausschusses und trifft Ihr Anliegen.

Stellv. Präsident **Schoener**: Gut. Dann können wir also jetzt über den Antrag mit diesem Zusatz abstimmen.

Synodaler **Rave**: Ich habe die Beratungen im Hauptausschuß zu leiten gehabt. Nachdem wir nun gehört haben, daß die Trägerschaft der Landeskirche auf Grund des beschlossenen Haushaltsplans völlig ausgeschlossen ist, möchte ich „auf Verdacht“ im Namen des Hauptausschusses diesen Teil unserer Anträge zurückziehen.

Stellv. Präsident **Schoener**: Ich glaube, das kann man verantworten. — Herr Schöfer!

Synodaler **Schöfer**: Man kann jetzt natürlich keine Meinungserhebung im Bildungsausschuß erstellen.

Aber nach dem Gang unserer Diskussion über diese Frage glaube ich, daß wir uns jetzt nach den Worten von Herrn Oberkirchenrat Dr. Lühr dem Antrag des Finanzausschusses anschließen können.

Stellv. Präsident **Schoener**: Sind Sie damit einverstanden, wenn wir die Debatte jetzt endgültig beenden? (Zustimmung)

— Danke. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses mit der Ergänzung, die der Bildungsausschuß dazu geliefert hat.

(Zuruf: Ist schon drin!)

— Gut, ist schon drin.

(Zuruf: Vorlesen!)

— Noch einmal vorlesen, bitte.

Synodaler **Gabriel**:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Annahme der Konzeption zur Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung mit der Maßgabe, daß die Trägerschaft für die Lebensberatungsstellen bei den Bezirken verbleibt, die Fachaufsicht dem Modellcharakter entsprechend jedoch straff durchgeführt wird.

(Zuruf: „Zentral!“)

— die Fachaufsicht dem Modellcharakter entsprechend jedoch zentral straff durchgeführt wird.

Stellv. Präsident **Schoener**: Wenn Sie das Wort „zentral“ einfügen, ist es wohl in Ordnung. — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Ich möchte nur fragen, ob der kleine Einschub, den der Hauptausschuß unter 4.4 beantragt, wenn wir jetzt abstimmen, mit erledigt ist oder ob das noch zur Abstimmung gestellt wird.

Stellv. Präsident **Schoener**: Nein, das kommt nachher noch. —

Also wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Wer kann dem eben gehörten Antrag zustimmen? — Gegenprobe: Wer ist dagegen? — 2. Wer enthält sich? — 7 Enthaltungen. Danke!

Es bleibt nun noch vom Hauptausschuß, Berichterstatter Koch, was Sie noch haben.

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Wir haben einmal den sehr gewichtigen Nachsatz zu 4.4.

Stellv. Präsident **Schoener**: Bitte nocheinmal wiederholen. Das wissen die meisten nicht mehr; ich auch nicht. (Heiterkeit)

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Zu 4.4 soll folgender Satz angehängt werden:

Eine begleitende Seelsorge auf Gemeindeebene durch hierfür zugerüstete Pfarrer oder Gemeindeglieder, die in ständigem Kontakt zur Beratungsstelle stehen, ist wünschenswert.

Das wurde als Antrag formuliert.

Stellv. Präsident **Schoener**: Wer kann diesem Zusatzantrag zustimmen? — Gegenprobe, wer nicht? — 14 dagegen. Wer enthält sich? — 20 Enthaltungen.

Der Antrag ist mit knapper Mehrheit angenommen. — Herr Koch, sind Sie damit zufrieden?

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Ja! Alles andere sind nur Wünsche, aber keine Anträge.

Stellv. Präsident **Schoener**: Sie haben auch mehr redaktionellen Charakter.

Wir können nun zu unserem Erstaunen 28 Minuten vor dem Abendessen doch noch etwas weiterkommen. Ich rufe auf

III, 3 Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Frage der mittelfristigen Bau- und Finanzplanung 1974/1978 und Rangordnung kirchlicher Aktivitäten

Berichterstatler des Finanzausschusses ist Herr Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur mittelfristigen Bau- und Finanzplanung 1974/78 und zur Rangordnung kirchlicher Aktivitäten liegt allen Synodalen die Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe vom 17. 10. 1973 vor. Sie erinnern sich an den Auftrag und an den Zwischenbericht, der von allen Ausschüssen am 28./29. 9. 1973 beraten wurde. Die synodale Arbeitsgruppe hat danach die Voten der ständigen Ausschüsse beraten und die Rangordnung kirchlicher Aktivitäten erarbeitet. Die Folgerungen für kirchengemeindliche, kirchenbezirkliche und regionale Bauvorhaben sind dementsprechend dargestellt. Andererseits aber hatte die Arbeitsgruppe auch bestimmte objektive Kriterien zu einem Richtwertesystem und in einer Punktezuordnung vorher schon erarbeitet. Darüber ist Ihnen ja bereits berichtet. Hier nur soviel, daß diese drei Filter, wie es einmal genannt wurde, auf genaueste Zusammenarbeit angewiesen sind. Nur wenn das gewährleistet ist, dürfte wirklich das Maß an menschlicher Gerechtigkeit erreicht werden, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Mittelvergabe für Neubauvorhaben zu erzielen zu sein scheint.

Ferner liegt allen Synodalen eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum kirchlichen Bauen vom 19. 10. 1973, also zwei Tage jünger, vor, in der der Evangelische Oberkirchenrat seinerseits zu der Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe Stellung nimmt und um deren Verabschiedung bittet. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen nun folgendes Verfahren vor:

1. Die Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe gilt als federführend; sie wird vom Finanzausschuß übernommen und der Synode zur Beschlußfassung empfohlen.
2. Die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats wird als Anlage beigegeben mit der Maßgabe, daß sie redaktionell so zu überarbeiten ist, daß an keiner Stelle eine Diskrepanz oder gar ein Widerspruch zur Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe herausinterpretiert, hineingelegt oder zwischen den Zeilen gelesen werden kann.

(Heiterkeit und Beifall)

Das heißt z. B. Ziff. 3 Absatz 2 der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats muß an Abschnitt 2 Ziff. 2 Buchstabe e und f und Abschnitt 4 der Vorlage der Arbeitsgruppe angeglichen werden.

Das Wichtigste für das weitere Verfahren bei der Genehmigung der Bauvorhaben durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist in Abschnitt 2 der Vorlage

der synodalen Arbeitsgruppe enthalten. Damit Sie wissen, worüber Sie nachher abstimmen, zitiere ich hier — vielleicht überflüssigerweise — noch einmal den Abschnitt 2. Oder ist das nicht nötig?

(Zurufe)

— Wird gewünscht.

2. Rangordnung für kirchengemeindliche, kirchenbezirkliche und regionale Neubauten

1. Allgemeines

Kirchliches Bauen darf nicht Produkt ausschließlich zweckrationaler Erwägungen sein; es muß sich vor bloßem Funktionalismus hüten und frei sein von hohler Repräsentativität. In Verantwortung vor der Öffentlichkeit ist partnerschaftliches Bauen (gemeinsam mit anderen Trägern) zu fördern. Die Kirche soll in Neubau- und städtischen Neuordnungsgebieten früher als bisher präsent sein. Bei der Entscheidung über Neubauplanungen ist der Bestand an kirchlichen Gebäuden im Planungsgebiet zu berücksichtigen.

2. Rangordnung einzelner Projekte

a) Neubauten von Kirchen, Gemeindehäusern und Gemeindezentren sind je nach der Situation der Gemeinde gleichrangig zu behandeln.

Neubauten von Kirchen sind nur in begründeten Ausnahmefällen — der Bedarf „vor Ort“ ist entscheidend — zu genehmigen; dabei ist die Variabilität des Kirchenraumes zu fordern.

In Gemeinden ohne Kirche haben Gemeindezentren mit einem Raum, der besonders auf Gottesdienste hin konzipiert ist, den Vorrang. Die Planungen sind nach einer „Mindestausstattung“ auszurichten — diesem Erfordernis entsprechen Gemeindehäuser (Gemeindezentren) nach dem Ergebnis des Wettbewerbs der fünf südwestdeutschen Landeskirchen: sie haben Vorrang vor herkömmlichen Planungen.

b) Pfarrhäuser bzw. Pfarrwohnungen.

Ob Einfamilienhaus oder Pfarrwohnung ist nach der Wohnform in der Gemeinde zu entscheiden. Als Grundlage für die Vorrangigkeit gilt: Arbeitsmöglichkeit vor Wohnmöglichkeit.

c) Kindergärten

Vorrangig ist die Verbesserung bestehender Einrichtungen und die Schaffung von Ausbildungsplätzen. Vor der Planung von Kindergartenneubauten ist u. a. zu klären: die künftige Trägerschaft, das Erfordernis nach der Gemeindegröße, die Personalfrage und die Finanzierung (Bau und Betrieb). Für Ersatzbauten gelten die gleichen Voraussetzungen.

d) Wohnungen für sonstige Bedienstete

Die Entscheidung über den Bau von Wohnungen ist im Zusammenhang mit der Planung sonstiger Baugruppen zu treffen. Vorrang haben Wohnungen für Kindergärtnerinnen.

e) Bauvorhaben der Kirchenbezirke sind von den Bezirkskirchenräten in die Dringlichkeitsliste für alle Bauvorhaben im Kirchenbezirk aufzunehmen und der Dringlichkeit entsprechend einzustufen. Sie haben den gleichen Rang wie kirchengemeindliche Planungen.

f) Bauvorhaben der Regionen bedürfen der Zustimmung der Landessynode.

Wenn Sie dieser Vorlage zustimmen, kann der eigentliche Punkt, die mittelfristige Bau- und Finanzplanung 1974/78, weiter behandelt werden. Über die Summen, um die es sich dabei handelt, sind Sie schon mehrfach unterrichtet worden, z. B. im Frühjahr von mir und eben jetzt durch den Bericht des Syn-

odalen Deecke. Ich brauche das hier nicht zu wiederholen. Doch bitte ich im Namen des Finanzausschusses besonders um die Zustimmung zu Ziff. 3c der Vorlage. Ich zitiere vorsichtshalber auch noch einmal. Sie lautet:

Für die Genehmigung von Neubauvorhaben soll der Ermessensspielraum überschaubar bleiben: Die Entscheidungen der Bezirkskirchenräte (Dringlichkeitsliste) sind vorrangig zu berücksichtigen: für 1974/75 Einstufung durch die Arbeitsgruppe — als beratende Vorbereitung der Entscheidung des EOK.

Selbstverständlich stehen auch die anderen Ziffern, 1, 3a und b und 4, die ich jetzt nicht zitiere, zur Abstimmung.

Ihre Zustimmung aber insbesondere zu Abschnitt 3c bedeutet die Zustimmung zu einer — begrenzten — Weiterarbeit der synodalen Arbeitsgruppe.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Danke! — Synodaler Blöchle berichtet für den Bildungsausschuß.

Synodaler **Blöchle**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bildungsausschuß hat sich auf der Zwischentagung mit den s. Z. vorliegenden Unterlagen zum kirchlichen Bauen und zur Festlegung der Prioritäten befaßt und wie alle anderen Ausschüsse Änderungswünsche dazu vorgebracht.

Der Bildungsausschuß sieht in der nunmehr vorliegenden Konzeption seine Vorschläge der Zwischentagung weitgehend eingearbeitet.

Es seien hier einige Anmerkungen zur Interpretation des vorliegenden Textes gemacht:

Der Bildungsausschuß versteht den Begriff „Variabilität des Kirchenraumes“ in Punkt 2.2a nicht im Sinne einer allgemeinen Mehrzweckverwendung, sondern dahin, daß in einem derartigen Raum auch etwa eine Gemeindeversammlung stattfinden kann.

Bei Punkt 2.2c sollte bedacht werden, daß bei Ersatzbauten von Kindergärten bei der Beurteilung der speziellen Kriterien nicht wie bei Neubauten von Kindergärten verfahren wird. Der Satz „Für Ersatzbauten gelten die gleichen Voraussetzungen“ bezieht sich auf den vorangestellten Satz und meint, daß auch bei Ersatzbauten die Trägerschaft des Neubaus geklärt und die Finanzierung durch Verträge mit der politischen Gemeinde abgesichert werden muß.

Punkt 2.2d: Der letzte Satz „Vorrang haben Wohnungen für Kindergärtnerinnen“ soll nach Ansicht des Bildungsausschusses ersatzlos gestrichen werden. Aus Gründen der Kostenersparnis sollen für Kindergärtnerinnen Wohnungen angemietet werden. Damit ist vermieden, daß Wohnungen leerstehen.

Punkt 3 d: Es wurde im Bildungsausschuß diskutiert, ob die Kompetenz der Entscheidung bei der Arbeitsgruppe liegen müsse. Es muß aber festgehalten werden, daß die Entscheidung über die Genehmigung auf Grund der Grundordnung in der Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrats steht. Mit dem neuen System ist ein optimales Schema gefunden, das den oft angegriffenen — ich füge ein — oft fälschlich angegriffenen Ermessensspielraum absteckt. Abweichungen von Entscheidungen des

Bezirkskirchenrats müssen seitens des Evangelischen Oberkirchenrats durch Bescheid begründet werden.

Der Bildungsausschuß bittet, bei den Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats (Anlage 3 Teil B und C) in der Formulierung das Wort „Stellungnahme“ durch das Wort „Erläuterung“ zu ersetzen. Diese Erläuterungen sollen im Blick auf den Beschluß der Landessynode überarbeitet und „synchronisiert“ werden. Danach soll der Text des Beschlusses und der revidierte Text der Erläuterungen veröffentlicht werden.

Der Bildungsausschuß beantragt Änderung des Textes der Vorlage im vorgeschlagenen Sinn.

Der Bildungsausschuß beantragt weiter:

Die Landessynode möge zur Durchführung einer mittelfristigen Bau- und Finanzplanung 1974 bis 1978 — Rangordnung kirchlicher Aktivitäten und Folgerungen für kirchengemeindliche, kirchenbezirkliche Bauvorhaben — die vorgelegten Grundsätze beschließen (unter Berücksichtigung der Änderungen und Interpretation des Textes im oben aufgeführten Sinn).

Schließlich: Der Bildungsausschuß dankt der Arbeitsgruppe und den Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrats für die geleistete, wie wir meinen, gute Arbeit und bittet, die Arbeitsgruppe zu beauftragen, in der bisherigen Weise weiter zu arbeiten.

(Beifall)

Stellv. Präsident **Schoener**: Vielen Dank! — Ein eigener Bericht des Hauptausschusses wird nicht erstattet. Die Meinung des Hauptausschusses ist weithin in dem Bericht des Finanzausschusses enthalten gewesen.

Bevor ich die Aussprache eröffne, möchte ich sagen: Wenn ich die beiden Berichte recht verstanden habe, münden sie in ihren eigentlichen Anträgen in dieselbe Richtung, nur daß der Bildungsausschuß einige sprachliche und redaktionelle Änderungen vorschlägt. Ich wäre dankbar, wenn man in der Aussprache sich nun etwas konzentriert auf den eigentlichen doppelten Antrag beschränken würde. Dann können wir nach dieser Aussprache zum Abendessen gehen, müssen aber leider nach der Andacht die Sitzung fortsetzen.

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Darf ich um einen Kommentar bitten über den intendierten Unterschied zwischen dem Begriff „Stellungnahme“ des Evangelischen Oberkirchenrats zum kirchlichen Bauen und dem jetzt vorgeschlagenen Begriff „Erläuterung“?

Synodaler **Blöchle**, Berichterstatter: Es sollte nach unserer Meinung damit zum Ausdruck kommen, daß der beschlossene Text durch diese Erläuterungen gleichsam kommentiert würde. Das ist die Überlegung gewesen, die gestern abend im Bildungsausschuß in Anwesenheit von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung besprochen wurde. Im Grunde genommen kann man sagen: die Auswechslung des Wortes „Stellungnahme“ gegen „Erläuterung“ könnte etwa ein Streit um des Kaisers Bart sein.

Aber wir meinten im Bildungsausschuß, mit dem Begriff „Erläuterung“ sei die Intention dieser Vorlagen 3, B und C besser getroffen.

Synodaler **Gabriel**: Ich kann mich leider der Ansicht des Bildungsausschusses nicht anschließen. Die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum kirchlichen Bauen ist nicht in allen Punkten eine Erläuterung, weil dieses Papier Passagen enthält, die bei genauer Betrachtung an sich einer Erläuterung bedürfen.

(Heiterkeit)

Wir sollten es bei „Stellungnahme“ belassen, weil wir in der synodalen Arbeitsgruppe wirklich ein verbindliches Wort des Oberkirchenrats als Anlage zu unseren Überlegungen sehr gern haben. Die Synode muß ja wissen, daß es bisher nur verbale Wertungen sind, hinter denen sich später im System Punkte ausweisen, die nuanciert getroffen werden müssen, und da werden wir die Stellungnahme des Oberkirchenrats sehr gern als verbindliches Papier mitheranziehen, um Einstufungen in Punktwerte vornehmen zu können. Ich meine also, daß der Bildungsausschuß unter Berücksichtigung dieser Erwägung vielleicht von seinem Änderungsantrag absehen kann.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich das Votum von Herrn Gabriel ergänzen? Es trifft aber im letzten auch das, was Herr Blöchle ausführte:

Beide Ausschüsse haben übereinstimmend gebeten, daß „synchronisiert“ wird — so nannte es der Bildungsausschuß —, so daß keine gegensätzlichen Voten in der Stellungnahme des Oberkirchenrats und den Voten der Arbeitsgruppe bestehen. Damit es deutlich wird, am Beispiel der Konkurrenz oder der Zuordnung kirchengemeindlicher zu kirchenbezirklichen Bauvorhaben: hier wird der Oberkirchenrat von der Landessynode gebeten, gegensätzliche Auffassungen in seiner Stellungnahme zu eliminieren. Ich darf annehmen, daß dies damit deutlich wurde.

(Zurufe: Ja!)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Wenn es sich um Gegensätze handelt, was ich auch sehe — zumindest sind es Spannungen —, müßte man doch einmal in Ruhe darüber diskutieren, ob nun einfach durch Beschluß der Synode die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats durchgestrichen wird. So einfach geht es ja nun auch nicht. Wir müßten schauen, ob wir uns in guter Weise vielleicht nicht doch finden.

Synodaler **Gabriel**: Im Grunde genommen, Herr Landesbischof, ist das eine völlig sekundäre Frage. Wir ziehen das Papier hinzu, und wenn wir zum Beispiel — ich will es einmal ganz konkret aussprechen — an eine Auslegung der Sätze über den Kindergarten herangehen, dann sind wir sehr froh, daß der Oberkirchenrat dezidiert Stellung genommen hat, was Kindergartenarbeit heute sein soll. Daß in diesem Papier, (Anlage 3 Teil C) natürlich Gesichtspunkte enthalten sind, die mehr einer Ziel- oder Wunschvorstellung entsprechen und weitab sind von der Wirklichkeit, stellt den Wert des Papiers nicht in Frage. Immerhin haben wir mit diesem Papier vom Oberkirchenrat her einen ge-

wissen normativen Status einer Arbeit vorgestellt bekommen, von dem aus wir weitere Schlüsse ziehen können. Und wenn Diskrepanzen oder unterschiedliche Standpunkte auftreten würden, dann wären wir in der synodalen Arbeitsgruppe ganz sicher darauf bedacht, mit dem Oberkirchenrat eine Abstimmung herbeizuführen und nicht über das oberkirchenrätliche Papier irgendwie in einem Punkte hinwegzugehen. Das wäre nicht im Sinne unserer Arbeit.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Herzlichen Dank! D'accord! Nur das heißt dann, wir müssen „Stellungnahme“ in der Überschrift beibehalten.

Synodaler **Gabriel**: Beibehalten, „Erläuterung“ würde das nicht treffen, das ist uns zu wenig, das ist viel zu unverbindlich.

(Landesbischof: Eben!)

Synodaler **Schöfer**: Ich glaube, daß es auch dem Bildungsausschuß keinerlei Schwierigkeiten machen würde, den Antrag auf diesen Begriffsaustausch zurückzunehmen. Wir haben gar nicht gehnt, welche ungeheuerlichen Schwierigkeiten der Antrag beinhalten könnte. (Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte im selben Sinne wie Herr Gabriel noch einen Satz hinzufügen, Herr Landesbischof. Die Unterschiede, die ich angesprochen habe, beziehen sich auch wirklich auf zweit-, dritt- oder viertrangige Formulierungen, aber nicht auf das Grundsätzliche. Wenn wir die beiden Papiere so hätten zusammenarbeiten sollen wie jetzt im Finanzausschuß, dann hätten wir ja passagenweit die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats nochmal wiederholen müssen. Das wollten wir nicht. Deswegen haben wir gesagt, sie wird als Anlage beigefügt. Bloß in dem Falle, wo tatsächlich jemand sagen wollte: „Da ist ja ein Widerspruch!“, wollen wir die Synode bitten: da ist in der Grundtendenz die Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe das, womit dann ausgeglichen werden muß, weil wir ja in der Grundtendenz keine Gegensätze festgestellt haben. Nur zum Beispiel bei den kirchenbezirklichen Bauvorhaben, die ich ja auch als Beispiel zitiert habe.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Ziegler**: Ich hätte gerne für mein Verständnis eine Frage geklärt: Was uns jetzt zur Beschlußfassung vorliegt, ist darin das sog. Richtwertsystem enthalten? Vorlage Ziffer 3a: „Den nach den generellen Kriterien erarbeiteten Richtwerten wird zugestimmt.“

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Dr. Müller möchte dazu offensichtlich etwas sagen.

Synodaler **Dr. Müller**: Genau dazu! Ich habe kurz vor Schluß meines Berichts noch einmal ausdrücklich gesagt, daß ich nur die Ziffer 2 und die Ziffer 3c ausdrücklich zitiert habe, daß aber die gesamte Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe zum Beschlußantrag des Finanzausschusses erhoben ist. Diese Verhandlungen über generelle Kriterien nach den Richtwerten und Punktsystem liegen ja dieser Beschlußfassung jetzt auch in der Berichterstattung schon voraus und sind der Bestandteil, den wir die sog. objektive Wertung nennen — sogenannte natürlich.

Synodaler Ziegler: Dann hätte ich gerne darum gebeten, daß, um Mißverständnisse von vornherein auszuschließen, wir von vornherein hinzufügen, daß der Beschluß der Synode nun für alle Anträge gilt, die nach dem 25. 10. im Evangelischen Oberkirchenrat eingehen.

Synodaler Dr. Müller: Das ist praktisch unmöglich, Herr Ziegler. Diese Erarbeitung der Richtwerte, des Punktsystems und dieser generellen Kriterien haben wir ja begonnen im Auftrag der Synode angesichts der Fülle von Anträgen, die wir hatten. Sie wissen die Zahl von 150 Mio DM. In diese wollen wir doch jetzt eine Ordnung hineinbringen. Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats und Anschreiben an die Gemeinde wird ja mitgeteilt, daß wir von dem rein arithmetischen Zuteilungssystem — pro Kirchenbezirk ein Bauvorhaben pro Jahr — ja nun endlich mal vernünftigerweise runter wollen. Da kann man doch nicht sagen, für alle Bauvorhaben, die bis 25. 10. gekommen sind, gilt das nicht. Da würde ja also alles zerschlagen werden.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Darf ich noch ergänzen: Die mittelfristige Bau- und Finanzplanung tritt mit dem 1. 1. 1974 in Kraft. Die Meldungen der Bezirkskirchenräte liegen bereits seit März dieses Jahres vor und werden z. Z. von der Arbeitsgruppe und vom Oberkirchenrat bearbeitet. Es wäre den Überlegungen der Landessynode nicht angemessen, wenn diese Planungen nach dem alten, dem arithmetischen System entschieden würden. Der Sinn des Einsatzes einer synodalen Arbeitsgruppe war, für die Zukunft eine neue Regelung zu finden, d. h. für die Planungen, die nach dem 1. Januar 1974 ausgeführt werden sollen.

Ist das so verständlich?

(Synodaler Ziegler: Ja)

Stellv. Präsident **Schoener:** Darf ich den Dialog Müller — Ziegler als beendet betrachten?

Synodaler Dr. Müller: Wenn Herr Ziegler keine Fragen mehr hat!

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Gessner: Ich bitte den Finanzausschuß noch um eine Klärung im Grundsätzlichen. Es scheint mir eine Diskrepanz zwischen der Stellungnahme von Herrn Gabriel und dem Bericht von Herrn Dr. Müller zu bestehen. Herr Gabriel sagt, wenn ein Auseinandergehen der Vorlage der Arbeitsgruppe und der Stellungnahme des Oberkirchenrats festzustellen ist — ich kann im einzelnen nicht sagen, wo der Finanzausschuß hier ein Auseinandergehen sieht —

(Zurufe)

dann kommt es zur Auseinandersetzung quasi zwischen Landessynode und Oberkirchenrat und man versucht, sich zu treffen, während nach dem Bericht von Herrn Dr. Müller Vorrang die Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe hat und die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats daran zu messen ist. Ich sehe hier eine Diskrepanz und bitte um Klärung.

Stellv. Präsident **Schoener:** Kann der Vorsitzende des Finanzausschusses den Fall klären?

Synodaler Gabriel: Es handelt sich bei den Unterschieden zwischen dem synodalen Papier und dem des Oberkirchenrats nicht um Passagen in der Bewertung des Bauens oder des Kindergartens, nicht in den Texten, die wir nachher in Bewertungspunkte umsetzen. Da sind keine Unterschiede. Es sind aber in dem Papier des Oberkirchenrats (Anlage 3 Teil B) unter Punkt 8 Ausführungen über das Richtwertsystem enthalten, die eigentlich dem System nicht ganz entsprechen bzw. die das System etwas mißdeutig machen könnten. Das muß man sagen. Ich möchte bei allem schuldigen Respekt dem Kollegium gegenüber vermuten, daß in der Fassung dieser Passage vielleicht nicht ausreichend Rücksprache mit dem Baureferenten genommen worden ist. Das war das, was Herr Dr. Müller in der Bemerkung betr. der redaktionellen Überarbeitung gemeint hat. Mehr ist es nicht.

Genügt das, Herr Dr. Gessner?

(Synodaler Dr. Gessner: Ja.)

Wenn ich aber das Wort habe, möchte ich noch eines sagen: Wiederholt ist darüber gesprochen worden, wie nun die Ineinanderverzahnung eines Entscheidungsvorganges zu verstehen sei. Da möchte ich für die synodale Arbeitsgruppe erklären, daß wir nichts weiter wollen, als das Entscheidungsverfahren hilfreich mit zu entwickeln. Wenn die Praktikabilität des Entscheidungsverfahrens an Beispielen ausreichend geprüft ist, möchten wir uns als synodale Arbeitsgruppe wieder entlassen sehen, wohl aber später uns berichten lassen, wie sich das System bewährt hat. Solches ist ja üblich in unserem Zusammenspiel.

Landesbischof Dr. Heidland: Was die Beurteilung des Richtwertsystems durch den Oberkirchenrat betrifft, so wollten wir mit unserem 2. Absatz von Ziffer 8 — der erste spricht ja positiv von dem Richtwertsystem — nur einer Verabsolutierung der rein quantifizierenden Prüfung der Bauvorhaben begegnen. Bei der Zwischentagung im September vertrat auch die synodale Arbeitsgruppe selber diese Meinung, daß man das Ganze nicht völlig objektivieren kann, sondern einen gewissen Ermessensspielraum braucht. Insofern ist dieser zweite, negative Absatz durchaus in Ihrem, des Ausschusses Sinne.

Synodaler Gabriel: Herr Landesbischof, wenn wir nur das quantifizierende Richtwertsystem hätten und danach verbindlich verfahren würden, dann würden sich neue Ungerechtigkeiten aus einem Schematismus ergeben, den wir nicht wollen. Nach dem ersten Filter des Richtwertsystems, in dem dem Bezirk zunächst ein gewisser Finanzrahmen zuerkannt wird, der aber nur unverbindlicher Natur ist (nur als Richtwert gegen der großen Unterschiedlichkeit unserer Bezirke), kommt dahinter das zweite Verfahren, der Filter, von dem Herr Dr. Müller gesprochen hat. Der berücksichtigt die Prioritätensetzung des Bezirkskirchenrats mit maximal 40 Werten, der Ermessensspielraum in der Beurteilung der Dringlichkeit mit maximal 30 Werten ist gegeben. Bei diesem Spielraum werden wir auf die Stellungnahme des Oberkirchenrats Punkt für Punkt zurückgreifen müssen. Ferner werden vergeben: Bis 15 Punkte aus der Angemessenheit eines Projekts und

bis 15 Punkte aus der Aktivitätsbewertung der Gemeinde. Daraus ergibt sich, daß ein Schematismus niemals Platz greifen kann. Ich glaube, daß damit einiges erläutert ist.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Und das wollten wir auch nur zum Ausdruck bringen.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Das Mißverständnis ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß das Richtwertsystem als Zuteilungssystem betrachtet wurde. Das ist es nicht.

Ich bitte nochmals sagen zu dürfen: Die Fassung in Abschnitt 3, zweiter Absatz, daß in die Dringlichkeitslisten der Bezirkskirchenräte auch die regionalen Tagungsstätten aufzunehmen sind, widerspricht dem Beschluß der Landessynode, nachdem die Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe verabschiedet und damit verbindlich ist.

(Zurufe: Ja!)

Das wollte Herr Dr. Müller mit redaktioneller Änderung sagen.

(Synodaler **Dr. Müller**: Jawohl!)

Stellv. Präsident **Schoener**: Herr Steyer, Sie hatten sich zu Wort gemeldet.

Synodaler **Steyer**: Wenn das, was Herr Dr. Jung ausgeführt hat, von der Synode so aufgefaßt wird, dann bin ich zufrieden; dann brauche ich nichts mehr zu sagen.

Stellv. Präsident **Schoener**: Wir müssen bedauerlicherweise jetzt abbrechen. Wir treffen uns unmittelbar nach der Andacht zur Fortsetzung der Plenarsitzung.

(Zurufe: Noch abstimmen!)

— Können wir noch abstimmen?

(Zurufe: Ja!)

Ich bin sehr damit einverstanden. — Können Sie dem Vorschlag, den Sie von Herrn Dr. Müller gehört haben, zustimmen? Wer kann das? — (Das ist ja wunderbar!) Wer kann es nicht? — Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen, sonst **Z u s t i m m u n g**. — Vielen Dank!

Herr Geschäftsordnungs-Rave!

(Große Heiterkeit)

Synodaler **Rave**: Der Bildungsausschuß hat noch einen Antrag gestellt, über den jetzt ebenfalls abzustimmen wäre.

Stellv. Präsident **Schoener**: Kommt nachher.

(Synodaler **Rave**: Warum erst nachher?)

— Weil es mehrere Kleinigkeiten sind.

(Widerspruch)

Synodaler **Rave**: Die Kindergärtnerinnen-Vorrang-Wohnungen!

Stellv. Präsident **Schoener**: Ja das ist das Entscheidende. — Wollen wir darüber noch abstimmen? (Zustimmung)

Der Bildungsausschuß hat vorgeschlagen, in Punkt 2.2 d den letzten Satz: „Vorrang haben Wohnungen für Kindergärtnerinnen“ ersatzlos zu streichen. Wer kann diesem Vorschlag zustimmen? — Gegenprobe: Wer möchte den Satz beibehalten? — 1. Wer enthält sich? — 19 Enthaltungen. — Trotzdem ist der Satz gestrichen.

(Unterbrechung von 19.05 bis 20.15 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

IV, 1

Wir kommen zu

Punkt IV der Tagesordnung:

Berichte des Bildungs- und des Finanzausschusses

1. Antrag des Landessynodalen Klaus Steyer vom 18. 6. 1973 auf Abgabe einer Stellungnahme zur Frage kirchlicher Kindergärten

Frau Clausing, darf ich Sie um den Bericht des Bildungsausschusses bitten.

(Zuruf betr. Feststellung der Beschlußfähigkeit. — Der Präsident stellt nach Zählung der Anwesenden fest, daß die Synode beschlußfähig ist.)

Synodale **Frau Clausing**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß hat sich mit dem Antrag des Konsynodalen Pfarrer Steyer befaßt, es möge eine eindeutige Konzeption für evangelische Kindergärten formuliert werden als Alternative zu den Äußerungen des Bundeswissenschaftsministers von Dohnanyi. Er ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Diese Äußerungen dürfen sicher nicht als offizielle Stellungnahme verstanden und daher nicht überbewertet werden. Es gibt auch staatliche Verlautbarungen, die eine ganz andere Position vertreten. So wird z. B. in den Richtlinien des Kultusministeriums zur religiösen Erziehung in vorschulischen Einrichtungen als Gesamtaufgabe der religiösen Erziehung das Ziel genannt, „das Kind im Umgang mit glaubenden Menschen die Erfahrung machen zu lassen, daß die christliche Botschaft als Botschaft von Jesus Christus eine Botschaft der Befreiung ist“.

Andererseits erkennt der Bildungsausschuß, daß dem Antrag ein echtes Anliegen zugrunde liegt, das die Synode sich zu eigen machen sollte: nämlich künftig besonders aufmerksam gewisse Tendenzen im Hinblick auf die Partnerschaft von Staat und Kirche zu beobachten. Diese Partnerschaft hat dort ihre Grenze, wo sie Profilverlust zur Folge hat.

Im übrigen war der Bildungsausschuß der Meinung, daß die im Antrag geforderte eindeutige Konzeption für evangelische Kindergärten in der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats (Anlage 3 Teil C) vorliegt, wenn es dort z. B. heißt: „Die evangelische Kindergartenarbeit ist begründet im Auftrag der Kirche zu Verkündigung und Diakonie“ und weiterhin: „Ihre Grenze findet diese grundsätzliche Offenheit des evangelischen Kindergartens, wo der im Evangelium begründete Auftrag des Kindergartens berührt ist und wo das religionspädagogische Profil verlorenzugehen droht“.

Allerdings waren wir der Meinung, daß auf dem Gebiet der Religionspädagogik des Kleinkindes verstärkte Anstrengungen nötig sind. Im Hinblick darauf kommt dem religionspädagogischen Modellversuch in Bethlehem erhebliche Bedeutung zu. Der Bil-

dungsausschuß hält es für wichtig, daß das hierbei erarbeitete Curriculum durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Fachkräfte der ganzen evangelischen Kindergartenarbeit zugute kommt. Wir werden künftig unser besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, daß unsere Kindergärten noch stärker als bisher religionspädagogisches Profil gewinnen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Darf ich um den Bericht des Finanzausschusses bitten. Herr Erwin Hoffmann, bitte!

Synodaler **Erwin Hoffmann**, Berichterstatter: Auch der Finanzausschuß hat sich mit dem Antrag des Synodalen Klaus Steyer befaßt. Herr Steyer hat mit Datum vom 18. 6. 1973 beantragt: „Die Landessynode möge beschließen, es soll alsbald eine eindeutige Konzeption für kirchliche, für evangelische Kindergärten formuliert werden als Alternative zu den Äußerungen (Vorstellungen) des Bundeswissenschaftsministers von Dohnanyi.“ Diesem Antrag folgten drei Punkte einer erbetenen Stellungnahme, die durch die Sachbehandlung im Rahmen der „Rangordnung kirchlicher Aktivitäten“ gewürdigt und beantwortet wurden. Zu Punkt 4, welcher den Anlaß für die Einbringung des Antrages bot, wird bemerkt:

Die Äußerung des Bundeswissenschaftsministers, „kirchliche Kindergärten beeinträchtigen die selbständige Glaubensentscheidung der Kinder“, steht im Widerspruch zu der Verlautbarung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg, in der es heißt, „daß die Welt ein Raum des Lebens, der Freude, der Liebe, der Hoffnung und der Verantwortung sein kann, daß die christliche Botschaft von Jesus Christus eine Botschaft der Befreiung ist“. (Entnommen aus den Richtlinien und Arbeitsanweisungen für Versuche mit vorschulischen Einrichtungen, Sondernummer 2, Kultus und Unterricht vom 8. 3. 1973, Seite 376.)

Im übrigen hält die Landessynode die Forderung einer wertfreien Erziehung für illusorisch und in sich schon nicht mehr wertfrei, da ideologisch begründet. Ziele der religiösen Erziehung im Vorschulalter sind u. a.: „1. Fragen des Kindes nach Wert, Sinn und Tiefe seiner Erfahrung zu ermöglichen, in Gang zu bringen und zu artikulieren (die Welt zu meditieren). 2. Das Kind soll befähigt werden, sich für die Wirklichkeit Gott zu öffnen. Antworten sind so zu geben, daß die Kinder zu weiteren Fragen ermutigt werden.“ (Zitat aus den o. a. Richtlinien.)

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich öffne die Aussprache. — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel**: In dem Bericht von Frau Clausung wird auf den Modellversuch hingewiesen, der gegenwärtig im Diakonissenhaus Bethlehem läuft. Das ist das letzte Mal schon hier genannt worden und damals mißverstanden worden; deshalb möchte ich hier etwas dazu sagen.

Dieser Modellversuch ist eine Sache, die allein vom Staat finanziert wird. Die Trägerschaft liegt beim Diakonischen Werk. Es handelt sich hier aber zunächst nicht um einen Modellversuch in Religionspädagogik, sondern lediglich um einen Modellversuch in allgemeiner Vorschulpädagogik. Das hat zu-

nächst mit Religionspädagogik und auch mit dem, was sonst im Diakonissenhaus Bethlehem geschieht, inhaltlich gar nichts zu tun. Wenn man es ganz grob ausdrücken möchte, könnte man sagen: In Bethlehem wird lediglich ein Raum geboten, in dem dieser Modellversuch läuft. Auch der wissenschaftliche Leiter dieses Modells hat mit der Kirche nichts zu tun, und auch in seinem Konzept war ursprünglich von Religionspädagogik nicht die Rede. Das gleiche gilt für die Leiterin dieser Modellgruppe, die im September mit ihrer Arbeit angefangen hat. Im übrigen muß man sagen, daß dieser Modellversuch, der ja vom Staat mit jährlich 200 000 DM dotiert ist und im Zusammenhang mit anderen Kindergärten im Umkreis von Karlsruhe, mit Vergleichskindergärten, durchgeführt wird, erst allmählich anläuft, weil es sehr große technische Schwierigkeiten bei der Ausstattung der ganzen Geschichte gegeben hat. Nun hat in einer der letzten Verwaltungsratssitzungen erst auf Betreiben von Herrn Oberkirchenrat Walther der Verwaltungsrat beschlossen, daß diesem allgemeinen vorschulpädagogischen Modellversuch auch ein religionspädagogischer Curriculum-Versuch angeschlossen wird. Der läuft aber noch nicht, der kommt hoffentlich aber zum Tragen. Ich möchte das deshalb auch besonders wünschen, weil, wenn wir schon in einem kirchlichen Haus, in dem evangelische Kindergärtnerinnen ausgebildet werden sollen, einen solchen Modellversuch, der ja befristet ist, durchführen, es dann um so wichtiger für uns ist, daß wir einen evangelischen, also kirchlichen religionspädagogischen Modellversuch im Zusammenhang mit dem Ganzen durchführen können, der dann hoffentlich zeigt, daß das, was bisher in Bethlehem an Religionspädagogik geboten worden ist und in unseren Kindergärten gemacht wird, richtig ist.

(Beifall)

Synodale **Frau Clausung**, Berichterstatterin: Ich habe mich in dieser Beziehung auf die Information verlassen, die uns das letztmal gegeben worden war, dahingehend, daß dem Modellversuch ein religionspädagogisches Modell angeschlossen werden soll. Im übrigen sind wir in unserem Ausschuß inzwischen vom Religionspädagogischen Institut darüber informiert worden, daß der eine Studienleiter, dessen zusätzliche Anstellung wir heute ja beschlossen haben, für den Bereich gerade der Religionspädagogik der Elementarstufe vorgesehen ist, so daß berechtigte Hoffnung besteht, daß in absehbarer Zeit auch das RPI derartige Arbeitsmaterialien erarbeiten und herausbringen wird.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Bei dem Modellversuch in Bethlehem handelt es sich in der Tat um einen von sehr vielen Versuchen, die das Kultusministerium in verschiedenen Kindergärten durchführt, u. a. auch in Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Inhalt dieser Modelle ist zunächst einmal der ganze Bereich der Vorschulerziehung, also der Elementarbereich, in dem zwar ganz am Rande irgendwo auch religionspädagogische Aspekte auftauchen, aber nun keinesfalls expressis verbis als Erziehungsziele ausgebracht wurden. Als wir dies erfuhren, hatten wir Gespräche mit Herrn Professor Prokop über die Frage, ob es nicht möglich sei, in

dieses allgemeine Vorschul-Curriculum Religionspädagogik profiliert zu integrieren. Es zeigte sich, daß diese Konzeption bereits in einer völligen Geschlossenheit vorlag und in diesen Versuch der religionspädagogische Aspekt nicht ohne weiteres integriert werden konnte. Wir haben daraufhin von seiten der Landeskirche, ich glaube, mit einem Betrag von rund 30 000 DM, versucht, im Rahmen dieses Modells unter der wissenschaftlichen Begleitung von Professor Prokop ein religionspädagogisch klar ausgewiesenes und auch lernzielbestimmtes Curriculum mit einzubringen, und haben vorgesehen, den neuen Studienleiter für den Bereich Elementarerziehung hier schwerpunktmäßig einzusetzen. Er wird den Auftrag bekommen — bzw. die hierfür in Aussicht genommene Dame, die lange Erfahrungen in diesem Bereich hat —, in Zusammenarbeit mit Herrn Professor Prokop diesen uns außerordentlich wichtigen Aspekt mit einzubringen. Denn ich sehe in der Tat nicht ein, daß wir Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft lediglich zur Verfügung stellen für irgendwelche staatlichen Versuche, ohne unser eigenes Anliegen in diese Kindergärten sehr dezidiert auch einzubringen.

(Beifall)

Noch eine kleine Zwischenbemerkung. Ich glaube, wir sollten das Zitat von Herrn Bundeswissenschaftsminister von Dohnanyi nun wirklich auch im Wortlaut bringen. So, wie es hier jedenfalls zitiert wurde, hat er es nicht gesagt. Er sagt: „Diese Einrichtungen sollten Teil des staatlichen Bildungswesens werden, jedenfalls auf längere Sicht.“

Synodale **Frau Hansch**: Ich möchte nicht die Diskussion um die Frage der Religionspädagogik unterbrechen, sondern zu dem Problem von Kirche und Staat, das sich dabei stellt, wenigstens eine Bemerkung machen: ob es nicht eine ernsthafte Frage ist — möchte ich zur Debatte stellen — daß man auf der einen Seite die religionspädagogische Erziehung der Kinder — wie ich glaube, mit Recht und im Auftrage Jesu Christi — für unabdingbar hält, auf der anderen Seite aber auf dem Subsidiaritätsprinzip besteht. Das ist mir also eine echte Frage, und ich hätte ganz gern auch darüber eine Meinungsäußerung — Es ist ja heute schon etwas über Partnerschaft von Kirche und Staat gesagt worden — ob man nicht das Staatsverständnis des Staates dann seinerseits so ernst nehmen muß, daß man unter Umständen mit dem Subsidiaritätsprinzip weiter zurückgeht, was ja nicht heißen würde, daß man darauf verzichtet. Ich glaube, daß im Gegenteil der Staat auf die Kirche zukäme und froh wäre, wenn sie die Trägerschaft übernehme. Aber es sähe nicht nach kirchlichem Anspruch aus.

Synodaler **Schneider**: Wenn ich mich recht erinnere, gibt es als eine Frucht der Frankfurter Bildungssynode der EKD auch in diesem Rahmen eine Arbeit. Man hat sich ja damals auch mit der Vorschulpädagogik befaßt und hat dieses Thema dann in einer Gruppe weitergeführt. Nachdem wir uns immer wieder mit der Kindergartenfrage hier beschäftigen, würde ich empfehlen, daß wir vielleicht in einem Jahr uns einmal einen Bericht geben lassen, was denn nun tatsächlich hier geschieht. Wir

reden immer wieder über die Konzeption unserer Kindergartenarbeit, und wenn es hier nun tatsächlich einmal darum geht, was tatsächlich geschieht, wäre es nicht schlecht, wenn wir eine Information bekämen, wie das aussieht. Ich würde sagen, daß der Oberkirchenrat versucht, uns diese Information zu geben, was sowohl im Bereich der EKD als auch im Bereich der Landeskirche geschieht im Bereich der Vorschulpädagogik, um die Religionspädagogik einzubeziehen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Nur ganz kurz — es wäre das eine sehr lange und schwierige Diskussion, Frau Hansch — auf Ihre Frage eine sehr persönliche spontane Antwort. Nach meiner Sicht der Dinge hat der Staat nicht grundsätzlich das Recht oder die Pflicht zu einer Vorschul-Kindererziehung, so daß er der Kirche subsidiär diese Arbeit, die eigentlich ihm zustünde, überließe. Nach meiner Sicht der Dinge handelt es sich um eine ausgesprochen familienbezogene Funktion. Kleinkindererziehung ist zunächst einmal Aufgabe der Familie. Wenn die Familien, die sich in einer Kirchengemeinde zusammenfinden, nun durch eine Einrichtung der Kirchengemeinde die ihnen obliegende Pflicht der Kindererziehung wahrnehmen, hat das primär noch nichts mit dem Staat zu tun. Die Kirche ihrerseits ist am Kindergarten interessiert, weil sie die Kinder getauft und damit die Pflicht einer christlichen Unterweisung übernommen hat. Das alles liegt noch außerhalb irgend einer primär staatlichen Ordnung. Ich würde im Gegenteil sagen: da fängt schon dieser berühmte staatliche Totalitarismus an, wenn auch in diesem Bereich der Staat meint, er besitze ein primäres Recht. — Aber darüber muß man reden.

Synodaler **Willi Müller**: Erstens. Ich meine, wir sollten alles daransetzen, die religionspädagogische Weiterbildung all derer, die in den Kindergärten tätig sind, zu fördern.

Zweitens möchte ich fragen: bleibt das Papier des Oberkirchenrates, die Stellungnahme zu dem evangelischen Kindergarten, hier liegen bzw. kommt es später dann in die Verhandlungsberichte, oder wird es in irgendeiner Weise weitergegeben? Ich halte es für gut und notwendig, daß es in einer besonderen Weise in die Gemeinden hinausgebracht wird.

Synodaler **Steyer**: Damit deutlich ist, worauf ich mich bezogen habe: ich habe mich nicht bezogen auf die Auskunft, die Herr von Dohnanyi gegeben hat, so wie sie Herr Oberkirchenrat Dr. Walther zitiert hat, sondern darauf, daß auf die Frage: „Setzt das dann nicht geradezu kirchliche Kindergartenarbeit als Basis voraus?“ die Antwort gegeben wurde: „Ich meinte etwas anderes. Mir geht es darum, den Heranwachsenden die selbständige Glaubensentscheidung zu ermöglichen, für die Kirche, den Glauben, für bestimmte gesellschaftliche Vorstellungen, aber auch dagegen. Das meinte ich mit dem Begriff von der „offenen Begegnung mit der Welt“. Und jetzt kommt das, worauf ich vor allem zurückgegangen bin: „Eine solche offene Begegnung mit der Welt kann gewiß auch in kirchlichen Kindergärten statt-

finden, aber kirchliche Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft sind dazu sicherlich nicht notwendig.“

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich meine, bei diesem Papier „Der evangelische Kindergarten“ als Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates handelt es sich um eine Leitlinie, um eine Richtlinie, um eine Orientierung. Es wäre vielleicht etwas zu viel gesagt, würden wir diese Stellungnahme als eine Konzeption für evangelische Kindergärten ansprechen. Aber ich würde doch glauben, daß dies der Rahmen ist, in dem nun auch die konkreten religionspädagogischen Ausbildungsgänge für die Erzieherinnen und Erzieher und auch die religionspädagogischen lernzielorientierten Curricula entwickelt werden müßten. Insofern würde ich es sehr begrüßen, wenn dieses Papier nun auch über Publikationsorgane in unsere Gemeinden hineinkäme.

Zu dem Votum von Herrn Bundeswissenschaftsminister von Dohnanyi: er spricht sich nicht ausdrücklich dagegen aus, er sagt nicht, daß es keine kirchlichen Kindergärten geben dürfe, sondern er hält sie für seine Konzeption der Pädagogik für entbehrlich. Das ist, glaube ich, ein kleiner Unterschied zu dem, was vorhin in dem Bericht als Zitat ausgegeben wurde. Es handelt sich bei ihm ganz einfach um eine heute wohl sehr weit verbreitete Vorstellung, daß man dem Kleinkind möglichst früh sehr vielfältige und auch verschiedenartige Informationen geben müsse, damit es auch sehr früh dann — meines Erachtens handelt es sich hier um einen Aberglauben — entscheiden könne, welche der Informationen es für richtig halte und welche nicht, und daß es dadurch gerade zur Kritikfähigkeit komme. Man kann genau gegenteiliger Meinung sein. Ich jedenfalls würde diese Meinung grundsätzlich nicht teilen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Keine Wortmeldung mehr? — Ein Vorschlag liegt nicht vor. Wir wollen nur das unterstreichen, was auch Herr Willi Müller nochmals sagte: Veröffentlichung der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats so, daß sie möglichst weit in die Gemeinden hinauskommt. (Beifall)

Wir kommen zu

IV,2 Antrag des Dekanats Mosbach/Baden vom 28. 8. 1973 auf Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach/Baden mit Ergänzung des Antrags

Zunächst darf ich Herrn Ritsert um den Bericht des Bildungsausschusses bitten.

Synodaler **Ritsert**, Berichterstatter: Der Bildungsausschuß hat unter Zugrundelegung der Anträge der Synodalen Ritsert u. a. auf der Frühjahrsynode und des Dekanats Mosbach als Eingänge für die jetzige Herbstsynode vom 28. 8. und 17. 10. 1973 über die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach (sprich: Odenwaldkreis) beraten.

Es wurden noch einmal alle Argumente überprüft, die für solch eine Fachschule sprechen. Der Bildungsausschuß kam zu der Überzeugung: Wenn festgestellt wurde, daß ein großer Mangel an qualifi-

zierten Erziehern besteht, ergeben sich folgende Überlegungen:

1. Für die Aus- und Fortbildung von Erziehern für den Kindergartenbereich muß dringend etwas getan werden, wie wir bei der Behandlung des vorhergehenden Tagesordnungspunktes auch bereits erkannt haben.

2. Insbesondere im ländlichen Raum zwischen Wertheim und Sinsheim sind einerseits viele junge Menschen, die eine sozialpädagogische Ausbildung machen möchten, andererseits sind in diesem Raum keine Ausbildungsmöglichkeiten. Deshalb erachtet es der Bildungsausschuß für sinnvoll, dort eine Fachschule für Sozialpädagogik einzurichten.

3. Es könnte dann mit geringen finanziellen Mitteln gearbeitet werden, wenn entweder die sozialpädagogische Fachschule mit der geplanten Fachschule für Heilpädagogik in den Johannesanstalten in Mosbach kombiniert wird oder eine leerstehende Schule angemietet wird.

4. Es sollen möglichst bald genaue Bedarfserhebungen und Finanzierungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Der Bildungsausschuß stellt deshalb einstimmig den **A n t r a g**:

Die Landessynode möge gemäß den oben erwähnten Anträgen beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach (sprich: Odenwaldkreis) nach allen Gesichtspunkten zu prüfen und der Landessynode entsprechend zu berichten. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Darf ich nun Sie, Herr Wenz, um Ihren Bericht bitten.

Synodaler **Wenz**: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Zur Frage, ob im Raume Mosbach eine Fachschule für Sozialpädagogik errichtet werden soll, bedarf es noch einer Reihe eingehender Untersuchungen und Feststellungen, z. B.: wie groß ist das Einzugsgebiet, die Frage des Landesentwicklungsplanes, welcher Platzbedarf, wieviele Lehrkindergärten stehen zur Verfügung, wieviele Praktikantinnen-Plätze sind vorhanden, wie groß müßte die Schule sein, welche Betriebskosten werden entstehen usw.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode vor, zur Klärung dieser Fragen den Antrag des Evangelischen Dekanats Mosbach/Baden an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen und mit einem Beschluß in dieser Sache so lange zu warten, bis der Evangelische Oberkirchenrat die anstehenden Fragen geklärt hat. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener**: Da es in der letzten Synodentagung so aussah, als ob das Problem auf eine Alternative Mosbach—Mannheim hinauslaufen werde, wollte ich doch, nur aus Gründen der historischen Forschung, noch einmal folgendes ins Gedächtnis zurückrufen, was vielleicht einige Synodale nicht mehr parat haben.

Am 4. Januar 1972 hat das Diakonische Werk an einige Dekanate im Raum Nordbaden die Anfrage gerichtet, ob die Dekanate interessiert wären an der Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim. Angefragt wurden die Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Wertheim. Im Laufe der darauf folgenden Wochen sind von sämtlichen angefragten Dekanaten zustimmende Mitteilungen gemacht worden. Ich habe mich vorsichtshalber beim Diakonischen Werk noch einmal vergewissert und habe von Kirchenrat Herrmann es auch noch einmal schriftlich bekommen, daß auf die Anfragen an die betreffenden Dekanate sämtliche Kirchenbezirke im Grundsatz der Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim zugestimmt haben. Die Bereitschaft, einem zu gründenden Trägerverband beizutreten, wurde aber fast durchweg dahingehend eingeschränkt, daß man sich hierzu erst bereiterklären könne, wenn die Höhe der finanziellen Belastung für die Kirchenbezirke bekannt sei. Aber immerhin scheint es mir doch im Rückblick auf diese geschichtlichen Vorgänge interessant zu sein, daß noch im Januar 1972 und in den darauf folgenden Wochen von den genannten Kirchenbezirken zugestimmt wurde, daß eine solche Schule in Mannheim errichtet wird.

Ich bin dankbar für die Lösung, die jetzt angestrebt wird, daß es hier nicht auf eine Alternative ankommt, sondern daß der Bedarf für beide Stätten einmal überprüft wird, daß wir aber nach wie vor daran festhalten, daß in Mannheim eine solche Schule errichtet werden soll.

Synodaler **Dr. Wendland**: Auch wir aus dem Hinterland sind sehr dankbar dafür, daß nun auch von Mannheim eingesehen wird, daß man mindestens mal diesen Dingen durch eine Überprüfung durch den Oberkirchenrat nachgehen sollte. Ich glaube, daß die Zustimmung damals zu Mannheim nun keine Rückschlüsse zuläßt, daß wir damit Gesichtspunkte unter den Tisch fegen wollten, die ja nun gerade jetzt durch das übereinstimmende Votum beider Ausschüsse wieder Beachtung verdienen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr. Die Vorschläge stimmen im wesentlichen überein, so daß wir also zur Abstimmung bringen können die Form, wie sie auch der Antragsteller gewünscht hat im Zusatzschreiben:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge durch die Landessynode gebeten werden, die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mosbach nach allen Gesichtspunkten zu prüfen und der Landessynode zu berichten.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige **A n n a h m e**.

V.

Wir hören jetzt einen

Bericht über die Synodalaktion „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichtersteller ist Synodaler Bußmann.

Synodaler **Bußmann**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Auf der Frühjahrstagung 1973 haben Sie den Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ neu gebildet und beauftragt, die 1968 begonnene Arbeit im gleichen Sinne fortzusetzen. Zu diesem Zweck traf sich der Ausschuß am 16. Juni mit dem Leiter des Diakonischen Werkes, Herrn Kirchenrat Herrmann, um anzuknüpfen an die frühere Tätigkeit und um die gegenwärtige Situation zu erörtern. Da Gewalt in verschiedenen Gegenden der Welt fortlaufend Menschen zu ihren Opfern macht und die entstandenen Leiden oft noch lange nachwirken, wird es Sie kaum verwundern, daß der Ausschuß in dieser Sitzung einen Großteil der Mittel verausgabt hat, die aus Zuweisungen der Landeskirche und aus Spenden von Einzelpersonen aus früheren Jahren noch zur Verfügung standen. Es handelte sich da um den Betrag von 84 250,70 DM.

Ich möchte Ihnen schildern, was wir in dieser Sitzung verausgabt haben.

1. Als Ausbildungs- bzw. Studienbeihilfen wurden an zwei in Deutschland befindliche Nigerianer (ehemals Biafraner) insgesamt 3800 DM gegeben.

2. Für den Kauf eines VW-Busses einschließlich Verschiffungs- und Zollgebühren zum Aufbau einer neuen Existenz einer Großfamilie in Nigeria wurden rund 17 000 DM aufgewendet.

Heute hat uns übrigens über Kirchenrat Herrmann ein rührendes Dankschreiben dieser Familie erreicht. Der Bus ist am 24. August der Familie übergeben worden und läuft jetzt als „Iduma-Express“ — Iduma ist der Familienname der glücklichen Besitzer.

3. In Südvietnam beteiligten wir uns an der Errichtung von drei Zentren für die Versorgung entlassener politischer Gefangener, und zwar in Hue, Kontum und Bin Dinh mit 32 130 DM.

4. Aus Südamerika erfuhren wir von der Not dreier Familien, deren Angehörige aus politischen Gründen inhaftiert wurden oder gewaltsam ums Leben gekommen sind, und verausgabten dafür 10 000 DM.

5. Schließlich wurden wir mit dem Schicksal politischer Gefangener in Zentral-Java (Indonesien) bekanntgemacht. Um eine Hilfsaktion für diese und ihre Familien mitzufinanzieren, bewilligten wir weitere 10 000 DM. Das ergibt an Ausgaben einen Gesamtbetrag in Höhe von rund 73 000 DM.

Durch diese Vergaben, die sorgsam geprüft und bewußt in verschiedene Gegenden der Welt und in ganz unterschiedlichen Verhältnissen eingesetzt wurden, sind unsere Mittel auf rund 14 000 DM zusammengeschmolzen. Sie werden zugeben, daß wir damit keine großen Sprünge mehr machen können. Wir müssen aber andererseits beweglich bleiben.

Denken Sie nur an das Telegramm von heute morgen wegen der politischen Flüchtlinge aus Chile oder an die Situation im Nahen Osten.

Wir wollen also weiterhin rasch Samariterdienste leisten, wann und wo wir die Möglichkeit sehen, solchen Menschen, die „unter die Räuber gefallen sind“, beizuspringen. Dabei ist der Ausschuß freilich auf ihre Unterstützung angewiesen.

Aus Haushaltsmitteln wurden zuletzt im Jahre 1969 100 000 DM von der Synode bewilligt.

Im Auftrag des Ausschusses stelle ich nun folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen, daß aus eventuell zu erwartenden Überschüssen aus dem Rechnungsergebnis des Jahres 1973 eine Zuweisung von 100 000 DM als Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt erfolgt.

Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen zu diesem Antrag. Sie haben im Verlauf des heutigen Tages schon mehrfach ähnlich lautende Anträge oder Optionen gehört. Ich möchte sagen, daß der Wortlaut dieses Antrages mit dem Finanzausschuß abgesprochen ist, also nicht etwa aus der Luft gegriffen ist und damit einen gewissen Grad von Realität besitzt. (Heiterkeit)

Das zweite, vielleicht Wichtigere: Sie könnten ja gerade heute am Tag der Steuersynode sagen: Warum gibt es nicht einen Haushaltstitel: „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“? Hättet ihr nicht bei den Haushaltsvorberatungen eine Priorität, ein echtes Bedürfnis anmelden müssen? Habt ihr da geschlafen? Das ist nicht der Fall, sondern getreu den Intentionen dieser Synodalaktion muß es so bleiben, wie es ist. Wir müssen Ihnen mit der Sache „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ immer auf's neue kommen. Wir müssen sie im Bewußtsein erhalten. Es wäre nicht im Sinne der damals geschaffenen mobilen Aktion, wenn sie zu einem festen Posten im Haushalt würde; dann würde sie bald nicht mehr die Beachtung finden, die ihr doch bleibend oder in steigendem Maße zukommt. Deswegen also der Antrag in der Weise, wie Sie es heute erleben. Der letzte ist 1969 gestellt worden, jetzt liegt Ihnen ein solcher Antrag wiederum vor zur erneuten Beschlußfassung.

Die genannte Zuweisung der Landeskirche soll und darf jedoch der Gebefreudigkeit aus Ihrer Mitte und aus der ganzen Landeskirche nicht im Wege stehen. Das tat sie auch in der Vergangenheit nicht, im Gegenteil. Von 1968 bis 1972 sind Spenden in Höhe von 52 739,30 DM eingegangen. Diese Spenden sind angeregt worden gerade durch diese Zuweisungen, die die Landeskirche mehrmals gegeben hat. Und es sei allen Gebern an dieser Stelle aufrichtig dafür gedankt, ebenso für die 3711 DM, die im Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 15. Oktober 1973 eingegangen sind. Im Namen des Ausschusses möchte ich alle, die bisher gegeben haben oder es in Zukunft tun möchten, um solche Unterstützung dieser guten Sache bitten. Sollten Sie außerdem eine bestimmte Aktion im Sinne dieser synodalen Initiative anregen wollen, bittet der Ausschuß um Ihre Hinweise. Der Ausschuß will zwar stellvertretend für Sie arbeiten, doch möchte er nicht nur materiell, sondern auch ideell Ihr Instrument bleiben. Auch wenn wir immer nur kleine Beiträge leisten können im Sinne der Hilfe für Opfer der Gewalt und uns bei dem Phänomen „Gewalt“ einer unheimlichen feindlichen Übermacht oft völlig ohnmächtig gegenübersehen, wollen wir uns in diesem Einsatz doch nicht entmutigen lassen im Vertrauen auf den, der

gesagt hat: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“

Zum Schluß nenne ich das Spendenkonto beim Diakonischen Werk:

Diakonisches Werk Karlsruhe

Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3401—751

Kennwort: „Hilfe für Opfer der Gewalt“

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Es ist an sich sehr gut und schön so: Wir haben mit der Erinnerung an die aus Chile flüchtenden Menschen diesen Tag begonnen und kehren nach der Arbeit des Tages mit dem Denken an die Opfer der Gewalt noch einmal zu dem gleichen zurück. Gerade deswegen ist es mir persönlich unbefriedigend, auch an diesem Punkt wieder auf die Überschüsse aus dem Haushalt 1973 verwiesen zu werden. Am kommenden Sonntag erheben wir eine Kollekte für die Zivilbevölkerung, die auf beiden Seiten der Front im Nahen Osten in Not gebracht ist. Ich möchte die Frage stellen, ob es nicht sinnvoll wäre, ebenso im Blick auf die Geschehnisse in Chile, wobei übrigens die Ärmsten die sind, die nach Chile geflohen waren und dort überrollt worden sind, eine solche Sonderkollekte an einem der nächsten kollektfreien Sonntage zu erheben. Damit wäre etwas getan gerade auch zugleich im Sinne der Bewußtseinsbildung und des Wiedererinnerns an dieses Anliegen.

Und zum zweiten hätte ich die Frage: in dem alten Haushaltsplan ist in Haushaltsstelle 790.681 auch ein Dispositionsfonds genannt, nach dem der Oberkirchenrat 275 000 DM im Jahr ausgeben kann. Die Frage wäre, ob dort noch etwas übrig ist — wenn es nicht gleich 100 000 DM sind —, mit dem man den Ausschuß für Opfer der Gewalt ohne Rücksicht auf den Jahresabschluß 1973 mit einer gewissen Augenblickshilfe ausstatten könnte, gerade auch für die Wünsche, die Herr Landesbischof zu Beginn des Tages äußerte, daß unsere Gemeinden bereit sein sollten für solche Flüchtlinge.

Synodaler **Fischer von Weikerthal**: Ich habe zu den Ausführungen von Synodalen Bußmann vorhin noch einige Fragen.

Erstens würde mich interessieren, in welches Land in Südamerika die eine Spende ging.

Zweitens. Wegen der Spende des Busses nach Nigeria erhebt sich bei mir die Frage: Wer hat eigentlich den Zoll bezahlt? Im allgemeinen ist es so, wenn solche Dinge wie Kraftfahrzeuge ins Ausland, gerade auch in die Entwicklungsländer verschenkt werden, sind sie notwendigerweise mit einem erheblichen Zoll belastet, es sei denn, man würde einer Organisation wie dem Roten Kreuz so ein Fahrzeug zur Verfügung stellen. Ich würde sagen, es ist eigentlich dann eine etwas ungeeignete Form der Hilfe, wenn man auf diese Weise auch noch den Zoll „spenden“ muß. Und wenn nicht der Spender den Zoll bezahlt, ist es sicher keine reine Freude für den Empfänger einer solchen Gabe.

Drittens würde es mich noch interessieren, nach welchen Kriterien diese Spenden vergeben werden, und

Viertens, woher wir im allgemeinen die Anforderung oder, besser gesagt, die Bitte nach einer solchen Unterstützung bekommen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich direkt bitten, Herr Bußmann!

Synodaler **Bußmann**: Bei dem südamerikanischen Land, nach dem Sie gefragt haben, handelt es sich um Bolivien.

Ihre zweite Frage, Zoll und Abfertigung — das habe ich in meinem Bericht erwähnt — haben wir getragen, damit das nicht zu Lasten der Empfänger geht.

Drittens. Die Kriterien, die wir zugrundelegen, sind etwa so zu umreißen — ich bitte die anderen Mitglieder des Ausschusses, mich zu ergänzen oder zu korrigieren —, daß wir ohne Ansehen der Person bzw. der politischen Systeme unsere Hilfe dann geben, wenn wir das sorgsam geprüft haben und die Hoffnung haben, daß es die Empfänger erreicht. Ich kann das am eklatantesten Beispiel sagen. Wir haben vor Jahr und Tag sowohl nach Nordvietnam zum Aufbau einer HNO-Klinik als auch nach Südvietnam zum Bau eines Waisenhauses in Tam Ky die Gelder gegeben.

Viertens. Ich habe auch in meinem Bericht erwähnt, daß Sie selbst, liebe Synodale, gebeten sind, uns mit Hinweisen, mit Ideen zu versorgen. Bisher war es so, daß hauptsächlich die Ausschußmitglieder und vor allem Kirchenrat Herrmann, der viele Informationen hat, die Dinge angeregt haben. Unsere Synodalaktion geschieht ja in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk, und das Diakonische Werk verfügt in der Tat über viele — auch vertrauliche — Mitteilungen und auch über viele Verbindungen zu anderen Organisationen, die wir uns hier zunutze machen.

Synodaler **Steyer**: Meiner Kenntnis nach ist der Volkstrauertag ein kollektenfreier Sonntag. Ich weiß nicht, an wievielen Orten die Gedenkfeiern unter kirchlicher Beteiligung gehalten werden. Bei dieser Gelegenheit ließe sich sinnvollerweise eine Kollekte für Opfer der Gewalt erheben. Ich gebe das lediglich als eine Anregung weiter. Ich bin nämlich davon überzeugt, daß man hier wie bei sonst kaum einer anderen Gelegenheit den Hinweis auf solch eine Geldsammlung in die Rede, ja den ganzen Anlaß dieser Zusammenkunft einbinden könnte.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Ich möchte gerne Herrn Pfarrer Rave Antwort geben über den Dispositionsfonds. Da wir ja jetzt Ende Oktober haben, ist verständlich, daß der Dispositionsfonds bis auf einen kleinen Rest verausgabt ist. Im wesentlichen sind aus ihm Zuweisungen für ökumenische Zwecke auf Einzelanträge hin, die von außen gestellt oder von der EKD zugeleitet worden sind, gemacht worden. Ich habe auf meinem Schreibtisch einige unerledigte Anträge liegen, die noch beschieden werden müssen. Wenn zum Jahresende die Restbeträge ausgeräumt werden, wäre es durchaus möglich, daß eine kleinere Summe für die Aktion „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Berücksichtigung finden könnte, ohne daß ich jetzt einen Betrag hier nennen möchte.

(Lebhafter Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich möchte fragen, ob es in diesem Augenblick sinnvoll ist, eine weitere Sonderkollekte zu beschließen, nachdem gerade die Gemeinden für den nächsten Sonntag zu einer Sonderkollekte für Nahost-Opfer aufgerufen worden sind. Außerdem ist zu fragen, ob die Dringlichkeit für Opfer in Chile im Augenblick zu konkretisieren ist. Ich meine, wir sollten uns auf solche Aufgaben beschränken, die unbedingt nötig sind. Im übrigen aber auch den Gemeinden zutrauen, daß sie für ganz bestimmte Notfälle auch einmal selber Initiativen ergreifen, ohne daß wir auf Landesebene dazu aufordern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine weitere Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall.

Ich verlese nochmals den vorgeschlagenen Antrag:

Die Synode möge beschließen, daß aus eventuell zu erwartenden Überschüssen aus dem Rechnungsergebnis des Jahres 1973 eine Zuweisung von 100 000 DM als „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ erfolgt.

Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

VI.

Es bleibt jetzt als nächster Punkt der Tagesordnung „Verschiedenes“.

Hierzu liegen drei Anträge vor, und zwar erstens der Antrag von Herrn Rave

(Zuruf: Vom Hauptausschuß!)

— jawohl vom Hauptausschuß, aber unterschrieben von Herrn Rave zur Kindergottesdienstarbeit:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, gemeinsam mit Pfarrer Keller zu prüfen, wie ihm seine Arbeit zu erleichtern möglich wäre, und ferner zu prüfen, ob und wie an der Klärung methodischer Fragen das RPI beteiligt werden könnte.

Vom Ergebnis dieser Prüfung wolle der Evangelische Oberkirchenrat auf der Frühjahrssynode 1974 berichten.

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

Wer ist gegen den Antrag des Hauptausschusses? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung. — Bei 1 Enthaltung an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben.

Synodaler **Herrmann**: Ich bitte doch zu bedenken, wieviele Aufträge wir in dieser Weise weitergeben. Es erhebt sich jetzt tatsächlich die Frage, die vorgestern im Raum stand und die Herr Wenz gestellt hat, ob es wirklich unter uns Leute gibt, die keine Arbeit haben. Ob wir immer so weitermachen wollen, daß wir Aufträge erteilen an uns und andere, und wir wissen dabei ganz genau, weder die anderen noch wir können's mehr schaf-

fen. Wir sagen dann immer mal wieder zwischendrin: „Wir müssen Prioritäten setzen“, aber wir setzen sie nie, sondern machen immer weiter im alten additiven System. Irgendwo beißt sich da die Sache in den Schwanz. Dann machen wir wieder Kommissionen, die abklären, welche Kommissionen abgeschafft werden müßten usw. Ach also...!

(Große Heiterkeit)

Synodaler **Schneider**: Wir haben uns heute morgen überzeugen lassen, daß es nicht gut ist, die Haushaltsdebatte durch Sachbeiträge zu verlängern. Wir haben uns aber das Recht vorbehalten, daß wir in Ausnahmefällen, die begründet sind — und es scheint, daß das Thema Kindergottesdienst wichtig genug ist — noch eine Aussage machen. Ich glaube, es ist keine Überforderung, wenn man auf diesen eklatanten Notstand einfach einmal hinweist. Man sollte diejenigen, die vielleicht etwas bescheiden im Hintergrund arbeiten, nicht benachteiligen gegenüber den anderen, die recht deutlich immer wieder fordern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben mir das zum Teil vorweggenommen. Ich darf jetzt vielleicht fortfahren. Die beiden folgenden Anträge sind wie der erste aus unserer Aussprache am heutigen Vormittag hervorgegangen.

Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Nur ein kleiner Hinweis zu diesem Antrag betreffend Kindergottesdienst. Es gibt ja bereits eine Kommission, in der Pfarrer Keller wie auch Vertreter des Religionspädagogischen Instituts bereits mitarbeiten an der Entwicklung einer Konzeption. Ich meine, daß — um auch hier noch einmal das RPI zu nennen —, die beiden neuen Studienleiterstellen, insbesondere die Studienleiterstelle im Elementarbereich, zu dem der Kindergottesdienst mit dazugehört, dazu beitragen, hier eine Aufgabe intensiver wahrnehmen zu können, als dies bisher der Fall war. (Vereinzelter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es folgt nun als Nr. 2 der Antrag unseres Synodalen **Klauß**.

1. Die Verwaltungen der kirchlichen Häuser werden gebeten zu prüfen, ob es nicht in begrenztem Umfange neben durchgeführten Tagungen möglich ist, Feriengäste aufzunehmen.

Für das hiesige Haus haben wir dazu heute früh schon etwas gehört.

2. Die Hausleitungen werden gebeten zu prüfen, ob es nicht möglich ist, die Hausferien außerhalb der Hauptferienzeit durchzuführen (etwa durch rollierende Beurlaubung der Mitarbeiter).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Herr Willi Müller!

Synodaler **Willi Müller**: Soviel mir von Wilhelmsfeld bekannt ist, sind die Ferien dort nicht im Sommer, sondern im Winter. Ich glaube, da ist Anfang Dezember Ruhe bis nach Weihnachten. Dann geht es wieder weiter. Aber im Sommer ist dort Hochbetrieb. In Görwihl wird es ähnlich sein.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ich darf an das Votum von Herrn Oberkirchenrat Stein von heute morgen erinnern. Er hat darauf hingewiesen, daß für die Familienerholung die Häuser in Wilhelmsfeld und in Görwihl während der Urlaubszeit zur Verfügung stehen. Der Gedanke eines „Rolling“ unserer Mitarbeiter würde zwangsläufig eine Verstärkung der Mitarbeiterschaft bedeuten, d. h. die Rentabilität der Häuser würde weiter belastet werden.

Am Vormittag wurde bereits darauf hingewiesen, daß in Herrenalb die Möglichkeit nicht besteht, weil das Haus voll ausgelastet ist für die Tagungen der Werke, der Akademie und der Landessynode.

Synodaler **Häffner**: Darf ich kurz fragen, wird Frasdorf noch aufrechterhalten.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Für die Familienerholung als angemietetes Haus. Auch in Elzach haben wir ein solches. Außerdem haben wir in großem Umfang weitere Häuser zeitweise angemietet (z. B. Antogast).

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr **Klauß** als Antragsteller!

Synodaler **Klauß**: Ich habe den Eindruck, daß hier die Meinung besteht, ich hätte den Antrag leichtfertig oder ohne kritische Prüfung der Fakten gestellt. Sowohl vom Sachbearbeiter beim Evangelischen Oberkirchenrat wie von Herrn Oberkirchenrat Stein konnte mir nicht angezweifelt werden, daß die Belegung der Häuser freien Spielraum hat. Ich habe die Belegungen und die Haushaltspläne der Häuser sehr kritisch durchgesehen, überrechnet und mit anderen vergleichbaren Häusern verglichen und bin dabei zu dem Schluß gekommen, daß die Belegung der kirchlichen Häuser der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht so gut ist wie in anderen vergleichbaren Häusern. Und deshalb meine Frage, ob es nicht in begrenztem Umfang möglich wäre, Familienerholung oder einzelnen Feriengästen hier Aufenthalt zu gewähren.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ich kann nur wiederholen, Herr **Klauß**, daß wir Familienerholung durchführen.

Eine hundertprozentige Auslastung unserer Häuser ist bei vorzugsweisen Wochenendtagen unserer Werke nicht möglich. Eine siebzigprozentige Auslastung stellt ein Optimum dar. Feriengäste in Herrenalb würden, das hat meines Wissens heute morgen schon Herr Stein gesagt, bei wochenlangen Aufhalten in unseren Häusern den notwendigerweise an erster Stelle rangierenden Tagungsbetrieb der Werke und der Akademie stören.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr. — Sie kennen ja den Antrag mit den beiden Ziffern.

Wer kann dem Antrag nicht zustimmen? — 42. Enthaltung, bitte? — 14, gibt zusammen 56. Damit ist der Antrag **abgelehnt**.

Jetzt kommt als Drittes der Antrag unseres Synodalen **Ritsert**:

Die Landessynode möge beschließen:
Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, auf der nächsten Synodaltagung über

geplante oder durchgeführte Maßnahmen der zielorientierten Neuordnung der Verwaltung zu berichten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist gegen den Antrag? — Enthaltung? — Der Antrag wurde einstimmig gebilligt.

Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Herr Präsident! Der Verlauf der Beratung bei einigen Gegenständen der heutigen Tagesordnung gibt mir Veranlassung, eine Anregung zu geben. Bei Beratungsgegenständen, Anträgen, Eingaben, Vorlagen usw., die mehreren Ausschüssen zugewiesen werden, sollten wir uns dazu verstehen, daß der Präsident oder der Ältestenrat oder das Präsidium die Ausschußvorsitzenden dazu motivieren kann, daß eine gemeinsame Berichterstattung stattfindet.

(Beifall)

Wir könnten Wiederholungen vermeiden und klare, abstimmungsreifere Formulierungen der Anträge erhalten.

(Erneuter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Anregung wird dankend entgegengenommen. Aus dem Beifall entnehme ich wiederum dankende Zustimmung der Synode.

Herr Rave, bitte!

(Zuruf — Heiterkeit)

Synodaler **Rave**: Herr Gabriel hat heute morgen in der von ihm vorgetragenen großen Stellungnahme des Finanzausschusses den Wunsch geäußert, in der Synode wieder einmal eine Information über den Kirchlichen Entwicklungsdienst zu erhalten. Darf ich das so verstehen, daß es der Wunsch der Synode ist, auf der Frühjahrstagung 1974 einen solchen Bericht zu bekommen? Dann würde ich den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst, Präsident Weeber, oder die ja aus Baden stammende Geschäftsführerin, Frau Weißer, bitten.

(Zuruf: Die ist gestorben!)

Ich würde das dann von dem Ausschuß für Ökumene und Mission her vorbereiten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Bitte, Herr Gabriel; Sie sind ja angesprochen.

Synodaler **Gabriel**: Ich habe die Erteilung einer solchen Information im Blick auf die große Summe angeregt. Es muß nicht unbedingt im Frühjahr sein, es kann auch später stattfinden; aber irgendwann wäre es doch wohl für uns alle recht dienlich.

Herr Präsident, da ich gerade das Wort habe, darf ich vielleicht noch eine kleine Anregung für unseren Geschäftsbetrieb geben. Ich bin schon von mehreren Synodalen angesprochen worden, die gern bei dem einen oder anderen Beratungspunkt einmal in unsrem Ausschuß teilnehmen wollten.

Andererseits würden auch Mitglieder unseres Ausschusses gern einmal in den anderen Ausschüssen mithören.

(Beifall)

Das würde das interfraktionelle Verständnis wesentlich erleichtern. Man könnte das, wenn die Aus-

schußvorsitzenden einverstanden sind, sinnreich so gestalten, daß wir am Schwarzen Brett den Beratungsablauf der Ausschüsse mit ungefähren Zeitangaben anschlagen, wenn Sie als Präsident dieses Gasthörerrecht einräumen könnten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das steht den Synodalen zu!

Synodaler **Gabriel**: Ja; aber die Ausschüsse dürfen sich in ihrem Kern auch nicht auflösen.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie wollen dem Überläufertum vorbeugen!

Synodaler **Gabriel**: Es kommen sonst einsame Beschlüsse zustande.

Präsident **Dr. Angelberger**: Grundsätzlich: Das Recht des Besuchs eines anderen Ausschusses ist eine Selbstverständlichkeit, bei Abgabe der Stimme sogar das Ausführungsrecht dort. Es wäre also vielleicht ganz tunlich und würde manches hier im Plenum erübrigen. Insofern gehe ich noch einen Schritt weiter und sage: es wäre begrüßenswert, wenn Ihrer Anregung gefolgt werden könnte. Ich bitte die Herren Ausschußvorsitzenden, sich einmal zur Beratung darüber zurückzuziehen. Vielleicht können wir es im Frühjahr schon exerzieren.

(Beifall)

Aber jetzt zum nächsten, das angeschnitten wurde: Frühjahr 1974. Damit nicht zu viele Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung noch kommen, möchte ich gleich vorbeugen und darauf hinweisen, daß wir im Frühjahr 1974 unseren Theologischen Tag haben, der eineinhalb Tage in Anspruch nehmen wird. Also: nehmen Sie bitte darauf Rücksicht, oder verschonen Sie mich damit, am Sonntag bereits mit der Frage zu beginnen: „Hören wir am Freitag schon um zwölf oder erst um vier auf?“ Eins von beiden! — Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: In demselben Sinne wollte auch ich gerade sprechen. — Aber noch zur Frage nach dem Kirchlichen Entwicklungsdienst. Herr Rave und Herr Dr. Löhr und die EKD-Synodalen bekommen, soviel ich weiß, die Mitteilungen über die KED-Projekte laufend zugesandt. Würde nicht vielleicht eine auszugsweise Bekanntgabe dieser Projekte durch einen Synodalen genügen, so daß man keinen Referenten von auswärts bitten müßte? Das möchte ich anheimstellen zu entscheiden.

(Zuruf)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Bilger!

(Synodaler **Dr. Müller**: Herr Bilger ist auch da!)

— Herr Dr. Bilger, wie wär's? Wollen Sie im Frühjahr beginnen?

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich habe in der letzten Synode über diese Dinge berichtet, und ich möchte meinen, daß es vielleicht noch etwas Zeit hat — aber ich will der Synode nicht vorgreifen — und man vielleicht in einem Jahr wieder einmal über die Projekte berichten sollte, die da waren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich glaube, so war es auch von Herrn Gabriel gemeint; ich habe es jedenfalls so verstanden.

Synodaler **Rave**: Ich möchte nur nachtragen: Die Liste gebe ich in meinem Ausschuß in Umlauf. In

diesem Ausschuß sind auch Mitglieder des Finanzausschusses; die können also jederzeit diese Information in den Finanzausschuß hineinbringen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut; doppelt genährt! Herr Gabriell

Synodaler **Gabriel**: Es geht uns nicht um Listen und um Übersichten, wo das Geld hingegangen ist. Daraus können wir nicht viel entnehmen. Es sollte ein Bericht mit Blut und Leben sein, der uns eine bessere Verbindung mit der Projektarbeit bringt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich glaube, diese Regelung haben wir ja jetzt getroffen. Herr Dr. Bilger

wird vorweg planen, und dann können wir uns über den Zeitpunkt unterhalten.

Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Sitzung. Nächste Sitzung morgen um 8.45 Uhr.

Darf ich Sie, Frau Diefenbacher, bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale **Frau Diefenbacher** spricht das Schlußgebet.

(Schluß der Sitzung: 21.30 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 26. Oktober 1973, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Bericht des Finanzausschusses zum
Antrag der Liturgischen Kommission auf Bereitstellung von Mitteln zum Druck einer liturgischen Sonderausgabe zum Gesangbuch
Berichterstatteerin: Synodale Heinemann

III.

Bericht des Bildungsausschusses zum
Antrag der Bezirkssynode Lahr vom 7. 7. 1973 auf Ausbau des Religionspädagogischen Instituts
Berichterstatte: Synodaler Krämer

IV.

Bericht des Bildungs-, Finanz- und Hauptausschusses (Fortsetzung) zum
Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung vom 20. 7. 1973 auf Einplanung von drei Tagungshäusern und zum kirchengemeindlichen/kirchenbezirklichen Bauen
Berichterstatte: Synodaler Deecke

V.

Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses:

1. Antrag des Pfarrers Becher, Schopfheim, vom 26. 6. 1973 auf Änderung der Grundordnung
Berichterstatte: RA Synodaler Leser
HA Synodaler Schoener
2. Antrag des Pfarrers Becher, Schopfheim, vom 27. 6. 1973 zum Amt des Dekans in der Evangelischen Landeskirche in Baden
Berichterstatte: RA Synodaler Leser
HA Synodaler Schoener
3. Vorlage des Verfassungsausschusses zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Landessynode zu dem Entwurf IV einer neuen Grundordnung der EKD (EGO IV)
Berichterstatte: HA Synodaler Schneider
RA Synodaler Herrmann
4. Vorlage des Verfassungsausschusses zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Landessynode zu dem Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation Evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland
Berichterstatte: RA Synodaler Bayer
HA Synodaler Schnabel

5. a) Antrag der 12 Kandidaten des Oberkurses auf Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
Berichterstatte: RA Synodaler Feil
HA Synodaler Schnabel
- b) Antrag der Synodalen Leser u. a. auf Änderung des § 40 des Pfarrerdienstgesetzes
Berichterstatte: RA Synodaler Feil
HA Synodaler Schnabel
6. Gutachten zur kirchlichen Gebietsreform in bezug auf das Verhältnis der badischen und württembergischen Landeskirche
Berichterstatte: HA Synodaler Dr. Slenczka
RA Synodaler Dr. Wendland
7. Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach auf unbefristete Aussetzung der Zielplanung zur kirchlichen Gebietsreform
Berichterstatte: Synodaler Dr. Wendland
8. Eingabe des Dekans Sütterlin, Hornberg, zu den Planungen für eine kirchliche Gebietsreform
Berichterstatte: Synodaler Dr. Wendland
9. Antrag des Kirchengemeinderats Schatthausen zur kirchlichen Gebietsreform und zur Namensgebung für die Kirchengemeinde Schatthausen
Berichterstatte: Synodaler Richter
10. Antrag und Entwurf des Konvents badischer Theologiestudenten vom 11. 7. 1973 zur Schaffung einer Lehrbeanstandungsordnung (LBO)
Berichterstatte: Synodaler Bußmann

VI.

Bericht des Rechts- und Bildungsausschusses zum
Antrag der Fachgemeinschaft evangelischer Religionslehrer in Baden vom 20. 9. 1973 auf Festlegung des Status der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer in Baden
Berichterstatte: RA Synodaler Eck
BA Synodaler Klauß

VII.

Bericht des Finanzausschusses:
Berufsfachschule für Sozialpädagogen in Königfeld
Berichterstatte: Synodaler Wenz

VIII.

Bericht des Bildungs- und Hauptausschusses zum

- a) Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 28. 8. 1973 zur Ausbildung theologischen Nachwuchses und zum
- b) Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land auf Anrechnung der an der Freien Evang. Fakultät in Basel absolvierten Semester und um Prüfung

der Übertragung eines hauptamtlichen Verkündigungsauftrags an Absolventen dieser Fakultät

Berichterstatter: BA Synodaler Leichle
HA Synodaler Schneider
und Synodaler Hof

IX.

Verschiedenes

X.

Schlußgebet des Herrn Landesbischof

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne unsere 4. öffentliche Sitzung und bitte unseren Synodalen Klauf, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Klauf** spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der erste Punkt der Tagesordnung entfällt.

II.

Unter II. haben wir den

Bericht des Finanzausschusses zum Antrag der Liturgischen Kommission auf Bereitstellung von Mitteln zum Druck einer liturgischen Sonderausgabe zum Gesangbuch.

Ich bitte Frau Heinemann um den Bericht.

Synodale **Frau Heinemann**, Berichterstatlerin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Präsidium leitete dem Finanzausschuß einen Antrag der Liturgischen Kommission zu mit der Bitte um Bereitstellung von Mitteln zum Druck einer liturgischen Sonderausgabe zum Gesangbuch.

Herr Dekan Schoener gab uns dazu mehrere Erläuterungen, die ich hier kurz wiederholen möchte.

Zunächst stellte Herr Dekan Schoener fest, daß die Synode bereits am 29. 10. 1971 (gedr. Prot. S. 171) einen Beschluß zur Schaffung eines Beiheftes zum Gesangbuch gefaßt hat.

Die Begründung für die Notwendigkeit eines solchen Beiheftes sei noch einmal wiedergegeben. Durch das Vorhandensein verschiedener Gesangbuchaufgaben ist in den Gemeinden ein liturgischer Ubelstand aufgetreten. Wegen der Unterschiedlichkeit der Auflagen kann das Gesangbuch in den Gemeinden nur schwer als Gebetbuch oder für besondere Gottesdienste verwendet werden.

Um diesem Ubelstand abzuweichen, soll ein Beiheft zum Gesangbuch herausgegeben werden mit folgendem Inhalt:

1. Gottesdienststörungen
2. Psalter
3. Gebete
4. Wochensprüche, Predigttexte (nur Stellenangaben), Wochenlieder und Wochenpsalmen.

Dieses Beiheft würde in der geplanten Form 152 Seiten umfassen. Man denkt an eine Erstauflage

von 50 000 Exemplaren, sofern die Erhebungen bei den Gemeinden nicht einen noch höheren Stückzahlbedarf erbringen.

Im Ausschuß wurde der Vorschlag gemacht: Die Gemeinden könnten diese Beihefte an den Kirchentüren auflegen, so daß das einzelne Gemeindeglied nicht noch ein weiteres Buch zum Gottesdienst mitbringen müßte.

Die Anschaffung der Beihefte könnte selbstverständlich von den Gemeinden auf Fondskosten verrechnet werden.

Ebenso haben wir uns im Ausschuß für die bessere Einbandausführung zum Preis von 1,30 DM pro Stück ausgesprochen.

Wir bitten die Synode um ihre Zustimmung, damit der Druckauftrag alsbald erteilt werden kann. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **Bußmann**: Die Notwendigkeit eines solchen Beiheftes möchte ich nicht bestreiten, gebe nur zu bedenken, ob wirklich auch die Sonntagsperikopen darin aufgenommen werden sollen, nicht nur wegen des Umfangs dieses Heftes — das gibt ja tatsächlich noch ein ganz stattliches Buch mit 152 Seiten —, sondern weil meiner Beobachtung nach doch von dem Mitlesen der Sonntagsperikopen nicht so sehr Gebrauch gemacht wird, wie wir das eigentlich wünschen. Das muß sich erst langsam einbürgern, und dafür genügt m. E. die neue Auflage des Gesangbuches.

Synodaler **Schoener**: Es war ursprünglich geplant, die Perikopen im Wortlaut ganz abzudrucken. Von diesem Plan haben wir aber Abstand genommen wegen des Umfangs. Es sollen jetzt nur noch die Perikopen nach der Textstelle aufgeführt werden, und das ist an sich eine ganz geringe Sache; es sind etwa 12 Seiten. Das macht wahrhaftig nicht viel aus. Es kommen dann die Wochensprüche noch dazu, so daß man das wieder beieinander hat. Ich wäre dafür, daß man das so beläßt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Nicht der Fall. — Dann kann ich den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung geben. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — 9. Bei 9 Enthaltungen ohne Gegenstimme angenommen.

III.

Nun bitte ich Herrn Krämer um den Bericht zu Punkt III unserer Tagesordnung:

Bericht des Bildungsausschusses zum Antrag der Bezirkssynode Lahr vom 7. 7. 1973 auf Ausbau des Religionspädagogischen Instituts.

Synodaler **Krämer**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Intention meines Berichtes ging auf Beitrag zur Willensbildung zum Haushaltsplan. Insofern ist er jetzt zu spät angesetzt. Trotzdem möchte ich ihn noch vorbringen.

Ich nehme Bezug auf einen Antrag der Bezirkssynode Lahr vom 7. 7. 1973 auf Ausbau des

Religionspädagogischen Instituts (Nr. 15 der Liste der Eingänge).

Der Bildungsausschuß hat auftragsgemäß über den oben angeführten Antrag beraten. Der spontanen Zustimmung zu diesem Antrag, die sich aus der Kenntnis der Schwierigkeit der Religionslehrer in der Verwirklichung ihres Auftrags ergibt, standen dabei Überlegungen gegenüber, die den Sinn und die Dringlichkeit dieses Begehrens hinterfragten.

Dabei ergaben sich folgende Gesichtspunkte:

1. Der Ausbau des beruflichen Schulwesens steht gegenwärtig im Mittelpunkt der staatlichen Bildungspolitik. Er ist ausgelöst durch die Einsicht in die Unfähigkeit des bisherigen Ausbildungsmodus, den jungen Menschen fachlich und personal so zu bilden, daß er den Anforderungen partnerschaftlich mitverantwortlichen Handelns gerecht wird und dem Sog einer sinnentleerten und schließlich sinnlosen Arbeitsweise widersteht.

Der Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen kann und muß sich an dieser Neuorientierung beteiligen und seinen spezifischen Beitrag leisten. Einer Schule, die zum Monstrum einer rein technisch-instrumentellen Ausbildungsstätte wächst, gilt es ebenso zu wehren wie einer Stätte von Heilslehren gleich welcher Provenienz.

2. Weitere Bereiche, in denen neue Konzeptionen religiöser Unterweisung dringend zu empfehlen sind, sind die der vorschulischen Erziehung und der Sonderschulen. Während in der allgemeinen Pädagogik mit Veröffentlichungen und Veranstaltungen erste Antworten aus dem Forschungsbereich an die Praxis weitergegeben werden, steht die Antwort der Religionspädagogik noch aus oder weitgehend noch aus.

Die badische Landeskirche hat sich mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI) ein Instrument geschaffen, mit dem sie auf derartige Herausforderungen antworten kann. Das beweist nicht zuletzt die verdienstvolle Arbeit des Instituts bei der Erarbeitung des Stoffes für die gymnasiale Oberstufe. Der enge Theorie-Praxis-Bezug, der die Arbeitsweise des Instituts kennzeichnet, zeigt sich auch in der starken Resonanz der von ihm konzipierten Schulfunksendungen, die durchschnittlich 2000 bis 3000 — das wurde bereits erwähnt — Manuskriptanforderungen erbringen. Dieser Praxisbezug wird ermöglicht und gewährleistet durch die Tatsache, daß die Mitarbeiter mehrjährige praktische Erfahrungen bei hoher Reflexionsfähigkeit in ihre Arbeit einbringen.

Nun fordern zusätzliche Aufgaben auch zusätzliche Mitarbeiter. Hier gilt es zuerst zu prüfen, ob durch Kooperation mit anderen Landeskirchen oder auf EKD-Ebene Rationalisierungsmöglichkeiten bestehen. Dies muß bejaht werden und gilt vor allem für die Entwicklung von Curricula, Arbeitsmaterialien und dergleichen. Eine Rückfrage beim RPI ergab, daß diese Zusammenarbeit besteht und erfolgreich praktiziert wird. Nicht gelten wird eine solche Einsparmöglichkeit jedoch für die Umsetzung und

Einübung der neuen Konzeption. Dafür ist es unumgänglich, weitere Mitarbeiter einzustellen. Ich renne ja nun insofern offene Türen ein, als das bereits beschlossen ist.

Trotz Kenntnis der im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben schwierigen finanziellen Situation kommt der Bildungsausschuß zu dem Ergebnis, daß der Schaffung von zwei weiteren Studienleiterstellen Priorität einzuräumen sei. Für sie könnte folgende Stellenbeschreibung gelten:

1. Aufgaben im Elementarbereich:

Kindergärten, vorschulische Einrichtungen, Schulkindergärten, Sonderschulkindergärten.

Erarbeitung von Curricula, Entwicklung von Arbeitsmaterialien, religionspädagogische Begleitung von Modellversuchen, Mitarbeit bei der Ausbildung und Fortbildung, Mitarbeit bei der Planung religionspädagogischer Ausbildungsgänge, Beratungstätigkeit für staatliche Lehrkräfte und kirchliche Mitarbeiter, Planung und Durchführung von Elternschulung (Multiplikatoren Ausbildung).

2. Ähnliche Inhalte gelten für das Aufgabenfeld Sonderschule und für den Studienleiter mit dem Aufgabenfeld Religionsunterricht an Berufsschulen.

Der Bildungsausschuß ist der Meinung, daß damit der Gesamtkonzeption der Finanzpolitik dieser Synode, nämlich Besserung der Qualität kirchlicher Dienste und nicht Vermehrung der Quantität, voll entsprochen ist.

Der Bildungsausschuß wollte deshalb einen Antrag stellen, aber da bin ich auch überholt. Man kann ihn weglassen.

Ich meinte trotzdem, den Bericht noch so weit verlesen zu müssen, weil nach meiner Meinung einmal gezeigt werden sollte, daß der Bildungsausschuß in dieser Stellungnahme die Arbeit, die hier anliegt, bejaht, und daß zum anderen die Mitverantwortung und Mitverantwortlichkeit der Synode noch einmal aufgezeigt werden sollte.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung! — Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt**: Herr Präsident, Sie erinnern sich, daß Sie gestern — völlig berechtigt — mir das Wort entzogen haben. Und ich möchte mir erlauben, jetzt, nachdem ich inzwischen mit Herrn Professor Klaus Deßbecker gesprochen habe, über das, um was es mir ging, noch ein paar Worte zu sagen.

Die Bezirkssynode Lahr hat in ihrem Antrag die Tätigkeit des Religionspädagogischen Instituts gelobt. Ich möchte nicht den Anschein erwecken, als wollte ich seine Tätigkeit tadeln, habe aber nun doch zwei präzise Fragen:

Erstens. Es war bisher üblich, daß die Synode die Einführung von Religionsbüchern für den Unterricht gutgeheißen und beschlossen hat. Inzwischen sind derartige von der Synode beschlossene Religionsbücher aus dem Verkehr gezogen worden. Über dieses Verfahren hätte ich gerne von dem Referenten etwas gehört.

Zweitens. Die neuen Religionsbücher sind nun nicht mehr empfohlen; in dem Erlaß des Kultusministeriums — in dem gelben Heft für Kultus und Unterricht, zuletzt erschienen, wenn ich recht sehe, im Mai dieses Jahres, den Pfarreien zugegangen im Juni dieses Jahres —, erscheinen für die jeweiligen Altersstufen zwei bis drei Religionsbücher zur Auswahl. Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen: das ist sehr schön, daß wir jetzt die Freiheit haben zu wählen. Man kann die Sache aber auch von der anderen Seite aus sehen, daß man die Qual der Wahl hat, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß es sich um Lehrbücher für verschiedene Altersstufen handelt und im ganzen dann vielleicht 15 Bücher zur Wahl stehen.

Es wurde mir dann gesagt: „Ihr habt ja einen Schuldekan“, was bei uns speziell nicht zutrifft, aber immerhin, Ludwig Herrmann ist bereit, uns zu beraten. Und der sagt dann: „Ich würde euch vorschlagen, nehmt dies oder das.“ Auch dagegen ist im Prinzip nichts zu sagen. Jedoch bitte ich zu bedenken: Es ist m. E. schwierig, wenn in den verschiedenen Gemeinden, in den verschiedenen Kirchenbezirken auf Grund solcher Entscheidung dann ganz verschiedene Religionsbücher vorhanden sind. Bei der Mobilität unserer Gesellschaft, wo dauernd die Leute umziehen von einer Gegend unseres Landes in die andere, ganz zu schweigen vom Umzug in andere Bundesländer, haben die Kinder unter Umständen immer wieder andere Bücher. Mir sind die Bücher, die ich als Kind gehabt habe, noch gut in Erinnerung, und ich würde es bedauern, würden Religionsbücher zur Verwirrung beitragen. Die Synode ist bei solchem Verfahren nicht mehr in der Lage, selbst ein Religionsbuch einzuführen. Schließlich wurde mir das Argument gebracht — das mir sehr fragwürdig erscheint —, es sei unmöglich, daß das Religionspädagogische Institut ein Buch empfehle; denn das würde Prozesse mit dem jeweiligen Verlag, der dann zu kurz gekommen ist, nach sich ziehen. Ich meine, wenn die Synode beschließt, kann der Verlag nicht mehr prozessieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Die Frage der Lehrbücher „Der Gute Hirte“ und „Schild des Glaubens“ hat mit dem Religionspädagogischen Institut so gut wie nichts zu tun. Die beiden Lehrbücher wurden in der Tat seinerzeit von der Synode eingeführt. Auf der Frühjahrssynode 1970 wurde hier sehr ausführlich darüber beraten, ob diese beiden Lehrbücher nach wie vor die einzigen in Baden eingeführten Lehrbücher sein sollten. Berichterstatter war damals Synodaler Gorenflos. Die Synode hat beschlossen, daß neben diesen beiden Lehrbüchern andere eingeführt werden sollten, wobei man sich noch nicht darauf beschränkte, zu sagen, welche Lehrbücher das sein sollten. Nun ist in der Zwischenzeit die religionspädagogische Entwicklung fortgeschritten, und diese beiden Lehrbücher — über die inhaltlich im einzelnen aufzuwerfenden Bedenken möchte ich jetzt nicht allzu viel sagen — sind nun in der Tat im Zuge der religionspädagogischen Entwicklung wenn nicht überholt, so doch etwas an den Rand

gedrängt worden. Die Alternative wäre die, zu prüfen, ob diese beiden Lehrbücher grundsätzlich und grundlegend überarbeitet werden könnten oder ob sie in der Tat als offizielle Lehrbücher langsam auslaufen sollten.

Was inzwischen geschehen ist, ist dies: In der letzten vom Kultusministerium in „Kultus und Unterricht“ veröffentlichten offiziellen Lernmittelliste, in der alle freigegebenen Lehrbücher verzeichnet sind, sind in der Tat diese beiden Lehrbücher nicht mehr aufgeführt, wobei folgende Vorbemerkung über diesen Passus gestellt ist — ich darf hier zitieren —:

„Die aus der Bekanntmachung vom 7. Juni 1972 hier nicht wieder aufgeführten Lernmittel sollten nicht wieder angeschafft werden und bis zum Ende des Schuljahres 1974/75 ersetzt sein.“

Wir haben daraufhin an alle Dekanate und Schuldekanate einen Erlaß herausgegeben, in dem wir ausdrücklich darauf hingewiesen haben, daß diese Lehrbücher nicht abgesetzt sind, sondern daß sie nach wie vor im Unterricht verwendet werden können. Wir glauben allerdings, daß diese Bücher nicht mehr auf dem heutigen Stand religionspädagogischer Erkenntnis stehen. Und ich glaube einer gewissen Pluriformität — um es einmal so zu sagen — des religionspädagogischen Angebots können wir uns heute nicht entziehen, obwohl ich mit Ihnen der Meinung bin, wir sollten möglichst bald wieder auf jenes Geleise einschwenken können, indem wir ein richtungweisendes Lehrbuch für verschiedene Altersstufen des Religionsunterrichts haben. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Damit kann ich den Tagesordnungspunkt III schließen.

IV.

Es kommt jetzt als Punkt IV die Fortsetzung der gestrigen Punkte II 9 und III, 1.

- a) Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung vom 20. 7. 1973 auf Einplanung von 3 Tagungshäusern
- b) Kirchengemeindliches und kirchenbezirkliches Bauen

Darf ich fragen, wer hierzu den Bericht übernommen hat? — Bitte schön, Herr Deecke!

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Auf Wunsch des amtierenden Präsidenten fand eine Besprechung statt zwischen den Vorsitzenden von Hauptausschuß, Bildungsausschuß und Finanzausschuß gemeinsam mit den Berichterstattern. Gemeinsam für diese Ausschüsse trage ich vor:

Es wurde festgestellt, daß Hauptausschuß und Bildungsausschuß einstimmig beschlossen haben, der Errichtung von Tagungsheimen für Freizeit und Erholung im Sinne des Antrags des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung vom 20. 7. 1973 hohe Prioritäten zuzuerkennen.

Von seiten des Finanzausschusses mußte darauf hingewiesen werden, daß Mittel hierfür zur Zeit

nicht zur Verfügung stehen. Gleichwohl wird folgender Antrag an das Plenum gestellt mit der Bitte um Annahme:

Die Synode anerkennt die vom Hauptausschuß und Bildungsausschuß festgestellte Priorität zur Errichtung von Tagungsstätten für Freizeit und Erholung in den nächsten Jahren und beauftragt den Finanzausschuß, die Möglichkeit ihrer Finanzierung zu prüfen und darüber wieder zu berichten.

Dem Plenum wird ferner als weiterer Antrag empfohlen:

Der beschlossene Bau eines 4. Tagungsheimes muß von Beginn der Planung an so konzipiert werden, daß es auch den Anliegen des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung — im Sinne des Antrages des Bildungsausschusses — dienen kann.

Abschließend darf ich das Präsidium bitten, daß getrennt abgestimmt wird, und zwar erstens über den Antrag des Finanzausschusses, die Deckungslücke für kirchliche Bauvorhaben auszufüllen, zweitens über den Antrag des Finanzausschusses, eine Vorausdisposition für den Erwerb eines Grundstückes in Wittlingen zu genehmigen, und dann über die beiden heute vorgetragenen Anträge. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall, so daß wir gleich in die Abstimmung eintreten können, und zwar vorweg über die zum Schluß angeführten Anträge. Ich bitte, sie zu wiederholen.

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Erster Antrag zu kirchengemeindlichen Bauvorhaben:

Der Finanzausschuß schlägt der Synode vor, den Fehlbetrag für die kirchengemeindlichen Bauvorhaben in Höhe der im Bericht genannten 1,4 Mio DM aus dem Haushaltsüberschuß 1973 vorzusehen, sofern ein Überschuß zur Verfügung steht und eine solche Verfügung neben anderen dringlichen Bauaufgaben zuläßt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

Jetzt darf ich um Antrag 2 bitten — Wittlingen.

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Zweiter Antrag:

Der Finanzausschuß hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, der Synode vorzuschlagen, als Vorausdisposition für den Erwerb eines Grundstückes mit 4 ha für die Tagungsstätte Südbaden in Wittlingen aus dem Etatüberschuß des Jahres 1973 0,4 Mio DM vorzusehen, auch hier wiederum unter der Voraussetzung, daß ein entsprechender Haushaltsüberschuß zur Verfügung steht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 1 Stimme.

Enthaltung, bitte? — 5 Stimmen. Auch dieser Antrag ist angenommen.

Jetzt käme der erste Antrag aus dem heutigen Bericht:

Die Synode anerkennt die vom Hauptausschuß und Bildungsausschuß festgestellte Priorität zur Errichtung von Tagungsstätten für Freizeit und Erholung in den nächsten Jahren und beauftragt den Finanzausschuß, die Möglichkeit ihrer Finanzierung zu prüfen und darüber wieder zu berichten.

Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann**: In dieser allgemeinen Fassung erscheint mir das etwas problematisch. Es heißt da nur: „Priorität zur Errichtung von Tagungsstätten“. Es müßte ja irgendwo deutlich sein, wo da etwa die Grenze wäre. Sind präzise drei Tagungsstätten gemeint oder vielleicht zehn?

Präsident **Dr. Angelberger**: An sich drei nach Antrag des Arbeitskreises.

Synodaler **Herrmann**: Das müßte präzisiert werden, sonst kann sich jeder darauf berufen, daß Tagungsstätten generell Priorität haben, in welcher Zahl auch immer.

Synodaler **Gabriel**: Herr Herrmann, die Grenze werden wir schon im Finanziellen finden.

(Große Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: So nicht ganz. Lassen wir es doch bei den dreien, so ist es ja auch beantragt. (Wortmeldung)

— Bitte keine Aussprache mehr, wir sind ja in der Abstimmung! — Es sind nur drei begehrt — ich setze das „nur“ dazu —, und deshalb kann ja nicht von zehn die Rede sein. Aber zur Klarstellung: ich glaube, daß die Schlußverfasser, Herr Deecke, damit einverstanden sind, wenn wir einfügen: „zur Errichtung von“ — sagen wir noch — „höchstens drei Tagungsstätten“, wenn Sie es wünschen.

Herr Rave möchte unbedingt noch sprechen im Rahmen der Abstimmung — bitte!

Synodaler **Rave**: Es tut mir leid, ich muß zur Abstimmung eine Rückfrage stellen. Der Antrag des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung beschreibt die Aufgabe dieses Hauses sehr unscharf, und ich weiß nicht, inwieweit der Finanzausschuß etwas Genaueres darüber sagen oder mitbekommen müßte, wie das Haus tatsächlich gestaltet werden soll. Es gibt widersprüchliche Zweckangaben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das hätte man gestern und vorhin in der Aussprache erörtern können, muß ich ausdrücklich feststellen.

Synodaler **Gabriel**: Herr Rave, wir waren uns gestern in der Sitzung einig, den Antrag so knapp wie möglich zu formulieren. Wir haben zweieinhalb Stunden des Feierabends geopfert und dann gesagt: wenn diese Priorität von der Synode anerkannt wird, kommt ein Katalog von Fragen, die geklärt werden müssen, und der Finanzausschuß wäre sehr dankbar, wenn sich Haupt- und Bildungsausschuß mit den Fragen der Konzeption und der Notwendig-

keit ausgiebig befaßten, während wir dann die Finanzfragen behandeln

(Zustimmung)

und die Voten der Ausschüsse bei dem Gang der Verwirklichung der Sache natürlich gern entgegennehmen würden.

Damit, meine ich, Herr Rave, wäre Ihrem Anliegen im Augenblick gedient.

Präsident **Dr. Angelberger**: Können wir wie folgt formulieren: „zur Errichtung der drei erbetenen?“ Dann ist es bestimmt klar. — Gut. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Letzter Antrag hierzu:

Dem Plenum wird ferner zum Beschluß empfohlen:

Der beschlossene Bau eines vierten Tagungsheims muß von Beginn der Planung an so konzipiert werden, daß es auch den Anliegen des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung im Sinne des Antrags des Bildungsausschusses dienen kann.

Wer folgt diesem Begehren nicht? — 5 Gegenstimmen. Enthaltungen? — 2 Enthaltungen. Damit ist auch dieser Antrag angenommen.

V.

Wir kommen zu Punkt V der Tagesordnung: Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses.

V,1 Antrag des Pfarrers **Becher**, Schopfheim, vom 26. 6. 1973 auf Änderung der Grundordnung

Darf ich Herrn Leser um den Bericht des Rechtsausschusses bitten.

Synodaler **Leser**, Berichterstatter: Herr Präsident, darf ich auch für den Berichterstatter **Schoener** vom Hauptausschuß sprechen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das begrüßen wir sogar!

Synodaler **Leser**, Berichterstatter: Vielen Dank. — Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Ich spreche also auch für Herrn Konsynodalen **Schoener**, der den Bericht für den Hauptausschuß entworfen hat. Es handelt sich um die Eingabe Nr. 3 von Pfarrer **Becher** aus Schopfheim.

Pfarrer **Becher** beantragt, bei der Wahl des Landesbischofs, der theologischen Oberkirchenräte, der Dekane und auch der Prälaten ein Mindestalter von 40 Lebensjahren und eine dreijährige Tätigkeit im Gemeindepfarramt als unablässige Bedingung einzuführen. Den Schatz der Lebenserfahrung möchte Pfarrer **Becher** eingesetzt wissen. Die qualitative Ausübung eines Leitungsamtes in unserer Kirche sollte nicht leiden. Zur qualitativen Amtsführung sind — nach Meinung des Antragstellers — Berufs- und Lebenserfahrung notwendig. Technokratische Verwaltung und praxisferne Theorien helfen wenig. Da zudem heute innerhalb der Kirche ein Trend zum Spezialdienst auf Kosten des Gemeindepfarramtes herrscht, spricht Pfarrer **Becher** eine aktuelle Not an. Sowohl der Hauptausschuß als auch der Rechts-

ausschuß erkennen die Berechtigung der Anliegen des Antragstellers an, können sich aber dennoch nicht entschließen, der Synode die Zustimmung zum Antrag zu empfehlen.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Die von Pfarrer **Becher** gestellten Bedingungen entziehen sich einer gesetzlichen Regelung. Sie sind zu formalistisch und kaum praktikabel.

2. Erschwerend kommt hinzu: es gab in früheren Zeiten immer wieder Berufungen in Leitungsämter, die den Bedingungen von Pfarrer **Becher** nicht entsprachen. Schlechte und nachteilige Erfahrungen solcher Berufungen sind nicht bekannt geworden.

3. Einer Entmündigung und Einschränkung der nach der Grundordnung bestellten Gremien — Landesbischof — Landeskirchenrat — Synoden — muß energisch widersprochen werden.

4. Im Falle des Dekans ist ergänzend zu bemerken: Der Dekan ist „Inhaber einer Gemeindepfarrstelle“ (GO § 94). Damit steht der Dekan auf einer Stufe mit seinen im Kirchenbezirk tätigen Kollegen. Ob ein Dekan über den Dienst des Religionslehrers oder sonst eine kirchliche Tätigkeit zur Gemeindepfarrstelle, die mit dem Dekanat verbunden ist, kommt, muß offengelassen werden. Bei der Berufung von Prälaten und der Wahl des Landesbischofs gebieten die gestellten Aufgaben entsprechende Auswahlkriterien, die den Intentionen von Pfarrer **Becher** entsprechen. Ob bei der Auswahl der Oberkirchenräte nicht noch andere Kriterien wichtig sind, konnte der Rechtsausschuß nicht mehr debattieren. (Heiterkeit)

Empfehlung:

Hauptausschuß und Rechtsausschuß bitten die Synode, den Antrag des Pfarrers **Becher** auf Änderung der GO abzulehnen, empfehlen aber, die inhaltlichen Auffassungen beachten zu wollen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung: Wer ist mit der Empfehlung des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Billigung.

Nun kommen wir zum zweiten Antrag von Pfarrer **Becher**, Schopfheim:

V,2 Antrag des Pfarrers **Becher**, Schopfheim, vom 27. 6. 1973 zum Amt des Dekans in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zunächst Herr **Schoener** für den Hauptausschuß.

Synodaler **Schoener**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ich nehme an, daß ich mir die Verlesung des Antrags ersparen kann, da Sie ihn alle schriftlich vorliegen haben.

Der Hauptausschuß hat sich mit diesem Antrag beschäftigt. Es empfiehlt sich nach der Meinung des Hauptausschusses nicht, den Oberkirchenrat zu beauftragen, bis zur Frühjahrssynode über die mit den

§§ 93 bis 98 der Grundordnung gemachten Erfahrungen zu berichten; dazu ist der Zeitraum der Erfahrungsmöglichkeiten noch zu kurz. Es soll damit nicht ausgeschlossen werden, daß solch ein Erfahrungsbericht zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden kann. Unmöglich erschien es dem Hauptausschuß, die Auswirkungen des nach den §§ 93 bis 98 geübten Verfahrens auf Pfarrerschaft und Gemeinden zu berücksichtigen.

Zum zweiten Punkt des Antrages: Die Betonung des Antragstellers, daß ein Dekan sein Amt wesentlich als Pastor *pastorum* auszuüben habe, wird anerkannt, wenn auch nicht in der Gewichtigkeit, die der Antragsteller dem beimißt. In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß die Einrichtung der Prälaturen seinerzeit nicht zuletzt auch damit begründet war, daß die Herren Präläten in erster Linie seelsorgerliche Aufgaben an den Pfarrern wahrzunehmen haben. Trotzdem werden sich die Dekane nach wie vor zu bemühen haben, die Verwaltungsaufgaben in gebührenden Grenzen zu halten. Die Bestellung von Verwaltungsjuristen scheint dem Hauptausschuß nicht ratsam zu sein. Es wurde dankbar vermerkt, daß die Grundordnung bereits wesentliche Möglichkeiten zur Entlastung des Dekans bietet. In vielen Kirchenbezirken steht dem Dekan ein Schuldekan zur Seite. Ferner soll der Dekanstellvertreter mit eigenen dauernden Aufgaben betraut werden. Schließlich kann auch ein Konvent der Bezirksdienste weiterhin zur Arbeitsentlastung des Dekans dienen.

Wenn sich der Hauptausschuß auch außerstande sah, den Anträgen des Pfarrers Becher stattzugeben, so haben diese Anträge zweifellos dazu gedient, die angeschnittenen Probleme neu zu bedenken und künftig mehr zu beachten. Der Hauptausschuß kann aber eine **Z u s t i m m u n g** zu den Anträgen **n i c h t e m p f e h l e n**. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Herr Leser für den Rechtsausschuß!

Synodaler **Leser**, Berichterstatter: **Z u A b s c h n i t t 1** macht der Rechtsausschuß noch folgende Bemerkung:

Der von Pfarrer Becher geforderte Bericht wird gemäß § 110 d der Grundordnung innerhalb des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrats der Synode vorgelegt werden. Es liegt in der Logik der Sache, daß hierbei die Erfahrungen mit den novellierten Paragraphen der Grundordnung, zu denen u. a. auch die §§ 93 bis 97 zählen, besonders intensiv und gründlich bedacht werden. Der nächste Hauptbericht wird für Ende 1974 oder Anfang 1975 in Aussicht gestellt. Bis dahin kann die Zeit für weitere Erfahrungen genutzt werden.

Der Rechtsausschuß **s c h l ä g t** darum **v o r**, daß das Anliegen von Pfarrer Becher zusammen mit dem Hauptbericht aufgenommen wird.

Z u A b s c h n i t t 2: Dem Wunsch von Pfarrer Becher, dem Aspekt des Pastor *pastorum* beim Amt des Dekans durch Bestellung von Verwaltungsjuristen Gewicht zu verleihen, stellen sich kirchenrechtliche und praktische Gründe entgegen.

Kirchenrechtlich ist von der Grundtendenz der Grundordnung auszugehen. Sie spricht dem Dekan das Recht und die Aufgabe des Pastors *pastorum* in § 93 ausdrücklich zu. Die grundsätzliche Vereinigung von Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung, die in § 50 für den Dienst des Pfarrers definiert wurde, muß sinngemäß beim Amt des Dekans beibehalten werden. Von daher verbietet sich eine Auseinanderreißung der geistlichen Aufgaben und der Verwaltungsaufgaben. Dem Landesbischof und den Präläten hat die Grundordnung den Dienst des Pastor *pastorum* in Sonderheit zugewiesen (vgl. § 120 und 106 c). Neben diesen kirchenrechtlichen Gründen sprechen auch praktische Gesichtspunkte gegen eine Aufteilung. Inwieweit ein Dekan Pastor *pastorum* ist und sein kann, hängt von seinen Kollegen und Mitarbeitern im Bezirk ab. Es gibt hier nichts Ausschließliches. Der Rechtsausschuß war in seiner Mehrheit der Meinung, daß, soweit möglich, der Dekan von Verwaltungsaufgaben befreit werden sollte. Dabei darf die Befreiung aber nicht dazu führen, daß der Dekan über die Vorgänge in seinem Kirchenbezirk uninformiert bleibt. Auf welche Art und Weise dieses Problem sich lösen läßt, konnte die Debatte nicht schlüssig bestimmen. Von der Möglichkeit der Delegation und der Zusammenarbeit mit dem Dekanatsbeirat sollte mehr als bisher üblich Gebrauch gemacht werden (vgl. §§ 97, 2 und 99 der GO). Die allgemeine Einführung von Verwaltungsjuristen in allen Dekanaten ergibt sich hieraus aber nicht.

Der Rechtsausschuß verneint darum die Notwendigkeit für die Bestellung von Verwaltungsjuristen und **e m p f i e h t** der Synode die **A b l e h n u n g** des Antrags von Pfarrer Becher.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz**: Ich habe nur eine kleine Anfrage. Was ist der Dekanatsbeirat?

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Bitte in der Grundordnung nachlesen!

(Heiterkeit)

Ich komme zur Abstimmung. Beide Ausschüsse schlagen übereinstimmend vor, die beiden Begehren von Herrn Pfarrer Becher abzulehnen. Der Rechtsausschuß fügt hinzu, daß die erbetene Erfahrungsfeststellung nicht jetzt getroffen, sondern später in den Hauptbericht aufgenommen werden möge. Wer kann diesen Vorschlägen seine Stimme nicht geben? — Enthaltungen? — Einstimmige **A n n a h m e**.

Ich rufe auf

V, 3 Vorlage des Verfassungsausschusses zur Vorbereitung einer **S t e l l u n g n a h m e** der Landessynode zu dem Entwurf IV einer neuen Grundordnung der EKD

Anlage 7

Bei dieser Gelegenheit darf ich unserer Freude Ausdruck verleihen, daß Herr Bundesverfassungsrichter **Dr. Simon**, der von uns als ordentliches

Mitglied in die Synode der EKD gewählt worden ist, eingetroffen ist und der Beratung beiwohnen wird. (Beifall)

Herzlichen Dank!

Darf ich nun Herrn Schneider um den Bericht des Hauptausschusses bitten.

Synodaler **Schneider**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Synode der EKD hat in Bremen zum Entwurf IV einer Grundordnung für die EKD (EGO IV) beschlossen:

„Der Rat wird gebeten, den Entwurf den Gliedkirchen zuzuleiten. Diese erhalten damit Gelegenheit, den vorliegenden Entwurf erneut zu prüfen und Bedenken, die eine spätere Annahme der Grundordnung in den Gliedkirchen in Frage stellen könnten, geltend zu machen. Die Gliedkirchen sollen gebeten werden, Stellungnahmen dieser Art bis zum 30. November 1973 dem Rat der EKD vorzulegen“ (gedr. Protokoll S. 325).

Damit wird eine Stellungnahme beschränkt auf die Frage, ob eine spätere Annahme der Grundordnung möglich sei. Grundlegende Änderungen am vorliegenden Entwurf sind nicht mehr möglich, Verbesserungsvorschläge müssen sich darauf beschränken, den Text in seinen Aussagen klarer und verständlicher zu machen.

Der Hauptausschuß schloß sich bei 2 Enthaltungen der Stellungnahme des Verfassungsausschusses an, der eine Annahme von EGO IV empfiehlt, diese aber davon abhängig macht, daß die gesamtkirchliche Verantwortung und Kompetenz der EKD nicht durch wesentliche Veränderungen eingeschränkt wird. Die Möglichkeiten von EGO IV liegen in einer verstärkten Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung. Diese sollte aber auch nach einem baldigen Abschluß der Reform möglichst bald wahrgenommen werden. Im ecclesiologischen und verfassungsrechtlichen Selbstverständnis der EKD ist eine über den im vorliegenden Entwurf formulierten Kompromiß hinausgehende Angleichung und Fortentwicklung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

In der Einzelaussprache beschränkte sich der Hauptausschuß auf die vom Verfassungsausschuß in seinem Entwurf angesprochenen Artikel, verzichtete allerdings auf eine Behandlung der Artikel 56, 58, 61 und 68, da diese in die Zuständigkeit des Finanz- bzw. des Rechtsausschusses fallen. — Nur in Klammern: ich hoffe, daß dieser Vertrauensbeweis auch honoriert wird.

Vom Vorschlag des Verfassungsausschusses abweichende Meinungen ergaben sich nur bei den Artikeln 4, 9 und 22.

Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3:

Hier konnte sich der Hauptausschuß der Intention des Verfassungsausschusses anschließen, war aber der Meinung, daß diese durch die Formulierung: „Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst an Wort und Sakrament zugelassen“ besser ausgedrückt sei (Der Hauptausschuß beantragt diese Änderung.)

Bei Artikel 9, in der durch den Verfassungsausschuß ergänzten Fassung, wurde gefragt, was „tragende Verfassungsgrundsätze“ seien. Es wurde dar-

auf hingewiesen, daß es sich hierbei um eine Interpretation und nicht um eine Definition handle. So wie es unaufgebbares und aufhebbares Verfassungsrecht gebe, könne man auch von tragenden und nicht tragenden Verfassungsgrundsätzen sprechen.

Bei Artikel 22 bestand darin Übereinstimmung, das Gewicht der EKD-Synode aufzuwerten und ihr ebenso wie dem Rat ein Initiativrecht zu geben. Fraglich war, ob die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Änderung nicht eine Einschränkung der EKD-Kompetenz sei. Schließlich überzeugten folgende Argumente:

Die rahmengesetzliche Regelung Art. 23 genügt. Der Unterschied zwischen rahmengesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Richtlinien ist nicht klar zu definieren. Es besteht kein dringendes praktisches Interesse an einer über den Formulierungsvorschlag des Verfassungsausschusses hinausgehenden Regelung und auch wenig Aussicht, für sie eine Mehrheit zu finden. So schloß sich der Hauptausschuß auch zu diesem Artikel dem Votum des Verfassungsausschusses an.

Nach den Erfahrungen bei der Ratswahl in Coburg ist eine Bemerkung wie die zu Artikel 52 verständlich, nur ist die Frage, ob dieses Problem verfassungsmäßig zu lösen ist, oder ob damit nicht eher das Selbstverständnis der EKD-Synode angesprochen ist, die die Aufgabe hat, durch ihr Votum dafür zu sorgen, daß das Laienelement im Rat der EKD genügend repräsentiert wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich bitte nun Herrn Herrmann als Berichterstatter des Rechtsausschusses.

Synodaler **Herrmann**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wenn ich hier für den Rechtsausschuß die Stellungnahme zum Entwurf IV einer Grundordnung für die EKD vorzutragen habe, so wird es notwendig sein, daß Sie den Entwurf des Verfassungsausschusses zur Hand nehmen.

Auf der Frühjahrstagung 1973 hat die Landesynode einstimmig die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf einer Grundordnung der EKD (EGO IV) in Aussicht gestellt und zugleich den Verfassungsausschuß gebeten, einen durch gründliche Beratung untermauerten Beschlußentwurf vorzulegen (gedr. Protokoll Frühjahr 1973 S. 187).

Der Verfassungsausschuß hat sich auf seiner Sitzung am 27. 9. 1973 mit diesem GO-Entwurf intensiv befaßt und einen inzwischen allen Synodalen zugegangenen „Entwurf einer Stellungnahme der Landesynode zum Entwurf IV einer Grundordnung für die EKD (EGO IV)“ erarbeitet.

Der Rechtsausschuß hat sich seinerseits mit diesem Entwurf eingehend beschäftigt und empfiehlt ihn mit einer Unterstreichung und einer Änderung der Synode zur **A n n a h m e**.

1. Die vorzunehmende Unterstreichung soll im Abschnitt I, 3. Absatz bei den Worten „die spätere Annahme“ und „davon abhängen“ vorgenommen werden. Durch diese Unterstreichungen soll zum Ausdruck kommen, daß die badische Landessynode keine wesentlichen Veränderungen des Entwurfs

auf Kosten gesamtkirchlicher Verantwortung und Kompetenz weiterhin hinzunehmen bereit ist

(Beifall)

und daß der derzeitige Entwurf ein Minimum dessen darstellt, was die badische Landessynode sich von der Grundordnungsreform der EKD erhofft hatte. Auch für die badische Landeskirche gibt es Grenzen der Kompromißbereitschaft!

(Beifall)

2. Die Streichung betrifft den Abschnitt II Nr. 9. Sie hängt eng zusammen mit dem, was in Nr. 8 entfaltet wird. Dort wird vorgeschlagen, zu präzisieren, daß unter den Mitteln, auf die die EKD zur Erfüllung ihrer Aufgaben zurückgreifen kann, nur Mittel aus dem Aufkommen der Kirchensteuer aus Einkommen- und Lohnsteuer verstanden werden. Wenn das angenommen wird, ist nach Auffassung des Rechtsausschusses eine Ausführung, wie sie in Nr. 9 zu Art. 61 vorgeschlagen ist, unnötig; dann muß ja nur bei Änderung der Grundlagen des Aufkommens der Kirchensteuer, z. B. bei einer Änderung des Hebesatzes, das Einvernehmen mit Rat und Kirchenkonferenz hergestellt werden. Dies wäre dann ein nicht sehr häufig vorkommender und darum auch praktizierbarer Fall. Insofern bedürfte es nicht der zu Art. 61 vorgeschlagenen allgemeinen Ausführung, daß nur bei finanziellen Beschlüssen, die sich allgemein und nachhaltig auf die Einnahmen auswirken, das Verfahren platzgreift, wie es im Art. 61 vorgesehen ist.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, mit der Unterstreichung und der einen Änderung den gesamten Vorschlag des großen Verfassungsausschusses anzunehmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich eröffne die Aussprache. — Herr Dr. Simon!

Bundesverfassungsrichter **Dr. Simon**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte eigentlich nur den letzten Absatz in Ziffer I unterstreichen. Die Erfahrungen in der EKD-Synode bei den Beratungen der früheren Entwürfe und der Stellungnahme der badischen Landessynode waren nicht gerade ermutigend. Man konnte folgendes beobachten — verzeihen Sie, wenn ich das so abgekürzt und dadurch etwas vergrößernd sage —: diejenigen, die blockierten, aus welchen respektablen oder nicht respektablen Gründen auch immer, saßen in der EKD-Synode am längeren Hebelarm, und diejenigen, die — wie die badische Kirche — das Zusammenrücken der Gliedkirchen unterstützten und ihr Möglichstes und Bestes taten, die also EKD-freundlich handelten, gerieten ins Hintertreffen. Deshalb ist es angebracht, auch einmal deutlich zu betonen — wie Herr Herrmann es soeben sagte —: auch die Kompromißbereitschaft in dieser Richtung muß Grenzen haben.

Zu Einzelheiten der Vorlage möchte ich nicht mehr Stellung nehmen. Man jubelt nicht gerade, wenn man das Ergebnis der langjährigen Reformarbeiten sieht. Sie hätten besser ausgehen können. Aber ich stimme auch insoweit der in Ziffer I Abs. 1 vertretenen Auffassung zu, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl nicht mehr in der Reform drin ist und daß jetzt die Kirche aufhören

sollte, sich noch länger mit sich selbst zu befassen. Die Strukturreform muß vom Tisch, damit man an die Sacharbeit gehen kann. Deshalb würde ich auch aus der Kenntnis der EKD-Synode befürworten, die vorliegende Stellungnahme anzunehmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Simon. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und komme zur Abstimmung. Ich stelle zunächst lediglich die Vorschläge des Verfassungsausschusses bzw. die kurzen Änderungen und dann die gesamte Stellungnahme zur Abstimmung, und zwar in der Reihenfolge wie hier aufgeführt.

Der Rechtsausschuß billigt zwar den Wortlaut des Abs. 3 von I, möchte aber die Worte „die spätere Annahme“ in der ersten Zeile und die Worte „davon abhängen“ in der zweiten Zeile unterstrichen wissen.

Wer kann diesem Begehren des Rechtsausschusses seine Stimme nicht geben? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Ich darf nun bitten, den Vorschlag unter Ziffer II, 1 zu nehmen, wo es heißt: „Wir schlagen für Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 folgende Fassung vor“: und jetzt zunächst nur den ersten Satz:

Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt.

Wer billigt diese Fassung nicht? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Nun kommt der Änderungsvorschlag des Hauptausschusses, den unser Synodaler Schneider vorge tragen hat:

Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst an Wort und Sakrament zugelassen.

Wer geht mit diesem Änderungsvorschlag des Hauptausschusses nicht einig? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Es kommt nun der Vorschlag unter II, 1.1 zu Artikel 4 Abs. 2, der beginnt: „Im übrigen“ ... und das ist noch hervorgehoben.

Wer billigt diesen Vorschlag nicht? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Der nächste Vorschlag kommt bei Art. 9 Satz 2. Sie haben gehört, daß im Hauptausschuß gewisse Bedenken herrschten, der Ausschuß hat aber keinen Änderungs- oder Gegenvorschlag gemacht.

Ich stelle deshalb zur Abstimmung die hier wiedergegebene Fassung.

Wer kann dieser Fassung nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Nun kommt unter II, 3.2 der Vorschlag zu Artikel 22. Auch hier waren im Hauptausschuß Gegenmeinungen, jedoch ohne daß es in einem Vorschlag endete, so daß die Fassung der Vorlage zur Abstimmung steht.

Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Bei Artikel 35 soll das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ ersetzt werden, um eine gewisse Stärkung herauszustellen.

Wer ist mit diesem Änderungsantrag nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Unter II, 5 ein Vorschlag für Artikel 37 Satz 1.

Wer gibt diesem Vorschlag seine Stimme nicht? — Enthaltung bitte? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Bei II, 8 ist zu Artikel 58 Absatz 1 ein Vorschlag gemacht.

Wer gibt diesem Vorschlag nicht seine Zustimmung? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß hatte zu Artikel 61 einen Vorschlag unterbreitet. Hier schlägt jetzt der Rechtsausschuß vor, daß hierzu kein Vorschlag gemacht werden soll.

Und ich frage deshalb positiv: Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses? (Die Frage wird wiederholt) — Darf ich es umgekehrt machen: Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — 3. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Also ist der Antrag des Rechtsausschusses angenommen.

Ich stelle jetzt mit diesen Änderungen oder Ergänzungen bzw. Unterstreichungen die gesamte Stellungnahme zur Abstimmung und frage:

Wer kann dieser jetzt zur Annahme vorliegenden Stellungnahme nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Somit wäre die Stellungnahme einstimmig angenommen, und wir können hoffen, daß es in der EKD-Synode ähnlich schnell verlaufen wird.

(Heiterkeit)

Ich bin vorsichtig!

V, 6

Nun muß ich leider in der Tagesordnung eine Änderung vornehmen, da unser Synodaler Schnabel noch nicht eingetroffen ist, der zu den nächsten Punkten jeweils als Berichterstatter vorgesehen ist. Deshalb kämen wir jetzt zu Ziffer V, 6.

In diesem Fall wird Herr Viebig für Synodalen Dr. Slenczka den Bericht geben:

Gutachten zur kirchlichen Gebietsreform in bezug auf das Verhältnis der badischen und württembergischen Landeskirche.

Synodaler **Viebig**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Dem Hauptausschuß hat zur Beratung vorgelegen das „Theologische Gutachten zu den Fragen, die sich für die badische und die württembergische Landeskirche beim Überwechseln von Gemeinden ergeben“, verfaßt von den Herren Prof. Dr. Martin Brecht, Tübingen, Kirchenoberarchivrat Hermann Erbacher, Karlsruhe, Prof. Dr. Klaus Scholder, Tübingen.

1. Der Hauptausschuß stimmt dem 1. Teil des Gutachtens zu, in dem zum **Bekennnisstand**

der beiden Landeskirchen festgestellt wird, daß sowohl in der geschichtlichen konfessionellen Prägung wie im Blick auf die heutige Lage (Leuenberger Konkordie, EKD-Reform) keine konfessionellen Differenzen bestehen zwischen der pietistisch-lutherischen Tradition in Württemberg und der „Verbindung von lutherischen und reformierten Traditionen und klarer Betonung lutherischer Lehre“ in der badischen Unionskirche.

2. Die Erwägungen des Ausschusses konzentrierten sich auf den 2. Teil des Gutachtens, in dem die **Ordnungen** beider Landeskirchen verglichen werden.

Bei den Sakramenten bzw. Kasualien sind keine besonderen Unterschiede festzustellen, zumal — wie bei der Feier des Abendmahls — in beiden Landeskirchen eine sich ergänzende Vielfalt von Ordnungen in Gebrauch ist.

Diese Reziprozität fehlt jedoch bei den Ordnungen für den Hauptgottesdienst. Der Vielfalt möglicher Formen in der badischen Agende steht in der württembergischen Agende nur die eine Form des oberdeutschen Prädikantengottesdienstes gegenüber. So können zwar die württembergischen Gemeinden in der badischen Agende einen ihrer Form ähnlichen Predigtgottesdienst finden, während badische Gemeinden in der württembergischen Agende nichts ihrer gewohnten Form Entsprechendes finden.

3. Schlußfolgerungen

Man war sich im Ausschuß einig, daß an diesem Punkt zwar nicht von einer theologischen Differenz die Rede sein könne, wohl aber sei es wichtig, das zu respektieren und nicht zu verletzen, was in einer Gemeinde gottesdienstlicher Brauch ist.

a) Zu dem Vorschlag der Gutachter wurde direkt die Frage gestellt, ob es für die badischen Gemeinden unbedingt wünschenswert und notwendig sei, bei dem Übergang den Wechsel von der Vielfalt zur Einförmigkeit der Liturgie zu vollziehen.

(Vereinzelter Beifall)

b) Bei der Regelung des Übergangs sollte an erster Stelle die Unterrichtung und Entscheidung der Gemeinde, ihres Ältestenkreises bzw. ihres Kirchengemeinderates stehen.

c) Nachdrücklich unterstützt wird der Vorschlag der Gutachter, daß „die zuständigen Organe beider Landeskirchen in Zukunft soweit als möglich zusammenarbeiten und sich absprechen“ bei der Ausarbeitung neuer liturgischer Ordnungen, dies auch in der Hoffnung, daß u. U. die in Baden üblichen Gottesdienstformen auch in Württemberg praktiziert werden können.

d) Ausdrücklich behandelt und entschieden werden müßte diese Frage bei den Beratungen beider Landeskirchen über die Verträge und Übergangsbestimmungen sowie bei der vom Gutachten empfohlenen Ausarbeitung gemeinsamer Richtlinien.

Der Hauptausschuß **bittet** die Synode, zustimmend von diesen Ausführungen des Hauptausschusses Kenntnis zu nehmen.

(Beifall)

Ich werde Herrn Professor Slenczka den Beifall, den sein Bericht gefunden hat, mitteilen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Dr. Wendland, bitte!

Synodaler **Dr. Wendland**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Das theologische Gutachten befaßt sich mit dem Überwechseln von Kirchengemeinden aus der badischen Landeskirche in die württembergische und umgekehrt. In unserer Grundordnung ist dieser Fall nicht geregelt. Daraus ist zu folgern, daß jedes Überwechseln einer badischen Kirchengemeinde der Zustimmung eben dieser Gemeinde bedarf. Ein Kirchengesetz, das ohne diese Zustimmung eine Kirchengemeinde ausgliedert, erscheint nicht denkbar. Die ganzen im Gutachten angeschnittenen Fragen sind nun nicht etwa nur theoretische Überlegungen. Die Kirchengemeinde Schluchtern zum Beispiel ist dabei, in die württembergische Landeskirche überzuwechseln, und andere werden folgen.

Der Rechtsausschuß sieht das Gutachten im Gesamtzusammenhang mit der Leuenberger Konkordie und stellt keine kirchentrennenden Gesichtspunkte fest. Dies um so weniger, als wir bekenntnismäßig selbst Unionskirche sind. Auch theologisch können wir einstimmig in allen Punkten ein „Ja“ zu dem Gutachten sagen. Wir sind der Ansicht, daß die in ihm enthaltenen Meinungen, Überlegungen und Ergebnisse verbindend zu unserer Nachbarkirche wirken.

Wesentlich scheint dem Rechtsausschuß der Hinweis, daß bei der Übergangszeit je nach der örtlichen Situation behutsam und schonend vorzugehen sei. Bei der Anhörung der Kirchengemeinden sollten großzügige Absprachen bezüglich der Übergangszeit getroffen werden. Es kann durchaus sein, daß auch einmal eine 15 Jahre lange Übergangszeit zu erwägen ist (das Gutachten selbst möchte sie auf 10 Jahre begrenzen). Auch sukzessives Vorgehen bei der Einführung der Agende kann in Frage kommen. Es kommt hier ganz auf den Einzelfall an.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön!

V, 7 und 8

Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Punkte 7 und 8 auch zum Bericht nehmen und später eine gemeinsame Aussprache durchführen?

7. Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach auf unbefristete Aussetzung der kirchlichen Gebietsreform.
8. Eingabe des Dekans Sütterlin, Hornberg, zu den Planungen für die kirchliche Gebietsreform.

Synodaler **Dr. Wendland**, Berichterstatter: Darf ich den Punkt 8 gleich vorwegnehmen, weil der Bericht zu Punkt 7 darauf Bezug nimmt?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, gerne. — Kein Widerspruch.

Ich darf Sie bitten.

Synodaler **Dr. Wendland**, Berichterstatter: Zunächst die Eingabe des Dekans Sütterlin (Nr. 2

der Eingänge). Der Rechtsausschuß ist bei Beratung der Eingabe zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Synode hat auf der Frühjahrstagung (vgl. Protokoll S. 199) bei der Zielplanung der kirchlichen Gebietsreform beschlossen, daß Kirchenbezirke und Kreisgrenzen sich nicht überschneiden sollen, daß aber in einem staatlichen Kreis mehrere Kirchenbezirke bestehen können. An diesen Beschlüssen ist ohne Ausnahme festzuhalten.

Die in der Eingabe ausgeführten Bedenken, insbesondere soweit sie die Frage betreffen, daß geistliche Zentren, die sich zusammengehörig fühlen, auseinandergerissen werden könnten, sind allerdings ernst zu nehmen. Diese Zentren sollen erhalten bleiben. Dies kann etwa durch Errichtung von Distrikten geschehen. Alle diese Überlegungen können jedoch ausreichend in dem fälligen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, an der Zielplanung ohne Einschränkung festzuhalten und die Eingabe an den Oberkirchenrat und hier speziell an das Planungsamt zu überweisen. Der Evangelische Oberkirchenrat soll bei der Ausführung der Zielplanung die geistlichen Belange und die örtlichen Zentren berücksichtigen.

Und jetzt zu dem Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach: Entsprechend ist auch hier zu verfahren, also: Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat, speziell an das Planungsamt.

Es wäre im übrigen zu überlegen, ob nicht in Zukunft alle Eingaben, welche die Gebietsreform betreffen, gleich an den Oberkirchenrat überwiesen werden sollen. Es ist sonst zu befürchten, daß die Synode eine Flut entsprechender Eingaben zu behandeln hat.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann**: Die Anregung, die der Berichterstatter am Schluß geäußert hat, möchte ich hiermit zum Antrag erheben

(Präsident **Dr. Angelberger**: Bereits geschehen!)

mit der Begründung: Wir sind im Augenblick in einer vorbereitenden Phase, nachdem wir vor einem halben Jahr die Zielplanung für die kirchliche Gebietsreform beschlossen haben. In dieser vorbereitenden Phase muß das Planungsamt des Evangelischen Oberkirchenrats mit den betroffenen Kirchenbezirken und Gemeinden Verbindung aufnehmen, die entsprechenden Verhandlungen durchführen und der Synode einen Beschlußvorschlag unterbreiten. In diesem Verfahren wäre es sinnlos, wenn die Synode sich jeweils mit Einzelanträgen von Gemeinden oder Kirchenbezirken befassen würde. Das würde die Arbeit durcheinanderbringen, die Kompetenzen völlig verwischen, das eigentliche Verfahren stören und im übrigen die Synode mit unnötigen Arbeiten belasten.

(Beifall)

Synodaler **Kern**: Um den Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach nicht in ein falsches Licht gerückt zu sehen, möchte ich darum bitten, dies noch klären zu dürfen: Das vor über vier Jahren

gebildete, mit 11 Pfarrämtern ausgestattete Dekanat Überlingen-Stockach ist durch die Vorstellungen der Zielplanung der kirchlichen Gebietsreform in besonderer Weise betroffen. Besonders ins Gewicht fällt, wenn durch die Zielplanung — ich zitiere — „in Respektierung der Regionalgrenze die Kirchengemeinden Stockach und Ludwigshafen zusammen mit ihren Filialgemeinden, Neben- und Diasporaorten an das Dekanat Konstanz zurückgegliedert werden sollen“. Die Bezirkssynode geht mit ihrer Bitte, das Dekanat Überlingen-Stockach in seiner bisherigen Gestalt zu erhalten, von dem Wortlaut der Zielplanung aus, daß — ich zitiere frei — dem neu geschaffenen Dekanat als einer geschlossenen badischen kirchlichen Gebietskörperschaft im überwiegend württembergischen Raum und in Zusammenarbeit mit den angrenzenden württembergischen Dekanaten eine wichtige Aufgabe zukommt. Ein an sich schon kleines Dekanat aber würde durch die vorgesehene Verkleinerung in der Gefahr stehen, die ihm zugeteilte Rolle eines Kooperators mit dem benachbarten württembergischen Raum nicht mit dem gebotenen Gewicht erfüllen zu können. Auch nach der Auffassung der Zielplanung sind Abweichungen von den vorgesehenen Maßnahmen in begründeten Fällen möglich. Die Bezirkssynode Überlingen-Stockach macht mit ihrer Vorlage davon Gebrauch. Der Sinn ihres Antrags ist, noch rechtzeitig, bevor endgültige, ins einzelne gehende Entscheidungen getroffen sind, auf die Problematik des unser Dekanat betreffenden Teils der Zielplanung hinzuweisen und um dessen unbefristete Aussetzung zu bitten in der Hoffnung auf eine gute Zusammenarbeit zu gegebener Zeit mit dem damit befaßten Gremium zur Lösung der anstehenden Frage.

Synodaler Richter: Bevor wir in die Diskussion und in eine Abstimmung über den Antrag von Synodalen Herrmann eintreten, möchte ich doch bitten, den Antrag der Kirchengemeinde Schatthausen unter Punkt V, 9 der Tagesordnung mit hineinzunehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl, danke! — Herr Leser, bitte!

Synodaler Leser: Ich möchte eine Klarstellung geben. Es ist von der Synode beschlossen eine verbindliche Zielplanung für die Dekanate und den Bereich der Dekanate, wie vorhin im Bericht des Rechtsausschusses erwähnt; noch nicht beschlossen ist eine Zielplanung für die einzelnen Kirchengemeinden, deren Selbständigkeit durch die staatliche Verwaltungsreform tangiert wird. Man müßte hier deutlich auseinanderhalten, um welchen Bereich es geht. In dieser Situation kann es nur um die Zuteilung zu Dekanaten, nicht um Kirchengemeinden und deren Bestandsveränderung gehen.

Synodaler Dr. Gessner: Aus dem Bericht des Synodalen Dr. Wendland könnte der Eindruck entstanden sein, als ob die Grundsätze, die in der letzten Tagung hinsichtlich der Zielplanung aufgestellt worden sind, eine Verschärfung durch den Rechtsausschuß erfahren hätten. Das soll nicht so sein. Es soll bei den Grundsätzen bleiben; es soll nicht so sein, daß keinerlei Ausnahme zulässig wäre. Es sind ja nur Zielplanungen und nur Grundsätze aufgestellt worden.

Synodaler Rave: Ich möchte etwas zu Ziffer 6 der Tagesordnung sagen. Es wäre jetzt ungeschickt, das zwischenhinein zu bringen. Ich bitte mich nachher aufzurufen, wenn die Gebietsreformdinge vorbei sind.

Präsident Dr. Angelberger: Ihrem Wunsche wird entsprochen werden.

Synodaler Rave: Wir haben ja jetzt gleichzeitig ein Gespräch über die Punkte V, 6 bis 8 der Tagesordnung. Und bei 6 mit den württembergischen und badischen Gemeinden habe ich ein Problem anzusprechen, das mit der Gebietsreform zu tun hat.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt ist alles klar, danke! — Herr Koch, bitte!

Synodaler Koch: Wenn ich vorhin den Vorschlag von Herrn Herrmann richtig verstanden habe, würden also sämtliche mögliche Voten des Kirchenbezirks künftig sofort der Abteilung Planung beim Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet. Habe ich so recht verstanden? —

(Zurufe von verschiedenen Seiten: Jawohl, ja!)

Meine Frage ist die — es wird mir immer problematischer, je länger ich darüber nachdenke —, ob wir damit nicht die Bezirkssynoden und die Bezirkskirchenräte in ihren Stellungnahmen auf ein Minimum in ihrer Bedeutung herabsetzen. Ich meine folgendes als möglichen methodischen Weg: Die Kirchenbezirke, die ja — wir haben das gestern behandelt — in der Grundordnung gerade gestärkt werden sollen, auch in ihrer Bedeutung als Kirche, sollten doch die Möglichkeit haben, mit Anträgen hier unmittelbar das Ohr des Plenums der Synode zu haben. Wenn allerdings die Synode dann der Meinung ist, daß es nicht opportun wäre, den Antrag hier in den Ausschüssen zu behandeln, sondern an die Abteilung Planung und Organisation des Oberkirchenrats weiterzuleiten, dann ist das etwas anderes. Aber zumindest hat dann die Synode den Antrag einer Bezirkssynode oder eines Bezirkskirchenrats zur Kenntnis genommen.

Synodaler Ertz: Zum Votum von Konsynodalen Koch möchte ich genau das Gegenteil sagen. Nach Erfahrungen, die ich — als ein Betroffener mit anderen zusammen — gemacht habe und mache, ist es doch einfach notwendig, daß diese Dinge, die sein sollen, nicht zurückgestellt werden, daß sie ablaufen, damit nicht in den Gemeinden, die davon betroffen sind, noch mehr Konfusion entsteht. Denn aus vielen Gesprächen, die ich gehabt habe, weiß ich, daß die Leute, die nun politisch festgelegt sind, auch vom Kirchlichen her eine Klarheit haben möchten.

Synodaler Dr. v. Kirchbach: Liebe Konsynodale! Es geht gar nicht anders, als es in dem Antrag von Konsynodalen Herrmann steht. Man kann nicht eine verbindliche Zielplanung machen und dann Einzelangaben in dem Gremium, das darüber zu beschließen hat, vorher behandeln. Das geht einfach nicht. Dadurch, daß wir die Zielplanung verbindlich gemacht haben, ist der vom Synodalen Herrmann vorgeschlagene Weg der einzig mögliche.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Herrmann! Ich gebe zunächst noch eine Anregung. Wäre es nicht möglich, daß der Antrag, den Sie sich zu eigen ge-

macht haben, dahingehend ergänzt wird, daß wohl sofort weitergeleitet, aber der Inhalt der Synode bekanntgemacht wird?

(Beifall)

Ich bitte um Stellungnahme.

Synodaler **Herrmann**: Ich fürchte, daß angesichts unseres Arbeitseifers, der ja bekannt ist, wir uns dann die Sache auch wieder zu eigen machen. Ich bitte doch mal zu bedenken, daß selbstverständlich das Planungsamt des Evangelischen Oberkirchenrats in Durchführung der Vorbereitung der kirchlichen Gebietsreform im Blick auf die Kirchenbezirke mit den Kirchenbezirken und den dortigen Gremien Verbindung aufnehmen muß, dann Klärung herbeiführen muß, welche Kirchenbezirke von einer Neuordnung betroffen, welche Kirchenbezirke mit dieser Neuordnung einverstanden sind und wo Differenzen bestehen. Und wenn dieser Prozeß durchgeführt ist, dann ist es Aufgabe der Synode, dazu Stellung zu nehmen. Dabei wird weder die Synode noch werden die Kirchenbezirke übergangen werden. Wer das versuchen wollte, wäre töricht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Geschäftsordnung, Herr Richter, bittel!

Synodaler **Richter**: Ich bitte, die Rednerliste einfach jetzt einmal zu unterbrechen, weil das vollinhaltlich im Punkt V, 9 der Tagesordnung auch noch mal zum Tragen kommt.

V, 9

Präsident **Dr. Angelberger**: Einverstanden. — Ich bitte um Ihren Bericht zum Antrag des Kirchengemeinderats Schatthausen zur kirchlichen Gebietsreform und zur Namensgebung für die Kirchengemeinde Schatthausen.

Synodaler **Richter**, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, meine Damen und Herren! Unter Ziffer 3 der verspäteten Eingänge finden Sie den Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Schatthausen zur kirchlichen Gebietsreform und zur Namensgebung für diese Kirchengemeinde.

In diesem Antrag wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, in der Landessynode dafür einzutreten, daß die kirchliche Selbständigkeit der im Zusammenhang mit der Gemeindereform politisch jetzt zu Wiesloch gehörenden Gemeinde nicht gegen deren Wunsch verlorengehe, auch wenn man künftig den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wiesloch-Schatthausen“ zu führen gedenke. Auch wünsche man das Verbleiben der Kirchengemeinde im bisherigen Dekanat Neckargemünd.

Dazu ist zu bemerken:

1. Die „Zielplanung kirchliche Gebietsreform“ meint einzig und allein die im Zusammenhang mit der Kreisreform u. U. notwendige Neuabgrenzung der Kirchenbezirke (Dekanate). Diese Zielplanung wurde der Frühjahrssynode vorgelegt. § 77 GO führt aus, daß ein Kirchenbezirk im **B e n e h m e n** mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch **G e s e t z** errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden kann. Um es deutlich zu sagen: die Zielplanung

schaft nur verbindliche Richtlinien, aber nicht schon die neuen Kirchenbezirke. Die Anhörung aller Beteiligten geht also jeder gesetzlichen Fixierung voraus.

(Beifall)

2. Es muß festgehalten werden, daß diese Zielplanung die Kirchengemeinden und ihre rechtliche Selbständigkeit nicht berührt (s. gedrucktes Protokoll der Frühjahrssynode S. 192). Nach der GO ist die Aufgabe der Selbständigkeit einer Gemeinde gegen deren Wunsch auch gar nicht möglich.

3. Fragen, die die Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden beinhalten, sind den entsprechenden Richtlinien, die der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Sitzung vom 17. 7. 1973 erlassen hat, zu entnehmen. Diese Richtlinien werden demnächst im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Um eine Flut von Einzelnachfragen zu verhindern, ist sich der Rechtsausschuß darin einig, daß nach der im Frühjahr beschlossenen „Zielplanung kirchlicher Gebietsreform“ künftig alle Anfragen und Wünsche dieser Art dem Amt für Planung und Organisation im Evangelischen Oberkirchenrat zu übergeben sind. Dieses Amt ist beauftragt, den aufkommenden Fragen und Problemen nachzugehen. Verständliche Befürchtungen bedürfen zunächst von dort aus des klärenden Gesprächs.

Der Rechtsausschuß stellt folgenden **A n t r a g** :

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Dekanaten mitzuteilen, daß sie künftig die Eingänge zur Zielplanung kirchlicher Gebietsreform nicht mehr bearbeitet, sondern an das Amt für Planung und Organisation weitergibt.

Gleichzeitig möge der Evangelische Oberkirchenrat noch einmal die Richtlinien zur beschlossenen Zielplanung allen Dekanaten und Kirchengemeinden näher erläutern.

Dazu eine Anmerkung: Wie mir gestern Herr Oberkirchenrat Professor Wendt sagte, ist die letztgenannte Information bereits in Nordbaden erfolgt, in Südbaden erfolgt sie in den nächsten zwei Wochen.

Diese Berichterstattung geschieht zugleich in Absprache mit dem Hauptausschuß, der ebenfalls beauftragt war, sich mit dieser Vorlage zu befassen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir nehmen diesen Gegenstand mit in die Aussprache auf. — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich möchte an das letzte anknüpfen. Der Oberkirchenrat hat zusammen mit der Planungsabteilung nach der Frühjahrstagung der Landessynode die durch die damals beschlossene Zielplanung betroffenen Kirchenbezirke und Gemeinden angeschrieben, hat sie informiert durch Übersendung der beschlossenen Zielplanung, eines Auszugs aus dem Protokoll der Verhandlungen der Landessynode und einer tabellarischen Übersicht über die in der Grundordnung für Veränderungen vorgeschriebenen Rechtsverfahren und die Mitwirkung der Betroffenen. Diese werden gebeten, zu der sie

betreffenden Zielplanung Stellung zu nehmen. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine Neugliederung der Kirchenbezirke und insoweit, was die Gemeinden anbelangt, zunächst um ihre Zuordnung zu einem bestimmten Kirchenbezirk. Aber die von Ihnen beschlossene Zielplanung geht im einzelnen doch darüber hinaus. Es wird in Einzelfällen etwa das Verhältnis von Mutter- und Filialkirchengemeinden zu überprüfen sein, wenn das die Kirchenbezirksgrenzen berührt. Das gleiche gilt für das Verhältnis von Kirchengemeinde und Nebenorten. Es steht hierbei in Einzelfällen auch zur Diskussion — was gestern schon besprochen wurde —, ob eine Zusammenlegung von bisher selbständigen Kirchengemeinden oder eine Teilung von Kirchengemeinden zweckmäßig ist.

Ich schlage vor, daß wir Ihnen in etwa einem Jahr einen Zwischenbericht über die Reaktion und die Stellungnahmen der Kirchenbezirke und Gemeinden zu der von Ihnen im Frühjahr beschlossenen Zielplanung geben. (Beifall)

Synodaler **Fritz**: Die Kirchengemeinden eines durch die Zielplanung tangierten Dekanats, die am Rande eines Landkreises liegen, haben besondere Probleme. Diese besonderen Probleme müssen von den planenden und entscheidenden Stellen auch besonders bedacht werden. Darauf möchte ich hinweisen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Zunächst lasse ich abstimmen über den Vorschlag des Hauptausschusses zu Punkt V. 6 der Tagesordnung **Gutachten zur kirchlichen Gebietsreform**, von den zusammengefaßten Punkten a, b, c und d, die vorgetragen wurden, zustimmend Kenntnis zu nehmen. Wer ist hierzu nicht in der Lage? — Enthaltung? — Einstimmig **z u s t i m m e n d** **K e n n t n i s g e n o m m e n**.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, den Antrag **S ü t t e r l i n, H o r n b e r g**, an den Oberkirchenrat weiterzugeben und hier speziell dem Planungsamt zu überweisen, wobei an der Zielplanung ohne Einschränkung festzuhalten sei. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Bei zwei Enthaltungen **a n g e n o m m e n**.

Das gleiche Verfahren wird für den Antrag **U b e r l i n g e n - S t o c k a c h** vorgeschlagen. Wer folgt diesem Vorschlag nicht? — 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? — 2 Enthaltungen. Der Vorschlag ist **a n g e n o m m e n**.

Es kommt nun der letzte Punkt, den Herr **H e r r m a n n** zum Antrag erhoben und dem auch der Rechtsausschuß in dem von Herrn Richter erstatteten Bericht Raum verschafft hat, nämlich zu beschließen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Dekanaten mitzuteilen, daß sie künftig die Eingänge zu der erwähnten Zielplanung nicht mehr bearbeitet, sondern weitergibt an das Amt für Planung und Organisation.

So weit der erste Satz. Wer ist mit einer solchen Regelung nicht einverstanden? — Bitte, Herr **Rüdel**!

Synodaler **Rüdel**: Ich rege an, daß man, um bei den Adressaten eines solchen Schreibens nicht den Eindruck zu erwecken, als ob wir uns der Einflußnahme begeben hätten, hineinschreibt: auf Wunsch der Landessynode.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es wäre sogar besser „auf Beschluß der Landessynode“.

Wer ist mit dem Antrag Herrmann nicht einverstanden? — 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? — 2 Enthaltungen. Der Antrag ist **a n g e n o m m e n**.

Herr Richter hat für den Rechtsausschuß noch angefügt:

Gleichzeitig möge der Evangelische Oberkirchenrat noch einmal die Richtlinien zur beschlossenen Zielplanung allen Dekanaten näher erläutern.

Bestehen da Schwierigkeiten, Herr Dr. Wendt?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es ist zu fragen, ob das noch notwendig ist. Der Landessynode wurde seinerzeit eine begründete Vorlage des Landeskirchenrates vorgelegt, die Sie ausführlich diskutiert haben. Das kann im gedruckten Verhandlungsbericht nachgelesen werden. Darin kommt auch die unmittelbare Verantwortung der Synode für die Zielplanung zum Ausdruck.

Präsident **Dr. Angelberger**: Können wir — da die gesamten Ausführungen in das gedruckte Protokoll kommen — diesen letzten Satz entfallen lassen, Herr Richter?

Synodaler **Richter**: Ich finde, ja, weil die Unterlagen nun verschickt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also entfällt eine **A b s t i m m u n g** über den Antrag. Damit hätten wir auch diesen Punkt erledigt. — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Ich möchte etwas zu Punkt V, 6 der Tagesordnung (Gutachten zur kirchlichen Gebietsreform) sagen und bitte, es noch einmal in die Hand zu nehmen. Um wieder einmal zu notieren, was uns ja in unserer Arbeit fortwährend beschäftigt: Wir befinden uns in einer sehr starken Wandlung unseres gesamten kirchlichen Lebens, seiner Frömmigkeitsformen und so fort. In Auswirkung dessen haben wir bereits heute in unserer Evangelischen Landeskirche in Baden eine Reihe verschiedener Gottesdienstformen zur Auswahl, und die Ältestenkreise haben das Recht und die Pflicht, zu beschließen, in welcher Form der Gottesdienst in der jeweiligen Gemeinde gehalten werden soll. Gerade im Augenblick haben wir den Auftrag an die Liturgische Kommission gegeben, nun auch für die Feier des heiligen Abendmahls, die bisher bei uns nur in einer Normalform in der Agende vorgesehen ist, eine größere Vielfalt von Formen vorzubereiten und der Synode zur Beschlußfassung vorzulegen.

In dieser Hinsicht ist die Situation in Württemberg im Augenblick genau umgekehrt. Wie in dem Gutachten unter II. 2 ausgeführt wird, haben die Württemberger 1971 eine große Zahl verschiedener, zum Teil auch offener Formen von Abendmahlsfeiern beschlossen und den Gemeinden zur Auswahl freigestellt. Für den Hauptgottesdienst aber haben die Württemberger nur eine einzige Form. Es ist also genau umgekehrt wie derzeit bei uns.

Diesem Tatbestand wird das Gutachten nicht gerecht, und ich wundere mich, daß der badische Mitverfasser sich darüber nicht im klaren gewesen ist.

Unter II. 1 des Gutachtens heißt es — ich zitiere den Anfang des letzten Absatzes —: „Am schwierigsten ist sicher der Übergang von der badischen Liturgie I zur württembergischen Gottesdienstordnung und umgekehrt.“ Dieses „und umgekehrt“ ist falsch, weil die Württemberger, wenn sie nach Baden kommen, hier eine fast mit ihrer identische mögliche Gottesdienstordnung vorfinden. Ich persönlich bin sogar der Meinung, die Landessynode sollte diesen Gemeinden ermöglichen, ihre württembergische Gottesdienstordnung unverändert beizubehalten, weil sie in unseren Rahmen paßt. Hingegen werden die badischen Gemeinden, wenn sie nach Württemberg kommen, aus ihrer möglichen Vielfalt in eine Form hineingezwungen, die noch nicht einmal der Bewußtseinslage in diesen Dingen entspricht, wie sie sich in unserer Normalform in Baden darstellt. Ich möchte das an dem Beispiel meiner einstigen Gemeinde Tennenbronn illustrieren, die für den Übergang nach Württemberg auch ansteht. Die alte Gottesdienstordnung von 1930, die dort in Gebrauch war, war ganz ähnlich der heutigen württembergischen, als Mitte der fünfziger Jahre die Landessynode unsere jetzige erweiterte Gottesdienstordnung beschloß. Damals hat man die Gemeinde in Predigten, Gemeindeversammlungen, Unterricht, Christenlehre und so fort mit der Erweiterung vertraut gemacht, ihr diese Erweiterung nahezubringen versucht, und die Gemeinde ist dann auch mit Willen, Bewußtsein und Freude in diese Form hineingewachsen. Ich hielte es geradezu für ein Unrecht, eine solche Gemeinde nun zwangsweise auf den früheren Stand zurückzudrehen.

Es handelt sich also gar nicht darum, ob und für wie lange ein Übergangszeit, wie sie auch noch im Vorschlag des Rechtsausschusses vorgesehen ist, genehmigt wird, sondern es geht darum, daß die badischen Gemeinden das Recht behalten, über ihre Gottesdienstform durch ihre Ältestenkreise zu befinden. Das Gutachten sieht ja vor, daß sie zunächst ein Mal im Monat württembergisch Gottesdienst halten, dann zwei Mal im Monat, und schließlich nach zehn Jahren sind sie dann wieder auf die dortige Form zurückgeschraubt.

Ich bitte deshalb die Landessynode, ausdrücklich zu beschließen, daß, wenn die Verträge mit der württembergischen Landeskirche vorbereitet werden, die Ältestenkreise der bisher badischen Gemeinden das Recht behalten, in der Frage der Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst Beschluß zu fassen, und nicht zwangsweise in die württembergische Form hinein müssen.

Um so mehr begrüßt man bei den Empfehlungen Ziffer 4, daß hinsichtlich neuer liturgischer Ordnungen es vorstellbar und wünschenswert ist, daß die zuständigen Organe beider Landeskirchen in Zukunft so weit als möglich zusammenarbeiten und sich absprechen. Das wird dann beispielsweise auch für unsere Abendmahlsüberlegungen zweckmäßig sein.

Ich möchte also beantragen, daß der Oberkirchenrat für die Verhandlungen mit Württemberg diesen Punkt von der Synode mitbekommt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Schriftlich bitte! — Herr Georg Hoffmann.

Synodaler **Georg Hoffmann**: Ich unterstütze den Antrag des Synodalen Rave, und zwar auch im Hinblick darauf, daß es in unserer badischen Landeskirche verschiedene Gemeinden gibt, die immer noch ihre alten Traditionen von vor zwei- und mehr hundert Jahren haben dürfen, und daß niemandem zugemutet werden darf, aus politischen Gründen geistlich vereinnahmt zu werden.

Synodaler **Ertz**: Es kann aber doch auch die Tatsache auftreten, daß die Gemeinde es gar nicht wünscht. Dann würden wir der Gemeinde etwas aufoktroieren, das sie gar nicht will. Das kommt vor, das weiß ich aus der Kenntnis aus einem bestimmten Gebiet.

Zum zweiten meine ich, daß diese Fragen heute nicht mehr dieselbe Bedeutung haben wie vor zehn, vor fünfzehn oder zwanzig Jahren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Geschäftsordnung. Herr Koch.

Synodaler **Koch**: Ich möchte unsere Konsynodalen ganz herzlich bitten, nicht alle Ausführungen, die sie in einem Ausschuß ausführlich gemacht haben und mit denen sie vielleicht nicht ganz durchkamen, hier zu wiederholen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Geschäftsordnung Herr Hartmann!

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte das, was Herr Koch soeben gesagt hat, unterstreichen. Bei aller Achtung vor Bruder Rave möchte ich sagen, daß das in unserem Bericht vom Hauptausschuß doch im wesentlichen enthalten war und es an uns liegt, daß wir es nicht zum Antrag erhoben haben.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich möchte Sie auch bitten, davon abzusehen, die vorbereitenden Verhandlungen vor Ort und zwischen den beteiligten Kirchengemeinden durch einen derartigen Beschluß zu fixieren. Ich finde, die Dinge werden etwas dramatisiert. Es wird — das ist im Rechtsausschuß erörtert worden — keine Gemeinde zu einer Umgliederung gezwungen. Eine Umgliederung setzt vielmehr ihre Zustimmung, und diese eine eingehende Information voraus; selbstverständlich auch über die Unterschiede der Ordnungen, speziell der liturgischen Ordnungen und Lebensordnungen. Eine Übergangsregelung für diesen Bereich ist zweckmäßig. Es erscheint mir übertrieben, wenn die badische Landeskirche bei diesen Verhandlungen als „*Conditio sine qua non*“ den Standpunkt vertritt: „Nur unsere badische Ordnung“ — in liturgicis etwa — „hat zu gelten.“ Darüber hat die Gemeinde vor Ort zu befinden, und ein Spielraum von zehn bis fünfzehn Jahren erscheint mir wirklich ausreichend, um hier allen Interessen gerecht zu werden. Aber bitte keine Fixierung auf ein badisches Sondergut in diesem Stadium des Verfahrens!

Im übrigen ist, wenn man die Zustimmung vor Ort erreicht hat, zwischen den Kirchenleitungen eine Vereinbarung abzuschließen. Das geschieht übrigens

nicht zum erstenmal; es war auch in der Vergangenheit hin und wieder notwendig, Gemeinden umzugliedern. Wir haben da bereits gewisse Erfahrungen und Ordnungsmodelle. Die zwischenkirchliche Vereinbarung gelangt dann an die Synode. Diese hat zu der Vereinbarung Stellung zu nehmen, d. h. sie in kirchengesetzlicher Form zu genehmigen. Sie kann die Vereinbarung auch ablehnen oder eventuell auch Änderungsvorschläge machen. Jeder Einzelfall wird also noch ihrer Gesetzgebung unterstellt. Damit ist, glaube ich, auch für die Synode noch ausreichend Zeit gegeben, um an dem einen oder anderen Artikel Änderungen vorzunehmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. Zur Geschäftsordnung ist zwar kein Antrag auf Schluß der Rednerliste gestellt. Wir haben noch vier Wortmeldungen, und zwar der Herren Leser, Dr. Wendland, Hartmann und Viebig. — Herr Wendland verzichtet. — Als letzter erhalten Sie, Herr Rave, noch einmal das Wort. — Herr Leser!

Synodaler **Leser**: Die Synode hat einen Antrag des Kirchengemeinderates Villingen-Schwenningen vorliegen. In diesem Antrag wird eine Kooperation zwischen den beiden Landeskirchen angeregt. Da hinein gehören all die Probleme, die Herr Rave angeschnitten hat. Wir sollten diese Verhandlungen nicht vorwegnehmen, sondern uns Zeit lassen und nach gründlicher Ausreifung darüber sprechen. So erübrigt sich die Sachbehandlung; aber sie ist nicht aufgehoben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der genannte Antrag steht in dieser Tagungsperiode nicht zur Verhandlung.

Herr Hartmann, bitte!

Synodaler **Hartmann**: Ich halte die Ausführungen auch deshalb für etwas schwierig, weil wir eine Polemik gegen Württemberg drin haben, die ja durch die Abendmahlsliturgie, die in Württemberg umfangreicher ist als bei uns, widerlegt wird. Ich halte es nicht für gut, daß wir in dieser Weise argumentieren.

Synodaler **Viebig**: Ich möchte anregen, daß man zu den von mir vorgetragenen Empfehlungen, den Schlußfolgerungen, die in dem Bericht von Herrn Professor Slenczka deutlich werden, nach den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt sagt: „Die Landessynode hat zustimmend davon Kenntnis genommen und bittet den Oberkirchenrat, diese Dinge zu beachten.“ Das braucht ja kein Antrag zu sein, über den abgestimmt wird; es würde aber diese Ausführungen etwas verstärken, die ja im wesentlichen auch das enthalten, was der Synodale Rave vorgetragen hat.

Synodaler **Rave**: Erstens. Nach der Erklärung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt, daß die ganze Frage noch einmal zur Entscheidung hier vorgelegt wird, ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Beifall)

Zweitens. Ich kann mich gar nicht erinnern, daß im Hauptausschuß solche Gegensätze gewesen wären. Nur kam das Problem hier nicht so deutlich heraus, so daß ich meinte, es sollte noch einmal erläutert werden. Herr Oberkirchenrat Wendt sagte, im

Laufe einer gewissen Übergangszeit würden die Gemeinden sich ja dann schon damit befreunden können. Gerade das ist ja die Frage: ob eine Übergangszeit auf eine einzige Lösung hin gesetzt wird oder aber Freiheit gelassen wird. Diese Fragen darf man nicht einfach vermengen. Aber da die Sache zu gegebener Zeit wieder zu uns kommt, brauchen wir im Augenblick nicht zu entscheiden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Damit ist dieser Punkt erledigt.

Wir kommen zu

V.10. Antrag und Entwurf des Konvents badischer Theologiestudenten zur Schaffung einer Lehrbeurteilungsordnung (LBO)

Anlage 2

Darf ich Herrn Bußmann um seinen Bericht bitten.

Synodaler **Bußmann**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Der Konvent badischer Theologiestudenten hat den bereits angekündigten Entwurf einer Lehrbeurteilungsordnung der Landessynode als seinen Gesprächsbeitrag zu dieser komplizierten Materie übergeben. Es handelt sich dabei um eine umfangreiche Arbeit von 53 Seiten. Der Rechtsausschuß sah es nicht als seine Aufgabe an, sich zum jetzigen Zeitpunkt mit diesem Entwurf zu befassen. Er schlägt der Synode vielmehr vor, diese Ausarbeitung als weiteres Material an den Verfassungsausschuß zu überweisen. Dieser wurde bekanntlich bei der Frühjahrstagung 1973 (vgl. gedrucktes Protokoll S. 151/152) beauftragt, sich dem Thema Lehrbeurteilungsordnung zu widmen und seine Ergebnisse etwa im Frühjahr 1976 vorzulegen.

Der Rechtsausschuß spricht darüber hinaus den Verfassern dieses Entwurfs Dank und Anerkennung für ihre gründliche theologische Arbeit und ihre engagierte Stellungnahme aus.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Wünscht jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall. Wer ist mit dem Vorgehen des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

VI.

Da Herr Schnabel noch nicht eingetroffen ist, ziehen wir Punkt VI der Tagesordnung vor:

Bericht des Rechts- und Bildungsausschusses zum Antrag der Fachgemeinschaft evangelischer Religionslehrer in Baden vom 20. 9. 1973 auf Festlegung des Status der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer in Baden.

Darf ich Herrn Eck um den Bericht bitten.

Synodaler **Eck**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Die Landessynode hat sich bereits bei der Frühjahrstagung 1973 mit einer Eingabe der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Religionslehrer an beruflichen Schulen in Mannheim befaßt, die Status und Besoldung der seminaristisch

ausgebildeten Religionslehrer in unserer Landeskirche betraf. Sie finden die damalige Eingabe im gedruckten Protokoll Seite 8, den dazu erstatteten Bericht des Rechtsausschusses und den Beschluß der Landessynode auf den Seiten 52 und 53. Mit der neuen Eingabe vom 20. September 1973 macht sich die Delegiertenversammlung des Fachverbandes evangelischer Religionslehrer in Baden den früheren Antrag der Mannheimer Arbeitsgemeinschaft zu eigen. Sie legt nochmals dar

1. einen Vergleich der kirchlich angestellten Religionslehrer an Berufsschulen mit staatlich angestellten Lehrern,

2. einen Vergleich der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer mit den seminaristisch ausgebildeten Pfarrdiakonen und

3. die Dringlichkeit einer Weiterbildungsmöglichkeit für seminaristisch ausgebildete Religionslehrer.

Alle drei Anliegen sind unter Mitwirkung der zuständigen Referenten des Oberkirchenrates im Rechtsausschuß eingehend behandelt worden. Danach kann festgestellt werden, daß die seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer mit den staatlich angestellten Lehrern nicht verglichen werden können. Nach den staatlichen Bestimmungen haben Gewerbeschulräte nach dem Abitur ein fachliches Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule mit Fachabschluß und eine zusätzliche Ausbildung an der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart, die mit einer wissenschaftlichen Prüfung für die Lehrbefähigung abschließt. Die so ausgebildeten Gewerbeschulräte erhalten Bezüge nach Besoldungsgruppe A 13. Es ist wohl auch heute noch möglich, als Berufsmeister Fachlehrer an Berufsschulen zu werden, doch wird auch dafür der Besuch der Berufspädagogischen Hochschule in Stuttgart mit abschließender Prüfung vorausgesetzt. Die so ausgebildeten staatlichen Lehrer erhalten Besoldung nach Gr. A 9 bis A 11.

Der Rechtsausschuß meint nach dem Stand seiner Information feststellen zu können, daß die Besoldung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer an Berufsschulen besser ist als die der vergleichbaren staatlichen Lehrer. Vorübergehend erfolgte die Anstellung als Gewerbeschulrat unter anderen Voraussetzungen auf Grund anderer Ausbildungswege und anderer Nachweise. Das waren Ausnahmen, die es aber seit mindestens drei Jahren nicht mehr gibt. Die im Bereich unserer Landeskirche angestellten seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer haben sehr verschiedene Ausbildungsgänge, die in der Regel kein Abitur voraussetzen, und die einjährige Ausbildung im Katechetischen oder Religionspädagogischen Zug des Oberseminars in Freiburg. Sie werden nach Bes. Gr. A 11 bis A 13 besoldet und kommen damit an die Eingangsgruppe der Gewerbeschulräte heran. Sie werden auch in anderen Landeskirchen nicht besser besoldet. Sie sind auch den Lehrern an Grund- und Hauptschulen nicht vergleichbar, denn auch diese haben nach Abitur oder mindestens Fachhochschulreife eine Hochschulausbildung, nach deren Abschluß sie in Bes. Gr. A 12 eingestuft werden.

Der Vergleich mit den seminaristisch ausgebildeten Pfarrdiakonen wird angestellt auf Grund des für beide Gruppen gleich langen Besuchs des Oberseminars. Dabei ist zu bedenken, daß die Studienpläne im Homiletischen Zweig für Pfarrdiakone und im Katechetischen Zweig für Religionslehrer verschieden sind. Die Entscheidung für den einen oder den anderen Zweig muß vor Beginn der Ausbildung am Oberseminar getroffen werden. Dauer und Schwierigkeitsgrad der beiden Ausbildungszweige werden als etwa gleich betrachtet. Wegen der Begrenzung der Ausbildung auf ein Jahr ist die Ausrichtung nach Schwerpunkten Homiletik oder Katechetik notwendig. Nach erfolgreichem Abschluß der seminaristischen Ausbildung ist die Besoldung für beide Gruppen etwa gleich. Nach der besoldungsrechtlichen Seite ist kein durchschlagender Unterschied vorhanden.

Den am Oberseminar ausgebildeten Religionslehrern bereitet offensichtlich und — was wenigstens zum Teil eingeräumt werden muß — nicht ohne Grund ihr Status und die Aufstiegsmöglichkeit Sorge. Falls die Aufstiegsmöglichkeit auf ein Pfarramt zielt, muß ihr nach Auffassung des Rechtsausschusses gewehrt werden. Wir haben in der Grundordnung die mannigfache Ausgliederung des Predigtamtes neu geregelt, womit auch dem Trend zur Pastorenkirche gewehrt werden sollte. Daran möchte der Rechtsausschuß festhalten. Die in der Grundordnung geregelten verschiedenen Ämter und Dienste sollten ernst genommen werden. Am Predigtamt sollten auch die Religionslehrer teilhaben und teilnehmen. Wenn ihnen die allgemeine Predigterlaubnis erteilt wird — hier übrigens auch weitergehend als in anderen Landeskirchen —, so dürfte die Teilhabe an der Sakramentsspendung, wie sie für Lektoren und Prädikanten in § 3 des Gesetzes über den Dienst des Lektors und des Prädikanten geregelt ist, kein unüberwindliches Problem mehr sein. Es bleibt die Frage offen, ob in die katechetische Ausbildung eine Ausbildung für den Predigtamt einbezogen werden soll, was die Ausbildungszeit verlängern würde, wobei sich auch die Frage stellt, ob nicht im Homiletischen Zweig eine vertiefte religionspädagogische Ausbildung Platz greifen müßte, wenn der Dienst des Religionslehrers und des Pfarrdiakons austauschbar sein soll. Der RA ist der Auffassung, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Ausbildung diese Dienste nicht austauschbar sind. Der Zeitpunkt für eine kirchengesetzliche Regelung des Dienstes der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer ist nach Auffassung des Rechtsausschusses noch nicht gekommen. Die Entwicklung verschiedener ähnlicher Dienste und Berufe und die Regelung der dafür erforderlichen Ausbildung ist zur Zeit noch stark im Fluß. Auch das Verhältnis von Oberseminar und Fachhochschule und deren Ausbildungsgängen bedarf noch der Klärung.

Über die Frage der Weiterbildung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer konnte der Rechtsausschuß noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis kommen. Soweit sich Möglichkeiten finden lassen, möchte der Rechtsausschuß verhindert wissen, daß die Weiterbildung unbedingt auf das Pfarramt

abzielt. Inwieweit sich Wege in ein Anschlußstudium ergeben können, wie sie schon für Pfarrdiakone gegeben sind, muß geprüft werden. Diese Prüfung sollte einer Arbeitsgruppe übertragen werden, in der auch die Antragsteller ihrem Wunsch entsprechend vertreten sind.

Auf Grund seiner Erörterungen schlägt der Rechtsausschuß der Landessynode vor zu beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, eine Kommission zu bilden, an der Schul- und Ausbildungsreferenten, die Fachhochschule Freiburg, das Oberseminar sowie die Pfarrdiakone und die seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer beteiligt sind, um die offenen Fragen aus dem vorliegenden Antrag, insbesondere die Frage der Weiterbildung und der Durchlässigkeit der in Frage stehenden Dienste zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung und die daraus resultierenden Vorschläge soll der Landessynode berichtet werden. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich bitte nun Herrn Klauf um den Bericht für den Bildungsausschuß.

Synodaler **Klauf**, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß hat sich eingehend mit dem genannten Antrag beschäftigt, und ich darf Ihnen nach den grundsätzlichen Ausführungen unseres Konsynodalen Eck nur das Konzentrat unserer Überlegungen und Meinungen vortragen:

Zu Punkt 1 der Eingabe:

Eine Vergleichbarkeit der Vor- und Ausbildung seminaristisch ausgebildeter Religionslehrer mit der Ausbildung der Lehrer an Grund- und Hauptschulen oder an gewerblichen Berufsschulen ist nicht ohne weiteres möglich. Die Einstufung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer ist in keiner der anderen Landeskirchen höher und der besoldungsrechtlichen Behandlung der Pfarrdiakone gleich. Der Erstunterzeichner des Antrages erklärte auch vor dem Ausschuß, daß die Besoldungsfrage in dem Antrag nicht primär gesehen werden dürfe, sondern daß es wirklich in erster Linie um die Wertung des Dienstes und den Status und die Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung seminaristisch ausgebildeter Religionslehrer ginge. Die geforderte Gleichwertigkeit und Austauschbarkeit des Dienstes von Pfarrdiakonen und Religionslehrern in beiden Richtungen war einer der Hauptpunkte der Diskussion im Bildungsausschuß. Es herrschte vor dem Ausschuß einhellige Meinung darüber, daß die verschiedenen Dienste im Auftrag der Kirche, etwa die hier verglichenen Dienste des Pfarrdiakons und der Religionslehrer, gleichwertig sind. Nach den Schwerpunkten der Ausbildung und der ausgeübten Tätigkeit sind diese beiden Berufsgruppen aber nicht gleichartig. Darin ist keine Herabsetzung zu sehen, sondern eine Spezialisierung, die aber die Durchlässigkeit erschwert. Diese Durchlässigkeit kann nach Meinung des Bildungsausschusses dadurch gefördert werden, daß für seminaristisch ausgebil-

dete Religionslehrer eine ähnliche Konzeption für die Fort- und Weiterbildung geschaffen wird, wie sie für die Pfarrdiakone bereits besteht.

Der Bildungsausschuß stellt deshalb folgenden **Beschlußantrag**, der sich weitgehend mit dem Antrag, den wir soeben gehört haben, deckt, aber nicht in allen Punkten:

Aus Vertretern des Ausbildungs- und Schulreferats, der kirchlichen Ausbildungsstätten, des RPI, der Pfarrdiakone und der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer ist eine Kommission zu bilden. Ziel und Auftrag dieser Kommission ist die Klärung des Status sowie die Erarbeitung einer Konzeption für die Fort- und Weiterbildung der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung! — Das ist nicht der Fall. Sie haben die beiden Vorschläge gehört. Es ist beim Bildungsausschuß lediglich noch eine stärkere Betonung hinsichtlich der Klärung des Status. Sonst decken sich die beiden Anträge restlos, und ich glaube, wir können sie deshalb gemeinsam zur Abstimmung stellen.

Wer ist mit den Vorschlägen der beiden Ausschüsse nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige **Annahme**.

(Unterbrechung von 10.50 bis 11.10 Uhr)

VII.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen jetzt zu einer Sache, die der Finanzausschuß noch behandelt hat und die wir jetzt schnell einflechten können. — Darf ich bitten!

Synodaler **Wenz**, Berichterstatter: Ich darf etwas nachtragen zu meinem gestrigen Bericht über die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raume Mosbach. Wir haben im Zuge dieser Beratung noch über diese Einrichtung in Königfeld für Kinderpflegerinnen gesprochen, und ich möchte nun folgendes nachtragen:

Der Finanzausschuß hat einstimmig dem Betrieb einer Berufsfachschule für Sozialpädagogen durch die Brüderunität in Königfeld zugestimmt. Die Synode wird hiermit gebeten, ihre Zustimmung zu einem Betriebszuschuß zu geben, im Jahre 1974 voraussichtlich 90 000 DM. Die Summe ist haushaltsplangedeckt.

Zur Begründung:

Die Brüderunität in Königfeld betreibt seit vielen Jahren mit gutem Erfolg in ihrem großen Schulwerk auch eine Ausbildung für Kinderpflegerinnen. Diese Berufsausbildung hat nach dem Kindergartengesetz und den dort enthaltenen Bestimmungen über die Ausbildungsvoraussetzungen für Kindergärtnerinnen keine Zukunftsaussichten mehr. Da andererseits aus dieser Königsfelder Ausbildungsstätte seit vielen Jahren die Mitarbeiterinnen für die evangelischen Kindergärten im Schwarzwald-Baarkreis kommen, bejaht der Finanzausschuß die Umwand-

lung der Schule in eine Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen und hofft, daß auch in den kommenden Jahren an dieser Schule bewußt evangelische Mitarbeiterinnen ausgebildet und in unsere Gemeinden entsandt werden können. Da die Brüderunität die Kosten nicht allein tragen kann, hat sie die Landeskirche um Unterstützung gebeten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Eine Wortmeldung? — Nicht der Fall. Dann kann ich den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die Planung des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

V. 4

Und nun gehen wir zurück zu Tagesordnungspunkt V. 4: Vorlage des Verfassungsausschusses zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Landessynode zu dem Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland.

Zunächst bitte ich Herrn Bayer um den Bericht.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach der Behandlung des Konföderationsmodells auf unserer Frühjahrstagung haben sich die Landessynoden in der Pfalz und in Kurhessen-Waldeck mit dem Vertragsentwurf befaßt. Beide Synoden wünschen wie wir eine institutionalisierte Kooperation mit den südwestdeutschen Landeskirchen und haben dem Konföderationsentwurf grundsätzlich zugestimmt.

Wir haben uns im Frühjahr zu einer rechtlich geordneten Zusammenarbeit bereit erklärt und dargetan, daß wir bereit sind, hierfür unsere volle Souveränität aufzugeben. Wegen der in der Landessynode geäußerten Bedenken, die insbesondere die Praktikabilität des Konföderationsmodells und die fehlende volle Beteiligung der württembergischen Landeskirche betrafen, hat die Synode beschlossen, den Vertragsentwurf zur Überarbeitung an den Verfassungsausschuß zu überweisen.

Der Verfassungsausschuß hat am 27. 9. 1973 eine Stellungnahme entworfen, die Ihnen übersandt wurde.

Mit dieser Stellungnahme hat sich der Rechtsausschuß sehr eingehend befaßt und sie sich schließlich mit geringen Änderungswünschen, auf die ich noch näher eingehen werde, zu eigen gemacht.

Es kam im Rechtsausschuß zunächst noch einmal zu einer grundsätzlichen Diskussion über die Frage der Beteiligung Württembergs. Wie Sie wissen, haben die damaligen synodalen Vertreter Württembergs in der Gemischten Kommission zwar eine volle Beteiligung an einer südwestdeutschen Konferenz, jedoch nur eine gastweise Beteiligung an einer südwestdeutschen Konföderation in Aussicht gestellt. Inzwischen ist in Württemberg eine neue Landessynode konstituiert. Was die württembergischen Synodalen in der neu zu bildenden Gemischten Kommission sagen werden, wissen wir noch nicht.

Es läßt sich durchaus vorstellen, daß Württemberg nunmehr zu einer stärkeren Beteiligung an einer Konföderation bereit ist.

Aber selbst wenn bei den Württembergern keine Meinungsänderung zustande käme, spräche das nicht gegen eine Konföderation.

Was wir wollen, ist eine normierte Kooperation mit den südwestdeutschen Kirchen. Diese Zusammenarbeit soll wirksamer sein als die Arnoldshainer Konferenz. Nach Auffassung des Rechtsausschusses soll sie daher über das Konferenzmodell hinausgehen, da dieses keine Gesetzgebungskompetenz vorsieht.

Mit der jetzigen Stellungnahme treten wir für ein gemildertes, aufgelockertes Konföderationsmodell ein. Eine — wenigstens gastweise — Beteiligung Württembergs hieran ist erst recht zu erwarten, da frühere pragmatische Bedenken gegenüber dem ursprünglichen Konföderationsentwurf weitgehend ausgeräumt sind. Eine Beteiligung — auch eine gastweise — bedeutet aber Mitarbeit. Württemberg hat nach dem Entwurf die Möglichkeit, als Vollmitglied beizutreten oder als Gast in den Leitungsorganen und Ausschüssen mitzuarbeiten. Im letzten Fall wären die anderen beteiligten Landeskirchen bereit, diese Unterschiede zu tragen. Auch für diesen Fall wäre es also möglich, mit Württemberg gleichberechtigt zu kooperieren. Wenn Württemberg nicht von Anfang an zu einer Vollmitgliedschaft bereit wäre, wäre es selbstverständlich unser Ziel, danach stufenweise bis zu einer engeren Konstitutionalisierung vorzugehen. Das Besteigen der ersten Stufe mit gastweiser Beteiligung Württembergs ist aber mehr, als das Konföderationsmodell jetzt vom Tisch zu wischen und die Verhandlungen in der Gemischten Kommission nicht weiterzuführen.

Nun zu der vom Verfassungsausschuß am 27. 9. 1973 entworfenen Stellungnahme im einzelnen:

Sie trägt unseren im Frühjahr gegen den Konföderationsentwurf vorgetragenen Bedenken in vollem Umfang Rechnung.

1. Unsere Einwände gegen eine Leitungsstruktur mit neun Vertretern aus unserer Landessynode werden dadurch ausgeräumt, daß nunmehr empfohlen wird, die Mitgliederzahl der zu schaffenden Kirchensynode erheblich herabzusetzen. Damit orientiert sich der Entwurf am Konferenzmodell. Das wird in Ziffer 2.1 des Entwurfs vom 27. 9. 1973 näher ausgeführt.

2. Es wird weiterhin vorgeschlagen zu prüfen, ob anstelle der im Vertragsentwurf vorgesehenen 2 eigenständigen Leitungsorgane bei der Konföderation ein einheitliches Gremium geschaffen werden kann, das für die Leitungsaufgaben und als Gesetzgeber tätig wird.

3. Es wird zu Recht empfohlen, die Gesetzgebungskompetenz der Konföderation einzuschränken; außerdem soll der Grad der Verbindlichkeit der Konföderationsgesetze gemildert werden. Ein Kirchengesetz soll für die Mitgliedskirchen erst mit der Zustimmung der Landessynode verbindlich werden.

4. Es wird vorgeschlagen, wieder eine Gemischte Kommission mit Vertretern der beteiligten 5 Lan-

deskirchen zu bilden und unter Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen einen neuen Konföderationsentwurf zu erarbeiten.

Insgesamt billigt der Rechtsausschuß die vorgelegte Stellungnahme mit einer Ausnahme: die Ausführungen unter 3.3, die einen Verfassungsvorbehalt betreffen, halten wir nicht für erforderlich. Wenn ein Konföderationsgesetz der Zustimmung der einzelnen Landessynoden bedarf, sind weitere Sicherungen und Vorbehalte entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hält es für erforderlich, das Verfahren in dem vorgeschlagenen Sinne voranzutreiben und nicht auf der Stelle zu treten. Die Pfalz und Kurhessen-Waldeck haben ein klares Votum abgegeben. Wir haben im Südwesten viele gemeinsame Aufgaben, die einer einheitlichen Lösung bedürfen (einheitliche Gesetze, gesamtkirchliche Ämter, Fragen der Ausbildung, Erwachsenenbildung, Finanzausgleich u. a.). Die Konföderation würde schließlich einer Rechtszersplitterung in den einzelnen Landeskirchen entgegenwirken. Sie würde die EKD stärken und deren Kirchwerdung vorantreiben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode,

den Entwurf der Stellungnahme vom 27. 9. 1973 mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen als Stellungnahme der Landessynode zum Vertragsentwurf über die Bildung einer südwestdeutschen Konföderation zu übernehmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! — Herr Schnabel, darf ich Sie bitten.

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Landessynode hatte auf ihrer Frühjahrstagung 1973 einstimmig beschlossen, „den Entwurf des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland an den Verfassungsausschuß zu überweisen mit der Bitte, der Verfassungsausschuß möge versuchen, ein Modell zwischen Konföderations- und Konferenzmodell zu erarbeiten, das einerseits dem Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung und andererseits den Schwierigkeiten der Praktikabilität Rechnung trägt“.

Wie bei den Beratungen des Verfassungsausschusses waren auch im Hauptausschuß vor allem folgende Punkte die Grundlage der Beratungen:

1. daß die Konföderation nicht die so weit gehenden Gesetzgebungskompetenzen erhalten soll, wie sie der Entwurf vorgesehen hat;
2. daß die personelle Beanspruchung der Konföderation mit neun Mitgliedern und je 2 Stellvertretern, also 27 Delegierten insgesamt, zu stark sei und
3. daß es uns vor allem um die Gemeinschaft mit Württemberg geht.

Zum ersten Punkt mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz der Konföderation hat sich im Hauptausschuß folgende Meinung gebildet: Zwar sieht auch das Konferenzmodell eine Zusammenarbeit zur Erfüllung gemeinsamer Arbeiten vor sowie eine Angleichung der jeweils in den Einzelkirchen

vorhandenen Ordnungen. Auch redet das Konferenzmodell von Erfahrungsaustausch, gemeinsamen Richtlinien und gemeinsamen Empfehlungen. Jedoch stellt im Unterschied dazu der Konföderationsentwurf die Rechtspersönlichkeit des gliedkirchlichen Verbandes, die Gesetzgebungskompetenz des Verbandes gegenüber den Mitgliedskirchen und ein differenzierteres Organrecht im Gegenüber von Kirchenrat und Kirchensynode als zwei selbständigen Kirchenleitungsorganen fest. Damit ist eine stärkere Verbindlichkeit der von der Konföderation beschlossenen Gesetze und Vorhaben gewährleistet. Daß dies zu einer Einschränkung der eigenen Gesetzgebungskompetenz führt und die Zusammenarbeit institutionalisiert, wird von uns bejaht und als unsere Gabe gegenüber der Gemeinschaft begrüßt. Ein Vorteil dieser Konföderation wäre weiter, daß es die Gesetzgebung der EKD erleichtern kann, wenn die Konföderation bereits vorher regionale Einheiten zustandegebracht hat. Ein weiteres Plus wäre, daß es Gemeinschaftsaufgaben gibt, die nicht im Bereich der EKD zu regeln sind, aber regional geklärt werden müssen. Insofern bedeutet Konföderation nicht Blockierung des Weges zur EKD, sondern Hilfe. Während außerdem nach EGO IV die Gesetze der EKD keiner Zustimmung der Landessynode bedürfen, würde dieses Recht jeder einzelnen Landessynode in der Konföderation gewahrt. Dies wird in Punkt 1.2.2 der uns vorliegenden Stellungnahme zum Entwurf der Konföderation vom 27. 9. 1973 deutlich ausgeführt. Punkt 1.2.2. d des Entwurfs sagt ausdrücklich: „In jedem Fall sollte ein Kirchengesetz der Konföderation für die Mitgliedskirchen erst mit der Zustimmung ihrer Landessynoden verbindlich werden.“ Die eigene Verantwortung bleibt uns erhalten, auch wenn die Konföderation für uns und mit uns Gesetze für alle beschließt. Es ist zu hoffen, daß darum mit der Zeit auch das Vertrauen auf die gemeinsame Leitung der Konföderation wächst und damit auch die Bereitschaft der Synode zu einer kirchenrechtlich gemeinsamen Regelung bestimmter Sachgebiete.

Daß dies freilich nicht eine Arbeitsentlastung der einzelnen Synoden bedeutet, war uns auch klar. Dies kann in Einzelfällen so sein, wenn die eine oder andere Synode bei der Beratung eines Gesetzes, das die Mitglieder der Konföderation betreffen könnte, bereits Vorschläge erarbeitet hat, die von anderen Synoden als Vorlage mitberaten werden könnten. Jedoch wollen wir nicht zustimmen auf Grund einer falschen Hoffnung, uns selbst damit Arbeit erleichtern zu können. Vielmehr soll dies der vorrangige Gesichtspunkt sein, daß viele unserer Arbeitsgebiete über unsere Landeskirche hinausgreifen und darum gemeinsam geregelt werden müssen. Darum bejaht der Hauptausschuß die Neufassung des § 5, wie er unter Ziffer 2 des Entwurfs des Verfassungsausschusses zu finden ist.

Zu Punkt 2 und der Frage der personellen Beanspruchung der Mitglieder der Einzelsynoden erklärt der Hauptausschuß, daß auch er für eine Reduzierung der Zahl der Delegierten ist. Die jetzt für Baden im Entwurf unter 2.1 genannten Zahlen stammen aus dem Konferenzmodell. Danach hat Baden 4 Mitglieder zu entsenden zuzüglich der Stellvertre-

ter. Die Zahl wird am Ende wohl zwischen 3 und 5 Delegierten liegen. Sie braucht nicht größer zu sein, da die Konföderationssynode insofern Vorbereitungsarbeit leistet, als sie sich im ständigen Kontakt zu ihren Landessynoden befinden muß. Im Blick auf das Leitungsorgan der Konföderation bejaht der Hauptausschuß die in Punkt 2.2.2, 2.3 und 2.4 gemachten Ausführungen des Entwurfs, wo von einem Leitungsorgan wie im Konferenzmodell die Rede ist. Auch die Vorschläge zu § 3 Abs. 1, § 18 und den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 23 Abs. 2 Satz 1 und 24 werden vom Hauptausschuß bejaht. Ebenso der Satz, daß das Recht der Konföderation dem Recht der Gliedkirchen vorgeht, aber tragende Verfassungsgrundsätze der Gliedkirchen nicht verletzt werden dürfen, wird akzeptiert. Der Hauptausschuß macht sich mit 13 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen die Ziffer 4 des Entwurfs des Verfassungsausschusses zu eigen und stellt den Antrag, daß der Entwurf einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland unter Berücksichtigung der synodalen Stellungnahmen in einer Gemischten Kommission aus Vertretern der Synoden und Kirchenleitungen der beteiligten 5 Landeskirchen überarbeitet wird und den Landessynoden für ihre Herbsttagung 1974 ein überarbeiteter Entwurf zur Annahme vorgelegt wird. Der Hauptausschuß schlägt als Mitglieder dieser Kommission die Herren Koch und Schnabel vor.

Zu Punkt 3 mit der Frage nach der Beteiligung Württembergs war sich der Hauptausschuß einig in der Feststellung, daß uns alles an einer Gemeinschaft mit dieser Nachbarkirche liegt. Zwar besteht z. Z. keine Aussicht, daß Württemberg dem unrevidierten Konföderationsmodell zustimmt, jedoch ist es auch fraglich, ob die Württemberger auch nur dem Konferenzmodell zustimmen. Württemberg wird eventuell bei jeder der genannten Möglichkeiten beim Gaststatus bleiben, nicht weil es im Schmollwinkel sitzt, sondern weil es seine Freiheit auch etwa gegenüber Bayern und Hessen bewahren möchte. Jedoch ist dieser Gaststatus nicht zu unterschätzen. Wie in der VELKD und der Arnoldshainer Konferenz ist für Württemberg die Gastrolle zugleich mit aktiver Mitarbeit verbunden. Die württembergischen Gäste haben nicht nur den Fuß in der Tür, sondern auch ihre Sitzflächen auf einem Stuhl und ihre Hände auf dem Tisch.

(Heiterkeit)

Zur Zeit reden die württembergischen Gäste zwar nur mit, aber es ist zu hoffen, daß sie bereit sind, an einem revidierten Konföderationsmodell auch mitzuarbeiten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Schneider bitte!

Synodaler **Schneider**: Ich möchte für den Hauptausschuß einen Zusatzantrag stellen. Wir haben diesen Punkt behandelt, bevor die Entschließung der Kirchengemeinderäte Schweningen und Villingen eingegangen war, meinen aber, daß diese Entschließung so gewichtig sei, daß man sie mit behandeln sollte. Wir schlagen vor zu beschließen:

Die Synode beauftragt ihre Mitglieder in der Gemischten Verhandlungskommission, die in der Entschließung der beiden Kirchengemeinderäte erwähnten Vorstellungen in ihre Beratungen einzubeziehen.

Begründung: Der Brief macht deutlich, wie sich das Problem für die stellt, die am unmittelbarsten betroffen sind, nämlich für die Gemeinden an den Landeskirchengrenzen in einem Bundesland. Im Bemühen um eine Zusammenarbeit sollten wir alles tun, um auch unseren östlichen Nachbarn zu gewinnen, auch wenn dieser sich manchmal recht selbstbewußt und spröde gibt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Eingabe Villingen-Schwenningen hat nach meiner Sicht der Dinge mit dem Projekt einer Konföderation unmittelbar nichts zu tun. Die Konföderation stellt einen Verbund von vier oder fünf Gliedkirchen für die Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben dar, die sich in der gesamten Region stellen. Es ist in den bisher vorliegenden Entwürfen ausdrücklich gesagt, daß innerhalb dieses Verbandes der vier oder fünf Landeskirchen selbstverständlich eine noch intensivere Kooperation zwischen zwei benachbarten Kirchen möglich ist. Das Problem Villingen-Schwenningen betrifft die Gebietsreform der Landeskirche, also das vorhin besprochene Projekt. Ich bitte also darum, diese Eingabe nicht so unmittelbar in einen Zusammenhang mit dem Entwurf zu bringen, den wir jetzt zu beraten haben. Dies wäre auch eine weitere Erschwerung für den Fortgang der Beratung in der Gemischten Kommission. Oder, um es positiv zu sagen: eine befriedigende Lösung für eine Kooperation von Villingen und Schweningen ist ganz unabhängig davon, ob die vier oder fünf Landeskirchen nun in einer Konferenz oder in einer Konföderation zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit gelangen.

Synodaler **Rave**: Nur eine Kleinigkeit zur Besetzung der Kommission! Der Hauptausschuß war an sich nicht der Meinung, daß nur Mitglieder des Hauptausschusses in die Kommission entsandt werden sollten, sondern es war im Gespräch, daß ihr ein Mitglied des Hauptausschusses und eventuell ein Mitglied des Rechtsausschusses angehören sollten. Der Hauptausschuß wollte lediglich nicht von sich aus unter den beiden möglichen Mitgliedern aus dem Hauptausschuß eine Entscheidung treffen.

Synodaler **Bußmann**: In diesem Zusammenhang möchte ich den Bericht des Rechtsausschusses ergänzen. Auch wir haben einen personellen Vorschlag, und zwar sind wir der Meinung, daß die Gemischte Kommission von uns aus mit einem Juristen und einem Theologen besetzt werden sollte. Der Rechtsausschuß schlägt Herrn Bayer als Mitglied vor.

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte auf eine Passage in Punkt 1.2.2d der „Stellungnahme zum Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation...“ hinweisen. Ein großes Hindernis für meine eigene Entscheidung in dieser Sache war die Hingabe der Kompetenz für die Erlassung von Gesetzen, die wir mit diesem Entwurf hier vollziehen. Meine Bedenken sind aber völlig ausgeräumt worden durch die hier vorgesehene Regelung, und zwar:

weil erstens schon im Stadium der Beantragung eines Gesetzentwurfs die gliedkirchliche Synode befaßt wird,

weil zweitens die Synode laufend vom Fortgang der Entstehung eines Gesetzes unterrichtet wird und weil drittens schließlich und endlich in der dritten Stufe die Synode das Gesetz noch ablehnen kann.

Das scheint mir eine so ausreichende Absicherung zu sein, daß in diesem Punkt, wie gesagt, meine Bedenken ausgeräumt sind und ich befreit zustimmen kann.

Synodaler Stock: Auch der Finanzausschuß hat einen personellen Vorschlag zu machen. Er schlägt Pfarrer Michel vor. Daß wir auf ihn gekommen sind, hängt mit der Problematik Villingen-Schwenningen, das heißt also, mit Erfahrungen im zwischenkirchlichen Verkehr zusammen.

Synodaler Michel: Ich bin als von dem Antrag von Herrn Schneider Betroffener mit den Berichterstatern des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses der gleichen Hoffnung, daß eine stärkere Beteiligung von Württemberg möglich ist. Wir sollten alles dazu tun, sie zu erreichen, und alles vermeiden, was sie behindern könnte. Aber wenn man so unmittelbar mit den württembergischen Brüdern zusammenarbeiten muß, wie wir das in der gemeinsamen Stadt tun, wird man mit der Zeit sehr bescheiden. Ich bin der Ansicht, daß auch der Gaststatus der württembergischen Kirche in dem geplanten Modell eine engere Zusammenarbeit und eine bessere Information als bisher ermöglicht, und ich meine, daß man hier einen ersten Schritt gerade im Sinne des Antrages von Villingen und Schwenningen sehen kann.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: In dem Antrag von Villingen-Schwenningen ist noch ein Petitum enthalten, das der Erwägung wert ist, nämlich die Bitte, die beiden Landessynoden sollten näher aufeinander zugehen und einen gemeinsamen Ausschuß zur Koordinierung der synodalen Aufgaben für die nächsten Jahre einzusetzen. Das erschiene mir durchaus sinnvoll. Es zeigt sich aber auch an dieser Stelle wieder, daß der Antrag nicht unmittelbar unsere Konferenzdebatte berührt.

Präsident Dr. Angelberger: Wir nehmen ihn zu Punkt „Verschiedenes“. — Einverstanden. Noch Wortmeldungen zum Sachgegenstand? — Keine Wortmeldung. Ich schließe die Aussprache.

Es steht zunächst zur Abstimmung die Frage: Soll Ziffer 3.3 stehen bleiben? — Bitte!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte Ihnen die Streichung empfehlen. Wir beziehen uns ja hier auf eine Stellungnahme der kurhessisch-waldeck'schen Synode, die ihrerseits das Konföderationsmodell für richtig hält, während wir in den vorhergehenden Partien dieses Papiers eine erhebliche Änderung vorschlagen. Insoweit würde mindestens in der Optik das Gewicht unseres Änderungsvorschlags wieder gemindert, wenn am Schluß diese Verweisung erfolgen würde. Schon aus diesem Grunde ist eine Streichung zweckmäßig.

Im übrigen ist es selbstverständlich, daß die Gemischte Kommission auch die Vorschläge aus Kurhessen-Waldeck mit in ihre Betrachtung zieht, völ-

lig unabhängig davon, ob wir uns ihnen anschließen oder nicht.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bringe den Antrag auf Streichung der Ziffer 3.3 zur Abstimmung. Wer ist mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Die Streichung ist einstimmig beschlossen.

Weitere Änderungs- oder Ergänzungsanträge liegen nicht vor. Ich stelle die gesamte Stellungnahme zum Entwurf eines Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland zur Abstimmung. Wer kann dem vom Verfassungsausschuß vorgelegten, nur in Ziffer 3.3 geänderten Entwurf nicht zustimmen? — 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Damit ist der Entwurf angenommen.

Wir haben nun noch die in die Gemischte Kommission zu entsendenden Mitglieder zu bestimmen. Es sind vorgeschlagen: vom Hauptausschuß die Herren Koch und Schnabel, vom Rechtsausschuß Herr Bayer, vom Finanzausschuß Herr Michel. Zwei Mitglieder sind zu entsenden. Wünschen Sie, daß wir es in Wahlform machen?

(Zuruf: Akklamation!)

— Dann wird bei sämtlichen Vorgesetzten zugestimmt; es bleibt uns nur die Wahl.

(Heiterkeit)

Synodaler Bußmann: Darf ich in Erinnerung rufen, daß es darauf ankäme, einen Theologen und einen Juristen in die Kommission zu entsenden.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. Also wer für den Juristen Bayer ist, spende Beifall. — Alle! — Herzlichen Glückwunsch, Herr Bayer. Als unmittelbarer Dienstvorgesetzter werde ich Sie halt notgedrungen zu sämtlichen Sitzungen beurlauben müssen. Da haben Sie Glück gehabt!

(Heiterkeit)

Aber jetzt haben wir drei Theologen im Vorschlag, und ich möchte bitten, daß wir mit Stimmzetteln wählen. Ich bitte, die Zettel auszuteilen und wiederhole die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge: Koch, Michel, Schnabel. Jeder schreibt einen Kandidaten auf den Zettel.

(Wahlvorgang)

Zum Auszählen dürfen wir unsere Schriftführer bitten, unter Führung von Herrn Eck als bewährtem Zähler Herrn Schuler und Herrn Cleiß.

Ich rufe Punkt V. 5. der Tagesordnung auf.

V. 5. a Antrag der 12 Kandidaten des Oberkurses auf Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

entfällt. Die Kandidaten des Petersstiftes, Oberkurs Wintersemester 1973/74, haben folgendes Schreiben an mich gerichtet:

Nach klärender Aussprache verzichten wir auf eine Behandlung unseres Briefes vom 12. 10. 1973 und geben zu dem Antrag der Synodalen Leser u. a. zu § 40 des Pfarrerdienstgesetzes eine Stellungnahme ab, die sich auf folgende Punkte konzentrieren soll:

1. Soll die Landeskirche eine zum öffentlichen Predigtamt qualifizierte Person von der Ausübung dieses

Amtes allein aus dem Grunde zurückweisen, weil sein Ehepartner nicht der badischen Landeskirche angehört?

2. Besteht nicht die Gefahr, daß die Landeskirche mit Anwendung von § 40 Pfarrerdienstgesetz bei den Ehepartnern ihrer Diener im Predigtamt das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit mißachtet?

3. Können evangelische Pfarrer ökumenische Trauungen vornehmen, wenn es ihnen selbst verwehrt ist, konfessionsverschiedene Ehen zu führen?

4. Müssen nicht ökumenische Absichtserklärungen der Grundordnung auch auf das Pfarrerdienstgesetz (insbesondere § 40) Anwendung finden?

So weit die Erklärung der Kandidaten. Die Stellungnahme wird, das haben wir abgesprochen, so rechtzeitig kommen, daß sie den Mitgliedern der Synode, vor allen Dingen auch allen Mitgliedern des Verfassungsausschusses, rechtzeitig zugeht und bei den weiteren Beratungen mit einbezogen werden kann. Selbstverständlich wird auch dem Wunsche unserer Kandidaten wohl entsprochen werden können — das ist jetzt eine Frage an Sie —, daß wir den Brief, den sie an mehrere Adressaten, darunter auch an mich, gerichtet haben, nicht in unserem Protokoll veröffentlichen. Wer ist dagegen? — Niemand. Enthaltung? — Auch niemand.

Also — jetzt wende ich mich weiter nach hinten — wären unsere Vereinbarungen restlos getroffen, und ich darf auf den besagten Brief warten.

V, 5 b. Antrag der Synodalen Leser u. a. auf Änderung des § 40 des Pfarrerdienstgesetzes.

Ich darf Herrn Feil bitten, für die beiden Ausschüsse den kurzen Bericht zu geben.

Synodaler Feil, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß lag ein während dieser Tagung gestellter Antrag der Synodalen Leser und anderer folgenden Inhalts vor:

Die Synode möge § 40 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. Mai 1962 im Vorgriff auf die allgemeine Novellierung gemäß den Intentionen der Grundordnung für die Evangelische Landeskirche in Baden vom 5. Mai 1972 neu formulieren. Dabei sollen die ökumenischen Absichtserklärungen der Grundordnung und die Entwicklung in der Rechtsauslegung dieses Paragraphen im Bereich der Landeskirchen der EKD berücksichtigt werden.

Dem Antrag wurde eine vierfache Begründung beigefügt:

1. das grundsätzliche Ja zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes,
2. die fortschreitende Rechtsauslegung bei der Anwendung des Gesetzes,
3. die Intentionen der Grundordnung und
4. Kooperation und Koordinierung gliedkirchlicher Rechtssetzungen.

Der Rechtsausschuß verwies in seiner Beratung auf den Bericht des Konsynodalen Eck bei der Frühjahrstagung 1973, wonach im Blick auf die Bildung und Besetzung von Pfarrstellen, auf die politische Betätigung des Pfarrers, auf die Versetzbarkeit des Pfarrers eine Änderung oder Novellierung des Pfar-

rerdienstrechts erforderlich sei. In dem erwähnten Bericht (gedrucktes Protokoll S. 82 ff.) wurde der Landessynode vom Rechtsausschuß der Vorschlag unterbreitet,

dem Verfassungsausschuß den Auftrag zu erteilen, die Notwendigkeit einer Novellierung des Pfarrerdienstrechts zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge vorzulegen.

Dieser Vorschlag wurde von der Landessynode in der Frühjahrstagung einstimmig gebilligt.

In Vollzug dieses von der Landessynode gegebenen Auftrags hat sich der Verfassungsausschuß in einer der letzten Sitzungen — also bereits vor der obigen Antragstellung — zur Aufgabe gemacht, die Neufassung des § 40 des Pfarrerdienstgesetzes zu beraten und der Landessynode einen Vorschlag zur Novellierung des Pfarrerdienstrechts zunächst in drei Punkten zu unterbreiten:

1. politische Betätigung des Pfarrers,
2. Versetzbarkeit des Pfarrers,
3. Neufassung des § 40.

Der Rechtsausschuß war einmütig der Auffassung, daß die Landessynode während ihrer jetzigen Tagung den gestellten Antrag nicht behandeln und keinen Beschluß darüber fassen könne, sondern im Blick auf ihre in diesem Frühjahr getroffene Entscheidung den Verfassungsausschuß beauftragen solle, sich mit dem Antrag zu befassen und wenn möglich das Ergebnis seiner Beratungen der Landessynode für ihre Tagung Frühjahr 1974 vorzulegen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Marquardt!

Synodaler **Marquardt**: Ich stelle vorsorglich den Antrag zur Geschäftsordnung, daß man jetzt nicht in eine Sachdebatte eintritt, sondern nur über das Verfahren, wie es soeben namens des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses vorgeschlagen worden ist, Beschluß faßt. Ich meine, die Sache hat genug Zündstoff, und es ist zu empfehlen, daß die Synodalen für das Frühjahr ihr Pulver trocken halten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand das Wort? Wenn nicht, brauchen wir über den Antrag zur Geschäftsordnung gar nicht weiter zu verhandeln und auch nicht zu beschließen. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich komme zur Abstimmung über den Vorschlag des Rechtsausschusses. Wer kann ihm nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

V, 4 (1. Fortsetzung)

Ich gebe das Ergebnis der Wahl eines Theologen in die Gemischte Kommission bekannt.

Abgegebene Stimmen: 68. Es haben erhalten:

Herr Koch	16 Stimmen
Herr Michel	20 Stimmen
Herr Schnabel	31 Stimmen
Enthaltung:	1 Stimme.

Wir müssen also noch einmal einen Wahlgang durchführen. (Zuruf)

— Herr Michel zieht seine Kandidatur zurück. Es verbleiben nur noch zwei Kandidaten, die Herren Koch und Schnabel.

(Wahlhandlung)

VIII

Präsident **Dr. Angelberger**: Punkt VIII:

a) Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 28. 8. 1973 zur Ausbildung theologischen Nachwuchses

und dazu gleich

b) Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land auf Anrechnung der an der Freien Evangelischen Theologischen Akademie in Basel absolvierten Semester und um Prüfung der Übertragung eines hauptamtlichen Verkündigungsauftrages an Absolventen dieser Fakultät.

Zunächst darf ich Sie bitten, Herr Schneider!

Synodaler **Schneider**, Berichterstatter: I. Der Hauptausschuß behandelte den Antrag der Evang. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden zusammen mit einem verspätet eingegangenen Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land, der das gleiche Problem anspricht. Unterschiede bestehen in den konkreten Zielen der beiden Anträge. Während die Bezirkssynode Pforzheim beantragt zu prüfen, ob es in Zukunft möglich sei, daß an der Freien Evangelischen Theologischen Akademie in Basel absolvierte Semester zum 1. theologischen Examen angerechnet werden (etwa vergleichbar mit dem Studium an Kirchlichen Hochschulen) und ob Absolventen der Freien Theologischen Akademie ein hauptamtlicher Verkündigungsauftrag in der badischen Landeskirche übertragen werden könne, beantragt die Evangelische Vereinigung — und da geht sie über den Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land hinaus — die Anerkennung einer Ausbildung an der Freien Theologischen Akademie als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme unter die Pfarrvikare ohne zusätzliches Studium.

Die Evangelische Vereinigung nennt für ihren Antrag folgende Gründe:

Nachwuchsmangel,

Wunsch vieler Gemeinden nach einer Verkündigung des unverkürzten, biblischen Evangeliums,

Abwanderung aktiver, geistlich lebendiger Kräfte aus dem Bereich der Landeskirche,

Defizit an sogenannten evangelikalen Mitarbeitern,

Gefahr einer breiteren inneren und äußeren Abwendung bibeltreuer Christen,

Gefahr einer Monopolstellung einzelner kirchlicher Schulen und

schließlich eine, wie ich hoffe, nur befürchtete Bevorzugung modernistischer theologischer Strömungen durch die Landeskirche zuungunsten der theologischen Richtung der Freien Theologischen Akademie.

Das Selbstverständnis der Freien Theologischen Akademie, formuliert in einem Prospekt, läßt erkennen, daß diese ihren Ausgangspunkt prinzipiell anders versteht als den an den heutigen staatlichen und kirchlichen theologischen Fakultäten, indem sie ausgeht vom Anspruch der Bibel, göttliche Offenbarung zu sein. Dabei wird eine mechanische Inspirationsvorstellung abgelehnt und die Notwendigkeit und Bedeutsamkeit der — auch philologisch-kritischen — Textforschung sowie theologischer Arbeit mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, aber in fester Bindung an die Autorität der Bibel betont. Die Akademie will eine Alternative gegenüber den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Ausbildungsstätten bieten, durch die gezeigt werden soll, daß man gründliche theologische Arbeit ohne (negative) Bibelkritik leisten kann. Jede (auch die gemäßigte) kritische Haltung oder Theorie, die Teile oder das Ganze des AT und NT in Frage stellen, wird abgelehnt.

Zulassungsvoraussetzung zum Studium mit Abschlußprüfung ist das Abitur oder eine gleichwertige Ausbildung. Absolventen eines Predigerseminars oder einer Bibelschule werden nur als Gasthörer für ein Jahr zugelassen.

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von je zwei Jahren im Minimum, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Wichtig zum Verständnis des Antrags der Evangelischen Vereinigung war der Hinweis, daß diese aus Sorge um die beunruhigte Gemeinde aktiv werde, es ihr also nicht darum gehe, Fronten aufzubauen oder zu polemisieren.

In der Aussprache ergaben sich folgende Gesichtspunkte.

1. Es war dem Ausschuß in diesem Augenblick nicht möglich zu klären, ob ein Wechsel von der Freien Akademie an eine Theologische Fakultät möglich ist, oder ob die Studenten verpflichtet werden, ihr ganzes Studium an der Akademie zu absolvieren. Erwähnte Beispiele berichteten nur von einem Wechsel von einer Kirchlichen Hochschule an die Freie Akademie.

2. Der Staatskirchenvertrag von 1932 Artikel V c nennt als Voraussetzung für die Anstellung als Pfarrer ein Studium von mindestens 3 Jahren an einer deutschen philosophisch-theologischen Hochschule.

3. Die Konferenz der Ausbildungsreferenten der Gliedkirchen der EKD und der Fakultätentag der Evangelischen Theologischen Fakultäten Deutschlands konnten sich bisher nicht entschließen, ein an der Freien Theologischen Akademie verbrachtes Studium und ein dort abgelegtes Examen anzuerkennen. Die Bedenken richten sich nicht gegen die dort vertretene biblizistisch-fundamentalistische Theologie. In der Bandbreite der Pluralität theologischer Lehrmeinungen hat auch diese Theologie ihr Recht und ihren Platz. Bedenken richten sich gegen ein ausschließlich an der Akademie absolviertes Studium, da diesen Studenten die Bildung eines eigenen Urteils und eines eigenen theologischen Standpunkts unmöglich gemacht wird, da sie sich nicht mit den

unterschiedlichen Auffassungen auseinandersetzen müssen. Aus diesen Gründen hat die Kirchenkanzlei Verhandlungen mit der Akademie über diese Fragen aufgenommen und empfiehlt von einer Entscheidung im Alleingang abzusehen, bis die Verhandlungen zu einem Ergebnis geführt haben.

4. Die Grundlagen der Akademie können nicht einfach zur Kenntnis genommen werden, sondern müssen in einem kritischen Dialog mit der Akademie erörtert werden. Ausgehend von der Frage nach dem Verhältnis zwischen Freiheit des Evangeliums und Freiheit der Wissenschaft muß geklärt werden, ob es sinnvoll ist, einem Studenten die Auseinandersetzung mit kritischen Fragen zu ersparen, ob es möglich ist, diese Auseinandersetzungen zu verdrängen, ohne eine spätere Krise zu programmieren. Schließlich muß nicht jede historisch-kritische Arbeit negativ sein. Vielmehr qualifiziert erst die Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen den Studenten und macht ihn fähig für das Gespräch in seinem späteren Beruf.

5. Studien- und Prüfungsordnung der Freien Theologischen Akademie werden im Augenblick noch nicht veröffentlicht und können ebensowenig beurteilt werden wie das Lehrangebot.

6. Die Kirche des Kantons Basel macht den Absolventen ein zusätzliches Studium von 2 Semestern an einer theologischen Fakultät und die übliche Konkordatsprüfung zur Auflage.

7. Einer Monopolisierung des Ausbildungsangebots ist in jedem Fall zu widerraten. Dem Wettstreit im Bemühen um die Wahrheit, der Vielfalt und Dialogbereitschaft ist der Vorzug zu geben.

8. Ein beachtlicher Teil der hauptamtlichen Mitarbeiter unserer Landeskirche kann sogenannten evangelikalen Kreisen zugerechnet werden. Sie haben einen festen Platz in unserer Landeskirche und sollen diesen auch behalten. Dazu bedarf es des Gesprächs, in dem die beteiligten Partner aneinander festhalten, sich miteinander um die gleiche Sache bemühen, in unserem Fall um die sinnvolle Ausbildung eines für den Dienst in der Gemeinde qualifizierten Nachwuchses.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode folgenden Beschluß vor:

Der Landeskirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Studienzeit an der Freien Theologischen Akademie für das landeskirchliche Examen angerechnet werden kann.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Kirchenkanzlei eine baldige Klärung der Fragen herbeizuführen, die sich durch die Grundlage und Struktur der Freien Theologischen Akademie stellen.

II. Die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis beantragt weiter, daß zum Dienst des Pfarrdiakons in Baden auch Absolventen von Bibel- und Missionsschulen zugelassen werden und diesen nicht der Besuch des Oberseminars als ergänzende Ausbildung zur Pflicht gemacht wird.

Die Voraussetzungen für die Anstellung als Pfarrdiakon sind klar definiert im kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons in der Fassung von 1970. Danach ist eine Anstellung, wie beantragt, schon bisher möglich, wenn der Bewerber nach Erlangung der mittleren Reife oder nach Abschluß einer außerkirchlichen Berufsausbildung in einer Predigerschule oder Missionsanstalt in einem auf den Predigtdienst vorbereitenden Studiengang von mindestens drei Jahren zum Prediger ausgebildet ist, die Abschlußprüfung bestanden und vor dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Kolloquium abgelegt hat. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Darf ich Sie, Herr Leichle, bitten!

Synodaler **Leichle**, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, sehr geehrte Konsynodale! Ich habe das Arbeitstempo einer Landessynode, die sich zum Aufbruch rüstet, doch offensichtlich (Heiterkeit)

unterschätzt; das als Vorbemerkung und Entschuldigung.

„Die Situation des theologischen Nachwuchsmangels und der Wunsch in nicht wenigen Gemeinden im Bereich unserer Landeskirche nach einer Verkündigung des unverkürzten, biblischen Evangeliums, veranlaßt uns zu dem folgenden Antrag an die Landessynode:

1. Zum Dienst des Pfarrdiakons in Baden werden auch Absolventen von Bibel- und Missionsschulen zugelassen und beauftragt.

2. Es wird nicht zur Bedingung gemacht, daß Bewerber für diesen Dienst am Oberseminar in Freiburg ihre Ausbildung vervollständigen.

3. Eine entsprechende Ausbildung an der ‚Freien evang. Theologischen Akademie‘ in Basel ermöglicht ohne zusätzliches Studium die Aufnahme unter die Pfarrvikare.“

Dieser dreiteilige Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden — Verzeichnis der Eingänge Nr. 8 — lag auch dem Bildungsausschuß zur Beratung vor. Zu bemerken ist, daß Konsynodaler Hartmann, einer der Unterzeichner des Antrages, an den Verhandlungen im Bildungsausschuß teilgenommen hat, ebenso einige Theologiestudenten und ein Student der Freien Akademie in Basel. Mit verwendet bei den Beratungen wurde eine Resolution der Bezirkssynode Pforzheim-Land, in der um Prüfung gebeten wurde, ob nicht wenigstens einige Semester der Freien Akademie anerkannt werden können und welche Möglichkeiten bestehen, Absolventen der Akademie mit einem hauptamtlichen Verkündigungsauftrag in unserer Landeskirche zu betrauen. Dieser Antrag lag mir nur mündlich vor.

Der Bildungsausschuß stellt fest, den beiden ersten Punkten des Antrages wird durch das geltende Pfarrdiakonengesetz weitgehend entsprochen.

Zu 1.: Zum Dienst des Pfarrdiakons werden durchaus auch Absolventen von Bibel- und Missionsschulen zugelassen.

Zu 2.: Ebensowenig wird von allen Bewerbern verlangt, daß sie am Oberseminar in Freiburg ihre Ausbildung vervollständigen.

§ 3 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. 4. 1970 stellt fest:

Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig ... wer nach Erlangung der mittleren Reife oder nach dem Abschluß einer außerkirchlichen Berufsausbildung in einer Predigerschule oder Missionsanstalt in einem auf den Predigtamt vorbereitenden Studiengang von mindestens drei Jahren zum Prediger ausgebildet ist und die Abschlußprüfung bestanden hat (berufsbegründende Ausbildung zum Prediger).

Über die Anstellungsfähigkeit heißt es in § 5:

1. Bei Anstellungsfähigkeit nach § 3 Buchst. b ist die Bewerbung um Aufnahme in den Dienst als Pfarrdiakon beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

2. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schul- und Lehrzeugnisse sowie das Abgangszeugnis der Ausbildungsanstalt,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis,
- d) Dienstzeugnisse über etwaige frühere kirchliche Dienste.

3. Der Evang. Oberkirchenrat bildet sich in einem Kolloquium ein Urteil über die Eignung des Bewerbers.

4. Bevor der Bewerber durch Beschluß des Evang. Oberkirchenrats als Pfarrdiakon aufgenommen wird, muß er in das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche eingeführt sein.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen erscheinen dem Bildungsausschuß die ersten Punkte des Antrages ausreichend und befriedigend beantwortet zu sein. Daß mit diesen „augenblicklichen Auswahlkriterien Jahr für Jahr aktive geistlich lebendige Kräfte aus dem Bereich unserer Landeskirche zum Abwandern gezwungen würden“, wie es in der Begründung des Antrages heißt, trifft nach Meinung des Bildungsausschusses nicht zu, Ebensowenig kann nach diesem klaren Gesetzestext von einer Monopolstellung kirchlicher Schulen die Rede sein. Auswahlkriterien sind fachliche Qualifikation. Wer würde sich auch anmaßen, Glaubensqualifikationen aufzustellen und zu überprüfen? Von einem Kolloquium mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über die Eignung des Bewerbers, das nach unseren Informationen manchmal nur 1 Stunde dauert, kann nach Meinung des Bildungsausschusses nicht abgegangen werden.

Eine ausführliche Diskussion wurde über den 3. Punkt des Antrages geführt, nach dem die Absolventen der Freien Evangelischen Theologischen Akademie ohne zusätzliches Studium unter die badischen Pfarrvikare aufgenommen werden sollen.

Es ergab sich für uns folgende Sachlage:

1. Eine Zustimmung zu diesem Antrag (Ziffer 3) würde eine Veränderung des jetzigen vertraglich geregelten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in diesem Punkt zur Folge haben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden beim Studium an ausländischen Universitäten lediglich 2 Semester anerkannt. Das gleiche gilt übrigens für das Studium an einer deutschen Kirchlichen Hochschule.

2. Es würde ferner bedeuten, daß unsere Landeskirche, die bis jetzt — auch in schwierigen Zeiten — an ihrem Recht auf Prüfung im 1. Examen festgehalten hat, dieses Recht pauschal in diesem

Falle aufgibt. Und das erscheint dem Bildungsausschuß nicht wünschenswert.

3. Nach Information des Bildungsausschusses hat die genannte Akademie den Charakter einer Fachhochschule, mit stark eingeschränkten Wahlmöglichkeiten beim Hören und Belegen von Fächern. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zur Universitätsausbildung. Auch wenn bis jetzt keine ausführlichen Richtlinien und Prüfungsordnungen vorliegen, wurde aus den uns zugänglichen Informationen deutlich, daß in der genannten Akademie grundsätzliche weltanschauliche oder, man könnte sagen —, dogmatische Vorentscheidungen getroffen sind, die eine für die Universität allgemein anerkannte Freiheit von Forschung und Lehre nicht gewährleisten. Der Zeit wegen nur ein Zitat aus einem Prospekt, der uns allen vorlag und in dem sich die Akademie in kurzer Form selbst darstellt. Da heißt es: „Wir lehnen jede (auch gemäßigte) kritische Haltung oder Theorie ab, die Teile oder das ganze AT und NT in Frage stellen ...“

Der Bildungsausschuß möchte dabei betonen, daß es ihm um die Qualifikation der Ausbildung geht und nicht um die Beurteilung von Theologien. Er sieht in dieser Form die Qualifikation der Ausbildung gefährdet.

Es ist hier vielleicht der geeignete Moment zu erklären, daß der Bildungsausschuß ausdrücklich bejaht, daß es in unserer Landeskirche, wie es im Antrag heißt, evangelikale oder pietistische Verkündigung gibt und geben muß, aber neben anderen.

Erwähnen muß ich, daß der Bildungsausschuß manche Ausdrücke, vor allem in der Begründung des Antrages, für polemisch hält. Er hält den Ausdruck „unverkürzt“ (ergänzt: biblisches Evangelium) für mißverständlich und für nicht gerechtfertigt. Der Bildungsausschuß erkennt und anerkennt die im Antrag und in der Begründung zum Ausdruck gekommene Sorge um die theologische Ausbildung. Er ist jedoch der Meinung, daß es nicht zutrifft, daß die Landeskirche kirchlichen Schulen eine Monopolstellung einräumt und im Blick auf theologische Richtungen mit verschiedenen Maßstäben mißt. Ich bin vom Bildungsausschuß zu diesen Formulierungen durch Abstimmung autorisiert.

Der Bildungsausschuß schlägt vor zu beschließen:

Dem Punkt 3 des Antrages kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Der Oberkirchenrat soll im Benehmen mit den zuständigen Gremien der EKD und der württembergischen Landeskirche prüfen, ob und unter welchen Bedingungen Absolventen der Freien Akademie in Basel in den Dienst unserer Landeskirche aufgenommen werden können, und das Verhältnis zur Akademie abklären.

Soweit ich gehört habe, trifft sich das fast genau mit dem vorhergehenden Antrag.

Gestatten Sie mir noch eine Art Epilog mit einigen auch theologischen Anmerkungen. Ich bin der Meinung, daß dieser Epilog das Ergebnis der Debatte im Bildungsausschuß einigermaßen wiedergibt. Ich

möchte ihn jedoch als meine Äußerung kennzeichnen. Ich meine, es ist eine unverfügbare Gabe des Heiligen Geistes, wenn es einem Menschen geschenkt wird, daß er die Heilige Schrift als seine Autorität und als seine Lehrmeisterin anerkennen lernt, daß er also unter der Schrift steht. Das scheint ja ein wesentliches Anliegen dieser Akademie und der Antragsteller zu sein. Nur kann eine solche unverfügbare Gabe nicht zu einer methodischen Vorentscheidung werden, auf deren Basis wissenschaftlich haltbare und mit anderen Fakultäten diskussionsfähige Aussagen gemacht werden. Man muß der Versuchung widerstehen, die Unverfügbarkeit des Heiligen Geistes methodisch einzufangen zu wollen. Ich werde mich hüten, mein eigenes pietistisches Erbe zu verleugnen oder auch nur gering einzuschätzen. Ich bekenne mich dazu. Ich weiß darum auch, was persönlicher Glaube und was Zeugnis ist. Und ich möchte das in seiner Bedeutung für jeden Menschen in keiner Weise in Frage stellen. Nicht zuletzt aber habe ich in den Jahren meines Studiums an der Universität nicht ohne Mühe lernen müssen, daß wir in einer Welt leben, in der wissenschaftliche Begrifflichkeit, in der die Freiheit von und neuerdings wohl auch die Freiheit zu weltanschaulichen Positionen gelten. Und ich habe entdeckt, daß all diese Dinge einer Gott ausblendenden Welt auch in mir lebendig sind, daß ich ein Teil dieser Welt bin. Und ich entgehe weder diesen Dingen noch meinem eigenen Unglauben, wenn ich versuche, sie auszublenden. Mir erscheint das oft mühevoll Aushalten dieser Spannung als das für einen Christen heute Gebotene. Es scheint mir ebenfalls für geboten, dem Menschen in seiner Denkweise zu begegnen, dort, wo er eben ist, und nicht von ihm Vorentscheidungen zu verlangen. Ob sich jemand diesem Prozeß stellen will, ist freilich die Entscheidung jedes einzelnen. Es ist nicht meine und wohl auch nicht unsere Sache, eine solche Entscheidung zu verurteilen. Wer jedoch das öffentliche Amt eines Pfarrers in unserer Landeskirche anstrebt, dem sollte um seinen und unserer Kirche willen diese Auseinandersetzung nicht erspart bleiben.

(Großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Nun darf ich Herrn Hof um den abschließenden Bericht bitten.

Synodaler Hof, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Die Sache, über die wir gerade sprechen, ist in der Tat sehr wichtig, und darum sind Sie freundlichst gebeten, noch einige weitere theologische Überlegungen anzuhören.

Der Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis, über dessen Beratung Herr Schneider berichtet hat, führte im Hauptausschuß im Zusammenhang mit der Sachbehandlung zu einem theologischen Gespräch. Dem Ausschuß erschien es wichtig, dem Plenum hierüber zu berichten.

Gegenstand des Gesprächs war die theologische und kirchliche Position, die in dem erwähnten Antrag ihren Niederschlag findet. Die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis befürchtet „eine innere und äußere Abwendung bibeltreuer Chri-

sten“ wegen „modernistischer theologischer Strömungen“.

Zum einen könnte man hier die Behauptung heraushören, als seien Leute, denen es mit der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche ernst ist, nur in der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis und ähnlichen Gruppen zu finden; zum anderen zeigt sich hier eine undifferenzierte Einstellung zur theologischen Wissenschaft und ihrer Funktion für Lehre und Praxis der Kirche.

An die Adresse der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis muß einmal in aller Offenheit gesagt werden:

— Landauf, landab in der Landeskirche mühen sich Sonntag um Sonntag hunderte von Predigern um die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums. Viele von ihnen sind ob der Unterstellung, dies nicht oder nicht deutlich genug zu tun, traurig — diese Bezeichnung fiel im Gespräch des Hauptausschusses mehrfach. Die rechte Verkündigung des Evangeliums hängt nicht daran, daß sie allenthalben das gleiche und dazu in einer bestimmten Epoche der Frömmigkeitsgeschichte geprägte Vokabular gebraucht.

(Beifall)

— Die gewiß nicht einfache kirchliche und theologische Situation, in der wir uns befinden, kann nächst der Hilfe des Heiligen Geistes nur gemeistert werden in großer Aufgeschlossenheit und wacher Beobachtung der geistigen Situation unserer Zeit, um zu erkennen, wo und wie sich Glaube und Hoffnung des Christen konkret zu bewähren haben. Die Fenster unserer kirchlichen Stube müssen weit offenstehen, damit wir spüren, was draußen für eine Luft weht. Die Zeit hat die Theologie nicht zu bestimmen, aber sie ist der Raum, in dem wir uns möglichst gut auskennen müssen, um theologisch verantwortlich zu lehren und handeln zu können. Darum wäre es geradezu unverantwortlich, die Studenten der Theologie von der Auseinandersetzung mit den verschiedenen geistigen Strömungen der Zeit an den Universitäten fernzuhalten, anders gesagt, sie nicht der rauhen Zugluft auszusetzen, sondern im wohltemperierten eigenen Raum festzuhalten.

— Die gegenwärtige kirchliche und theologische Situation kann nicht gemeistert werden mit einem theologischen Stehenbleiben bei den Vätern des letzten Jahrhunderts, wie dies bei der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis der Fall zu sein scheint. Es wäre töricht, nicht auch auf das Zeugnis der Väter hören zu wollen. Aber unser Herz und unsere Sinne müssen darauf ausgerichtet sein, wie der Glaube und das Bekenntnis zu dem „Jesus Christus heute“ in dieser geplagten Zeit und Welt konkret wird.

— Die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis sei bewegt von der Sorge um die Kirche, wurde von einem der Unterzeichner des Antrags im Hauptausschuß gesagt. Das nehmen wir ihr brüderlich ab. Ob es aber deshalb eine sich in einer Bewegung organisierende Sorge um die Kirche geben muß? Für seine Kirche sorgt der

Herr selber. Darum ist die zum Programm erhobene Sorge um die Kirche ein Ausdruck des Kleinglaubens, der uns in unserer Kirche nicht weiterhilft. (Beifall)

Der Hauptausschuß in seiner Mehrheit möchte die Tatsache, daß die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden sich mit einem Antrag an die Landessynode gewendet hat, abgesehen von der Behandlung dieses Antrags zum Anlaß nehmen, die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis herzlich, brüderlich und dringlich zu bitten, das theologische Gespräch mit denen, die ihr nicht angehören, zu suchen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. — Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener**: Zweierlei! Einmal möchte ich etwas, das soeben in dem Bericht gesagt wurde, unterstreichen. Ich bin der festen Überzeugung, daß die Mitglieder dieser Vereinigung tatsächlich von einer ernsten Sorge erfüllt sind — von einer ernsten Sorge um Grundlage und Verkündigung unserer Kirche.

Auf der anderen Seite aber sehe ich die Gefahr, daß die Vereinigung sich abkapselt und isoliert. Darum würde ich gern den Schlußpassus des soeben gehörten Berichts zum Antrag erheben. Ich bea n t r a g e zu beschließen:

Die Landessynode bittet die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis, das theologische Gespräch mit denen zu führen, die ihr nicht angehören.

Synodaler **Feil**: Ich muß einem Satz von Herrn Hof widersprechen, wenn auch dieser Satz von einigen Synodalen mit Beifall bedacht worden ist. Die Logik, die er gebracht hat, leuchtet mir nicht ein. Er sagte: Die Sorge für die Kirche übernimmt der Herr der Kirche allein, es braucht sich deshalb keine eigene Bewegung zu organisieren. Dieser Satz ist falsch. (Beifall)

Denn wenn dieser Satz stimmte, hätte 1933 bis 1945 keine Bekennende Kirche zu entstehen brauchen. (Beifall)

Sie ist ja gerade aus der Sorge um die Kirche entstanden. Vielleicht haben einige Synodale vorhin zu früh Beifall gespendet. Die Logik dieses Satzes ist auch historisch nicht haltbar, vor allem nicht von der Sache her. Darum noch einmal, ich muß es ausdrücklich sagen: diesem Satz widerspreche ich entschieden. (Beifall)

Synodaler **Blöchle**: Wir sind dem Herrn Landesbischof sehr dankbar für seinen am Montag gegebenen Bericht zur Lage, in dem er von dem geistlichen und eschatologischen Defizit gesprochen hat. Ich meine, da ist auch eine berechtigte Sorge um die Kirche zum Ausdruck gebracht worden. Wir singen: „Die Sach ist dein, Herr Jesu Christ, die Sach, an der wir stehn.“ Aber wir sollen uns für diese Sache engagieren, und aus diesem Engagement heraus würde ich auch die Sorge der Gruppe für Bibel und Bekenntnis verstehen. Aber wir wollen uns nicht dahingehend einengen, daß nur eine Gruppe sich

um die Kirche sorgt. Ich meine, wir alle sorgen uns in rechter Weise um die Kirche.

(Beifall)

Synodaler **Georg Hoffmann**: Der Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land, der ja dem Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis zum Teil entspricht, ist gestellt worden, nachdem die Bezirkssynode nach einem Referat von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein über das Thema „Wie sollen unsere Gemeinden in Zukunft geistlich versorgt werden?“ diskutiert hatte. Es war der Wunsch gewesen, daß man sich darüber Gedanken mache, und wir haben dann in der Aussprache versucht, verschiedene Wege zu finden.

Dem Problem entsprechend hatten wir ja längst solche Wege beschritten — mit den Lektoren und den Prädikanten —, und wir sahen in dem Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis einen neuen Versuch, eine Aktivität, die sich hier auftut. Deshalb wurde angeregt, mit den Leuten in Basel zu verhandeln und zu fragen: „Wie sieht eure Studienordnung aus, wie sieht eure Prüfungsordnung aus, und welche Möglichkeiten haben diese Leute?“ Denn wenn wir uns nicht damit befassen oder wenn wir sagen: „Die Leute dürfen bei uns nicht ins Predigtamt oder zur Mitarbeit in den Gemeinden herangezogen werden“, dann werden wir dadurch nicht verhindern, daß diese Schule weiter besteht, auch nicht, daß Leute aus Baden dorthin gehen, dann aber eben nicht zu uns zurückkehren, sondern irgendwo untergehen. Das heißt: sie fehlen uns! Das ist auch wieder etwas, was mit „Defizit“ zu tun hat.

Synodaler **Klauß**: Ich wollte in einem Satz noch einmal das gleiche sagen, was vorhin Herr Blöchle gesagt hat. Artikulieren müssen wir diese Sorge. Ob darüber eine Vereinigung gegründet werden muß, ist eine andere Frage. Ich möchte auch bemerken, daß der Herr Landesbischof in seiner Aussage über das Defizit genau das gleiche gesagt hat, was mit anderen Worten von Herrn Blöchle gesagt worden ist in bezug auf eine Verengung oder eine Verkürzung, oder wie auch immer wir es ausdrücken wollen.

Synodaler **Trendelenburg**: Im sonstigen schulischen Bereich ist es doch an sich sehr einfach gelöst. Es ist üblich, wenn man jemand in einer ganz speziellen Richtung ausbilden will, daß er erst seine Allgemeinausbildung macht und dann vertieft. Das macht man auch an der Fachhochschule so, und ich meine, die Baseler hätten merken können, daß z. B. die Anthroposophen in Dornach genau den gleichen Weg gehen. Selbstverständlich hat eine ganz bestimmte punktuelle Konkretisierung eines bestimmten Anliegens in der Gesellschaft ihren Stellenwert, und das soll auch zum Dialog mit anderen Leuten führen, aber nur auf der Grundlage einer allgemeinen Ausbildung und einer anschließenden Spezialisierung. Allen anderen Dingen kann man heute — wir leben ja schließlich im Simultanbereich — nicht mehr zustimmen.

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte zu dem Antrag des Synodalen Schoener Stellung nehmen. Soweit ich die Sachlage in unserer Landeskirche kenne, ist

das Gespräch mit den Brüdern der Vereinigung für Bibel und Bekenntnis allüberall in vollem Gange. In Pforzheim z. B. führen wir es seit geraumer Zeit. Ich meine deshalb, wir brauchen es nicht erst auf synodaler Ebene in Bewegung zu bringen oder gar zu institutionalisieren.

Synodaler **Herrmann**: Es sei mir als einem, der in einer kirchlichen Ausbildungsstätte tätig ist, erlaubt, noch eine persönliche Erklärung abzugeben. Ich tue das als einer, der auf seine pietistische Tradition dankbar zurückschaut und meint, daß sie auch heute noch für sein Leben etwas zu bedeuten hat.

Die Antragsteller beabsichtigen offensichtlich mit ihrem Antrag, bestimmte evangelikale Ausbildungsstätten für die Einstellung kirchlicher Mitarbeiter anerkennen zu lassen, um so die Verkündigung des unverkürzten Evangeliums zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird eine Freiburger Ausbildungsstätte kritisch angesprochen.

Ich gebe den Antragstellern zu bedenken, ob das ihnen sosehr am Herzen liegende unverkürzte biblische Evangelium es nicht gebietet, den in einer solchen oder einer ähnlichen Ausbildungsstätte tätigen Brüdern zuzugestehen, daß auch sie sich dem unverkürzten biblischen Evangelium verpflichtet wissen, auch wenn dies nicht jedermann unmittelbar einsichtig sein sollte. Falls eine solche Einsicht nicht platzgreifen könnte, müßte es sich jedenfalls für unsereinen nahelegen, daß man sich an Verhaltensweisen erinnert fühlt, die im Neuen Testament des öfteren kritisch angesprochen werden.

Synodaler **Schoener**: Darf ich zur Erläuterung meines Antrags in Richtung auf Bruder Bußmann noch sagen: Es mag natürlich sein, daß das wünschenswerte Gespräch da und dort auf örtlicher Ebene stattfindet. Das ist zu begrüßen. Aber auf der anderen Seite sehen wir doch auch, daß gerade die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis sich dem Gespräch nicht stellt. Ich denke etwa an die demonstrative Nichtbeteiligung beim Kirchentag. Da wäre doch die Gelegenheit gewesen, auch diese Art der Frömmigkeit einzubringen und zur Diskussion zu stellen. Gerade das ist nicht geschehen. In diese Richtung tendiert mein Antrag.

Synodaler **Hof**: Erlauben Sie mir als Berichterstatter noch einige Anmerkungen. Es ist doch nicht zu übersehen, daß auch Leute, die der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis nicht angehören, ebenfalls gegenüber gewissen Überlegungen und Unternehmungen in unserer Kirche Bedenken haben, diese Bedenken aber einer ständigen theologischen Reflexion unterwerfen und nicht eine sich absondernde Bewegung gründen. Die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis lehnt offenbar die erwähnte kritische Funktion der theologischen Wissenschaft für Lehre und Praxis der Kirche ab und steht damit in der Gefahr, zu einer Sekte zu werden. (Widerspruch einiger Synodaler)

Eine letzte Bemerkung. Der Satz: „Für seine Kirche sorgt der Herr selber“ war keine historische, sondern eine theologische Bemerkung und wollte so verstanden sein, daß allein in dieser Gewißheit wir in unserer Kirche fröhlich arbeiten sollen und können.

Synodaler **Georg Hoffmann**: Es sollte wohl durch den Antrag, sowohl den einen als auch den anderen, niemandem der Glaube abgesprochen werden, sondern gesagt werden, was geschehen sollte. In Württemberg ist es bereits geschehen: man hat sich weiterhin miteinander beschäftigt. Der Antrag des Hauptausschusses sowohl in dem einen wie in dem anderen Bericht, und wenn ich richtig verstanden habe, auch der des Berichterstatters des Bildungsausschusses gehen dahin, daß man miteinander über das Problem ins Gespräch kommt und es nicht zu einer Abspaltung und zu einem Alleingang kommt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Aussprache. Der Hauptausschuß schlägt folgenden Beschluß vor — ich stelle ihn abschnittsweise zur Abstimmung —:

Der Landeskirchenrat wird gebeten, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Studienzeit an der Freien Theologischen Akademie für das landeskirchliche Examen angerechnet werden kann.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — 3 Enthaltungen. Der Vorschlag ist angenommen.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, über die Kirchenkanzlei eine baldige Klärung der Fragen herbeizuführen, die sich durch die Grundlage und Struktur der Freien Theologischen Akademie stellen.

Wer stimmt diesem Antrag nicht zu? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Nun stelle ich den Antrag unseres Synodalen **Schoener** zur Abstimmung:

Die Landessynode bittet die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis, das theologische Gespräch mit denen zu führen, die ihr nicht angehören.

Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? — Enthaltung? — 12 Enthaltungen. Somit ist auch dieser Antrag angenommen.

V, 4 (2. Fortsetzung und Schluß)

Ich gebe das Ergebnis der Wahl eines Theologen in die Gemischte Kommission bekannt:

abgegebene Stimmen 69;

es erhielten:

Herr Koch 20 Stimmen

Herr Schnabel 48 Stimmen

Enthaltung: 1.

Somit ist Herr Schnabel gewählt.

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch und gutes Wirken!

Punkt IX der Tagesordnung

Verschiedenes

Unter diesem Punkt haben wir den Antrag unseres Synodalen **Schneider**:

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beauftragt ihre Mitglieder in der Gemischten Verhandlungskommission, die in der Entschließung der Kirchengemeinde-

räte Schwenningen und Villingen erwähnten Vorstellungen in ihre Beratungen einzubeziehen.

Synodaler **Rave**: Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil vorhin kontrovers war, ob Herr Schneider den Antrag nur im eigenen Namen oder auch im Namen des Hauptausschusses gestellt hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Hauptausschuß tagt meist im Raum unter der Kapelle, nicht hier im Plenum! (Heiterkeit)

Synodaler **Rave**: Darf ich hierzu etwas sagen oder nicht?

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine kürzere Äußerung können Sie bitte abgeben.

Synodaler **Rave**: Herr Schneider hat nur beantragt, daß das Begehren von Villingen-Schwenningen in die Gespräche über die Konföderation mit einbezogen werden möge — er hat nicht beantragt, daß die Synode es sich zu eigen machen solle —, und dem hat der Hauptausschuß meiner Erinnerung nach zugestimmt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle den Antrag, den ich vorhin noch einmal verlesen habe, zur Abstimmung.

(Zuruf)

— Nach wie vor: Antrag Schneider für den Hauptausschuß, das müssen wir betonen. — Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? — Enthaltungen? — 2 Enthaltungen. Somit **a n g e n o m m e n**.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. — Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann**: Wir stehen am Ende unserer Tagung und wahrscheinlich auch vor dem Dankeswort an die Synode für die geleistete Arbeit, das der Präsident sprechen wird; ein Dankeswort, das sicher seine Berechtigung hat. Man kann sich manchenmal darüber wundern, daß es noch keinen Orden für geleistete Arbeit in der Kirche gibt.

Ich habe dieser Tage und auch schon in früheren Sitzungen der Landessynode einige kritische Bemerkungen gemacht; ich möchte sie heute wiederholen und vielleicht auf den Heimweg zum Bedenken mitgeben.

Die Arbeitsweise der Synode wird von Jahr zu Jahr hektischer. Wir überhäufen andere und uns gegenwärtig mit Aufgaben, rufen Kommissionen ins Leben und versuchen, mit all den schwierigen Dingen, die vor uns liegen, fertig zu werden. Ich meine, das ist nicht nur eine Frage dessen, was wir noch zu leisten vermögen, es reicht irgendwo auch an die Frage heran, wie wir unsere Aufgabe verstehen und worauf wir unsere Hoffnung setzen. Es kommt nämlich immer stärker darauf hinaus, daß wir nicht anders als die von uns manchenmal sehr kritisch betrachtete Welt im Grunde genommen allein auf Leistung unsere Hoffnung setzen. Und es kommt das andere hinzu: wir sind, so scheint es, nicht mehr recht imstande zu begreifen, daß nicht ein Vielerlei uns in der Kirche helfen kann, sondern eine ruhige, zuversichtliche Arbeit an dem, was wirklich unausweichlich, im wörtlichen Sinne „not-wendig“ ist. Wir

sollten einmal darüber nachdenken, ob alles, was wir uns vornehmen oder womit wir andere beauftragen, in diesem Sinne not-wendig ist. Mir will scheinen, daß diese Frage dann auch in einem sehr engen inneren Zusammenhang mit der Frage steht, wie wir unsere Aufgabe als Christen in der Kirche verstehen. (Beifall)

Synodaler **Schöfer**: Sehr verehrter Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Wieder einmal ist eine Synodaltagung zu Ende, eine Tagung, die uns diesmal mit Schwerpunkt über das Geld der Kirche hat nachdenken und entscheiden lassen. Angesichts der über 200 Millionen Mark, die wir in gemeinsamer Anstrengung nach schwierigen und gelegentlich harten Diskussionen und schließlich Abstimmungen glücklich verplant haben, stellt sich wohl dem einen oder dem anderen die Frage, ob wir wirklich das Unsere getan haben, all den Menschen, die das Geld zu diesen 200 Millionen aufgebracht haben, auch wirklich klarzumachen, daß sie nicht das Opfer einer „frommen Schröpfung“ durch die Kirche geworden sind, sondern daß wir uns als Synodale hier bemüht haben, auch und gerade die materiellen Mittel der Kirche im Dienste des Auftrages einzusetzen, den der Herr der Kirche seiner Kirche gegeben hat.

Es ist uns unter besonderer Mithilfe der hierfür Sach- und Fachkundigen wieder einmal gelungen, einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt für die nächsten beiden Jahre zu erstellen und — nimmt man alles nur in allem — für fast alle Aufgabenbereiche, unter dem Strich gerechnet, noch einmal mehr Mittel zur Verfügung zu stellen als in den vergangenen Jahren. Ein Defizit konnte auch diesmal vermieden werden.

So erfreulich dies ist und so dankbar wir hierfür dem Geber aller Gaben sein dürfen, so werden wir aber doch unruhig sein müssen, solange wir nicht wissen, ob und wann es uns geschenkt wird, auch das geistliche Defizit ausgleichen zu können, von dem der Herr Landesbischof zu Beginn der Tagung gesprochen hat. Wir tun also gut daran, wenn wir uns nicht täuschen lassen von einer vordergründigen, vielleicht nur scheinbaren Sicherheit eines ausgeglichenen Haushalts, eines Saldos, durch den möglicherweise der oberste Kassenprüfer der Kirche allen Gesetzen des Rechnungswesens zum Trotz plötzlich einen dicken Strich machen kann. Gerade die letzten Tage hier in Herrenalb haben uns wohl etwas davon ahnen lassen, daß der Mensch zwar rechnet, daß aber Gott seinen eigenen Haushalt mit seiner Welt hat.

Sie, sehr verehrter Herr Präsident, haben wieder einmal mehr in bewährter Manier die Synode zügig und sicher durch alle Klippen von Tages- und Geschäftsordnung hindurchgesteuert. Sie haben dabei gerade auch auf dieser Tagung eine Autorität entwickelt, die sich gerade in den Tagen am schönsten bewährt hat, als Sie selbst nicht anwesend waren. (Heiterkeit und Oh-Rufe)

Das zeigte sich darin, daß Ihr Vertreter im Amt nur den ihm geschäftsordnungsmäßig zustehenden Präidententitel wie die rote Mütze eines Bahnhofvor-

stehers aufzusetzen brauchte, um die Synode zu leiten, als wäre der echte Präsident da.

(Erneute Heiterkeit)

Es wäre allerdings ja wohl noch „schöner“ gewesen, wenn es anders gewesen wäre bei uns.

Herr Präsident, ich glaube, im Namen aller Synodalen sprechen zu dürfen, wenn ich Ihnen für diese Leistung der Synodalleitung recht herzlich danke.

(Lebhafter Beifall)

Leider ist es mir nicht möglich, im traditionellen Stil meiner Kollegen vom Finanz- und vom Hauptausschuß nun eine Parabel zu entwickeln, indem ich auf meine außersynodalen Aktivitäten zurückgreife, um da gewisse Beziehungen herzustellen, es sei denn, ich griffe auf den Schulbereich zurück. Das ist aber schlechterdings unmöglich; denn selbstverständlich haben Synodale nichts, aber auch gar nichts irgendwie mit Schülern Vergleichbares an sich.

(Große Heiterkeit)

Ich muß also darauf verzichten, darf Ihnen aber vielleicht stattdessen ein Dankgeschenk in der Form anbieten, daß ich Ihren Blick lenke auf jenen umfassenden Lernprozeß, den der Bildungsausschuß in der kurzen Zeit seines Bestehens nun durchgemacht hat. Ich muß dabei natürlich darauf verzichten, hier in alle Einzelheiten zu gehen, ich kann nur auf das eine oder andere Lernziel zu sprechen kommen.

Das erste Lernziel, das der Bildungsausschuß sehr schnell erreicht hat und das ein vorwiegend kognitives Lernziel ist, heißt: lernen, daß in der Synode nichts mehr geht, wenn der Finanzausschuß nicht mitmacht.

(Heiterkeit)

Der Bildungsausschuß lernte „in der Tat“ die hierfür notwendigen Teil-Lernschritte sehr schnell und zügig und erreichte auch gar bald das damit strukturell verbundene affektive Lernziel: lernen, daß man durch möglichst vielfältige Kontaktaufnahme sich mit den Mitgliedern des Finanzausschusses gut stellen muß.

(Heiterkeit)

Ich muß der Kürze der Zeit wegen darauf verzichten, diesen Lernprozeß in all seinen Teilschritten, in seinen Grob- und Fein- und Global-Lernzielen im einzelnen aufzuzeigen und zu detaillieren. Ich bitte stattdessen, zu erwägen, ob es nicht angebracht wäre, das RPI zu beauftragen,

(Heiterkeit)

das Modell eines „kurrikularen“, in allen seinen Teilen „operationalen“ „lernziel-orientierten“ und kontrollierten Unterrichtsmodells für Synodalanfänger zu entwickeln, zur Sicherstellung des richtigen „Theorie-Praxis-Bezuges“ wissenschaftlich zu begleiten und zur „Rückkopplung“ und zum „feed-back“ mit allen Beteiligten zu diskutieren und schließlich zu fixieren.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)

Ich glaube, meine Kollegen vom Bildungsausschuß würden mit mir ein solches auf wissenschaftlicher Basis erstelltes Modell für sehr hilfreich für alle ansehen, die neu in die Synode eintreten.

Herr Präsident, ich darf vielleicht noch auf eine Neuerung dieser Synodaltagung zu sprechen kommen, wofür Ihnen die Synode doppelt und dreifach dankbar ist. Das ist die Auflockerung unserer angestrengten Tage durch das „theologische Kabarett“.

(Beifall)

Das ist ein absolutes Novum, und wir können nur hoffen, daß Sie, Herr Präsident, noch möglichst lange Gelegenheit finden, solche „Innovationen“ zu „initiiieren“.

(Erneute Heiterkeit)

Möge Ihnen dazu, Herr Präsident, Gesundheit und Spannkraft gegeben sein, damit Sie noch viele Jahre lang die Synode in dieser Art leiten können.

(Allgemeiner großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nach diesen schönen Schlußworten möchte ich mich geradezu kurz fassen; denn es wäre schade, wenn diese letzte Auflockerung, die im Gesamtstil erfolgte, nun noch zudeckt werden würde. Denn wir wollen nicht haben, daß sich in dieser Beziehung „die Zeiten ändern“.

(Heiterkeit und Beifall)

Aber ich danke Ihnen, lieber Herr Schöfer, und Ihnen allen für die Worte, die Sie an mich gerichtet haben, möchte aber gleichzeitig sagen: Ich muß sie in vollem Umfange an Sie zurückgeben. Ich danke Ihnen allen, meine lieben Mitsynodalen, dem Herrn Landesbischof und den Herren Oberkirchenräten und all den treuen Helferinnen und Helfern im Oberkirchenrat, die die vorbereitenden Arbeiten, wie ich schon sagte beim Haushaltsplan, geleistet haben. Ich danke nicht nur für diese Unterstützung, sondern ich danke vor allen Dingen für die mir erwiesene Kameradschaft in den zurückliegenden fünf Tagen der wirklich überfüllten Tagesordnung, eines Arbeitsprogramms, das leider bis tief in die Nächte hineinging. Ich danke aber auch für Ihre große Geduld und Ihr treues Aushalten hier im Plenarsaal, danke ganz besonders in herzlicher Weise für all das, was Sie mir menschlich in diesen Tagen entgegengebracht haben.

Gleichzeitig möchte ich allen Helferinnen und Helfern im Büro und in der Technik unseren Dank aussprechen,

(Großer Beifall)

auch all denen, die uns sonst noch hier in Bad Herrenalb betreut haben. Mit meinem herzlichen Dank verbinde ich meine besten Wünsche für eine gute Heimfahrt und für ein gesundes Wiedersehen. Nochmals herzlichen Dank!

X.

Nun darf ich Sie, Herr Landesbischof, um das Schlußgebet bitten.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die letzte Sitzung unserer 3. Tagung.

— Ende 13.08 Uhr —

Anlagen

**Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
für die
Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1973**

- nach Beratung im Landeskirchenrat -

**Haushaltsplan der Landeskirche
für die Jahre 1974 und 1975**

Inhaltsverzeichnis

<p>A. Anträge an die Landessynode 2</p> <p>B. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975 (nebst Anlage) 2</p> <p>C. Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes (B) 6</p> <p>D. Haushaltsplan-Gliederung nach Haushaltsstellen mit Erläuterungen und Anlagen (hier nicht abgedruckt)</p>	<p>E. Finanzausgleichsordnung:</p> <p>1. Entwurf einer Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung) 7</p> <p>2. Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975 9</p> <p>3. Begründung zu den vorstehend genannten Entwürfen 9</p>
--	--

A.

Anträge an die Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

- | | |
|---|---|
| <p>1. das kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975 gemäß dem Entwurf in Teil B der Vorlage,</p> <p>2. die Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanz-</p> | <p>ausgleichsordnung — FAO —) gemäß dem Entwurf in Teil E, 1 der Vorlage,</p> <p>3. die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975 gemäß dem Entwurf in Teil E, 2 der Vorlage.</p> |
|---|---|

B.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975

Vom Oktober 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1974 und 1975 wird in Einnahme und Ausgabe auf jährlich 201 662 000 DM festgestellt.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (einheitliche Kirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 — VBl. S. 173 —) wird auf 8 vom Hundert der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer festgesetzt und beträgt mindestens 5,— DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Soweit Kirchengemeinden gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, wird der Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, wenn dies zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765 ff BGB) bis zum Gesamthöchstbetrag von 6 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung, den Umbau oder die Instandsetzung kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

§ 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1975 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1976 noch nicht beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für die Jahre 1974 und 1975 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 6

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1974 in Kraft.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den Oktober 1973

Der Landesbischof

Anlage (zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1974 und 1975

Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		Soll	Ist	Soll	Soll	Ist	Soll
		1972/1973 jährlich DM	1972 DM	1974/1975 jährlich DM	1972/1973 jährlich DM	1972 DM	1974/1975 jährlich DM
0	Allgemeine Dienste						
012	Kindergottesdienst	—	—	—	13 000	11 497	15 000
015	Lektoren, Prädikanten	—	—	—	52 000	53 638	60 000
02	Kirchenmusik	2 000	12 055	5 000	842 000	845 869	1 056 000
031	Gemeindediakoninnen	11 000	—	8 000	3 151 000	3 746 382	4 368 000
034	Gemeinwesenberater	—	—	—	117 000	48 257	32 000
041	Religionsunterricht	4 550 000	5 410 692	5 205 000	7 928 000	8 813 952	10 555 000
047	Religionspädagogisches Institut	—	—	23 000	173 000	202 981	493 000
048	Katecheten-Ausbildung	—	—	—	—	—	100 000
05	Pfarrdienst	8 000 000	7 889 639	8 890 000	30 285 000	32 319 112	36 679 000
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	104 000	62 016	121 000	551 000	564 944	929 000
07	Kirchendiener	—	—	—	—	2 551	3 000
	S u m m e Einzelplan 0	12 667 000	13 374 402	14 252 000	43 112 000	46 609 183	54 290 000
1	Besondere Dienste						
11	Dienst an der Jugend	—	—	—	1 856 000	2 133 324	2 538 000
12	Studentenarbeit	—	—	—	515 000	518 096	563 000
131	Männerwerk	—	—	—	259 000	283 654	324 000
132	Frauenwerk	201 000	178 313	248 000	454 000	510 410	717 000
141	Krankenhausseelsorge	54 000	54 500	54 000	872 000	993 464	1 262 000
142	Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten	—	—	—	116 000	105 553	174 000
151	Dorfarbeit	80 000	73 849	64 000	196 000	248 313	259 000
152	Polizeiseelsorge	—	—	—	—	—	65 000
159	Seelsorge an sonstigen Gruppen	—	—	—	15 000	5 550	7 000
161	Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau	—	—	—	593 000	646 758	809 000
171 } 191 } 193 } 197 }	Verschiedene Seelsorgedienste	—	—	—	76 000	73 139	122 000
	S u m m e Einzelplan 1	335 000	306 662	366 000	4 952 000	5 518 261	6 840 000
2	Diakonie und Sozialarbeit						
211	Allgemeine diakonische und soziale Arbeit	—	—	—	1 519 000	1 763 434	2 081 000
212	Diakonisches Werk	—	—	—	3 967 000	4 255 011	5 158 000
218	Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik u. Gemeinde- diakonie	—	—	400 000	872 000	991 438	1 396 000
228	Berufsfachschule für Sozial- pädagogik	—	180 000	220 000	822 000	1 076 505	1 747 000
255	Schwesternarbeit	—	—	—	25 000	20 370	45 000
256	Pflegevorschulen, Gemeinde- seminare	—	—	—	110 000	110 000	130 000
292	Evang. Arbeitnehmerschaft	5 000	—	—	444 000	510 808	568 000
299	Sonstiges	—	—	—	15 000	12 600	45 000
	S u m m e Einzelplan 2	5 000	180 000	620 000	7 774 000	8 740 166	11 170 000

Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		Soll 1972/1973 jährlich	Ist 1972	Soll 1974/1975 jährlich	Soll 1972/1973 jährlich	Ist 1972	Soll 1974/1975 jährlich
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
3	Gesamtkirchliche Aufgaben Ökumene, Weltmission						
311	Beiträge zu Werken und Ein- richtungen mit gesamtkirch- lichen Aufgaben	—	—	—	7 000	11 683	13 000
317	Ostpfarrerversorgung	1 200 000	1 361 372	1 700 000	2 650 000	3 063 715	3 550 000
318	Exilpfarrer-Fürsorge	—	—	—	50 000	50 200	60 000
333	Pfarrer im ökumenischen und Weltmissionsdienst	—	—	—	171 000	175 881	191 000
345	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen	—	—	—	—	—	20 000
346	Ökumenisches Studienwerk	—	—	—	26 000	22 770	13 000
348	Radiomission „Christus lebt“	—	—	—	30 000	30 000	35 000
351	Entwicklungsdienst	—	—	—	2 123 000	2 123 000	2 900 000
381	Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland	—	—	—	85 000	102 449	995 000
383	Finanzhilfe im Bereich von Ökumene und Weltmission	—	—	—	1 000 000	1 046 310	550 000
384	Sachaufwand der Regionalbeauf- tragten für Weltmission	—	—	—	30 000	13 153	25 000
389	Sonstige Ausgaben	—	—	—	40 000	54 760	45 000
	S u m m e Einzelplan 3	1 200 000	1 361 372	1 700 000	6 212 000	6 693 921	8 397 000
4	Öffentlichkeitsarbeit						
412	Informationsdienst	—	—	—	395 000	431 259	520 000
413	Pressearbeit	—	—	—	132 000	139 344	65 000
422	Rundfunk und Fernsehen	1 000	1 320	1 000	50 000	61 990	103 000
426	Bild- und Tonstelle	—	—	—	101 000	125 064	163 000
	S u m m e Einzelplan 4	1 000	1 320	1 000	678 000	757 657	851 000
5	Bildungswesen und Wissenschaft						
513	Kirchliche Schulen	—	—	—	1 745 000	2 460 900	2 358 000
516	Lehrgänge zur Erlangung der Hochschulreife	8 000	51 590	25 000	8 000	35 554	25 000
518	Melanchthonverein für Schülerheime	—	—	—	130 000	130 000	130 000
519	Lehrerarbeit	—	—	—	38 000	38 277	55 000
522	Akademiearbeit	—	—	—	344 000	370 283	615 000
523	Heimschule in Neckarzimmern	—	—	—	56 000	62 870	71 000
525 } 526 } 527 }	Tagungsstätten	—	—	—	466 000	593 358	693 000
528	Erwachsenenbildung	—	—	—	121 000	141 945	124 000
529	Evang. Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung	—	—	—	182 000	197 863	150 000
531	Bibliothek	—	—	—	30 000	30 348	36 000
561	Comenius-Institut	—	—	—	24 000	23 660	24 000
571	Sozialwissenschaftliches Institut	—	—	—	25 000	27 720	20 000
577	Evang. Studiengemeinschaft Heidelberg	—	—	—	30 000	35 168	50 000
579	Verschiedene Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen und Arbeiten	—	—	—	35 000	37 315	40 000
	S u m m e Einzelplan 5	8 000	51 590	25 000	3 234 000	4 185 261	4 391 000

Einzelplan Abschnitt Unter- abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		Soll 1972/1973 jährlich	Ist 1972	Soll 1974/1975 jährlich	Soll 1972/1973 jährlich	Ist 1972	Soll 1974/1975 jährlich
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche						
710	Landessynode	—	—	—	110 000	150 982	160 000
721	Landeskirchenrat	—	—	—	2 000	2 276	3 000
722	Oberkirchenrat — Leitung und allgemeine Verwaltung —	943 000	942 170	1 074 000	7 212 000	9 201 689	9 996 000
723	Oberkirchenrat — Zentrale Gehalts- abrechnungsstelle —	—	65 267	130 000	—	—	352 000
724	Oberkirchenrat — Rechenzentrum —	373 000	85 295	991 000	507 000	635 566	1 400 000
740	Beratende Gremien	—	—	—	12 000	22 533	30 000
752	Kirchenkreise	—	—	—	198 000	219 276	274 000
762	Bezirksverwaltungsstelle	1 202 000	1 410 359	1 803 000	1 202 000	1 412 384	1 803 000
780	Kirchengerichte	—	—	—	3 000	1 685	3 000
790	Sonstiges	—	—	—	420 000	387 454	440 000
	S u m m e Einzelplan 7	2 518 000	2 503 091	3 998 000	9 666 000	12 033 845	14 461 000
8	Verwaltung des Vermögens						
810	Gebäude	1 310 000	1 359 691	1 700 000	4 445 000	4 590 855	5 467 000
830	Kapitalvermögen	3 500 000	3 380 814	3 500 000	—	—	—
861	Zentralpfarrkasse	1 100 000	1 104 250	1 200 000	—	—	—
	S u m m e Einzelplan 8	5 910 000	5 844 755	6 400 000	4 445 000	4 590 855	5 467 000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft						
91	Kirchensteuern	128 000 000	151 798 348	172 000 000	5 680 000	7 670 322	8 500 000
921	Arnoldshainer Konferenz	—	—	—	10 000	11 505	12 000
	Umlage an EKD	—	—	—	2 600 000	2 685 261	3 400 000
	Hilfsplan	—	—	—	2 100 000	2 050 940	2 200 000
922	Kirchenbezirke	—	—	—	500 000	434 450	850 000
929	Sonstiges	90 000	114 114	120 000	50 000	—	30 000
931	Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer	—	—	—	51 391 000	58 454 998	68 687 000
941	Sammelversicherungen	—	—	—	270 000	279 669	346 000
951	Versorgungsleistungen	—	—	180 000	4 955 000	5 811 566	5 835 000
952	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen	—	—	—	2 075 000	2 541 097	3 025 000
953	Umzugskosten/Trennungsgeld	—	—	—	520 000	641 530	750 000
954	Stipendienfonds	—	—	—	450 000	449 940	500 000
97	Rücklagen	—	—	—	560 000	560 000	660 000
98	Allgemeine Verstärkungsmittel	—	—	—	2 000 000	—	1 000 000
992	Übertrag aus Vorjahren	2 500 000	2 691 387	2 000 000	—	—	—
	S u m m e Einzelplan 9	130 590 000	154 603 849	174 300 000	73 161 000	81 591 278	95 795 000

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		Soll 1972/1973	Ist 1972	Soll 1974/1975	Soll 1972/1973	Ist 1972	Soll 1974/1975
		jährlich DM	DM	jährlich DM	jährlich DM	DM	jährlich DM
0	Allgemeine Dienste	12 667 000	13 374 402	14 252 000	43 112 000	46 609 183	54 290 000
1	Besondere Dienste	335 000	306 662	366 000	4 952 000	5 518 261	6 840 000
2	Diakonie und Sozialarbeit	5 000	180 000	620 000	7 774 000	8 740 166	11 170 000
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1 200 000	1 361 372	1 700 000	6 212 000	6 693 921	8 397 000
4	Öffentlichkeitsarbeit	1 000	1 320	1 000	678 000	757 657	851 000
5	Bildungswesen und Wissenschaft	8 000	51 590	25 000	3 234 000	4 185 261	4 391 000
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	2 518 000	2 503 091	3 998 000	9 666 000	12 033 845	14 461 000
8	Verwaltung des Vermögens	5 910 000	5 844 755	6 400 000	4 445 000	4 590 855	5 467 000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	130 590 000	154 603 849	174 300 000	73 161 000	81 591 278	95 795 000
	Insgesamt	153 234 000	*178 227 041	201 662 000	153 234 000	*170 720 427	201 662 000

Deckungsvermerk:

Deckungsfähig unter sich sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte

- a) die Ansätze für Personalkosten,
- b) die Ansätze für sachlichen Aufwand.

*** Jahresabschluß 1972**

Einnahmen Ist 1972 Sp. 4 insgesamt = 178 227 041 DM

Ausgaben Ist 1972 Sp. 7 insgesamt = 170 720 427 DM

Haushaltsüberschuß 1972 = 7 506 614 DM

Über die Verwendung dieses Haushaltsüberschusses hat die Landessynode am 3. 5. 1973 Beschluß gefaßt.

C.**Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes**

Mit dem 31. Dezember 1973 läuft der Haushaltszeitraum 1972 und 1973 aus, für den das Haushaltsgesetz vom 28. Oktober 1971 (VBl. 1972 S. 7) ergangen ist. Der neue Haushaltszeitraum soll wiederum zwei Rechnungsjahre, also die Jahre 1974 und 1975, umfassen.

Zu § 1 (nebst Anlage):

Der beigefügte Haushaltsplan, der durch § 1 Gesetzeskraft erhält, ist in Teil D*) der Vorlage nach Haushaltsstellen gegliedert und mit Erläuterungen versehen.

Zu § 2 Abs. 1:

Er stimmt inhaltlich mit § 2 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes für die Jahre 1972 und 1973 überein.

*) Hier nicht abgedruckt

Zu § 2 Abs. 2:

Es ist den Kirchengemeinden freigestellt, ob sie in den Rechnungsjahren 1974 und 1975 die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben wollen; demgemäß berücksichtigt der Wortlaut, daß nur noch ein Teil der Kirchengemeinden die Erhebung der Ortskirchensteuer beschließen wird.

Zu § 3 und § 4:

Beide Vorschriften sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz für 1972 und 1973 übernommen.

Zu § 5:

Er enthält die erforderliche Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum.

E, 1

Entwurf

einer Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsordnung)

Vom Oktober 1973

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1974 an folgende Regelung:

I.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Kirchensteuer vom Einkommen) wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer (einheitliche Kirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 — VBl. S. 173 —) erhoben.

II.

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Gesamtanteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brutto-Aufkommen abzügl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen.

III.

Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden wird zugunsten der Kirchengemeinden verwendet und aufgeteilt in

- a) zweckgebundene Zuweisungen — Vorwegentnahmen — für folgende Zwecke:
1. Baubeihilfen,
 2. Zuweisungen an Bauprogramme,
 3. Gesamtbeitrag zum Haushalt der Kirchenbezirke,
 4. Zuweisungen für diakonische Aufgaben (Kindergärten und Krankenpflegestationen, Gemeindedienste und besondere Aufgaben),
 5. Zuweisungen an Umschuldungsfonds,
 6. Gesamtbeitrag zum Entwicklungsdienst,
 7. sonstige Zuweisungen (Beihilfen für verschiedene Zwecke),
- b) Gesamtschlüsselanteil,
c) Härtestock.

IV.

(1) Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) werden in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe I

Kirchengemeinden unter 600 Gemeindegliedern (jeweils auf volle 10 aufgerundet),

Gruppe II

Kirchengemeinden mit 600 und mehr Gemeindegliedern (jeweils auf volle 100 aufgerundet).

(2) Der Anteil jeder Gruppe an dem Gesamtschlüsselanteil wird entsprechend dem örtlichen Kirchensteueraufkommen festgestellt.

V.

Der Anteil der Gruppe I wird auf die Kirchengemeinden nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer verteilt; dabei können Mindestbeträge unter Verwendung von Mitteln aus dem Härtestock festgesetzt werden.

VI.

Die Kirchengemeinden der Gruppe II erhalten aus dem Anteil ihrer Gruppe eine Grundausrüstung und einen Schlüsselanteil sowie aus dem Härtestock Zusatzbetrag und Zuweisung zum Schuldendienst nach folgender Regelung:

1. Grundausrüstung: Sie besteht in einem Kopfbetrag je Gemeindeglied.
2. Schlüsselanteil: Der um den Betrag der Grundausrüstung verminderte Anteil der Gruppe wird nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer verteilt.
3. Zusatzbetrag: Eine Kirchengemeinde, deren Kopfbetrag aus dem Schlüsselanteil (Kopfbetrag = Schlüsselanteil der Gemeinde : Seelenzahl der Gemeinde) nicht 60 % des Durchschnittskopfbetrages (Schlüsselanteil der Gruppe : Seelenzahl der Gruppe) erreicht, erhält zusätzlich den Unterschiedsbetrag (Zusatzbetrag) aus dem Härtestock.
4. Zuweisung zum Schuldendienst: Kirchengemeinden, deren Belastung mit Schuldendienst bei Beginn des Haushaltszeitraums 25 % (Gemeinden über 7000 Gemeindeglieder 15 %) ihrer haushaltsplanmäßigen Steuereinnahme übersteigt, erhalten eine Zuweisung zum Schuldendienst in Höhe des die Belastungsgrenze übersteigenden Betrages, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlich ist; hierbei sollen die im Haushaltsplan veranschlagten Opfereinnahmen nicht in die allgemeinen Dekkungsmittel eingerechnet werden.

VII.

Die Mittel des Härtestocks werden zur Verwendung für folgende Zwecke bestimmt:

1. Mindestbeträge gemäß V,
2. Zusatzbeträge gemäß VI 3,
3. Zuweisungen zum Schuldendienst gemäß VI 4 und den Richtlinien für die Genehmigung neuer Darlehen,
4. Zuweisungen zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker, soweit die finanzielle Lage der Kirchengemeinden es erfordert, gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42).

5. Zuweisungen zum Haushaltsausgleich,
6. Zuweisungen für verschiedene Zwecke (Grund-
erwerb, Bereitstellung von Baueigenmitteln der
Kirchengemeinden, Zins- und Tilgungsbeihilfen
u. a.).

VIII.

Die prozentualen Gesamtanteile von Landeskirche und Kirchengemeinden — II —, die Höhe der Vorwegentnahmen und des Gesamtschlüsselanteils der Kirchengemeinden, des Härtestocks — III —, der Grundausrüstung und des Zusatzbetrages — VI 1

und 3 — werden bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche festgesetzt.

IX.

Die Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969/28. Oktober 1971 (VBl. S. 177) tritt am 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehende Ordnung am Oktober 1973 beschlossen.

E, 2.

**Entwurf von
Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung
für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975**

Vom Oktober 1973

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom Oktober 1973 bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1974 und 1975 folgendes beschlossen:

I.

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen auf 58 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden auf 42 %,
3. die Vorwegentnahmen auf jährlich 15 798 000 DM,
4. der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 82,5 %,
der Härtestock für die Kirchengemeinden auf 17,5 %
des um die Vorwegentnahmen (Nr. 3) verminderten Gesamtanteils (Nr. 2),
5. die Grundausstattung je Gemeindeglied bei Kirchengemeinden
von 600 bis 6 900 Gemeindegliedern
auf 10,— DM,
von 7 000 bis 49 900 Gemeindegliedern
auf 13,— DM,

von 50 000 Gemeindegliedern an

auf 15,50 DM,

6. der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages auf 11,— DM.

II.

Kirchengemeinden, die im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 erstmals keine Ortskirchensteuer mehr erheben, erhalten eine jährliche Zuweisung aus dem Härtestock in Höhe von 50 % der im Haushaltsplan für 1972 und 1973 als Einnahme veranschlagten Kirchengrundsteuer (Hst. 91.015 — neues Haushaltsplan-Muster / Buchungsordnung § 9 A — altes Haushaltsplan-Muster).

III.

Übersteigt der Nettoertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz und erhöht sich dadurch der Betrag des Gesamtanteils der Kirchengemeinden, so sind Gesamtschlüsselanteil und Härtestock mit entsprechend erhöhtem Betrag auf diese zu verteilen; über die Verwendung des sonstigen Mehrbetrags wird aufgrund des Jahresabschlusses entschieden.

E, 3.

**Begründung zu dem Entwurf
einer Ordnung des Finanzausgleichs und der Durchführungsbestimmungen dazu**

I.

Die grundsätzlichen Regelungen über den Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden untereinander, wie sie erstmals in der Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969 (VBl. S. 71) getroffen und in der Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969/28. Oktober 1971 (FAO 71 — VBl. 1971 S. 177 —) und den Durchführungsbestimmungen dazu (DB 71 — VBl. 1971 S. 178 —) weitergeführt wurden, bleiben in dem vorgelegten Entwurf der Finanzausgleichsordnung (E) und der Durchführungsbestimmungen dazu (EDB) aufrechterhalten; dabei wird die „Grundausstattung“ (Abschnitt IVc Nr. 1 FAO 71 und I Nr. 5 DB) als Ausgleichsmaßnahme weiterentwickelt. (Näheres hierzu unter Abschnitt V dieser Begründung).

Mit dem vorgesehenen Wegfall der Kirchengrundsteuer (Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen) als der von allen Kirchengemeinden erhobenen Ortskirchensteuer (siehe Begründung zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes — Teil C der

Vorlage —) müssen aus der Finanzausgleichsordnung die Bestimmungen herausgenommen werden, die die Steuerkraft der Kirchengemeinden aus der Ortskirchensteuer in den Finanzausgleich einbeziehen (IVc Nr. 2 und 3 FAO 71). Zugleich mit dieser notwendigen Änderung soll der Wortlaut der FAO 71 insgesamt überarbeitet und dem Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7) und der Steuerordnung vom 28. Oktober 1971 (VBl. S. 173) angepaßt werden.

II.

Nachdem die Landeskirche die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb schon vor dem Erlaß des Kirchensteuergesetzes aufgegeben hatte und vom Rechnungsjahr 1974 an die Kirchengrundsteuer als allgemeine Ortskirchensteuer entfallen soll, das Kirch-geld in § 4 Nr. 3 der Steuerordnung seinen Platz erhalten hat, können die Bestimmungen I Abs. 2—4 FAO 71 (einschl. der Überschrift Kirchensteuerarten) entfallen. Nur der Inhalt von I Abs. 1 FAO 71 bleibt bestehen. Der Entwurf (E) regelt demgemäß ausschließlich die Verteilung der Kirchensteuer vom

Einkommen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden (Abschnitt II E) sowie zwischen den Kirchengemeinden untereinander (Abschnitt III — VII E).

III.

Abschnitt II FAO 71 wird unverändert übernommen, ebenso die bisherige prozentuale Festsetzung der Anteile

für die Landeskirche auf 58 %,

für die Kirchengemeinden auf 42 %

des Netto-Steueraufkommens

(II FAO 71 und E in Verbindung mit I Nr. 1 und 2 DB 71 und E DB).

IV.

Unverändert bleiben ferner

1. die Aufteilung des Gesamtanteils der Kirchengemeinden in
 - a) zweckgebundene Zuweisungen — Vorwegentnahmen —,
 - b) Gesamtschlüsselanteil,
 - c) Härtestock
(III FAO 71 und E),
2. die Bemessung der Vorwegentnahmen mit rd. 23 % des Gesamtanteils der Kirchengemeinden (siehe Erläuterungen zu Unterabschnitt 931 des Haushaltsplans 1972/73 und des Haushaltsplans 1974/75 in Verbindung mit I Nr. 3 DB 71 und E DB),
3. die Einteilung der Kirchengemeinden in zwei Gruppen

Gruppe I
(128 Kirchengemeinden unter 600 Gemeindeglieder,

Gruppe II
(404 Kirchengemeinden über 600 Gemeindeglieder
(IVa FAO 71, IV Abs. 1 E),
4. die Feststellung des Steuer-Anteils jeder Gruppe entsprechend dem Steueraufkommen ihrer Gemeinden (IVa FAO 71, IV Abs. 2 E),
5. die Verteilung des Anteils der Gruppe I auf die Kirchengemeinden ihrer Gruppe nach dem örtlichen Steueraufkommen unter Festsetzung von Mindestbeträgen (IV b FAO 71, V E),
6. die Verteilung des Anteils der Gruppe II auf die Kirchengemeinden nach 1. Grundausrüstung, 2. Schlüsselanteil, 3. Zusatzbetrag, 4. Zuweisung zum Schuldendienst (IVc FAO 71, VI E).

V.

Die „Grundausrüstung“ als Finanzausgleichsmaßnahme (erstmalig mit der FAO vom 30. Oktober 1969 eingeführt) gründet sich auf der Überlegung, daß die Steuerverteilung zwischen den Kirchengemeinden in erheblichem Umfang von der Höhe des örtlichen Steueraufkommens als Verteilungsmaßstab gelöst werden soll. In Verfolg dieser Überlegung werden der Betrag für die Grundausrüstung insgesamt und

die Kopfbeträge spürbar erhöht. Hierzu sollen zunächst

der Gesamtschlüsselanteil (von bisher 80 %) auf 82,5 % des um die Vorwegentnahmen gekürzten Gesamtanteils erhöht werden (I Nr. 4 DB 71 und E DB).

Sodann soll die Grundausrüstung auf rd. 40 % (bisher rd. 30 %) des Schlüsselanteils der Gruppe II erhöht werden, so daß die Kopfbeträge von 6,— DM, 8,— DM und 9,50 DM auf 10,— DM, 13,— DM und 15,50 DM steigen können (I Nr. 5 DB 71 und E DB). Es werden somit an Grundausrüstung rd. 17,5 Mio. DM (anstelle von bisher 10,6 Mio. DM) ausgeschüttet. Der Schlüsselanteil, der weiterhin nach dem örtlichen Aufkommen zu verteilen ist (VI Nr. 2 E), beträgt alsdann noch rd. 25,6 Mio. DM (anstelle von rd. 20 Mio. DM lt. Haushaltsplan 1972/73, von 27,2 Mio. DM nach dem Kirchensteuer-Ist-1972).

Angesichts dieser starken Erhöhung der Grundausrüstung, die erheblich über die Minderung des Schlüsselanteils hinausgeht, wird der Mindestkopfbetrag für die Berechnung des Zusatzbetrags mit dem bisherigen Satz von 60 % des Durchschnittskopfbetrages aus dem Schlüsselanteil beibehalten; betragsgemäß ergibt sich immerhin noch eine Steigerung des Mindestkopfbetrages von 9,— DM auf 11,— DM (IVc Nr. 3 FAO 71, VI Nr. 3 E; I Nr. 6 DB 71 und E DB).

VI.

Es ist bereits (unter I) ausgeführt, daß die Steuerkraft der Kirchengemeinden aus der Kirchengrundsteuer nicht mehr in die Ausgleichsregelung einbezogen ist. Daraus ergibt sich die kürzere Fassung von IVc Nr. 2 und 3 FAO 71 in VI Nr. 2 und 3 E.

VII.

Im Haushalt der Kirchengemeinden wird der Ausfall an Kirchengrundsteuer durchweg wieder ausgeglichen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Steueranteile der Kirchengemeinden erhöhen sich entsprechend der Zuwachsrates der Einkommensteuer und der davon abhängigen Kirchensteuer; diese Erhöhung wird durch das Heraufsetzen des Gesamtschlüsselanteils von 80 % auf 82,5 % (s. oben V Abs. 1) noch verstärkt. Sie übertrifft deshalb erheblich die allgemeine Steigerung der Personal- und Sachkosten im Vergleich zu den Ansätzen im Haushaltsplan 1972/73. Hinzu kommt gemäß II E DB — als Übergangsmaßnahme für den Haushaltszeitraum 1974/75 — die Gewährung einer Zuweisung aus dem Härtestock in Höhe von 50 % der ausfallenden Ortskirchensteuer.

VIII.

Abschnitt V und VI FAO 71 sind in VII E zusammengezogen; dabei ist V Abs. 1 a FAO 71 in III a Nr. 4 enthalten; V Abs. 2 FAO 71 kann entfallen, weil er lediglich den Inhalt des § 15 Abs. 2 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr., vom 5. Mai 1954 wiederholt.

Unverändert sind Abschnitt VII FAO (Grundlage der DB), als VIII E, sowie II DB 71 als III E DB übernommen.

Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung

Vorgelegt vom Konvent Badischer Theologiestudenten

im Juli 1973

Der Konvent Badischer Theologiestudenten bejaht das im Bereich der Badischen Landeskirche geführte Gespräch über eine Lehrbeanstandungsordnung. Mit der folgenden Stellungnahme möchten wir uns an diesem Gespräch beteiligen.

Da dieses Gespräch für uns ein unumkehrbares Gefälle hat, ergibt sich folgender Aufbau:

1. Es muß zuerst ein Gespräch über die biblischen Voraussetzungen einer Lehrbeanstandungsordnung sein;
2. es muß sodann ein Gespräch über die theologische und kirchliche Situation innerhalb der Badischen Landeskirche, in der eine Lehrbeanstandungsordnung formuliert werden soll, sein;
3. es kann erst zuletzt ein Gespräch über die inhaltliche Bestimmtheit einer Lehrbeanstandungsordnung sein.

In einem Anhang finden sich:

4. die genaue Ausformulierung einer Lehrbeanstandungsordnung und
5. der Vorschlag eines *modus procedendi*, den wir im Blick auf das Gespräch über die Lehrbeanstandungsordnung bis hin zu ihrer endlichen Formulierung für angemessen halten.

Manches hier Mitgeteilte findet sich so oder ähnlich bereits in den Protokollen der Gespräche auf Bezirksebene über die Lehrbeanstandungsordnung vor. Es ist uns dies ein Beweis dafür, daß wir in unserer Landeskirche mit unseren Überlegungen — sowohl in Position als auch in Negation — breiterer Zustimmung gewiß sein dürfen.

1. Zum Gespräch über die biblischen Voraussetzungen einer LBO meinen wir legitimiert feststellen zu können:

1.1 Die Notwendigkeit einer Scheidung zwischen Gemeinde Jesu Christi und Häretikern, zwischen denen, die Jesus Christus, den Herrn, bekennen und jenen, die ihn in ihrem Reden und Tun verleugnen, ist biblisch begründbar:

1.1.1 Jesus Christus spricht: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ (Joh. 14, 6)

„Wahrlich, wahrlich ich sage euch: wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Ich bin die Tür; so jemand durch mich eingeht, der wird selig werden.“ (Joh. 10, 1. 9)

1.1.1.1 Wir lassen uns von daher gesagt sein: So eindeutig will Gottes Wort in Jesus Christus sein. So eindeutig ist es deshalb auch. Außer und neben ihm gibt es nur Abgrund, Lüge, Tod, Diebe, Mörder.

1.1.1.2 Barmen hat von daher Bekenntnis abgelegt und Irrlehre verworfen: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir werfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“

1.2 Die Möglichkeit einer Scheidung zwischen Gemeinde Jesu Christi und Häretikern ist biblisch begründbar:

1.2.1 Jesus Christus spricht: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 20) Gleichzeitig mahnt der Apostel: „Gottes Wort ist nicht gebunden.“ (2. Tim. 2, 9)

1.2.1.1 Wir lassen uns von daher gesagt sein: Jesus Christus hat seiner Gemeinde *verheißen*, bei ihr zu sein in ihrem bekennenden Reden und Tun.

Jedoch: Wo er sich seine Gemeinde erwählt und erhält, steht in seiner Freiheit. Da, wo Gemeinde ihn nicht ihren Herrn sein läßt und stattdessen eigenmächtig gewählten Wünschen nachläuft, da ist Seine Gemeinde nicht.

1.2.1.2 Barmen hat von daher Bekenntnis abgelegt und Irrlehre verworfen: „Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir werfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.“

2. Das Gespräch über die theologische und kirchliche Situation innerhalb unserer Badischen Landeskirche, in der eine LBO formuliert werden soll, meinen wir mit folgenden Überlegungen, deren Fragecharakter weniger Folge irgendwelcher taktischer Reflexionen als vielmehr wesentlich in der Sache selbst, um die es hier geht, begründet ist, in angemessener Weise zu führen:

2.1 Die Badische Landeskirche hat teil an der Not der Gemeinde Jesu Christi in der Zeit: sie vermag Gottes Wort in seiner gnädigen und in seiner richtenden Eindeutigkeit nicht zu vernehmen. Sie bekennt diese Unfähigkeit als ihre Schuld. Sie

weiß sich zu dem ernsthaften Versuch bußfertigen Hörens auf das Wort Gottes verpflichtet.

Die Badische Landeskirche hat aber auch teil an der Verheißung der Gemeinde Jesu Christi in der Zeit: sie darf darauf hoffen, daß unter der Voraussetzung bußfertigen Hörens auf das Wort Gottes auch bei ihr Ereignis werden wird, was vor Jahrhunderten den Reformatoren und was vor Jahrzehnten der Bekennenden Kirche geschenkt worden war: eindeutiges Bekenntnis.

2.1.1 Sowohl die Reformation als auch die Bekennende Kirche können uns helfen beim Erlernen dessen, was bußfertiges Hören heißt. Sie bezeugen uns: bußfertiges Hören heißt allein auf Jesus Christus hören, allein Ihm gehorchen.

2.1.2 Barmen bekennt deshalb von Ihm her:

„Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung (1. Kor. 1, 30). Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“

2.1.3 Da wir, gleich der Bezirkssynode Freiburg, die Bedeutung der Bekenntnisse in ihrer Funktion sehen, „die Frage nach der Botschaft sachgemäß zu stellen“ (im Bericht von E. T. Güß, vorgelegt der Landessynode im Frühjahr 1971, gedr. Verhandlungen, Anl. 3, S. 3), erscheint es uns sinnvoll, auch im Folgenden vor allem und zuerst den Bekenntnissätzen etwa von Barmen nachzudenken und zu versuchen, weniger von unseren Wünschen und Interessen her als vielmehr von dorthin unsere Situation kritisch beleuchten und also uns erleuchten zu lassen. Es kann erwartet werden, daß sie — blicken sie (und wir mit ihnen!) wirklich allein auf Jesus Christus, wie zu tun sie es vorgeben (und wir es uns vornehmen) — sich als echte Bekenntnissätze erweisen werden: sie werden uns als solche dann aber nicht nur unsere theologische und kirchliche Situation als eine der Kritik vom Worte Gottes her in hohem Maße bedürftige verstehen lehren, sondern sie werden auch und gleichzeitig dartun, in welche neue Richtung wir zu gehen haben.

2.1.4 Was es heißt, daß Jesus Christus „das eine Wort Gottes“ ist (Barmen I), das als solches sowohl „Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden“ als auch „Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben“ ist (Barmen II); was es für die Gemeinde Jesu Christi heißt, daß nirgendwo sonst als allein in der von ihr gehorsam auszurichtenden „Botschaft von der freien Gnade Gottes“ „ihre Freiheit gründet“ (Barmen VI), das entfaltet die Bekennende Kirche in ihren von daher abgeleiteten Bekenntnissätzen:

2.2 Barmen bekennt:

„Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist (Eph. 4, 15. 16).

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“

2.2.1 Daß „Kirche Missionarin der Welt“ (Hans Asmussen in Barmen) zu sein hat, wird hier in Erinnerung gebracht. Wir lassen uns fragen: Haben wir in unseren Gemeinden innerhalb der Badischen Landeskirche diesen Auftrag in der rechten Weise wahrgenommen in den vergangenen Jahren? Hat man bei uns gewußt, daß Mission treiben heißt: mit letztem Ernst Zeugnis ablegen vom Gnadenhandeln Gottes in Jesus Christus um der ganzen Menschheit willen?

War es uns also wirklich eine Anfechtung, daß unsere Kirchen immer leerer wurden, unsere Predigt sich damit immer mehr als Ansprache erwies, auf die die meisten unserer Mitmenschen sehr wohl verzichten zu können glaubten — oder haben wir nicht vielmehr gerade darin die „Bestätigung“ dafür gefunden, daß Gott eben nur „ein kleines Häuflein“ erwählt habe? War es uns wirklich eine geistliche Beunruhigung, daß viele derer, die unsere Predigt nicht mehr ertragen konnten, den Anspruch erhoben, ihre Kritik an uns im Namen Jesu Christi selbst anbringen zu können — oder haben wir nicht vielmehr diese Kritiker von vornherein disqualifizieren zu können gemeint mit der Unterstellung, sie wüßten eben nicht um das „innere Wesen der Kirche“?

War uns die Tatsache, daß die mit unserer Predigt Zufriedenen vornehmlich diejenigen waren, denen es materiell sehr gut geht, wirklich Anlaß zu selbstkritischer Reflexion vom Evangelium her — oder fanden wir nicht vielmehr gerade in diesem Faktum den „erneuten Beweis“ dafür, daß die Arbeiterschaft eben „an sich gottlos“ sei?

Wenn uns dies alles Anfechtung war: haben wir dann Mission inzwischen in der Weise treiben gelernt, daß wir den Universalitätsanspruch des Evangeliums von Jesus Christus so ernst nehmen in unserem Reden und Tun, „daß sich die Welt darunter verändert und erneuert“ (Dietrich Bonhoeffer im KZ) — oder auch nur nachdenklich wird?

Aber eben: daß uns die angeführten Tatsachen Anfechtung zu sein haben, daß gerade sie uns Grund zur Buße sein müssen, das dürfen wir

nicht rein phänomenologisch feststellen — und uns also möglicherweise von irgendwelchen von außen an uns herangetragenen Interessen fremdbestimmen lassen — sondern das kann uns einzig und allein im Blick auf Jesus Christus, den Herrn, eindeutig werden. Es wird uns aber auch eindeutig werden, wenn wir nur erst die ernste Bitte und den bußfertigen Willen haben, zu der Gemeinde zu werden, die „allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“

2.2.2 Zu solcher Eindeutigkeit ihres missionarischen Redens und Handelns — die notwendige Folge aus dem rechten Hören auf das eindeutige Wort Gottes — verpflichtet der Verwerfungssatz die Gemeinde: sie darf nicht „die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen“.

Sind wir bereit, diese Verwerfung als eine auch uns Heutige bindende nachzusprechen — oder meinen wir nicht vielmehr, sie als eine zeitbedingte zu den kirchengeschichtlichen Akten legen zu können?

Es möchte uns diese Historisierung sicherlich aus irgendwelchen — durchaus auch mit (zumindest auf den ersten Blick) bedenkenswerter Begründung versehenen! — kirchenpolitischen und also taktischen Erwägungen heraus geraten sein: eine Kirche, die sich anpaßt, hat um Einfluß und Macht — es möchte ja sein, daß sie diese auch zugunsten der Schwachen gebraucht — noch nie und noch nirgendwo bange müssen. Des Beifalls und des Schutzes derer, die herrschen, konnte sie bei solcher An-schließlich doch jedesmal Einpassung stets versichert sein.

Nur: ob sie dann noch Kirche — religiöse Anstalt zur Befriedigung ganz gewisser Fragen sicherlich!, von „Dieben und Mördern“ (Joh. 10, 1) mißbrauchtes Instrument zur Perpetuierung der Unterdrückung der Beherrschten allzumal! — war? Ob sie dann noch wußte, daß sie als die Gemeinde Jesu Christi nur im Gegensatz zur Welt gedacht werden kann, weil eben die Bibel so denkt? Ob ihr dann noch klar war, daß sie ein Eigenes, nämlich Gottes Wort, zu verkünden hat, das allen Zeiten und Zuständen — eben weil es Gottes Wort ist? — widerspricht? Ob ihr dann noch deutlich vor Augen stand, daß sie gerade in solchem Widerspruch das ihr gebotene Eintreten für die Welt faktisch praktiziert? — daß sie sich also nicht die Freiheit, diesen Widerspruch zu unterlassen, herausnehmen darf, auch dann nicht und gerade dann nicht, wenn ihr von außen vorgeworfen wird, sie würde in solchem Widerspruch ihre „Neutralität“ preisgeben und „parteilich“ predigen und handeln. Es waren stets nur ihre Herren, nie aber ihr Herr, die solches — bald mit Privilegien für die Kirche lockend, bald mit Verfolgung der Kirche drohend — gefordert haben.

Widerspruch als Fürspruch, „kritische Solidarität“

(Karl Barth): wir müssen es uns wohl — zum Beispiel von Barmen — erst wieder sagen lassen, daß genau dieses gespannte Verhältnis zur Welt das der Kirche gebotene Verhältnis ist.

Wie das hier und heute konkret auszusehen hat, dafür gibt es kein „Programm“, das müssen wir stets neu im Hören auf das Wort Gottes und in Kenntnis unserer Situation zu formulieren und zu praktizieren wagen.

Sicher kein erster Schritt in die gebotene Richtung war die von der badischen und württembergischen Kirchenleitung herausgegebene Handreichung „Zum politischen Verhalten von Pfarrern und Gemeinden vor der Bundestagswahl 1972“. In einem einzigen Abschnitt kommt nicht weniger als unsere totale Desorientiertheit an den Tag: „... haben die beiden evangelischen Kirchenleitungen in Baden-Württemberg im Juli dieses Jahres führende Vertreter der drei Landtagsparteien zu Gesprächen in den ‚Bernhäuser Forst‘ eingeladen. Die wichtigsten Themen, Tendenzen und Ergebnisse dieser — mit jeder Partei für sich geführten — Gespräche sind in der beiliegenden Handreichung zusammengestellt. Diese wurde von einem Arbeitskreis beider Landeskirchen entworfen und im Benehmen mit Vertretern der drei Parteien formuliert.“ (S. 3)

Wer hat es uns eigentlich erlaubt, so vorzugehen? Wo steht geschrieben, daß wir „im Benehmen mit den drei Parteien“, die es nun eben ‚gibt‘, — und wann hätten wir jemals gefragt, warum es denn nun gerade diese sind, die es da bei uns so ‚gibt‘? — zu formulieren hätten oder auch nur formulieren dürften, was den Gemeinden und ihren Pfarrern hilfreich für ihr Predigen und Handeln sein soll? Wäre nicht der umgekehrte Weg ohne Blick nach rechts oder nach links als unser eigener Weg mutig zu gehen? Hätten wir also nicht „im Benehmen mit Jesus Christus“ konkret zu bekennen, was eben von seiner Gemeinde angesichts so gearteter Verhältnisse bekannt werden muß? Wäre es von Ihm her nicht zumindest möglich, daß wir als die Freien, weil eben Befreiten, zu Aussagen kämen, die keine der drei bestehenden Parteien für sich und ihre Politik verwerten könnte? Solche eindeutige Rede hätte „natürlich“ — Signum dieses Äons! — Konsequenzen für die Gemeinde Jesu Christi: wenn sie sich nicht mehr gebrauchen — mißbrauchen! — läßt, kann man auf sie verzichten, muß man sie gar bekämpfen: das faschistische Deutschland hat sehr genau gewußt, was es tat, als es die Gemeinde, die sich als ein Teil der verfaßten Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen der Herrschaft Jesu Christi unterstellt hat, in den Untergrund trieb!

Aber eben: daß es dazu kommen kann, daß wir die Ohnmacht der Gemeinde — und eben gerade nicht die Macht einer verfaßten Kirche! — als eine nota ecclesiae begreifen lernen, daß wir in jene geistliche Freiheit zurückfinden, in der die Barmer Bekenntnissynode einst ihre Sätze formuliert hatte, dazu bedarf es des radikalen Verzichts auf alle kirchentaktischen Erwägungen — noch einmal: sie mögen manches „für sich“ haben — als Voraussetzung für die Möglichkeit der Praxis der uns, der

„Kirche der begnadigten Sünder“, gebotenen kritischen Solidarität mit der „Welt der Sünde“, — mit Gottes trotzdem geliebter Welt.

2.3 Barmen bekennt:

„Fürchtet Gott, ehret den König! (1. Petr. 2, 17)
Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

2.3.1 Nicht weniger als eine totale Entmythologisierung des Staates wird im Hören auf das Wort Gottes vorgenommen: Der Staat wird zurückgeführt auf seine ihm von Gott gegebene Aufgabe, „für Recht und Frieden zu sorgen“.

Wo er über diesen „seinen besonderen Auftrag hinaus“ mehr zu sein sich anmaßt — „die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens“ —, da wird die Gemeinde Jesu Christi nur noch auf den ersten Halbsatz blicken: „Fürchtet Gott!“, um gerade in der praktischen Bekämpfung des totalen Staates den zweiten Halbsatz „ehret den König!“ ernst zu nehmen: im Widerspruch also für den wahren — das heißt: den durch die ihm von Gott gegebenen Aufgaben begrenzten und diese Grenzen respektierenden — Staat einzutreten. Diese kritische Solidarität hat die Bekennende Kirche gegen das faschistische Deutschland für den deutschen Staat, in dem Recht und Frieden möglich sein sollten, zu praktizieren unternommen. Solcher Kampf wird gerade auch zu unserer Zeit von einigen Kirchen in den verschiedensten Teilen der Welt geführt: in ganz anderem Maße als bisher sollten sie in Zukunft unserer praktischen Solidarität in Fürbitte und politischer und finanzieller Hilfe gewiß sein und teilhaftig werden!

Im Blick auf Westdeutschland hat uns Christen jedoch wohl mehr die andere — von Barmen in gleicher Weise verworfene — Perversion des Staates zu beunruhigen: der Staat, der weniger sein will, als er nach Gottes Willen sein soll. Es ist ja nun wirklich die Frage zu stellen, ob das „Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“, innerhalb dessen der Staat Politik machen

kann, bei uns auch nur annähernd ausgeschöpft ist:

Muß denn unsere Wirtschaftsordnung so ungerecht sein?:

„89 Prozent des landwirtschaftlichen Vermögens, 84 Prozent des Grundvermögens und 79 Prozent des Geldvermögens, also der allergrößte Teil der drei unproduktiven und wenig ertragreichen Vermögensarten, sind den Haushalten zuzurechnen, die weniger als 100 000 DM Vermögen haben; diesen 17,6 Millionen Haushalten, das sind 98,3 Prozent aller Haushalte in der Bundesrepublik, gehörten dagegen nur jeweils 30 Prozent, d. h. weniger als ein Drittel, des Betriebs- und des Kapitalvermögens. Die übrigen 305 000 oder 1,7 Prozent aller Haushalte, denen gut ein Drittel des Gesamtvermögens gehörte, besaßen jeweils 70 Prozent des Betriebs- und Kapitalvermögens. Auf weniger als 1 Promille aller Haushalte entfielen in der untersuchten Zeit mehr als ein Viertel des gesamten Betriebs- und 43,2 Prozent des gesamten privaten Kapitalvermögens in der Bundesrepublik.“ (Huffschild, Die Politik des Kapitals, S. 33f. ... Die Zahlen stammen vom 1. 1. 1960.) Wenn aber unsere Wirtschaftsordnung nicht so ungerecht sein muß, wenn sie also geändert, d. h. verbessert werden kann, — ist es dann nicht die Aufgabe derer, die an Gottes Reich zu erinnern haben, die Gleichheit aller Menschen in diesem kommenden Reich schon heute, gleichsam vorläufig, abzubilden durch ihren dauernden Protest gegen eine von einigen wenigen Menschen — allzuoft Menschen, die Christen zu sein vorgeben! — bewußt aufrecht erhaltene wirtschaftliche Ungerechtigkeit mit ihren doch nicht weniger als Leben zerstörenden Folgen?

Muß denn unsere Außenpolitik, obwohl sie in den letzten Jahren endlich entdeckt hat, daß auch im Osten den Frieden begehrende Menschen wohnen, noch immer so friedlos sein? Nicht nur, daß die Bundeswehr unser Volk jährlich mehr als 25 Milliarden DM kostet — Gelder, die dringend für friedliche Zwecke benötigt würden! —; viel gefährlicher ist sie deshalb, weil sie, ob gewollt oder nicht, jenes Mißtrauen zwischen den Völkern aufrechterhält, dessen radikale Beseitigung historisch einfach notwendig geworden ist. Wir sind gefragt: Ist es nicht die Aufgabe derer, die zu erinnern haben an das Reich des Gottes, der „ein Gott nicht der Unordnung, sondern vielmehr des Friedens“ (1. Kor. 14, 33) ist und alle Menschen — ob in Ost oder in West ist Ihm gänzlich unwichtig — zu lieben, also den ersten Schritt zur Versöhnung zu tun, sich nicht für zu erhaben gehalten hat, — ist es nicht die Aufgabe derer, die solches wissen und bekennen, sich dafür einzusetzen, daß wir den sinnwidrigen Rüstungswettkampf nicht nur stoppen, sondern auch — Zeichen dafür, daß unser Gott Macht über die Zukunft unseres Volkes hat — einseitig abzurüsten beginnen? Gehört es nicht zu unserer Aufgabe hinzu, der Welt, die sich mit dem Unfrieden im Innern und nach außen resigniert abgefunden zu haben scheint, deutlich zu machen, was stattdessen wirklich dem Aufbau des Friedens, der eben

mehr ist als die Abwesenheit des Krieges, dienlich ist?

„Frieden nach außen“ — heißt das nicht: Aufbau einer Freundschaft zwischen unserem Volk und den Völkern im Osten Europas, gerechter Handel mit den in Unterentwicklung gehaltenen Völkern, kontinuierliche Stärkung der UNO in politischer und finanzieller Hinsicht? „Frieden nach innen“ — heißt das nicht: demokratische Kontrolle des von allen Menschen gemeinsam erarbeiteten Reichtums, Ausbau unserer Sozial- und Bildungseinrichtungen, Aufbau von politischen Organisationsformen, in denen gerade auch der Schwache seine Interessen wirksam vertreten kann, wo also Demokratie als Ermöglichung der Herrschaft des Volkes über jedes sich vom Allgemeinwohl weg verständigende Interesse zumindest im Ansatz praktiziert zu werden vermag?

Würde auf diese Weise nicht die von Gott gebotene „Verantwortung der Regierenden und Regierten“ ernst genommen werden? Wir ließen in solchem — als Gehorsame — ja nur dem Reich Gottes die Realität, die es schon heute haben will: kritischer Vorschein zu sein auf unsere „noch nicht erlöste Welt“, als kritisches Licht zu leuchten in unsere Dunkelheit, in der Ungerechtigkeit und Unfrieden bislang noch relativ schadlos ihr zerstörerisches Unwesen treiben.

2.3.2 Barmen nennt gleichzeitig die Versuchung, die einer von ihrem Auftrag her zu kritischer Solidarität gegenüber dem Staat verpflichteten Gemeinde droht: es möchte ihr diese kritische Solidarität mit all ihren vielen Unannehmlichkeiten zu anstrengend werden, stattdessen die kritiklose Identifikation mit dem Staat weitaus verlockender und machtbringender erscheinen. Barmen verwirft solche Interessen: wo „sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden“ würde, da wäre sie nicht mehr die Gemeinde Jesu Christi. Als solche erinnert sie — ihr besonderer Auftrag — an Gottes Reich: wie aber könnte dieses jemals identisch sein mit weltlicher Wirklichkeit? Wo könnte es je einen Staat geben, dessen „Organ“ die Kirche werden könnte, in dem sie also mit ihrer Verkündigung aufgehen dürfte, so als hätte sie hier auf Erden bereits die „bleibende Stadt“ (Hebr. 13, 14) gefunden, die ihr doch erst im Reich Gottes heißen ist?

Damit heißt Barmen nicht gut die Distanzierung der Gemeinde vom Staat, zu der sich etwa während der Weimarer Republik die protestantische Kirche verhängnisvollerweise entschlossen hatte und zu der nach 1945 die Kirche in der DDR meinte jahrelang berechtigt zu sein: Solidarität bleibt Aufgabe der Gemeinde. Aber eben doch immer nur als kritische. Das ist unsere Aufgabe. Von ihr her haben alle anderen Aufgaben, die wir im Staat wahrnehmen zu müssen meinen, in ihrer Berechtigung, als kirchliche Aufgaben gelten zu können, beurteilt zu werden.

Von ihr her sind wir denn auch gefragt, ob zum

Beispiel eben gerade jene diakonischen Aufgaben, auf die wir schon seit Jahrzehnten den größten Teil unserer personellen und finanziellen Kraft verwenden, wirklich unsere und nicht etwa staatliche Aufgaben sind? Es könnte ja sein, daß wir den Staat damit einer Verantwortung enthöben, die er, der für „Recht und Frieden zu sorgen“ hat, eigentlich selbst wahrnehmen müßte. Wer ist es, der uns sagt, daß zum Beispiel die erzieherischen Aufgaben, die wir heute noch immer wie selbstverständlich ausüben, tatsächlich noch unsere Aufgaben sind?

Kirchenpolitiker, die den Einfluß der Kirche mehren oder zumindest doch erhalten wollen, müssen solche Fragen ablehnen. Sie wissen nur zu gut, daß der Staat uns nicht entbehren kann, solange wir solche Aufgaben wahrnehmen: die Lektüre auch der letzten Regierungserklärung bestätigt denn auch solche taktischen Überlegungen in vollem Maße. Aber hätten die Christen, die wissen, daß der Staat eines, die Kirche aber ein anderes ist, — und zwischen ihnen eine strikte Aufgabentrennung um beider willen zu bestehen hat — nicht die Pflicht, zumindest einmal diesen Fragen nachzudenken? Es würde sich dann möglicherweise herausstellen, daß wir uns um die uns gemäßen diakonischen Aufgaben nicht sorgen brauchen: daß es in Westdeutschland ganz andere Gruppen von Schwachen gibt, für die niemand etwas tut, weil für sie, die Ohnmächtigen, niemand etwas tun muß, — ihnen zugute könnten wir dann Recht und Pflicht haben, diakonisch tätig zu werden unter gleichzeitigem Appell an den Staat, uns doch auch diese — vermutlich wiederum eigentlich seine — Aufgabe abzunehmen.

Aber auch im Blick auf unsere Kasualien wäre zu fragen, ob wir mit ihnen nicht staatliche Aufgaben unbemerkterweise wahrnehmen und also in dem Bereich, den wir mit Recht unseren innersten nennen, sündigen?

Ist es nicht so, daß die das Leben begleitenden Feste wie Taufe, Konfirmation, Hochzeit und auch die Beerdigung in den letzten Jahren immer stärker ihres eigentlichen Gehaltes verlustig gegangen sind? Ist es nicht nachgerade augenfällig, daß nur noch die wenigsten, die sich von uns in ihren Lebensstadien begleiten lassen, vom Wort Gottes, seinem Zuspruch und Anspruch, begleitet sein wollen? Könnte also nicht für die allermeisten unserer Mitmenschen eine staatliche Institution diese Funktion, eben nur noch einen feierlichen Rahmen für Geburt, Schulentlassung, Eheschließung und Tod schaffen zu sollen, wahrnehmen? Müßten wir, die wir die „Perlen“ (Matth. 7, 6) doch sorgsamst zu hüten haben, nicht schleunigst aus solcher Mißachtung des Wortes Gottes die Konsequenzen ziehen und also eine weltliche Alternative zu den kirchlichen Feiern schaffen helfen, damit wir gewiß sein können, daß die, die zu uns kommen, nun wirklich um des Wortes Gottes willen und eben nicht auf Grund gesellschaftlicher Zwänge unseren Dienst suchen? Die Gemeinde in der DDR lernt immer mehr gerade die Wohltat dieser Aufgabenteilung zu erkennen: Feiern innerhalb der Gemeinde sind

dort wieder echter weil bekennnishafter geworden. So wie dort die kleiner gewordene Gemeinde erfahren hat, daß für sie gesorgt ist, so dürfen auch wir hier in ruhiger Zuversicht der Zukunft der Gemeinde entgegensehen. Zwar mag es sein, daß wir künftighin nach außen hin weniger mächtig, vielleicht sogar ohnmächtig sein werden, verheißen aber — das steht fest — ist uns, daß wir, statt weiterhin so ängstlich und mutlos und also unfähig zu unserem Dienst zu sein, im Innern immer wieder neu gestärkt werden durch die „Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt“. Sollten wir ihm als seine Gemeinde denn zu schwer sein?

2.4 Barmen bekennt:

„Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch, sondern so jemand unter euch will gewaltig sein, der sei euer Diener (Mt. 20, 25, 26). Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“

2.4.1 Es hat diese These einen binnenkritischen Aspekt. Innerhalb der Gemeinde muß sich jede Ordnung vor dem gnädigen Handeln Gottes in Jesus Christus verantworten können. Keine Ordnung hat daher Recht auf Dauer; die Gemeinde hat vielmehr stets neu die Pflicht zur Überprüfung der in ihr geltenden Ordnung: hat sie sich — die einst gute Ordnung — im Lauf der Zeit nicht vielleicht verselbständigt? Dient sie wirklich noch der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat? Ermöglicht sie — wie sie soll — noch immer aufbauenden Dienst an Gemeinde und Welt oder verleitet sie nicht vielmehr diejenigen, die sie handhaben, zur Ausübung von „Gewalt“?

Drängen sich uns von diesem fundamentalordnungskritischen Ansatz Barmens her nicht zum Beispiel folgende Fragen förmlich auf?:

Ist die faktische Vorrangstellung des Pfarrers, der ja der Gemeinde zunächst nicht mehr voraus hat als allenfalls eine intellektuell-theologische Fähigkeit, wirklich biblisch begründbar? Oder hindert nicht vielmehr gerade sie das Wachsen der Gemeinde in jene Mündigkeit hinein, die die Praktizierung der der Gemeinde als ganzer — und eben nicht einigen wenigen herausgehobenen Einzelnen — aufgetragenen Verantwortung, „an Christi Statt... die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen V), bedeutet? Müßte eine Gleichwertigkeit der Dienste innerhalb der Gemeinde nicht auch die Unmöglichkeit der materiellen Besserstellung des theologischen Mitarbeiters implizieren? Gibt es auch nur ein einziges Argument, das die in unserer Landeskirche — wir denken sowohl an die Einzelgemeinde als auch an die Kirchenleitung — faktisch vorhandene finanzielle Hierarchie, in der ja

ein ganz bestimmtes Bewußtsein seinen materiellen Niederschlag findet, letztlich legitimieren könnte? Wird nicht auch die faktische Bedeutung eines Teiles der Kirchenleitung unserer Landeskirche — der Oberkirchenrat — einer ordnungskritischen Reflexion unterzogen werden müssen? Könnte es nicht sein, daß sich die Kirchenleitung in unserem bürokratisierten Zeitalter gegenüber den Einzelgemeinden immer mehr zu verselbständigen in Gefahr ist, daß sie also je länger je weniger von dorthin ihre Arbeit begründet und mithin des ihr befohlenen Dienstcharakters trotz allen guten Willens verlustig zu gehen droht? Wer aber wollte angesichts der kirchengeschichtlichen Wirklichkeit seit 1945 bestreiten, daß gerade diese Entwicklung der Entmündigung der Gemeinde förderlich ist? Statt aufzuschauen zur Kirchenleitung, hätte sie sich wieder umschauen zu lernen in dem Bereich, in dem sie lebt, und also selbst den vor Jesus Christus zu verantwortenden Dienst zu tun. Ein erster zaghafter Schritt zu auf die endliche Zurückgabe der Kirchenleitung an die Gemeinden könnte die Einführung der periodischen und regional durchzuführenden Wahl der mit neuer Bezeichnung zu versehenen — weil unter neuem Bewußtsein angetretenen! — „Oberkirchenräte“ sein, die möglichst in einer kleinen Einzelgemeinde noch regelmäßig ihren Dienst zu tun hätten.

In diesem Zusammenhang wird auch eine theologische Reflexion über das Bischofsamt in unserer Landeskirche unerlässlich. Es ist unerträglich, daß die bei Gelegenheit des Jahres 1933 in unserer Landeskirche allein aus taktischen Gesichtspunkten vom Staat übernommene „Führeridee“ (Hans Asmussen in Barmen) in Gestalt des Bischofsamtes überleben konnte. Solange wir die fundamentalkritischen, weil eben durchgängig ernsthaft theologisch begründeten! Stellungnahmen vor allem von Karl Barth — wie er sie zum Beispiel 1933 in der Theologischen Existenz Nr. 1 vorgebracht hat — nicht legitimiert widerlegen können, sollten wir jeden, aber auch nur den allergeringsten Schein vermeiden, als gäbe es tatsächlich einen „geistlichen Führer der Landeskirche“, wie unser Kirchliches Verordnungsblatt von 1933 in Nr. 10 in höchst unevangelisch-gewalttätiger Weise einfach dekretierte. Welche weitreichenden Konsequenzen dieser Barmer Bekenntnissatz nicht nur für die bereits angeschnittenen Ordnungsprobleme hat, sondern gerade auch für die Ausformulierung einer Ordnung zur Feststellung und Beanstandung von Lehre, soll unter 3. ausgeführt werden und unter 4. dann seinen Niederschlag in unserem Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung finden.

2.4.2 Es hat diese Barmer These in diesem binnenkritischen Aspekt zugleich einen äußeren, einen missionarischen Aspekt. Es wird hier der Welt, in der gilt: „die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt“, ihr präzises evangelisches Gegenbild vor Augen gehalten.

Also so: wo bei uns die Wahrheit herrscht, da übt bei euch das Interesse der Wenigen Gewalt aus über die Vielen; wo uns institutionalisierte Leitung

als notwendiges Übel gilt, da könnt ihr euch den Staat nicht einmal vorstellen ohne weltliche Fürsten mit ihrer Ämterhierarchie und seid daher auch sofort bereit, deren Verselbständigung weg von den Interessen des Volkes als „unabänderlichen Sachzwang“ hinzunehmen; wo wir grundsätzlich einer jeden Schwester und eines jeden Bruders — sie mögen sein, wer und was immer sie wollen! — Argumente und Kritik zu hören und zu prüfen uns ehrliche Mühe geben, da siegt bei euch, die ihr unter dem Gesetz des Stärkeren zu leben für eine verteidigungswürdige „Ordnung“ haltet, stets der Wille des Mächtigen vor den berechtigten Wünschen des Ohnmächtigen.

Es war nicht von ungefähr gerade im Jahr 1945, als die Zukunft Deutschlands noch als eine offene erscheinen mochte, daß Karl Barth im Hinblick auf unsere Kirche gerade den **z u e r s t** binnenkritischen Aspekt Barmens in diese missionarische Dimension rückte und also auch von daher die Notwendigkeit der Kritik der eigenen kirchlichen Ordnungen noch einmal neu betonte: „es könnte die evangelische Kirche in Deutschland sein, die, indem sie hier und also in ihrem eigenen Raum Wandel schafft, der Erziehung des deutschen Volkes zur politischen Demokratie nötigste Begründung geben und wichtigste Vorarbeit leisten könnte“.

Es wäre diese Vorarbeit auch heute noch eine zu leistende Aufgabe: wir werden sie implizit dann wahrnehmen, wenn wir nun endlich in unserem eigenen Raum uns bußfertig auf das besinnen, was bei uns in der Gemeinde Jesu Christi als Ordnung zu gelten allein berechtigten Anspruch erheben kann: „so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener“!

2.5 Wir meinen, daß das bislang Gesagte präzises Resultat unseres versuchten Hörens auf die „schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums“, wie sie auch unsere Grundordnung als in Barmen geschehen konstatiert, ist.

2.5.1 Ist das aber so, dann erweist sich darin faktisch, daß wir in unserer Landeskirche nicht gut beraten waren, als wir Barmens Raum und Zeit sprengenden Anspruch negierten, indem wir es in seiner Gültigkeit begrenzten auf jene vergangene und vielleicht auch einmal wieder kommende, jedenfalls heute nicht vorhandene Situation: wir ließen es — anders als es wollte! — nur eben „gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt“ „schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums“ sein. (Grundordnung, Vorspruch Absatz 5.)

2.5.2 Es möchte dies wieder aus kirchenpolitischen Gründen durchaus in guter Absicht geschehen sein: die Richtung, in die Barmen schon 1934 gegangen war und 1945 in Gestalt des Stuttgarter Schulbekenntnisses und 1947 in Gestalt des „Wortes zum politischen Weg unseres Volkes“ unmißverständlich weitergehen wollte, wäre für manchen Restaurator eine zu neue und vor allem auch eine zu ungesicherte gewesen. Immerhin: es wäre eine nicht ganz unevangelische Richtung gewesen, in die wir uns da vorwärts gewagt hätten.

2.5.3 Ob in den wenigen oben nur angedeuteten Fragen zu dem Weg, den wir in unserer Landeskirche nun faktisch gegangen sind, genügend innere Berechtigung liegt, so daß Gemeinden und Synoden nachdenklich auf den einmal eingeschlagenen Weg zurückzublicken sich genötigt sehen werden, um sich dann durch solche Rückschau nach vorwärts weisen zu lassen zu der Frage, ob wir nun nicht allen Anlaß hätten, unsere Richtung ein wenig oder auch sehr stark zu ändern, das wird sich erweisen.

2.5.4 Es mag sein, daß die Fragen ganz anders, sehr viel kritischer, hätten gestellt werden müssen. Es mag sogar sein, daß Fragen heute überhaupt nicht mehr am Platze sind, daß vielmehr mit einseitigen Entscheidungen Tatsachen zu schaffen wären. Davon konnten wir uns in unseren darüber geführten Gesprächen nicht überzeugen lassen. Woran wir aber — bessere Belehrung vorbehalten! — bis auf weiteres festhalten zu müssen meinen, ist dies: daß die nach 1945 auch im Bereich unserer Landeskirche eingeschlagene Richtung nicht eben die war, die wir als eine uns erlaubte, gar als die uns allein gebotene, behaupten und also einfach fortsetzen dürften.

2.5.5 Diese Kritik zu einem Zeitpunkt anzumelden, zu dem dieselbe Kirche, die eigentlich allen Grund hätte, über ihre Mitte nachzudenken, sich anschiekt, durch eine Lehrbeanstandungsordnung Grenzen zu ziehen, hielten wir für notwendig.

3. Auf Grund des Nachdenkens über die biblischen Voraussetzungen (1) und auf Grund unserer vorgenommenen Problematisierung der theologischen und kirchlichen Situation innerhalb unserer Landeskirche (2), werden wir für uns folgende Feststellungen bestimmen im Hinblick auf die Formulierung einer Lehrbeanstandungsordnung:

3.1 Jede Formulierung einer Lehrbeanstandungsordnung hat zu geschehen in der Erkenntnis

3.1.1 der Schuld darüber, daß Christen im Hören auf das eindeutige Wort Gottes so **u n e i n s** werden und **bleiben** können, daß schließlich durch Mehrheitsentscheidungen Grenzen gezogen werden müssen;

3.1.2 der Möglichkeit, daß es Jesus Christus gefallen haben könnte, auch diesmal bei der Minderheit zu sein und er also mit seiner Gemeinde **a u s g e z o g e n** sein könnte aus jenem Raum, der Gemeinde zu sein gerade eben wieder durch amtlichen Mehrheitsbeschluß scheinbar begründet festgestellt hatte;

3.1.3 daß einzig ein echtes Gespräch unter Schwestern und Brüdern, also Menschen, die alle **u n t e r** das Wort Gottes zu stellen sich ehrlich vorgenommen haben, die Möglichkeit bietet, daß die Wahrheit **g e m e i n s a m** gefunden wird und also alle beieinander bleiben, oder wenn sich dies nicht ereignen sollte, daß dann wenigstens von der Mehrheit die Wahrheit erkannt und also von der Mitte

her eine legitimierte Grenze gegenüber den irrenden Schwestern und Brüdern aufgerichtet wird.

3.2 Jede Formulierung einer Lehrbeanstandungsordnung hat auszugehen von der Verantwortung der Einzelgemeinde für die rechte Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. Es ist von daher zu fordern,

3.2.1 daß die Einzelgemeinde zu jedem Zeitpunkt möglichst intensiv und möglichst repräsentativ am Gespräch und bei der Beschlußfassung beteiligt ist,

3.2.2 daß eine intensive Information geschieht, damit die nicht direkt Mitbeteiligten die Gelegenheit haben, wenigstens indirekt an den Gesprächen teilnehmen zu können.

3.3 Jede Formulierung einer Lehrbeanstandungsordnung sollte im Blick auf einen Teil der Kirchenleitung (Oberkirchenrat) — nicht mehr als ein „notwendiges Übel“, meinten wir unter 2.4.2 feststellen zu müssen —

3.3.1 deren Einfluß auf die Gespräche möglichst weitgehend reduzieren,

3.3.2 die Möglichkeit vorsehen, daß auch gegen die Kirchenleitung als ganze eine Beanstandung angestrengt werden kann.

3.4 Jede Formulierung einer Lehrbeanstandungsordnung sollte sehr genau ihr Verhältnis zur Disziplinargesetzgebung reflektieren und vor allem jede Möglichkeit ausschließen, daß geistliche Fragen disziplinarisch „beantwortet“ werden dürfen.

3.5 Jede Formulierung einer Lehrbeanstandungsordnung sollte demjenigen, gegen den eine Beanstandung angestrengt wurde, größtmöglichen Schutz angedeihen lassen.

4. Auf Grund unserer bisherigen Überlegungen möchten wir folgenden

Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung

in das im Bereich unserer Landeskirche geführte Gespräch einbringen.

Grundlegung

I.

1.

(1) Der Gemeinde Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, von dem eindeutigen Wort Gottes, wie es ihr in den Schriften des Alten und Neuen Testaments überliefert ist, vor allen Menschen Zeugnis abzulegen. Sie versucht dies mit ihrem Reden und Tun.

(2) Sie bekennt ihre Schuld: sie vermag Gottes Wort nicht in seiner gnädigen und in seiner richtenden Eindeutigkeit zu vernehmen. Sie bemüht sich darum, in dem ihr gebotenen bußfertigen Hören auf die Heilige Schrift nicht müde zu werden, sondern stets neu von ihr her ihr Zeugnis bestimmt sein zu lassen. Sie weiß aber, daß all ihr Reden und Tun nur sehr mangelhaft ihren Herrn bezeugt und daher unaufhörlich der Vergebung Gottes bedarf.

(3) Sie hofft darauf, daß Jesu Christi Verheißung an ihr Ereignis werden wird: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 20). Sie weiß, daß sie allein unter solcher Verheißung ein nicht ganz untaugliches Werkzeug zur Verkündigung des Heilswillens Gottes sein kann.

2.

(1) In der Gemeinde Jesu Christi kann es kein unfehlbares Lehramt geben: in ihr gibt es nur einen Herrn, vor dem alle Sünder sind. Wahrheit kann daher nicht dekretiert werden: der Erkenntnis der Wahrheit geht vielmehr stets als notwendige Bedingung das Gespräch zwischen Schwestern und Brüdern voraus.

(2) Solches Gespräch wird in der Gemeinde Jesu Christi zu allen Zeiten zwischen allen ihren Gliedern geführt. Sie bezeugen damit, daß sie darauf angewiesen sind, voneinander zu lernen; sie praktizieren damit ihre Verantwortung für die angemessene Verkündigung.

3.

(1) Die Lehrbeanstandungsordnung will für den Fall, daß solches Gespräch im Bereich der Badischen Landeskirche nicht mehr möglich erscheint, weil sich die Partner gegenseitig als nicht mehr unter dem Wort Gottes stehend betrachten zu dürfen meinen, Hilfe bieten: sie soll unter anderen Bedingungen — vor allem personeller und zeitlicher Art — ein Gespräch ermöglichen helfen.

(2) Daß es auch wirklich echtes Gespräch werde und also die Wahrheit herrsche in endlicher Einigung oder Scheidung, kann nur Ereignis werden. Hierin liegt die Begrenzung nicht nur jeder Lehrbeanstandungsordnung, sondern auch jedes praktizierten Verfahrens.

II.

1.

Die Gemeinde Jesu Christi verleiht einzelnen ihrer Glieder Ämter und Aufträge, die bestimmte Rechte implizieren. Diese müssen dem damit Beliehenen wieder abgenommen werden, wenn er das Bekenntnis, daß Jesus Christus der Herr ist, in Wort und oder Tat verleugnet.

2.

(1) Wie das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, auszusehen hat und wie es nicht aussehen darf, dies kann nur konkret, nie unter Absehung von Raum und Zeit im Hören auf die Schriften des Alten und Neuen Testaments von der Gemeinde festzustellen gewagt werden.

(2) Sowohl die uns überlieferten drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, als auch die im Bereich der Badischen Landeskirche nach dem Vorspruch der Grundordnung geltenden reformatorischen Bekenntnisse wie ebenso die Theologische Erklärung von Barmen leiten dazu an, die Frage nach dem der Gemeinde gemäßen Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, zu stellen. Sie deuten die Richtung an, in der zuerst zu suchen der Gemeinde geboten ist.

III.

1.

Die Gemeinde ist für die dem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, gemäßige Verkündigung des Evangeliums verantwortlich: für das verkündigende Wort und für die verkündigende Tat.

2.

(1) Die Einzelgemeinde delegiert aus Gründen der Zweckmäßigkeit einen Teil der in dieser Verantwortung von ihr durchzuführenden Aufgaben an die Landeskirche: diese sorgt, beauftragt von den Einzelgemeinden, für die Zurüstung geeigneter Prediger und Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung und Prüfung.

(2) Des weiteren hat die Visitation, zu deren Durchführung die Kirchenleitung von den Einzelgemeinden beauftragt ist, als Dienst der brüderlichen Beratung und Mahnung mitzuhelfen bei der der Gemeinde gemäßen Verkündigung.

3.

In dieser Verantwortung führt die Gemeinde ein Lehrbeanstandungsverfahren durch, wenn die Gefahr besteht, daß innerhalb der Badischen Landeskirche das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, verleugnet wird in Wort und / oder Tat.

(Entwurf Konvent in Anlehnung an den der
BS Freiburg)

A. Die Lehrbeanstandungsordnung

§ 1

Eine Lehrbeanstandung liegt vor, wenn ein Glied oder wenn mehrere Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Inhaber eines Amtes oder Auftrages der Evangelischen Landeskirche in Baden das Recht absprechen zu müssen meinen, fernerhin im Namen und Auftrag der Gemeinde Jesu Christi öffentlich reden und handeln zu dürfen. Eine Lehrbeanstandung kann zurückgewiesen oder anerkannt werden.

§ 2

Eine Lehrbeanstandung kann vorgebracht werden von Gliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden, die die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.

§ 3

Eine Lehrbeanstandung kann sich richten gegen

- a) jeden Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrags, welcher der Disziplinargewalt der Evangelischen Landeskirche in Baden unmittelbar oder mittelbar untersteht,
- b) jeden Lehrvikar,
- c) jeden Lehrer der Theologie, der in der Evangelischen Landeskirche in Baden ein Amt inne hat oder einen Auftrag ausführt,
- d) den Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 4

(1) Eine Lehrbeanstandung ist zu richten

- a) an den zuständigen Ältestenkreis. Dieser hat sie dann dem Bezirkskirchenrat weiterzuleiten;
- b) direkt an den Bezirkskirchenrat, wenn kein Ältestenkreis zuständig ist;
- c) direkt an den Landeskirchenrat, wenn es sich um eine Lehrbeanstandung gegen den Evangelischen Oberkirchenrat handelt.

(2) Sie bedarf der Schriftform. Sie muß eingehend begründet sein.

(3) Abschriftlich ist sie einschließlich ihrer Begründung von dem jeweiligen empfangenden Gremium sofort dem Hauptbetroffenen (§ 3 a—c) zuzusenden.

§ 5

(1) In Fällen von Lehrbeanstandung informiert der Bezirks- bzw. der Landeskirchenrat die Bezirks- bzw. die Landessynode sowie den Evangelischen Oberkirchenrat, sofern dieser nicht der Hauptbetroffene ist. Der Bezirks- bzw. Landeskirchenrat sorgt für die Abhaltung von Lehrgesprächen.

(2) Die Lehrgespräche sollen Gelegenheit bieten, die verschiedenen theologischen Positionen vorzutragen, in Frage zu stellen und zu klären, bzw. bestimmte Handlungen zu prüfen. Sie finden in beliebiger Zahl und Zusammensetzung auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Beteiligten statt. Die von den Beteiligten zu unterzeichnenden Protokolle sind im Falle des § 4 (1) a) und b) der Landessynode, im Falle des § 4 (1) c) der Landessynode zur Kenntnis zu bringen. Im Falle des § 4 (1) a) außerdem dem Ältestenkreis.

Inbesondere gilt

(3) für die Lehrgespräche im Falle

- a) des § 4 (1) a) bzw. des § 4 (1) b), daß neben dem Bezirkskirchenrat der Ältestenkreis bzw. der Mitarbeiterkreis zu beteiligen ist; ebenso jeweils Vertreter von Gruppen innerhalb des Amtsbereiches des Hauptbetroffenen, wenn sie dies beantragen;
- b) des § 4 (1) c), daß der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung teilzunehmen hat;

(4) Am voraussichtlich letzten Lehrgespräch ist die Bezirks- bzw. Landessynode in der von ihr gewünschten Weise zu beteiligen.

§ 6

Eine Lehrbeanstandung ist ohne förmliches Lehrbeanstandungsverfahren behoben, wenn die Bezirks- bzw. Landessynode sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder als sachlich unbegründet zurückweist. Dies hat in angemessener Weise mit Begründung veröffentlicht zu werden. Der Hauptbetroffene hat das Recht, eine eigene Erklärung mitveröffentlichen zu lassen.

§ 7

Eine Lehrbeanstandung ist nicht behoben,

- a) wenn die Bezirks- bzw. Landessynode sie mit absoluter Mehrheit als sachlich begründet anerkennt,
- b) wenn der Hauptbetroffene ein förmliches Lehrbeanstandungsverfahren gegen sich selbst bei dem

für die Abhaltung der Lehrgespräche zuständigen Gremium innerhalb von vier Wochen nach Entscheidung der Bezirks- bzw. Landessynode beantragt,

c) wenn die nach den §§ 6 und 7 a) erforderliche Synodenmehrheit nicht zustandekommt,

d) wenn die Landessynode es mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beantragt (im Falle des § 4 (1) a, b)), oder wenn drei Bezirkssynoden es mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beantragen (im Falle des § 4 (1) a)–c)). Dies hat innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der Bezirks- bzw. Landessynode zu geschehen.

§ 8

(1) Ist eine Lehrbeanstandung nicht behoben, so hat der Bezirks- bzw. Landeskirchenrat die Einleitung des Lehrbeanstandungsverfahrens zu beschließen.

(2) Im Falle des § 4 (1) c) sind dann unter Voraussetzung des § 7 a), c) oder d) eventuell beanstandete kirchenleitende Maßnahmen vorläufig aufgehoben.

§ 9

(1) Der Beschluß wird vom Bezirks- bzw. Landeskirchenrat im Auftrag der Bezirks- bzw. Landessynode mit eingehender Begründung dem Hauptbetroffenen und, falls zuständig, dem Ältestenkreis zugestellt; ebenso den Bezirkssynoden und der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

(2) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen ist die Begründung der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Der Hauptbetroffene hat das Recht, eine eigene Erklärung mitveröffentlichen zu lassen.

B. Das Lehrbeanstandungsverfahren

§ 10

Das Lehrbeanstandungsverfahren umfaßt das Lehrfeststellungsverfahren und das Lehrzuchtverfahren. Es kann nach dem Lehrfeststellungsverfahren eingestellt werden.

§ 11

(1) Zweck des Lehrfeststellungsverfahrens ist einerseits die Feststellung der Vorgänge, die zu der Lehrbeanstandung geführt haben, die Erhebung der beanstandeten Verkündigungsworte und/oder -taten des Hauptbetroffenen; andererseits die Feststellung, wie denn das der Gemeinde Jesu Christi hier und heute gebotene Bekenntnis zu ihrem Herrn in Wort und Tat zu geschehen habe. In der Konfrontation dieser beiden zu treffenden Feststellungen hat die theologische Beurteilung des gesamten Sachverhalts zu geschehen.

(2) Zweck des Lehrzuchtverfahrens ist die Herbeiführung eines begründeten Urteils darüber, ob der Hauptbetroffene, dem das Recht abgesprochen worden ist, fernerhin im Namen und Auftrag der Gemeinde Jesu Christi öffentlich reden und handeln zu dürfen, seinen Dienst in der bisherigen Funktion am bisherigen Ort in der Evangelischen Landeskirche Baden weiter versehen darf.

§ 12

Das Lehrbeanstandungsverfahren setzt voraus, daß gegen den Hauptbetroffenen biblisch begründet der Vorwurf erhoben wird, daß er mit seinem Verkündigungswort und/oder seiner -tat das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, verleugnet.

§ 13

(1) Der Sachverhalt, der zu einem Lehrbeanstandungsverfahren führt, kann nicht Gegenstand eines dienstaufsichtlichen Verfahrens (§ 86 PfdG) sein.

(2) Liegt neben den Voraussetzungen des Lehrbeanstandungsverfahrens auch ein Tatbestand vor, der die Eröffnung eines dienstaufsichtlichen Verfahrens rechtfertigt, so prüft der Rechtsausschuß der Landessynode, ob ein Sachzusammenhang besteht. Ist dies der Fall, so ist das dienstaufsichtliche Verfahren bis zur Entscheidung des Lehrbeanstandungsverfahrens ausgesetzt.

(3) Derjenige, gegen den ein dienstaufsichtliches Verfahren durchgeführt wird, hat das Recht, bei der nächstfolgenden Landessynode stattdessen die Einleitung eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen sich zu beantragen. Eine genaue Begründung ist zu liefern. Bis zum Bescheid der Landessynode auf den Antrag kann aus dem dienstaufsichtlichen Verfahren keine Entscheidung in Rechtskraft erwachsen.

(4) Ein Disziplinarverfahren kann nicht in Konkurrenz zu einem Lehrbeanstandungsverfahren treten. Im Falle eines Disziplinarverfahrens gelten daher Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Im Lehrbeanstandungsverfahren sind die beanstandeten Verkündigungsworte und/oder -taten im Rahmen der gesamten Verkündigung, Lehre und öffentlichen Wirksamkeit des Hauptbetroffenen in vernünftiger Beurteilung einer umfassenden theologischen Würdigung zu unterziehen.

§ 15

Die am Lehrbeanstandungsverfahren Beteiligten sind allein an die Heilige Schrift gebunden und versuchen, Jesus Christus, den die Heilige Schrift bezeugt, Herr auch dieses Verfahrens sein zu lassen.

§ 16

(1) Das Lehrbeanstandungsverfahren ist öffentlich.
(2) Auf Antrag des Hauptbetroffenen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 17

Die Verhandlungen des Lehrbeanstandungsverfahrens sind auf Tonband und durch Stenogramm festzuhalten. Dazu bestellt der Evangelische Oberkirchenrat bzw. das Dekanat bzw. im Falle des § 4 (1) c) der Präsident der Landessynode je für die Dauer des Verfahrens einen technischen Assistenten und einen Stenografen.

§ 18

Das Lehrbeanstandungsverfahren ist einzustellen a) wenn innerhalb des Lehrfeststellungsverfahrens

nicht formuliert werden konnte, wie denn das der Gemeinde Jesu Christi hier und heute gebotene Bekenntnis zu ihrem Herrn in Wort und Tat zu geschehen habe (vgl. § 11 (1));

b) wenn der Hauptbetroffene seine beanstandeten Verkündigungsworte und/oder -taten öffentlich widerruft bzw. im Falle des § 14 (1) c) der Evangelische Oberkirchenrat seine beanstandeten Verkündigungsworte öffentlich widerruft und/oder seine verurteilten Maßnahmen rückgängig macht und sie auch künftighin nicht mehr zu wiederholen erklärt oder

c) wenn der Hauptbetroffene von sich aus um seine Entlassung aus dem Dienst innerhalb der Landeskirche nachsucht.

C. Die Durchführung des Lehrfeststellungsverfahrens

§ 19

Zur Durchführung des Lehrfeststellungsverfahrens im Lehrbeanstandungsverfahren beruft der Bezirks- bzw. Landeskirchenrat die Lehrfeststellungsver-sammlung ein. An ihr nehmen die neun Mitglieder, eine durch ihre Sachbeziehung zur vorliegenden Lehrbeanstandung begrenzte Zahl von Zeugen und die Öffentlichkeit teil.

§ 20

(1) Die neun stimmberechtigten Mitglieder der Lehrfeststellungsver-sammlung der Bezirkssynode sind:

a) ein auf Antrag des Bezirkskirchenrats von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD/West zu bestimmender ordentlicher Professor der Theologie als Vorsitzender;

b) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Bezirkssynode. Der Nichttheologe ist in der Lehrfeststellungsver-sammlung stellvertre-ter Vorsitzender;

c) ein theologischer und ein nichttheologischer Landessynodaler des Kirchenbezirks;

d) ein vom Hauptbetroffenen benannter ordini-er Theologe einer Gliedkirche der EKD/West;

e) ein weiteres vom Hauptbetroffenen benanntes Glied einer Gliedkirche der EKD/West, das die Befähigung zum Ältestenamt besitzt.

(2) Im Falle des § 4 (1) a) kommen zwei Glieder der betreffenden Gemeinde hinzu. Sie sind von einer zu diesem Zweck einzuberufenden Gemeinde-versammlung zu wählen.

(3) Im Falle des § 4 (1) b) kommen — sofern mög-lich — zwei Personen hinzu, die zu der Personen-gruppe gehören, zu der der Hauptbetroffene gesandt ist. Sie sind von einer zu diesem Zweck einzube-rufenden Versammlung zu wählen. Ist dies nicht mög-lich, so wählt die Bezirkssynode zwei weitere Nicht-theologen, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein dürfen, hinzu.

§ 21

(1) Die neun stimmberechtigten Mitglieder der Lehrfeststellungsver-sammlung der Landessynode sind im Falle des § 4 (1) c)

a) ein auf Antrag der Landessynode von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD/West zu bestimmender ordentlicher Professor der Theologie als Vorsitzender;

b) sechs von der Landessynode zu wählende Mit-glieder, von denen zwei ordinierte Theologen sein können. Davon dürfen höchstens zwei Nichttheolo-gen und ein ordinerter Theologe Mitglieder der Landessynode sein. Sie dürfen nicht zugleich Mit-glieder des Landeskirchenrates sein;

c) ein vom Evangelischen Oberkirchenrat benann-ter ordinerter Theologe einer Gliedkirche der EKD/West,

d) ein vom Evangelischen Oberkirchenrat benann-tes Glied einer Gliedkirche der EKD/West, das die Befähigung zum Ältestenamt besitzt.

(2) Die neun stimmberechtigten Mitglieder der Lehrfeststellungsver-sammlung der Landessynode sind im Falle des § 4 (1) a) und b) in Zweiter Instanz:

a) ein auf Antrag der Landessynode von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD/West zu bestimmender ordentlicher Professor der Theologie als Vorsitzender;

b) der Präsident der Landessynode. Er ist stellver-tretender Vorsitzender;

c) ein vom Hauptbetroffenen benannter ordinerter Theologe einer Gliedkirche der EKD/West;

d) ein weiteres vom Hauptbetroffenen benanntes Glied einer Gliedkirche der EKD/West, das die Befähigung zum Ältestenamt besitzt;

e) die im § 20 (2) bzw. (3) Genannten. Sollten sich nach § 20 (3) zwei Personen nicht finden, so wählt die Landessynode zwei nichttheologische Mitglieder, die nicht Mitglieder der Landessynode sein dürfen, hinzu;

f) drei von der Landessynode zu wählende Per-sonen, von denen höchstens zwei Mitglieder der Landessynode sein dürfen. Es ist dabei zu berück-sichtigen, daß in der Lehrfeststellungsver-sammlung das Verhältnis von 5 Nichttheologen zu 4 ordi-nierten Theologen gewahrt bleibt;

(3) Von der Mitwirkung in der Lehrfeststellungsver-sammlung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wer als stimmberechtigtes Mitglied am Lehrbeanstan-dungsverfahren in der Ersten Instanz beteiligt war. Als Ausnahmen sind die beiden vom Betroffenen benannten Mitglieder anzusehen. Ausnahmen dar-über hinaus sind nur dann möglich, wenn alle Be-teiligten, insbesondere der Betroffene, Entgegen-stehendes wünschen.

§ 22

Auf Antrag des Betroffenen ist zur Lehrfeststellungsver-sammlung zuzulassen,

a) als Zeuge: wer aus eigenen Anschauungen über die tatsächlichen Vorgänge, die zu der Lehrbeanstandung geführt haben, aussagen kann und/oder

b) als Sachverständiger: wer auf Grund seines Sachverständnisses befähigt ist, über den Sachgehalt der beanstandeten Lehraussagen des Betroffenen zu befinden und/oder

c) wer als Vertreter einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angeschlossenen Kirche die beanstandete Lehre als eine biblisch legitimierte meint erweisen zu können.

§ 23

(1) Die erste Sitzung der Lehrfeststellungsverammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses des Bezirks- bzw. Landeskirchenrates (§ 9 (1)) bzw. nach Zustellung eines Beschlusses gemäß § 7 d) stattfinden.

(2) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Ort und Zeit fest und lädt die stimmberechtigten Mitglieder, die Zeugen, den Betroffenen und die Öffentlichkeit ein.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende weist den Betroffenen darauf hin, daß im Falle seines Fernbleibens das Lehrzuchtverfahren vor der Lehrzuchtkammer eröffnet werden kann.

§ 24

Die Verhandlungen der Lehrfeststellungsverammlung können nur nach Erscheinen aller und nur in Gegenwart von acht stimmberechtigten Mitgliedern durchgeführt werden.

§ 25

Die Lehrfeststellungsverammlung hat auf Antrag teilzunehmen

a) im Falle des § 4 (1) a) an einer Gemeindeversammlung: Anträge können gestellt werden vom Ältestenkreis, von mindestens 5 Prozent der konfirmierten Gemeindemitglieder, vom Betroffenen;

b) im Falle des § 4 (1) b) an einer Versammlung der Personengruppe, zu der der Betroffene gesandt ist: Anträge können gestellt werden vom Mitarbeiterkreis, von mindestens 5 Prozent derer, die zu dieser Personengruppe gehören, vom Betroffenen.

§ 26

(1) Nachdem die stimmberechtigten Mitglieder der Lehrfeststellungsverammlung formuliert haben, wie das der Gemeinde Jesu Christi hier und heute gebotene Bekenntnis zu ihrem Herrn in Wort und Tat zu geschehen habe, stellen sie auf Grund der mündlichen Verhandlungen fest,

a) daß und warum der Betroffene mit seiner Verkündigung und Lehre bzw. mit seinen kirchenleitenden Maßnahmen das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, verleugnet oder

b) daß und warum der Betroffene mit seiner Verkündigung und Lehre bzw. mit seinen kirchenleitenden Maßnahmen das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, nicht verleugnet; und/oder

c) daß und warum der Bekenntnisstand der Evangelischen Landeskirche in Baden nach seiner bisherigen Auslegung das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, verleugnet.

(2) Eine Feststellung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder c) kann nur mit mindestens sechs Stimmen getroffen werden; für eine Feststellung nach Absatz 1 Buchstabe b) genügt dagegen einfache Mehrheit.

§ 27

(1) Das Lehrfeststellungsverfahren wird durch drei offene Abstimmungen zur Sache beendet. Die Sprüche sind den stimmberechtigten Mitgliedern des urteilenden Gremiums im Wortlaut vorgeschrieben (§ 26 (1)). Die Stimmen lauten ja und nein. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Für das Lehrfeststellungsverfahren sind drei Sprüche vorgesehen, die durch Zeichen (a—b—c) gekennzeichnet sind. Die Reihenfolge a—b—c oder c—b—a, in der sie zur Abstimmung gestellt werden, wird durch einmalige offene Abstimmung zur Geschäftsordnung festgestellt. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(3) Der Vorsitzende ruft die stimmberechtigten Mitglieder des urteilenden Gremiums in alphabetischer Reihenfolge namentlich zu den Abstimmungen auf. Der Vorsitzende gibt seine Stimme jeweils zuletzt ab.

(4) Der Vorsitzende verkündet und erläutert die Abstimmungsergebnisse, gibt den Spruch oder die Sprüche des urteilenden Gremiums bekannt und erklärt das Verfahren für abgeschlossen.

§ 28

(1) Nach Abschluß des Lehrfeststellungsverfahrens legt der Vorsitzende der Lehrfeststellungsverammlung dem Bezirks- bzw. Landeskirchenrat den Hauptbericht mit den schriftlich festgehaltenen Feststellungen vor. Er fügt als Anlage die Protokolle aller Sitzungen bei.

(2) Unabhängig vom Vorsitzenden kann der stellvertretende Vorsitzende dem Bezirks- bzw. Landeskirchenrat über den Gang der Lehrfeststellungsverhandlungen schriftlichen Bericht erstatten.

(3) Sowohl dem Hauptbetroffenen wie auch allen Mitgliedern der Lehrfeststellungsverammlung sind gleichzeitig in Abschrift sämtliche dem Bezirks- bzw. Landeskirchenrat eingereichten Unterlagen zuzustellen. Sie haben das Recht, innerhalb eines vorher festgesetzten Zeitraums, der aber mindestens drei Wochen betragen muß, dazu Stellung zu nehmen. Der Hauptbetroffene hat darüber hinaus noch das Recht, seine Stellungnahme zu den Lehrfeststellungen einzureichen. Auch diese weiteren Unterlagen sind gleichzeitig allen Beteiligten zuzusenden.

(4) Nach Abschluß der Eingangsfrist für Stellungnahmen hat der Vorsitzende im Falle des § 4 (1) a) und b) für die Zusendung sämtlicher eingegangener Unterlagen an die Bezirkssynoden und an die Landessynode und den Evangelischen Oberkirchen-

rat zu sorgen. Im Falle des § 4 (1) c) sind die Bezirkssynoden und die Landessynode die einzigen Adressaten.

(5) Die Mitglieder der Lehrfeststellungsversammlung erstellen mit dem Betroffenen für die Öffentlichkeit einen Bericht. Er muß eine fundierte Meinungsbildung gewährleisten. Sollte der Bericht wegen sachlicher Meinungsverschiedenheiten nicht gemeinsam erstellt werden können, so hat der Betroffene wie auch jedes Mitglied der Lehrfeststellungsversammlung das Recht, eine dem Bericht beizufügende Erklärung abzugeben.

D. Zwischen Lehrfeststellungsverfahren und Lehrzuchtverfahren

§ 29

Im Falle des § 4 (1) a) und b) gilt: hat die Lehrfeststellungsversammlung der Bezirkssynode entschieden

(1) im Sinne des § 26 (1) a), so leitet der Bezirkskirchenrat ein Lehrzuchtverfahren ein;

(2) im Sinne des § 26 (1) b), so beschließt der Bezirkskirchenrat die Einstellung des Lehrbeanstandungsverfahrens. Im Falle des § 7 b) und d) ist dieser Beschluß vom Bezirkskirchenrat zurückzunehmen;

(3) im Sinne des § 28 (1) c), so hat der Bezirkskirchenrat dem Präsidium der Landessynode sofort Mitteilung zu machen. Dieses hat dann, wenn die Zeit bis zur nächsten Tagung der Landessynode mehr als acht Wochen beträgt, eine Sondersitzung der Landessynode einzuberufen, auf der die Lehrfeststellungsversammlung der Landessynode innerhalb einer festzulegenden Zeit mit einer erneuten Untersuchung zu beauftragen ist.

§ 30

Im Falle des § 4 (1) c) gilt: hat die Lehrfeststellungsversammlung der Landessynode entschieden,

(1) im Sinne des § 26 (1) a), so leitet der Landeskirchenrat ein Lehrzuchtverfahren ein. Die eventuell beanstandeten kirchenleitenden Maßnahmen gelten dann gemäß § 8 (2) weiterhin als vorläufig aufgehoben.

(2) im Sinne des § 26 (1) b), so beschließt der Landeskirchenrat die Einstellung des Lehrbeanstandungsverfahrens. Die eventuell beanstandeten kirchenleitenden Maßnahmen, die gemäß § 8 (2) vorläufig aufgehoben waren, sind dann rechtsgültig. Im Falle des § 7 b) und d) ist dieser Beschluß vom Landeskirchenrat zurückzunehmen.

(3) im Sinne des § 26 (1) c), so hat der Landeskirchenrat dem Präsidium der Landessynode sofort Mitteilung zu machen. Dieses hat dann eine Sondersitzung der Landessynode als Versammlung zur Revision des Vorspruchs der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden binnen acht Wochen einzuberufen.

§ 31

Der Bezirks- bzw. Landeskirchenrat hat das Lehrbeanstandungsverfahren im Falle des § 18 einzustellen.

§ 32

In allen Fällen hat der Bezirks- bzw. Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Hauptbetroffenen für eine kontinuierliche und genaue Unterrichtung der Öffentlichkeit zu sorgen. Er legt dazu eventuell neu hinzugekommene Unterlagen, die nicht schon im Bericht der Lehrfeststellungsversammlung veröffentlicht wurden (vgl. § 28 (5)) und die zur fundierten Meinungsbildung erforderlich sind, der Öffentlichkeit vor. Der Hauptbetroffene hat das Recht, eigene Darstellungen jeweils mitveröffentlichlich zu lassen, wenn wegen einer sachlichen Meinungsverschiedenheit keine gemeinsame Information möglich ist.

§ 33

Im Falle des § 29 (3) bzw. § 30 (3) wird der Betroffene durch die Landessynode als Referent in die Lehrfeststellungsversammlung der Landessynode bzw. in die Versammlung zur Revision der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden gerufen, wenn die Lehrfeststellungsversammlung der Bezirks- bzw. Landessynode unwidersprochen (vgl. § 7 d)) eine Feststellung gemäß § 26 (1) b) getroffen hat. Falls er dies wünscht, ist er dazu studienhalber zu beurlauben.

E. Die Durchführung des Lehrzuchtverfahrens

§ 34

Zur Durchführung des Lehrzuchtverfahrens im Lehrbeanstandungsverfahren bestellt die Bezirks- bzw. Landessynode für die Dauer ihrer Wahlperiode, spätestens auf ihrer zweiten Tagung, die Lehrzuchtkammer. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter. Bei der Lehrzuchtkammer anhängige Verfahren werden von dieser Lehrzuchtkammer zu Ende geführt, es sei denn, daß die Bezirks- bzw. Landessynode anders beschließt.

§ 35

(1) Der Lehrzuchtkammer der Bezirkssynode gehören als ständige Mitglieder an:

a) zwei von der Bezirkssynode zu wählende ordinierte Theologen, von denen einer der Vorsitzende der Lehrzuchtkammer ist;

b) drei von der Bezirkssynode zu wählende Nichttheologen, von denen einer der stellvertretende Vorsitzende ist;

c) ein Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Er muß nicht im Kirchenbezirk wohnen. Er kann gleichzeitig Mitglied anderer Lehrzuchtkammern sein; er kann aber nicht in zwei Lehrbeanstandungsverfahren zur gleichen Zeit mitwirken.

(2) Für jedes der in Absatz a)–c) genannten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Wird ein Lehrzuchtverfahren bei der Lehrzucht-kammer der Bezirkssynode anhängig,

a) treten zwei Glieder der Gemeinde bzw. der Personengruppe, zu der der Betroffene gesandt ist (§ 20 (2) und (3)) zu der Lehrzucht-kammer hinzu. Ist dies im Fall des § 4 (1) b) nicht möglich, so wählt die Bezirkssynode stattdessen zwei weitere Nicht-theologen hinzu;

b) tritt ein ordinerter Theologe einer der Glied-kirchen der EKD/West als Mitglied der Lehrzucht-kammer für das anhängige Verfahren hinzu, für dessen Bestellung durch den Vorsitzenden der Lehr-zucht-kammer der Betroffene zwei Vorschläge zu machen hat. Wenn gegen die vom Betroffenen be-nannten Theologen weder ein Lehrbeanstandungs-verfahren noch ein Disziplinarverfahren anhängig ist, muß einer der beiden bestellt werden. Wenn der Betroffene nicht binnen 14 Tagen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht, beruft die Lehr-zucht-kammer von sich aus das weitere theologische Mitglied. Es gehört zur Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 36

Der Lehrzucht-kammer der Landessynode gehören als ständige Mitglieder an

(1) Im Falle des § 4 (1) c):

a) zwei von der Landessynode zu wählende ordi-nierte Synodale, von denen einer der Vorsitzende ist;

b) drei von der Landessynode zu wählende nicht-theologische Synodale, von denen einer der stell-vertretende Vorsitzende ist;

c) zwei von der Landessynode zu wählende Nicht-mitglieder der Landessynode, die Nichttheologen sind;

d) ein Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg;

e) ein vom Evangelischen Oberkirchenrat benann-ter ordinerter Theologe einer der Gliedkirchen der EKD/West (§ 35 (3) b) gilt entsprechend);

(2) im Falle des § 4 (1) a) und b) in Zweiter Instanz

a) zwei von der Landessynode zu wählende ordi-nierte Synodale, von denen einer der Vorsitzende ist;

b) der Präsident der Landessynode, der der stell-vertretende Vorsitzende ist;

c) zwei von der Landessynode zu wählende nicht-theologische Synodale;

d) ein Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg;

e) zwei weitere Mitglieder entsprechend § 35 (3) a);

f) ein vom Hauptbetroffenen vorgeschlagener Theologe entsprechend § 35 (3) b).

(3) Im Falle der Neuaufnahme des Verfahrens gegen den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 47 (2) oder (3) ein Personenkreis, der analog dem in § 36 (1) beschriebenen zusammengesetzt ist. Doch darf keines der Mitglieder Mitglied des Landes-kirchenrates sein. Dieses Gremium hat die Möglich-keit, zunächst die Arbeit der Lehrfeststellungskam-

mer der Ersten Instanz fortzusetzen, falls dies sich als erforderlich erweisen sollte.

(4) Für jedes der in (1) a)—d) bzw. in (2) a)—d) genannten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu be-stellen.

§ 37

Binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung ge-mäß § 39 kann der Hauptbetroffene bis zu zwei Mitglieder der Lehrzucht-kammer wegen begründe-ter Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ab-kehrung ist schriftlich aus der persönlichen Bekant-schaft mit dem Abgelehnten oder aus der Kenntnis von dessen theologischen Lehrmeinungen zu be-gründen. Die Lehrzucht-kammer respektiert die Ab-kehrung und bestellt durch unanfechtbaren Beschluß den oder die Stellvertreter der Abgelehnten. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder der Lehrzucht-kammer, auch ohne vom Betroffenen abgelehnt zu sein, sich selbst für befangen erklären.

§ 38

Von der Mitwirkung in der Lehrzucht-kammer ist ausgeschlossen,

a) wer als stimmberechtigtes Mitglied am voran-gegangenen Lehrfeststellungsverfahren (oder in Zweiter Instanz: an irgendeinem der vorangegan-genen Verfahren) beteiligt war. Als Ausnahme ist das vom Betroffenen benannte Mitglied anzusehen. Ausnahmen darüberhinaus sind nur dann möglich, wenn alle Beteiligten, insbesondere der Betroffene Entgegenstehendes wünschen;

b) wer Ehegatte des Betroffenen ist oder gewesen ist;

c) wer mit dem Betroffenen in gerader Linie ver-wandt, verschwägert oder durch Annahme an Kin-des Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr be-steht.

§ 39

Der Vorsitzende der Lehrzucht-kammer fordert den Betroffenen unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 35 (3) b) dazu auf, zwei Vorschläge für die Bestellung des weiteren theologischen Mitglieds der Lehrzucht-kammer zu machen. Gleichzeitig teilt er dem Hauptbetroffenen die Besetzung der Lehr-zucht-kammer sowie die Namen aller Stellvertreter unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 37 durch Zustellung mit. Im Falle des § 37 läßt er binnen 4 Wochen die Mitteilung über die endgültige Be-setzung der Lehrzucht-kammer folgen.

§ 40

(1) Der Betroffene kann sich während des Lehr-zuchtverfahrens eines theologischen und/oder ju-ristischen Beistandes bedienen. Diese müssen die Befähigung zum Ältestenam in einer der Glied-kirchen der EKD/West besitzen. Sie können Anträge stellen. Sie sind zwar nicht stimmberechtigte Mit-glieder der Lehrzucht-kammer, doch ist ihnen wäh-

rend der Verhandlungen mit Vorzug das Wort zu erteilen.

(2) Der Hauptbetroffene kann sich auf Antrag eines weiteren Beistandes, der aus einer der dem Ökumenischen Rat der Kirchen angeschlossenen Kirche kommt, bedienen. Dieser soll die beanstandete Verkündigung aus der Sicht einer Kirche, der diese Verkündigung für biblisch begründet gilt, beurteilen.

§ 41

Vor der mündlichen Verhandlung ist dem Betroffenen und seinem Beistand bzw. seinen Beiständen nach Anmeldung jederzeit Einsicht in alle Akten des Verfahrens zu geben. Es gibt keine Geheimakten. Sie können mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung nehmen.

§ 42

(1) Der Vorsitzende der Lehrzuchtammer lädt die Mitglieder der Lehrzuchtammer, die Zeugen und den Hauptbetroffenen mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zur mündlichen Verhandlung ein. Er weist sie darauf hin, daß das Lehrzuchtverfahren in Rechtskraft erwächst.

(2) Der Vorsitzende der Lehrzuchtammer gibt den Termin der mündlichen Verhandlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen der Öffentlichkeit bekannt.

§ 43

(1) Die Verhandlungen vor der Lehrzuchtammer können nur nach Erscheinen aller, und nur in Gegenwart von neun stimmberechtigten Mitgliedern durchgeführt werden.

(2) Ist der Betroffene aus zwingenden Gründen am Erscheinen gehindert, so ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Erscheint der Betroffene ohne stichhaltige Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

§ 44

Die Lehrzuchtammer kann, soweit erforderlich, erneut Beweise erheben.

§ 45

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt die Lehrzuchtammer fest, entweder

a) daß der Betroffene mit seinem Verkündigungswort und/oder seiner -tat das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, verleugnet und also aus dem Amt der Verkündigung und der Lehre entlassen wird bzw. seines kirchlichen Auftrages verlustig gehen muß, oder

b) daß der Betroffene mit seinem Verkündigungswort und/oder seiner -tat das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, nicht verleugnet und also im Amt der Verkündigung und der Lehre zu verbleiben bzw. in seinem kirchlichen Auftrag bestätigt zu werden hat.

(2) Ist in Absatz 1 a) über einen Betroffenen entschieden worden, der mit einem kirchenleitenden

Amt beauftragt ist bzw. im Falle des § 4 (1) c) über den Evangelischen Oberkirchenrat, so kann erwogen werden, ob eine Versetzung in einen anderen, nicht kirchenleitenden Dienst innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden möglich ist.

(3) Eine Feststellung nach Absatz 1 und 2 muß mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder getroffen werden.

§ 46

(1) Nachdem im Falle des § 4 (1) a) oder b) die Lehrzuchtammer in Erster Instanz ihre Feststellung getroffen hat, sind sämtliche Unterlagen mit einem von der Lehrzuchtammer verfaßten Schlußbericht, in dem Minderheitsvoten möglich sind, an die Bezirkssynode sowie an die Landessynode sowie an den Betroffenen zu senden. Der Hauptbetroffene hat das Recht, eine eigene Stellungnahme mitversenden zu lassen.

(2) Die Bezirkssynode und die Landessynode treten innerhalb von 8 Wochen in Anwesenheit der Lehrzuchtammer und des Betroffenen zu getrennten Sondersitzungen zusammen. Kann eine von beiden die Feststellung der Lehrzuchtammer nicht mit absoluter Mehrheit bestätigen, so findet ein Verfahren in Zweiter Instanz statt.

(3) Ein Verfahren in Zweiter Instanz findet auch statt, wenn der Betroffene es beantragt. Dies hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Hauptberichtes beim Landeskirchenrat zu geschehen.

(4) Der Landeskirchenrat beruft im Falle Absatz 2 oder im Falle Absatz 3 gemäß § 19 die Lehrfeststellungsversammlung der Landessynode ein.

§ 47

(1) Nachdem im Falle des § 4 (1) c) die Lehrzuchtammer ihre Feststellung getroffen hat, geht der Schlußbericht, für den § 46 (1) gilt, an die Landessynode und an alle Bezirkssynoden und an den Hauptbetroffenen.

(2) Die Landessynode und die Bezirkssynoden treten innerhalb von 8 Wochen zu getrennten Sondersitzungen zusammen. Die Sitzung der Landessynode hat in Anwesenheit der Lehrzuchtammer und des Evangelischen Oberkirchenrates stattzufinden. Mitglieder beider Gremien können von den Bezirkssynoden zu ihren Sitzungen eingeladen werden. Kann die Landessynode oder können mindestens drei Bezirkssynoden diese Feststellung der Lehrzuchtammer nicht mit absoluter Mehrheit bestätigen, so findet ein Verfahren in Zweiter Instanz statt. Es gilt dann § 46 (4). Die eventuell beanstandeten kirchenleitenden Maßnahmen bleiben gemäß § 8 (2) vorläufig ausgesetzt.

(3) Ein Verfahren in Zweiter Instanz findet auch statt, wenn der Evangelische Oberkirchenrat es beantragt. Dies hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Hauptberichtes beim Landeskirchenrat zu geschehen. Die Synode hat dann das Gremium zu wählen, das die Lehrzuchtammer der Zweiten Instanz bildet. Die Zusammensetzung regelt

§ 36 (3). Die eventuell beanstandeten kirchenleitenden Maßnahmen gelten weiterhin als nur vorläufig ausgesetzt (§ 8 (2)).

§ 48

(1) Nachdem die Lehrzuchtkammer der Landessynode in Zweiter Instanz ihre Feststellung getroffen hat, wird der Landessynode der Schlußbericht (wie in § 46 (1)) zugeleitet.

(2) Die Landessynode tritt innerhalb von 8 Wochen zu einer Sondersitzung zusammen und bestätigt die getroffene Feststellung. Es genügt die absolute Mehrheit.

(3) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Landessynode die von der Lehrzuchtkammer getroffene Feststellung verwerfen. Sie hat dann ihrerseits sofort eine endgültige Feststellung zu treffen.

§ 49

(1) Hat die Lehrzuchtkammer in Erster Instanz eine Feststellung gemäß § 45 (1) a) oder b) getroffen und tritt dieser Feststellung weder § 46 (2) noch § 46 (3) bzw. weder § 47 (2) noch § 47 (3) entgegen, so ist die Feststellung der Lehrzuchtkammer nach Ablauf der Frist von 8 Wochen vorläufig endgültig.

(2) Hat die Lehrzuchtkammer in Zweiter Instanz eine Feststellung gemäß § 45 (1) a) oder b) getroffen, so ist diese Feststellung oder die gemäß § 48 (3) getroffene vom Zeitpunkt der Bestätigung bzw. Neufeststellung durch die Landessynode an vorläufig endgültig.

§ 50

(1) Ist die Entscheidung vorläufig endgültig, so scheidet der Betroffene mit dem Tag der Feststellung der vorläufigen Endgültigkeit aus dem Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden aus oder er verliert an diesem Tag den ihm von der Evangelischen Landeskirche in Baden erteilten Auftrag. Eine Ausnahme ist möglich im Falle des § 45 (2).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat bzw. im Falle des § 4 (1) c) der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat das Ausscheiden bzw. die Versetzung und den Zeitpunkt festzustellen (vgl. Absatz 1 bzw. § 45 (2)), an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens bzw. der Versetzung eingetreten sind und teilt dies dem Betroffenen mit. Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des 6. Monats, der auf die Festsetzung der vorläufigen Endgültigkeit des Spruches folgt.

(3) Ist ein Spruch nach § 45 (1) b) ergangen, so stellt der Evangelische Oberkirchenrat bzw. im Falle des § 4 (1) c) der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung die Rechtswirkungen des Spruches fest und teilt sie dem Hauptbetroffenen mit.

§ 51

Der Öffentlichkeit ist nach Feststellung der Rechtskraft des Spruches ein zusammenfassender Bericht zu geben. Er ist von dem Gremium zusammenzustellen, das die Feststellung in Rechtskraft getroffen hat. Dem Hauptbetroffenen ist Gelegenheit zu geben,

seinerseits noch einmal zusammenfassend seine Stellungnahme abzugeben.

§ 52

Dem Wissen um die Möglichkeit der falschen Entscheidung entspricht es, daß dem Betroffenen, der nach § 50 (1) aus dem Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden ausscheiden mußte oder des ihm von der Evangelischen Landeskirche in Baden erteilten Auftrages verlustig gegangen ist, spätestens drei Jahre nach der Feststellung der Rechtskraft die Möglichkeit gegeben wird, ein Wiederaufnahmeverfahren bei der Landessynode zu beantragen. Diese hat unter Angabe von Gründen eine Entscheidung zu treffen.

F. Besondere Bestimmungen

§ 53

Der Betroffene hat im Falle des § 50 (1) und (2) Anspruch auf ein Zweitstudium oder eine andere Berufsausbildung. Der Landeskirchenrat beschließt hierfür die Finanzierung. Verzichtet der Hauptbetroffene auf eine Berufsausbildung, so erhält er fünf Jahre lang die vollen Bezüge weiterbezahlt. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

§ 54

(1) Die bei der Durchführung der Lehrgespräche und des Lehrbeanstandungsverfahrens entstehenden Kosten werden von der Landeskirche getragen.

(2) Dem Hauptbetroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung der Beistände in voller Höhe erstattet.

Schlußvorschriften

§ 55

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

5. Die bisherigen Gespräche über eine Lehrbeanstandungsordnung innerhalb unserer Badischen Landeskirche sind als höchst bedeutungsvoll zu bezeichnen, weil in ihnen Fragen aufgetaucht sind, die in unserer Landeskirche nicht immer — schon gar nicht in dieser Intensität! — gestellt wurden: wer sind wir als Gemeinde Jesu Christi? woher kommen wir? wohin haben wir zu gehen?

5.1 Weil wir meinen, es wäre notwendig angesichts der von uns beschriebenen theologischen und kirchlichen Situation und auf Grund der Tatsache, daß vermutlich über die Notwendigkeit gerade in dieser Weise unsere Situation zu be-

schreiben, keine volle Einmütigkeit besteht, diesen Grundfragen und all den unter sie zu subsumierenden Einzelfragen auch weiterhin nachzudenken, und zwar in der Offenheit und in der Öffentlichkeit, wie das bisher geschehen konnte, möchten wir die Landessynode darum bitten, mit der endgültigen Verabschiedung einer Lehrbeanstandungsordnung noch einige Zeit zu warten. Soll sie uns wirklich hilfreich werden können, dann setzt das voraus, daß zuvor innerhalb unserer Landeskirche ein größerer Konsens in der Beantwortung der aufgebrochenen Grundfragen Ereignis geworden ist.

5.2 Um diesen Konsens ermöglichen zu helfen, schlagen wir folgenden Zeitplan vor:

5.2.1 Die Landessynode beauftragt auf ihrer Frühjahrstagung 1973 ihren Verfassungsausschuß, einen neuen Entwurf für eine Lehrbeanstandungsordnung vorzulegen. Die Gruppen und Einzelpersonen, die sich bisher zu diesem Thema geäußert haben, sind mitzubeteiligen (Abschluß: Frühjahr 1974). Der Neuentwurf wird dann den Gemeindeversammlungen, Ältestenkreisen und Synoden vorgelegt und dort besprochen (Abschluß: Frühjahr 1975). Die eingegangenen Einwände werden vom Verfassungsausschuß in den Entwurf eingearbeitet (Abschluß: Winter 1975). Der Entwurf wird (zumindest) in den Bezirkssynoden zur Abstimmung gestellt (Abschluß: Herbst 1976). Stimmen mehr als zwei Drittel zu, so kann die Landessynode im Frühjahr oder Herbst 1977, also noch vor der neuen Legislaturperiode, die Lehrbeanstandungsordnung verabschieden.

5.2.2 Eine intensive Fortsetzung des Gesprächs über die aufgebrochenen Grundfragen hat im Lauf der kommenden Jahre auf Gemeindeversammlungen, Ältestenkreisen und Synoden themenzentriert zu geschehen. Es wäre dies gleichzeitig eine Einübung in die Mündigkeit, die zumindest für die Praktizierung u n s e r e s vorgeschlagenen Entwurfs unabdingbare Voraussetzung ist. Als des Nachdenkens bedürftige Themen, die wir jetzt zunächst einmal nur ganz pauschal nennen wollen, bieten sich etwa an:

Was bedeutet das „allgemeine Priestertum aller Gläubigen“ in einer der Reformation verpflichteten Landeskirche?

Welche Bedeutung haben bei uns die Bekenntnisse? Was sagen uns Barmen 1934, Stuttgart 1945, Darmstadt 1947 zum Verhältnis zwischen der Gemeinde Jesu Christi und der Welt?

Sind wir in Westdeutschland Staatskirche?

Sind die von uns wahrgenommenen Aufgaben wirklich unsere Aufgaben?

Welche Verantwortung haben wir als eine dem Ökumenischen Rat der Kirchen angeschlossene Kirche?

5.3 Auch wir sehen die praktischen Schwierigkeiten, die unser Formulierungsvorschlag und unser Zeitplan mit sich bringen. Nur: dürfen sie im Ernst einen anderen Stellenwert in unseren Überlegungen einnehmen als den, der ihnen als eben nicht mehr denn nur praktischen Schwierigkeiten zukommt?

**Vorlagen an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1973**

Mittelfristige Bau- und Finanzplanung 1974 - 1978

— Rangordnung kirchlicher Aktivitäten und Folgerungen
für kirchengemeindliche, kirchenbezirkliche und regionale Bauvorhaben —

Inhalt

Seite

A Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe	1
B Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum kirchlichen Bauen	3
C Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats: Der evangelische Kindergarten	6

A

**Vorlage der synodalen Arbeitsgruppe
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1973**

Die Landessynode möge zur Durchführung einer mittelfristigen Bau- und Finanzplanung 1974—1978 — Rangordnung kirchlicher Aktivitäten und Folgerungen für kirchengemeindliche, kirchenbezirkliche und regionale Bauvorhaben — folgende Grundsätze beschließen:

1. Rangordnung kirchlicher Aufgaben

Die Frage nach einer Rangordnung kirchlicher Aufgaben und deren Gestaltung kann nicht allgemeingültig und zeitlos beantwortet werden. Der Verkündigungsauftrag der Kirche in Wort und Dienst (§ 1 GO) muß Grundlage für alle Entscheidungen — auch für die Planung von Neubauvorhaben — sein. In Verantwortung für den Menschen

hat die Kirche jeweils neue Akzente in ihrem Handeln zu setzen.

Neue Arbeitsformen müssen im Spannungsfeld von Situation, Zielsetzung sowie personellem und finanziellem Potential immer wieder neu in theologischer Verantwortung festgelegt werden.

In der Zukunft wird sich Kirche mehr und mehr auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig darzustellen haben: Auch Kirchenbezirk und Region sind Gemeinde und stellen eine eigenständige Verwirklichung von Kirche dar, d. h. überparochiale Organisationsformen sind zu fördern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Arbeitsformen in einem engen Kontakt mit den Ortsgemeinden entwickelt und durchgeführt werden. Den Gemeinden muß deutlich

werden, daß die Aktivitäten ihrer Gemeindegarbeit zugute kommen. Einer vorrangigen Plazierung dieser Aufgaben ist zu widersprechen.

2. Rangordnung für kirchengemeindliche, kirchenbezirkliche und regionale Neubauten

1. Allgemeines

Kirchliches Bauen darf nicht Produkt ausschließlicher zweckrationaler Erwägungen sein; es muß sich vor bloßem Funktionalismus hüten und frei sein von hohler Repräsentativität. In Verantwortung vor der Öffentlichkeit ist partnerschaftliches Bauen (gemeinsam mit anderen Trägern) zu fördern. Die Kirche soll in Neubau- und städtischen Neuordnungsgebieten früher als bisher präsent sein. Bei der Entscheidung über Neubauplanungen ist der Bestand an kirchlichen Gebäuden im Planungsgebiet zu berücksichtigen.

2. Rangordnunge einzelner Projekte

a) Neubauten von Kirchen, Gemeindehäusern und Gemeindezentren sind je nach der Situation der Gemeinde gleichrangig zu behandeln.

Neubauten von Kirchen sind nur in begründeten Ausnahmefällen — der Bedarf „vor Ort“ ist entscheidend — zu genehmigen; dabei ist die Variabilität des Kirchenraumes zu fordern.

In Gemeinden ohne Kirche haben Gemeindezentren mit einem Raum, der besonders der Gottesdienste hin konzipiert ist, den Vorrang. Die Planungen sind nach einer „Mindestausstattung“ auszurichten — diesem Erfordernis entsprechen Gemeindehäuser (Gemeindezentren) nach dem Ergebnis des Wettbewerbs der fünf südwestdeutschen Landeskirchen: sie haben Vorrang vor herkömmlichen Planungen.

b) Pfarrhäuser bzw. Pfarrwohnungen

Ob Einfamilienhaus oder Pfarrwohnung ist nach der Wohnform in der Gemeinde zu entscheiden. Als Grundlage für die Vorrangigkeit gilt: Arbeitsmöglichkeit vor Wohnmöglichkeit.

c) Kindergärten

Vorrangig ist die Verbesserung bestehender Einrichtungen und die Schaffung von Ausbildungsplätzen. Vor der Planung von Kindergartenneubauten ist u. a. zu klären: Die künftige Trägerschaft, das Erfordernis nach der Gemeindegröße, die Personalfrage und die Finanzierung (Bau und Betrieb).

Für Ersatzbauten gelten die gleichen Voraussetzungen.

d) Wohnungen für sonstige Bedienstete

Die Entscheidung über den Bau von Wohnungen ist im Zusammenhang mit der Planung sonstiger Baugruppen zu treffen. Vorrang haben Wohnungen für Kindergärtnerinnen.

e) Bauvorhaben der Kirchenbezirke sind von den Bezirkskirchenräten in die Dringlichkeitsliste für alle Bauvorhaben im Kirchenbezirk aufzunehmen und der Dringlichkeit entsprechend einzustufen. Sie haben den gleichen Rang wie kirchengemeindliche Planungen.

f) Bauvorhaben der Regionen bedürfen der Zustimmung der Landessynode.

3. Stellungnahme zu den Entscheidungskriterien der synodalen Arbeitsgruppe

a) Den nach den generellen Kriterien erarbeiteten Richtwerten wird zugestimmt.

b) Das Punktsystem für die Bewertung nach speziellen Kriterien ist zu differenzieren, z. B. für die Gewichtung überparochialer Aufgaben.

c) Für die Genehmigung von Neubauvorhaben soll der Ermessensspielraum überschaubar bleiben: Die Entscheidungen der Bezirkskirchenräte (Dringlichkeitsliste) sind vorrangig zu berücksichtigen: für 1974/75 Einstufung durch die Arbeitsgruppe — als beratende Vorbereitung der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats*.

d) Die Genehmigung der Bauvorhaben erteilt der Evangelische Oberkirchenrat; er entscheidet über landeskirchliche Finanzierungshilfen.

4. Finanzierung regionaler Bauvorhaben

Zur Finanzierung regionaler Bauvorhaben wird der Evangelische Oberkirchenrat um Vorschläge zur Beratung im Finanzausschuß gebeten — Vorlage zur Frühjahrssynode 1974.

* „als beratende Vorbereitung der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats“: Ergänzung nach dem Beschluß des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. 10. 1973.

B

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum kirchlichen Bauen

1. Eine Rangordnung kirchlicher Aufgaben wird von mehreren Faktoren bestimmt

Die Frage nach der Rangordnung kirchlicher Aufgaben und deren Gestaltung kann niemals allgemeingültig und zeitlos beantwortet werden.

In der Verantwortung für den Menschen muß die Kirche jeweils neue Akzente in ihrem Handeln setzen. So ist es zwar unbestritten, daß die Bezeugung des Evangeliums von Christus bleibende Aufgabe der Kirche ist. Mit dieser Aufgabe dürfen allerdings nicht bestimmte Arbeitsformen, wie sie sich in der Geschichte herausgebildet haben, identifiziert werden. Auf Grund dieser Erwägungen wird vorgeschlagen, statt des Begriffs Priorität den der Präferenz zu verwenden, weil bei diesem Begriff deutlich wird, daß die Rangordnung kirchlicher Aufgaben und der entsprechenden Arbeitsformen einen Entscheidungsakt darstellt. Im Spannungsfeld von Situation, Zielsetzung sowie personellem und finanziellem Potential muß eine solche immer wieder neu in theologischer Verantwortung festgelegt werden.

2. Die Kirche muß gerade heute bewußt Akzente in ihrem Aufgabenkatalog setzen

Das Bauen der Kirche in der Nachkriegszeit überspielte das Auseinanderklaffen von Kerngemeinde und volkshirchlicher Öffentlichkeit, indem für beide befriedigend gebaut werden sollte (Kirche wie auch Krankenhäuser). Der finanzielle und personelle Engpaß der Kirche erzwingt aber nun eine Verringerung ihres Engagements und damit eine Entscheidung, auf welchem Gebiet sie in der nächsten Zeit mit Schwerpunkt arbeiten will. Gefahren, die dabei drohen, sind: eine der genannten Seiten der Kirche zugunsten der anderen zu vernachlässigen oder aber beide nur so beschränkt zu versorgen, daß keiner von ihnen gedient ist. In dieser Situation ist es besonders wichtig, daß die Einzelgemeinden, die Kirchenbezirke und die Landeskirche ihre Entscheidungen in gegenseitiger Abstimmung und in der gemeinsamen Verantwortung für die Gesamtkirche fällen.

3. Die Landeskirche wird auch überparochiale Organisationsformen stärken

Die Kirche wird sich in Zukunft mehr und mehr auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig darstellen. Den Schwerpunkt ihrer Arbeit wird sie sich gleichwohl in den einzelnen Gemeinden erhalten und sogar stärken müssen, weil eine gewisse Ortsnähe und die unmittelbaren sozialen Bezüge — die konkrete Voraussetzung der *communio* — wesentlich sind für das Leben der Gemeinde Christi.

Auch Gemeindeverbände und Kirchenbezirke sind Gemeinde und als solche eine eigenständige Verwirklichung von Kirche. Ähnliches gilt für die regionale wie für die landeskirchliche Ebene. Daraus folgt: die Präferenzenliste für Bauvorhaben darf sich nicht auf kirchengemeindliche Bauten beschränken. Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. regionale Tagungstätten) müssen auf dieser Liste nicht nur aufgeführt, sondern an bevorzugter Stelle plaziert werden.

*BA: Prüfung des Bedarfs und „inwieweit Aufgaben, die bisher von der Landeskirche wahrgenommen wurden, künftig auf Bezirks- und Regionalebene erfüllt werden können“.

HA: Absatz 2 letzter Satz ist zu streichen.

4. Kirchliches Bauen darf nicht das Produkt ausschließlich zweckrationaler Erwägungen sein

„Die Leiblichkeit des Menschen umfaßt auch die Sinne; Bauen beeinflusst unsere Umwelt. Geborgenheit, Schönheit, künstlerische Gestaltung, Raum für das Spiel und die Freude sind Mangelware in unserer auf Funktionalität abgestellten Welt. Kirchliches Bauen muß daher mehr sein als die Erfüllung von Funktionen.“ (E. Weinbrenner, in: *EvKomm* 8/1973/478).

Kirchliches Bauen sollte sich also hüten vor einem bloßen Funktionalismus, wie es andererseits auch frei sein sollte von hohler Repräsentativität.

5. Das ökumenische Bauen gewinnt mehr und mehr an Bedeutung und muß gefördert werden

Jedes Siedlungsareal mit möglichst umfassenden Einrichtungen mehrerer Konfessionen zu versehen, ist in einer Zeit christlicher Diaspora mit der gleichzeitigen Sehnsucht nach kirchlicher Einheit kaum zu verantworten.

Das ökumenische Bauen könnte dieser Fehlentwicklung Einhalt gebieten, ebenso die Integration kirchlicher Dienstleistungen in allgemeine kommunale Kommunikationszentren.

6. Die Kirche soll in Neubau- und städtischen Neuordnungsgebieten früher als bisher präsent sein

Unter Präsenz wird dabei nicht nur verstanden, daß die Kirche in Gestalt von Gebäuden anwesend ist, sondern daß sie durch die Teilnahme von Ge-

* Änderungsvorschläge der ständigen Ausschüsse der Landessynode aus der Beratung vom 28./29. 9. 1973.

Abkürzungen: BA = Bildungsausschuß
FA = Finanzausschuß
HA = Hauptausschuß
RA = Rechtsausschuß

meindengruppen am Planungsprozeß beim Aufbau der sozialen Umwelt dieser Gebiete mithilft. Kirchliche Gebäude müssen sich bei diesem Aufbau-prozeß so einordnen lassen, daß sie später als integraler Bestandteil eines Gebietes erfahren werden können.

Die Erfahrung lehrt, daß eine frühere Anwesenheit der Kirche in ihren Mitarbeitern oft wichtiger ist als die in Gebäuden. Der Raumbedarf für die Gemeindegemeinschaft könnte anfangs mit mobilen Lösungen befriedigt werden (z. B. Anmietung von Räumen).

7. Der kirchliche Baubestand darf nicht wesentlich vergrößert werden

In die Überlegungen zur Baupräferenz ist der gesamte Baubestand der Kirche einzubeziehen. Tut man das, so kommt man leicht zu dem Schluß, daß der kirchliche Baubestand in der gegenwärtigen finanziellen und personellen, aber auch allgemeinen gesellschaftlichen Situation nicht allzusehr vergrößert werden darf. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob die vorhandenen Gebäude durch Veränderung neuen Bedürfnissen angepaßt oder aber entsprechende Räume in Privatgebäuden benutzt werden können. Ebenso muß ernsthaft geprüft werden, ob im Zusammenhang mit einem Neubau ein altes Gebäude veräußert werden kann.

Wertvolle historische Bauten sollen als Zeugnisse der Geschichte und Kultur erhalten bleiben. Sie können in den meisten Fällen nach geringen Veränderungen, etwa nach Entfernung des festen Bankgestühls, Freiraum bieten für neue Aktivitäten (Konzerte, Diskussionen, Ausstellungen usw.).

8. Das quantifizierende Richtwertsystem allein genügt bei der Mittelzuteilung nicht

Das Richtwertsystem ist positiv zu beurteilen insofern, als es die eigentliche Entscheidung über die Notwendigkeit eines Bauvorhabens dezentralisiert, und zwar im Vertrauen darauf, daß vor Ort die Situation einer Gemeinde immer noch am besten beurteilt werden kann.

Als negativ kann sich dieses Richtwertsystem dann erweisen, wenn die Mittel eines Kirchenbezirks aus partikularistischen Gründen der Einzelgemeinden innerhalb des Kirchenbezirks nur noch nach dem Gießkannenprinzip eingesetzt und damit größere Projekte hinfällig werden.

Eine zweite negative Auswirkung des Richtwertsystems könnte die sein, daß es sich als einseitiges Belohnungssystem auswirkt für Größe und Aktivität, während eine Kirche eigentlich die Gemeinden fördern müßte, die „klein und schwach“ sind und daher eine Unterstützung dringend nötig haben.

Um die negativen Folgen des Richtwertsystems etwas auszugleichen, muß die Kirchenleitung dem Genehmigungsverfahren ein Bewertungssystem mit speziellen Kriterien zugrundelegen, die in diesem System noch nicht berücksichtigt sind.

BA: „Aktivität soll beurteilt werden ohne Beschränkung auf einzelne qualifizierbare Kriterien.“

Die synodale Arbeitsgruppe wird gebeten, „eine ausführliche Liste der möglichen Aktivitäten aufzustellen“.

9. Empfehlungen für die Errichtung der verschiedenen Gebäudearten

Kirchen im traditionellen Sinne

Aufs Ganze gesehen dürfte der Bedarf gedeckt sein, d. h. Neubauten dürfen nur noch in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

FA: Genehmigung „wo nötig und dringlich erwünscht“.

HA: Bezeichnung: „im traditionellen Sinn“ streichen.

Gemeindezentren sind Zusammenfassungen mehrerer Funktionen kirchlicher Aktivitäten unter einem Dach oder in mehreren getrennten Gebäuden, aber im Verbund miteinander. Sie beherbergen die beiden wesentlichen Formen der Gemeinschaft: Das Feiern sowie das Einzel- oder Gruppengespräch. Kernstück der Anlage ist der Gottesdienstraum, der nicht mehr allein auf die Liturgie, sondern auch auf das Leben der Gemeinde in seiner Vielfalt ausgerichtet sein soll. Neben Gottesdiensten unterschiedlicher Form werden dort Diskussionen, musikalische Aufführung, Bildmeditation, Spiel, Vortrag, Film und das Fest mit Bewirtung möglich sein.

HA: Anstelle der Aufzählung: „alleiniges Kriterium soll bleiben, daß Formen des christlichen Gemeinschaftslebens nur dort sind, wo Christus ist“.

Die verschiedenen Lebensformen der Gemeinde finden ihre bauliche Gestalt in Räumen, in denen Offenheit nach draußen sowie Geborgenheit im Innern zum Ausdruck kommen, in denen aber auch festliches Zusammensein und zwangloses Spielen möglich ist, in Räumen also, die dem Einzelnen zur Entfaltung seiner Möglichkeiten und zur Eingliederung in die Gemeinschaft verhelfen.

Das besagt, daß es neutrale unpersönliche Räume nicht geben kann, sondern jeweils eigene Raumqualitäten in zeitgemäßer künstlerischer Verantwortung zu schaffen sind.

HA: „Der Gottesdienstraum muß im Baukörper einen eigenen Platz haben (nicht Mehrzweckraum); der Gottesdienstraum darf nicht durch andere Aktivitäten beeinträchtigt werden.“

RA: Ein „Raum der Stille“ ist einzuplanen.

Ein solches Gebäude braucht sich nicht zu verstecken. Es leitet seinen Anspruch nicht vom Bedürfnis zur Beherrschung des Stadtbildes her, sondern vom Auftrag am Menschen.

Große Gemeindezentren sollten nur noch dort gebaut werden, wo sich entweder vorhandene Räume nicht mit vertretbarem Aufwand für zusätzliche Dienstleistungen umbauen lassen, oder aber, wo über die Einzelgemeinde hinausgehende Dienstleistungen (wie Beratungsaufgaben, offene Jugendarbeit) wahrgenommen werden.

Gemeindehäuser sind vom Programm her gesehen eine Ergänzung der schon vorhandenen traditionellen Kirchen. Sie werden nur befürwortet, wenn die vorhandene Kirche nicht durch einen vertretbaren Umbau neuen Funktionen erschlossen werden kann oder wenn außerkirchliche Gemeinschaftseinrichtungen für die kirchliche Arbeit nicht mitbenutzt werden können (z. B. leerstehende Schulen, Kurhäuser u. a.).

In diesem Zusammenhang muß etwas zur Mindestausstattung einer Gemeinde gesagt werden (entsprechend dem Ergebnis des Wettbewerbs für Gemeindehäuser in Fertigbauweise). Zu ihr sollte gehören

- a) ein Raum angemessener Größe und Ausstattung für Gottesdienste, dessen Dimensionierung sich nicht mehr an der Besucherzahl bei Festgottesdiensten orientiert;
- b) ein Raum für Gespräche für höchstens 25 Personen, evtl. zugleich als Sitzungszimmer verwendbar;
- c) ein Raum mit Arbeitstischen, u. U. als Jugendraum mitzubedenken;
- d) ein kleines Zimmer für Einzelgespräche, evtl. zugleich die Sakristei;
- e) Mitarbeiterwohnungen im weiten Sinne sollten nicht mehr vorrangig als Teil der Grundausstattung einer Gemeinde betrachtet werden außer der Hausmeisterwohnung in größeren Gemeindezentren.

Pfarrwohnungen: Eine gegenüber anderen Wohnungen im selben Wohngebiet privilegierte Wohnung ist für kirchliche Mitarbeiter, Pfarrer eingeschlossen, abzulehnen. Das freistehende Einfamilienhaus wird daher nicht mehr Regelform der Pfarrwohnung sein. Bei vorhandenen Pfarrhäusern, die diesem Grundsatz widersprechen, sollte überprüft werden, ob sie anderen kirchlichen Zwecken

durch einen Umbau zugeführt werden können (oft nützte schon die Schaffung eines zweiten Eingangs, um ein Pfarrhaus mehreren Funktionen zu erschließen).

FA: „Überprüfung der Vorschriften für den Bau von Pfarrhäusern.“

Ob eine Konzentration von Wohnungen verschiedener kirchlicher Mitarbeiter in einem Gebäude im Interesse des Dienstes sinnvoll ist, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Im Blick auf die Präsenz der Kirche gilt — wie bereits erwähnt —, daß die personale Präsenz in ihren Mitarbeitern oft wichtiger ist als jene in Gebäuden, so daß für Mitarbeiterwohnungen durch Anmietung oft schon vor dem Bau von Gemeindezentren gesorgt werden müßte.

Kindergärten: Ob von der Kirche immer noch neue Kindergärten errichtet werden sollen oder nicht, diese Frage läßt sich pauschal nicht beantworten. Im Blick auf die Qualität und die personelle Versorgung der Kindergärten muß freilich gesagt werden, daß die Kapazität der Kirche längst erschöpft ist. Priorität muß daher die bauliche und personelle Verbesserung der bereits bestehenden Kindergärten und nicht der Kindergartenneubau haben.

10. Die Entscheidung über den Umbau oder die Renovierung eines bestehenden Gebäudes muß an aktuellen Aufgaben, die von einem solchen Gebäude zu erfüllen sind, gemessen werden

Bestehende Gebäude sollten nicht schon dadurch erhaltungswürdig sein, daß es sie gibt. Ihre Bau-erhaltung zehrt einen so erheblichen Teil der für Bauten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf, daß eine viel schärfere Überprüfung der Renovierungsentscheidungen nötig wird.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der evangelische Kindergarten

I. Grundsätzliche Orientierungspunkte

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht ihre Kindergartenarbeit als einen im Evangelium begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft.

1.1 Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung sollen dem Kind Hilfen für gegenwärtige und zukünftige Lebenssituationen gegeben werden:

Durch Annahme, Zuwendung und helfendes Geleit soll das Kind zum Vertrauen ermutigt, zur Gemeinschaft befähigt und zu kooperativem Verhalten angeleitet werden. Spontaneität und Kreativität sollen geweckt, Urteilsfähigkeit und Flexibilität ausgebildet werden.

Diese pädagogischen Bemühungen um eine ganzheitliche Bildung in allen Bereichen sind getragen und begleitet vom speziellen religionspädagogischen Auftrag eines kirchlichen Kindergartens, durch den die bergende und befreiende Kraft des Evangeliums zur Wirkung kommen soll.

1.2 Das Kind kann nicht gesehen werden ohne die prägende Bindung an seine Familie. Diese soll durch die Arbeit des Kindergartens nicht nur entlastet, sondern auch gefördert werden:

Durch die Elternarbeit des Kindergartens sollen die Eltern konkrete Hilfen für die Erziehung ihrer Kinder erhalten. Sie sollen ermutigt und befähigt werden, die Fragen ihres Kindes ernst zu nehmen und ihrem Kind in einer Atmosphäre des Vertrauens zu begegnen. Dabei sollen sie vor allem auf die Bedeutung von Sinn- und Wertfragen aufmerksam gemacht und zugleich befähigt werden, Antworten im Sinne des Evangeliums zu geben und der Aufgabe einer christlichen Erziehung nachzukommen.

1.3 Das Kind ist mit seiner Umwelt verflochten und in die gegenwärtige Gesellschaft mit ihren Problemen eingegliedert. Es ist wichtig für die Gesellschaft, wenn schon der Kindergarten in kindgemäßer Form mit Grundfragen menschlichen Zusammenlebens in der modernen Gesellschaft bekannt macht:

In Hilfen zur notwendigen Anpassung, zugleich zur kritischen Distanz soll dadurch ein Beitrag für die Sozialisation der Kinder geleistet werden. Die Kinder sollen dabei offen werden für den nahen und den fernen Nächsten, für sozial und gesundheitlich Benachteiligte. Dazu soll ihnen das Liebesgebot des Evangeliums helfen.

2. Die evangelische Kindergartenarbeit ist begründet im Auftrag der Kirche zu Verkündigung und Diakonie. Dieser Auftrag soll auf dem Feld

der Kleinkindererziehung im folgenden Sinne verwirklicht werden:

2.1 Alle Möglichkeiten und Mittel wie Spiel und Bewegung, Lied und Feier, Gebet und Wort, Gestalten und Lernen sollen mit diesem Auftrag in Zusammenhang stehen. Dadurch kann die Welt, in der das Kind lebt, als Gottes Welt erlebt werden. Das Kind selbst kann Gottes Zuwendung und Geborgenheit erfahren.

2.2 Erste Begegnungen mit Gestalten und Themen der Bibel sollen vermittelt, in die Lebensäußerungen der Gemeinde soll eingeführt werden.

Vor allem die Geschichte und Bedeutung Jesu soll den Kindern bekannt und vertraut werden.

2.3 Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen sollen aufgenommen werden. Dabei soll die kindgemäße Weitergabe vor allem der biblischen Überlieferung eine klärende und prägende Funktion haben und das Kind für das Wirken Gottes aufschließen.

2.4 Wege zum Beten sollen angebahnt, Gebete und Lieder der Kirche eingeübt werden.

2.5 Im Umgang miteinander und mit den Mitarbeitern im Kindergarten sollen die Kinder die Erfahrung machen, „daß die Welt ein Raum des Lebens, der Freude, der Liebe, der Hoffnung und der Verantwortung sein kann, daß die christliche Botschaft als Botschaft von Jesus Christus eine Botschaft der Befreiung ist“. (Richtlinien und Arbeitsanweisungen für Versuche mit vorschulischen Einrichtungen, Sondernummer 2 „Kultus und Unterricht“, Stuttgart, 8. März 1973, Seite 376). Dabei sollen die Kinder selbst immer neu Annahme, Zuwendung und helfendes Geleit erfahren. Durch diese Intentionen hilft die kirchliche Kindergartenarbeit Eltern, Paten und Gemeinden, ihre in der Kindertaufe übernommene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen.

3. Weil der Dienst der Kirche im Kindergarten am Evangelium orientiert ist, muß er grundsätzlich offen sein für die Kinder aller Familien und für die Vielfalt menschlicher und sozialer Probleme der Gegenwart. Das bedeutet:

3.1 Die Aufnahme von Kindern in den evangelischen Kindergarten soll grundsätzlich auch Kindern anderer Konfessionen und Kindern aus Elternhäusern ohne kirchliche Bindung offenstehen. Die Überzeugung ihrer Eltern muß respektiert werden. Sozial und gesundheitlich benachteiligten Kindern hat dabei besondere Aufmerksamkeit zu gelten.

3.2 Die Erfahrungen der Kinder in einer Gesellschaft mit einer Vielfalt von Meinungen und Über-

zeugungen sollen aufgenommen und verarbeitet werden. Dabei sollen der Respekt vor anderen Überzeugungen und Solidarität eingeübt werden.

3.3 Ihre Grenze findet diese grundsätzliche Offenheit des evangelischen Kindergartens, wo der im Evangelium begründete Auftrag des Kindergartens berührt ist und wo das religionspädagogische Profil verlorenzugehen droht.

4. Der Dienst der Kirche im Kindergarten muß sowohl den Ergebnissen aller einschlägigen Erfahrungswissenschaften (Sozialwissenschaften, Psychologie, Medizin usw.) als auch den Erkenntnissen der Pädagogik, der Religionspädagogik und der Theologie Rechnung tragen. Dies macht eine qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung aller im Kindergarten beschäftigten Mitarbeiter notwendig.

5. Der Dienst der Kirche im Kindergarten stützt sich:

5.1 auf sozialpädagogisch und religionspädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen, für deren Aus-, Fort- und Weiterbildung und deren laufende Beratung sie besorgt sein muß,

5.2 auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern, deren Beratung und Mitwirkung in Elternseminaren, Elternbesprechungen und Sprechstunden,

5.3 auf eine aus der Gemeinde und Elternschaft gebildete Versammlung und den Beirat des Kindergartens.

6. Der Dienst der Kirche im Kindergarten steht im Einklang mit den vom Kultusministerium vorgelegten „Richtlinien und Arbeitshilfen für Versuche mit vorschulischen Einrichtungen (5—6jährige)“ (siehe die o. g. Sondernummer 2 von „Kultus und Unterricht“).

II. Kooperative Planung von Landessynode, Oberkirchenrat und Diakonischem Werk:

Schwerpunkte künftiger Planung

Dieser so verstandene Dienst der Kirche an den Kindern im evangelischen Kindergarten muß folgende Schwerpunkte berücksichtigen:

1. Die Ausbildung von Erzieherinnen an evangelischen Berufsfachschulen für Sozialpädagogik muß gesichert sein:

a) durch eine ausreichende Zahl von Fachschulen und Ausbildungsplätzen im ganzen Bereich der Landeskirche,

b) durch geeignete Lehrkräfte, die den Anforderungen einer guten evangelischen Bildungsstätte entsprechen,

c) durch eine religionspädagogisch profilierte Gestaltung des Curriculums.

BA: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, „in Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut unter Berücksichtigung der Arbeiten auf diesem Sektor innerhalb der EKD ein Curriculum für die vorschulische Religionspädagogik ausarbeiten zu lassen“.

RA: Es ist zu prüfen, „ob in den nichtkirchlichen Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen als Lehrfach Religionspädagogik angeboten werden kann“.

2. Die Fortbildung der Fachkräfte ist zu sichern:

a) durch den Auf- und Ausbau der zentralen Fortbildungsstätte im Mutterhaus Bethlehem für Erzieherinnen,

b) durch die für Kinderpflegerinnen vorgeschriebene Fortbildung,

c) durch die laufende Fortbildung in den Mutterhäusern und im Diakonischen Werk,

d) durch Erweiterung der vorhandenen Lehrkörper.

3. Ein Sanierungsprogramm für unzureichende Altbauten mit einem mittelfristigen und Langzeitfinanzierungsplan sollte die Voraussetzung für eine vertretbare Arbeit wiederherstellen.

4. Die bauliche und personelle Verbesserung der bestehenden Kindergärten muß Vorrang haben.

Wenn ausnahmsweise ein neuer Kindergarten von der Kirchengemeinde gebaut oder übernommen werden soll, so ist vorab zu klären:

a) Welcher Träger sollte Vorrang haben im Blick auf die Lage der politischen Gemeinde, der katholischen Gemeinde, anderer Verbände oder Interessen und der Gemeindeplanungen?

FA: „Als Haupt Gesichtspunkt kann gelten: zunächst ist jetzt die öffentliche Hand am Zuge.“

b) Welche kirchliche Notwendigkeit ergibt sich aus spezifisch evangelischen, sozialen, pädagogischen, gesellschaftlichen, personellen und finanziellen Erwägungen?

FA: Neue Formulierung: „ob sich eine kirchliche Notwendigkeit ergibt aus spezifisch evangelischen, sozialen, pädagogischen, gesellschaftlichen und personellen Erwägungen“.

c) Wieweit ist die evangelische Gemeinde selbst in der Lage, auf die Dauer die innere Kraft und die äußeren Erfordernisse zu erbringen?

FA: Neue Formulierung: „ob die evangelische Gemeinde selbst in der Lage ist, auf die Dauer die innere Kraft und die äußeren Erfordernisse zu erbringen“.

Theologisches Gutachten

zu den Fragen, die sich für die Badische und die Württembergische Landeskirche beim Überwechseln von Gemeinden ergeben

I. Die Frage des Bekenntnisses

1. Landeskirche und Bekenntnis in Württemberg und Baden

Die Württembergische Landeskirche ist ihrer Herkunft und Verfassung nach eine lutherische Kirche. Aber die lutherischen Bekenntnisschriften haben in ihr, vor allem durch ihre besondere Reformationsgeschichte und den Einfluß des Pietismus, auf die Dauer nicht die Rolle gespielt, die ihnen in anderen lutherischen Landeskirchen zukam. Die Vorordnung der Schrift vor den Bekenntnissen, ein Erbe des Pietismus, ist in der Landeskirche immer unbestritten gewesen und hat ihr in konfessioneller Hinsicht eine größere Offenheit erlaubt: „Das Band der Einheit in der Kirche ist nicht die Einheitlichkeit der Lehrformulierung, sondern der Glaube an den Christus der Schrift, den Herrn der Kirche.“ (Aus einem Schreiben des Württembergischen Oberkirchenrats an den Lutherrat vom 23. 11. 1946.)

Man kann die Württembergische Landeskirche als eine „biblisch gegründete, lutherisch geprägte evangelische Kirche“ bezeichnen (ebda.). In diesem Sinn ist auch der § 1 der Kirchenverfassung vom 24. Juni 1920 zu verstehen: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

Die Badische Landeskirche ist aus einem Zusammenschluß von lutherischen und reformierten Gebieten im 19. Jahrhundert entstanden. Die Bekenntnisgrundlage dieses Zusammenschlusses bildet die Unionsurkunde von 1821 und deren gesetzliche Erläuterung von 1855. Wie bei allen Unionen ist auch in Baden die Gemeinsamkeit im biblischen Glauben an den einen Herrn hervorgehoben worden; die Bekenntnisunterschiede traten demgegenüber zurück. Diesem Sachverhalt trägt auch der Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 5. Mai 1972 Rechnung. In den Absätzen (1) und (2) wird die Bindung der Landeskirche an Jesus Christus „als ihren Herrn und alleiniges Haupt der Christenheit“ und an „das in der Heiligen Schrift... bezeugte Wort Gottes“ im reformatorischen Verständnis festgelegt. Der Absatz (4) bestimmt „als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Re-

formation“ „namentlich und ausdrücklich“ das Augsburger Bekenntnis als Lehrgrundlage, dazu den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus „nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen“.

In einem ausführlichen theologischen Gutachten vom 22. Juni 1953 kommt die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg zu dem Ergebnis, daß diese Sakramentsauffassung der Unionsurkunde „in der Sache“ dem Artikel 10 des Augsburger Bekenntnisses, „im Wortlaut“ der von Luther unterschriebenen Wittenberger Konkordie von 1536 entspricht. Das Heidelberger Gutachten sieht in der Unionsformel eine „bis in die Reformationszeit zurückreichende Tradition“, „die übrigens gerade im südwestdeutschen Raum eine gewisse Kontinuität hatte“.

Diesem Urteil ist auch nach einer neuerlichen Überprüfung des Sachverhalts nichts hinzuzufügen.

Generell kann man sagen, daß die Badische Landeskirche im 19. Jahrhundert einen Prozeß nachvollzogen hat, der sich ähnlich schon in den Anfängen der württembergischen Reformation abgespielt hat, nämlich die Verbindung von lutherischen und reformierten Traditionen unter klarer Betonung der lutherischen Lehre.

Ist so schon unter den geltenden Bedingungen vom Bekenntnisstand her kein entscheidender Hinderungsgrund für ein etwaiges Überwechseln von württembergischen Gemeinden in die Badische Landeskirche und umgekehrt zu sehen, so wird durch die gegenwärtig in Arbeit befindliche „Leuenberger Konkordie“ im größeren Rahmen die Möglichkeit der Kirchengemeinschaft unter allen Kirchen der Reformation in Europa abgesteckt. In dieser Konkordie erklären die unterzeichnenden Kirchen, darunter alle evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik und in der DDR, daß sie in dem in der Konkordie formulierten Verständnis des Evangeliums übereinstimmen. „Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen betreffen den gegenwärtigen Stand der Lehre der unterzeichnenden Kirchen nicht mehr. Vorhandene Unterschiede in kirchlicher Lehre, Ordnung und Lebensform haben keine kirchentrennende Bedeutung. Die unterzeichnenden Kirchen erkennen einander als Kirche Jesu Christi an, indem sie Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren.“

Die Leuenberger Konkordie zielt ausdrücklich nicht auf organisatorische und institutionelle Konsequenzen aus der Feststellung der Kirchengemeinschaft. Aber sie ermöglicht zweifellos solche Konsequenzen dort, wo sie von den Verhältnissen gefordert und von den beteiligten Kirchen und Gemeinden gebilligt werden.

2. Zur Frage des Überwechselns von badischen Gemeinden in die Württembergische Landeskirche und umgekehrt

Die weite Fassung des Art. 1 der Württembergischen Kirchenverfassung erlaubt ohne weiteres ein Überwechseln badischer Gemeinden in die Württembergische Landeskirche entsprechend dem Vorbild der Übernahme der Gemeinden in den ehemals hohenzollernschen Landen im Jahre 1950 (vgl. Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württ., Bd. 34, 1950, S. 33f. und 37f.).

Umgekehrt steht aber auch einem Überwechseln von württembergischen Gemeinden in die Badische Landeskirche vom Bekenntnis her nichts im Wege. Wie dargelegt entspricht das Abendmahlsverständnis der Unionsurkunde, das in diesem Fall für die württembergischen Gemeinden verbindlich wird, der lutherischen Abendmahlsauffassung in der mit den oberdeutschen Städten vereinbarten Form von 1536. Dieses Verständnis ermöglicht grundsätzlich alle Formen der Abendmahlsfeiern, wie sie in der vorläufigen württembergischen Abendmahlsagende von 1971 vorgelegt worden sind.

Im übrigen werden die Kirchengemeinden hier wie dort auf die gemeinsame evangelische Begründung und reformatorische Übereinstimmung zu verweisen sein, die in beiden Kirchenverfassungen den charakteristischen Grundton bilden und in allen Einzelfällen als „unantastbare Grundlage“ (Württemberg), als „alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens“ (Baden) anzusehen und anzuwenden sind.

II. Ordnungen

1. Gottesdienst

Einer der erheblichsten Unterschiede auf liturgischem Gebiet zwischen der badischen und der württembergischen Kirche liegt in der Ordnung des Hauptgottesdienstes. Dies wird allerdings dadurch gemildert, daß Baden drei verschiedene Ordnungen für den Hauptgottesdienst hat.

Die badische Liturgie 1 „Hauptgottesdienst“ ist aus der Form des Meßgottesdienstes mit Kyrie, Gloria und Glaubensbekenntnis herausentwickelt. Württemberg hat die Form des oberdeutschen Prädikantengottesdienstes mit dem Stillen Gebet als Eigentümlichkeit.

Die badische Liturgie 2 „Hauptgottesdienst in einfacher Form“ kommt in ihrer möglichen Ruduzierung (ohne Kyrie, Gloria und Glaubensbekenntnis) der württembergischen Gottesdienstform nahe. Unterschiede liegen weiterhin vor bei Gebet, Lobgesang und Kollekte.

Die badische Liturgie 3 „Predigtgottesdienst“ ist etwas ärmer als die des württembergischen Hauptgottesdienstes. Das Predigtlied fehlt.

Die badische Liturgie 4 „Gemeindebeichte — kürzere Form —“ bietet einen Beichtgottesdienst vor oder nach dem Hauptgottesdienst. Der „selbständige Beichtgottesdienst“ (badische Liturgie 6), den es bis vor dem Zweiten Weltkrieg auch in Württemberg gegeben hat, wird in Baden ebenfalls als neue Möglichkeit wieder angeboten. Es ist allerdings fraglich, ob von diesen Möglichkeiten wieder Gebrauch gemacht werden wird. Insofern dürfte bei einem Wechsel einer Gemeinde zur andern diese Frage keine allzu große Rolle spielen, zumal ohnehin die Wiedereinführung durch Beschluß des Kirchengemeinderats bzw. Ältestenkreises herbeigeführt werden müßte.

Die badische Liturgie 5 „Abendmahl im Zusammenhang mit dem Hauptgottesdienst“ bringt keine neuen Stücke bzw. Gesichtspunkte.

Die badische Liturgie 7 „Gemeindegottesdienst mit Predigt und Abendmahl“ findet da und dort in den Gemeinden Eingang nach vorausgehender Beschlußfassung des Ältestenkreises.

Die badische Liturgie 8 „Abendmahlsgottesdienst“ stellt eine weitere Variante dar.

Grundsätzlich ist zu sagen: Die Verschiedenheit der Gottesdienstliturgien bedeutet keinen theologischen Unterschied, wie sich ja auch an der Vielfalt der Formen innerhalb der Badischen Landeskirche zeigt.

Die badischen Liturgien 2 und 3 sind nicht allzuweit von der württembergischen Form entfernt. Wo diese praktiziert werden, kann der Übergang von Gemeinden von einer zur anderen Landeskirche nicht sehr schwer sein, wenn anfangs geduldig und einfühlend Hilfestellungen gegeben werden.

Am schwierigsten ist sicher der Übergang von der badischen Liturgie 1 zur württembergischen Gottesdienstordnung und umgekehrt. Manche Württemberger werden die durchaus auch reformatorische Liturgie 1 als katholisierend empfinden, während Badener die liturgische Armut der württembergischen Ordnung stören könnte. Hier werden Gemeinden nicht ohne weiteres zur Übernahme der jeweils anderen Form bereit sein. In diesem Falle sollte so verfahren werden, daß man es zunächst bei der hergebrachten Form normalerweise beläßt und die neue Form nur an einem Sonntag im Monat nach Ankündigung (später vielleicht alternierend) praktiziert. Wegen der Fortentwicklung der Liturgien und Gesangbücher sollten sich die Gemeinden aber innerhalb eines Zeitraums von etwa zehn Jahren dann hauptsächlich an der üblichen Hauptgottesdienstliturgie ihrer nunmehr zuständigen Landeskirche orientieren.

2. Zur Abendmahlsfrage

Die neue (vorläufige) württembergische Abendmahlsagende von 1971 bietet auf der Grundlage eines weitgefaßten lutherischen Abendmahlsverständnisses eine große Zahl verschiedener zum Teil auch offener Formen von Abendmahlsfeiern an. Demgegenüber kennt die Badische Landeskirche in

ihrer Agende I von 1965 nur wenige, liturgisch strengere Formen der Abendmahlsfeier. Die badischen Ordnungen der Abendmahlsfeier im Zusammenhang mit dem Hauptgottesdienst und des selbständigen Abendmahlsgottesdienstes entsprechen im wesentlichen den Ordnungen II und III der württembergischen Agende. Anzumerken ist, daß die württembergische Agende- abgesehen von kleinen Varianten in der Präfation, die Einsetzungsworte enden läßt mit: „Das tut zum Gedenken an mich“, anstatt der bisher allgemein üblichen und auch in der badischen Agende gebrauchten Formulierung: „Solches tut zu meinem Gedächtnis“. Beide Kirchen bieten außerdem verschiedene Sündenbekenntnisse an, die aber inhaltlich kaum voneinander abweichen.

Bei einem Überwechseln badischer Gemeinden nach Württemberg entstehen also keine schwerwiegenden Probleme. Die Gemeinden können entscheiden, ob sie sich auch mit den in Württemberg möglichen offenen Formen vertraut machen wollen. Im umgekehrten Fall wird dafür Sorge zu tragen sein, daß württembergische Gemeinden auch in der Badischen Landeskirche zumindest für die Übergangszeit ihre überkommenen oder in Erprobung befindlichen Abendmahlsordnungen beibehalten können.

3. Taufe

Die Unterschiede zwischen der badischen Tauf liturgie von 1930, die zur Zeit in Neubearbeitung ist, und der württembergischen Tauf liturgie von 1964 bestehen vor allem in der unterschiedlichen Anordnung einzelner liturgischer Stücke. Württemberg hat das Eingangsgebet mit Vater Unser nach der Taufpredigt, Baden erst nach den Schriftworten zur Taufe. Württemberg setzt Markus 16, 16 als Einsetzungswort vom Taufbefehl und den Schriftworten ab vor die Anrede der Eltern und Paten. Das Credo wird in Württemberg vor dem Einsetzungswort Markus 16, 16 gesprochen, in Baden vor der Tauf frage. Die Namensfrage fehlt in Württemberg. In der Tauf- und Erziehungsfrage besteht in den beiden Liturgien im wesentlichen Übereinstimmung.

Ein gewisser Unterschied liegt in der Taufpraxis zwischen Baden und Württemberg vor hinsichtlich des Taufaufschubs und der Übung der Erwachsenentaufe. Die Unterlassung der Kindertaufe kann nach der badischen Kirchlichen Lebensordnung unter Umständen zum Verlust kirchlicher Rechte führen. Im Falle des Taufaufschubs würden sich die rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Eltern also ändern. De facto handelt es sich bei dieser rechtlichen Differenz allenfalls um Einzelfälle.

Beim Übergang einzelner Gemeinden in die andere Landeskirche könnte jeweils wohl sofort die Tauf liturgie der neuen Landeskirche praktiziert werden, sofern sie im Taufgespräch durchgegangen wird.

4. Konfirmation — Konfirmandenunterricht — Christenlehre

Während die Ordnung der Konfirmation in Württemberg in der Fassung von 1965 mit der „Konfirmation“ nur den „vorbereitenden Unterricht... unter

dem Auftrag der Kirche, die von ihr getauften Kinder zu Jesus Christus zu weisen“, verknüpft, geht die Lebensordnung von Baden 1966 darüber hinaus. Sie formuliert: „Ein wesentlicher Teil dieser Unterweisung (nämlich: in Elternhaus, Schule und Gemeinde) ist die Konfirmation. Sie umfaßt die Konfirmandenzeit, die Konfirmationsfeier und die Christenlehrezeit.“ Die Württembergische Landeskirche kennt dagegen keine Christenlehre mehr.

Was die Voraussetzungen zur Konfirmation bzw. des Konfirmandenunterrichts anbelangt, sind keine wesentlichen Unterschiede zu verzeichnen, abgesehen davon, daß sich der Konfirmandenunterricht in Württemberg auf das ganze Jahr hin erstreckt (mindestens 10 Stunden Vorkonfirmandenunterricht und Konfirmandenunterricht von September bis März des folgenden Jahres mit mindestens 45 Stunden), während in Baden die Konfirmanden mindestens über ein halbes Jahr hin, in der Regel zweimal in der Woche, zu unterrichten sind.

Lehr- und Lernziele wie auch die Erwartung, während der Zeit der Unterweisung regelmäßig am Gottesdienst teilzunehmen, sind im wesentlichen gleich.

Die Konfirmationsfeier zeigt indessen einige Verschiedenheiten auf, die aber bei näherem Betrachten theologisch nicht als trennend zu werten sind. Die Unterschiede weisen mehr darauf hin, Wege zu finden, um den Konfirmanden nicht durch allzu starke Anhäufung von Anforderungen zu sehr zu belasten.

Was das Bekenntnis, die Verpflichtungsfragen bzw. die Mahnung anbelangt, sind theologisch keine wesentlichen Unterschiede festzustellen. Beide Kirchen kennen neuerdings auch die Feier des heiligen Abendmahls vor der Konfirmation etwa im Rahmen einer Rüstzeit oder innerhalb des Gemeindeabendmahls unter bestimmten Voraussetzungen. Eine das Abendmahl vorbereitende Unterweisung ist auf jeden Fall eine der Voraussetzungen.

In Baden findet nach der Konfirmation noch die 2jährige Christenlehre statt.

Aufs Ganze gesehen empfiehlt die Gutachterkommission beim Übergang einer Gemeinde in eine andere Landeskirche, sofort die Ordnung dieser Landeskirche zu übernehmen. Ferner empfiehlt sie, da in der Konfirmationsfrage wie im gesamten Bereich der Religionspädagogik alles in Fluß geraten ist (und man sich schon gegenüber dem gemeinsamen Kultusministerium wenigstens auf eine Liste der Lehrmittel geeinigt hat), daß beide Kirchen bei der Beantwortung der neuerlich aufgebrochenen Fragestellungen „Konfirmation — Konfirmandenunterricht“ nicht nur in einen Gedankenaustausch eintreten, sondern versuchen, die Fragen gemeinsam zu lösen.

5. Trauung

Die Unterschiede zwischen der badischen Trauungsliturgie von 1930 und der württembergischen von 1957/58 sind nicht sehr groß. In Württemberg ist das Rüstgebet obligat. Matthäus 19 ist aus den Lesungen vor dem Rüstgebet herausgenommen und wird nach dem Rüstgebet als Einsetzungswort ver-

wendet. Württemberg bezeichnet die Traufrage als Bekenntnisfrage. In Baden ist der Ringwechsel noch möglich, den die württembergische Ordnung nicht kennt. In Baden kniet das Brautpaar bereits bei der Segnung, in Württemberg lediglich beim Gebet nach der Trauung. Die Übergabe der Traubibel erfolgt in Baden vor dem Schlußgebet, in Württemberg danach.

Der Übergang von einer Liturgie zur anderen dürfte keine Schwierigkeiten machen und könnte jeweils sofort vollzogen werden. Voraussetzung ist, daß die Trauungsliturgie im Traugespräch mit dem Brautpaar durchgegangen wird. Sollte bei dem Übergang von Baden nach Württemberg weiterhin der Ringwechsel gewünscht werden, könnte diesem Wunsch Rechnung getragen werden.

Bei der Trauung konfessionsverschiedener Paare werden in beiden Landeskirchen zur Zeit unterschiedliche Formulare erprobt. Baden hat außerdem die Erprobung der „Ordnung der Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der beiden Pfarrer beider Kirchen, herausgegeben von der Bischofskonferenz und dem Rat der EKD“ (1971) freigegeben.

6. Kirchliche Bestattung

Keine kirchliche Amtshandlung, ob Erd- oder Feuerbestattung, dürfte so stark von örtlichen Sitten und Gegebenheiten geprägt sein wie die kirchliche Bestattung. Deshalb stellen die „Lebensordnung, Die kirchliche Bestattung“ (Baden 1971) und die „Ordnung der kirchlichen Bestattung“ (Württemberg 1969) gewisse Regelungen im Sinne einheitlicher Richtlinien dar.

Was die gottesdienstliche Ordnung betrifft, so kennen beide Landeskirchen je fünf Ordnungen: 1. Friedhofskapelle, Grab oder Krematorium; 2. Trauerhaus, Grab und Kirche; 3. Nur am Grab; 4. Feuerbestattung; 5. Kinderbestattung (als Erd- oder Feuerbestattung).

Der Bestattungsakt weist theologisch keinen Unterschied auf.

Außer dem Bestattungswort „Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staub“ kennt Baden noch eine zweite Form „So spricht der Herr, der uns erschaffen hat: Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden“. Baden schließt unmittelbar ein Schlußwort an (Joh. 11, 25. 26; Joh. 14, 19c; 1. Kor. 15, 55—57), dann folgt erst der Abschluß: „Wir befehlen den Verstorbenen in Gottes Hand. Gott sei ihm (ihr) gnädig um Jesu Christi willen“, während Württemberg formuliert: „Gott sei ihm (ihr) gnädig im Gericht und nehme ihn (sie) auf in sein ewiges Reich“ oder ähnlich. Der dreimalige Erdaufwurf ist in Württemberg örtlicher Sitte vorbehalten, ebenso — was Baden, um dem Mißverständnis einer „Einsegnung“ vorzubeugen, nicht kennt —, daß das Bestattungswort ganz oder teilweise mit erhobener rechter Hand gesprochen wird.

Württemberg sieht vor, daß anlässlich der Urnenbeisetzung auf Wunsch der Angehörigen ggf. eine kirchliche Feier stattfindet, während man in Baden in folgender Weise verfährt: Hat aus Anlaß einer

Feuerbestattung ein „Gottesdienst im Krematorium“ stattgefunden, so wird die Urne ohne einen weiteren Gottesdienst beigelegt. Hat aus Anlaß der Feuerbestattung kein Gottesdienst stattgefunden, so wird der Gottesdienst am Ort der Urnenbeisetzung ebenfalls nach der Ordnung des Gottesdienstes im Krematorium gehalten. Dieselbe Form der Ordnung liegt auch einem Gedächtnisgottesdienst zugrunde, wenn bei Unglücksfällen, Tod in fernen Ländern u. a. ein Begräbnis oder eine Urnenbeisetzung nicht mehr in Frage kommen. Hat aus Anlaß einer auswärtigen Einäscherung kein Gottesdienst stattgefunden oder konnten die Angehörigen an einem auswärtigen Gottesdienst nicht teilnehmen, so kann auf Wunsch der Angehörigen bei der Urnenbeisetzung eine kurze Andacht gehalten werden.

Nachrufe folgen erst auf den Segen.

Nach Auffassung der Gutachter können die Ordnungen im Rahmen der Kategorie jeweils ohne weiteres voneinander übernommen werden.

7. Ordination und Einführung in kirchliche Ämter

a) Ordination

Da die Ordination innerhalb der EKD gegenseitig anerkannt wird, entfällt hier die Behandlung dieser Frage nicht zuletzt im Hinblick auf die von der Arnoldshainer Konferenz verabschiedeten Formulare (1972 erschienen); denn Ordinationsvorhalt, Ordinationsfrage und Antwort weisen im Vergleich zu Baden gar keine, im Vergleich zu Württemberg keine wesentlichen Unterschiede auf.

b) Einführungen in ein Pfarramt (Investitur)

Die Ordnungen Württemberg 1970 (1971) und Entwurf Baden 1969 decken sich im wesentlichen, wenn gleich in Württemberg z. T. aus dem Ordinationsformular Inhalte nochmals aufgenommen werden, während Baden sich hierbei in Kurzform nur auf die Ordination beruft, „getreu der Ordinationsverpflichtung“. Die einfache württembergische Fassung der Antwort „Ja“ wird in Baden erweitert durch „Ja, mit Gottes Hilfe“. Beide Landeskirchen stellen neuerdings nach der Verpflichtung des Eingeführten auch an die Kirchenältesten die Frage der Bereitschaft zur qualifizierten Mitarbeit.

c) Einführung von Kirchengemeinderäten (Württemberg) bzw. Ältesten (Baden)

Was die Verpflichtung anbelangt, sind die Inhalte (Schrift, Bekenntnis, Lebensführung und Ordnung der Kirche) substantiell gleich. Statt dem „Ja“ der Antwort (Württemberg) auch hier in Baden „Ja, mit Gottes Hilfe“.

d) Einführung kirchlicher Mitarbeiter

Hier ähneln sich weitgehend die beiden Einführungsordnungen.

Die Kommission empfiehlt daher den Gemeinden, beim evtl. Übergang sofort die Einführungsordnungen der neuen Landeskirche zu übernehmen, ungeachtet der durch Vertrag auf begrenzte Zeit festzulegenden kirchenrechtlichen Sonderregelungen.

III. Abschließende Empfehlungen

1. Es wurde bei den einzelnen Ordnungen bereits versucht, gangbare Wege für den Übergang von einer Landeskirche zur anderen aufzuzeigen. So günstig eine möglichst großzügig gewährte Freiwilligkeit bei der Übernahme der Ordnungen der anderen Landeskirche für eine Gemeinde sein mag, um so hilfreicher kann es aber für diese sein, wenn sie sich möglichst bald dazu entschließt, sich mit der anderen Ordnung auseinanderzusetzen, zumal eben keinerlei wesentliche theologische Argumente gegen die andere landeskirchliche Ordnung sprechen, wie das Gutachten erweist. Für die Übergangszeit sollte eine Begrenzung (nicht über 10 Jahre) festgelegt werden.

2. Die Entwürfe für einzelne Verträge und die Übergangsbestimmungen zwischen den Landeskirchen, zwischen den Gemeinden und einer Landeskirche sollten möglichst rasch diesen Empfehlungen entsprechend erarbeitet werden. Sicherlich wäre es

hilfreich, wenn beide Kirchenleitungen hierfür (gemeinsame) Richtlinien erlassen.

3. Für den Übergang einzelner Gemeinden von einer Landeskirche zur anderen dürfte es hilfreich sein, wenn diese Gemeinden informiert würden über die Gemeinsamkeiten des geschichtlichen Weges beider Landeskirchen seit der Reformation, wie sie vor allem im Bereich der Kirchenordnungen vorhanden sind. Das könnte durch die kirchliche Presse und durch ein besonderes Faltblatt geschehen.

4. Hinsichtlich neuer liturgischer Ordnungen erscheint es als vorstellbar und wünschenswert, daß die zuständigen Organe beider Landeskirchen in Zukunft soweit als möglich zusammenarbeiten und sich absprechen.

gez.: Prof. Dr. Martin Brecht

gez.: Kirchenoberarchivrat Hermann Erbacher

gez.: Prof. Dr. Klaus Scholder

Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Neufassung des Landesbeirats (September 1973)

1. Beratungsstellen und seelsorgerlicher Auftrag der Kirche

1.1 Evangelische Beratungsstellen erfüllen mit ihrer Arbeit an ratlosen, leidenden und gestörten Menschen unserer Gemeinden und unserer Gesellschaft eine spezielle Aufgabe des seelsorgerlichen Auftrags unserer Kirche.

Kirchliche Beratung wird vom biblischen Menschenbild bestimmt. Über leibliche und materielle Hilfe hinaus geht es in der Beratung darum, den Einzelnen zu ermutigen und ihm beizustehen, den Sinn seines Lebens zu finden, sich selbst zu bejahen und gemeinschaftsfähig zu leben.

1.2 **Der seelisch gestörte und konfliktbelastete Mensch** leidet unter seinen ungelösten seelischen Problemen. Darum ist auch seine Beziehung zum Nächsten gestört. Erkennen der Ursache solchen seelischen Leidens, das Hinfinden zu verantwortlichem Handeln gegen sich selbst und den Nächsten und die Ermöglichung von Liebe, Glaube und Verstehen muß ansetzen bei der Klärung der individuellen und oft unbewußten Problematik. Dabei ist die sachkundig seelsorgerliche Begleitung des Ratsuchenden dringend notwendig.

1.3 Die Beratung so belasteter Menschen erfordert die Tätigkeit qualifizierter Beratungsstellen. Zu ihren Fachkräften gehört neben anderen der Theologe, da die Frage nach Gott nicht ausgeklammert werden kann.

Beratung ist nicht Ersatz, sondern Ergänzung der Seelsorge. Das Beratungsteam leistet eine spezialisierte Seelsorge im Sinne des Priestertums aller Gläubigen.

2. Verwirklichung der Lebensberatung und ihre Zusammenhänge

2.1 **Lebensberatung** muß vom fachlich qualifizierten und hierfür ausgebildeten Team geleistet werden. Das ist auch nötig, um den folgenden Aufgaben gerecht zu werden.

2.2 **Erziehungsberatung** wird auf der Ebene der EKD nicht mehr losgelöst von Eltern- und Eheberatung gesehen und umgekehrt. Der enge Zusammenhang zwischen kindlicher Auffälligkeit und dem Beziehungsfeld der Familie läßt sinnvolle Hilfe für Kinder und Jugendliche ohne gleichzeitiges Angebot therapeutisch orientierter Maßnahmen für Eltern und andere Bezugspersonen nicht zu.

2.3 **Der Aufbau und Ausbau der Telefonseelsorge**, wie er in einigen Städten betrieben wird, kann nur voll funktionstüchtig erfolgen, wenn die hier auf-

tauchenden Konflikte und seelischen Störungen, die einer langfristigen Begleitung und Klärung bedürfen, von Einrichtungen mit weitreichenderen und qualifizierteren Möglichkeiten aufgefangen werden können.

Verantwortliche Telefonseelsorge wird die Grenzen ihrer Möglichkeiten beachten und sich der Hilfe der Beratungsstellen bedienen.

2.4 Die **Pastoralpsychologische Fortbildung** bedarf neben der Vermittlung theoretischen Grundwissens der Selbsterfahrung und der fallbezogenen Kontrolle. Dazu sind begleitende Praktika notwendig, wie sie nur an qualifiziert besetzten Lebens- und Eheberatungsstellen angeboten werden können.

3. Konsequenzen

3.1 Die Errichtung von Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen ist für das seelsorgerliche Handeln der Evangelischen Landeskirche von größter Bedeutung.

Grundsätzliche Zustimmung muß entsprechende finanzielle Konsequenzen haben.

3.2 Die Evangelische Landeskirche kann sich dieser Verpflichtung nicht länger entziehen und sie als **alleinige** Aufgabe der Einzelgemeinden deklarieren. Wenn der Beschluß der Synode (Erlaß vom 3. 11. 1966, Verhandlungen der Landesynode Seite 35) so verstanden wird, stellt er Ausbau und Durchführung der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung vor unüberwindliche Hindernisse, weil nach der Situation der Kirchenbezirke und -gemeinden nicht denkbar ist, daß jetzt oder in absehbarer Zeit voll funktionsfähige und qualitativ vertretbare Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen ohne entscheidende Hilfe der Landeskirche errichtet werden können. Hier muß eine Klärung erfolgen.

3.3 Der Vorsprung anderer Landeskirchen auf dem Gebiet der Lebensberatung macht deutlich, daß die Initiative und die Finanzierung nicht mehr allein den Kirchenbezirken und -gemeinden sowie dem Diakonischen Werk überlassen bleiben können.

4. Vorschläge

4.1 **Überregionale Trägerschaft und Finanzierung** sind notwendig. Der Landesbeirat für Ehe- und Familienfragen hält für die sinnvollste Lösung, daß die Evangelische Landeskirche mit ihrem Diakonischen Werk fachlich und finanziell die Trägerschaft übernimmt, um die Stagnation in diesem Arbeitsbereich zu überwinden und den Vorsprung anderer Landeskirchen aufzuholen.

Durch diese Lösung kann die Arbeit der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung finanziell verantwortlich abgesichert werden, läßt sich auf weite Sicht planen, wird die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und die Aus-, Fort- und Weiterbildung gewährleistet.

4.2 Ohne **Ausbau** der auf nebenamtlicher Basis arbeitenden Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen zu vollfunktionsfähigen Teams mit hauptamtlichen Mitarbeitern (und zusätzlichen multidisziplinären Teams in nebenamtlicher Besetzung) kann Lebensberatung in Zukunft fachlich nicht mehr vertreten werden.

4.3 An **Schwerpunkten** müssen Hauptstellen (Vollteams) eingerichtet werden, an welche sich Nebenstellen (Kleinteam) anschließen können.

4.4 **Engste fachliche Zusammenarbeit** zwischen den Bereichen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung, Telefonseelsorge, Pastoralpsychologische Ausbildung und Familienbildung ist notwendig (vgl. 2, 2—4).

4.5 Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, vor allem im ökumenischen Bereich, wird gesucht. Eine Abstimmung der Planung wird angestrebt.

5. Planung

5.1 Die Organe und ihre Aufgaben.

5.1.1 **Der Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung.** Er setzt sich aus den unter 4.4 genannten Bereichen zusammen. Er hat die Entscheidungskompetenz für die Gesamtplanung, die Verwaltung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel und das Vorschlagsrecht bei der Stellenbesetzung.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

5.1.2 **Die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Lebens- und Eheberatung.** Ihr gehören Vertreter sämtlicher Lebens- und Eheberatungsstellen an (Mitarbeitspflicht).

Sie koordiniert praktische Beratungs- und Fachfragen und hat die Zuständigkeit für Fort- und Ausbildungspläne, Praktikumsfragen sowie das Vorschlagsrecht für Personal- und Finanzierungsfragen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

5.1.3 **Der Landesbeauftragte für Lebens- und Eheberatung.** Er hat Weisungsbefugnis im Rahmen der erlassenen Verordnungen und Richtlinien für Lebens- und Eheberatung und Fachkompetenz für Vorauswahl von Mitarbeitern zur Aus- und Fortbildung. Er wirkt mit bei Einstellungen und Besetzungen. Er ist verantwortlich für Fortbildung, Teambegleitung und Beauftragung der Teamleiter der Beratungsstellen nach Anhörung des Landesbeirats.

Er vertritt den Landesbeirat und die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen.

Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

5.2 Ausbaupläne

Zum Ausbau werden folgende Schwerpunkte vorgeschlagen:

5.2.1 Raum Mannheim — Heidelberg

Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstellen: Heidelberg
Weinheim

5.2.2 Raum Neckargemünd — Mosbach

Team Teil I Neckargemünd
Team Teil II Mosbach
Nebenstellen: Tauberbischofsheim
Sinsheim/Els.

5.2.3 Raum Karlsruhe

Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstellen: Bruchsal
Baden-Baden
Pforzheim

5.2.4 Raum Freiburg

Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstellen: Offenburg — Lahr
Lörrach — Schopfheim

5.2.5 Raum Konstanz

Vollteamstelle hauptamtlich
Nebenstelle: Singen — Radolfzell

In der ersten Ausbaustufe sollten räumlich verteilt drei hauptamtliche Vollteams mit Ehe- und Lebensberatung geschaffen werden, um die Voraussetzungen für weitere Ausbildungskandidaten (Praktikumsstellen für Eheberatung) zu schaffen.

5.3 Personelle und räumliche Voraussetzungen für eine Vollstelle bei Integration der Erziehungsberatung

5.3.1 Hauptamtliche Personalbesetzung I

(Zuschußfähig entsprechend den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums vom 22. 8. 1972 Nr. V 1236/473)

1. hauptamtlicher Psychologe* BAT Ib
2. hauptamtlicher Sozialarbeiter BAT III/IVA
3. haupt- bzw. nebenberuflicher Arzt stundenweise

5.3.2 Hauptamtliche Personalbesetzung II

(Notwendige Zusatzkräfte, nicht zuschußfähig)

1. hauptamtlicher Psychologe BAT III
(entfällt, wenn Psychologe Sozialarbeiter ist)
2. Sekretärin BAT VII

5.3.3 Nebenamtliche Besetzung

1. Eheberater mit Zusatzausbildung
2. Eheberater mit Zusatzausbildung
(entfällt, wenn eine Kraft aus h. a. Team Zusatzausbildung hat)
3. Psychotherapeut
(entfällt, wenn Leiter psychotherapeutische Ausbildung hat)
4. Theologe
5. Jurist

stundenweise
nach Vereinbarung

* Zusatzausbildung Eheberatung bzw. Psychotherapie erforderlich und soll berufsbegleitend nachgeholt werden.

5.3.4 Raumbedarf

- 5 Beraterzimmer (eines als Teamraum geeignet)
 1 Spielraum
 1 Büro
 1 Wartezimmer
 = ca. 140—150 qm

5.3.5 Betriebskosten

		kirchliche Eigenmittel
Besetzung wie 5.3.1	82 977 DM	37 457 DM*
Besetzung wie 5.3.2	60 096 DM	60 096 DM
Besetzung wie 5.3.3	18 960 DM	18 960 DM
Kosten wie 5.3.4	12 000 DM	12 000 DM
sonstige Betriebskosten (Heizung, Reinigung, Test- und Therapie- materialien)	18 000 DM	18 000 DM
Gesamtkosten	192 033 DM	146 513 DM

5.3.6 Vergleiche

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verfügt über 6 kombinierte Beratungsstellen, die wie oben strukturiert sind und zum Teil Nebenstellen haben. Die Kosten werden zentral getragen.

Die katholische Kirche (Erzdiözese Freiburg) errichtet auf Grund der vorliegenden staatlichen Möglichkeiten neue Großberatungsstellen.

Die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen Düsseldorf arbeitet mit drei Teams, mit 38 Mitarbeitern und 18 Praktikanten.

6. Vorhandenes und seine Integration

6.1 Raum Mannheim — Heidelberg

Bestehende Erziehungsberatung in Mannheim mit bisher

- 1 Dipl.-Psychologen
 1 Psychagogin
 1 Sekretärin
 1 Eheberaterin

- fehlend: 1 Dipl.-Psychologin für Außenstelle (hat Arbeit am 1. 9. 1973 aufgenommen)
 1 Sozialarbeiter
 1 Arzt nebenamtlich
 1 Psychotherapeut (Teamkontrolle) nebenamtlich
 1 Theologe nebenamtlich (Konsultativteam)
 1 Jurist nebenamtlich (Konsultativteam)

Zusatzkosten für den Ausbau (s. Anhang „Zusätzliche Betriebskosten“):

Gesamtkosten	86 337 DM
Zuschuß Land	45 520 DM
Eigenkosten	40 817 DM

In Heidelberg arbeitet ein Facharzt und Psychotherapeut als Eheberater halbtags (Etat ca. 25 000 DM).

Die Telefonseelsorge Heidelberg-Mannheim arbeitet mit 60 ehrenamtlichen Mitarbeitern.

6.2 Raum Neckargemünd — Mosbach

Vorhandenes Kleinteam in Neckargemünd, das den Großraum an Neckar und Odenwald nicht abdecken kann. Die Absicherung mit einem Teamarzt ist über diesen Raum nicht möglich.

Vorhanden Teamteil I Neckargemünd:

- Dipl.-Psychologin
 Psychagogin
 stundenweise Schreibhilfe

fehlend: Sozialarbeiter BAT IV a
 Sekretärin (halbtags BAT VII)
 Arzt nebenamtlich

Zusatzkosten Teamteil I	53 428 DM		
Zuschuß Land			
davon	23 544 DM		
Eigenkosten	29 884 DM	29 884 DM	

Neu: Teamteil II Mosbach
 seit 1973 Dipl.-Psychologin BAT II a
 Psychagoge BAT III
 Sekretärin BAT VII (halbtags)
 Arzt, nebenamtlich

Zusatzkosten Teamteil II	121 845 DM		
Zuschuß Land			
davon	46 888 DM		
Mittel DW.-Bezirk	22 000 DM		
Restkosten	52 957 DM	52 957 DM	
Zusatzkosten Gesamt:			82 841 DM

Die volle Funktionsfähigkeit dieses Großraumteams wäre sichergestellt, wenn für die Eheberatung zwei Mitarbeiter ausgebildet würden.

6.3 Raum Karlsruhe

Hier arbeitet derzeit eine Psychagogin nebenamtlich. Die Telefonseelsorge arbeitet mit 60 ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Eine Eheberatungsstelle ist in gemeinsamer Trägerschaft der beiden Kirchen und der Stadt Karlsruhe mit einem Gesamtetat von ca. 90 000 DM tätig.

Zu dieser Stelle tragen die Evangelische Landeskirche und die Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe je 15 000 DM bei.

Mit der Errichtung einer Stelle nach 5.3.1 und 5.3.2 würde die volle Funktionsfähigkeit hergestellt.

- Psychologe BAT II a
 Sozialarbeiter BAT IV a
 Arzt, nebenamtlich
 Psychagoge BAT III
 Sekretärin BAT VII

* Die Betriebskosten zu 5.3.1 werden in Bezug auf die Grundgehälter bis zu einem Drittel vom Land, sowie einem Drittel vom Landeswohlfahrtsverband getragen.

Zuzüglich des Sachaufwandes von ca. 30 000 DM
entstehen Zusatzkosten für den Ausbau 173 073 DM

Zuschuß Land davon	45 520 DM
Zusatzkosten*	127 553 DM

Das nebenamtliche Eheberatungsteam Pforzheim, in gemeinsamer Trägerschaft der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde arbeitet derzeit mit einem Aufwand von 28 270 DM. Die Teambegleitung könnte durch die Beratungsstelle Karlsruhe übernommen werden.

6.4 Raum Freiburg

Nebenamtliche Eheberatungsteams arbeiten bereits in Freiburg, Lörrach, Offenburg und Lahr.

Diese Teams müssen mindestens in der jetzigen Größe beibehalten werden. Das Team Freiburg sollte zu einer Vollteamstelle ausgebaut werden:

Psychologe BAT II a
Sozialarbeiter BAT IV a
Arzt, nebenamtlich

Zusatzkosten	107 977 DM
Zuschuß Land	45 520 DM
Eigenkosten	62 457 DM

* Die bisherigen Aufwendungen können nicht abgezogen werden, da sie entweder zur kooperativen Eheberatung weiter aufgewendet werden müssen bzw. für den Einsatz eines Teanteils nach 5.3.3 verwendet werden müssen.

6.5 Raum Konstanz

Beginn einer nebenamtlichen Eheberatung durch eine Psychotherapeutin. Hier muß das Gesamtteam aufgebaut werden.

Darüber hinaus sind Ansätze einer Erziehungs- und Familienberatung in Villingen-Schwenningen vorhanden. Die Beratung erfolgt hier im Anschluß an die Evangelische Landeskirche Württemberg (Schwenningen). Die Evangelische Kirchengemeinde Villingen ist beteiligt. Besetzungsplan des Teams und Finanzplan lagen am 1. 9. 1973 noch nicht vor.

7. Schlußbemerkung

Die derzeit im Bereich der Ehe- und Lebensberatung bestehenden kleinen Lösungen mit nebenamtlichen Teams garantieren keine ausreichend funktionsgerechte Arbeit am Menschen, sind fachlich nicht weiter vertretbar und darum so nicht länger zu verantworten.

Außerordentliche Anstrengungen sind schnellstens notwendig, um die finanziellen und personellen Voraussetzungen für eine funktionsgerechte Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung zu schaffen, um zu verhindern, daß die Tätigkeit in diesem Aufgabenbereich nicht mehr anerkannt und bezuschußt wird und somit schließlich eingestellt werden muß.

Zusätzliche Betriebskosten

für den Ausbau der vorhandenen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen*

	Zuschuß**			Zuschuß	
	Kosten DM	Land/LJA DM		Kosten DM	Land/LJA DM
1. Mannheim — Heidelberg			3. Karlsruhe		
a) Dipl.-Psychologe II a	40 879	21 976	a) Psychologe II a	40 879	21 976
b) Sozialarbeiter IV a	34 898	18 744	b) Sozialarbeiter IV a	34 898	18 744
c) Arzt, nebenamtlich (600 DM monatlich)	7 200	4 800	c) Arzt, nebenamtlich (600 DM monatlich)	7 200	4 800
d) Psychotherapeut, nebenamtl.	2 400	—	d) Psychagoge III	37 436	—
e) Theologe nebenamtlich (Konsultativteam)	480	—	e) Sekretärin VII	22 660	—
f) Jurist, nebenamtlich	480	—	f) Sachaufwand (Raum, Betrieb)	30 000	—
	<u>86 337</u>	<u>45 520</u>		<u>173 073</u>	<u>45 520</u>
Fehlbetrag	40 817 DM		Fehlbetrag	127 553 DM	
2. Neckargemünd — Mosbach			Die bisher vorhandenen Mittel in Höhe von 15 000 DM können nicht abgerechnet werden, da sie zur Erhaltung der jetzigen Eheberatung bzw. zur Errichtung einer Eheberatungsabteilung innerhalb der Beratungsstelle Karlsruhe verwendet werden müssen.		
2.1 Teamteil I Neckargemünd			4. Freiburg		
a) Sozialarbeiter IV a	34 898	18 744	a) Psychologe II a	40 879	21 976
b) Sekretärin VII (halbtags)	11 330	—	b) Sozialarbeiter IV a	34 898	18 744
c) Arzt, nebenamtlich	7 200	4 800	c) Arzt, nebenamtlich (600 DM monatlich)	7 200	4 800
	<u>53 428</u>	<u>23 544</u>	d) Sachaufwand (Raum, Betrieb)	25 000	—
Fehlbetrag	29 884 DM			<u>107 977</u>	<u>45 520</u>
2.2 Teamteil II Mosbach			Fehlbetrag	62 457 DM	
a) Dipl.-Psychologe II a	40 879	21 976	Gesamtsummen	542 660	206 992
b) Psychagoge — Sozialarbeiter III	37 436	20 112	∴ vorhandene Mittel (Mosbach)	22 000	
c) Sekretärin VII (halbtags)	11 330	—		<u>520 660</u>	<u>206 992</u>
d) Arzt, nebenamtlich (600 DM monatlich)	7 200	4 800	Betriebsdefizit (Kosten / Zuschuß)	313 668	
e) Sachaufwand (Raum, Betrieb)	25 000	—			
	<u>121 845</u>	<u>46 888</u>			
Eigenbetrag	74 957 DM				
Kirchenbezirk u. Diak. Werk	22 000 DM				
Fehlbetrag	52 957 DM				

* Stand vom 1. 9. 1973

** Zuschuß vom Land und Landesjugendamt bis zu zwei Drittel des Gehalts für Psychologen, Sozialarbeiter, Arzt, jedoch nur Grundgehalt ohne Sozialabgaben etc. Psychagogen werden nicht bezuschußt.

**Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1973**

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden
Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz**

Vom Oktober 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz, deren Kirchspiele die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Schefflenz umfassen, werden im Umfang ihrer derzeitigen Kirchspiele zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Schefflenz vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1973

Der Landesbischof

Begründung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 haben sich die bürgerlichen Gemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz zur Gemeinde „Schefflenz“ vereinigt. Mit Wirkung vom 1. Februar 1972 wurde die bürgerliche Gemeinde Kleineicholzheim (kirchlicher Nebenort zur Evang. Filialkirchengemeinde Oberschefflenz) in die Gemeinde Schefflenz eingegliedert.

Der Zusammenschluß der vorgenannten vier Gemeinden hat die Evang. Kirchengemeinderäte Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz veranlaßt, im November 1972 in getrennten Sitzungen übereinstimmend zu beschließen, die Evang. Kirchengemeinde Mittelschefflenz sowie die Evang. Filialkirchengemeinden Oberschefflenz und Unterscheff-

lenz im Umfang ihrer Kirchspiele zur Evang. Kirchengemeinde Schefflenz zu vereinigen. In Mittelschefflenz wohnen z. Z. 656, in Oberschefflenz 561 und in Unterschefflenz einschließlich dem kirchlichen Nebenort Kleineicholzheim 807 evangelische Gemeindeglieder.

Die Vereinigung der drei genannten Kirchengemeinden in eine Kirchengemeinde Schefflenz bringt für das Pfarramt Mittelschefflenz eine Vereinfachung (z. B. nur ein Haushaltsplan, ein Kassenbuch, gemeinsame Kirchenbücher).

Die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Mittelschefflenz, Oberschefflenz und Unterschefflenz zur Evang. Kirchengemeinde Schefflenz entspricht der kirchlichen Zielplanung.

Vorlage des Verfassungsausschusses der Landessynode
vom September 1973

Entwurf

Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf IV einer Grundordnung
für die Evangelische Kirche in Deutschland (EGO IV)

I.

Die Landessynode stimmt EGO IV in der Erkenntnis grundsätzlich zu, daß die im bisherigen Verlauf der Verfassungsreform zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen im ecclesiologischen und verfassungsrechtlichen Selbstverständnis der EKD z. Z. nicht über den im vorliegenden Entwurf formulierten Kompromiß hinaus angeglichen und fortentwickelt werden können.

EGO IV bleibt hinter den in ihrer Stellungnahme vom April 1972 zum Ausdruck gebrachten Erwartungen der Landessynode zurück, die in der Intention mit den Thesen der Arnoldshainer Konferenz zur Verfassungsreform der EKD übereinstimmen. Die andererseits gegenüber der geltenden Grundordnung der EKD in EGO IV verstärkten Möglichkeiten zur effektiven Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung und Dienste sollten durch einen baldigen Abschluß der Verfassungsreform in die Praxis umgesetzt werden. Da sich die EKD bei der Verfassungsreform weitgehend mit sich selbst beschäftigt, wäre eine noch länger dauernde Beanspruchung von Zeit und Kraft insbesondere der Mitglieder der EKD-Synode angesichts der der EKD heute gestellten Gemeinschaftsaufgaben (wie sie beispielhaft in Artikel 15—18 aufgeführt sind) nicht zu verantworten.

Die spätere Annahme einer neuen GO durch die Landessynode wird davon abhängen, daß die Überarbeitung von EGO IV auf Grund der erneuten gliedkirchlichen Stellungnahmen nicht zu wesentlichen Veränderungen des Entwurfs auf Kosten gesamtkirchlicher Verantwortung und Kompetenz führt.

II.

Die folgenden Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln bitten wir bei der Überarbeitung des Entwurfs in Betracht zu ziehen:

1. Zu Artikel 2 und 4:

Der für das Verständnis der „Kirchengemeinschaft“ in der EKD (Artikel 1) nach Artikel 2 (vgl. Fußnoten a und b) zugrunde gelegte Entwurf der Leuenberger Konkordie schließt in die Erklärung der Kirchengemeinschaft die Gewährung der Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft, die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

Dahinter bleibt Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 zurück, der — die Feststellung der Abendmahls-gemeinschaft in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 insoweit einschränkend — die Zulassung Ordinierten zur Spendung des Abendmahls in allen Gliedkirchen (Interzelebration) nicht vorsieht.

Wir schlagen für Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 folgende Fassung vor:

„Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt. Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung in Wort und Sakrament sowie zur Vornahme von Amtshandlungen zugelassen.“

1.1 Die in Artikel 4 Abs. 2 vorbehaltenen gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen sollten die in Abs. 1 anerkannten Grundsätze und Folgerungen der Kirchengemeinschaft in der Substanz nicht antasten; sie sind auf die nähere Regelung und Ergänzung der in Abs. 1 formulierten Grundsätze zu beschränken. Daher schlagen wir folgende Fassung vor:

„Im übrigen bleiben die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen unberührt.“

2. Zu II Gliederung, Artikel 7f.:

2.1 Artikel 9 und 13 gehören rechtssystematisch in den Abschnitt I Grundbestimmungen.

2.2 Der Eindruck einer verfassungsrechtlichen Festschreibung der gegenwärtigen territorialen Gliederung der EKD durch Aufzählung der Gliedkirchen im Verfassungstext des Artikel 7 sollte vermieden werden, zumal in Artikel 11 Abs. 2 der EKD und ihren Gliedkirchen die Aufgabe einer ausgewogenen Neugliederung gestellt ist.

2.3 Zu Artikel 9:

Der gegenüber der geltenden GO neue, die föderative Struktur der EKD und die Eigenständigkeit der Landeskirchen akzentuierende gliedkirchliche Verfassungsvorbehalt neben dem Bekenntnisvorbehalt (verstärkt durch die gliedkirchliche Letztentscheidung über die geltend gemachte Verletzung gliedkirchlicher Verfassungsgrundsätze durch gesamtkirchliches Recht gemäß Artikel 46 Abs. 2) könnte bei weiter Auslegung die gesamtkirchliche Rechtsetzung blockieren. Die bisherigen Entwürfe einer neuen GO der EKD sprachen in diesem Zusammenhang von „wesentlichen

Verfassungsgrundsätzen". Es muß klargelegt werden, daß nur tragende Verfassungsgrundsätze Vorrang vor EKD-Recht haben.

Vorschlag für Artikel 9 Satz 2:

"...Das gesamtkirchliche Recht darf das Bekenntnis und tragende Verfassungsgrundsätze der Gliedkirchen nicht verletzen."

3. Zu Artikel 22:

3.1 „Verbindliche Richtlinien“ sind als Rechtsbegriff nicht vollends geklärt und praktisch neben dem Rahmengesetz (Artikel 23) und verbindlichen Rahmenplan (Artikel 25 Abs. 4) für die gesamtkirchliche Rechtsentwicklung zur Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben der EKD entbehrlich.

3.2 Neben dem Rat sollte die Synode ein Initiativrecht für Richtlinien besitzen. Es sollte in das Ermessen der Synode gestellt sein, ob sie ein bestimmtes Sachgebiet durch Rahmengesetze, Rahmenpläne oder Richtlinien regeln will. Ein Benehmen mit der Kirchenkonferenz als Vertretung der für die Durchführung der Richtlinien verantwortlichen Gliedkirchen erscheint sachgemäß.

Für Artikel 22 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Rat oder die Synode können im Benehmen mit der Kirchenkonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).“

4. Zu Artikel 35 Abs. 1:

Zur Stärkung des „Laienelements“ in der synodalen Leitung ist — zumal im Blick auf die verfassungsrechtliche Aufwertung der Kirchenkonferenz — in Abs. 1 das Wort „soll“ durch „muß“ zu ersetzen.

5. Zu Artikel 37:

Die durch die Grundordnungsreform intendierte stärkere Integration von VELKD und EKD in die EKD (Artikel 31) sollte die beratende Mitwirkung dieser gliedkirchlichen Vereinigungen nicht nur in der Kirchenkonferenz (Artikel 31 Abs. 1), sondern auch in der Synode zur Folge haben.

Vorschlag für Artikel 37 Satz 1:

„Die Mitglieder des Rates und der Kirchenkonferenz sowie je ein Vertreter der EKD und der VELKD nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.“

6. Zu Artikel 52:

Die Erfahrungen der letzten Ratswahl in Coburg im Mai 1973 legen es nahe, Struktur und Zusammensetzung des Rates erneut zu bedenken. Die GO sollte für das Verhältnis von theologischen und nichttheologischen Ratsmitgliedern und den Anteil der (insbesondere episkopalen)

gliedkirchlichen Leitungsämter eine verbindliche Orientierung geben. Wie in den vergleichbaren Kirchenleitungsorganen in den meisten gliedkirchlichen Verfassungen sollte das „Laienelement“ im Rat verfassungsrechtlich gestärkt werden.

7. Zu Artikel 56:

Stellung und Funktion des „Kirchenamtes“ im Leitungsgefüge der EKD bedarf noch einer weiteren Klärung. Die Charakterisierung als „Geschäftsstelle“ der Leitungsorgane der EKD entspricht nicht den schon bisher von der Kirchenkanzlei und ihren hauptamtlichen Fachreferenten erwarteten Initiativen für Koordinierung und Kooperation der kirchlichen Aktivitäten im Bereich der EKD, insbesondere auf dem Feld der nach EGO IV erweiterten Gemeinschaftsaufgaben. Hierbei ist sowohl das moderne Verständnis von Verwaltung als gestaltender Verwaltung, als auch der in den neuen Kirchenverfassungen zum Ausdruck gebrachte enge funktionale Zusammenhang von Leitung und Verwaltung zu beachten.

8. Zu Artikel 58 Abs. 1:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom April 1972 dargelegt, kommen für den Anteil der EKD an den in den Gliedkirchen aufgetragenen Mitteln nur die Kirchensteuer aus Lohnsteuer und Einkommensteuer in Betracht. Daher sollte Artikel 58 Abs. 1 lauten:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Aufkommen der Kirchensteuer, die nach dem Maßstab der Einkommen- und Lohnsteuern erhoben wird. Die Höhe des Anteils bestimmt ein Kirchengesetz.“

9. Zu Artikel 61:

Die Praktikabilität dieser, die Finanzhoheit der Gliedkirchen erheblich einschränkenden und durch das gebotene Einvernehmen mit Rat und Kirchenkonferenz im Verfahren komplizierten und zeitraubenden Regelung erscheint fraglich, wenn sie jede finanzielle Einzelentscheidung mit einer der in Frage stehenden Auswirkung auf die dem EKD-Anteil zugrunde liegenden Einnahmen umfaßt. Eine sachliche Einschränkung erscheint angemessen.

Vorschlag für Artikel 61:

„Bei Beschlüssen von Organen einer Gliedkirche, die sich allgemein und nachhaltig auf die Höhe der Einnahmen auswirken, nach denen sich der Anteil der EKD...“

10. Zu Artikel 68:

Es ist zu prüfen, ob nicht auch die sachliche Zuständigkeit der EKD-Gerichte in der Verfassung geregelt werden sollte.

Stellungnahme zum Entwurf eines Vertrags über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland

(Entwurf des Verfassungsausschusses vom 27. 9. 1973)

1. Die Landessynode begrüßt die mit dem Entwurf* angestrebte regionale Kooperation zwischen den evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland, insbesondere zur Erfüllung regionaler Gemeinschaftsaufgaben im Rahmen der neu zu ordnenden EKD.

1.1 Nach einem Vergleich mit dem von Vertretern der beteiligten Kirchenleitungen im Dezember 1971 ausgearbeiteten Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland (Konferenzmodell) bitten wir zu prüfen, ob die praktische Fortentwicklung der in einzelnen Aufgabenbereichen begonnenen Zusammenarbeit der südwestdeutschen Kirchen bereits jetzt einer so weitgehenden Institutionalisierung, wie sie der vorliegende Entwurf insbesondere in seinem Organrecht und in der weitgehenden Gesetzgebungskompetenz der Konföderation (Konföderationsmodell) aufweist, bedarf. Die Bedenken werden dadurch verstärkt, daß dieser Grad der Institutionalisierung von den Vertretern der württembergischen Landeskirche bisher abgelehnt und nur eine gastweise Beteiligung dieser Kirche an einer Konföderation in Aussicht gestellt worden ist. Wegen der vielfältigen Beziehungen zu der württembergischen Nachbarkirche legt die Landessynode auf weitere Bemühungen um eine volle Beteiligung der württembergischen Kirche an einem regionalen Verbund der südwestdeutschen Kirchen Wert. Die Institutionalisierung des gewünschten Zusammenwirkens der südwestdeutschen Landeskirchen kann als ein den praktischen Bedürfnissen und den jeweiligen Gemeinschaftsaufgaben entsprechender Prozeß verstanden werden, in dem das Konferenzmodell eine erste Stufe darstellen könnte. Die Landessynode ist jedoch bereit, auch dem Konföderationsmodell unter den im folgenden dargelegten Aspekten näherzutreten:

1.2 Der Entwurf für eine Konföderation unterscheidet sich von dem Konferenzentwurf im wesentlichen durch

- a) die Rechtspersönlichkeit des gliedkirchlichen Verbandes,
- b) die Gesetzgebungskompetenzen des Verbandes gegenüber den Mitgliedskirchen,
- c) das differenzierte Organrecht im Gegenüber von Kirchenrat und Kirchensynode als zwei selbständigen Kirchenleitungsorganen.

1.2.1 Die Landessynode erkennt als regionale Gemeinschaftsaufgabe „eine möglichst übereinstimmende Gestaltung der Ordnung der Kirchen“ an. Hierfür kann über das — in seiner praktischen Bedeutung für den gliedkirchlichen Erlaß übereinstimmender Ordnungen nicht zu unterschätzende — Instrumentarium der Empfehlungen, Richtlinien oder Musterentwürfe hinaus auch eine Gesetzgebungskompetenz des Verbandes in Betracht gezogen werden. Für diese Funktion ist die Rechtspersönlichkeit des Verbandes angemessen.

1.2.2 Die in § 5 Abs. 1 des Entwurfs ermöglichten und keiner Zustimmung oder Transformation durch die Synoden der Mitgliedskirchen mehr bedürftigen Gesetze der Konföderation greifen erheblich in die synodale Gesetzgebungsverantwortung der Mitgliedskirchen ein. Wir empfehlen, eine Gesetzgebungskompetenz der Konföderation wie folgt einzuschränken:

- a) Wie im Entwurf einer neuen GO der EKD würde eine Rahmengesetzgebungskompetenz für die in § 5 Abs. 1 genannten Sachgebiete genügen.
- b) Eine darüber hinausgehende Gesetzgebung der Konföderation, d. h. der Erlaß von vollständig normierenden Kirchengesetzen in den in § 5 Abs. 1 genannten Sachgebieten sowie von Rahmengesetzen oder Kirchengesetzen in anderen Sachgebieten sollte von der übereinstimmenden Ermächtigung durch die Synoden der Mitgliedskirchen im Einzelfall abhängen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs).
- c) Neben einer Rahmengesetzgebung für die in § 5 Abs. 1 genannten Sachgebiete könnte die von einer Ermächtigung im Einzelfall unabhängige Gesetzeskompetenz zur Ausführung und Ergänzung von Rahmengesetzen der EKD (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2) bestehen bleiben.
- d) In jedem Fall sollte ein Kirchengesetz der Konföderation für die Mitgliedskirchen erst mit der Zustimmung ihrer Landessynoden verbindlich werden. Die Synoden der Mitgliedskirchen sind über die Vorbereitung und Beratung eines Gesetzes der Konföderation laufend zu unterrichten. Sie sollten die Gelegenheit erhalten, zu Entwürfen Stellung zu nehmen. Dieses Verfahren macht es möglich, die Mitwirkung der Landessynoden bei dem Inkrafttreten eines Kirchengesetzes der Konföderation auf Zustimmung zu dem Gesetz oder Ablehnung desselben zu beschränken und Abänderungsvorschläge gegenüber dem von der Konföderation verabschiedeten Kirchengesetz auszuschließen. Ist diese Zu-

* Wortlaut siehe Verhandlungen der Landessynode von April/Mai 1973. Anlage 2.

stimmung der beteiligten Synoden im Einzelfall nicht zu erreichen, so tritt das Gesetz als partielle Ordnung für diejenigen Mitgliedskirchen in Kraft, die sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben. (Vgl. § 5 Abs. 3 des Entwurfs).

- e) Zu a)–d) sei darauf hingewiesen, daß sich der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom Dezember 1970 — an dem sich der vorliegende Entwurf im übrigen orientiert — für die Gesetzgebung der Konföderation generell mit der Regelung begnügt: „Die Synode kann gemeinschaftliche Kirchengesetze für diejenigen Kirchen beschließen, die sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben“ (§ 14 Abs. 4). Auch in der sich als Kirche verstehenden EKV ist die gesamtkirchliche Rechtsetzung von der Zustimmung der Gliedkirchen im Einzelfall abhängig.

Je mehr sich die Zusammenarbeit in der Konföderation praktisch bewährt und das Vertrauen in die gemeinsame Leitung der Konföderation wächst, wird die synodale Bereitschaft zur gemeinsamen kirchengesetzlichen Regelung bestimmter Sachgebiete durch die Konföderation zunehmen und damit eine effektive Entlastung der gliedkirchlichen Synoden von Gesetzgebungsarbeit eintreten.

- f) Das in § 18 des Entwurfs geregelte Konsultationsverfahren der Konföderation für gesetzgeberische Vorhaben der Mitgliedskirchen mit der Intervention der Konföderation zugunsten einer gemeinsamen Behandlung des Gegenstandes ermöglicht es der Konföderationsleitung, sich rechtzeitig für eine gemeinsame Rechtsetzung durch übereinstimmende Beschlüsse der gliedkirchlichen Synoden einzusetzen.

2. Aus den vorstehenden Überlegungen heraus könnte § 5 des Entwurfs lauten:

„§ 5

(1) Die Konföderation kann durch Kirchengesetz Rahmengesetzliche Bestimmungen für folgende Sachgebiete erlassen, solange und soweit die Evangelische Kirche in Deutschland von ihrem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht:

1. für das kirchliche Mitgliedschaftsrecht,
2. über die Grundsätze für die Aus- und Fortbildung sowie das Prüfungswesen,
3. für die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,
4. für die Besoldung, Vergütung und Versorgung der kirchlichen Mitarbeiter,
5. für das kirchliche Abgabenrecht,
6. für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und das Rechnungsprüfungswesen.

(2) Die Konföderation kann zur Ausfüllung und Ergänzung von Rahmengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kirchengesetze erlassen.

(3) Die Konföderation kann über die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 hinaus Kirchengesetze für Sachgebiete erlassen, die ihr durch übereinstimmende Beschlüsse der Synoden zur kirchengesetzlichen Regelung übertragen werden.

(4) Die Kirchengesetze der Konföderation nach Abs. 1–3 treten in Kraft, wenn ihnen die Synoden der Mitgliedskirchen zugestimmt haben. Stimmen nicht alle Synoden zu, so findet das Gesetz für diejenigen Anwendung, die dem Gesetz zugestimmt haben.“

Erhebliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Praktikabilität der im Entwurf geregelten synodalen Leitung der Konföderation. Es erscheint der Landessynode angesichts der bereits bestehenden starken Beanspruchung ihrer Mitglieder nicht möglich, aus ihrer Mitte 9 Synodale (und 9 Stellvertreter) in die Kirchensynode der Konföderation zu entsenden.

2.1 Die Mitgliederzahl der Kirchensynode sollte erheblich herabgesetzt werden. Dies dürfte durch die oben im Sinne kooperativer Rechtsetzung vorgeschlagene stärkere Mitverantwortung der gliedkirchlichen Synoden für die Gesetzgebung der Konföderation erleichtert werden. Nach dem Entwurf einer „Südwestdeutschen Kirchenkonferenz“ (Konferenzmodell, § 4) hat die badische Landeskirche 4 Mitglieder in die Leitung der Konferenz zu entsenden.

2.2 In diesem Zusammenhang und im Blick auf die der Konföderation gestellten Gemeinschaftsaufgaben, die zugleich in die Mitverantwortung der gliedkirchlichen Leitungsorgane in ihrem Zusammenwirken nach den landeskirchlichen Verfassungen fallen, bitten wir zu prüfen, ob die Einrichtung von zwei eigenständigen Leitungsorganen in Gestalt des Kirchenrats und der Kirchensynode wirklich notwendig ist. Das im Entwurf einer „Südwestdeutschen Kirchenkonferenz“ (Konferenzmodell) vorgesehene einheitliche Gremium, das als Ständige Konferenz für die laufenden Leitungsaufgaben und als Vollkonferenz für grundsätzliche Leitungsentscheidungen zusammentritt, erscheint zweckmäßiger und praktikabler.

2.2.1 Die Beteiligung des synodalen Elements an der Kirchenleitung i. e. S. und das Zusammenwirken von Synode und hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung entspricht dem vorherrschenden Modell in den gliedkirchlichen Verfassungen. Auch der vorliegende Entwurf ist um die Verzahnung der verschiedenen Leitungsorgane bemüht: Das Präsidium der Kirchensynode gehört dem Kirchenrat an (§ 12 Abs. 2). Die dem Kirchenrat angehörenden hauptamtlichen Mitglieder aus den Mitgliedskirchenleitungen nehmen an der Kirchensynode mit beratender Stimme teil (§ 9 Abs. 5).

2.2.2 Für die Ausübung der Gesetzgebungskompetenz wäre in einem einheitlichen Leitungsorgan i. S. des Konferenzmodells (Vollkonferenz) das Stimmrecht auf die synodalen Mitglieder zu beschränken. Daß im übrigen bei der Vorbereitung und der

synodalen Verhandlung von Gesetzentwürfen die sachverständigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitungen mitwirken, entspricht in der Regel den gliedkirchlichen Gesetzgebungsverfahren. Auch der vorliegende Entwurf weist dem Kirchenrat die Aufgabe zu, Gesetzentwürfe in die Kirchensynode einzubringen (§ 10 Ziff. 6). Nach dem in § 18 des Entwurfs geregelten Konsultationsverfahren zur Koordinierung und Kooperation auf dem Gebiete der Rechtsetzung hat der Kirchenrat eine besondere Verantwortung für die etwaige und rechtzeitige Überleitung gliedkirchlicher Gesetzesvorhaben in eine gemeinschaftliche Gesetzgebung der Konföderation.

Ein nach Aufgaben und Funktionen gegliedertes Leitungsorgan i. S. des Entwurfs einer „Südwestdeutschen Kirchenkonferenz“ (Konferenzmodell) ließe sich daher mit der dem Kirchenverband nach dem Konföderationsentwurf zukommenden Gesetzgebungskompetenz durchaus verbinden.

2.3 Auch die im Konföderationsentwurf vorgeschlagene Rechtspersönlichkeit des Verbandes wird durch die in Frage stehende Alternative der Leitungsstruktur nicht berührt.

2.4 Bei der Ersetzung zweier eigenständiger Leitungsorgane (Kirchenrat und Kirchensynode) durch ein gegliedertes Leitungsorgan wäre für das ein Gegenüber verschiedener Leitungsorgane voraussetzende Einspruchsrecht des Kirchenrats gegen Beschlüsse der Kirchensynode (§ 11) kein Raum mehr. Auf dieses, die Letztentscheidung der Synode nicht beseitigende Einspruchsrecht könnte u. E. verzichtet werden, insbesondere wenn die Mitgliedskirchen gegen Gesetze der Konföderation in Anlehnung an die in § 9 EGO IV für das Verhältnis der EKD zu ihren Gliedkirchen getroffene Regelung — wie von der Landessynode von Kurhessen-Waldeck vorgeschlagen — den Verfassungsvorbehalt einer Verletzung tragender gliedkirchlicher Verfassungsgrundsätze durch ein Gesetz der Konföderation geltend machen können.

3. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden folgende Anregungen gegeben:

3.1 Zu § 3 Abs. 1:

Die von der Konföderation erstrebte Stärkung der EKD könnte durch den Zusatz konkretisiert werden:

„Die Kirchen werden Arbeitsergebnisse und Anfragen der EKD gemeinsam behandeln.“

3.2 Zu § 18:

Rechtsangleichung und einheitliche Fortentwicklung der Kirchenordnungen sind nicht nur Aufgabe der Konföderation als solcher. Sie gehören zur gegen-

seitigen Koordinations- und Kooperationspflicht der beteiligten Kirchen, um deren Erfüllung sie sich insbesondere auch dann bemühen sollen, wenn ein Kirchengesetz der Konföderation, aus welchen Gründen auch immer, nicht zustandekommt. Außer der Gesetzgebung der Konföderation dienen aufeinander abgestimmte Gesetze der beteiligten Kirchen der regionalen Gemeinschaftsaufgabe der Rechtsvereinheitlichung. Dies könnte in einem neuen Abs. 1 vorangestellt werden:

„Die Kirchen werden die Fortentwicklung ihrer Ordnungen in gegenseitiger Rücksichtnahme und Absprache möglichst gleichmäßig gestalten.“ (In diesem Sinne § 14 Abs. 1 der niedersächsischen Konföderation).

3.3 Zu den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 23 Abs. 2 Satz 1 und 24 werden die Änderungsvorschläge der Synode der Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom Mai 1973 unterstützt; das gleiche gilt für den Vorschlag dieser Landessynode, in Anlehnung an die für die EKD beabsichtigte Regelung (EGO IV Artikel 9) festzulegen, daß das Recht der Konföderation dem Recht der Gliedkirchen vorgeht, aber tragende Verfassungsgrundsätze der Gliedkirchen nicht verletzen darf. Die praktische Bedeutung dieses Vorbehalts wäre freilich bei der von uns oben vorgeschlagenen Zustimmungsbedürftigkeit der Kirchengesetze der Konföderation gering. Über die Geltendmachung des Verfassungsvorbehalts im Einzelfall müßte ein unabhängiges kirchliches Verfassungsgericht und nicht — wie in EGO IV Artikel 46 vorgesehen — letztlich die Synode der betroffenen Kirche selbst entscheiden. In Betracht zu ziehen ist der Rechtsweg an ein bereits vorhandenes gliedkirchliches Verfassungsgericht im Konföderationsbereich (Hessen und Nassau oder Pfalz), oder an ein künftiges Verfassungsgericht der EKD.

4. Wir schlagen vor, den Entwurf einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland unter Berücksichtigung der synodalen Stellungnahmen in einer Gemischten Kommission aus Vertretern der Synoden und Kirchenleitungen der beteiligten fünf Landeskirchen überarbeiten zu lassen und den Landessynoden für ihre Herbsttagung 1974 einen überarbeiteten Entwurf zur Annahme vorzulegen. Es wäre zu begrüßen, wenn den Landessynoden im Frühjahr 1974 ein Zwischenbericht über den Fortgang der Kommissionsarbeit gegeben werden könnte. Von der 1972 neu gebildeten Landessynode werden in die Kommission entsandt:

1.

2.

Hinweise zum Stand des Verfahrens

Von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt

1. Der Konföderationsentwurf ist das Arbeitsergebnis einer Gemischten Kommission von Vertretern der Landessynoden und Kirchenleitungen der Landeskirchen in Kurhessen-Waldeck, Hessen und Nassau, Pfalz, Baden und Württemberg. Die Vertreter der württembergischen Landeskirche haben nur die synodale Zustimmung zu einer gastweisen Teilnahme ihrer Kirche an den Arbeiten der Konföderation in Aussicht gestellt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfs sind in der Kommission mit den Vertretern der württembergischen Landeskirche eingehend erörtert und im einzelnen formuliert worden.

2. Mit der Vorlage des Entwurfs der Gemischten Kommission (Konföderationsmodell) an die beteiligten Kirchenleitungen und Landessynoden zur Stellungnahme ist der frühere, allein von den Vertretern der Kirchenleitungen ausgearbeitete Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland: „Südwestdeutsche Kirchenkonferenz“ vom 10. 12. 1971 (Konferenzmodell) überholt und jedenfalls von der Gemischten Kommission (einschließlich der Vertreter der Kirchenleitungen) durch den Konföderationsentwurf ersetzt worden. Beide Modelle wurden nicht nur als Mehr oder Weniger der angestrebten regionalen Kooperation, sondern als alternative Rechtsformen derselben angesehen. Der Landeskirchenrat der vergangenen Wahlperiode hat wiederholt im Sinne des Konföderationsmodells votiert und in dieser Richtung den von den Vertretern der badischen Kirchenleitung in der Gemischten Kommission vertretenen Standpunkt mitbestimmt.

3. Inzwischen haben die Landessynoden in Kurhessen-Waldeck und in der Pfalz dem vorliegenden Konföderationsentwurf grundsätzlich zugestimmt.

3.1 Die Landessynode in Kurhessen-Waldeck hat im Mai 1973 u. a. beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt uneingeschränkt den von Vertretern von vier Kirchen erarbeiteten Vertrag über eine Konföderation südwestdeutscher Kirchen. Besonders hervorzuheben ist, daß zu den ausdrücklichen Zielen der Konföderation die Stärkung der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört. Die grundsätzliche Zustimmung zu dem Vertragsentwurf wird durch die folgenden, einzelne Bestimmungen betreffenden Bedenken, Vorschläge und Anregungen nicht berührt.“

3.2 Die Landessynode der pfälzischen Kirche machte sich im Juni 1973 ohne Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen die Empfehlungen ihres Rechtsausschusses zu eigen, am vorliegenden Vertrag für eine Kon-

föderation grundsätzlich festzuhalten: „Die pfälzische Synode sieht im vorliegenden Entwurf über die Bildung einer Konföderation in Südwestdeutschland einen richtungweisenden Beitrag zur künftigen Zusammenarbeit der Kirchen in Südwestdeutschland.“ Für die weitere Bearbeitung des Entwurfs wurden zu einzelnen Bestimmungen desselben Änderungsvorschläge gemacht.

3.3 Eine Stellungnahme der Landessynode in Hessen und Nassau steht noch aus.

4. Die Landessynode wurde durch den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats 1969/71 über die Entstehungsgeschichte des Konföderationsentwurfs und damit auch über den Entwurf der Kirchenleitungen für eine „Südwestdeutsche Kirchenkonferenz“ näher informiert. Sie hat dieses Konferenzmodell in ihre Prüfung des Konföderationsmodells mit einbezogen, um durch den Vergleich beider Modelle die insbesondere gegen die Praktikabilität des Konföderationsmodells in der Landessynode geäußerten Bedenken zu verdeutlichen. Das Konferenzmodell wurde aber auch deshalb in die Verhandlungen einbezogen, weil es voraussichtlich eine volle Beteiligung der württembergischen Landeskirche an einer institutionalisierten Zusammenarbeit der südwestdeutschen Landeskirchen ermöglichen würde.

5. Die Landessynode hat nach der ersten Beratung der in Frage stehenden Entwürfe im Frühjahr 1973 die Notwendigkeit einer geordneten Kooperation zwischen den evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland grundsätzlich anerkannt und auch ihre Bereitschaft erkennen lassen, im Interesse der Rechtsvereinheitlichung eigene Gesetzgebungskompetenzen zugunsten gemeinsamer Rechtsetzung einzuschränken.

6. In den Ausschüssen der Landessynode konzentrierten sich die Bedenken gegen das Konföderationsmodell im wesentlichen auf die praktische Durchführbarkeit der im Entwurf konzipierten Südwestdeutschen Kirchensynode sowie auf Umfang und Geltung der Gesetzgebungskompetenz der Konföderation gegenüber den Mitgliedskirchen.

7. Die Landessynode hat den Verfassungsausschuß gebeten, er möge versuchen, „ein Modell zwischen Konföderations- und Konferenzmodell zu erarbeiten, das einerseits dem Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung und andererseits den Schwierigkeiten der Praktikabilität Rechnung trägt.“

8. Für das weitere Verfahren ist ins Auge zu fassen, daß eine von den beteiligten Synoden und Kirchenleitungen erneut gebildete Gemischte Kommission mit der Überarbeitung des Konföderationsentwurfs auf Grund der synodalen Stellungnahmen beauftragt wird. Die weitere zwischenkirchliche Bearbeitung würde — zumal im Blick auf die bereits vorliegende grundsätzliche Bejahung des Konföderationsentwurfs durch zwei Landessynoden

— erschwert, wenn die badische Landessynode ihrerseits ein weiteres Modell ausarbeiten und in das weitere Verfahren einbringen würde.

Die Landessynode sollte sich in ihrer Stellungnahme auf eine Kritik am vorliegenden Entwurf und auf Empfehlungen für die Überarbeitung desselben beschränken, wobei das Konferenzmodell zur Veranschaulichung der gegen das Konföderationsmodell geltend gemachten Bedenken dienen könnte.

**Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1973**

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Immenstaad und
einer Evangelischen Kirchengemeinde Uhldingen - Mühlhofen**

Vom Oktober 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Immenstaad errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Immenstaad umfaßt, die damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg ausgegliedert wird.

§ 2

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen umfaßt, die damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg ausgegliedert wird.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Immenstaad und die Evangelische Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen werden dem Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach zugeteilt.

§ 4

Das Kirchspiel der zum Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg umfaßt nach der Ausgliederung der Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Immenstaad und Uhldingen-Mühlhofen (§ 1 und 2) noch die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Meersburg, Daisendorf, Stetten und Hagnau.

§ 5

- (1) Dieses Gesetz tritt ab 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1973

Der Landesbischof

Begründung

Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs genannten bürgerlichen Gemeinden Immenstaad und Uhldingen-Mühlhofen gehören als kirchliche Nebenorte zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg. Auf Grund der zunehmenden Notwendigkeit selbständiger seelsorgerlicher Versorgung der beiden Bereiche Immenstaad und Uhldingen-Mühlhofen wurden dort mit Wirkung vom 1. 9. 1972 eigene Pfarstellen errichtet (vgl. Bekanntmachung vom 20. 6. 1972 Nr. 4519, VBl. S. 64). Sowohl die Ältestenkreise der Pfarrei Uhldingen-Mühlhofen als auch der Ältestenkreis Immenstaad haben, unterstützt vom Bezirkskirchenrat Überlingen-Stockach, um die Errichtung einer jeweils eigenen

Kirchengemeinde in ihrem Bereich gebeten, nachdem die kommunale Verwaltungsreform dort zum Abschluß gekommen ist. Zur Begründung wird insbesondere auf die Bildung eines eigenen Gemeindebewußtseins, die verschiedenartige Gemeindestruktur sowie die starke Orientierung von Immenstaad zu Friedrichshafen hin, die zu einer politischen Verwaltungsgemeinschaft mit Friedrichshafen geführt hat, hingewiesen. Da Immenstaad und Uhldingen-Mühlhofen den Status von politischen Einheitsgemeinden haben, stehen die Anträge auf Errichtung einer Kirchengemeinde nicht im Widerspruch zur kirchlichen Zielplanung.

Vorlage des Finanzausschusses

Betr.: Stellenpläne im Haushaltsplan der Landeskirche für 1974/75

Zusammenstellung der vom FA beantragten Änderungen

I. Stellenpläne nach den Erläuterungen zum Haushaltsplan

1. Anhebung im Vollzug der Vergütungsgruppenpläne gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. Mai 1973 (VBl. S. 47 ff.):

1. Haushaltsstelle 031.423 — Gemeindediakoninnen (-diakone) —

anstelle von 95 Stellen Verg.-Gr. IVb — IVa
und 89 Stellen Verg.-Gr. VIII — Vb
gemäß Verg.-Gr.-Plan 13
insgesamt 184 Stellen Verg.-Gr. Vc — IVa

Die nicht vollausgebildeten Gemeindefürsorgekräfte werden bei dieser Haushaltsstelle stellenmäßig (jedoch bei geringerer Einstufung je nach Vorbildung) verrechnet.

2. Hst. 112.4231 — Amt für Jugendarbeit —
10 Jugendwartstellen

von Verg.-Gr. VIII — Vc
nach Verg.-Gr. Vb — IVa

3. Hst. 028.422 — Kirchenmusikalisches Institut —

2 Dozentenstellen von Verg.-Gr. III
nach Verg.-Gr. IIa

4. Hst. 161.421 — Amt für Volksmission —

1 Sozialreferent von Bes.-Gr. A 12
nach Bes.-Gr. A 12/13

(in Anpassung an die Eingruppierung der Religionslehrer).

2. Weitere Anhebungen

1. Hst. 023.423 — Posaunenarbeit —

Landesposaunenwart
von Verg.-Gr. IVa nach Verg.-Gr. III

2. Hst. 028.422 — Kirchenmusikalisches Institut —
Stelle des Direktors

von Bes.-Gr. A 15/15a nach Bes.-Gr. A 15/16

3. Hst. 112.4231 — Amt für Jugendarbeit —

1 Angestellter (Vertreter des Geschäftsführers)
von Verg.-Gr. VIII — Vc nach Verg.-Gr. Vb

4. Hst. 132.4231 — Frauenwerk —

1 Geschäftsführerin
von Verg.-Gr. Vb — IVa nach Verg.-Gr. III

3. Neue Stellen

A) Angestellte (Schreibkräfte) für landeskirchliche Pfarrämter

1. Hst. 141.425 — Krankenhausseelsorge —

4 Angestellte (Schreibkräfte) Verg.-Gr. VIII — Vc

2. Hst. 142.423 — Seelsorge an Sprach- und Gehör- geschädigten —

1 Angestellter (Schreibkraft) Verg.-Gr. VIII — Vc

3. Hst. 152.423 — Polizeiseelsorge —

1 Angestellter (Schreibkraft) Verg.-Gr. VIII — Vc

B) Ausbildungsstätten

1. Hst. 047.421/22 — Religionspädagogisches Institut

2 Studienleiter Bes.-Gr. A 14/15
1 Schreibkraft Verg.-Gr. VIII — Vc

2. Hst. 218.421/423 — Fachhochschule für Sozial- wesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg

— Neufassung des Stellenplans —

	LBO Bes.Gr.	BAT Verg.-Gr.
1 Pfarrer (Rektor)	A 15a/16	—
3 Pfarrer (Dozenten)	A 13 /15	—
6 (3) Beamte (Dozenten)	A 13 /15	—
2 Beamte (Dozenten)	A 9 /11	—
1 Beamter (Verw.-Leiter)	A 12	—
15 (3) Angestellte (Dozenten) davon	14	—
	1	—
		IIb — Ia
		Vb — IVa
1 Angestellte (Bibliothekarin)	—	Vb — IVa
9 (1) Angestellte	—	VIII — Vc

3. Hst. 2281.421/23 — Berufsfachschule für Sozial- pädagogik in Freiburg —

1 Pfarrer Bes.-Gr. A 13/15
1 Dozent Verg.-Gr. IIb — Ia
2 Angestellte Verg.-Gr. VIII—Vc

C) Sonstige Stellen

1. Hst. 112.4231 — Amt für Jugendarbeit —

2 Bezirksjugendwarte Verg.-Gr. Vb — IVa
3 Landesjugendwarte für besondere Dienste Verg.-Gr. Vb — IVa

2. Hst. 1171.423 — **Haus der Evang. Jugend in Oppenau** —

Stelle der Leiterin Verg.-Gr. Vb — IVa

3. Hst. 121.421/23 — **Studentenfarrämter** —

1 beamteter Mitarbeiter
(Realschullehrer,
Religionslehrer) Bes.-Gr. A 13
beim Studentenfarr-
amt Freiburg

1 Sozialpädagogin Verg.-Gr. Vb — IVa
beim Studentenfarr-
amt Heidelberg

4. Hst. 131.423 — **Männerwerk** —

1 Gemeinmediakon Verg.-Gr. Vb — IVa

5. Hst. 426.423 — **Bild- und Tonstelle** —

1 Angestellter Verg.-Gr. VIII — Vc

6. Hst. 522.423 — **Evang. Akademie** —

Neue Stelle für einen nichttheologischen wissen-
schaftlichen Mitarbeiter wird abgelehnt.

7. Hst. 212.746 — **Diakonisches Werk** —

— Neufassung des Stellenplans —

Zahl	BAT/Verg.-Gr.
5*	Ib — Ia
16	III
27	Vb — IVa
27	VIII — Vc

II. **Stellenplan für Oberkirchenrat und Bezirks-
verwaltungsstelle**

(Anlage 15 der Haushaltsplan-Vorlage)

1. **Beamte**

a) **Höherer Dienst**

Neu beantragt: 1 Stelle Bes.-Gr. A 14/16 für
juristischen Geschäftsführer des Diakonischen
Werkes

(Der Beamte ist zum Diakonischen Werk ab-
geordnet; siehe Vermerk zu Hst. 212.746)

b) **Gehobener Dienst**

Neu beantragt 3 Stellen Bes.-Gr. A 11
nämlich a) bei Kreisstelle für Diakonie
in Rastatt

b) Sachbearbeiter für Fachhochschule
c) Bauingenieur bei der Bezirksver-
waltungsstelle

Anhebung von Stellen

3 Stellen Bes.-Gr. A 12 nach Bes.-Gr. A 13
Verbesserung des Schlüssels einschließlich
der Anhebung der Stelle für den Leiter des
Rechenzentrums in Heidelberg

1 Stelle Bes.-Gr. A 11 nach Bes.-Gr. A 12
für den Leiter der ZGAST

c) **Mittlerer Dienst**

Wegfall von 4 Stellen	Bes.-Gr. A 7
2 Stellen	Bes.-Gr. A 5

Neue Stellen

2 Stellen	Bes.-Gr. A 9
2 Stellen	Bes.-Gr. A 8

Anhebung 1 Stelle von Bes.-Gr. A 5
nach Bes.-Gr. A 8

d) **Bauamt**

Wegfall von 3 Stellen A 6/7

Anhebung von Stellen:

Stelle des Vorstandes von Bes.Gr. A 14/15
nach A 14/16

Stelle des Vertreters des Vorstandes
von Bes.-Gr. A 14/14a nach Bes.-Gr. A 14/15

Anhebung einer Stelle von Bes.-Gr. A 9/10
nach A 11

e) **Angestellte**

Neue Stellen

für ZGAST	2 Stellen Verg.-Gr. Vb—IVa
	2 Stellen Verg.-Gr. VIII—Vc

Rechen- zentrum	8 Stellen Verg.-Gr. Vb—IVa
Heidelberg	3 Stellen Verg.-Gr. VIII—Vc

Bezirks- verwaltung	1 Stelle Verg.-Gr. Vb—IVa
	3 Stellen Verg.-Gr. VIII—Vc

Anhebung

2 Stellen von Verg.-Gr. Vb—IVa nach III

5 Stellen von Verg.-Gr. VIII—Vc nach Vb—IVa

1 Stelle Verg.-Gr. Iib—Ia fällt weg (Stelle
des Rechenzentrums jetzt mit Beamten be-
setzt).

* 1 Stelle bleibt unbesetzt, weil der beamtete juristische Ge-
schäftsführer aus dem Stellenplan des Evang. Oberkir-
chenrats zum Diakonischen Werk abgeordnet ist.